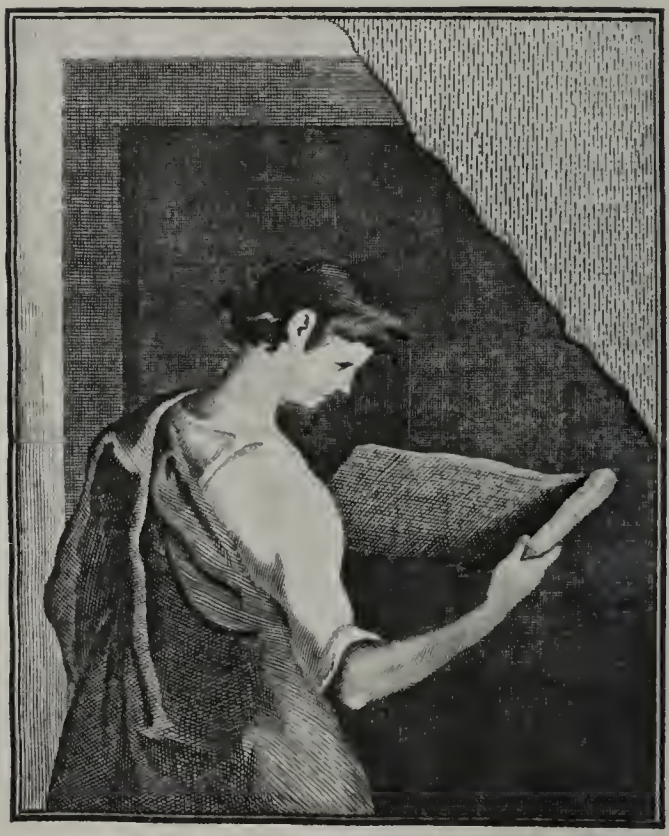

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY

A I 46,7 c

# Mittheilungen

des

# historischen Vereins

zu

# Osnabrück.

---

Siebenter Band.

**1864.**

---

Osnabrück 1864.
Im Selbstverlage des Vereins.

Druck: Kisling'sche Buchdruckerei.

THE J. PAUL GETTY CENTER
LIBRARY

# Vorstand

des

## historischen Vereins zu Osnabrück.

---

**Präsident:** Stüve, Dr., Ministerial-Vorstand a. D., Landrath und Bürgermeister von Osnabrück.

**Vicepräsident:** Windthorst, Dr., Staats- und Justiz-Minister zu Hannover.

**Secretair:** D. Meyer, Rector am Rathsgymnasium zu Osnabrück.

**Schatzmeister:** Richard, Stadtbaumeister zu Osnabrück.

---

# Verzeichniß

der

## Mitglieder des historischen Vereins.

---

### A. Einheimische.

Abeken, Dr. th., Schulrath und Gymnasial-Director.
Altmeppen, General-Vicariats-Secretair.
André, Dr., Senator und Obergerichtsanwalt.
Balke, Domcapitular.
Balke, Dr. jur.

Bartscher, Landchirurgus.
Becker, Rentier.
Bergmann, Dr. theol.
Bergmann, F. W., Kaufmann.
Bischoff, Pastor.
Bode, Dr. jur., Obergerichtsanwalt.
Böttger, Fabrikant.
Brake, G., Leggemeister.
Breusing, C., Banquier.
Brickwedde I., Obergerichtsanwalt.
Brockschmidt, Goldarbeiter.
v. Bülow, Major a. D.
Coppenrath, Domvicar.
Delkeskamp, Dr. med.
Detering, Senator.
Dierkes, Oberlehrer am Gymnasium Carolinum.
v. Dincklage, Freiherr, Drost.
Doeltz, Oberlandbaumeister.
Dreinhöfer, C. L., Senator.
Droop, Dr., Amtsrichter.
Droop, Dr. med., Medicinalrath und Stadtphysikus.
Droop, C., Chemiker, Fabrikant.
Dütting, C., Gastwirth.
Düttmann, Rector.
Eckelmann, Kaufmann.
Engeljohann, Lehrer.
Engelen, Consistorialrath.
Finkenstädt, Ph., Kaufmann.
Flohr, C. D., Kaufmann.
Fortlage, H., Senator und Banquier.
Franke, Haupt-Steueramts-Rendant.
Gerdes, Oberamtmann.
Gerig, Wegbau-Inspector.
Gersie, F. W., Uhrmacher, Bürgervorsteher.
Gordian, Ingenieur.
Gosling, C., Senator.
Graff, Dr. jur., Amtsrichter.
Grewe, Hofsattler.
Grote, Freiherr, Obersteuerdirector.
Gruner, Dr. theol., Superintendent.

Hagemann, C., Obergerichtsanwalt.
Hammerſen, C. H., Fabrikant.
Hartmann, Conrector.
Hartmann, Th., Kaufmann.
Hauß, Amtsrichter und Garniſon-Auditeur.
Heilmann, Guſt., Kaufmann.
Henning, Privatſecretair.
Heſemann, Premier-Lieutenant 7. Infanterie-Regiments.
Hilger, Kaufmann.
Hilkenkamp, Fabrikant.
Hoberg, A. sen., Kaufmann.
Hoberg, A. jun., Weinhändler.
Hoffmann, Amts-Rentmeiſter.
Hoffmeiſter, H. R., Kaufmann.
Holſtein, Fr., Juwelier.
Holſtein, H. G., Goldarbeiter.
Hoppe, Fabrikant, Commerzrath.
Höting, Dr., Director des Gymnaſii Carolini.
Hugo, Kirchrath.
v. Hugo II., Hauptmann.
Hüdepohl, Gymnaſiallehrer.
Japing, Kaufmann.
Induſtrie-Verein.
Kemper, J. W. sen., Kaufmann.
Kemper, Apotheker.
Kettler, Obergerichtsrath.
Klaſen, Obergerichtsrath.
Klein, Muſikdirector.
Klövekorn, Rentier.
Klusmann, Dr. jur.
Knapp, H., General-Agent.
v. Knyphauſen, Graf.
Köſter, Maſchinen-Verwalter.
Kramer, Oberamtmann a. D.
Kranold, Paſtor und Conſiſtorialrath.
Kruſe, Obergerichtsanwalt.
Lange, Rud., Kaufmann.
Lanſing, Oberlehrer am Gymnaſium Carolinum.
Lodemann, Oberſtlieutenant a. D.
Lodtmann, Lotterie-Director.

Lodtmann, Landrath.
Lodtmann, Pastor a. D.
Lodtmann, R., Kaufmann.
Lürding, Landes-Oekonomie-Commissair.
v. Lütcken, Geheimerath, Landdrost.
Luthmer, Obergerichtsrath.
Meese, Fabrikant.
Meinders, H., Buchhändler.
Meurer, Succentor.
Melchers, Dr., Bischof.
Menz, Lederhändler und Bürgervorsteher.
Meyer, Rector.
Meyer, R., Buchdruckerei-Besitzer.
Meyer, Fr., Apotheker.
Meyer, G. F., Senator.
Meyer, C. W., Kaufmann.
Meyer, Rud., Sattler.
Meyer, A. F., Kaufmann.
Mönnich, B., Fabrikant.
Mönster, R., Gastwirth und Posthalter.
Morjan, H. H., Kaufmann und Kirchrath.
Morjan, C., Kaufmann.
Müller, Obervogt.
Niepert, Gymnasiallehrer.
Nölle, Handelsinstituts-Director.
Ortland, Rentier.
Overhues, Domvicar.
Pagenstecher, Obergerichts-Vicedirector.
Peterssen, Oberstlieutenant a. D.
Potthoff, Fabrikant.
Prenzler, Stadtchirurg.
Prenzler, Schuhmacher.
Prüsmann, Ed., Kaufmann.
Quirll, Fabrikant.
Rackhorst, Fr., Buchhändler.
Rasch, C., Schornsteinfegermeister.
Rautenberg, Obergerichtsrath.
Reinecke, Amtsassessor.
Richard, Administrator a. D.
Richard, Stadtbaumeister.
Richter, R., Kaufmann.

Ringelmann, Chr., Kaufmann.
Ringelmann, Oberlehrer am Rathsgymnasium.
Rölker, C., Rector.
Rouning, Lehrer.
Roth, J., Weinhändler.
Rosenthal, Lehrer.
Schade, Seminar-Director.
Scharnhorst, Oberstlieutenant a. D.
Schieferdecker, J. H., Tuchhändler.
Schmeißer, Domprediger.
Schönbaum, Rentier.
Schultze, Fr., Kaufmann.
Schüren, Oberschulinspector.
Schwartze, W., Kaufmann.
Schwenger, Banquier.
Schwietering, Pastor.
Spiegel, Dr., Pastor.
Stoltz, Hauptmann 7. Infanterie-Regiments.
Stüve, Dr., Ministerial-Vorstand a. D., Landrath und Bürgermeister.
Stüve, Gymnasial-Director.
Stüve, Collaborator.
Sulze, Pastor.
Swart, Gymnasiallehrer.
Theissing, Kaufmann.
Thiele, Consistorialrath.
Thiemeyer, Kaufmann.
Tiemann, Conrector.
Thorbecke, Organist.
Törner, L., Kaufmann.
Vezin, Regierungsrath.
Vorhauer, Amtmann.
Waldmann, F. A., Kaufmann.
Wendt, Sattler.
Westerkamp, Dr. jur., Kronanwalt.
Westerkamp, E., Banquier und Kirchrath.
Westphal, Hauptmann.
Weymann, C., Fabrikant.
Winkelmann, Seminar-Oberlehrer.
Witte, Kaufmann.
v. Wüllenweber, Freiherr, Major a. D.
Zuhorn, Obergerichtsanwalt.

## B. Auswärtige.

Abeken, Geheimer Legationsrath zu Berlin.
Abeken, Kaufmann zu Dresden.
Behnes, Amtsrichter zu Papenburg.
Benthe, Obergerichtsanwalt zu Aurich.
Bergmann, Obergerichts-Assessor zu Meppen.
Block, Dr. med., Stabsarzt a. D. zu Northeim.
Block, Apotheker zu Schapen.
Bödeker, Pastor und Senior ministerii zu Hannover.
Böger, Gutsbesitzer zu Meppenburg.
v. Böselager-Eggermühlen, Freiherr, Gutsbesitzer zu Eggermühlen.
Breusing, Navigationslehrer zu Bremen.
Brinkmeyer, Pastor zu Hunteburg.
Brüel, Geh. Regierungsrath und General-Secretair zu Hannover.
Brünjes, Vogt zu Quakenbrück.
Buddenberg, Syndicus und Advocat zu Versenbrück.
v. d. Bussche, Freiherr, Gutsbesitzer zu Hünnefeld.
v. d. Bussche-Kessel, Graf zu Ippenburg.
Brosin, Dr. in Wehdem, Kreis Lübbecke.
Biermann, Pastor zu Lintorf.
v. d. Bussche-Münch, Freiherr zu Neuckhausen, Lübbecke.
Drees, Dr. jur. zu Versenbrück.
Durlach, Superintendent zu Menslage.
Diepenbrock, Dechant zu Lingen.
Ehmck, Dr. zu Bremen.
v. Estorff, Kammerherr zu Jägersdorf bei Forchheim in Baiern.
Ewald, Fabrikant zu Bramsche.
Eymann, Dr. med. zu Alfhausen.
Fiedeler, Amtsrichter zu Hannover.
Fischer, Rath zu Hannover.
Goldschmidt, Pastor zu Riemsloh.
Grotefend, Dr., Archivrath zu Hannover.
Gruner, Obergerichtsrath zu Verden.
Hamberg, Pastor zu Laer.
Hartmann, Dr. med. zu Lintorf.
Hartmann, Dr. med. zu Ankum.
Hecker, Amtsvogt zu Versenbrück.
Houth-Weber, Finanzrath zu Hannover.
Huschke, Kronanwalt zu Hannover.
Imwalle, Dr. jur. zu Quakenbrück.

Jugler, Ober-Bergrath zu Hannover.
Kettler, Major zu Einbeck.
Kistemaker, Dr. jur., Obergerichtsanwalt zu Meppen.
Klasen, Pastor zu Alfhausen.
Klopp, Dr. phil. zu Hannover.
Kohlrausch, Dr., General-Schuldirector zu Hannover.
Lanwer, Pastor zu Heede.
v. Ledebur, Freiherr, Gutsbesitzer zu Arenshorst.
Lehners, Rector am Lyceum zu Hannover.
v. Langwerth, Gutsbesitzer.
Mauersberg, H., zu Lintorf.
v. Meding, Oberforstmeister zu Hameln.
Meyer, Postspediteur und Bürgermeister a. D. zu Melle.
Meyer, Rendant des Georg-Marien-Bergwerks- und Hütten-Vereins zur Georgs-Marien-Hütte.
Meyer, Wegbau-Inspector zu Lingen.
Meyer, Apotheker zu Neuenkirchen b. V.
von und zu Münster, Graf, zu Langelage.
Pagenstecher, Bergmeister zu Lechtingen.
Piesbergen sen., Dr. med. zu Bramsche.
Rasch, Baumeister zu Bad Oeynhausen.
Rathof, Advocat, Rath zu Bentheim.
Raven, Oberappellations-Gerichtsanwalt zu Celle.
Reibstein, Rector zu Lingen.
Richard, Advocat zu Iburg.
Richard, Pastor zu Belm.
Richter, Oberpostmeister a. D. zu Münden.
Rudloff, Regierungsrath in Berlin.
Rump, Apotheker und Bürgermeister zu Fürstenau.
Rump, Dr. zu Münster.
v. Schele, Freiherr, Landrath, zu Schelenburg.
v. Schele, Freiherr, Staatsminister a. D., Fürstl. Thurn- u. Taxisch. General-Postdirector zu Frankfurt a. M.
Schlump, Hofbesitzer zu Lulle bei Fürstenau.
Schmidt, Dr., Gymnasial-Director zu Brilon.
Schönian, Oberamtmann zu Wittlage.
Schultze, Dr. phil. zu Leer.
Schütze, Rentier aus Piesberg.
Schwertmann, Dr. med. zu Hafte.
Sergel, Pastor zu Belm.
v. Sichart, General-Major zu Hannover.

Siebenbürgen, Pastor zu Melle.
Sluyter, Ober-Kirchenrath und Pastor zu Lage, Grafschaft Bentheim.
Stüve, G., Amts-Assessor zu Hannover.
Stüve, C., Syndicus zu Uelzen.
Strick, Superintendent und Pastor zu Bramsche.
Struckmann, Obergerichtsassessor zu Hannover.
Struckmann, Auditor zu Hameln.
Sudendorf, Dr. phil., Archiv-Secretair zu Hannover.
Sudendorf, Amtsrichter zu Neuenhaus.
Schirmeyer, Dr. med. zu Essen b. Wittlage.
Schmidt, G., Dr., Collaborator zu Göttingen.
Twelbeck, G. R., zu Gehrde.
v. Vely-Jüngken, Freiherr und Kammerherr zu Hüffe bei Preuß. Oldendorf.
Vornholt, Hofbesitzer zu Nulle.
v. Wangenheim, Freiherr, Klostercammer-Director a. D. zu Waake bei Göttingen.
Wehner, General-Lieutenant zu Hannover.
Windthorst, Staats- und Justiz-Minister zu Hannover.
Windhorst, Dr. med. zu Gehrde.
Wingerberg, Pastor zu Versenbrück.
Wyneken, Oberamtmann zu Freudenberg.
Zachariä, Hauptmann zu Hannover.
Zedler, Pastor zu Vegesack.
Zurhorst, Hofbesitzer zu Epe.

Die

# Bibliothek des historischen Vereins

## ist seit der Ausgabe des sechsten Bandes der Mittheilungen bis zum 1. Juli 1863 vermehrt worden durch gewogentliche Zusendungen:

### I. Von öffentlichen Behörden:

A. Vom Königl. Ministerio des Innern in Hannover:

1. Topographische Karte von Lingen, Bentheim, Aremberg-Meppen. Lieferung VII.
2. Zur Statistik des Königreichs Hannover. VII.
3. Zeitschrift des Königl. Preuß. Statistischen Bureaus. VI.
4. Uebersicht der Witterung im nördlichen Deutschland nach den Beobachtungen des metereologischen Instituts zu Berlin.

B. Vom Königl. Ministerio der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten in Hannover:

1. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. Bd. II, III.
2. Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen von G. Max, I.

C. Von dem Magistrate der Stadt Braunschweig:
Urkundenbuch der Stadt Braunschweig.

### II. Von Vereinen und einzelnen Gelehrten:

1. Von der K. K. Geographischen Gesellschaft in Wien: Mittheilungen der K. K. Geogr. Gesellschaft III, Jahrgang IV. V.
2. Von Herrn C. von Moor in Chur:
   a. Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden. Heft 31. 32. 33.
   b. Anhorns Püntner Aufruhr.

3. Von dem Voigtländischen Alterthumsforschenden Vereine zu Hohenlauben:
   a. Variscia V.
   b. Fortsetzung des Catalogs der Bibliothek des Vereins.
4. Von het Friesch Genootschap van Geschied-Oudheit en Taalkunde zu Leeuwarden:
   a. Het Leven van Menno van Coehorn.
   b. Handelingen 31. 32. 33.
   c. De Vrije Fries. VIII, 2, 4. IX, 1—4.
   d. Catalogus der Bibliothek.
5. Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Stettin: Baltische Studien. XVIII, XIX, 1.
6. Vom Germanischen Museum in Nürnberg:
   a. Anzeiger 1860, 1861, 1862, 1863.
   b. Jahresbericht 7. 8.
   c. Michelsen, Geschichte der Landfrieden in Deutschland.
7. Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz: Neues Lausitzisches Magazin 37, 38, 39, 40, 1.
8. Von dem historischen Verein für Nassau in Wiesbaden:
   a. Annalen des Vereins VI, 3. VII, 1.
   b. Periodische Blätter. 12.
   c. Urkundenbuch der Abtei Eberbach I, 1—3.
   d. Mittheilungen 1. 2.
   e. Denkmäler aus Nassau. 3.
   f. Bücherverzeichniß.
   g. Neujahrsgabe.
9. Von dem Herrn Superintendenten Dr. Gruner:
   a. Petersen, die Pferdeköpfe auf den Bauerhäusern, besonders in Norddeutschland.
   b. Haßler, die Beziehungen Gustav Adolphs zu der Reichsstadt Ulm.
10. Von der K. Bayerschen Akademie der Wissenschaften in München:
   a. Sitzungsberichte, 1860. 1—5. 1861. I, II. 1862. I, II, 1. 2.
   b. v. Rudhart, Erinnerungen an J. G. von Lori. Eine Rede.
   c. Martius, Denkrede auf A. v. Humboldt.
   d. Abhandlungen der historischen Classe der K. B. Akademie VIII, 3. IX, 1.
   e. v. Rudhart, Rede auf Macaulay.
   f. Rede auf v. Rudhart.
   g. Rockinger, Briefsteller und Formelbücher in Deutschland während des Mittelalters.

h. Plath, Dauer und Entwickelung des chinesischen Reichs.
i. Verzeichniß der Mitglieder der Akademie. 1860, 1862.

11. Von dem Vereine für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde in Lübeck: Zeitschrift. B. I, II, Heft 1.
12. Von dem tirolischen Ferdinandeum in Innsbruck:
    a. Bericht des Verwaltungsausschusses 28, 29.
    b. Zeitschrift. Dritte Folge. Heft 9, 10.
13. Von dem Vereine für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin:
    a. Quartalberichte.
    b. Jahrbücher und Jahresbericht, Jahrgang XXV, XXVI, XXVII.
14. Von dem Vereine für Geschichte und Alterthum Schlesiens in Breslau:
    a. Codex diplomaticus Silesiae. Band I, II, III, V.
    b. Zeitschrift des Vereins. Band I, II, III, 1. 2. IV, 1. 2.
    c. Grünhagen, Breslau unter den Piasten.
    d. Wattenbach, Monumenta Lubensiae.
    e. Bericht des Vereins für schlesische Alterthümer.
15. Von dem historischen Verein für Niedersachsen in Hannover:
    a. Zeitschrift des Vereins. 1858, 1859, 1860, 1861.
    b. Urkundenbuch der Stadt Hannover.
    c. Die Entwicklung der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. Vortrag vom Dr. Grotefend.
    d. Vereinsnachricht 23, 24, 25.
16. Von dem altmärkischen Vereine für vaterländische Geschichte in Salzwedel:
    a. Jahresberichte 2 bis 12.
    b. v. d. Knesebeck, Rittermatrikeln der Altmark; desgleichen von Magdeburg, Halberstadt und Wernigerode.
17. Von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster: Zeitschrift des Vereins XX. (Neue Folge X.)
18. Von Herrn E. F. Mooyer in Minden:
    a. Zur Feststellung der Reihenfolge der ältern Bischöfe des Hochstifts Basel, von Mooyer. Basel 1860.
    b. Derselbe: Kleine urkundliche Beiträge zur ältern Geschichte Ungarns. Ins Ungrische übersetzt. Pesth 1859.
    c. Zur Chronologie schleswigscher Bischöfe.
19. Von dem Vereine für hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel:
    a. Periodische Blätter 13, 14, 15, 16.
    b. Zeitschrift des Vereins. B. VIII. IX, 1—4.
    c. Achtes Supplement. Kassel 1861.

d. Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins. 1—8.
e. Verzeichniß der Mitglieder.

20. Von der schleswig-holstein-lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte in Kiel:
a. Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Sch. H. und L. Band II, Heft 2 und 3. Band III, IV, V, VI.
b. Quellensammlung I. Chronicon Holtzatiae, ed. Lappenberg.
c. Johansen, die nordfriesische Sprache.

21. Von dem Herrn Professor Dr. Ficker in Innsbruck:
Ficker, Dr. Vom Reichsfürstenstande. Band I.

22. Von dem historischen Verein für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiöcese Köln in Köln: Annalen des Vereins, Heft 7, 8, 9, 10, 11, 12.

23. Van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leiden: Handelingen. 1860—62.

24. Von dem Vereine für thüringische Geschichte und Alterthumskunde in Jena: Zeitschrift des Vereins. B. IV, 3. 4. V, 1—3.

25. Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostsee-Provinzen in Riga:
a. Mittheilungen aus der livländischen Geschichte. B. IX, X, 1.
b. Rußwurm, Besitzungen des deutschen Ordens in Schweden.

26. Von der gelehrten estnischen Gesellschaft in Dorpat:
a. Verhandlungen. Band V, H. 1—3.
b. Schirren, Verzeichniß livländischer Geschichts-Quellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken. Band I, H. 1.
c. Schriften der Gesellschaft. 2, 3.
d. Sitzungsberichte.

27. Von dem Vereine für hamburgische Geschichte:
a. Hamburgische Chroniken. ed. Lappenberg. Heft 3, 4.
b. Zeitschrift. Neue Folge. II, 1.

28. Von dem Vereine für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade:
a. Statuten und Reglements des Vereins.
b. Bericht über die Jahre 1859 und 1860.
c. Archiv des Vereins. I.

29. Von dem historischen Vereine für Steiermark in Gratz: Mittheilungen. Heft 10.

30. Von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M.:
a. Mittheilungen. Bd. I, 1—4. Bd. II, 1.
b. Battonn, Topographie der Stadt Frankfurt a. M. Heft 1.

c. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge. I, II.
d. Neujahrsblatt für 1859—1862.

31. Von dem Herrn Dr. Hartmann in Lintorf: Gedichte von H. Hartmann.
32. Von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich:
a. Berichte. 15, 16.
b. Mittheilungen, vier Hefte. I, 3. III, 3. 6. XIII. 3, 4.
33. Von dem Herrn Dr. A. Buchholtz in Riga: E. Kruse, Wahrhafftiger Gegenbericht auf B. Russow's Liefflendische Chronica.
34. Von dem Herrn Kreisgerichtsrath Seibertz in Arnsberg: Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. II.
35. Von dem Freiberger Alterthumsvereine in Freiberg i. S.: Mittheilungen. Heft 1.
36. Von dem Alterthumsvereine in Lüneburg:
a. Mittheilungen des Vereins. Liefer. V.
b. Volger, Ursprung und ältester Zustand der Stadt Lüneburg.
37. Von dem Akademischen Leseverein an der K. K. Universität in Wien: Jahresbericht über das Vereinsjahr 1861—62.
38. Von dem Herrn Professor Dr. Cornelius in München: Ueber die deutschen Einheitsbestrebungen im 16. Jahrhundert. Eine Rede.
39. Von der Königlichen Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde in Kopenhagen: Mémoires des Antiquaires du Nord. 1850—1860.
40. Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes in Altenburg: Mittheilungen, Band V, 1.

# Inhalt.


| | | Seite |
|---|---|---|
| 1. | Reimchronik osnabrückischer Bischöfe | 1 |
| 2. | Gewerbswesen und Zünfte in Osnabrück | 23 |
| 3. | Kirchspiels-Beschreibungen | 228 |
| 4. | Goldene und silberne Kunstwerke bis zum Jahre 1633 im Dome zu Osnabrück | 288 |
| 5. | Zwei Nachrichten über Wittekind | 297 |
| 6. | Zur osnabrückschen Kirchen- und Schul-Historie. (Aus den nachgelassenen Sammlungen des sel. Amtsassessors Friderici.) | 300 |
| 7. | Osnabrückische Stammtafeln. Aus dem Fridericischen Nachlaß | 307 |
| 8. | Beschreibungen einiger festlicher Aufzüge und Gebräuche und Mittheilung einer Sage vom Bischof Piewit. Von Dr. med. Hermann Hartmann | 321 |
| 9. | Die Babylonie. Vom Dr. H. Hartmann | 329 |
| 10. | Ein Volksfest. Mitgetheilt von Dr. Oscar Brosin in Wehdem, Kreis Lübbecke | 341 |
| 11. | Zur Topographie der Grafschaft Lingen | 346 |
| 12. | Erzählungen von Carl dem Großen. (Aus einem osnabrückschen Lagerbuche.) | 353 |
| 13. | Der Volksaberglaube im hannoverschen Westfalen (Landdrostei Osnabrück.) Beschrieben von H. Hartmann, Dr. med. zu Lintorf | 372 |
| 14. | Literatur | 397 |

# I.

## Reimchronik osnabrückischer Bischöfe.

Das Rathsarchiv der Stadt Osnabrück besitzt einen ansehnlichen Quartband, welcher Urkunden-Abschriften von großer Erheblichkeit für die Geschichte von Osnabrück aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert enthält. Das erste Stück desselben ist die folgende Reimchronik der Bischöfe von Osnabrück, welche zwar keine erhebliche neue Aufschlüsse darbietet und deren letzte Abschnitte auch bereits in der Ausgabe der Lilienschen Uebersetzung der Erdmannschen Chronik (Osnabrück 1792) gedruckt sind, welche aber doch immer den Abdruck verdient. Die Handschrift ist der Abfassung der Chronik, welche in die Regierung des Bischofes Conrad von Diepholz (III) fallen wird, gleichzeitig.

Was aber diesem Denkmale des Alterthums ein besonderes Interesse gewährt, sind die lateinischen Anmerkungen, welche sich namentlich zu Anfang auf dem Rande der Handschrift vorfanden, und welche wir dem gegenwärtigen Abdrucke unter dem Texte hinzufügen. Dieselben sind nämlich von der aus andern Archivalien wohlbekannten — freilich etwas undeutlichen — Hand des Bürgermeisters Erdwin Erdmann geschrieben und enthalten wohl dessen erste Studien zu seiner

Osnabrückschen Chronik, welche später durch Urkunden-Auszüge, Abschriften von Grabschriften und ähnliche Notizen in der ältern Zeit noch mehr erweitert ist. Leider sind Theile des Randes abgeschabt und daraus die Lücken entstanden, welche der Abdruck zeigt, welche aber, so weit thunlich, aus der Chronik (jedoch in Klammern) restituirt sind. Einiges stimmt genau mit dem Inhalte der Erdmannschen Chronik selbst überein und haben die Urkunden, welche bei dieser gebraucht sind, wahrscheinlich auch schon zur Zeit der Abfassung dieser Noten dem Verfasser vorgelegen. Hin und wieder tritt auch Erdmann mit seiner Persönlichkeit hervor, indem er den Verfasser der Chronik tadelt oder lobt, wie z. B. bei der Stelle über Cobbo. Hin und wieder sind auch die Quellen angeführt, wie z. B. gleich anfangs das C. J. Canonici (Decretum Gratiani Dist. 63 c. 23.) und die Bemerkung zum Jahre 776 weiset nach der Andeutung von Pertz ziemlich deutlich auf die Ann. Laureshamenses (Mon. Thl. I. p. 30) hin. Allein die weiteren Quellen, die Erdmann unverkennbar benutzt und deren Inhalt er vielleicht wirklich hier eingetragen hat, sind doch nicht mit Bestimmtheit anzugeben. Pertz, dem wir die Abschrift mittheilten, äußert darüber Folgendes:

„Die Bemerkungen scheinen mir aus einem alten Buche der Osnabrückischen oder vielleicht der Iburgischen Kirche genommen zu sein. Ich habe die Bruchstücke der Iburger Annalen damit verglichen, aber ohne Erfolg, da gerade keine der Erdmannschen Bemerkungen in die Jahre fällt, deren Angaben in den Iburger Bruchstücken erhalten sind. Es wäre also wohl möglich, daß darin eine Ergänzung der Iburger Annalen vorläge, d. h. Auszüge aus ihnen nebst Angaben von Bischofsverzeichnissen oder einem Todtenbuch. Die Angaben über Adrian und Karl stimmen mit Erdmanns Chronik überein, diese beruht also an diesen Stellen auf denselben

Quellen, den Osnabrückischen Urkunden und wahrscheinlich den Iburger Annalen. Die Stellen über Adrians Uebertragung an Karl den Großen findet sich außer dem Gratian auch in andern Handschriften, dem Deusdedit ꝛc."

Wir wollen dieser Mittheilung nur hinzufügen, daß die erwähnten wichtigen Bruchstücke der Iburger Annalen in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde Bd. 8 (Münster 1857) p. 276 mitgetheilt sind und daß mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit die dem Erdmann eigenthümliche Nachricht über die Gewaltthaten des Grafen Friedrich v. Arnsberg (bei Thethards Leben) aus dieser Quelle herrühren wird. Im übrigen finden wir hier auch bereits die bekannten Verwirrungen in der Geschichte des 13. Jahrhunderts, die Verwechselung der beiden Gerharde von Bremen, den Irrthum über die Bischöfe Engelbert und Bruno von Isenburg und Conrad von Veltberg.

---

De leue, zoete ihesus crist,
De waer god und mensche ist,
Uns ladede al gelike
To zijnes vader ryke.
Do wy nicht komen wolden,
Als wy van rechte zolden,
Do koes he enen truwen knecht,
De eme to denste was gerecht,
Und gaf deme also grote macht,
Dat he to deme gelouen vacht
Wal vyfteyn konynckryke,
De he dwanck kreftichlyke,

So dat eyn iuwelick leuede vort
Na warer kristeliker art.
Karolus, so was he genant,
Ein konynck to vranckrike bekant,
Daerto de hogelouede here
Was romesch keyser myt groter ere. [1])

Eyn datum zeget uns verwaer,
Do men screef zeuen hundert iaer,
In den twe und zeuentigesten iare vort
Van ihesus cristus unses heren gebort,
Do makede keyser karl van rom
Hijr dat erste bisschopdom,
Dat zassenlande horde to.
De eerste bisschop het *wyho*. [2]) I.

---

[1]) Adrianus primus pp. vir et p'clarissimus et nobilissimus genere atque potentissimus magnifice patrauit (?) ius Karolo magno Imperatori super ordinatione sedis apostolice et constitutione ep'orum abbatum etc. in generali consilio dedit propter violencias Tyrannorum ut p(atet) lxiij di. per to.

Karolus (Rex durchſtrichen) Imperator Romanorum Anno dni septingentesimo septuagesimo secundo iiij Kls aprilis in saxoniam perrexit et pasca Osnabruge regia curte celebrato Wihonem eiusdem loci primum episcopum designauit.

Anno septingentesimo septuagesimo sexto xvij Kls maii Saxonia est conuersa et . . anno sequen. lodowicus filius Karoli . . .

Septingentesimo lxxix iij ydus Aprilis Karolus reuertitur in Saxoniam . . . . . septingentesimo Octuagesimo quinto Karolus romam (?) perrexit (cruces in uestibus apparuerunt) et per almaniam venit ad fines bauarie.

Anno dni Octingentesimo quarto ij Kls aprilis (primus Epi durchſtrichen) Wiho primus Epus Osnaburgen prout altissimo placuit diem clausit extremum.

[2]) Wiho primus Episcopus Osnaburgen. friso fuit natus designatus per Karolum sanctum dictum Magnum Romanorum Imperatorem

In eyner stad he nederzat,
De men do genomet hat
To deer tijd osnaburga;
Mer osenbrugge heyt ze daerna.
De bisschop leuede do verwaer
Euen twe und dertich iaer.
*Meyngardus*[1]) de ander bisschop was II.
Neghen und twyntich iaer, als ik las.
*Genewinus*[2]) de derde wast, III.
De wart des stichtes gar eyn gast,

---

Regem francie et Longobardorum, sil. (similiter?) et extunc dominatorem et Saxonum, prout claret in priuilegiis suis Ecclesie Osnab. concessis, presertim in quo nemus vel forestum infra hec loca farenewinkel Rutenstein Angaria (?) Osnig S(enethe) Bergeshouet dreuanameri Egesteruelt dumeri cum omni integritate porcis (uidelicet siluaticis cervis avibus et piscibus omniqué) venacione sub banno usuali ad similitudinem foresti aquisgrani donauit ab n . . . . . sueque ecclesie quam primam omnium in Saxonia . . . . . sub pena vindicte ultionis regie et lx solidorum regii ponderis. Insuper concessit Epo Wihoni et suis successoribus perpetuam concessit libertatem et ab omni regali seruicio confirmauit absolucionem, nisi forte contingat ut Impr. Romanorum vel rex Grecorum coniugalia federa inter filios eorum contrahere disponant. tunc Ecclesie illius Epus omni sumptu a Rege vel Imperatore adhibito laborem simul et honorem illius legationis assumat. Et hoc ea de causa statuit quia in eodem loco Grecas et latinas scolas in perpetuum manere ordinauit et nunquam clericos utriusque lingwe gnaros ibi deesse in dei misericordia confidit. Datum xiiij Kls Januarii Anno iiij xpo propicio Impij ij, xxxvij regni in francia atque xxxi in italia. actum aquis in pallacio.

Karolus Impr. Augustus obiit Anno dni octingentesimo decimo quarto v Kls Februarii et lodewicus filius ejus successit.

[1]) Alii habent Meingoz, successit.

Meymgo Os. secundus eps o. Octingentesimo xxxiij Idus Aprilis Geswinus successit.

[2]) hic Genevinus consilio quod filii lodewici eum in custodiam miserunt consensum dedit unde passus est etc.

Verdreeuen, vluchtich hen tovorn
Van eynen edelen, hoechgeborn,
De greue kobbe [1]) was ghenant,
Van tekeneborch eyn here bekant.
Wu id deme bisschope genge,
Dat weghe ick gar (nicht) [2]) gheringe.
He leuede twe und dertich iaer,
Aldus zeghet dat datum my verwaer.
*Gosbertus* [3]) de verde was ghetalt. IV.
Dė leuede der gheistliken gewalt
Neghen iaer und ock meer nicht,
Off ik den datum anze recht.
De vorghenomede greue
Brack deme stichte aue
Al dat werltlike recht.
Dezelue hoechgheborne knecht [4])
Vort eruede [5]) (brachte) dat geringe
An zine nakomelinge.

---

[1]) Male scribit cum peccatorem laudat in carmine. hic comes prout et ceteri descendentes sp (semper?) fuerunt infesti ecclesie Osnaburgn. sed ops deus sepe protegit ipsam ecclesiam et adhuc presens N. comes non cessat. Ille Cobbo Comes in Tekeneborch prout et ceteri qui laniant. Ecclam dei, obijt Octingentesimo lxxxiiij. ij. Aprilis.

Obijt Octingentesimo lxvj ille Epus Geswinus et legi in vetustissima carta sic, Gozbertus sueonum Epus Cobbonis Comitis gratia subintrauit etc. quod verbum durum ymo factum durius fuit iniuriat.

[2]) nicht iſt von anderer Hand übergeſchrieben und gar eingeklammert.

[3]) Gosbertus quem sic legi scriptum Gosbertus sueonum Eps obijt Octingentesimo lxxiii, nix maxima, iij ydus Aprilis, Eybertus Osnaburgn quartus Epus Osnaburge ordinatus est.

[4]) bene laudat [5]) brachte in . . . abbate insperatus (?) est Ideo ponitur brachte in locum.

*Eybertus,* [1]) daerna eyn bisschof, V.
Beleuede teyn iaer zijnen hoff.
*Engelmarus* [2]) na zijn geueerde VI.
Dre und dertich iaer regeerde.
*Dodo* [3]) daerna leuede VII.
Drutteyn iaer, eer he sueuede.
*Drogo* [4]) acht und dertich iaer, VIII.
*Ludolphus* [5]) neghen, dat is waer. IX.

---

[1]) Iste Eybertus querulose scripsit Williberto Archiepo Colonien quo in iuribus sui Episcopii grauaretur petens eius (sic) eius consilium scribens in fine quod magnus et admirabilis princeps Karolus qui gentem Saxonicam per strenua bellorum certamina deo adminiculante ad fidem xpianitatis conuertit in primo eius aduentu Rome ij. fer. pasce in (bas)ilica beati petri apli inter cetera que ad missam . . . . Adriani epatum in honorem principis aplorum (B Petri) ibidem se ordinaturum deuouit. q. quinto regni eius Anno rome promisit . . . primus reuersus fuit ad impleuit et . . . more suo . . . . . .

[2]) als Egilmarus hunc Stephanus pp sanctum scribit. Et obijt iste Egilmarus quintus Epus Oss. nongentesimo xviij in nonis Aprilis. Dodo successit.

Egilmarus deuotam scripsit Epistolam ad Stephanum ppam S conquerens de ablatione decimarum aduersus abbatem noue corbeie et puellas heruorden. inserens narrationem quomodo genewinus antecessor suus consilio et conspiratione dum tres filii lodewici Imperatoris patrem eorum in custodiam mitterent consensum prebuit cum uero Lodewicus ex custodia ad regnum cum honore remeasset ille eps genewinus sue perfidie et infidelitatis conscius ad cenobium fuldense habitum assumendo confugit et semel in anno latenter locum ipsius Epatus visere solebat . . . . . permissione Ludowici Imperatoris et Cobbonis Comitis . . . . . . . . . . . . . . . . . eiectus esset necessitate . . . . . .

[3]) Dodo o. noningentesimo xxx. xiiij Kls maji. successit drogo

[4]) iste Drogo o. noningentesimo lxix. iij ydus Aprilis. Ludolphus successit.

[5]) iste Ludolphus o. noningentesimo octuagesimo tertio ij Kls Aprilis. Duodo successit.

*Dodo*[1]) achteyn iaer verdreef. X.
*Guntharius*[2]) twe iaer daerna bleef. XI.
*Wothelalphus* daerna was eyn here XII.
Dre iaer und ock nicht mere.
Nach eme so leuede *detmar*,[3]) XIII.
Eyn bisschop twe und twinthich iaer.
Men leset van dessen edelen heren,
Dat he in zunte iohannes eeren
Hijr bouwen leet eyn munster schoen.[4])
God geue eme weder dat ewyge loen.
Kan ick dat merken vaste,
Unde zunte reginen raste,
De hijr in deme dome steet verhauen,
Lycht dusse bisschop undergrauen.
*Meyncherus*[5]) veer iaer tobrachte, XIV.
Do quam he in des dodes achte.

---

[1]) hic dodo obijt noningentesimo xcvj. ij ydus Aprilis, isto anno et o. Jo. ppa successit qui bruno vocabatur.

[2]) Guntharius epus Osnab. obijt noningentesimo xc octauo xv Kls maij. successit Vuotilolfus hic wothulolfus obijt millesimo scdo in Nonis (Aprilis).

[3]) de isto Thiedmaro est quedam commendabilis scriptura de .. Epo et Gunthario qui transfixus per Sanctos martires C . . et Crispinianum fuisse (?) scribitur et in lecto egritudinis fere ad (quatuor) annos decubuit facit mencionem et istum venerabilem Epum Thiedmarum primum canonicum Magdeburgen. deinde pptum Aquen. et postremo ad dignitatem pontificalem per sanctum (?) henricum Imperatorem ij promotum digne gregem commissam ppturam et collegium (?) eccle sancti Jo. osn. . . . dantem et pene quinquaginta libros sua industria conscriptos bibliotece eccle Osn acquirentem . . . . .

[4]) Anno Mxj regnante henrico secundo xij anno Imperij ejus Anno epatus decimo obijt Mxxij xvi Kls maji. xxv. o. sc. henricus Imperator.

[5]) Meincherus o. M xxvij.

*Gosmarus* [1]) teyn iaer daerna regeerde, XV.
Eer he des leuens hijr enbeerde.
*Eluerycus* [2]) vyfteyn iaer regeerde. XVI.
*Werincherus* daerna steruen leerde; XVII.
Vijfteyn iaer he na eme waerde.
*Benno* [3]) eyn und twintich iaer zick spaerde, XVIII.
Do moste he keesen an den doet,
Do de nature dat geboet.
To yborch dat cloester bouwede he daer
In godes ere, dat is waer.
*Marquardus* [4]) is noch ungetelt; XIX.
Ses iaer dat stichte he behelt.
*Wydo* [5]) seuen iaer was vlugge, XX.
Do brande de doem to osenbrucge.
*Iohannes* [6]) neghen iaer waerde. XXI.
So lange he zick vor den dode spaerde.
*Godschalkus* [7]) van deepholte, XXII.
Ick mene, it were eyn edele stolte.

---

[1]) obijt Mxxxvij iiij ydus aprilis.

[2]) Alias Alfricus o. M l ij. xiij Kls et benno scribitur successisse et hic benno primus obijt M l x viij forte fuit binominus dictus Werincherus benno seu be(rnhardus?)

[3]) hic benno o. M l xxx viij xvj Kls Aprilis de hoc . . .

[4]) M xciij est depositus et Wydo successit.

[5]) M c ecclesia Oss. exuritur M c j xi Kls maji obijt. Johs successit.

[6]) M c x obijt tempore henrici quarti (sic) qui pascalem ppm cum cardinalibus ad duos in vinculis tenuit.

[7]) hic Godescalcus Mynden pptus Osnabruge Epus constituitur cum Rex henricus quartus (sic) de itinere a roma(na curia) reuerteretur nam extunc (contentio) super inuestituras Eporum inter ppam pascalem et regem Romanorum fuit sedata cum mcxi papa iniuriam ab imperatore sibi illatam causa dei remisit et ex aplis (?) et ecclesia beati petri rome papa coram rege . . . Et tempore quo fidelis populus

De leuede nicht dan neghen iaer,
Dus zeecht dat datum openbaer.
*Dethardus* [1]) noch by zijner tijt XXIII.
Wan myt kreften eynen strijt.
Des wort zijn herte verurouwet gaer.
He blef eyn bisschop achteyn iaer.
*Udo* enleuede lenger nicht, XXIV.
Dan veer iaer, als dat datum spricht.
He makede der kueschen godesbruet
Eyn cloester zunte gertruet.
Daerto he ock bereyde
Des domes toerne beyde.
*Philippus*, edel van geboert, XXV.
De wort darna gekoren vort.
Twe und dertich iaer he was
Bisschop, als ick den datum las.

---

solet communicare dnus aplicus dato silencio et hiis verbis alloquitur dictis (?) perceptio corporis et sanguinis dni nostri Jhu xpi utrique nobis sit ad dampnationem si aut ego uel Ju a sentenciis sanctorum patrum in hiis que ad dei et ecclesie honorem exorbitauerimus et communicantes inuicem osculati sunt (Deinde anno) dni M c xij Imperator goslariam venit.

Godescalcus mynden epus moritur el M c xix Godescalcus Osn. moritur.

[1]) de isto Thethardo legitur quod post mortem Godescalci electus fuit Os. in Epatum et Regi presentatus, qui prauorum usus consilio pro eo Conradum pptum hildesemensem substituit. Clerus vero et Ministeriales in sua electione perseuerarunt et Archiepo Colonie eum presentant qui ab Archiepo iii ydus Aprilis in die sancta palmarum solempniter consecratus cum honore remittitur et in Cathedra pontificali collocatur. de hac causa ecclesia Os. grauia discrimina per quinquennium perpessa est a Comite Frederico eius complice et in du (l. incendia) rapinas (homicidia depraedationes vgl. Erdmanns Chronik.) . . . . . .

Brac holte und quernham
Stichtede de hoechgheborne stam.
*Arnoldus* leuede ock verwaer XXVI.
Eyn bisschop twe und twyntich iaer.
*Gerardus* [1]) kleyne is van loue, XXVII.
De licht up sunte vites houe,
In werken bose und dum,
Dat secht syn epytaphium.
*Adolphus* had ick byna vergheten; [2]) XXVIII.
Dat stichte heft he ock beseten
Nach wol eyn und twintich iaer.
Nu tred my to ghedanken gaer
Eyn bysschop *engelbertus*, XXIX.
Van deme so staet gheschreuen dus.
Veer und twintich iaer he were
To osenbrucge ock eyn here.
In dusser vorghenomeden tijd
Beghan hijr twydracht und nijt.
De bisschop was der stad enteghen,
He wolde ere vryheit hebben eghen,
Dat se by eren leuende
Hard weren wederstreuende,
Und enwolden eme nicht hulden,
Dat quam van dussen schulden.

---

[1]) Hic bene prouidendum quod quidam Gerhardus de lippia Epus Osn. scribitur translatus ad ecclesiam Bremen. et pugnavit contra Stedingos hereticos, laudabilis vite fuit et ecclam Bremensem bene rexit et habuit fratres herman c. de Lippia qui in conflictu contra Stedingos primum . . . . fuit interfectus Anno m cc septem qu . . . .

[2]) cum deuotione et honore quoniam hic Aduocaciam bonorum de blankena que dependebat in feudum ab eo venerabili cplo dedit Thesaurariam et cantoriam instituit bn uendus (bene venerandus) est

Wat itlick sake were,
De vor sick nam de here,
Dat late ick um de korte staen.
Den krich beghunde entusschen ghaen
Capittel und ritterschaft
Mit erer wysen, ryken kraft,
Und hebben dat vermynnet,
Darto den heren innet,
Vyl manighe erentryke daet
De osenbrucge ghewerket haet,
De an sick nemen manich leit
Al dorch der kerken vryheit,
Und hebben er bloet darvor ghestortet,
Aldus hebben se er leuen kortet.
Hyrumme bisschop engelbrecht
Do dede der ghansen warheit recht,
Und leit en al ere vryheit
Beholden ghans, is my gheseit,
Und heft endeel bezeghelt dat,
Dat capittel ock myt eme noch bat
Mit wetenheit der rytterschaft.
Dus bleuen se vort umbehaft,
Als dat wol kunt bethugen na
Deselven priuilegia.
Vord eynen bisschop *bruno* [1]) XXX.
Staet achte yaer gescreuen to.

[1]) de isto brunone legitur quod frater suus fredericus Comes de ysenborch Reverendum dominum Engelbertum de monte Archiepm Colonien. maligno spiritu instigante occidisset propter quod rotatus fuit. ille bruno et frater suus Theodericus Mon. Epus quia fautores huius dicebantur et accusati per dnm aplicum ab epali dignitate et officio pontificali erant depositi. etiam Comites in sualenberch et in tekeneborgh sententiam banni Imperialis perpessi sunt.

*Wedekyn* endede daerna sijn leuen XXXI.
In korten yaren, der is seuen.
*Baldewijn* [1]) van rusle, XXXII.
Teyn yaer ick eme gescreuen se.
Van retberch bisschop *conrad* XXXIII.
Achte und twyntich yaer, ock staet,
Dat he eyn vrom here
Stichtes und stades were.
*Lodewich* [2]) was zegehaft XXXIV.
Twelf yaer myt groter kraft,
De up dem hallervelde
Vacht synes geestes zelde,
Und up demesuluen anger do
Vele stolter heren nederto.
Mit eme vil gekroender helme glans
Verworuen dor des loues krans.
Van osenbrucge de borgere
Daer vochten rytterlyken zere,
Dat en er bloet ut den helmen dranck;
Nach solen se des hebben danck.
Eyn *engelberd* van weye, XXXV.
Deme zanck hijrna to meye
De leue nachtegale
Teyn ziner yaertale.
He ock eyn bisschop rouwede,
De wytlage dat he bouwede.
Daerna de edele *godefrijt* XXXVI.
Van arnsberch. by syner tijd

[1]) hic notandum de institutione canonicatuum in Widenbruge et ue. quod de hoc actum tempore brunonis Epi.

[2]) Corpore sacheus animo Judas Machabeus.

De verstenouwe heft he gestichtet,
De hunteborch ock, des zijt berichtet,
Al umme des landes beste,
So makede he dusse veste.
Wol dertich yaer he bisschop bleff,
Eer ene de doet van hynnen dreff.
Nu wyl men ock, dat bisschop *hoed,* XXXVII.
Dorluchtich, were eyn pape gued.
Des enbrukede he nicht to lesten
Hijr to des landes besten.
He bleef eyn bisschop, dat is waer,
To osenbrucge sesteyn yaer.
Na eme do bisschop *melchior* quam, XXXVIII.
De hoge konyncklyke stam.
Ick moet zijn edeldom louen mer
Wan syn daet, dat ruwet my zeer.
He was to lande hijr en here
Achte yaer und ock nycht mere.
Daerna do reet he to swerijn
Und starf, dat dede eme fenijn.
Hijrna quam bisschop *dyderick,* [1]) XXXIX.
Wol eynen guden heren gelijck,
De wederkreech lude und lant.
Stat und rydderschop zick do verbant

[1]) Anno dni M ccc lxx vj festo exaltationis sancte crucis fuit electus dns Theodericus de horne in epm . ejusdem ecclie confirmatus per Gregor. XI.

Anno dni M cccc ij die xix mens Januarij obijt dns T. Eps Osn. sit ei requies

Eodem anno quo supra die lune viz bti seuerini dns henricus fuit inductus ad ecclesiam Osnaburgensem

To eme myt alle erer kraft;
Dat makede ene dycke zegehaft.
De sloete weren uns benomen
Und in vromeder heren walt gekomen.
We uns den schaden heft gedaen,
Den will ick ungenomet laen.
De vorgenomede weerde
Vijf und twyntich yaer regeerde.
Van osenbrucge de borgere
Arbeiden umme des landes eere;
Des se vil groten schaden nemen,
Up dat de sloete wederquemen;
Se deden we lijf und gud;
Bedachte dat der heren moed,
Se ensolen in hulpe nicht versagen,
War se myt rechte mochten clagen.
Darna mylde und louelick
Quam hijr de edel her *henrick,* XXXX.
To holsten greue geboren,
Und wort hijr here gekoren,
Tohant darna confirmeret;
Mer do he twe yaer regeret
Hadde, bleuen van strijdes noet
In dethmasch zine bröder doet.
Als dyt vernam de heer tohant,
Do toch he weder in zijn lant.
He hadde eyn erlich leuen,
Do he wolde ouergeuen
Umme reede desse kercken;
Schach myt wyllen, is tomercken.
Doch hadde he to leenrechte
Tovoren heren und knechte

Inuestierde openbar
Up eynen leendach, dat is war.
Na dessen quam ock in dyt lant
Ein hoyes heer, *otto* [1]) genant. XXXXI.
Administrator wort he hijr,
To monster bisschop was he schijr.
He heft ane yenigen waen
Desseme stichte gued gedaen,
De wytlage reformeret,
Eyn schone zal funderet,
Desgelijck he to den voerden.
Wat daet to den eren horden,
Hadde he löuelick an zick,
Menlick, lewenmoedes gelijck.
Regeerde dyt sticht twyntich yaer
In eeren, doget, dat is waer.
Hijr worden buntlick gemaket
Somyge, darvan zick zaket
Vyantlick schach dessen lande
An manigen rouen brande,
Dat beter na hadde bleuen,
Und nu ock unghescreeuen.
Nu is he dotlyck verscheiden.
God moete zijn zel geleiden.
Tohant darna eyn edelmann,
Vrisch van staturen, her *iohan* [2]) XXXXII.
Van depholte, wort uterwelt
Und hijr-mede ingetelt.

---

[1]) 0. de anno dni M cccc xx iiij luce ewangeliste
[2]) 0. anno dni M cccc xxxvij in die sce parasceues

Eyn waer sponsus desser kercken
Bisscop wort; doch is tomercken,
In tijd zijns koeres groet twydracht
Wort hijr tusschen der geestliken acht
Unde leyen. waraf dat quam,
Ock wat wyse de ende nam,
Is nijn noet to vernyen.
Men late myt wysheit vlyen
Alle twist in dessen lande,
Bidde god vor laster, schande
Dyt lant eyndrachtich beware;
Dan is hijr eyn löuelick schare
Van geestliken guden heren
Und leyn vyl, de wal keeren
Kunnen gewalt und wederstaen,
Als se vaken hebben gedaen.
De twydracht word hengestalt,
So de heer solde werden alt
Unde zijn stichte vortgeghaen,
Quam eme leyt vyl zunder waen,
Wente zijn vader in vreeslant
Bleef doet darna altohant.
To monster do bisscop henrick
Rouede, brande vyantlyck.
Do dat ouer was gescheiden,
Ock nicht enwolden beiden
Her alberd, to mynden en heer,
Roflick dede schaden zeer,
Darto vele ruter, knechte.
We dyt wyl betrachten rechte,
De kan bekennen, groet verdret
Unde vyl desse here leet.

He was menlick und mylde;
Arn, lewen in deme schilde
Vorde he, betrachtet euen.
Men zede, eme weer vergeuen.
So lege he do lange kranck,
Went men de passe christi zanck.
Johannes bescrift do geschach
Up den hilgen stillen vrydach,
Do god dorch des menschen noet
Heft geleeden den bitteren doet.
Als desse here openbaer
Hadde regeret drutteyn yaer
Dyt stichte doegentliken,
Do moste he ock entwyken
Van desser werlt elendicheit.
God geue em dat edel cleid,
Dat de benedicti voren,
De tom ryke godes horen.
Do sulues de domdeken was,
So yck ut vyl geschicht las,
Was demsuluen heren gram,
Daerna vyl boses vor zick nam
Tegen capittel und kercken.
Van alsulken zinen wercken
Wort de myt rechte so entsat,
Gotlick gewroeken zijn olde hat.
Als dorch doet des edelen mans
Desse kercke, bisscop iohans,
Leediget was, wort gekoren
*Eryck* [1]) van der hoy geboren, XXXXIII.

[1]) priuatus de anno dni m ccccxlj ix mens. junii (durchſtrichen).

De domprouest to colne was,
So men uth sinen breuen las,
Administrator gegheuen.
Na willen mochte gebliuen
Des paueses hijr de here.
Syner broeder raet und mere
Volgede dan syner kercken
Capittels stades tomerken
Is he beschermen vor gewalt
Vorplichtet was wort so gestalt.
Nam en eer haue unde gud,
Daermyt nicht nogtet was zijn muet;
Mit vedigen, rouen, brande
Dede schaden dessen lande.
Capittel, stad do bedachten
Nicht lidelick weer towachten
Sulk verderf van enen heren,
De sulues sold gewalt keren.
Proueste hulpen kreegen in
De sloete stichtes; groeten wyn
Erworuen se myt goedes cracht
Tor vorstenouwe by mytnacht.
Van der hoye greue iohan
Geuangen word, en strijtbar man.
Do her erick walt, moetwillen
Ouer io nicht wolde stillen,
Noch richten den groeten schaden,
Wort he myt rechte geladen
Dat hijrum und andere reede
Up clage des landes leede.
Wort priueret desser kercken
Van synen ouersten, to mercken.

As men zecht, he berue were,
Dan quaden raed volgede zere.
Des wort he by synes leuendes tijd
Der prouestie to colne quijt.
Vredelick was hijr en here
Veer yaer unde nicht mere,
Darto twe, eer he wort ensat,
Reekent; we wyl, de merke dat.
Do her erick was priueret,
Wort na rechte postuleret.
De erwerdich edel here,
Des doget verbreedet veere,
Her *henrick* [1]) van morse geboren, XXXXIV.
De to munster was gekoeren,
Aldaer en bisscop is getelt,
Hijr administrator uterwelt.
Achte yaer dyt stichte vor gewalt
Beschermde, horde junck und alt,
Arm, ryke gherne er clage,
Eynes itliken wedersage.
In durer tijd gaf den armen,
Vyl kummers zick leet erbarmen.
De hunteborch had he bestalt,
Vor lubbeke gekaert gewalt,
To eyner öruede he ock dwanck
Den bysscop to mynden ane danck.
Dyt lant bracht in guden vreede.
Raste geue em god daermeede.
De kercke wedewe so dorch doet
Geworden was, quam noch in noet.

[1]) O. anno dni M cccc l

Her eryck syner olden breeue
Vornam to bruken myt leue,
Stont na demesuluen stichte,
Zijn proces achtet to nichte
Is um reede vorgeschreeuen;
Anders were he wal gebleeuen.
Her *albert* [1]) bisscop to mynden XXXXV.
Postuleret wort, leed sijck vynden,
Administracien annam,
Darvan und merer sake quam,
Went her eryck zijn broeder was,
Als ick in paues breuen las,
De der kercken to munster voer
Wolde zijn, bouen capittels koer
Unde tegen paues ghebot.
De reede weeren sunder spot;
Den postulerde confirmeren
Is gnade des hilgen heren
Pauses, und gift nijn recht,
So uns zate des rechtes zecht,
Sus confirmacio em nicht
Konde weerden, des zijt bericht.
Doch was he also ses yare
To dessen stichte, zecge ick verware.
God gaff reedeliken vreede
Dorch gotlyker lude beede.
Darna um dogentlyke daet
Und eer, vaken begangen haet,

[1]) Recusatus propter prouisionem factam dno Rudolpho de Depte Epo trajectensi Anno Iquinto die ix mens. junii.

De edel walgeborn here,
*Rolef* van depholt, de vere XXXXVI.
Pryset in manigen landen,
Bisscop tutrecht, den wolbekanden
Vorsten, heren und cardinael
De paues to densuluen mael
Uterwelde unde vorsach,
Dorch wal to done, als he plach,
Hijr administratorem gaff
Doch wort eme dat leuen aff
Na gotlyken wyllen nomen,
Eer he an dyt besijt komen
Konde, al in den ersten yaer.
So wort leedich ouer verwaer
Dyt stichte dessulften heren,
Moest, dat clegelick is, enberen.
De sloete hadde he angestalt
To gebouwende vor gewalt.
Do men screef na goedes geboert
Dusent verhundert viue voert
Vyftich, unser leuen vrouwen
Auent, mocht men dötlick schouwen
Up annunciacionis
Den nompten heren, des zijt wijs.
Demsulften, menlich unde wijs,
Gheue god ewich paradijs.

# II.

## Gewerbswesen und Zünfte in Osnabrück.

von

Johann Carl Bertram Stüve

Für das gesammte städtische Leben und so mit für den Charakter und die Geschichte der Städte überhaupt ist nichts von so großer und entscheidender Bedeutung, als die Zustände und die Leistungen desjenigen Theiles der Einwohnerschaft, welcher sich mit der Erzeugung der nicht unmittelbar dem Boden oder der Viehzucht entnommenen Lebensbedürfnisse beschäftigt. Denn eben diese Beschäftigung ist es, welche größere Menschenmassen in den Städten vereinigt hat; und wenn der Handel durch den Vertrieb dieser Erzeugnisse wesentlich die Zahl und den Wohlstand derer, die von der Erzeugung an einem Orte leben können, bestimmt: so ist doch nicht nur der Handel seinerseits durch Wohlfeilheit, Tüchtigkeit und Menge der Erzeugnisse bedingt, sondern es hängt der Zustand der Stadt überhaupt wesentlich davon ab, wie jene Arbeiter sich in ihrem Gewerbe benehmen und einrichten. Ein gedrückter, armseliger, oder entsittlichter und unredlicher, oder ungeschickter Arbeiterstand wird jederzeit der Stadt und ihrer Geschichte einen traurigen Charakter verleihen, während auf einen wohlhabenden, redlichen, geschickten, seine Verhältnisse mit Selbstgefühl und rechter Erkenntniß der eigenen Lage ordnenden

Arbeiterstand zunächst ein günstiger Zustand im Innern der Stadt sich gründen kann. Allein es ist leider sehr schwer, diese Verhältnisse richtig zu erkennen. Selbst in der Gegenwart entziehen dieselben sich vielfach dem Blicke, und es gehört sogar hier eine nicht geringe Aufmerksamkeit dazu, um sich ein deutliches Gesammtbild der Zustände zu verschaffen. Für eine längere Vergangenheit sind aber aus dürftigen Resten oft nur höchst mangelhafte Schlüsse zu ziehen. Um so nothwendiger ist, daß man diese Reste gewissenhaft sammle. Sie werden die Zustände vielfach in einem andern Lichte erscheinen lassen, als man anzunehmen gewohnt ist.

Fragen wir zunächst, welche Arten von Handwerk in Osnabrück betrieben wurden, so geben uns die Urkunden zwar mancherlei Nachrichten an die Hand; allein wir müssen hier sofort auf einen Grund der Dunkelheit hinführen. Sehr viele dieser Nachrichten bestehen nur darin, daß in den Urkunden Bürger mit Bezeichnung ihres Gewerbes aufgeführt werden. Finden wir diese Bezeichnung neben einem Familiennamen, so sind wir freilich sicher, daß sie das Gewerbe des Mannes andeuten; aber sehr oft setzen die Urkunden solche nur zu einem Taufnamen, und hier bleibt immer der Zweifel übrig, ob eine wirkliche Gewerbsbezeichnung oder ein bereits aus solcher erwachsener Familiennamen vorliege. In den ältern Zeiten ist zwar das erstere anzunehmen, allein schon ziemlich früh kommen doch auch Beispiele vor, daß Leute ein ganz anderes Gewerbe betreiben, als das, welches jene Bezeichnung vermuthen läßt. Inzwischen wird uns doch die Gewerbsbezeichnung selbst als Familiennamen genügen, um die Annahme zu begründen, daß das genannte Gewerbe der Stadt nicht fremd gewesen sei. Bis um das Jahr 1260 scheinen überhaupt bei den Bürgern von Osnabrück die Familiennamen noch etwas unwesentliches zu sein; denn hier finden wir noch die

Schöffen insgesammt mit bloßen Taufnamen angedeutet. Auch noch im 14. Jahrhundert wird die Gewerbsbezeichnung als Regel anzunehmen sein, während im 15. Jahrhundert der Familienname vorherrschen dürfte.

Ein Gewerbe nun, welches sehr früh und in großer Entwickelung bei uns vorkommt, ist das der Schmiede. Das Schmiedeamt befaßt aber so ziemlich alle Metallarbeit. Schon in dem alten Güterverzeichnisse des Domcapitels finden wir 200 Nägel als Abgabe eines wahrscheinlich an der Herrnteichsstraße (uppendike) belegenen Hauses. Hermann der Schmied ist Zeuge in einer Urkunde von 1247; das Haus Hermanns des Schmiedes an der Freiheit wird 1265, Tilemann der Platenmacher (Plate ist ein Harnisch) 1271, Gerhard der Hufschmied 1306 erwähnt. Um 1274 finden wir Bernhard den Kupferschläger als Provisor des Hospitals zum heiligen Geist. Dann finden wir Gürtelmacher (1348), Messerschmiede, Harnischmacher, Glockengießer, Potgießer, Grapengießer, Helmschläger, Schwertfeger, Kannengießer ebenfalls um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Der erste Handwerker sodann, dessen unsere Urkunden überhaupt Erwähnung thun, ist der Schilder (Clipeator, Schildmacher) Otbert im Jahre 1217, und diese Handwerksbezeichnung währt noch lange fort, während zugleich die mit derselben in einer Zunft vereinigten Maler (zuerst 1305), Glaser und Sattler häufig erwähnt werden. Schneider werden 1299 zuerst erwähnt, Schuhmacher erst 1326. Indeß wurde dieses Gewerbe in alter Zeit mit größerer Arbeitstheilung als später betrieben. Denn die getrennten Innungen der Corduaner und Rinderer traten erst 1360 in Eine einzige Zunft zusammen [1]), und daß man Som-

[1]) Urk. v. 1360. In Münster dauerte die Trennung noch 1490 und 1496, in Soest noch 1360 fort. In Bremen bestanden die Alutifices sive

mer- und Winterschuh ausdrücklich unterscheidet [1]), giebt ebenfalls den Beweis einer gewissen Verfeinerung der Arbeit. Außerdem kommen Sohlenmacher, Trippenmacher und Klossenmacher vor, welche letztern wohl jene hölzernen Ueberschuhe verfertigten, die wir auf alten Bildern häufig finden. Gleichwohl trugen auch die Kinder angesehener Leute Holzschuhe, wie denn der Domherr v. d. Brinke um 1400 solche für seine Bruderskinder kaufte [2]). Daß die Schuhmacher selbst zu gerben pflegten, dürfen wir annehmen; wenigstens besaß das Amt lange vor 1634 bis nach 1700 vermöge eines Vertrags mit dem Domcapitel eine Lohmühle an der Herrnteichsmühle; aber nichtsdestoweniger bildeten die Lohgerber schon früh ein angesehenes Gewerbe. Im Memorienbuche des Doms wird ein Lohgerber (lore) [3]) schon aus dem 13. Jahrhunderte erwähnt. 1343 finden wir den Gerber Wulfhard und 1344 den Gerber Nikebertold erwähnt, und daß der letztere den Zusatz des Reichen bei seinem Namen nicht ohne Grund geführt habe, ergiebt sich aus der Stellung, die seine Söhne einnahmen, deren zwei als Vicarien zu St. Johann und einer als Kreuzfahrer (crucesignatus) [4]) bezeichnet wird. Riemenschneider finden sich ebenfalls um die Mitte des 14. Jahrhunderts, eben so Erkmacher, Hammacher, Pergamentmacher

---

Cordewanarii schon 1240 und wurde ihnen die Stiftung des deutschen Hauses daselbst zugeschrieben. Cassel, Sammlung von Urkunden ꝛc. p. 525.

[1]) Urkunde des Klosters Gertrudenberg, wonach jede domina 8 ₰, jede Scolaris 4 ₰, ad calceos aestivales und eben so 12 ₰ und 6 ₰ ad calceos hiemales erhält. (f. 6 in Sept Pasche 1349.)

[2]) Nach Inhalt einer Vormundschaftsrechnung.

[3]) 26. Mai: 30 den. reditus de area in Campo quam Godefrid Lore quondam inhabitabat. Ein Lohgerber-Gildemeister Godeke Lore kommt auch 1407 im Stadtbuche vor.

[4]) Urkunde v. 1355.

und Pelzer. Die Bedeutung dieser letzteren Zunft aber ergiebt sich aus der Sage, daß sie die fast verlorene Schlacht am Halerfelde wiederhergestellt und den Sieg errungen habe [1]). Von Hornarbeitern finden wir einen Kammmacher (pectenator). Dagegen scheint das Gewerbe der Holzarbeiter ungemein schwach entwickelt zu sein. Nur Zimmerleute werden erwähnt und neben diesen einmal ein Sargmacher und einmal ein Hobeler oder Böttcher (doleator); eigne gewerbliche Verbände haben diese Arbeiter erst im 16. und 17. Jahrhunderte errungen. Die Bildschnitzer zählten sich (1484) zum Schilderamte, das auch die Maler und Glaser enthielt. Man wird mit Recht von dieser geringen Bedeutung der Holzarbeit einen Schluß auf die dürftige Ausstattung der Haushaltungen mit Hausrath ziehen dürfen, die auch sonst nachgewiesen ist.

Bedeutend ist dagegen schon in früher Zeit die Weberei und zwar zunächst in Wolle. Außer den Tuchmachern finden wir schon 1307 einen Tuchscheerer und 1311 einen Hutmacher, wie denn diese Gewerbe das ganze Mittelalter hindurch in Verbindung vorkommen und nicht selten genannt werden. Auch die Leinweber hatten schon früh eine zunftähnliche Verbindung, welche ihre Gelage hatte, dann Memorien stiftete, und auch den Tuchmachern die Arbeit in gemischter Waare abstritt. Außerdem gab es Weberinnen, die schon früh dem Handwerk etwas für die Erlaubniß zur Arbeit zahlten, das dieses mit der Stadtcasse theilte. —

Sehr früh und in sehr bedeutender Stellung finden wir Bäcker und Schlächter. Die ersten werden bereits früh im

---

[1]) Münstersche Chroniken. Thl. I. p. 124. Auch das Kürschner-Amtsbuch enthält die Bedeutung der Sage in Reimen. Es heißt dem Amte sei für den Sieg die Krone im Wappen zugestanden; später aber sei die Krone für eine Tonne Bier dem Schmiedeamte überlassen.

13. Jahrhundert im Memorienbuche des Doms häufig erwähnt. Schon in früher Zeit scheint der Rath auch ähnlichen Normen, wie die zu Soest in so großer Ausführlichkeit festgesetzten [1]), beabsichtigt zu haben, ihnen eine Taxe zu setzen, und es liegt nicht fern, daß der Streit mit den Gildemeistern der Bäcker, welcher im Jahre 1297 zu harten Beschlüssen Anlaß gab [2]), sich um diese Taxe bewegt haben möge. Auch später sind unter den Bäckern sehr angesehene Namen und Leute von erheblichem Wohlstande. Der Bäcker Ovenstake, welcher unter andern in den Kriegszügen der Jahre 1358 und 1383 die Gefangenen beköstigt, so wie die Familie von Dissen [3]), mag zum Zeugniß dienen. Die Schlächter aber sind die erste Zunft, welche vom Rathe dem Bischof gegenüber bei ihren Privilegien geschützt wurden. Sie besaßen die Zollfreiheit für ihr Schlachtvieh, das sie im Scharrn schlachteten und verkauften [4]), und es ist nicht zu verkennen, daß ein solches Vorrecht den Viehhandel eben so in ihre Hände bringen mußte, wie die Bäcker den Kornhandel sich zu eigen machten. So finden wir denn auch in dieser Zunft sehr angesehene Leute. 1350 war Johann v. Anchem Mitglied derselben und legte den Grund zu großem Wohlstande, wie denn noch bis 1435 Glieder der Familie der Zunft angehören. Nicht minder gehörte Johann Smakepeper, der Stadtrichter und Lehnmann von Bentheim (1376), derselben Zunft an. Dürfen wir aber annehmen, daß die Familien in alter Zeit eben so sehr an

---

[1]) Seibertz Urkundenbuch No. 268, in gleichzeitiger Abschrift im Osn. Stadtarchive nebst dem unten mitgetheilten Schreiben von Soest.

[2]) Gesch. der Stadt. I. Urk. 49 am Ende.

[3]) Wessel v. Dissen war 1372 Herrenbäcker und kommen mehrere Bäcker aus der Familie vor.

[4]) Stüve, Gesch. des Hochstifts Osnabrück. Urk. D.

dieser Zunft festgehalten haben, als dies später der Fall war, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß auch die Familie des Stadtrichters Giselbert von Essen (1237—46), welche sich in mehreren Zweigen bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts fortzieht, demselben Gewerke angehört haben möge, da auch 1444 der Gildemeister Arnd von Essen erwähnt wird, und späterhin der Name sich in dieser Zunft unausgesetzt gehalten hat.

Außer diesen kommen aber auch andere Gewerbe schon früh vor. Eine Strumpfstrickerin (hosenstrickersche) finden wir schon um 1480. Eben so einen Uhrmacher (Hinrick de de urwerkte maket). Dann haben wir Steinhauer, die auch künstliche Arbeit verfertigen; Bildgießer (apengeter), Maurer, Kalkbrenner (cementarii), Ziegelmeister und vor allem Müller, die zu den angesehensten Leuten der Stadt gehören. Und diese sind theils Pächter der bischöflichen und der Domcapitels-Mühlen an der Hase, wie Sigmund oder Segelin von der Mühle zwischen 1309 und 1340, theils Eigenthümer der kleinen Wind- und Wassermühlen in der Nähe der Stadt, wie Werneke von der See, dem die Düvelsmühle zustand, Johann Twent, dem die Windmühle auf dem Westerberge gehörte ꝛc. Auch dürfen wir nicht vergessen, daß Aerzte (zunächst wohl Wundärzte) und Apotheker schon 1283 [1]) und seitdem fortwährend vorkommen, während von Bartscheerern erst um 1350 die Rede ist. Ein Garkoch (herman cocus) findet sich auch bereits im Register der Domcapitular-Güter, gehört also ebenfalls spätestens dem 13. Jahrhunderte an. Garbrater kommen noch später vor (1482); eben so Armbruster (1485. 1508), Bildgießer (apengeter 1508), Flaschendreher (1489), Hand-

[1]) Im Calendarium kommt unter dem 1. September selbst eine Margaretha Medica aus dem 13. Jahrhunderte vor.

schuhmacher (1456), Posaunner (1465). Von ganz besonderer Wichtigkeit ist aber schon früh das Gewerbe der Goldschmiede. Schon 1292 finden wir den Goldschmidt Thetmar im Rathe und durch das 14. und 15. Jahrhundert gehören dem Gewerbe Leute aus den ersten Familien, namentlich deren von Anchem, Brumzele u. s. w. an. Schon früh besaßen sie eine Zunftverfassung, welche 1483 vom Rathe bestätigt und in das Stadtbuch aufgenommen wurde; und es ist wohl nicht unwahrscheinlich, daß auch die Münzmeister (schon 1146 ist der Münzmeister Mangold als einer der ersten Wohlthäter des Klosters Gertrudenberg erwähnt) dieser Klasse von Gewerbetreibenden angehörten.

Eigenthümlich ist das Verhältniß der Brauerei. Die Bereitung des Biers, fast des einzigen Getränkes, das man genoß, hatte eben so wie der Handel mit dieser Waare im Mittelalter und noch bis zum 18. Jahrhundert hin eine Wichtigkeit und Ausdehnung, von der wir uns schwer einen Begriff zu machen im Stande sind. In den meisten norddeutschen Städten klebt das Recht zu Brauen den Häusern an, entweder allen oder doch den altberechtigten Bürgerhäusern. Daraus hat sich dann eine besondere Gesellschaftsverfassung gebildet. Die Eigenthümer dieser Brauhäuser pflegen in gemeinschaftlichen Gebäuden nach der Reihe zu brauen, und es ist vielfach dieses Brauwesen die Quelle nicht unerheblicher Einnahmen für die Berechtigten, zumal in früherer Zeit, gewesen. In Osnabrück findet sich davon keine Spur. Zwar ist die Sorge für dies Getränk auch in unsrer Gegend schon früh Gegenstand öffentlicher Einrichtungen geworden. Die Zahlung der Bierpfennige oder der Bierzise, wie sie auch genannt werden, ist auch auf dem platten Lande eine uralte Gerichtsabgabe derer, die zu feilem Verkauf brauen [1]).

[1]) Wir finden sie schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts.

Hier und da gehörte, wie zu Laer, die Braupfanne der Kirche und jeder, der brauen wollte, mußte solche von dieser miethen. In der Stadt Osnabrück war aber die Brauerei, so weit unsere Nachrichten reichen, ein völlig freies Gewerbe. Jeder wohlhabende Bürger pflegte zu eigenem Gebrauche noch bis tief ins 18., ja bis ins 19. Jahrhundert selbst zu brauen. Nur die Accise von dem zum feilen Verkauf gebrauten Bier stand der Stadt schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts und die Bereitung und der Verkauf der Grut, d. h. des Kräutergemisches, mit welchem der Grüsing, jenes noch zu Anfang des 30jährigen Krieges sehr beliebte und gesuchte Kräuterbier, bereitet wurde, ebenfalls zu[1]). Indeß war die Zahl dieser Grusingbrauer doch, wie es scheint, nicht so groß. In einem Verzeichniß der Brauer aus dem Ende des 15. Jahrhunderts wird allein Johann Lotemann als Grusingbrauer bezeichnet, während doch nicht weniger als 63 Brauer auf der Altstadt allein vorkommen. Außerdem wurden aber noch andere fremde Biere nachgemacht, namentlich das beliebte und kostbare Hamburger Bier[2]).

---

[1]) Die Grut besteht nach den Stadtrechnungen aus Porsen (Porsch), Behsen, Scharpetangen (oder Sarmetangen), Lorber und Harz, welche Kräuter unter dem 2. und 3. Namen verstanden sind, ist unbekannt. Diese wurden in einem nicht mehr bekannten Verhältnisse gemengt und gemalen. Das daraus bereitete Bier mag aber doch nicht jedem geschmeckt haben, wenn es wahr ist, daß der päpstliche Legat beim westphäl. Frieden von dem vorzüglichen Lengericher Grüsing sagte: Adde parum sulphuris, et erit potus Infernalis. S. Holsche, Gesch. der Grafschaft Tecklenburg, p. 89. Westph. Beiträge zum Nutzen und Vergnügen v. 1768. N. 38 und 39. — Um 1456 scheint die Grut schlecht gewesen zu sein. Man vernahm deshalb 7 Grüsingbrauer, welche solche theils selbst verbesserten, theils stärkeren Zusatz zum Malter Malz gaben.

[2]) Wenigstens verlangt eine Ordnung des Schuhmacheramts von 1474: „twe Hamborger tunne Beers so guet alse man dat to Osenbrügge brouwet vnn den Schefferen behaget.

Leider sind unsre Nachrichten über die Zahlen und die Bedeutung der Gewerbtreibenden sehr mangelhaft. Einzelne zerstreute Notizen sind wenig geeignet ein zutreffendes Bild zu gewähren. Aus dem Ende des 15. Jahrhunderts geben nur die hin und wieder aufbewahrten Accisregister eine Uebersicht über die Zahl der Bäcker und Brauer, die hier mit Namen aufgeführt sind, und von diesen ist dann wohl ein weiterer Schluß zu ziehen.

Wir finden hier nämlich auf der Altstadt etwa 63 Bäcker [1]) und eben so viele Brauer, von denen 9 bis 10 beide Gewerbe treiben. Auf die Neustadt werden wir jedenfalls 20 rechnen können; so daß wir mit Sicherheit die Zahl von 80 Bäckereien und Brauereien annehmen dürfen. Nun liegt uns ferner ein Beschluß der 11 Aemter vom Jahre 1566 vor über dasjenige, was in jedem Amte zu einem Gildemeister-Schmause verwendet werden durfte. Nach dem Verhältniß der hier bestimmten Quantitäten an Speise und Trank aber wäre das Schmiede- und Schuhmacher-Amt doppelt so groß gewesen als das Backamt; das Lohgerberamt um die Hälfte größer als letzteres; Schneider-, Riemenschneider- und Krameramt etwa dem Backamte gleich. Schilder-, Pelzer- und Knochenhaueramt mehr oder weniger halb so groß als jenes. Diese Rechnung würde nun auf etwa 160 Genossen des Schmiede- und Schuhmacheramts, 80 des Back-, Schneider-, Riemenschneider- und Krameramts, 40 des Schilder- und Knochenhauer- und 50 des Pelzeramts führen, so daß die Zahl sämmtlicher Amtsbrüder — Meister und bloße Amtsgenossen

---

[1]) In Johannis-Laischaft Bäcker 19, Brauer 22, davon treiben beides 2
in Butenborg . . . . „ 18 „ 15 „ „ „ 1
in Markt- u. Hase-Laischaft „ 26 „ 26 „ „ „ 6
63 63 9

zusammen gerechnet — sich auf etwa 870 bis 80 beliefen. Diese Rechnung findet einen Anhaltspunkt darin, daß 1647 noch 850 Gildebrüder, darunter 675 wirkliche Meister, vorhanden gewesen sein sollen, daß aus dem Jahre 1575 bei Gelegenheit der Pest die Zahl von 70 Schuhmachermeistern als noch nicht die Hälfte des Amtes befassend angegeben wird. Zu dieser beträchtlichen Zahl der eigentlichen Gildegenossen war dann noch die der übrigen hinzuzuzählen, die theils ebenfalls zunftartige Verbindungen hatten, wie die Goldschmiede, deren doch nur wenige waren, die Leinweber, deren Zahl nicht unbedeutend gewesen zu sein scheint, vor allem die Tuchmacher, deren man um 1600 aus etwa dreihundert zählte. Dann sind auch nach dem Obigen 60 bis 80 Brauer nicht zu übersehn. Dagegen wird die Zahl der Holzarbeiter, von denen die Tischler erst 1559, die Böttcher 1619 ein Zunftprivilegium erlangten, nicht erheblich gewesen sein, (der letzteren waren 1612 zwei und zwanzig) wie denn überhaupt von anderweiten Gewerbetreibenden wenige vorhanden waren.[1])

Diese Zahlen scheinen sich bis in das 17. Jahrhundert ziemlich gleich geblieben zu sein. Allein während des dreißigjährigen Krieges und nach demselben trat eine große Veränderung ein. Die Tuchmacher, deren um 1615 aus 300 gewesen waren und welche 1656 noch 189 zählten und 3156 Stücke Tuch verfertigten, sanken 1674 auf 130 Meister mit einer Production von 2270 Stück; 1679 verfertigten 104 Meister nur noch 1280; 1686 deren 60 noch 868 und 1693 deren 50 noch 544 Stück, und im folgenden Jahre verarbeiteten von diesen 50 nur noch 22. Diesem Sinken des großen Fabrikationsgewerbes folgten dann auch andre, wenn

[1]) Doch kommt schon im 14. Jahrhundert mehrmals ein Sarkmaker und doleator (wohl Faßbinder von dolium) vor.

gleich später. 1708 hatte man noch 18, und 1727 noch 20 Pelzer gezählt. 1778 waren deren nur noch 3. Das Schilderamt war schon im dreißigjährigen Kriege auf 22 Glieder zurückgekommen. Das Schmiedeamt, das 1727 noch über 100 Meister gehabt hatte, zählte 1778 kaum 50. So erklärt es sich, daß die Zahl der Handwerker in den 11 Aemtern, welche am Ende des großen Krieges 1647 noch 675 betragen hatte, im Jahre 1778 auf 325 geschwunden war.

Das Sinken der Stadt, welches zuerst bei den Tuchmachern bemerklich geworden war, schritt mächtig fort; nachdem 1680 die Hofhaltung Ernst Augusts I. von Osnabrück wegverlegt war und Kriegsdruck und Last mit verdoppeltem Gewicht wirkten. Die Klagen beginnen 1688 zuerst laut zu werden. Eine arbeitslose Bevölkerung, die den Taglohn am Festungsbau gern verdiente, hatte man schon 1667, und 1676 ist die Rede davon, daß Einlieger (Hüsselten) den Bürgern die Lebensmittel vertheuern. Der Handel zog sich auf das Land und wurde dort von der Regierung begünstigt, die Zünfte in der Stadt aber zogen sich immer enger zusammen. Neue Gewerbsbetriebe zeigten sich zwar; Cattundrucker 1694, Raschmacher 1695, Branntweinbrenner 1699. Allein es fehlte an Unternehmungsgeist. Zu dem letzten Gewerbe wollte niemand das Geld auslegen, ungeachtet des angebotenen Monopols. 1700 wollte man die Lehrgelder herabsetzen und geschickte Handwerker heranziehn; es half ebenso wenig. Unter der Regierung Carls von Lothringen gab die wechselnde Hofhaltung wieder einigen Erwerb. Ernst August II., der fortwährend in Osnabrück residirte, wollte ernstlich das Gewerbe heben; aber in der Weise wie es damals gewöhnlich war, nämlich durch eigene Fabrikunternehmungen. So legte er 1719 die Wachsbleiche, 1727 die Porzellanfabrik an, trieb die Stadt, auch ihrerseits eine Fabrikation auf dem Armenhofe und in einem

eigenen Werkhause zu unternehmen, auch von Strumpfwirkerei war die Rede. Allein ohne Erfolg. Nach seinem Tode sank alles nur um desto rascher. Man konnte 1734 in Bramsche bessere Waare haben, als in der Stadt. Der Rath fing an Concessionen an Auswärtige und auf einzelne Handelsartikel zu ertheilen, überhaupt die Freiheit gegen die Zünfte zu vertreten (1720.) Aber bald gewann auch dabei die Rücksicht auf Concessionsgelder das Uebergewicht (1743). Der 1738 aufgestellte Grundsatz, daß Waare, die hier nicht in gleicher Güte und Wohlfeilheit verfertigt werde, eingeführt werden dürfe, drang freilich nicht durch. Aber schon 1733 klagte man über verfallende Häuser, 1741 konnte man einen Theil der französischen Einquartirung in leerstehenden Häusern caserniren, 1743 erschrak man, als 5 Häuser auf einmal subhastirt werden mußten. Eine Tuch- und Flanellfabrik konnte auch jetzt nicht aufkommen (1746—47.) Um die Zeit des 7jährigen Krieges war nicht die gewöhnlichste Tischlerarbeit in der Stadt zu haben. Zu den wenigen Bauten brauchte man Landzimmerleute.

Um diese Zeit stand überhaupt wohl die Bevölkerung der Stadt am tiefsten. Man zählte 1771 in Allem nur 5923 Köpfe. Allein man würde doch irren, wenn man nun annehmen wollte, daß diese nach dem oben angegebenen Verhältnisse der Gildegenossen nun etwa die Hälfte derjenigen von 1647 betragen hätte. So war das Verhältniß gewiß nicht. 1778 hatte bereits jene große Umwandlung der Gewerbe begonnen, welche gegenwärtig so tief in alle Verhältnisse einschneidet. Wir erkennen das nicht besser als durch Vergleichung mit den gegenwärtigen Zuständen. Auch jetzt, bei einer Bevölkerung von mehr als 15000 Menschen (während die von 1778 nur etwa 6000 betrug) haben wir nur etwa 387 Handwerker, welche den 11 Aemtern zugezählt werden könnten, dagegen etwa 300 solche, die nicht dahin gehören, aber

Productionsgewerbe treiben, welche auch in der ältern Zeit vorhanden waren. Noch wichtiger aber sind etwa 170 jener Zeit ganz fremde Productionsgewerbe, die meist als Fabriken bezeichnet werden, und die eine noch ungleich größere Zahl von Arbeitern beschäftigen. Die Zahl der Handeltreibenden beläuft sich etwa auf 200. In der älteren Zeit befaßten die Zünfte fast alle Gewerbthätigkeit der Stadt. Gegenwärtig gehören derselben nur etwa 580 Handwerker und 100 Handeltreibende an; und dieselben mögen dem Gewichte nach kaum die Hälfte des gewerblichen Lebens darstellen.

So erklärt sich die große Zahl der Handwerker in der früheren Zeit im Verhältniß zur städtischen Bevölkerung selbst. Alles was jetzt der Fabrik, sehr vieles was dem Handel zufällt, beschäftigte damals das eigentliche Handwerk. Sehr viele Gegenstände, namentlich Waffen aller Art, wurden noch im 17. Jahrhundert in Menge verfertigt, Pulver bereitet, Kanonen gegossen. Noch 1698 kaufte die Stadt das Gießhaus an sich, das Ernst August auf der Viti-Bastion erbaut hatte. Auch den Salpeter zur Pulverbereitung sott man 1543 selbst. Im Handwerk aber war die Form des Betriebes durch Meister und Gesellen die allgemeine. Unternehmer und Arbeiter in unserm Sinne kannte man nicht. Allein um die Bedeutung des städtischen Gewerbes ganz aufzufassen, muß man doch auch den Zustand des Landes hinzunehmen. Wir wissen, daß das Land auch früherhin von Gewerben nicht ganz entblößt war. Schon um 1350 kommen die Tabernen auf dem Lande vor, und 1488 verlangten die aufrührigen Bürger, daß keine Wantschneider, Krämer, Schuhmacher oder Pelzer und überhaupt keine Aemter auf den Dörfern sein sollten. Es sollte kein Malz daselbst gemacht, keine Taberne auf den Bauerschaften gehalten werden u. s. w. Der Rath versprach dagegen nur, dahin zu sehn, daß kein Gewürzkram

stattfinde, kein Leder gelohet werde und daß in den übrigen Stücken es beim Alten bleibe. Es liegt also am Tage, daß Gewerbe auf dem Lande vorhanden waren; und schwerlich wird es damit im 16. und 17. Jahrhundert rückwärts gegangen sein. Nun zeigt das anliegende Verzeichniß, daß 1667 in den kleinen Städten und auf dem platten Lande überall nur die einfachsten Gewerbe und diese in ungleich geringerer Zahl betrieben wurden als jetzt. Die Gesammtzahl betrug damals 2347. Von denselben Gewerben waren 1830 in dem um das Amt Reckenberg mit der Stadt Wiedenbrück und um die Kirchspiele Damme und Neuenkirchen verkleinerten Lande 5107 vorhanden, obgleich die Zahl der Bierbrauer um 205, die der Leinweber um 9, die der Tuchmacher um 59 geringer war. Dagegen hatte das Land außerdem noch 3825 selbständige Gewerbtreibende der verschiedensten Art, theils von großer Bedeutung.

In diesen Zahlen liegt der Schlüssel zu dem wahren Verhältnisse der Stadt zum Lande während des Mittelalters und selbst bis gegen das 18. Jahrhundert hin. Alles was damals das Land gebrauchte — mit Ausnahme der nächsten Lebensbedürfnisse — wurde ihm von der Stadt und deren Handwerkern bereitet und zugeführt. Alles, was jetzt mehr als 700 Kaufleute und Krämer aus fernen Fabriken beziehen, war damals Erzeugniß des städtischen Handwerks. So ist es natürlich, daß damals das städtische Handwerk die doppelte Meisterzahl beschäftigte, wie in späterer Zeit, während gleichzeitig die Zahl der Gewerbtreibenden des Landes auf das Vierfache gestiegen ist. So finden wir daß um 1619 auch die städtischen Böttcher hauptsächlich für das Land arbeiteten. Die Furcht vor der Concurrenz auf dem Lande war es, die noch 1650 die ältern Städte des Landes so abgeneigt machte, Fürstenau in ihre Zahl mit aufzunehmen. Diese Ausdehnung

der städtischen Arbeit für das Land ist um so höher anzuschlagen, je überwiegender überall die Bedeutung des nahen Verkehrs über dem entfernten ist, und je größer der Vortheil des nähern Producenten im Mittelalter sein mußte, wo die schlechten Communicationen und die allgemeine Unsicherheit dem Verkehre so große Hindernisse in den Weg legten. Diesem Uebergewichte verdankte die Bürgerschaft jenen großen Grundbesitz, den sie im 14. und 15. Jahrhundert an sich brachte und der diesen Bürgern auch die bedeutende Stellung zu der landbesitzenden Ritterschaft gewährte. Zu diesem materiellen Uebergewicht kommt aber dann noch als bedeutendstes Moment hinzu, daß die Stadt in fester Verfassung und geordneter Gliederung ihre ganze Kraft zu jeder Zeit auf denjenigen Punkt hinrichten konnte, wo dieselbe nöthig war, während das Land in wüster Ungebundenheit des Einzelnen sich jeder Regierung entzog, und während später die Fürsten nur mühselig durch die Vereinigung der widerwilligen Stände eine schwache Regierungsgewalt schufen. Erst als der dreißigjährige Krieg gelehrt hatte, Kriegsvolk zu werben und auf Kosten des Landes, auch wider den Willen der Stände, zu erhalten, bildete sich die Fürstenmacht nach monarchischen Grundsätzen nicht ohne Gewaltsamkeit aus. Nun erhielt auch das Land Regierung und Organisation. Seine Gewerbe wurden vom Fürsten gehoben. Die Stadt aber verlor mit dem politischen Uebergewichte nothwendig auch das gewerbliche.

Freilich stellte sich jetzt auch eine andere Art der Einwirkung der Stadt auf das Land wieder her. Das Regierungswesen hat von Tage zu Tage an Bedeutung gewonnen und dieses hat seinen Sitz hauptsächlich in der Stadt, in städtischen Verhältnissen, finden müssen. Dazu ist das künstlichere Gerichtswesen gekommen, das im vorigen Jahrhunderte zumal eine ungleich größere Anzahl von Personen in der

Stadt ernährte und bereicherte, als das heut zu Tage der Fall ist. Auf diese Weise wurde das Land in andrer Beziehung wieder von der Stadt abhängig; allein es war dieses nicht Folge des unmittelbar durch das bürgerliche Gewerbe befriedigten Bedürfnisses; vielmehr fand dieses in jenen Kreisen der Regierungs- und Gerichtsbeamten sowie der Advocaten wenige Unterstützung. So war diese neue Einwirkung der Stadt auf das Land keine gewerbliche mehr, sie kam der bürgerlichen Stellung des Gewerbtreibenden nicht zu Gute. Der Gewerbtreibende war vielmehr selbst zum großen Theile von den neuen Elementen, die so sehr dazu beitrugen, die alte Stellung der Stadt zu schwächen, abhängig geworden. Nicht zu übersehen ist dabei auch der Einfluß, den das städtische Capital allmälig gewann, und der in jener Classe der Regierenden ebenfalls zum bedeutenden Theile seinen Sitz hatte. Aber auch dieser Einfluß knüpfte sich nicht an das wirthschaftliche Leben an. Die Capitalien wurden fast nur dem Adel geliehen, der dieselben größtentheils verzehrte. Das vom Bauernstande allein betriebene Gewerbe der Landwirthschaft fand keinen Credit und wußte solchen auch nicht zu benutzen. Der gewerbtreibende Bürger aber fand ebenfalls wenig Credit und gerieth durch dieses Verhältniß des Capitals nur um so mehr in Abhängigkeit von denen, deren bürgerliche Stellung sich von der seinigen mehr und mehr entfernte.

Eine nicht minder bedeutende Seite des gewerblichen Lebens ist das Verhältniß der *Preise und der Arbeitslöhne*. Allein auch hier ist es sehr schwer zu einer irgend klaren Ansicht zu gelangen. Schon im Leben gehört ein nicht geringer Grad von Aufmerksamkeit dazu, um zu bestimmen, wie viel der Handwerker an seinem Geschäfte verdient. Oft wissen es ja die Leute selbst nicht. Nur wenige machen eine

genaue Berechnung; auf die sogenannten Handwerksvortheile ist ein sehr erhebliches Gewicht zu legen. In der älteren Zeit wirken alle diese Ursachen aber in noch größerer Ausdehnung. Von ordentlicher Rechnungsführung hatte man kaum einen Begriff. Man braucht nur die Stadtrechnungen anzusehn, um sich davon zu überzeugen. Die Handwerksvortheile, welche meist in den Ungenauigkeiten der Berechnung, in billigen Einkäufen des Materials, oft in Zufälligkeiten und in Unbekanntschaft der Abnehmer mit dem Werthe des etwa übrig gebliebenen, für sie selbst nutzlosen Materials beruhen, mußte noch größer sein als jetzt. Es liegt daher auf der Hand, daß aus den verlorenen Notizen, welche sich etwa zusammenbringen lassen, ein genügendes Ergebniß nicht geschöpft werden kann. Dazu kommt nun noch eine weitere Schwierigkeit. Es ist nicht so schwer, ein ziemliches Verzeichniß der Preise von allerlei Gegenständen und Arbeiten aus den Rechnungen des 14., 15. und 16. Jahrhunderts zusammenzusuchen, wenn man nur Zeit und Aufmerksamkeit daran wenden will. Allein auch damit ist noch wenig geholfen. Um daraus Schlüsse zu ziehn, wie groß nun der Verdienst des Arbeiters gewesen, müßte man die Gegenstände selbst, die Mühe, welche auf die Herstellung verwendet, die Kosten des Materials kennen. Man müßte im Stande sein, auf der andern Seite auch die Bedürfnisse des Arbeiters zu schätzen. Dazu kommt nun eine oft ganz unerklärliche Abweichung in den zu ermittelnden Preisen selbst. Es kommt die Unsicherheit und das Schwanken des Münzfußes hinzu. Wir finden nicht selten, wenn wir die Preise verschiedener Arbeiten vergleichen, eine Ungleichmäßigkeit, welche uns unbegreiflich ist, und welche nur soviel deutlich zu erkennen giebt, daß wir es hier mit Verhältnissen zu thun haben, welche von denen der heutigen Zeit gänzlich verschieden sind.

Es soll deshalb auch hier nicht der Versuch gemacht werden, ein solches Preisverzeichniß zusammen zu stellen, sondern nur wenige hinlänglich zu bestimmende Angaben mögen andeuten, wie es eigentlich mit dem Erwerbe und Lohn der Handwerker stand. Eine der bestimmtesten Thatsachen ist die folgende. Im Jahre 1430 wird die Brodtaxe regulirt nach einem Roggen-Preise von 8 ₰ bis zu 2 ß. für den Scheffel; wir können also den Mittelpreis zu 14 bis 16 ₰ annehmen. Um dieselbe Zeit schloß das Schuhmacher-Amt eine Vereinbarung, daß kein Schuhmacher seinem besten Gesellen höheren Wochenlohn geben dürfe als 27 ₰.[1]) Der Gesell verdiente also im Wochenlohn neben der Kost den Werth von fast zwei Scheffeln Roggen, was nach heutigen Preisen etwa 2 Thalern gleichkommen könnte. Um dieselbe Zeit wurden ein Paar Mannsschuhe ebenfalls mit 28 ₰ bezahlt. Es kam also auch dieses auf den Preis von etwa 2 Thalern. Da gegenwärtig der Wochenlohn bei den Schuhmachern, wo er noch vorkommt, etwa $^2/_3$ bis $1^1/_6$ ℔ beträgt, und da der Lederpreis zu jener Zeit gewiß billiger war, als heut zu Tage, indem die rohen Häute bei der verhältnißmäßig sehr großen Viehhaltung schwerlich den heutigen Werth hatten: so ergiebt

---

[1]) Es wurde übrigens außer dem Lohn auch Weinkauf gegeben (Amtsbuch 1638 und 1655). 1576 strafte man einen Meister, weil er halbjährig $2^3/_4$ ℔ Lohn gegeben hatte, also $27^1/_3$ ₰ die Woche. Das war zu viel. 1640 suchte man die Ordnung, die im Kriege gestört war, herzustellen. Man gab Taglohn bei des Gesellen Kost 1 bis 2 ß. Stücklohn für ein Paar mit Leder abgesetzte Schuh $1^1/_2$ ß.; mit Holz abgesetzte und schlichte Mannsschuh, alles vom Gesellen beschnitten $1^1/_4$ ß.; Pantoffeln, gestickt $1^1/_4$ ß.; schlicht 1 ß.; Kinderschuh, 2 Paar $1^1/_4$ ß.; um die Löcher gestickte Schuh $1^1/_2$ ß.; über den Fuß gestickt 2 ß.; schwarze Stiefel, beschnitten 3 ß.; weiße oder gewichste $3^1/_2$ ß. 1675 war 7 ß. Wochenlohn zu hoch, 1692 aber war der schlechteste Wochenlohn $10^1/_2$ ß. und stieg bis auf das 4fache.

sich hieraus, daß der Schuhmacher recht reichlich bezahlt werden mußte. Diese Zahlung aber stellt sich noch um vieles reichlicher heraus, wenn wir die heutigen Lebensbedürfnisse mit den damaligen vergleichen. Der alte Morgen Land wurde vom Kloster Gertrudenberg noch im Jahre 1484, wo der Roggen-Preis schon bis auf 4 ß. für den Scheffel steigen konnte, und 2 ß. also wohl Mittelpreis waren, um 6 bis 12 ß., also um den Preis von 3 bis 6 Scheffel Roggen verpachtet, die Tonne einheimisches Bier kostete 10 bis 12 ß. Die Quart (Kanne) des kostbarsten, auswärtigen, des Einbecker Biers, 3 ₰.; Hamburger 2½, Hameler 2, Bremer, Mindener und Vechtaer Bier 1½ ₰; die Kanne Wein dagegen 1 ß. 10 ₰. bis 2 ß., also fast so viel wie der Scheffel Roggen. Um dieselbe Zeit, wo der Roggen etwa mit 16 ß. für das Malter bezahlt wurde, kostete die Tonne Butter (280 Pfd.) 7 ℳ, ein Preis, der ungefähr in demselben Verhältnisse zum Roggen steht, wie dies heutiges Tags der Fall ist. Brod, Butter und Bier waren aber zu jener Zeit die Hauptnahrungsmittel, und über die einfachsten Lebensmittel ging das Bedürfniß nicht hinaus. Die Kinder der angesehensten Bürger gingen in Holzschuhen, wie die Vormundschaftsrechnung über die v. d. Brinkeschen Kinder (1395—97) erweiset, oder hüteten auf der Wüste das Vieh, wie dieses aus den Vormundschaftshändeln der Kinder Franko Meklenburgs mit ihrem Bruder Johann Franke 1483 hervorgeht. In einem Vertrage, den Johann Wevel 1456 mit dem Käufer seines an der Großenstraße belegenen Hauses, Hermann Kreye, abschloß, wurde dem Verkäufer für 4 ℳ jährlich, also etwa für den Werth von 3 Malter Roggen, die volle Beköstigung und Wohnung zugesagt. Er erhielt seine eigene hinlänglich geräumige Kammer, durfte seine Mahlzeit bei dem gemeinschaftlichen Feuer verzehren und sich überhaupt dort aufhalten,

mußte aber, um Feuersgefahr zu vermeiden, ohne Licht schlafen gehn und durfte überhaupt kein Licht oder Feuer in seiner Kammer haben. Das Hospital zum heiligen Geist gab 1526 den Pfründnern wöchentlich 1 Pfd. Butter, 1 Pfd. Speck, 1 Brod, deren 5 aus dem Scheffel kommen, dazu tägliche Küchenspeise. In den Fasten statt Butter und Speck täglich einen guten Vollhäring. In den andern Hospitälern ist die Kost ähnlich bestimmt: Brod, Speck, Butter überaus reichlich, aber alles im höchsten Grade roh und einfach, nach Normen, die 1468 unter Erdwin Erdmanns Einfluß festgestellt waren. So wurden 12 Loth bis ½ Pfd. Speck für den Tag gegeben, 12 bis 20 Pfund Brod für die Woche, Kohl mit Oel gekocht u. s. w. Daneben erhalten die Pfründner aber doch auch Feigen oder Feigengeld, etwas Weißbrod, Bier zumal in den Fasten — Zugemüse kommt wenig vor; trockene Bohnen werden nur gegeben, wenn sie gut gerathen sind. Sie sind also kein geringes Essen. Noch deutlicher stellt sich das Leben auch des angesehenen Handwerkers in einer Rechnung über den Nachlaß des Matthäus Platenschläger heraus. Dieser hatte 1516 in dem Hause des Stadtrichters Bernhard Gramberg gewohnt und bei demselben nebst seinem Gesellen die Kost gehabt, war, als er aus dem Thore gegangen war, um die Wallfahrer von Lengerich auf St. Margarethen Tag zurückkommen zu sehen, in Händel gerathen und erschlagen. Aus jener Rechnung ergiebt sich, daß er als Panzerschmid mit einem Gesellen arbeitete, und für diesen und für sich ein Kostgeld von wöchentlich 2 hornischen Gulden, (etwa 1 Goldgulden) zahlte, wofür ihm, außer den gewöhnlichen Mahlzeiten, Immet und Vesperbrod jedesmal mit einer Kanne Bier gegeben werden sollte. Zu jener Zeit kostete das Malter Roggen etwa 3 ℳ, der Goldgulden aber galt 18 Schillinge, so daß das Kostgeld für den Mann etwa zum

Preise von 4 Scheffel Roggen berechnet werden kann. Der Mann aber, der ein so hohes Kostgeld bezahlte, besaß im übrigen außer seinem Werkzeug und seinen Arbeiten fast gar nichts. Ein Bett hatte er zu Pfande für 8 Schillinge; ein paar grobe hedene Laken, ein einfacher Anzug, ein grauer Rock, Wamms, Hosen (Strümpfe) und Mütze, das ist alles. Eben so bescheiden ist das Inventarium des Nachlasses eines reichen Lohgerbers Hermann Warendorf, von 1493, nur daß hier großer Vorrath von Betten und ähnlichen Bedürfnissen ist, ohne alle Spur von Luxus. Bei so geringen Bedürfnissen mußte ein Lohn wie der oben angegebene dem Handwerker eine im Verhältniß zu der späteren Zeit außerordentlich günstige Stellung sichern. Der Schuhmachergesell, der im Jahre über seine Kost den Werth von 7 bis 8 Maltern Roggen verdiente, war nach Bestreitung seines geringen Kleidungsbedarfs sehr wohl in der Lage, ein Capital zu erübrigen, das bei dem ohnehin geringen Betriebscapital hinreichte, um als Meister sein Fortkommen zu finden.

Auffallend ist bei diesem reichlichen Lohn des Schuhmachers der geringe Lohn für Schneiderarbeit, welcher gezahlt zu sein scheint. Zwar fehlen uns hier Angaben über den Wochenlohn. Dagegen geben die Rechnungen folgende Auskunft. In Folge einer Anzahl Stiftungen zu der armen Leute Kleidung wurden jährlich 7 bis 8 Stück grobes Osnabrückscher und Soestischer Tuch zu Kleidungsstücken für Arme gekauft und verarbeitet. Hier beträgt der Arbeitslohn für Scheeren, Zuschneiden, Nähen u. s. w. kaum $^1/_{12}$, ja in einzelnen Jahren nur $^1/_{20}$ des Preises, welcher für das Tuch gezahlt wird, ein Verhältniß, das man im Vergleich zu den heutigen Preisen sich kaum einigermaßen erklären kann, wenn man annimmt, daß jene Kleidungsstücke nur in der rohesten und einfachsten Weise zusammengearbeitet wurden. Um dieselbe

Zeit zahlte das Kloster Gertrudenberg an einen Bildschnitzer und seine Gesellen einen Taglohn von 10 ₰. Der Maurermeister erhielt 12, der Gesell ebenfalls 10 ₰. Der Zimmermeister dagegen nur 9, und der Gesell 8 ₰; und da dieses in eine Zeit fällt, wo man den Roggenpreis nicht wohl unter 2 ß. annehmen kann, so würde also der wöchentliche Verdienst des Maurermeisters 6 Scheffeln Roggen, der des Gesellen und des Bildschnitzers 5 Scheffeln, der des Zimmermeisters 4½ und des Gesellen 4 Scheffeln Roggen gleichgekommen sein. Sätze, die jedenfalls über dasjenige hinausgehn, was heut zu Tage gezahlt wird. Schützen, welche im Dienste der Stadt ausziehn, und ohne Zweifel aus der Zahl der Handwerker genommen sind, erhalten täglich 12 ₰ außer Zehrgeld, Pfeilen und Armbrustschaden. Damit stimmt die Lohntaxe, welche sich in der städtischen Gerichtsordnung von 1516 findet, ziemlich überein. Hier verdienen die Meister, sowohl von Zimmerleuten, als von Maurern, bei eigner Kost 20 ₰, die Gesellen 18, die Kalkrührer 16, die Zuträger 14 ₰. Letzteres ist auch der Satz des gewöhnlichen Taglohns. Die Kost wird dabei zu 9 ₰ angenommen. In dieser Zeit aber stellt sich der Roggenpreis etwa auf 3 Schilling für den Scheffel. Die Kost berechnet sich also auf ein Viertel, und der Gesellenlohn auf einen halben Scheffel, was denn mit den übrigen Zahlen wieder ziemlich übereinstimmt. Sehr hoch stellt sich daneben das Maurermaterial, indem 100 Backsteine zu 3½ bis 4 Schillinge berechnet werden, was für das 1000 einen Preis von 11⅔ bis 13⅓ Scheffel Roggen ergiebt. — Den Kalk kauft man zu sehr verschiedenen Preisen, die Karre wenigstens zu 4½ ß. oder 1¼ Scheffel Roggen, während man den selbst gebrannten Kalk nur zu 18 ₰ berechnet. Dagegen wird der Fuß starker eichener Bohlen nur zu 3 ₰ (1/12 Scheffel Roggen) bezahlt. Wenn hier also sehr große

Vortheile des Arbeiters sich herausstellen, so ist dagegen kaum zu erklären, wie Hakenbüchsen zu 1 Goldgulden oder 18 ß., mithin für den Werth von 6 Scheffeln, Serpentinen zu $3^3/_5$ Goldgulden oder etwa den Werth von 22 Scheffeln Roggen geliefert werden konnten. Auch hier kann man nur vermuthen, daß die Arbeit sehr roh gewesen sein mag und darin die Verfertiger ihre Rechnung gefunden haben. Eines der wenigen Stücken Bauarbeit, über welche noch eine Nachricht vorhanden, ist das Stadtwappen vor der Waage. Dieses wurde 1531 mit 12 ℳ 10 ß, also mit dem Werthe von mehr als 4 Maltern Roggen bezahlt; was gewiß als ein sehr reichlicher Lohn betrachtet werden kann. Kupferne Gossen wurden mit 18 ₰ oder drei Viertel Roggen das Pfund, ein kupferner Kessel von $111^1/_2$ Pfund mit 9 Goldgulden oder zu der Zeit etwa 6 Maltern Roggen, mithin das Pfund etwa mit dem Werthe von $^2/_3$ eines Scheffels bezahlt. Im Allgemeinen scheinen Holzarbeiten verhältnißmäßig gering, dagegen die Arbeiten der Maler verhältnißmäßig sehr hoch bezahlt zu sein, obgleich eben hier, da die Gegenstände selbst nicht vorliegen, am allerwenigsten ein irgend sicheres Urtheil zu fällen ist. Wir dürfen aber dabei nicht übersehen, daß schon nach der Mitte des 16. Jahrhunderts längere Zeit kein Maler im Schilderamte vorhanden war, und daß dann erst um 1585 wieder in der Person von Joachim Scholle ein solcher angenommen wurde.

Wir könnten diese Notizen noch um ein Erhebliches vermehren, ohne dadurch eine bedeutend größere Aufklärung zu gewinnen. Im Allgemeinen können wir uns an dies Ergebniß halten, daß der Arbeitslohn im Allgemeinen sehr reichlich war, während die Lebensbedürfnisse der Arbeiter an sich sehr mäßig und nur auf die Befriedigung der allernothwendigsten Erfordernisse des Lebens beschränkt waren. Dazu

kommt denn noch, daß der Handwerker wenig oder gar kein Betriebscapital bedurfte. Allerdings fingen, wie wir später sehen werden, allmälig manche Handwerker an, den Grundsatz aufzustellen, daß es den Zunftgenossen nur erlaubt sein solle, in eignem Material und eigner Werkstatt, nicht aber im Material des Bestellers oder in dessen Hause zu arbeiten. Allein um das Jahr 1500 scheint es doch noch die Regel gewesen zu sein, daß der Besteller das Material selbst lieferte. Später, namentlich um die Zeit des dreißigjährigen Krieges, tritt dann auch freilich das früher nicht erscheinende Streben der Meister hervor, den Lohn der Gesellen zu beschränken. Die Schuhmacher bestimmen 1640, daß der Gesell Stückweise gelohnt werden könne, für das Paar Schuh mit 1 ß 3 bis 6 ₰, für das Paar schwarze Stiefel 3 ß, weiße oder gewichste Stiefel 3 ß 6 ₰. Um diese Zeit kam der Scheffel Roggen auf 12 bis 14 ß (nach heutigem Gelde 17 bis 20 *gr.* zu stehen. Der Verdienst des Gesellen konnte also bei diesem Satze ein sehr mäßiger sein. Diese Erscheinung gehört aber schon einer Uebergangsperiode an, welche überall die Verhältnisse des Handwerkers ungleich ungünstiger gestaltet hat.[1])

In jener älteren Zeit machte man zwischen dem Handwerker als solchem und der übrigen Bürgerschaft keinen erheblichen Unterschied. Mochte immer die Geistlichkeit den Mechanicum oder Tabernarium einem Vicarius oder einer andern honesta persona nachsetzen[2]) und dem zum Rathe gewählten Handwerker nach dem Statute von 1370 untersagt sein, sein Gewerbe zu treiben, so lange er im Rathe saß, so unterschied man doch im bürgerlichen Leben nicht auf

[1]) S. oben pag. 41. Note.

[2]) Vgl. Gesch. des Hochstifts Osnabrück bis 1508. pag. 242, N. 4.

diese Weise. Die älteste Hochzeitsordnung von 1341 bestimmt die Zahl der Hochzeitsgäste lediglich nach dem Betrage des Brautschatzes. Wer 100 ℳ giebt, kann 100 Schüsseln (jede zu zwei Tischgästen) geben. Größer darf die Zahl der Gäste nicht sein. Ist der Brautschatz geringer: so fällt für jede Mark weniger noch eine Schüssel weg. Die Hochzeitordnung von 1516 ist nicht so nackt plutokratisch, aber auch sie unterscheidet nur zwischen den beerbten, reichen Leuten, denen 60 Schüsseln, den mittleren, bloß hausbesitzenden Bürgern, denen 40 Schüsseln und den geringen Miethleuten, denen nur 20 Schüsseln verstattet sind. Unterscheidungen von Rathsherren, Doctoren, Kaufleuten, Handwerkern u. s. w., wie sie das 17. Jahrhundert kennt, sind jener alten Zeit noch völlig fremd.

So dürfen wir denn auch nicht zweifeln, daß Unterricht und Bildung im Allgemeinen auf ziemlich gleicher Stufe gestanden haben. Man thut dem Bürgerthum des späteren Mittelalters Unrecht, wenn man dasselbe durchweg für unwissend und ununterrichtet hält. Schon seit dem 13. Jahrhundert finden wir in den Städten ein eifriges Streben nach Einrichtung und Erwerbung von Schulen.[1]) Die weltlichen Herrscher, denen solche Rechte zustehen, pflegen ihnen damit förderlich zu sein. Die Geistlichkeit dagegen sucht sich die Schulen vorzubehalten. Erzbischof Philipp von Cöln (1167—1191) erklärte es für eine löbliche Gewohnheit der Mindener Diöcese, daß nur an solchen Orten, wo Collegiat-Stifte vorhanden seien, Schule gehalten werden dürfe, damit der Chorgesang desto vollständiger eingerichtet werde; und

[1]) Man braucht nur einen flüchtigen Blick z. B. in Hempels niedersächsisches Urkundenverzeichniß zu werfen, um sich davon zu überzeugen.

verbot auch seinerseits alles Schulhalten an andern Orten.[1]) Allein durchführen konnte man dergleichen Ansprüche im 13. Jahrhundert nicht mehr. In Osnabrück gewährte sowohl die Schule des Domcapitels als diejenige des Stifts zu St. Johann hinlängliche Gelegenheit zur Unterweisung und dieselbe wurde auch fleißig benutzt. Um 1315 hatte der Besuch der Domschule sich so vermehrt, daß der Rector, welcher für den Scholaster den Unterricht versah, und die Schulgelder genoß, Ueberfluß hatte, während der Scholaster, der die alten Einkünfte an sich gezogen hatte, sich kaum zu erhalten im Stande war. Es wurde daher bestimmt, daß der Rector dem Scholaster jährlich 6 ℳ oder nach dem Werthe jener Zeit den Werth von 18 Maltern Roggen und 18 Maltern Gerste abgeben solle, eine Abgabe, die eine bedeutende Frequenz der Schule voraussetzt. 1345 mußte man zu St. Johann das Succentorat stiften, um dem Rector den Schuldienst zu erleichtern. So that man denn noch mancherlei, um die Schulen zu heben. Die Schüler bildeten ihre eigene Genossenschaft, hatten ihre Vorsteher, die bei den Einrichtungen zu Rathe gezogen wurden, ihr Bischofsspiel, das ihnen Geld einbrachte, ihre Begräbnißordnung u. s. w. Wir dürfen annehmen, daß Lesen und Schreiben zu können bei den Bürgern etwas Gewöhnliches war. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts galt es wenigstens für eine tadelnswerthe Vernachlässigung der Erziehung, wenn Bürgerssöhnen dieser Unterricht nicht zu Theil wurde.[2]) Auch zeigt die Art und Weise wie die Zünfte

[1]) Würdtwein, Sel. jur. Eccles. T. X. 4. 49.

[2]) Dies tritt deutlich in dem Streithandel der Mecklenburgschen Kinder hervor. Der Garkoch Joh. Francken hielt seinen Kindern sogar einen Privatlehrer. Das Stadtarchiv enthält auch einzelne Privatbriefe des 14. Jahrhunderts, die kaum einem Zweifel Raum lassen, daß sie von den benannten selbst verfaßt wurden und die sich z. B. durch schöne Handschrift auszeichnen.

jener Zeit ihre Rollen zusammentrugen, eine geistige Freiheit und eine Uebersicht der Verhältnisse, in denen sie lebten, welche den Beweis giebt, daß sie an Geistesbildung unter den weltlichen Ständen jener Zeit nicht zurückstanden. Diese Klarheit und Uebersicht in der Ordnung der eignen Verhältnisse geht erst mit dem Ende des 17. Jahrhunderts verloren.

Und so finden wir denn auch bei den Handwerkern keineswegs eine bloß nach den niedrigen Bedürfnissen des Lebens strebende Geistesrichtung. Schon in der Waffenpflicht und dem Waffendienste, der sich ja unmittelbar an Handwerk und Zunftverfassung anknüpfte, lag ein höheres, geistiges Element von desto größerer Bedeutung, da ja nicht, wie in unsern Bürgerwehrspielen, eingebildete Thaten und Gefahren, nicht ein befohlener Kriegsdienst über unbekannte Händel, sondern wirkliche Kämpfe zur Vertheidigung der eigenen völlig erkannten politischen Stellung, der Ehre und Sicherheit der Stadt gegen Gefahren von Außen das Motiv waren, und da die Erinnerung an eigene Thaten und alten Ruhm, wie z. B. den von den Pelzern erfochtenen Sieg auf dem Halerfelde, sich an diese Waffenpflicht knüpften. Erst in zweiter Reihe kamen dann die Fragen und Kämpfe über die inneren Verhältnisse, die ja eben so oft aus unklarer Selbstsucht entsprossen und nur dieser förderlich sind, als die Vertheidigung gegen Außen zu Selbstverleugnung und Aufopferung führt. Wie lebendig noch in späterer Zeit diese Verhältnisse dem Handwerker vor Augen lagen, das beweiset die Stiftung des Schuhmachers Heinrich Ottink um 1492 für die Armen des Amts besonders in Zeiten, wenn man zu Felde liegen müßte. Nicht weniger aber haben auch die Handwerker der Stadt Theil an den höheren Aeußerungen des kirchlichen und sittlichen Lebens ihrer Zeit. Das Begräbnißwesen, dessen Glanz und Feier ist einer der ältesten und wichtigsten Gegenstände

zünftiger Ordnung. Die Knochenhauer besitzen schon 1277 in dieser Beziehung besondere Rechte. 1347 beschränken die Leinweber ihre Trinkgelage und erkennen es als ein großes Verdienst ihrer Vorsteher, daß sie das Geld zur Begräbnißfeier bestimmten. An der Theilnahme am Begräbniß scheiden sich die Bäcker der Alt- und Neustadt, die Rolle des Krameramtes und des Schilderamtes heben diese Pflicht auf gleiche Weise hervor, die elf Aemterfreunde schließen 1491, in jener Zeit, wo das religiöse Gefühl nach den Reibungen des vergangenen Jahrhunderts mit erneuter Kraft wieder hervortritt, ihre Verbindung gewissermaßen ab durch die Stiftung der Brüderschaft mit dem Kloster zu Natrup, zum Begängniß aller Gildemeister. Nach der Reformation aber tritt auch diese Seite des Lebens mit erneuter Kraft und Frische wieder hervor. Derselben Richtung gehören denn auch jene zahlreichen Armenstiftungen der Gildegenossen an, die keineswegs in engherziger Weise allein auf die Zunftgenossen beschränkt sind, sondern zunächst die Linderung der Noth und nur nebenbei das Handwerk im Auge haben. Es gehört mit zu dieser Geistesrichtung, wenn die Schuhmacher 1474, die Pelzer 1484 zu Lobe, Ehre und Troste aller ehrlichen Frauen den Witwen das Erbrecht an der Zunft zusprechen; ebenso wie die naive Form, in der die Leinweber 1347 ihr Begräbniß- und Memorienwesen für sich und alle Weberkinder in der oben erwähnten Stiftung ordnen. Bestimmungen wie die der Schuster in Hofgeismar, daß jeder, der die Zunft gewinnen will, „ein geistlich züchtig Lied vor der Gilde singen soll“[1]) haben wir freilich nicht; allein der religiös-sittliche Geist, aus dem die Zunftverfassung hervorgegangen war, und dessen sie als Gegengewicht gegen gewerbliche Selbstsucht nicht entbehren kann, tritt überall hervor.

[1]) Falkenheiner, Gesch. Hess. Städte. II. p. 412.

Und so finden wir denn auch die Handwerker in den Geschäften von höherer politischer Bedeutung thätig. Schon vor 1350 waren Amtsbrüder im Rathe und nahmen theils eine bedeutende Stellung in demselben ein.[1]) Auch das Richteramt wurde von Handwerkern versehen. Der Gograf und Stadtrichter Johann von der Widen (1409 bis 1413) war Kupferschmied, der Richter der Neustadt Joh. Ludelvink (1429 bis 1434), Tuchscherer. Wir dürfen also annehmen, daß sie an Rechtserfahrung und Bildung denen, über welche sie zu richten hatten, nicht nachstanden. In diesem Verhältnisse des Handwerkerstandes zu der Bürgerschaft überhaupt lag aber seine Kraft, wie denn überall das Maaß der geistigen Bildung, deren sich ein Stand im Volke zu erfreuen hat, und das Verhältniß dieser Geistesbildung zu derjenigen der übrigen am meisten über die bürgerliche und politische Stellung entscheidet. —

So können wir denn bis zum 16. Jahrhundert hinab den Handwerkern einen Bildungsgrad beimessen, welcher demjenigen der übrigen Bürgerschaft in keiner Weise nachstand. Die Veränderungen der Reformationszeit brachten in dieser Beziehung auch keine wesentliche Umwandlung hervor. Wenn sie es bewirkte, daß auf Schulbildung ein noch größeres Gewicht gelegt wurde und daß durch das Lesen der heil. Schrift selbst auch der größern Masse eine ungleich tiefere Erkenntniß und Bildung zugeführt wurde, als der bisherige Unterricht zu geben vermocht hatte, so trat auch jetzt ein Unterschied der verschiedenen Stände noch nicht so sehr hervor. Der Unterricht beruhte für alle gleichmäßig auf der lateinischen Sprache.

[1]) Die Sate von 1348 schließt sie nicht aus. Es war zu dieser Zeit aber auch Lüdeke der Schilderer, welcher eine bedeutende Stiftung zu der armen Leute Kleidung machte, im Rathe.

Das Hauptbuch war für alle gleichmäßig die Schrift. Die Krämer und Tuchhändler, so wie die Kriegsleute, die noch im 16. Jahrhundert die Stadt regierten, standen darin auf keiner andern Stufe, als die Handwerker. Erst als mit dem 17. Jahrhundert die Rechtsgelehrten das Uebergewicht bekamen, veränderte sich die Sache. Allein auch jetzt noch scheint die Gewöhnung an gleichen Bildungsstand, die Gleichheit des Schulunterrichts und der Hauptbildungsmittel, sowie die Theilnahme an so vielen eigentlich politischen Functionen, welche das damalige Leben bedingte, in dem Handwerker das Streben nach höherer Bildung lebendig erhalten zu haben. Die Zunftprotocolle und ähnliche Denkmäler des 17. Jahrhunderts, zumal der schlimmen Zeit des dreißigjährigen Krieges, zeigen noch immer eine Reife der Auffassung und eine Sicherheit der Form, welche beweisen, daß die Bildung des Handwerkerstandes nicht nur im Verhältniß zu den Zeitgenossen, sondern auch im Allgemeinen einen ungleich höheren Standpunkt eingenommen habe, als in späterer Zeit. Erst mit dem Ende des 17. Jahrhunderts verlieren sich diese Zeichen und im 18. sinkt dann alles zu der mangelhaften und dürftigen Spießbürgerlichkeit zusammen, welche von den gleichzeitigen Juristen mit verächtlichem Bedauern betrachtet wurde, und eben so sehr ein Zeichen und eine Wirkung als eine Ursache des Verfalls von Stadt, Gewerbe und Bürgerthum war. Aber selbst damals auch fanden sich noch einzelne Personen, welche in Stadtverfassung, Handwerk und Bildung die Gemeinsamkeit aufrecht zu halten im Stande und von denen hier vor allen der Weißgerber und Altermann Schledehaus und der Sattler und Lohnherr Klodt noch aus der letzten Zeit der alten Verfassung mit wohlverdientem Ruhme erwähnt werden mögen. Die Bewegung hat jedoch seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ihren Fortgang gehabt. Der Unter-

schied der Bildung hat sich erheblich vergrößert. Auf der andern Seite ist eine Spaltung im Gewerbsstande selbst unter Meistern und Gesellen hervorgerufen, von der die Vorzeit noch nicht die entfernteste Ahnung hatte. Das Bedürfniß höherer Bildung macht sich zumal bei den Gesellen in etwas lärmender Weise geltend, während die Meister sich hoch über diese Arbeiter stellen und sich von ihnen entfernen. Gleichzeitig sucht man durch sogenannten Realunterricht die Kluft zwischen den Handwerkern und den höhern Gebildeten zu erweitern. Ob die eingeschlagenen Wege zu dem erstrebten Ziele führen, das muß sehr zweifelhaft bleiben. Aber so viel ist gewiß, wir sind von der alten Grundlage des bürgerlichen Lebens, der Gleichmäßigkeit in Lebensverhältnissen und Bildung so weit abgewichen, daß an eine Rückkehr schon von diesem Gesichtspunkte aus schwerlich gedacht werden kann.

Wir müssen also die alte Verfassung der Handwerker als etwas unsern Begriffen und Zuständen gänzlich Entfremdetes zu fassen und zu begreifen suchen. Dabei aber dürfen wir uns auch nicht verleiten lassen, die Zustände des Zunftwesens, wie solche sich etwa im 17. oder 18. Jahrhundert entwickelt hatten, als die ursprünglichen mittelalterlichen Formen zu betrachten. Es wird sich zeigen, daß diese namentlich bei uns erst dem spätern Fortschritt einer höchst beengten einseitigen Richtung angehören.

Als Bischof Wedekind 1265 von den Knochenhauern Zoll des im Fleischhause verkauften Fleisches fordert, treten Richter und Schöffen für sie auf und beweisen mit Hülfe der Dienstmannen durch ihren und 12 andrer Bürger Eid, daß denselben von Alters her Freiheit vom Zoll zukomme.[1]) Die Erhaltung der Ordnung im Speisekauf war

[1]) Stüve, Gesch. u. Beschr. des Hochstifts Osnabr. Urk. d.

überhaupt ein Recht der sächsischen Gemeinden. In den bischöflichen Städten hatte jedoch mitunter die Geistlichkeit solches an sich gezogen, wie denn Paderborn 1275 mit dem Domcämmerer darüber einen heftigen Streit führte. In Osnabrück aber finden wir keine Spur, daß solches einem andern als dem Rathe zugestanden hätte. Eine Hauptsache war dann die Sorge für richtigen Brodpreis und der Rath von Soest hatte schon um 1250 eine ausführliche Backordnung und Taxe erlassen, der Rath von Osnabrück aber ließ sich diese Ordnungen mittheilen. Es scheint, daß die Bäcker sich widersetzten. Ihre Gildemeister (es ist das erste Mal, daß diese Bezeichnung und das Amt selbst erwähnt wird) Gerhard Umbesochte und Gerhard von Non hatten 1297, um welche Zeit auch die Braunschweiger Zünfte den ersten großen Aufruhr erregten, der unter Mitwirkung der Hanse blutig gestraft wurde, eine Verbindung gestiftet, um den Rathsschlüssen entgegen zu treten. Es wurde nun durch einen Schluß von Schöffen, Weisheit und Gemeinheit, allen Gildemeistern, die solche Verbindungen stiften würden, der Tod gedroht; jenen Bäckern wurde zwar das Leben geschenkt, doch mußten sie aus der Stadt weichen und schwören, nie wieder zurückzukehren.[1])

Dieses Uebergewicht des Schöffenraths über die Aemter wurde lange festgehalten. Zwar finden wir ein Statut des Schmiedeamtes[2]) angeblich vom Jahre 1312, das keine Einwirkung des Raths zeigt; es ist aber zweifelhaft, ob die Jah-

---

[1]) Die Urkunden sind oben bereits angeführt.

[2]) Die Form der in der Amtslade vorhandenen Urkunde (Gesch. der Stadt I, 59.) läßt, wie gewöhnlich bei Zunftstatuten, zweifelhaft, ob ein Original oder eine alte Abschrift vorliegt, doch ist letzteres wahrscheinlicher, nach der Schrift.

reszahl richtig sei. Daß indeß die Zunftverfassung bestand und namentlich das Kriegswesen der Stadt auf ihr beruhte, giebt die Nachricht von der Schlacht im Halerfelde genügend zu erkennen. Das Wüllneramt erlangte dann 1345 vom Rathe der Neustadt das Recht seine Tücher zu besiegeln. Die Bedeutung desselben ergiebt sich aus den Plettenbergschen Händeln;[1]) allein es hat niemals auf die Verfassung der Stadt einen directen Einfluß gewonnen. Eben so wenig gelang das dem Leinweber-Amte, das doch schon 1347 selbständige Anordnungen trifft und den Namen eines Amtes führt, ohne der großen Gilde der 11 Aemter anzugehören.

Nach 1350 aber tritt mehrfache Einwirkung des Raths auf die Aemter hervor. Die Streitigkeiten der Kramer mit den Riemenschneidern (um 1358 und 1371), der Riemenschneider und Sattler (um 1358), der Lohgerber und Schuhmacher (1372) wurden vom Rathe geschlichtet, die Vereinigung der Rinder- und Corduanschuhmacher (1360) vom Rathe bestätigt, die Rechte des Backamtes (1387 und 1389) vom Rathe festgestellt. Wie man aber 1370 strebte den eigentlichen Handwerksbetrieb vom Rathe entfernt zu halten: so schlossen sich zu derselben Zeit die Gildemeister fester an einander. Als 1369 ein geistlicher Richter das Backamt nöthigen wollte, einen excommunicirten Bäcker auszustoßen, nahmen sie gemeinschaftlich mit dem Rathe die Vertheidigung auf sich; und die aufrührerische Heftigkeit, zu der sich die Gildemeister des Lohgerberamtes wiederholt (1373 und 1407) vor dem Rathe selbst hinreißen ließen, sowie die schwache Nachsicht, mit der der Rath auf Fürbitte der übrigen Gildemeister diesen Uebermuth behandelte, zeigt zur Genüge, daß von dem alten Uebergewichte

[1]) Gesch. d. H. O. p. 227. 231. 234.

des Raths viel verloren gegangen war.[1]) Ein Streithandel der Schwertfeger des Schmiedeamtes mit den Riemenschneidern wurde nun bereits an die gemeinen Gildemeister gebracht, die dann nach dem Eide der Aeltesten des Amtes entschieden.[2]) Gegen das Backamt hielt der Rath jedoch den freien Brothandel mit Unterstützung der Weisheit und Gemeinheit (1414) aufrecht.[3]) Allein 1407[4]) hatten die gemeinen Gildemeister einen Beschluß gefaßt, welcher ihr alleiniges Recht in Streitigkeiten der Amtsbrüder mit ihren Gildemeistern, oder ihrem Amte, oder irgend einem Gildebruder zu entscheiden, feststellen sollten, indem sie streng untersagten, zu solchen Verhandlungen irgend einen außer den Aemtern gesessenen Gemeindemann mitzubringen und nur einen Bestand bis zu 6 Gildebrüdern gestatteten. 1416 faßten sie dann einen fernern Beschluß, der alle Pfaffenkinder, Wandürtige und Frauen, deren Ehre nicht rein wäre, vom Zunftrechte ausschloß.[5]) Von dieser Zeit an nahmen sie nicht nur in der Verfassung und Verwaltung der Stadt, sondern auch in der Zunftverfassung eine entscheidendere Stellung ein. 1453 wurde der Beschluß von 1407 erneuert,[6]) 1463 bestimmt, daß niemand Gildemeister werden könne, der nicht das Amt selbst verstehe[7]) und 1491 durch die Stiftung der Marienbrüderschaft aller Gildemeister bei den

[1]) Vergl. das Stadtbuch.

[2]) Urkunde 5. d. in der Lade des Riemenschneideramtes.

[3]) Stadtbuch.

[4]) S. Gesch. d. St. O. II. U. 124. Eine alte bessere Abschrift in der Lade des Krameramtes hat keine Jahreszahl.

[5]) Gesch. d. St. O. 1416. Die Märkischen Urkunden nennen diese rein deutsche Geburt öfter den „Adel" der Zunft und den Geburtsbrief „Adelsbrief". Aus jenen Gegenden schreibt sich denn auch die Klausel der Geburtsbriefe „Deutscher und nicht Wendischer Geburt" her.

[6]) Lade des Riemenschneideramts.

[7]) Stadtbuch.

Dominicanern zu Natrup der Vereinigung auch die geistliche Weihe gegeben.[1])

Wenn nun auch der Rath die Backtaxen und das Knochenhauerwesen in Ordnung hielt, auch die Streithändel der nicht zu den Aemtern gehörigen Gewerbe oder der Aemter mit diesen schlichtete und zumal seit Erdwin Erdmanns Zeit durch eine Reihe gewerblicher Statuten die Ordnung zu bessern suchte: so gewannen doch die Gildemeister in den Händeln der Reformationszeit ungemeinen Einfluß. Schon 1524 hatten sie einen Beschluß zu Wege gebracht, daß kein Bürger außer in peinlichen Sachen verhaftet werden solle.[2]) Im folgenden Jahre waren sie es, welche die Beschwerden gegen die Geistlichkeit geltend machten.[3]) Dann ward aber durch ein Statut vom Jahre 1531, das die Gildemeister-Schmause beschränkte, ihre Stellung zum Rathe geregelt;[4]) und nun finden wir zumal vom Jahre 1549 abwärts eine Reihe Schlüsse der Elf Aemter, durch welche besonders das Einkaufswesen geordnet wird, theils Bestimmungen über Lehrlinge oder Meisterstücke der einzelnen Aemter getroffen, theils Streithändel geschlichtet werden. Unterwarfen sich die Betheiligten nicht: so trat der Rath wohl ein; allein seine Einwirkung war doch mehr vermittelnder Art, um Streitigkeiten in der Bürgerschaft, die zu jener Zeit leicht Gefahr bringen konnten, zu beseitigen, als daß er richterlich entschieden hätte.[5]) In späterer Zeit, als die Rechtsgelehrten das Uebergewicht im Rathe erlangten, suchten diese allerdings eine solche mit ihren

[1]) Rathsarchiv.

[2]) Rathsarchiv.

[3]) Osnabrüggesche Unterhaltungen p. 27.

[4]) Rathsarchiv.

[5]) Dies tritt besonders in dem 1553 verglichenen Streite der Kramer und Schmiede über den Messerhandel hervor.

Begriffen schwer zu vereinigende Macht ungelehrter Handwerker zu beschränken. Der Rath nahm unbedingt Beschwerden über die Beschlüsse der 11 Aemter an. Diese suchten sich dagegen zu sichern, indem sie jeden, der vor ihnen erschien, Bürgen stellen (stipuliren) ließen, daß er ihrer Bestimmung Folge leisten werde. Daran kehrte sich wieder der Rath nicht. Es kam zu reichsgerichtlichen Processen, in denen der Reichshofrath 1708 und 1729 die Autorität der Elf Aemter anerkannte, doch war ihre Stellung bis zum Ende der alten Verfassung mehr zu einer vermittelnden herabgesunken. Darin aber besaßen die Handwerker doch immer noch eine sehr bedeutende Kraft. Denn da dem Krameramte nur Eine Stimme im Collegio der Elf Aemter Freunde zustand: so konnten sie gegen die Ausdehnung des Kleinhandels in ihren Gewerbkreisen sich sehr wirksam vertheidigen; während doch auch auf der andern Seite das Interesse so vieler Gewerke es nicht duldete, daß ein Einzelnes zum Nachtheile der übrigen zu überwiegende Befugnisse sich anmaßte.

Die nicht zu den Elf Aemtern oder der Gilde gehörenden Gewerke blieben dagegen unter der alleinigen Autorität des Raths und erhielten auch ferner ihre Zunftordnungen nur von diesem. So wurde das Wüllnerwesen durch eine Reihe Statuten von 1471, 1481, 1488, 1501, 1559, 1575 geordnet. 1483 wurde von ihm den Goldschmieden eine Handwerksordnung ertheilt.[1]) 1559 ertheilte sodann der Rath den Kleinschnitgern, 1576 den Wandschneidern, und 1619 den Faßbindern Zunftprivilegien, die später vervollständigt wurden. Dann erhielten auf Fürsprache der Friedensgesandten 1648 die Barbierer einen Gildebrief, welchen die elf Aemter wegen der zwei-

[1]) Sämmtlich mit Ausnahme derer von 1488 und 1501 im Stadtbuche. Das Goldschmiede-Privileg. ist zuletzt 1624 und 1683 erneuert.

felhaften Ehre der Barbierer sehr ungern anerkannten; ferner 1720 die Perückenmacher, 1722 die Buchbinder, 1798 die Hutmacher, die sich früher zu den Wüllnern gehalten hatten. An alle diese Privilegien knüpfte sich dann wieder eine Reihe weiterer Verhandlungen an. Je bedeutender aber die Einwirkung des Raths im allgemeinen wurde, um so mehr gewöhnten sich nun auch wieder die Aemter daran, auch ihrerseits Erweiterung und Verbesserung ihrer Rechte vom Rath zu erlangen. Namentlich erwarb das Schuhmacheramt, das auf 80 bis 90 Meister gekommen war, 1792 vom Rathe den Zunftschluß gegen Fremde, bis die Zahl auf 60 gesunken sein würde; und ein gleiches Recht wurde 1799 auf Gutachten der Elf Aemter Fremde auch dem Schneideramt verliehen. Auch der Vereinigungs-Vertrag der Riemenschneider und Kürschner wurde 1800 vom Rathe bestätigt. Unverkennbar hängt dieses Steigen der Autorität des Rathes aber damit zusammen, daß das eigentliche Stadtregiment vom Rathe mehr und mehr an den sogenannten engern Rath gekommen war, in welchem die Alterleute der Gilde unmittelbar einen bedeutenden Einfluß übten. Ueber diese Stellung der Alterleute der Gilde oder wie man sie früher nannte, der großen Gildemeister, wird aber an einem andern Orte zweckmäßiger zu reden sein.

Sehen wir überhaupt von der Natur und Entstehung jener großen Gilde der elf Aemter als einer mehr politischen als gewerblichen Einrichtung für jetzt ab: so finden wir den Ursprung der Gewerbszünfte zunächst in den Markteinrichtungen der ältesten Zeit. Auf dem Markte der Stadt bildete sich die Gemeinschaft der Gewerbsgenossen; hier entwickelte sich die Polizei, die sie selbst gegenseitig übten, diese Einrichtungen übertrugen sie auf die Märkte des Landes, welche sie gemeinschaftlich bezogen. Daran schlossen sich dann ferner

bestimmte Arbeitsmethoden, welche als die eigentliche Berechtigung der Zunft betrachtet wurden.[1]) An diese Gemeinschaft des Gewerbes und der gewerblichen Vertheidigung knüpfte sich dann wieder die Waffenpflicht und Waffenordnung zur Vertheidigung der Stadt; und alles dieses führt nun zu jener Geselligkeit, die durch jene Einrichtungen zum Theil schon nothwendig bedingt, jedenfalls aber das natürlichste Mittel war, das Band der Freundschaft und Waffenbrüderschaft, das die Zunft vereinigte, noch enger zu schließen. Nicht minder gehört aber zu dieser geselligen Verbindung noch die Pflicht, den Genossen und ihren Familien die letzte Ehre zu erweisen, für Begängniß und Memorien zu sorgen, und überhaupt gewisse kirchliche Feiern mit einander zu begehen. Von dieser Pflicht sind noch am meisten in unsern Sitten erkennbare Spuren vorhanden.

Jedenfalls aber standen bei dem Zunftwesen in seiner recht mittelalterlichen Blüthe dergleichen *gesellige Beziehungen* obenan. Um die Gelage und die geselligen Zusammenkünfte drehen sich die Zunftordnungen, an sie knüpfen sich die Rechte, auf die man Gewicht legt. In den meisten Städten ist das Getränk zu den Zunftgelagen accisfrei. In Soest wird ausdrücklich den Kaufleuten der Wein, den Handwerkern das Malz freigegeben.[2]) In Münster nehmen die Gilden das Bier, das sie zu ihren Versammlungen bedürfen, ausdrücklich von Bewilligung der Accise aus.[3]) In Dortmund ist es eine

[1]) Vergl. das Schreiben der Schuster und Lohgerber zu Braunschw. von 1260 in Sudendorf. Urkundenbuch zur Gesch. von Br. u. Lüneb. Urk. 53. — Auch aus den Osnabrücker Wüllnerprivilegien geht hervor, daß nur ganz bestimmte Arten von Waare dem Amte zustanden, während alle andre freiblieben.

[2]) Seibertz Urk. 6., Urk. 762 von 1360.

[3]) Niesert, Urk.-Samml. III. p. 346.

Hauptpflicht der Rechnungsführer des Wüllneramts, auf ihren Rechnungstag 4 Malter guten Märzmalzes anzuschaffen, um davon das Bier zu diesem Tage zu brauen.[1]) Wenn einer sich in eine Zunft aufnehmen läßt, ohne das Handwerk üben zu wollen, so geschieht dies, um mit den Gildebrüdern sein Geld zu verzehren.[2]) Diese Gedanken ziehen sich durch das ganze Zunftwesen hindurch. In Osnabrück finden wir nicht, daß ein so überwiegendes Gewicht auf die Zehrung der Zünfte gelegt wird. Manche Zünfte haben niemals eigene zu diesen Festen bestimmte Häuser gehabt. Die Zunfthäuser, die in späterer Zeit vorhanden waren, sind meist erst im 16. Jahrhundert erworben. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts sollten die Räume des 1622 aufgeführten Theiles des alten Rathhauses, darin der s. g. Redoutensaal und Scharphus-Tisch sich befanden, wesentlich zu diesen Zunftschmäusen dienen. Auch von Accisfreiheit des Zunftgetränkes findet sich keine Spur. Schon 1531 nimmt man auf Beschränkung Bedacht. Das Schmiedeamt bestimmt schon 1580, daß nur zweimal im Jahre Zehr gehalten werden solle. Nichtsdestoweniger bildet auch hier die Geselligkeit unter den Handwerksgenossen den wesentlichen Charakter der alten Ordnungen. Mahlzeiten und Gelage, sowohl regelmäßige an den Memorien und Pflichttagen der Zunft, den Festtagen ihres Schutzheiligen, als außerordentliche bei Aufnahme neuer Genossen, Wahl neuer Gildemeister und Alterleute fehlen nicht; und man bestimmt mit besonderer Sorgfalt die Speisen und Getränke, die es da geben soll. Es werden die Strafgelder verzehrt; die Neuaufgenommenen thun den „Dienst" entweder für die Selbstherren allein oder auch für die ganze Zunft, Männer und Frauen (doch läßt man

[1]) Fahne, die Grafsch. u. Reichsst. Dortmund. III. p. 24.
[2]) Niesert l. c. p. 257.

die Kinder der Ordnung halber weg). So thut auch der gewählte Gildemeister oder Altermann seinen „Dienst". Dagegen haben die Gildemeister von dem Einheirathenden auch ihren besondern „Weindienst"; oder sie backen unter sich den „grünen Pfannkuchen" und was dergleichen Gelegenheiten mehr sind.

Alles aber hat nicht etwa den Charakter des bloßen Genusses und Vergnügens, sondern der Feier, wie denn, wenn das Krameramt zur Gildemeisterzehr auf das dazu bestimmte alte Rathhaus zieht, die Wache verpflichtet ist, zu salutiren und die Versäumniß großen Anstoß erweckt (1678). [1])

Daher kommt es denn auch, daß, wenn gleich die gesellige Vereinigung entschieden aus den Handwerksgenossen besteht und bestehen soll, dennoch in den ältern Ordnungen die Geselligkeit ungleich mehr hervortritt als das Gewerbe. Dieses letztere versteht sich von selbst. Man kennt ursprünglich nur solche Genossen, die das Gewerbe persönlich treiben. Wenn man auch den Söhnen den Eintritt erleichtert, so schließt man doch die Töchter aus und gestattet den Witwen nur etwa ein Jahr lang das Gewerbe fortzusetzen. Vom Meisterstück ist wenig die Rede, wenngleich der Aufzunehmende auch „seine Hand muß sehen lassen." Dagegen bestimmt

[1]) Man erkennt den Grundcharakter der Zunftgesellschaften nicht besser als aus einer Rechnung des Schuhmacheramts von 1522. Dieselbe theilt sich in eine Geldrechnung und eine Wachsrechnung. Die Geldausgabe bezieht sich auf Verzehrung bei der Rechnungsablage, auf Fastabend, beim Bringen der Lade, auf grünen Donnerstag, bei der Morgensprache, bei Gerichtsverhandlungen, bei einer Procession Freitags vor Pfingsten, auf Crispin und Crispinian (der Hauptherrn-Tag), beim Verzehren von Strafgeldern, bei Grabenarbeit, bei der Gildemeisterwahl, bei dem Gildemeister Zehr und noch bei Begängnissen und andern Gelegenheiten. Außerdem kommt nur der Lohn des Boten, die Anfertigung eines Schlüssels und eines Kessels vor. Das Wachs wird zu Fackeln und Lichtern im Dome verwandt. Die Quellen der Einnahmen sind nicht ersichtlich.

man mit großem Ernst und Sorgfalt, daß nur ehrbare ehrliche Leute in die Gesellschaft aufgenommen werden können, und jeder, der aufgenommen und des Amtes würdig sein will, muß die einer solchen Ehrbarkeit entsprechenden Verpflichtungen geloben.

Das erste Erforderniß ist hier echte Geburt, Freiheit und gutes Gerücht. Schon die Statuten des Lohgerberamtes vor 1400 bezeugten, daß nach alter Sitte alle berüchtigten Leute und Pfaffenkinder ausgeschlossen seien. Der Schluß der 11 Aemter von 1416 spricht dieses dann allgemein aus. Pfaffenkinder, waubürtige Kinder, im Ehebruch erzeugte, Pfaffenamien, oder die solches gewesen, und alle übel berüchtigten Leute sollen nicht in die Zünfte kommen, noch von Zunftgenossen zur Ehe genommen werden. Nähme Jemand unwissend eine solche Person zur Ehe, so hat solche an dem Amte und des Amtes Gesellschaft kein Recht und die in der Ehe erzeugten Kinder werden als fremde angesehen. Wer aber wissentlich eine solche Ehe eingeht, der soll das allen Aemtern bessern, auch soll ein berüchtigter Mann niemals zum Gildemeister gewählt werden können. Und so beschließt denn 1474 das Schuhmacheramt zu Lob und Trost aller ehrlichen Frauen, daß eine Witwe, über die bei ihres Mannes Leben, oder später, böse Gerüchte Straßenmär und Mühlenmär gewesen, und die sich darüber vor Gildemeistern und Amt nicht zur Ehre verantworten könne, alles Rechtes am Amte verlustig sein solle. Die Amtsrolle des Schilderamtes von 1484 aber bestimmt, daß eine unehrliche Frau nicht zu der Amtsgesellschaft verbotet werden soll, und läßt nur nach, sie zu bitten, wenn man sie haben will.

Abermals beschließen dann die 11 Aemter 1549, daß Niemand einen Jungen lehren solle, er sei denn also geboren, daß er künftig ins Amt gelangen könne; also kein Pfaffen-

kind, kein im Ehebruch Erzeugter oder Eigenbehöriger; und wiederholen ferner 1571 noch schärfer den Schluß von 1416. Von den außer der Stadt geborenen aber verlangen 1559 die Pelzer und 1563 die Riemenschneider ausdrücklich den Geburts- oder den Freibrief. Im Jahre 1587 gab die Verheirathung der Wittwe Fredeke Eggemanns mit Heine Sodermann Anlaß zu großer Aufregung. Die Vorsteher des Krameramts hatten dieselbe nicht zulassen wollen, weil der Geburtsbrief nicht in Ordnung sei und darauf war unter den Elf Aemtern solche Erbitterung entstanden, daß der Rath dieser Spaltung während der gefährlichen Spanisch-Cölnischen Händel nicht glaubte nachsehen zu können. Mit vieler Mühe wurde die Sache unter Zuziehung der Wehr dahin verglichen, daß die Ehefrau das Krameramt behalten und solches, jedoch mit Ausschluß von Ellenwaaren, üben möge, auch ihre Kinder das Amt behalten. Die Urkunde beweiset, daß nur die außerordentliche Zeit ein so sehr von den Regeln abweichendes Auskunftsmittel hatte zulässig erscheinen lassen.

Wie aber von den Aufzunehmenden eheliche Geburt und gutes Gerücht, so verlangt man auch von den Aufgenommenen christlichen redlichen Wandel. Dem Schuhmacher wird vorgehalten: „Du sollst Gott fürchten, die Sonn- und Fest-„tage feiern, fleißig zur Kirche gehen und Gottes Wort hören „nach Anordnung eines Ehrbaren Rathes. Du sollst keinen „Meineid schwören, sonst bist du deines Amtes quitt. Du „sollst deine Kleider nicht verspielen, sonst bist du deines Amtes „quitt. Du sollst deinen Amtsbruder oder Schwester nicht „schelten, raufen oder schlagen, sie nicht aus Haus oder Land „winnen; sonst verwirkst du des Amts Brüchten und mußt „sie gleichwohl wohnen lassen.“ Und die Pelzer verlangen ferner, daß jeder seinen Gildebruder bei Materialkäufen von mehr als Einem Schilling Werth mit in den Kauf eintreten

lasse; wie denn auch jedem Gildebruder obliegt bei Feuersnoth zuerst dem Gildebruder zu helfen. —

Die ehrliche und freie Gesellschaft, deren Gemeinschaft und Eintracht man auf diese Weise zu sichern suchte, hatte denn auch genau bestimmt, was bei den gemeinschaftlichen Gelagen, die als Dienst der Aufzunehmenden oder der Gildemeister oder anderweit stattfanden, gereicht werden sollte. Nach den älteren Ordnungen ist das Gewöhnliche Potthast, Schinken und Rauchfleisch, etwa mit Zugemüse (Warmes bei den Lohgerbern, durchgeschlagene Erbsen beim Krameramte), Rindfleisch mit Senf, Braten, Käse und Brod. Die Lohgerber und das Krameramt haben auch noch gesottene Hühner und etwa ein Quart Wein zu jeder Schüssel (von 2 Personen). Das Krameramt aber erhält außerdem noch „gelben Brei". Bier, so gut es zu Osnabrück gebraut wird, in reichlichem Maße ist das Getränk.

Am reichlichsten sind diese „Dienste" bei der Aufnahme Fremder, von denen dann zugleich ein gewisses Einkaufsgeld bezahlt zu werden pflegte. Die Lohgerber verlangten vor 1400 vier Mark, was damals etwa dem Werthe von sechs Maltern Roggen gleich kam, das Krameramt 1457 vierundzwanzig Goldgulden oder den Werth von 12 bis 15 Maltern Roggen. Das Schilderamt 1484 sechs Goldgulden, welche etwa auf 2 Malter Roggen zu schätzen sein mögen. Außerdem scheint auch, obwohl es selten erwähnt wird, zu Osnabrück auf gleiche Weise wie in fast allen Städten von dem Eintretenden 1 Pfund Wachs zu den Begräbnißlichtern gegeben zu sein.[1])

Diese Einrichtungen wurden 1531 geändert, wo der Rath mit den Gildemeistern sämmtlicher Aemter einig wurde, daß fortan der Dienst ganz aufhören und dagegen für denselben

[1]) Krameramtsrolle von 1457.

eine mit jedem Amte zu bestimmende Summe Geldes erhoben und etwa nach Abzug einer Tonne Bier zum Vertrinken zum Besten des Amts angelegt werden solle. Dabei ging die Absicht hauptsächlich dahin, einen Fond zu Anschaffung von Roggen in Theuerungszeiten zu sammeln. Der Beschluß wurde in einzelnen Aemtern ausgeführt. Namentlich das Schilderamt einigte sich, 16 Goldgulden zu nehmen. Davon sollten Gildemeister und Scheffer einen zu Weine haben. Allein die Dienste nach alter Weise kamen doch nicht ganz ab, denn 1643 beschloß man wieder, um die jungen Meister nicht zu ruiniren, den Backharst, das Senffleisch und die Mahlzeit mit den Frauen ganz abzuschaffen und sich mit drei Schüsseln Potthast, einem Schinken und einer Mettwurst, Brod, Butter und Käse nebst drei Vierteln Bier zu begnügen. [1]) Das Backamt, das den Dienst beibehalten zu haben scheint, erwarb dagegen von den 11 Aemter-Freunden im Jahre 1541 gegen freundliche Verehrung das Recht, das Kaufgeld über die gewöhnlichen Unkosten noch um 8 Goldgulden zu erhöhen, um den übermäßigen Andrang abzuhalten, und erhöhte dann 1584 den Einkauf auf 80 ℳ für den Fremden. — 1556 erlaubten die 11 Aemter dem Schmiedeamte den Einkauf auf 50 Goldgulden, zwei Tonnen Bier, zwei Schinken und zwei Backharste zu setzen, damit, wie es schon heißt, ihre Wittwen und Töchter leichter zum Manne kommen möchten; und 1607 wurde dieser Einkauf sogar auf 100 ℳ erhöht. Auch den Schneidern war zu derselben Zeit der Einkauf von den 11 Aemtern erhöht; und den Riemenschneidern wurde 1559 verstattet, denselben von 20 auf 30 ℳ zu erhöhen; 1563 wurde er auf 40 ℳ bestimmt und erst 1780 ist diese Summe auf 100 gesteigert. Auf ähnliche Weise erhöhte das Krameramt

[1]) Schilderamtsbuch. Es waren damals 22 Meister.

seinen Einkauf, der 1564 noch 24 Goldgulden betrug, auf 100 ℳ, dann 1603 auf 200, ferner 1649 sogar auf 300 ℳ.[1])

Die Neigung, sich familienweise gegen fremde Handwerksgenossen abzuschließen, welche in diesen Schritten hervortritt, hatte bereits früher den Vorzug der Söhne, späterhin den der Tochtermänner und endlich den Vorzug derer, welche Meisterswittwen heiratheten, hervorgerufen. Der Zeitpunkt, in welchem der Vorzug der Söhne entstanden sein mag, ist nicht zu bestimmen; wir finden denselben überall bereits vor, und er ist wahrscheinlich so alt, als das Zunftwesen selbst; die markgräflichen Privilegien der altmärkischen Städte kennen ihn schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts.[2]) Bei uns wurde den Töchtern im Backamte zuerst 1386 ein gleiches Recht wie den Söhnen eingeräumt; doch ließ man 1584 den Tochtermann 10 ℳ zum Einkauf oder Eschegelde zahlen, während von dem Sohne nur 8 ℳ gefordert wurden. Das Lohgerberamt ließ schon vor 1400 sowohl die Söhne als die Tochtermänner gegen den bloßen Dienst für die Selbstherren ohne Zahlung des Einkaufs von 4 ℳ und ohne die Mahlzeit für Männer und Frauen zu. Das Krameramt ließ 1457 beide gleichmäßig gegen bloßen Dienst ohne Einkauf eintreten. Das Schilderamt dagegen erklärte noch 1484, die Kinder haben vom Amte nichts, ausgenommen die Söhne. Erst 1531 wurde bestimmt, daß alle Kinder gegen 8 Goldgulden — die Fremden gaben nun 16 — aufgenommen werden sollen. Die Riemenschneider ließen 1563

---

[1]) Der Roggenpreis war um 1600 etwa $4^2/_3$—5 ℳ; 1640 etwa 7 ℳ; also der Einkauf 1603 etwa 40; um 1640 etwa 43 Malter Roggen gleich.

[2]) So z. B. das Privilegium der Gewandschneider zu Stendal von 1231.

die Kinder gegen 4 ₰ zu, wo die Fremden 40 zahlten, und die Pelzer verlangten von Söhnen und Tochtermännern 1574 nur 4 ₰, eine Kanne oder dafür 1 ℳ und einen Dienst oder dafür 10 ₰. Man gab aber jene erstern 5 ₰ meist zurück, und begnügte sich, sie jährlich auf Gesmolder Markt wieder einzahlen zu lassen, um sie abermals zurückzugeben. Diese sinnlose Formalität unterblieb seit der durch den Brand von 1613 entstandenen Noth und 1649 beschloß man denn die 4 ₰ ganz nachzulassen.[1])

So verringerte sich die Leistung der Kinder oft geradezu, während die Leistung der Fremden fortwährend in die Höhe ging. Aehnlich, aber später entwickelte sich das Recht der Meisterswittwen. Im Krameramte scheinen dieselben gleich den Männern sich schon 1457 des Amtes bedient zu haben, wie denn der Kleinhandel ja stets auch von Frauen getrieben ist. Schritt eine ehrbare Wittwe zur Ehe, so zahlte der Mann nur 12 Goldgulden, die Hälfte der für die Fremden bestehenden Summe, zum Einkauf. In andern Aemtern scheint den Frauen nur zugestanden zu sein, Ein Jahr lang das Amt zu üben. So wurde es noch 1484 im Schilderamte gehalten, und erst 1509 bestimmt, daß die Wittwen im Amte bleiben sollen, so lange sie sich nicht verändern. Im Schuhmacheramte wurde durch jenes Statut von 1474 zu Lob und Trost ehrlicher Frauen bestimmt, daß eine Wittwe, die ihren Wittwenstand ehrlich und fromm gehalten, Einmal nicht nur binnen

---

[1]) Eine eigenthümliche Erscheinung ist es, daß man 1650 nach der Lohnrechnung einen Goldschmidt, der sich vor dem Meisterstück verheirathet, doppelt zahlen läßt. Wahrscheinlich liegt eine Strafe dabei zum Grunde. S. Lohnrechnung. Dagegen sticht es sehr ab, wenn bei der Bürgeraufnahme von 1570 bemerkt ist, Jost Göbel sei zum Goldschmiede angenommen, indem er, was an seinem Lehrjungendienst und Gesellenjahren mangelt, bei seinem Bruder nachdienen solle.

des ersten Jahres heirathen möge, sondern wenn sie etwa aus Liebe ihres seligen Mannes oder Gottes im ersten Jahre nicht heirathete, so solle ihr das Recht unverjährt bleiben. Wer aber eine Wittwe heirathete, mußte den Gildemeistern den Weindienst leisten und dem Amte einen Goldgulden auf die Tafel legen. Das Pelzeramt erlaubte 1484 zu Lob, Ehre und Nutzen aller unberüchtigten ehrlichen Frauen in ihrem Amte, den Wittwen Einmal einen unberüchtigten Knecht oder Mann, der des Amtes werth sei, auf das Amt zu freien; wogegen den Gildemeistern der Weindienst und dem Amte ein Dienst mit Einer Tonne Bier, 2 Backharsten und Brot geschehen sollte. Im 16. Jahrhundert ging man dann weiter. Die Riemenschneider stellten 1563, die Pelzer 1574 die Wittwen den Söhnen und Töchtern ganz gleich. Das Backamt stellte 1584 den Einkauf für den, welcher eine Wittwe heirathete, auf 20 ℔, also $^1/_4$ des Vollen und das Doppelte des Einkaufs für den Tochtermann. 1659 aber setzte man das auf 16 ℔ herab, während der Einkauf höher ging. Nur das Knochenhauer-Amt hielt eine abweichende Stellung fest. Es stand hier nur dem Meister selbst zu, zu schlachten. War er krank oder verreiset, so durfte die Frau nicht schlachten. Das Geschlachtete durfte er jedoch im Behinderungsfalle durch seinen Sohn oder vom Amte zugelassenen Diener im Scharrn aushauen und verkaufen lassen. Auch den Einkauf durfte nur der Meister, dessen Sohn oder zugelassener Diener besorgen.[1]) Daraus folgte dann nothwendig, daß die Wittwe das Geschäft nicht fortsetzen konnte. Der Regel nach war es das Geschäft der Wittwen, gekochtes Fleisch als sogenannte Todderschen im Scharrn zu verkaufen.[2]) In späterer Zeit gestand man

[1]) Knochenhauer-Ordnung von 1613 und 1614.

[2]) In älterer Zeit mußte dafür der Kämmerei eine Abgabe entrichtet werden.

aber doch den Wittwen eben so wie den Söhnen und Töchtern zu, auf das Amt zu heirathen, wiewohl bei der Beschränkung, welche die Schlachter in Bezug auf die Lehre ihres Gewerbes festhielten, sehr selten dazu die Gelegenheit sich darbot.

Auf diese Weise mußte dann die schon im Schmiedeprivilegium von 1556 hervortretende Ansicht, daß es zunächst auf Versorgung der Amtskinder und Wittwen ankomme und deßhalb der Einkauf den Fremden möglichst zu erschweren sei, sich immer entschiedener feststellen. Das Mißverhältniß zwischen den Leistungen der zu der Familie gehörenden und den Fremden stieg immer höher und artete endlich zur entschiedensten Ungerechtigkeit aus, seit durch das Vertheilen der Opfergelder es dahin kam, daß selbst solche, die am Gewerbe gar keinen Theil nahmen, sich mit dem kleinen Capitale bereicherten, durch welches die neu eintretenden Meister ihr Gewerbe hätten begründen sollen.

Wir haben aber gesehen, wie 1531 der Plan war, den Aufwand für das gesellige Leben der Zunft zum Kornankauf für Theuerungszeiten, also für Zwecke der bloßen Nützlichkeit zu verwenden. Freilich waren die Schmäuse, wie wir ebenfalls gesehen haben, so leicht nicht zu verdrängen. Sie bestanden neben den erhöhten Einkaufsgeldern ungehindert fort. Allein das nüchterne Streben nach dem bloßen Nutzen, das sich schon in jenem Beschlusse von 1531 kund thut, wirkte doch weiter. Man kam bald dahin, die Gelder geradehin zu vertheilen, ein sogenanntes Opfergeld zu zahlen. Das Krameramt hatte im Jahre 1571 von dem Erlöse eines verkauften Hauses 400 ℔ zum Tuchhandel ausgesetzt, und der Ertrag dieses Handels sollte jährlich auf Weihnacht vertheilt werden. Im Schuhmacher-Amtsbuche wird 1620 das Opfergeld bereits als etwas Herkömmliches erwähnt; und wenn auch manche Zünfte wenig Mittel zu vertheilen hatten (wie denn das Weißgerber-Amt

es 1727 als eine große Merkwürdigkeit anführt, daß nach vielen Jahren einmal wieder Opfergeld vertheilt worden): so war doch am Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts in den zahlreicheren Zünften die Vertheilung von Opfergeld die Regel. Die Mittel dazu lieferten die Einkaufsgelder, und da der Gebrauch als Mißbrauch eingerissen war, daß jeder, der etwa durch Geburt oder Heirath in die Lage gekommen war, ein Amt ohne vollen Einkauf zu erwerben, um auch das Amt „eschte", ohne irgend die Absicht zu haben, das Gewerbe zu treiben und ohne Kenntniß desselben das Amt „eschte", lediglich um seinen Kindern den Vortheil des billigeren Einkaufs zu erhalten: so fiel denn ein sehr großer Theil der Einkaufsgelder in die Hände von Personen, die mit dem Gewerbe gar nichts gemein hatten.

Dieser Zustand fand indeß noch einen Anhaltspunkt, so lange die alte Verfassung bestand und darnach derjenige, welcher so die Brüderschaft eines Amtes gewonnen hatte, in der Eintheilung der Bürgerschaft, dem Wachtdienste u. s. w. zur Gilde gezählt wurde. Es war hier noch ein Rest geselliger und politischer Bedeutung vorhanden. Als aber 1817 die Aemter und Gilden als reine Gewerbsanstalten erneuert, der politische Charakter vergessen, das gesellige Leben verboten wurde, gedieh dieses Vertheilen zum wahren Mißbrauche. Große Summen, welche die Patentirten einzuzahlen hatten, sind auf diese Weise nicht selten an wohlhabende junge Leute verschwendet, die dem Gewerbe, das ihre Urgroßväter vielleicht geübt hatten, völlig fremd, und nur um Opfergeld zu erhalten, eingetreten waren, jetzt aber in Einem Jahre mehr an Opfergeldern erhielten, als sie für die Eschung gezahlt hatten. Solche Ausartungen, bei denen der Grundgedanke des Zunftlebens völlig verloren war, konnten nur dazu dienen, das Ganze als unhaltbar erscheinen zu lassen.

Diese verkehrte Entwickelung der geselligen Verbindung der Zünfte führt aber noch auf eine andere Seite des Zunftlebens zurück, welche mit jenen fast in gleicher Bedeutung steht; nämlich die kirchlichen Beziehungen der Zünfte. Von der ältesten Zeit her finden wir, daß die Zünfte es sich zur Pflicht machen, nicht nur ihre verstorbenen Genossen mit gebührenden Ehren zu Grabe zu geleiten, wovon unten mehr zu sagen ist, sondern auch deren Memorien jährlich zu begehen. Es war Pflicht, bei diesen Gelegenheiten zu opfern; es fehlte nicht an Stiftungen, welche auch Zwecke der Mildthätigkeit daran knüpften. Zu diesem Zwecke hatte unter andern im Krameramte Geseke, die Wittwe Johanns v. Vörden 1452 und Elseke, Wittwe Arnds Bödeker 1502 Stiftungen gemacht zu Leinwand, um armen Leuten Hemden zu geben. Man hatte diese Vertheilung dem Aeltesten des Amts überlassen, eben so wie die Wandschneider jedem Genossen der Apostelbrüderschaft Ein Paar Schuhe für Arme gaben. Zu gleichen Zwecken waren ohne Zweifel ursprünglich jene Opfergelder gegeben, damit es keinem am Gelde zu milden Zwecken fehle. Diese Bedeutung war nun gänzlich vergessen. Man nahm alles als einen bloßen Zunftvortheil, auf dem gar keine weitere Pflicht ruhe, in Empfang und verbrauchte es zu eignem Vortheil, als klaren Beweis, wie tief die Reste des Zunftwesens unter der geistigen Auffassung stehen, von der das alte getragen und gehoben war.

Nur wenige Zünfte, die Schuhmacher, Schneider und Tuchmacher hatten es verstanden, durch Gründung einer Sterbecasse der Zunftverbindung ein neues Interesse zu verschaffen, und die Vorsteher des Schuhmacher-Amts waren dann verständig genug gewesen, durch die Mittel, welche ihnen aus diesen Einkaufsgeldern zuflossen, diese Casse zu dotiren und zu verstärken. Bei den andern war so viel Einsicht nicht vor-

handen, und keines unter allen Aemtern hat jene reichen zu gewerblichen und gesellschaftlichen Zwecken so wohl zu verwendenden Mittel auf nutzlosere Weise versplittert, als dasjenige, welches sich des größten Wohlstandes, wie der größten Intelligenz zu rühmen pflegt, das Kramer-Amt.

Wenn nun aber diese den gesellschaftlichen Charakter der Zunft bezielenden Einrichtungen vor allem das Interesse der Vorfahren auf sich zogen, so war und blieb doch das Handwerk die eigentliche Grundlage der Gesellschaft. Die Genossen sollten das Handwerk verstehen, dasselbe ordentlich gelernt und geübt haben. Das sagt schon in der alten Ordnung des Schmiedeamts die Regel, daß Niemand Arbeit annehmen oder Knechte darauf halten dürfe, die er nicht selbst gelernt habe, und daß ein jeder schuldig sei, dieses zu beweisen. Im Schmiedeamte, in welchem so verschiedene Arbeiten gefertigt wurden, lag ein besonderer Anlaß zu dieser Bestimmung, welche zugleich den Hauptgrundsatz der alten Handwerksverfassung enthält. Auch die Rolle des Schilderamtes von 1484 hat ähnliche Bestimmungen. Es heißt hier: man soll Niemand in das Amt aufnehmen, er könne denn sein Amt, und wer dies Amt begehrt, den soll man zuerst fragen, ob er sein Lehrgeld ausgegeben habe und ob er des Amtes würdig sei. Dann soll man ihn fragen, was er arbeiten will, Malen, Bildschneiden, Glaswerken, Sattelmachen oder Hammachen; was ihm von den fünf Stücken beliebt, das kann er wählen. Ein bestimmtes Meisterstück tritt auch hier nicht hervor, und es konnte allerdings in jener früheren Zeit darauf ein so entschiedenes Gewicht nicht gelegt werden. Wenn dann ferner die Schuhmacher sich noch in Rinderer und Corduaner theilten, wenn der Erchmacher sein halbes Lehrgeld den Lohgerbern zahlte, weil er in gewisser Beschränkung lohen durfte, wenn der Schuhmacher selbst gerbte, so wird man es natürlich

finden, daß das Lohgerberamt nicht streng exclusiv sein konnte, wie ja auch an andern Orten Lohgerber und Schuhmacher zu einer Zunft gehören. Man ließ es also hier ebenfalls dabei bewenden, daß der Aufzunehmende sich mit den Gildemeistern und vier oder sechs der Redlichsten aus dem Amte bei einem Trunke berieth; ein Meisterstück wurde bis auf die neueste Zeit nicht gemacht. Dagegen war doch die Regel des Backamts schon 1389, daß der, welcher mit einer Amts-Tochter in das Amt aufgenommen werden wollte, „seine Hand sollte sehen lassen"; daß aber unter dieser „Handsehung" das Meisterstück zu verstehen ist, wird unzweifelhaft durch die Bestimmungen von 1584, daß die Handsehung in des ältesten Gildemeisters Hause geschehe und diesem dafür ein Thaler und für 6 ß Brod vor der Handsehung gegeben werden solle. Auch hatte 1544, als Frau Lyse, die Wittwe Johann Meiers sich mit Heinrich de Bar verheirathete, der das Amt nicht gelernt hatte, der Rath, welcher denselben für einen nützlichen Bürger ansah, ausdrücklich von den Gildemeistern erbeten, daß man die Eheleute des Backamts genießen lasse und sich verwahrt, daß dem Backamte und den Eilf Aemtern dadurch an ihren Rechten und Gewohnheiten nichts entzogen werden solle. Im Schuhmacheramte trifft erst ein Schluß von 1506 die Bestimmung, daß der Aufzunehmende in des Gildemeisters Hause mit seinen Händen drei Paar Schuh machen solle, die von den Gildemeistern und den Aeltesten besehen werden sollen, worauf dann, wenn ihnen das Werk behagt, der neue Gildebruder vor dem Ofen backen (sic) und dieselben mit Fleisch, Braten, Schafkäse, Butter und Weißbrod bewirthen darf. — Erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts scheint auf das Meisterstück größeres Gewicht gelegt zu sein. 1559 beschließen die Pelzer, wie es mit ihrem Meisterstücke gehalten werden soll, was dann 1639 erneuert wird. Aus demselben Jahre ist

die Ordnung des Schneideramtes vom Meisterschnitt. 1586 läßt sich dann das Schmiedeamt die Meisterstücke aller einzelnen zu ihm gehörigen Gewerke: Grobschmiede, Kleinschmiede, Büchsenschmiede, Gelbgießer, Potgießer, Kupferschmiede, Kannengießer, Messerschmiede, Schwerdtfeger, Hufschmiede und Spornmacher, von den Elf Aemtern bestätigen. War das Meisterstück glücklich vollendet, dann wurde das Amt dem neuen Meister feierlich eingethan, in ähnlicher Weise wie nach altem Gebrauch das Eigenthum übergeben zu werden pflegte. Die Weißgerber überreichten dem neuen Meister einen Salbeyzweig [1]), bei andern gelten andere Symbole; überall aber war ein Anklang der Idee, daß nunmehr das Amt, der Dienst, das Handwerk dem Meister zu Eigenthum übergeben werde. Allein sehr bald gehen wir dann auch in die Zeit hinüber, wo man zwar auf einer Seite wohl vergönnte, daß der neu aufgenommene Genosse des Schilderamts noch vor der Verfertigung des Meisterstücks Handwerksarbeit unternehmen durfte (1641), auf der andern aber auch die Schuhmacher den Tochtermann nicht zum Meisterstücke zuließen, ehe er die Ehe wirklich vollzogen hatte (1659), und dann doch klagten, daß auf das Meisterstück nicht geachtet werde (1692), so daß alles zwischen Strenge und Nachsicht, Begünstigung und Chicane schwankte; bis dann im Ende des 17. und im 18. Jahrhunderte sich eine festere, oft aber auch zum Bedrucke gereichende Ordnung feststellte.

Aehnlich ist es mit dem Erforderniß der Lehre ergangen. Die Lehrzeit war ursprünglich nur kurz. Ein Schluß des Schuhmacher-Amtes von 1465 setzte solche, wie es scheint, auf 2 Jahre. [2]) Doch sollte keiner angenommen werden, der

---

[1]) Ordnung von 1563 im Riemenschneider-Amtsbuche.

[2]) Die Zahl ist in der Urkunde überschrieben „dre."

über 16 Jahre alt wäre, woraus denn die Nothwendigkeit längern Dienstes von selbst folgte. Solche, die in Weichbilden gelernt, durfte nach einem Schlusse von 1499 kein Schuhmachermeister anders als auf zweijährige Lehre annehmen, diejenigen, welche in Dörfern gelernt, aber überall nicht. 1549 fügten dann die Elf Aemter das Erforderniß der ehrlichen Geburt hinzu. Dann aber entschlossen sich die Schuster doch 1639 gleich andern Städten, solche, die auf Dörfern gelernt, nur in Verbund zu nehmen („damit die Eltern sähen, daß die Schussere auf den Dörfern nicht ihre Kinder, sondern ihre Lehrgelder meinen, und allhier ein Gildebruder, der Lust hat einen Jungen zu nehmen, desto eher dazu kommen könne.“) Man ließ sich aber doch stets nach Gebrauch der Aemter Bürgen stellen für Hinder und Schaden, und der Bürge mußte zahlen, wenn etwa der Junge entlief.[1])

Auch das Backamt hielt 1584 nur 2 Lehrjahre nöthig, obwohl später die Zahl in drei verändert wurde; und 1677 ließ man sich von den 11 Aemtern ein Privilegium geben, daß ein Amtssohn nur drei Jahre, ein Fremder aber 5 Jahre stehen, und wer einen Fremden ausgelernt hatte, erst nach 8 Jahren einen Fremden wieder zusetzen dürfe. Aehnlicher Weise gestatteten auch die Pelzer 1593 nur alle 8 Jahre einen Lehrling zu nehmen. Wie es im Schmiedeamte vor dem gehalten, ist nicht bekannt. Die Kupferschmiede, bei denen nur Ein Lehrling zur Zeit zugelassen wurde, beschlossen 1631 in dem unten zu erwähnenden Vertrage, daß Meistersöhne drei Jahre, Fremde 4 Jahre lernen sollen; und 1774 ließ sich das Schmiede-Amt eben dieses Recht von den Elf Aemtern bestätigen. Unzünftige sollten dagegen drei Jahre im Verbund stehen. Für die Schuhmacher hatten die Elf Aemter 1735 drei

[1]) Beschluß der Pelzer von 1593; der Schuster von 1521.

Lehrjahre für den Meistersohn, 5 für den Fremden zugestanden; außerdem mußte ein Auswärtiger, der sich besetzen wollte, 2 Muthjahre aushalten.

Strenger wurde die Lehre schon früher von den Riemenschneidern und Pelzern genommen. Diese verlangten schon 1559 vier Lehrjahre und daß der Aufzunehmende zwei Jahr als Gesell gestanden und 2 Jahre gewandert habe. Auf gleiche Weise forderten 1563 die Riemenschneider, wie es der Gebrauch sei, wo das Beutler-Geschenk gelte, daß der Aufzunehmende 4 Jahre gelernt, und eben so lange gewandert habe. Später ließ man das dann abkaufen. Aber den Meisterssöhnen ließen beide Aemter frei, zu wandern oder nicht. Die Schuhmacher aber beschlossen erst 1693 Niemand aufzunehmen, der nicht zwei Jahre in der Fremde gewesen, wo Zunftrecht ist; und 1714 wurde von den Elf Aemtern diese Wanderzeit auf vier Jahre verlängert, den Meisterssöhnen aber ebenfalls frei gelassen, zu wandern oder nicht. So ist denn auch hier die wachsende Strenge der Bedingungen hauptsächlich dazu gebraucht, um das Abschließen der Familien zu befördern. Dabei aber blieb denn die Sache wieder nicht stehen, sondern im 18. Jahrhunderte behandelte man diese Bedingungen eben so, wie das häufig beim Meisterstücke der Fall gewesen ist, nur als ein Mittel zur Gelderpressung. 1765 mißbrauchte das Weißgerber-Amt den Mangel der Wanderjahre, um einem Gesellen, statt des damals noch bestehenden Einkaufs von 40 ℳ, die Summe von 130 ℳ abzunehmen. Die Casse des Amtes war durch Processe in schlimme Lage gerathen. Man entschloß sich nur ungern und erst mehrere Jahre später zu regelmäßigen Beiträgen. Da war denn eine solche Gelegenheit ein willkommenes Mittel, die Bedürfnisse zu decken.

So tritt denn auch hier, wie in so vielen andern Dingen, die allmähliche Entartung der Verfassung hervor, die, zu-

erst aus den unmittelbaren Bedürfnissen des Lebens entwickelt, sich mehr und mehr durch künstlich bestimmte Formen gegen die Einwirkung veränderter Verhältnisse zu schützen suchte und dann wieder diese Formen zu Zwecken mißbrauchte, für welche sie ursprünglich gar nicht bestimmt waren. Es bleibt uns aber noch eine Seite des Zunftwesens zu betrachten übrig, in welcher der gesellige Charakter sich am längsten erhalten hat, nämlich das Gesellenwesen, dessen Unordnungen und Mißbräuche zu so mancherlei Maßregeln der Regierungen geführt und so mancherlei Händel hervorgerufen haben, bis denn auch hier der allgemeine Wechsel der Zustände zu ganz andern Einrichtungen geführt hat.

In der frühern Zeit finden wir die Gesellen ungleich mehr in der Stellung von Familiengliedern des Meisters. Zwar war auch hier ein strenges Halten auf Zunftehre schon in früher Zeit vorhanden. Selbst im Backamte, das später so wenig streng zünftige Ordnung behauptete, herrschte dieses Gefühl vor. Man ließ sich 1387 vom Rathe ausdrücklich bestätigen, daß kein Knecht des Winters im Backamte dienen dürfe, welcher Sommers zuvor mit Landarbeit oder sonst außer der Stadt sein Brod verdient hätte. Der halbjährige Dienst, welcher hier hervortritt, war damals allgemeine Regel. Die Gesellen oder Knechte, wie sie sich nannten, vermietheten gleich andern Dienstboten sich auf halbe Jahre, von Ostern bis Michael. Es war die gewöhnliche Atmals-Zeit[1]), in der sie eintraten und abgingen. Daneben war eine der ersten und allgemeinsten Pflichten der Zunftglieder, keinem Zunftgenossen einen Knecht abzudingen, so daß auch für den Gesellen wenig Aussicht war, bei einem andern Meister Arbeit zu bekommen, wenn er von seinem Meister abgegangen war. Durch den

[1]) Schluß des Schuhmacher-Amts von 1400.

Amtsschluß der Schuhmacher von 1499 war überdieß dem Lehrmeister vorbehalten, seinen Ausgelernten noch ein halbes Jahr zu behalten. Diese Ordnungen aber waren keineswegs etwas besonderes unserer Stadt. Wir finden solche vielmehr weit in den Hansestädten verbreitet.[1]) Auch haben sie lange gedauert und sind zum Theil erst im Anfange dieses Jahrhunderts zu Grunde gegangen. Die Zeit, wo der Gesell nach alter Ordnung abgehen durfte, hieß die freie Wanderzeit. In den Gesellen-Artikeln des Schmiedeamts von 1826 wird sie noch erwähnt, und in ihr liegt der Grund, daß derjenige, welcher außer derselben mit 14tägiger Kündigung von seinem Meister abgeht, erst nach einem Vierteljahre in der Stadt wieder umschauen lassen darf. Bei den Schuhmachern wurde die Wanderzeit 1711 von Ostern und Michael auf Neujahr und Johannis gelegt. In andern Zünften war freilich größere Freiheit der Bewegung. Bei den Riemenschneidern, wo allerdings der Unterschied von Beutlern, Senklern und Riemern große Schwierigkeiten hervorrief, wurde dem Gesellen verstattet, wenn er 14 Tage bei einem Meister gearbeitet hatte und noch länger arbeiten wollte, aufs neue umzuschicken, um bei einem andern ebenfalls 14 Tage zu arbeiten.[2]) Nur durfte er nicht zum zweiten Male in einer Werkstatt arbeiten, in welcher er bereits gestanden. Er mußte erst auf 3 Monate weggehen und konnte nun wieder 14 Tage die Reihe rund gehen.

Unverkennbar sind auch diese Einrichtungen aus dem Bedürfniß hervorgegangen. Fehlte es weder an Meistern noch an Gesellen, so zog man stetiges häusliches Leben vor. Wo an beiden Mangel war, suchte man vor allem die Gleichheit aufrecht zu halten.

---

[1]) Z. B. in der Platenschläger-Ordnung zu Lübeck um 1350. Cod. Dipl. Lub. II. Urk. 1000.

[2]) Amtsschluß von 1563.

Jene eigenthümlichen Lustbarkeiten und Feste, in denen die Gesellen in andern Städten sich hervorthaten, öffentliche Aufzüge, Tänze, Schwertreigen u. dergl. werden in unsern Nachrichten nicht erwähnt. Daß es jedoch daran nicht fehlte, beweiset der Streit, den 1510 die Tuchmacher und die Bäckerknechte darüber führten, welcher von beiden Zünften es zukomme, bei ihren Festlichkeiten einen Rosenkranz zu führen. Die Sache wurde so wichtig gehalten, daß der Rath mit den Gildemeistern und Gildebrüdern beider Theile eine Ordnung traf, nach welcher die Tuchmacher wie bisher den rothen Rosenkranz behalten, die Bäcker aber, statt wie bisher, rothe und weiße Rosen zu mengen, in Zukunft die halbe Rundung des Kranzes von rothen und die andere von weißen Rosen führen sollen, und zwar bei 10 ℳ Strafe. Diese Ordnung schrieb man sogar ins Stadtbuch. Später wird von diesen Gebräuchen nichts erwähnt. Allein an festlichen Aufzügen fehlte es dennoch nicht. Die Schmiede pflegten besonders ihren Maigang mit großer Feierlichkeit zu halten, nachdem in der Zeit des 30jährigen Krieges das Mittensommers-Zehr der Schuhmacher bereits abgeschafft war, weil Meister und Gesellen dadurch in Schulden geriethen. Im Jahre 1656 bewog aber der Maigang der Schmiede auch die Schuhknechte wieder eine große Zeche auf ihrem Kruge zu machen. Da aber die Meister mit Strenge einschritten, so wurde der Sache wieder ein Ende gemacht. Den Schmieden, die mit Trommeln und Trompeten zu ihrem Kür zu ziehen pflegten, wurde das 1664 vom Rathe untersagt. 1705 wurde ihnen verboten, an ihrem Pflichttage weiter als vom Kruge bis an St. Jürgenshaus und anderer Seits auf den Nicolai-Ort zu ziehen. Allein als 1716 Ernst August II. zur Regierung gekommen war und das Schloß bewohnte, hatten sie sich doch nicht begnügen wollen, das Fahnenschwenken vor ihrem Kruge zu üben,

sondern sie waren damit auch vor das Schloß gezogen, bis ihnen 1717 das ebenfalls untersagt wurde.

In dieser späteren Zeit drehten sich alle solche Aufzüge um den Krug, zum Zeichen, daß in dem Wanderleben und der brüderlichen Unterstützung der Wandergesellen hauptsächlich die Bedeutung der Gesellenverbindung zu suchen sei. So war das Bringen des Schildes mit dem Zunftwappen auch die größte Feierlichkeit. Es wurde sehr darauf gehalten, daß dieses in richtiger Form dargestellt wurde. Als 1648 die Schneider ihren Schild so hatten malen lassen, daß die Löwen als Schildhalter die Scheere hielten, gaben die Elf Aemter ihnen auf, dieses ändern zu lassen, so daß nicht die Scheere, sondern die Krone von den Löwen gehalten werde.

Hauptsächlich kam es aber darauf an, nicht bloß den arbeitenden Gesellen einen Sammelplatz, sondern den wandernden Arbeit oder Unterstützung zu verschaffen. Hierauf bezogen sich jene großen über viele Städte gehenden Verbindungen, nach denen die Gewerke derselben Art sich wiederum schieden, die sich unter einander an Lehre und Gruß erkannten und darnach sich Hülfe gewährten oder verfolgten, Einrichtungen, welche der Reichsschluß von 1730 umsonst zu vernichten strebte und welche zum Theil freilich in großer Ausartung auch jetzt noch fortdauern. Wir finden diese Einrichtung bereits in den Artikeln des Weißgerberamts von 1563 erwähnt, wo untersagt wird, einen Beutlergesellen zu einem Riemer oder einen Senkler zu einem Beutler zu bringen. Eben so behaupten 1559 die Kürschner, daß ihnen das Pelzwerk zustehe und weisen das Buntwerk und die Buntfutterer (Buntfoder) zurück. Die Kupferschmiede in Westphalen bestimmen in ihrem Vertrage von 1631 ausdrücklich, daß Gesellen aus den Seestädten, wo man ihre Ausgelernten nicht für gut erkenne, auch in Westphalen nicht für gut erkannt

werden sollen; wer aber nach Holland oder in andern Gegenden „so der löblichen Schencke der Westphälischen Kupferschmiede nicht gemäß sein" wanderte, durfte sich dort nicht über 14 Tage aufhalten. — Auch auf dem Lande durfte der Gesell bei Strafe nicht arbeiten.[1])

Kam nun ein fremder Gesell in die Stadt, so verlangte die Ordnung, daß er jedem Meister die Ehre erwies, bei ihm umzuschauen; wer das versäumte, oder wohl gar sich widersetzte, durfte in der Stadt nicht bleiben.[2]) Der Umschauende wurde durch einen Arbeitsgesellen seiner Zunft bei den Meistern eingeführt. War kein Gesell da, so lag solches einem Meister ob. Wenigstens war dies der Gebrauch der kleinern Zünfte. Bei den Weißgerbern durfte der Einwandernde nur 14 Tage bei einem Meister arbeiten. Dann mußte er wieder umschicken, und wenn ein anderer ihn begehrte, abermals bei diesem 14 Tage arbeiten. Zu dem ersten Meister durfte er erst dann wieder kommen, wenn er 3 Monate abwesend gewesen war. Bei den Kupferschmieden wurde bestimmt, daß der bei einem Meister einwandernde Gesell, wenn er zuvor gegessen und getrunken und ihm guter Wille erwiesen worden, sein Handwerk beweisen, d. h. angeben müsse, wo er gelernt und welche Meister und Gesellen bei seinem Lossprechen zugegen gewesen. Erhielt er dann keine Arbeit, so gab ihm der Meister den Rühmgroschen (wohl Räumegroschen); erhielt er aber Arbeit, so fragte der Meister ferner, welchen Wochenlohn er beim vorigen Meister verdient? sagte er die Wahrheit nicht: so verfiel er dem Handwerk in einen Brüchten von einem Wochenlohn. Dieselbe Strafe traf den Schuldigen bei Streitigkeiten, so wie den Gesellen, der erst seine Arbeit aufgesagt hätte und nach-

[1]) Schluß des Schilderamtes von 1656 für die Sattler.

[2]) Schluß derselben von 1641.

her doch um Arbeit bat. Wer aber zu einem andern Meister derselben Stadt gehen wollte, mußte zuvor ein Vierteljahr auswandern. Ein großer Zwiespalt bei den Kupferschmieden betraf die Hausordnung. Die Meister verlangten, daß kein Gesell über 9 Uhr Abends außer Hause bleibe oder im Wiederholungsfalle einen Wochenlohn als Brüchten zahle. Die Gesellen aber erklärten rund heraus, lieber ihren Abschied nehmen, als diesen Artikel halten zu wollen, worauf dann die Meister sich genöthigt sahen, denselben aufzugeben.[1])

Bei den größern Zünften war das Gesellenwesen noch schärfer organisirt. Bei den Zusammenkünften vor offner Lade sahen zwei Ladenmeister auf Ordnung. Der Vorstand der Gesellen bestand aus Altgesellen, oder Alterleuten und Scheffern oder Örtenjüngern.[2]) Diese Aemter gingen durch die Werkstätten um, und kein Meister durfte sich dem entziehen. Bei allen Zusammenkünften herrschte strenge Form und Ordnung. Niemand durfte sich setzen oder aufstehen, oder reden ohne Erlaubniß. Vergehen vor offner Lade wurden doppelt gebüßt. Außer dem Kruge durfte Niemand sein Geld verzehren. Für den unzünftigen Gesellen aber wurde nicht umgeschaut, und ein solcher sollte überall keine Arbeit finden. Das aber war vielfach den Meistern selbst ungelegen. Die Schmiede hatten stets für die Ausgelernten der Landschmiede mit umgeschaut; erst nach dem Reichsschluß von 1730 fingen die Gildemeister an diese zurückzuweisen. Die Elf Aemter aber überließen 1737 auf Klagen der Meister es dem Schmiedeamte, hier nach seinem Interesse zu verfahren. Strenger waren die Schuhmacher, die wenigstens 1639 beschlossen, durchaus keinem Unzünftigen

---

[1]) Vertrag der Westphälischen Kupferschmiede von 1631 in der Lade der hiesigen Kupferschmiede.

[2]) Von Örten, Irten, d. h. Zeche.

Lohn zu geben. Auch einem Gesellen, welcher bereits das Bürgerrecht erlangt hatte, wurde hier keine Arbeit gegeben.[1]) Ueberhaupt zeichnete sich das Schuhmacheramt von jeher durch die strenge Handhabung seiner Gesellenverhältnisse aus. Schon in alter Zeit hatte man den Lohn festgestellt. Nur vor offner Lade durften, wenigstens in den freien Wanderzeiten, die Gesellen gemiethet werden (1638). Dann wurden die Lohnsätze, sowohl für die Woche als auf das Stück 1640 und 1692 erneuert und gegen die Meister, die etwa Unterschleif machten (1576, 1637, 1655, 1675, 1679), mit strengen Strafen eingeschritten. Als die Meister den Namen (1744) eines Gesellen, der gestohlen und davon gegangen, an die Gesellentafel anschlugen, wurden diese mit Strafen genöthigt das zu leiden.

Uebrigens kommen Verschreibungen von Gesellen auch schon früher (1649, 1656) vor, und wie der verschriebene Gesell verbunden ist, zu dem Meister zu gehen, so ist auch dieser verpflichtet, ihm Arbeit zu geben, oder ihn zu entschädigen.

Der Ursprung der älteren Zunftverbindungen in unserer Stadt läßt sich urkundlich nicht nachweisen. Wir finden dieselben im 13. und 14. Jahrhundert als bestehend mit ihren Gildemeistern vor; ob sie irgend welche Privilegien besessen, oder von wem sie solche erhalten, ob vom Bischofe oder vom Rathe, das wissen wir nicht. Genau genommen, scheint ursprünglich auch nur die große Gilde der Elf Aemter[2]) eine genossenschaftliche Form gehabt zu haben.

---

[1]) Schuhmacher-Amtsbuch von 1633.

[2]) Diese Bedeutung der alten Verfassung tritt ungleich mehr noch in den Münsterschen Urkunden, namentlich in dem rothen Buche des Schuhhauses Niesert, Münstersche Urk.-Samml. Bd. III. p. 237 u. f. hervor. Eine solche Verbindung bevorrechteter Zünfte findet sich aber in den meisten Städten Westphalens.

Denn nur sie wird mit dem Ausdruck: die Gilde, d. h. die Verbindung bezeichnet; während der Ausdruck Amt, mit welchem die einzelnen zu ihr gezählten Gewerbe bezeichnet werden, ursprünglich und bis zum 15. und 16. Jahrhundert hin weiter gar nichts besagt, als das Wort Gewerbe[1]), und in sich selbst durchaus keine Andeutung genossenschaftlicher Verfassung enthält. Die große Gilde der alten Elf Aemter bildet nur den politischen Gegensatz gegen die Gemeinde, oder wie man später sprach, die Wehr. Diese Gemeinde war in früherer Zeit ohne Zweifel der überwiegende Theil der Bürgerschaft, und aus ihr wurde wohl vorzugsweise der Rath besetzt. Erinnern wir uns nun, daß der Markt der Haupttheil der alten Burg und der Mittelpunkt des Verkehrs in der alten Burg, von den Häusern der Gewandschneider und Höker, welche beide Gewerbe nicht der Gilde, sondern der Gemeinde angehörten, umgeben war; und daß die Gildewort in der Butenburg unmittelbar am Hofe des Grafen von Tecklenburg, des Kirchenvogts, liegt, von welchem der alte Scharrn und Schlachthaus (macellum) der Knochenhauer wirklich einen Theil bildet: so liegt es nahe, jene Gemeinde als die Einwohnerschaft der alten Burg, diese die Gilde, als die unter dem Vogte stehende Bevölkerung der Außenburg zu betrachten. Später hatten dann allerdings die Aemter ihre Buden (Gademe) ebenfalls auf dem Markte. In andern Städten liegt es urkundlich vor, daß eben dieses Marktwesen und Marktleben einen bedeutenden Theil der ältesten Zunftordnungen ausmacht; wir dürfen daher wohl annehmen, daß das auch hier der Fall war. Wie nun die Kirchenvogtei wegfiel und der Schöffenrath aus der

[1]) Noch 1488 wird in einer Wüllnerordnung Amt und Handwerk als synonym gebraucht.

ganzen Bürgerschaft der 4 Stadtviertel gebildet wurde, war es natürlich, daß einerseits auch der Begriff der Gemeinheit die nicht zur Gilde gehörigen Bürger der übrigen Stadttheile mit befaßte; andererseits aber auch die Gilde nicht mehr in ihrer Absonderung beharrte. Der Scharrn wurde nun an den Markt selbst verlegt und der Rath übte diejenigen Befugnisse, die bis dahin der Kirchenvogt behauptet haben mochte.

Wie sehr überhaupt das Verhältniß und die Ordnung des Marktes auf die Bildung der Zunft einwirkte, das zeigt sich am deutlichsten bei den Tuchmachern. Die Zunftverbindung ist hier alt; allein dieselbe beruht nur auf der Prüfung und Besiegelung der Tücher, wie sich das nicht nur aus dem Privilegium von 1347, sondern noch mehr aus den Ordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts herausstellt, aus welchen sich die vollständige Freiheit auch für nicht Zünftige ergiebt, gewisse geringe nicht siegelbare Waaren zu verfertigen, und also als s. g. kleine Wüllner zu arbeiten. Erst 1559 nöthigte man auch diese in die Zunft zu treten. 1575 wurde die Siegelung dieser Tücher vorgeschrieben, und 1591 wurde dann beschlossen, daß der Unterschied zwischen großen und kleinen Wüllnern ganz aufhören solle, wogegen die Stadt eine jährliche Zahlung, statt der bisher von den kleinen Wüllnern als Eintrittsgebühr gegebenen 6 ℔ und einem Doppelhaken, von der Zunft erhält.

Wahrscheinlich war die Gildeverfassung zur Zeit der Aufhebung der Vogtei schon vorhanden, und mochte ihre Entstehung vom Kirchenvogte begünstigt sein, der in der Organisation der von ihm abhängigern Gilde eine größere Kraft finden konnte. Im allgemeinen waren sonst die Machthaber um 1200 aus derartigen Bildungen nicht geneigt. Kaiser Friedrich II. gestattete 1219 in Goslar ausdrücklich nur den Münzern das Recht,

eine Gilde zu haben.[1]) Wo man aber das Bedürfniß empfand, das bürgerliche Element sich geneigt zu machen oder zu stärken, da pflegte man das Gilderecht zu gewähren, und in den freiern Städten pflegte der Rath selbst freigebig Gilderechte zu ertheilen. Dies letztere war z. B. in Soest, Höxter ꝛc. der Fall. Das erstere soll von Kaiser Otto IV. zu Braunschweig zum Lohne der tapfern Vertheidigung der Stadt geschehen sein.[2])

Ganz besonders ausgebildet finden wir die Zunftverfassung in den Städten der Mark Brandenburg. Hier, wo die deutsche Colonisation des Landes in den Städten vor allem ihre Stütze fand, wurde früher und in größerer Schärfe und Entwickelung als anderswo in Urkunden der Fürsten wie der Städte die Zunftverfassung geordnet. Hier finden wir denn auch gewerbliche Rechte und Verhältnisse ungleich früher und sorgsamer verbrieft, als im westlichen Deutschland. Ausschließliche Befugnisse, Erbrecht, Vorzugsrecht der Stadtbürger bei der Aufnahme, Verbotsrecht auch auf außerhalb der Stadt gelegenen Märkten und ähnliches erscheint hier zu einer Zeit, wo bei uns an dergleichen noch durchaus nicht gedacht zu sein scheint.[3]) So hat denn in diesen östlichen Gegenden die Zunftverfassung das städtische Leben ungleich tiefer durchzogen, als das bei uns der Fall war. Während hier die Gemeinde stets die zweite Stimme der Gilde gegenüber behauptete, finden wir dort nicht selten die unzünftige Bürgerschaft fast von aller Vertretung zurückgedrängt. Selbst die Ackerbürger sind in zunft-

---

[1]) Orig. Guelf. Thl. III. Urk. 180. Schon Rudolf v. Habsburg erkennt aber auch die andern Gilden als berechtigt an. Urk. v. 1290.

[2]) Orig. Guelf. IV. Urk. 12. p. 107.

[3]) Vgl. Riedel Cod. Dipl. Brand. Abthl. I. in den Urkundensammlungen von Stendal, Salzwedel, Brandenburg, Spandau, Gardelegen ꝛc.

mäßiger Verfassung, die Brauerei darf nur von solchen geübt werden, die „der würdigsten Zunft werth" sind. Dann sind die Märkte bestimmten Kreisen zugetheilt, über die nur die höchstprivilegirten Städte hinausgehen dürfen. Bannmeilen sind die Regel; der Bierzwang ist häufig auf das Land hinaus ausgedehnt. In älterer Zeit beruht dies alles auf Privilegien der Markgrafen, später auf Privilegien des Raths. Wie dann aber seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Regierung des Landesherrn immer tiefer in diese Verhältnisse eingreift und solche zu ordnen sucht: so wird der ganzen Einrichtung eine Schärfe der Ausbildung verliehen, welche bei uns nur spät und nur in ungleich minderem Maße Eingang gefunden hat.

Bei uns übt freilich bei dem ersten Erscheinen der Gilde der Schöffenrath bereits eine Einwirkung auf dieselbe aus und erscheint als Beschützer ihrer Rechte, aber auch als Vertreter der Ordnung und des gemeinen Wohles gegen ihre Selbstsucht. In einer Ordnung des Backamts über das Gesellenwesen von 1387 heißt es noch, daß ihnen diese Regeln „von Gnaden des Rathes" gegeben seien. Allein eine tiefere Einwirkung von oben her findet überall nicht statt. Das Zunftwesen hat wohl an wenigen Orten sich so rein aus sich selbst heraus entwickelt, und gerade in dieser Eigenthümlichkeit liegt der Grund, weshalb der Gang der Sache in Osnabrück ein besonders belehrender ist.

Der Hauptbedingung des gesunden geselligen Lebens mußte auch die Rücksicht auf den Gewerbebetrieb der Zünfte nachstehen. Sehr entschieden tritt diese Richtung in den Lübecker Zunftordnungen des 14. Jahrhunderts hervor [1]), und

[1]) Z. B. Privil. der Messingschläger von 1330. Cod. Dipl. Lub. Thl. II.

in der großen gewerbreichen Handelsstadt bedurfte es natürlich größerer Anstrengung, um diese Gleichheit zu erhalten, als in der Landstadt, deren beschränkte Verhältnisse ohnehin dem Einzelnen es erschwerten, sich über die gewöhnliche Ausdehnung des Verkehrs zu heben. Am bestimmtesten haben auch hier, soviel wir wissen, die Schuhmacher dahin gestrebt, die Gleichheit zu erhalten.[1]) Bei den übrigen älteren Zünften finden wir dergleichen Bestimmungen nicht, da wahrscheinlich die Gewerbsverhältnisse auch ohne positive Vorschrift sich in dieser Beschränkung hielten. Höchst bemerkenswerth ist, daß selbst bei dem reinen Fabrik-Gewerbe der Tuchmacher die Ordnung von 1501 jedem Meister nur drei Knapen zugesteht; und sehr bezeichnend ist auch die Art, wie in den Zunftbriefen, welche der Rath im Jahre 1559 der neuen Gilde der Tischler und 1619 derjenigen der Faßbinder gab, das Verhältniß der Gesellen geordnet wird. Das erste dieser Privilegien fordert nur, daß der, welcher Meister werden will, Ein Jahr als Gesell in einer löblichen Stadt bei einem Meister gedient habe. Der Gesell kann den Meister auf 14tägige Kündigung verlassen. Kein Meister aber soll mehr als zwei Knechte halten, damit ein jeder Meister Arbeit und Nahrung bekommen möge; falls aber ein Meister mehr eilige Arbeit hätte, als er allein mit seinen Knechten fertigen kann, so soll er einen andern Meister mit seinen Leuten zu Hülfe nehmen. Im Privilegium der Faßbinder aber, welches auf einem schon 1612 abgeschlossenen ausdrücklichen Vertrage der Zunftgenossen beruht, wird festgesetzt, daß kein Meister mehr als einen Knecht und einen Lehrjungen halten, der zugereisete Knecht nach

[1]) Beschluß von 1400. Niemand soll mehr halten, als einen Knecht und einen Jungen; und außerdem einen Lehrjungen. Der Gildemeister darf einen Knecht mehr halten, so lange er Gildemeister ist.

8= bis 14tägiger Probezeit von halbem Jahre zu halbem Jahre in Dienst treten, die Lehrzeit drei Jahre dauern, derjenige aber, welcher Meister werden will, außerdem nachweisen solle, daß er in oder außerhalb dieser Stadt bei einem bewährten Böttchermeister zwei Jahre nach einander als Gesell gedient habe.

Wir dürfen nicht zweifeln, daß diese Beschränkung der Ausdehnung des Gewerbsbetriebes, diese geringe Erschwerung der Bedingungen des Meisterwerdens zugleich aber auch diese bei weitem größere häusliche Gebundenheit des Gesellenstandes (wenn auch der halbjährige Dienst nicht bei allen Zünften gebräuchlich war) durchaus noch den Bedürfnissen jener späteren Zeit entsprechen, und daß deren Uebung in einer früheren Zeit noch ungleich sicherer anzunehmen ist. Ueberhaupt war die Schwierigkeit des Wanderns ja ungleich größer, als in späterer Zeit. Die Unsicherheit der Straßen, die unaufhörlichen Fehden, in die alle Städte verwickelt waren und die dann auch gar zu sehr auf die Sicherheit des einzelnen einer solchen Stadt angehörenden Gesellen zurückwirkten, mußten in der eigentlichen Faustrechtszeit sehr vom Wandern zurückhalten. Allerdings scheint man in den wenigen Fällen, welche vorkommen, die wandernden Handwerksgesellen als befriedete Personen zu betrachten; allein eben diese Fälle geben doch auch den sichersten Beweis, wie ungewiß der Schutz war, den diese Stellung verschaffte. So führt in der Fehde des Bertold Haverkamp die Stadt Osnabrück 1463 bei der Stadt Lübbecke Beschwerde, daß Haverkamp drei arme „Schokes" (Schuhknechte) aus dem Stift Utrecht aufgehalten und beraubt habe. Haverkamp entschuldigte sich nun: Er habe gehört, die „Schoken" seien aus seiner Feinde Lande. Wenn dieselben ihren Verlust eidlich angeben: so wolle er seine Genossen zur Rückgabe anhalten, auch das von denselben gelobte Gefängniß

lösen, wenn sie vor dem Rathe zu Osnabrück Urphede schwören. Auf ähnliche Weise hatte 1447 der Amtmann zu Wittlage, Otto Bramhorn, einen Knecht eines Mindener Bürgers gefangen und behauptete, derselbe gehöre der von ihm befehdeten Grafschaft Schaumburg an, in welcher seine Mutter und Hausfrau zu Hagen (Stadthagen) wohne. Dagegen behauptete die Stadt Minden, derselbe habe bereits 2 Jahre, also $1\frac{1}{2}$ Jahr vor Anfang der Schaumburger Fehde, als „Korsenwerten Knecht" (Kürschnergeselle) zu Minden gedient, und verlangte deshalb Befreiung.

Wie sich hier die große Unsicherheit des wandernden Gesellen, den man bald wegen der Fehde seines Geburtslandes, bald wegen der der Stadt, darin er gearbeitet, angriff, zeigt: so giebt auch der letzte Fall ein Beispiel eines wandernden Gesellen, welcher bereits verheirathet ist. Es hat auch hier das Mittelalter eine mindere Strenge der Gebräuche, als die spätere Zeit. Daß die Zunftordnungen nur eine natürliche Folge der ganzen Gestaltung des Lebens sind, das tritt auch in denjenigen Satzungen hervor, welche den Gewerbsbetrieb selbst angehen. Eine der entschiedensten Tendenzen der neueren Zeit ist die, das zünftige Gewerbe dem Lande zu entziehen, und wir haben oben bereits nachgewiesen, von welcher überwiegenden Bedeutung die Versorgung des Landes auch für Osnabrück gewesen ist. So finden wir denn auch schon im 15. Jahrhundert Beschwerden der Bürger über den Gewerbsbetrieb auf dem Lande: Es soll auf den Dörfern kein Want gemacht werden, und in den Weichbilden soll man die städtischen Ordnungen halten. Es sollen keine Kramer, Schuster, Pelzer und überhaupt keine Aemter auf den Dörfern geduldet, kein Malz auf den Dörfern gemacht, kein Verkauf gestattet und Tabernen nur in Kirchdörfern und an rechten Heliwegen zugelassen werden. Der Rath, an den diese Forderungen gerichtet

sind, bittet dann den Bischof, die Forderungen hinsichtlich der Wantmacherei zuzugestehen, keinen Gewürzkram oder Malzen und keine Lohgerberei an ungewöhnlichen Orten zu dulden. Auch das Verbot des Vorkaufs wird nur in beschränkter Weise befürwortet. Allein wir finden keine Verfügungen, welche dem entsprächen. Die Wandmacher zu Buer und Velm trieben auch später ein nicht unbedeutendes Gewerbe. Tabernen auf den Bauerschaften, die schon um 1350 erwähnt werden, sind wahrscheinlich immer geblieben, und als 1612 die Böttcher sich vereinbarten, Zunftrecht nachzusuchen, geschah dies hauptsächlich, weil verlaufene Knechte und Jungen, die das Gewerbe halb gelernt, sich damit befaßten, Böttcherwaaren zu machen, solche im Stifte hin und wieder zu verhandeln, ja sogar in die Stadt zu bringen, wodurch ihnen nicht nur der Markt, sondern auch der Einkauf des Bandholzes verdorben wurde. —

Die Zünfte hatten keinen andern Schutz als denjenigen, den sie sich selbst verschafften, und so finden wir denn schon in der alten Schmiedeordnung, daß keiner aufgenommen werden solle, der binnen zwei Meilen von der Stadt das Amt ausgeübt, oder eigene Arbeit gethan hatte. Die Weißgerber beschlossen 1563 keinen Lehrling anzunehmen, der nicht wenigstens 5 Meilen von der Stadt geboren sei. Die Sattler straften jeden, der Sattelbäume innerhalb 5 Meilen von der Stadt verkaufte (1634). Nur schwer gestattete man einem Meister aus der Stadt zu ziehen und verlangte dann, daß der Ausgezogene sich in allen Stücken den Zunftordnungen gemäß halte, keine fremde Waare verhandle, keinen Stoff auf verbotene Weise verkaufe, die Lasten der Zunft mit trage, bei Leichenbegängnissen für sich einen Träger stelle u. s. w. In dieser Weise wurde 1660 von den Elf Aemtern gegen zwei Weißgerber, des Namens Withaus, die nach Ankum und

Badbergen mit Erlaubniß ihres Amtes gegangen waren, beschlossen.[1]) 1687 schlug man einem Andern die Erlaubniß zum Ausziehen rein ab; und als 1702 der Weißgerber Johann Tom Busch, welcher zum Gildemeister gewählt war, nach Damme zog, ließ man ihm zwar geraume Zeit zur Rückkehr, falls der Rath und die Elf Aemter ihn wieder aufnehmen wollten, schloß ihn aber dann 1706 förmlich aus. Weiter scheinen sich die Befugnisse nicht erstreckt zu haben. Nur im Schusteramte findet sich Nachricht von einem Anerkenntniß des Fürsten über eine Art Bannrecht. Das Amtsbuch meldet nämlich, 1556 habe ein Knecht sich zu Oesede setzen und eine Hure heirathen wollen. Man habe sich beim Fürsten beschwert und habe dieser denselben vertrieben und das Amt damit nicht betrüben wollen. Das solle man verwahren „dewile es unsse Gerechtigkeit ist." Dann wird 1557 beschlossen: „Keinen Jungen in die Lehre zu nehmen, er gelobe denn auf zwei Meilen Weges nach Osnabrück sich nicht häuslich zur Ausübung des Amts zu besetzen." Zwar hatte auch 1499 das Amt beschlossen, keinen Knecht aufzusetzen, der in Weichbilden gelernt hätte, wenn er nicht zwei Jahre in Verbund trete, und wer auf Dörfern gelernt, sollte überall nicht zugelassen werden; von einem ähnlichen Gelübde, wie das 1557 beschlossene, ist nicht die Rede. Es ergiebt sich also auch hier deutlich genug, daß es an Schuhmachern auf dem Lande nicht fehlte, daß man auf die Erklärung des Fürsten von 1556 und auf die gerühmte alte Gerechtigkeit doch kein zu großes Gewicht legte, und daß man hauptsächlich auch nur durch Maßregeln im Innern der Zunft jenen Anspruch auf eine Bannmeile aufrecht zu halten suchte. Der 30jährige Krieg löfete aber diese Verhältnisse so völlig

[1]) Auch die Pelzer verlangen 1660 in einem solchen Falle, daß der Ausziehende sich dem Amte gemäß verhalte.

auf, daß 1650 sogar der Rath eine neue Kutsche zu Lengerich anfertigen ließ. [1])

Im Innern der Stadt dagegen hielt man das ausschließliche Gewerbsrecht der Zunft aufrecht, obwohl es auch hier an Widerspruch nicht fehlte. Zuerst müssen wir hier die eigenthümliche Einrichtung erwähnen, daß das Backamt, das Schlachtamt und das Schneideramt der Neustadt besondere Aemter in einer gewissen Unterordnung unter das gesammte Amt oder das Amt der Altstadt bildeten; eben so wie auch die Schuhmacher der Neustadt eine besondere Brüderschaft ausmachten. Bei den erstgedachten Aemtern mochten die getrennten Scharrneinrichtungen hauptsächlich diese Trennung erhalten haben. Beide Aemter, eben sowohl wie die Schneider, wählten ihre besonderen Gildemeister für sich. Bei den Schustern war dies nicht der Fall. Allein nach einem alten Vertrage des Backamts von 1413 hatten doch die Gildemeister der Neustadt nur innere Händel wegen Aufnahme neuer Mitglieder, Streitigkeiten, Graben und Leichenbegängnisse auf der Neustadt zu schlichten. Händel zwischen Bäckern der Alt- und Neustadt dagegen wurden von den Gildemeistern der Altstadt geschieden, von denen die Gildemeister der Neustadt die Sache nur an die Elf Aemter ziehen konnten. Brüchten aus solchen Händeln wurden gemeinschaftlich verzehrt. Jährlich mußten die Bäcker der Neustadt einmal auf die Altstadt folgen, und außerdem, so oft sie wegen besonderer Angelegenheiten der Altstädter Bäcker gebeten wurden. Dagegen mußten aber auch die Gildemeister der Altstadt diejenigen der Neustadt in ihren Sachen von dem Rathe unterstützen. — Als späterhin Streit darüber entstand, ob ein Gildebruder von der einen Stadt in die andere ziehen dürfe, wurde dieser 1457

[1]) Lohnrechnung de 1650.

dahin geschieden, daß solches nur gegen Zahlung von 3 Mk. und einer Tonne Bier nebst zwei Backharsten geschehen dürfe. Hinterher war dann abermals Streit darüber ausgebrochen, ob nicht die Regel, daß Niemand in zwei Aemtern sein dürfte, auch nothwendig mache, daß der, welcher auf die andre Stadt ziehen wolle, aus dem Amte völlig ausscheide. Das scheint jedoch nicht verlangt zu sein. Aehnlich mochten sich die Verhältnisse der andern doppelten Zünfte gebildet haben; die Theilung war jedenfalls bloß auf die gesellschaftlichen Zwecke gerichtet; in Beziehung auf den Gewerbebetrieb aber beschränkten die getrennten Zünfte einander nicht.

Dagegen wurde strenge darüber gehalten, daß auf den Freiheiten kein Gewerbe getrieben wurde. Das Domcapitel hatte allerdings hergebracht, einen Bäcker für seinen Bedarf auf der Freiheit zu besetzen, und im 14. Jahrhundert war der Herrenbäcker keine unbedeutende Person gewesen. Wessel Herrenbäcker war 1369 Gildemeister des Backamts, und das Urtheil eines geistlichen Richters, welches diesen in den Bann that und den Gildemeistern befahl, ihn aus ihrer Genossenschaft zu stoßen, hatte 1369 Anlaß gegeben, daß der Rath und alle Aemter sich der Sache annahmen. Es zeigt aber auch diese Verhandlung, daß schon damals der Herrenbäcker Mitglied des Amtes war. Auch später kommt Johann Herrenbäcker als Gildemeister des Backamts vor. In den Händeln mit der Geistlichkeit, welche im 15. Jahrhundert die Reformation vorbereiteten, war aber dieses Verhältniß verdunkelt, und 1496 wurde dann durch die Bürgermeister Erdwin Erdmann und Heinrich von Leden ein Vertrag zwischen den gemeinen Vicarien des Doms und dem Backamte abgeschlossen, vermöge dessen das letztere gegen eine Zahlung von 28 Mk. den Vicarien gestattete, einen Bäcker aus dem Amte in einem eigenen oder gehenerten Hause zu ihrem eigenen Tische und

Nutzen Brod backen, auch denen, die etwa bei andern in Kost gingen, dieses Brod folgen zu lassen; ohne jedoch davon einem Laien zu verkaufen. — Zu derselben Zeit, 1491, brachte Heinrich von Leden auch einen Vertrag zwischen dem Schuhmacheramte und dem Kloster auf dem Gertrudenberge zu Stande, in Folge dessen dem Kloster gegen eine Zahlung von 9 ℳ zugelassen wurde, einen Schuhmacher, der dem Amte angehören sollte, auf dem Berge zu halten, um dem Convente und ihrem Gesinde und Diensten Klossen und was sie sonst an Schuhwerk bedürfen möchten, zu machen. Doch durften die Schuhe nicht verkauft, auch kein anderer Schuhmacher, als ein dem Amte angehöriger genommen werden. Auch das Capitel zu St. Johann brachte, wie es scheint, 1501 einen später (1619) erneuerten Vertrag mit dem Backamte der Neustadt zu Stande, wonach jeder Geistliche wöchentlich 2 Weizen-Semmeln von eigenem Korne bei einem Genossen des Amts durfte backen lassen. Weitere Verträge dieser Art scheinen aber nicht bestanden zu haben. Dagegen enthalten schon die Beschwerden der Bürgerschaft von 1525 [1]) eine Reihe von Fällen, wo Geistliche Handwerksgesellen auf der Freiheit hielten und solche für sich arbeiten ließen. Diese Beschwerden, namentlich über Schneider auf der Eversburg, reißen auch später nicht ab. Auch das Kloster zu Natrup gerieth in den Jahren 1624, 1664 und 1716 mit dem Schuhmacher-Amte in große Händel, indem die Schuhmacher das Leder, welches heimlich ins Kloster gebracht werden sollte, wegnahmen. Das Recht der Zünfte zu solchen Verboten stand fest; allein zu völliger Ausführung konnten dieselben nie gebracht werden.

Streitigkeiten zwischen den einzelnen Aemtern, zwischen den in einem und demselben Amte vereinigten Ge-

[1]) Osnabr. Unterh. p. 27 u. f.

werken, so wie zwischen den nicht zu den Elf Aemtern gehörigen Handwerkern kommen aber schon früh vor, namentlich bei den in unserer Stadt so ungewöhnlich zertheilten und entwickelten Gewerben der Lederbereiter und Verarbeiter. Die Theilung der Schuhmacher in Rinderer und Corduaner zeigte sich schon 1360 unhaltbar, wenigstens klagten die Rinderschuhmacher, daß sie nicht im Stande seien, eine besondere Gilde aufrecht zu erhalten, und die Corduaner baten dann um Vereinigung beider Gilden, was der Rath unter Vorbehalt alles Rechts und aller Renten der Stadt [1]) und des Rathes zugab. Um dieselbe Zeit war Streit zwischen den Riemenschneidern und Krämern über den Handel mit Lederwaaren, welchen die Bürgermeister Dethard von Dumstorf und Arnd Dunker dahin schieden, daß die Krämer nur gepreßte (stempede) Gürtel mit Seide genäht, Cölnische Handschuh, Beutel mit rothem Leder gefüttert und Taschen mit seidenen Quasten führen; die Riemenschneider aber auch Alaun gleich den Krämern feil haben durften. [2]) Dieselben Bürgermeister schieden auch einen Streit zwischen den Sattlern und Riemenschneidern über die Verfertigung von Stegreifsriemen und Halftern. [3]) Im Jahre 1371 erhob sich der Streit der Riemenschneider und Kramer von neuem. Besonders aber strengten um diese Zeit sich die Lohgerber an, die Bereitung des Lohleders, die außer ihnen auch von den Schumachern und Erkmachern betrieben wurde, allein in die Hand zu bekommen. Der Rath entschied, daß jeder Schuhmacher so viel Leder lohen dürfe, als er zu

---

[1]) Also zahlten diese Aemter der Stadt eine gewisse Rente; was sich auch aus dem Rentregister im Stadtbuche, unvollständig abgedruckt, Gesch. der Stadt Osnabr. Urk. 76, ergiebt.

[2]) Gesch. der Stadt Osnabr. Urk. 92.

[3]) Zu der Lade des Riemenschneider-Amts.

seinem eigenen Werke nöthig habe und daß er den Ueberschuß verkaufen könne. Damit mochten die Lohgerber unzufrieden sein; 1373 und später wieder 1407 mußten ihre Gildemeister aus dem Rathe gewiesen werden;[1]) und 1376 machten sie selbst mit den Erkmachern einen Vertrag über die Befugniß der letztern Rindshäute zu Fahlleder zu lohen, welcher die gedachte Zunft sehr beschränkt und selbst die Hälfte der Strafen dem Lohamte zuweiset.[2]) 1395 erhielten sie dann vom Rathe das Recht, daß kein Fremder in Osnabrück rauhe Häute unter einem halben Decher, grüne Häute aber überall nicht kaufen durfte, mit Ausnahme der zwei Märkte zum Neuen-Markte und Herrenmesse. Die Strafen wurden dem Lohamte zugewiesen. In späterer Zeit nahmen jedoch an diesem Privilegium auch die Schuhmacher, denen das Gerben zum eigenen Gebrauch zustand, so wie die Weißgerber und Riemenschneider Theil, wie dies die Bücher dieser Aemter aus den Jahren 1622, 1664, 1673, 1715, 1723, 1735, 1740, 1741, 1778, 1781, 1782, 1787 und 1788 zur Genüge nachweisen. Der Ankauf wollreicher Schaaffelle wurde dagegen diesen Aemtern von den Pelzern in einem großen Processe streitig gemacht, welcher endlich zur Vereinigung des Riemenschneider- und Pelzer-Amts führte.

Im 15. Jahrhundert finden wir zum ersten Male eine Verhandlung anderer Zünfte als dieser Lederbereiter und Arbeiter über Zunftgrenzen; allein es scheint hier weniger die Fürsorge für das Handwerk als für den Handel zu sein, welche die Veranlassung giebt. Der Rath vereinbart nämlich 1411 mit den Wüllnern, daß Sülftüch (Wollaken) von leinener Kette und Wollen-Einschlag überall nicht zum Verkauf

[1]) Gesch. der Stadt Osnabr. Urk. 105 und das Stadtbuch.
[2]) Aus den Acten des Rathsarchivs.

verfertigt oder aufgestellt werden solle, bei der sehr harten Strafe von 3 ß für jeden Schnitt. Dabei wird bestimmt, daß den Bürgern allerdings freistehe, solches Zeug zum eigenen Gebrauche fertigen zu lassen, aber nur durch die Leinweber. Diese haben darauf zu achten, und erhalten dann die Hälfte der Strafe. Die andere Hälfte fällt dem Rathe zu. [1])

Außerdem aber haben wir wiederum nur die Händel der Lederzünfte. 1453 wird von den zwei obersten Gildemeistern (Alterleuten von der Gilde nach späterem Sprachgebrauche) und je zwei Gildemeistern und zwei Dedingsleuten der Lohgerber und der Schuhmacher vertragen, daß die Schuhmacher für keinen andern Leder lohen, auch kein gelohetes Leder ungeschwärzt verleihen, verkaufen oder verschenken sollen. Nur einem Armen darf etwas Leder geschenkt werden. 1480 bestritten die Riemenschneider den Sattlern das Recht Weißleder mit Alaun zu bereiten. Das Schilderamt aber behielt mit seinem Eide, daß es den Sattlern freistehe, Weißleder zur eigenen Verarbeitung an Sätteln, Zäumen, Halftern und sonst zu bereiten. Im Schilderamte selbst aber beschäftigten sich außer den Sattlern auch die Hammacher mit der Verarbeitung des Leders und es wurde hier in der Rolle von 1484 bestimmt, daß derjenige, der beide Gewerbe treiben wolle, doppelte Zahlung leisten müsse, woraus von selbst folgt, daß selbst in diesem gemeinschaftlichen Amte kein Gewerbe dem andern Eingriff verstattete. Und auf gleiche Weise zeigt uns auch eine spätere Verhandlung vom Jahre 1585, daß, während eine Zeitlang kein Maler vorhanden gewesen war, die Glaser sich die Malerarbeit angemaßt hatten, und daß, als nun ein Maler ohne besondern Vorbehalt zu Gunsten der Glaser an-

[1]) Im Stadtbuche.

genommen war, die Elf Aemter diesen gegen die Glaser schützten. Endlich vertragen sich 1493 die Pelzer und Riemenschneider unter Vermittelung zweier Gildemeister von Schuhmachern und Riemenschneidern dahin, daß die Riemenschneider so viel Schaaffelle und Wildwaare kaufen und bereiten mögen, als sie zu Futter und Besatz der Handschuhe bedürfen. Dagegen sollen die Pelzer keine Bock-, Reh-, Ziegen- und Pferdefelle und nur so viel Kalbfelle kaufen, als sie zu Pelzen und Kissen bedürfen.

Diese Händel beruhen fast ausschließlich darin, daß manche Gewerbsarbeiten allen diesen Zünften gemeinschaftlich waren, und daß man nun künstlich scheiden mußte, wie weit eine jede sich ihrer Fertigkeit im Gewerbe bedienen durfte. Die Streithändel traten also als die Folge einer Zersplitterung auf, bei welcher denjenigen Gewerben, welche sich hauptsächlich mit der Materialbereitung befassen, der Handel mit dem Halb-Fabrikate allein vorbehalten ist; diejenigen, welche die Verarbeitung besorgen, aber nur das Recht der Bereitung zu eignem Verbrauch haben, und die eigentliche Handelszunft in der verarbeiteten Waare dem Handwerk weichen muß, und nur solche Waare führen darf, die von hiesigen Handwerkern nicht verfertigt wird. Zur vollständigen Uebersicht über die Grundsätze, welche hier leiteten, gehört dann auch noch die Bestimmung in dem Schlusse des Schuhmacheramts um 1400, daß kein Schuster einen Ledertauer halten darf. Also die Bereitung des Leders, des Halbfabrikates, darf von dem Verarbeiter auch nur mit den gewöhnlichen Arbeitern unternommen, nicht aber Arbeiter der andern Zunft darauf gehalten werden; und dieser Satz steht so fest, daß die verarbeitende Zunft selbst ihren Meistern eine solche Ausdehnung des Betriebs, die freilich auch die Gleichheit ungemein stören würde,

unterſagt.[1]) Nur der Streit zwiſchen Sattlern und Riemenſchneidern über die Stegreifleder betrifft die Arbeitsgrenzen in Beziehung auf die zum Gebrauche fertige Arbeit, freilich in einer Weiſe, die uns kaum verſtändlich iſt, indem es darauf ankommt, ob „Wernel oder Bügel" an die Stegreifsleder angeſetzt werden. Von ganz anderem Charakter iſt ein Streit der Schmiede und der Riemenſchneider, welcher ebenfalls noch in das 14. Jahrhundert zu gehören ſcheint, ob nämlich den Schmieden geſtattet ſei, alte Harniſche mit Weißleder auszuſchlagen.[2]) Es handelt ſich hier um Reparaturarbeiten bei einer Sache, deren neue Anfertigung den Schmieden nicht beſtritten zu ſein ſcheint, und es wird von den gemeinen Gildemeiſtern der Ausſpruch nach dem Zeugniß der Aelteſten zu Gunſten der Riemenſchneider gethan. Wir finden alſo auch hier ſchon jenes große Gewicht, das den Reparaturarbeiten von dem Handwerke beigelegt zu werden pflegt, und zugleich den Grundſatz, daß zwar in neuer Arbeit ein jeder ſeine Werke ſo weit vollenden kann, als er es verſteht, daß aber die Reparatur alter Arbeit demjenigen Amte bleiben muß, welchem die betreffende Arbeit zunächſt zugehört. Im ganzen Zuſammenhange dieſer alten Grundſätze iſt ein verſtändiger aus dem Charakter des Handwerksbetriebs unmittelbar hervorgehender Gedanke nicht zu verkennen. So lange alles Gewerb in derſelben Form von Meiſtern getrieben wird, welche nach feſt beſtimmten Handgriffen mit geringem Capital und einer beſchränkten Gehülfenzahl arbeiten, zugleich aber auch unter einander in dem feſtgeſchloſſenen Verbande der großen Gilde ſtehen, in welcher zu geſelligen und politiſchen Zwecken die Eintracht erhalten werden muß und als deren Grundgedanke

[1]) In der Lade des Schuhmacher-Amts.

[2]) Ebenfalls aus der Lade des Riemenſchneider-Amts.

die Gleichheit der Meister anzuerkennen ist, so lange konnte und durfte nicht gestattet werden, daß der Vortheil des Einzelnen über den höheren Zweck des Ganzen den Sieg davon trug. Man mußte Grenzen festhalten; und es ist vor Allem charakteristisch, daß diese Grenzen nicht etwa nach jenen allerdings vorliegenden verständigen Gründen bestimmt werden, sondern nach demjenigen, was durch die sechs Aeltesten wahr gemacht wird, also nach altem Gebrauche. In der durch diesen allgemein gültigen Beweis- oder Entscheidungsgrund gegebenen Erhaltung des Bestehenden liegt nicht nur die sicherste Bürgschaft des Friedens, sondern auch sie beruht wiederum auf einem guten Grunde; so lange nämlich keine neue Umstände eingetreten waren, welche das ruhige Gleichgewicht des städtischen Gewerbslebens aufhoben. Solche Umstände sind erst da eingetreten, als andere Gewerbsformen dem Handel ein Gewicht gaben, von dem die frühere Zeit nichts wußte. —

Das Gewicht des Handels hat am eigenthümlichsten auf die Webereizünfte gedrückt. Diese, die Tuchmacher und Leinweber, hatten ein Verbotsrecht gegen denselben nie besessen. Die erstern hatten eigentlich nur das Recht der Controle über die Fertigung gewisser Waaren, während andere Waaren frei verfertigt wurden. Als nun mit dem 16. Jahrhundert die Weberei sich weiter entwickelte und die Verfertigung künstlicher Gewebe auch in Osnabrück begonnen wurde, suchte das Krameramt dies zu verhindern. 1597 hatte Johann Bartling und 1607 Egbert Bremer Triep verfertigt und denselben verkauft. Das Krameramt verbot dieses, pfändete und ließ das Pfand verkaufen. Da sich der Bischof der Sache wegen Verletzung der Domsfreiheit annahm, gedieh dieselbe zu einem Proceß. 1608 ließ sich der Rath sogar bewegen, ein Privilegium zu geben, daß Niemand in hiesiger Stadt Triep und Bannseide, auch

nicht bei ganzen oder halben Stücken außer dem Krameramte kaufen oder verkaufen dürfe. Als dies erreicht war, beschloß das Krameramt 1610, daß kein Amtsbruder Trieb, Baumseide, Schnüre oder sonstige in das Amt gehörige Waaren, gefärbt oder ungefärbt, welche von hiesigen Einwohnern verfertigt worden, kaufen dürfe. So wurde die Triepweberei und Baumseidenweberei unterdrückt. Als 1645 sich die Schnurmacherei verbreitete, wurde jener Beschluß erneuert und selbst dahin ausgedehnt, daß kein Amtsbruder solche Waaren hier dürfe verfertigen lassen. Den Beschluß hielt man durchaus geheim, aber der verderbliche Grundsatz fraß um sich. Man suchte die Production zu drücken. So wurde 1663 ein Nadelmacher abgehalten sich hier zu besetzen. Die Baumseiden-Weberei, die rings umher getrieben wurde, kam nicht auf, zumal die Leinweber als unehrlich behandelt wurden. Als der Rath auf dem Armenhause selbst hatte Rasch machen lassen (1727), weigerte sich das Krameramt die Waare zu vertreiben. Den Bäckern wurde das Verfertigen von Kuchenwaare (1754), die das Krameramt doch nicht machte, den Glasern die Verfertigung lackirter Waare (1748) gehindert, Kammmacher-Waare, Papiermacherei gedrückt, und so fortwährend alles verdrängt, was dem allerengsten Blicke als Beeinträchtigung des Verkaufs erscheinen konnte. Es war natürlich, daß gegen solche Grundsätze die Handwerker auch feindlich auftraten.

Dieser Streit von Handel und Handwerk tritt auch bei demjenigen Gewerbe, das solchen in späterer Zeit mit der größten Anstrengung geführt hat, dem Schmiedegewerbe, erst im 16. Jahrhundert auf, und zwar bei einem Gegenstande, bei welchem der Handel später durch das Uebergewicht der fabrikmäßigen Verfertigung vollständig gesiegt hat. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts klagten die Schmiede über den Handel der Kramer mit Messern vor den Elf Aemtern. Diese

entschieden zu Gunsten der Schmiede. Nun führte das Kramer-amt Beschwerde beim Rathe, der dann die Sache längere Zeit in Verhandlung hielt. Allein dadurch stieg die Erbitterung immer höher. Auch die Elf Aemter nahmen am Streite Theil. Endlich wurde es nach vielfältiger Verhandlung dahin gebracht, daß alle Theile 1553 in des Bürgermeisters Heinrich Stork (Tuchhändler) Hände compromittirten; und dieser entschied dann folgendermaßen: Das Krameramt könne alle Sorten kleiner Schneidemesser und daneben Breckerfelder Knopfmesser führen, dürfen solche jedoch nur in den freien Jahrmärkten und an gewöhnlichen Wochenmarkttagen, Mittwochs und Sonnabends, zu Fenster legen. In den Buden dürfen solche immer sein. Messer aller Art, welche hier in der Stadt von den Schmieden gemacht werden und welche die Kramer von diesen gekauft haben, dürfen sie ungehindert auf den Fenstern auslegen. Es war also damals der Handel an sich frei, nur die Form des Handels, das Auslegen aufs Fenster, beschränkt; und auch dieses blieb an den Markttagen frei. Die Kramer trugen kein Bedenken, hiesige Waare zu verhandeln. Die Schmiede fanden darin keine Beeinträchtigung. Der Streit drehte sich hauptsächlich um die Waaren aus den Gegenden, wo die Bereitung der Eisenwaaren in lebendigerer Weise schon damals den Haupterwerb ausmachte, um die kleine Waare und die Breckerfelder Messer. Jene, die kleine Waare, mochte schon, wie heut zu Tage die kleinen Schlösser, Hengte ꝛc., den hiesigen Handwerkern zu wenig Gewinn versprechen. Diese, die Breckerfelder Messer, waren eine Fabrikwaare, gegen welche die Concurrenz nicht mehr möglich war.

Diese Ordnung wurde nun längere Zeit gehalten. Noch 1591 und 1598 wurden die, welche dagegen handelten, und fremde Messerhändler namentlich von den Schmieden, nicht von den Kramern, gestraft. 1612 aber gingen nun die

Schmiede weiter. Es war kein Messerschmidt vorhanden[1]) und nun verstatteten sie den Schwerdtfegern, nicht bloß an Markttagen, sondern alle Tage Messer feil zu bieten. Die Kramer wandten sich dagegen an die Elf Aemter und diese schützten dieselben. Die Schmiede wurden nach oft wiederholten Verhandlungen angewiesen, ihre Ansprüche durch die Amtsnotel und ihre sechs Aeltesten zu erweisen. Als jene endlich beigebracht war, wurden die Schmiede für sachfällig erkannt und die Gildemeister, welche den Schwerdtfegern jenes ordnungswidrige Zugeständniß gemacht, angewiesen, denselben die Kosten zu erstatten. Diese Ordnung erhielt sich längere Zeit. Noch 1706 wurde ein Kramer gestraft, der am Dienstage Messer zu Fenster gelegt. 1721 aber war die Sache schon so weit gekommen, daß, als die Kramer sich auf ihre durch jenen Vertrag von 1553 gesicherte Befugniß, täglich Osnabrücker Messer zu Fenster zu legen, beriefen, die Elf Aemter annahmen, der Vertrag sei durch Nichtgebrauch erloschen, und nur neuerdings gestatten wollte, Osnabrücker Messer des Montags auszulegen. Dann kommt noch 1749 eine Beschwerde über am Dienstag ausgelegte Messer vor. Bei dem fortschreitenden Verfalle der städtischen Gewerbe und namentlich der Messerschmiede, war natürlich die einheimische Waare, die zu Fenster gelegt werden durfte, gar nicht mehr zu haben gewesen. Dadurch war der Handel unbillig beschränkt, das Handwerk aber, wie die Erfahrung zeigt, nicht gehoben. Merkwürdig genug aber hat sich lange bei den Kaufleuten die Ansicht fortgepflanzt, daß noch andere Schmiedewaare, deren Verkauf nicht gestattet werde, nur nicht zu Fenster gelegt, wohl aber im Hause verkauft werden dürfe.

---

[1]) Der letzte Messerschmidt war Claus Bruns gewesen; früher (1424) spielt der Messerschmidt Kreye bei der Bischofswahl eine bedeutende Rolle.

Allmälig traten nämlich immer mehr Gegenstände hervor, welche die Fabrikation und der Handel bequemer lieferten, als das einheimische Handwerk, und welche nun Gegenstand von Händeln und Strafen wurden. Die Schmiede stellten entschieden den Grundsatz auf, daß Waare, welche hier gemacht werde, nicht durch den Handel oder sonst eingebracht werden dürfe. Sie gingen aber noch weiter und wollten ihrerseits den Handel mit solcher Schmiedewaare, die nicht hier verfertigt wurde, gegen Vergütung erlauben, wie sich dieses schon bei jener Concession an die Schwerdtfeger zeigt. So wurde 1601, da kein Gildebruder Sensen verfertigte, zwei Leuten der Sensenhandel gegen 120 ℔ verstattet. Wenn jedoch ein Meister im Amte selbstgemachte Sensen verkaufen würde, sollte diese Erlaubniß aufhören, aber alsdann auch nur hier gemachte Waare verkauft werden. Die Elf Aemter ließen das zu, verlangten jedoch die Hälfte der Zahlung. Als das Krameramt 1653 einem Nürnberger Kaufmann erlaubt hatte, hier mit Nürnberger Waare von Eisen und Messing zu handeln, wurde dieser vom Schmiedeamte gestraft, wie dasselbe denn auch in einer Reihe von Fällen auswärtige Händler strafte. Selbst Kramer, welche hiesige Schmiedearbeit geschmähet hatten (1697), welche auf einem Aushängeschilde Eisenwaaren ausboten (1679), wurden gestraft. Der Verkauf von Schießgewehren (1627, 1672, 1679), von Degengefäßen (1699), von Streicheisen, Wagebalken, Roßkämmen, Sägen, Schneidemessern, Schaufeln und Spaten, Schraubstöcken, Reitstaugen, Striegeln wurde gestraft. Großes Gewicht legte man auch auf Gegenstände von anderm Stoff, z. B. Feuerspritzen (1642), Spinnräder (1673), Wagen (1700), Oefen (1799), die mit Eisen beschlagen waren. Ein besonderes Interesse gewähren aber folgende Fälle. Der Handel mit Nägeln wurde gestraft (1642, 1712, 1764); doch scheint man nur große —

ganze und halbe Dielennägel — als verboten angesehen zu haben. Als 1667 die Schmiede einen Kramer pfändeten, weil er Schuhspangen zum Fenster gelegt, ließen die Elf Aemter zwar die Spangen zurückgeben, verboten aber solche zu Fenster zu legen. Ein Gegenstand von Erheblichkeit sind heut zu Tage die Schlösser. 1642 finden wir zuerst, daß die Schmiede den Verkauf von Kistenschlössern durch Fremde verboten. 1682 straften sie einen Kramer, der verkaufte Schlösser-Arbeit selbst angeschlagen. Eben so wurden Zimmerleute und Tischler gestraft, welche Schlösser, auch wenn solche im freien Markte gekauft waren, angeschlagen hatten. Zugleich aber wurde 1765 auch ein angesehener Gildebruder gezwungen, dem Handel mit fremden Schlössern zu entsagen. Ueber den Handel mit Degengefäßen entstand ein weitläuftiger Proceß. Allein das Schmiede-Amt wurde vom Reichshofrathe geschützt, und so kam es zu einem Vergleiche dahin, daß das Krameramt sich aller Gegenstände, die zum Degen gehören, Gefäße, Griffe, Klingen, Ortbänder u. s. w. zu enthalten habe; und als nun bald auch keine Schwerdtfeger mehr vorhanden waren, erlaubte 1751 das Schmiedeamt zwei Messermachern den Handel mit Degen. In dieser Weise ging die Entwickelung oder richtiger die Verwirrung der Sachen weiter. Das Schmiede-Amt wollte den Handel mit Schmiedewaaren überall nicht zugestehen, wenn solche Waare hier verfertigt wurde, und wenn sie nicht verfertigt wurde, wollte es doch den Handel für seine Genossen behaupten, und nahm das Recht in Anspruch, diesen denselben zu gestatten. Das Krameramt hatte von Alters her Fabrikwaare verkauft, wenn auch nicht zu Fenster legen dürfen. Nun wurde um jeden einzelnen Gegenstand gestritten. Von einem Grundsatze war nicht mehr die Rede. Als nach der Unterbrechungszeit die Schmiede das alte Recht hervorsuchten, erlangten jedoch die Kramer Frist zum Ausverkaufe, wußten

aber den Ablauf dieser Frist durch fortwährend neuangekaufte Waare zu umgehen. In den Jahren vor 1848 wurde ein umfassender Vergleich verhandelt; allein die Sache kam nicht zum Schlusse.

Diese Händel mit dem Schmiedeamte waren um desto bedeutender, weil dieses Amt eine so große Zahl einzelner Gewerke umfaßte. Schon 1581 wurden die besondern Meisterstücke für Grobschmiede, Schlosser, Büchsenschmiede, Gelbgießer, Pottgießer, Kupferschmiede, Kannengießer, Messerschmiede, Schwerdtfeger, Hufschmiede und Sporer bestimmt. Wahrscheinlich hatten früher die Platenschläger oder Harnischmacher ein eigenes Gewerk gebildet;[1]) und später finden wir noch die Uhrmacher, Gürtler, Glockengießer. Auch wird das Rothgießer-Gewerbe zum Amte gerechnet und den Kupferschmieden nur so lange verstattet, Rothgießer-Arbeit zu machen, als kein Rothgießer sich hier besetzt (1767). In neuerer Zeit sind auch Nagel- und Zeugschmiede zum Amte gerechnet. Alle diese Gewerbe haben ihren getrennten Arbeitskreis. Nach den alten Verpflichtungen darf keiner eine Arbeit übernehmen oder Volk darauf halten, die er nicht gelernt hat. Der Grobschmidt insbesondere muß sich aller Feilen und Schlosserarbeit enthalten (1312—1693). Und so wird auch später der Grobschmidt, der einen Sargbeschlag gemacht (1699), der Schlosser, der etwa zinnerne Leuchter geflickt (1778), gestraft. Der Schwerdtfeger darf zwar Gefäße selbst gießen; wenn er solche aber durch andere gießen läßt: so wird er durch die Gelbgießer gestraft (1684), und diese werden wieder von den Schwerdtfegern

[1]) Es ist dies jedoch zweifelhaft, wenigstens hatte Meister Mattheus Platenschläger, welcher 1516 erschlagen wurde, keine Brüderschaft zum Begräbniß, was nicht der Fall gewesen sein könnte, wenn er zum Amte gehört hätte.

gestraft, wenn sie gegossene Gefäße an andere verkaufen, als an Schwerdtfeger (1706). In früherer Zeit (1621) hatten die Schwerdtfeger halbfertige Gefäße und Kreuze von Lüttich bezogen und verarbeitet. Man hatte ihnen das bestritten; allein in jener lebendigeren Zeit war die Nothwendigkeit eines solchen Verkehrs anerkannt und von den Elf Aemtern festgesetzt, daß allerlei Lütticher, Solinger und andere Gefäße, die den Schwerdtfegern in ihren Werkstätten zu bereiten dienlich sein können, zugelassen werden sollen. Nur sollte jeder neue Schwerdtfeger eine halbe Tonne Bier geben für die Erlaubniß, geschmiedete Waare zu kaufen. Allein in jener Zeit des Erstarrens und Verdorrens zu Ende des 17. und Anfangs des 18. Jahrhunderts hatten jene gegenseitigen Beeinträchtigungen sich festgesetzt. Eigenthümlich ist noch, daß die Schwerdtfeger den Sattlern verboten, Degenscheiden zu machen (1739), wogegen die Sattler 1673 mit der Behauptung, daß die Schmiede keine Degengehänge machen dürften, nicht durchgedrungen waren.

Indeß war das Schmiedeamt doch nicht aufmerksam genug gewesen, alles neu aufkommende ähnliche Gewerbe in seinen Kreis zu ziehen. Blecharbeiter werden in früherer Zeit gar nicht erwähnt, wenn nicht die Platenschläger oder Panzerschmiede ihnen gleich zu halten sind. Als sich später das Gewerbe entwickelte, war es dem Krameramte gelungen, einzelne dieser Arbeiter zu sich heranzuziehen, wie es denn überhaupt manchen neu aufkommenden Gewerbetreibenden, als Drechslern, Kammmachern u. dgl. gelegen war, das Krameramt zu erwerben und dann die selbst verfertigte Waare mit der fremden im Laden zu verkaufen. Die zum Schmiedeamte gehörigen Gewerbe konnten das nicht, vermöge des Grundsatzes der alten Gildegenossenschaft, daß Niemand zwei Aemter zugleich üben könne. Eben dies war auch Grund, weshalb solche Hand-

werker, die nebenbei Kramerhandel führen wollten, sich ungern einem Amte anschlossen. Nun fing aber das Krameramt an, die Verfertigung der Waare, welche von solchen Handwerkern gemacht werden konnte, den Aemtern, die solche etwa liefern wollten, zu bestreiten. Als zu Anfang des 18. Jahrhunderts der Genuß von Thee und Kaffee allgemeiner wurde, verkauften die Kramer zinnerne Thee- und kupferne Kaffeetöpfe, und wurden vom Schmiedeamte deshalb gestraft (1707). Später kamen blecherne Kaffeekannen auf. Die Schmiede wollten wieder strafen; die Kramer aber behaupten nun (1735) im Besitz gewesen zu sein, so lange der Kaffee im Gebrauch sei. Zudem seien diese Kannen Blechschlägerarbeit, „die auch im Krameramte verfertigt werde." Allein die Schmiede drangen bei den Elf Aemtern dennoch durch. Man hat später auch Nadelmacher, Drechsler, Kammmacher u. s. w. in ähnlicher Weise in das Krameramt gezogen, dadurch allerdings eine kleine Production gefördert, die Verhältnisse aber sind dadurch immer verwickelter geworden. Wichtiger wäre es gewesen, wenn man die Webereigewerbe nicht unterdrückt hätte.

Eine eigenthümliche Stellung unter den Nebengewerken des Schmiedeamts behaupteten die Kupferschmiede. Sie waren dem Amte angeschlossen gleich den übrigen Gewerken, und 1581 war auch für sie das Meisterstück bestimmt. So vertrat denn auch das Schmiedeamt ihre Befugnisse. Inzwischen hatten die Kupferschmiede auch für sich ihre eigenen Alterleute und standen in einer Verbindung mit einer Reihe anderer Städte, worüber ein am 6. Juli 1631 hieselbst durch die Vertreter und Alterleute von Minden, Osnabrück, Lippstadt und Münster abgeschlossener Vertrag Auskunft gewährt. Aus diesem Vertrage ergiebt sich, daß die Kupferschmiede in Westphalen unter sich eine besondere Verbindung unterhielten, welche namentlich die Verhältnisse der Lehrjungen und Ge-

sellen, aber auch die Einrichtung des gesammten Gewerbsbetriebes zum Gegenstande hatte. Es gehörten zu dieser Verbindung Bremen mit Oldenburg, Jever, Wildeshausen und Verden; Osnabrück mit Minden, Wiedenbrück, Lübbecke, Quakenbrück, Vechte, Melle und Helvern;[1]) Münster mit Warendorf, Coesfeld, Dülmen, Borken und Bokholt; Lippstadt mit Paderborn, Soest, Brilon, Iserlohn, Mühlheim, Hattingen und Ißler (Uslar?); Bielefeld mit Lemgo, Herford, Hörde und Uthofs Kupfermühle; Dortmund mit Limburg, Wehrenhausen(?), Hamm, Lünen, Werden, Essen; und Rheine mit Steinfurt, Schüttorf und Nordhorn. In den Seestädten erkannte man aber diesen Verband nicht an, erkannte die in diesen Städten Ausgelernten nicht für gut; und so wies umgekehrt der Verein auch die dortigen Gesellen zurück. Dies Verhältniß hielt sich, so lange die Zahl der die Verbindung ausmachenden Städte von hinreichender Bedeutung war, eine Gelegenheit zum Wandern zu verschaffen. Allmälig aber löste sich der Verband. Mehrere Städte versanken; andere, namentlich Bremen, trennten sich. Die Kupferschmiede zu Osnabrück fanden sich nun auch beengt in dem alten Verhältniß zum Schmiedeamte. Dieses ließ ihnen keine freie Bewegung. Während größere Kupferarbeiten fast immer eine Zusammensetzung mit Eisen verlangen, verfügten doch die Elf Aemter 1756, daß ein Kupferschmied kein anderes Eisenwerk machen dürfe, als „was mit einem Kupferniete gefesselt werden könnte.“ Die Kupferschmiede wollten nun die Verbindung ganz auflösen und

[1]) Es fällt auf, hier einen bloßen Meierhof genannt zu sehen, der nichts weniger als städtische Verfassung hatte. Allein dies erklärt sich dadurch, daß eben in jenen Jahren der Abt zu Iburg auf dem Hofe zu Helfern eine Kupfermühle (Kupferhammer) angebracht hatte, der nun zur Zunft gerechnet wurde. Auch bei Wersen kommt eine Koppermühle vor. —

sich vom Amte absondern; allein der Streit, der darüber 1762 entstand, kam nicht zum Ende und die Ausgelernten der hiesigen Kupferschmiede sind auch jetzt noch in der unangenehmen Lage, daß man sie in andern Städten nicht für gut erkennt.

Ungleich einfacher gestalteten sich die Verhältnisse des Schuhmacheramtes. Allerdings hinderte auch dieses dem Krameramte jeden Handel mit Schuhen, duldete nicht einmal, daß solche im freien Jahrmarkte ausgelegt wurden (1705), hinderte ferner das Hereinbringen von Schuhwaare (zuerst erwähnt 1635), verfolgte die Störer auch außer der Landwehr auf der Poggenburg (1637), hinderte in Gemeinschaft mit Lohgerbern und Weißgerbern allen Handel mit blutigem und rauhem Leder[1]), so wie den Handel mit Pech nach Pfunden, den allein die Gildemeister in Anspruch nahmen (1579, 1656); dagegen untersagten ihm die Lohgerber in Gemäßheit ihrer alten Verträge (1372 und 1453) allen Handel mit Leder und erzwangen nach langem Processe im Jahre 1714 einen Vergleich, welcher das Amt sehr beengte. Weitere Händel hatte dieses Amt nicht.

Dem Backamte hatte in früherer Zeit die Stadt kein Verbotsrecht gegen den Handel mit Brod zugestanden. Das ergiebt sich aus dem Statute von 1414, wonach die Bäcker keine fremden Leute, die Brod in der Stadt verkaufen, bekümmern können, ohne Erlaubniß des Bürgermeisters; ferner aus dem Statut von Neujahr 1430, welches allen Auswärtigen und Einheimischen verstattet nach der Taxe zu backen. Auch wurde um 1478 jährlich Brod von Warendorf in die Stadt gebracht und veracciset. Allein später wurde auch hier

[1]) Das Statut von 1395 giebt dies Verbotsrecht an dem Lohamte, allein in der spätern Praxis nahmen auch die genannten Aemter Theil daran.

ein Verbotsrecht geübt und durfte nur im freien Jahrmarkte Brod von Außen eingebracht werden.[1]) Das Knochenhauer-Amt hat wahrscheinlich in früherer Zeit eben so wenig ein Verbotsrecht besessen. Allein später verstattete dasselbe höchstens zwei (nicht aber mehreren) Bürgern ein Stück Rindvieh zu theilen, und den Hökern zwei Schweine zu Würsten zu verarbeiten. 1655 beschlossen die Elf Aemter, daß es zwei oder mehreren Bürgern freistehen solle, ein Stück Vieh zu theilen. Die Schlachter wollten sich nicht unterwerfen, beschwerten sich 1663 beim Rathe und wollten sich auch da nicht unterwerfen, als der Rath den Schluß der Freunde bestätigte. Die Freunde verwiesen sie nun von den Aemtern, bis sie sich unterwerfen würden, und nun erst entschlossen sie sich zur Submission und Erlegung der Strafe von einem halben Ohm Wein.

Kein Amt ging von jeher leidenschaftlicher in der Vertheidigung seiner Gerechtsame zu Werke, als das Schneideramt. Daß jemals den Frauen die Verfertigung von Kleidungsstücken zugestanden worden, wie das in Soest der Fall war,[2]) finden wir nirgend. Dagegen scheuten die Schneider sich nicht, den Domprobst Gotschalk Ledebur auf seiner Eversburg zu pfänden (1595), und dieser, der in so vielen Dingen der Bürgerschaft zuwider war, mußte sich doch bequemen, ihnen Strafe zu zahlen. 1641 wurde die Braut des Bürgermeisters Everd Schulte auf der Neustadt, der ein Schneider von Werfen zwei neue Kleider gemacht, und nicht minder der schwe-

[1]) Eigenthümlich ist dagegen folgender Fall. 1552 hatte Johann Voß Brod gegen des Raths Gebot gebacken, im Großen (sambtkopes) verkauft und ausführen lassen. Dafür sollte er gestraft werden. Ob es geschehen, läßt die Lohnrechnung dunkel. Das Verbot scheint sich aber auf Ausfuhr von Brod zur Zeit einer Theuerung zu beziehen.

[2]) Seibertz Urkundenbuch No. 571 de 1317.

dische Statthalter und Offiziere wegen desselben Schneiders angefochten. Ein anderer Bönhase, der im Dominicaner-Kloster arbeitete (1673), konnte sich nur retten, indem er sich unter den Schutz von Offizieren begab und Dienste nahm, und mußte sich nachher theuer wieder loskaufen. Der Junker Diepenbrock, der in dem freien Ledenhofe wohnte, mußte sich (1659) strafen lassen, weil er einen Schneider in seinem Dienste hatte. Dem Junker Steding wurde auf der Straße der Degen mit Gehäng abgepfändet (1660), weil er die angenommene Strafe von 2 ℛ nicht sogleich bezahlen konnte. Mit gleicher Rücksichtslosigkeit wurde überall gegen die fremde Arbeit verfahren. Mit andern Aemtern hatte man aber keinen Streit. Als indeß das Krameramt 1676 anfing, mit japanischen Schlafröcken, genähten Mützen und gesteppten Brusttüchern oder Lappen (Westen) zu handeln, welche von Amsterdam und Hamburg bezogen sein sollten, erlangten die Schneider, daß von den Elf Aemtern dem Amte aufgegeben wurde, solche nur dann zu verkaufen, wenn sie vom Schneideramte verfertigt worden. Damit nicht zufrieden, verbot nun das Amt sämmtlichen Gildebrüdern irgend etwas für das Krameramt zu verfertigen, und als in Folge davon die Kaufleute sich wieder von Außen versorgten, schritten die Schneider eigenmächtig zur Pfändung. Die Elf Aemter gaben nun den Schneidern auf, für die Kramer um billigen Preis zu arbeiten und straften beide Aemter wegen der Eigenmacht. 1733 behauptete das Schneideramt, Gegenstände dieser Art müßten gestempelt sein, allein diese Forderung wurde nicht zugestanden. — Mit den Pelzern war man, wie es scheint, darüber einig, daß die Kleidungsstücke, welche diese mit Pelz verbrämt verkauften, vom Schneider genäht sein müßten (1610); um 1658 wurde beiden Aemtern von den Elf Aemtern die Befugniß zuerkannt, Kleider mit Pelz zu füttern; aber 1662 nahmen

dieselben dieses zurück und schützten die Kürschner allein dabei.[1]) Mit den Riemenschneidern stritt man über die Verfertigung von ledernen Hosen. Die Schneider behaupteten, ihnen gebühre das Stück zuzuschneiden. Dann möchten die Riemenschneider es laschen, ihnen aber gebühre dann wieder dasselbe zu vollenden. Indeß legten die Riemenschneider eine bocklederne Hose vor aus Einem Felle ohne Nath gefertigt und zwei Felle dazu, und fragten, ob die Schneider daraus ein gleiches Stück zu machen im Stande seien? Das konnten die Schneider nicht, und nun entschieden 1746 die Elf Aemter, daß beiden Theilen die vollständige Verfertigung der Hosen zustehe.[2]) Die unzünftige Verfertigung lederner Beinkleider war schon früher von Schneidern und Riemenschneidern gemeinschaftlich gestraft. Es zeigt sich auch hier das Streben der einzelnen Zünfte, ihre Grenzen immer spitzfindiger auszubilden, während von den Elf Aemtern doch eine der Natur mehr entsprechende Gemeinschaft erhalten wird. In ähnlicher Weise sprachen die Elf Aemter 1724 auch die Putschen und Stockriemen den Sattlern und Riemenschneidern gemeinschaftlich zu.

Wie wir überhaupt die Zünfte, welche Felle und Leder verarbeiten, schon im Mittelalter zuerst in Händel verwickelt finden, so zeichnen auch in neuerer Zeit sich dieselben durch die Menge und die Kleinlichkeit ihrer Streitigkeiten aus. Man kann den großen Streit der Kürschner und Riemenschneider über die Anmaßung der letztern, wollreiche Schaaffelle zu pellen und die Wolle zu verkaufen, der beide Zünfte arm machte, zu den bedeutenderen Sachen zählen. Wenn dagegen die Riemenschneider mit den Kürschnern um die Verfertigung von Riemen, Butzen (?), Taschen, Tabacksbeuteln, oder über

[1]) Protocolle der 11 Aemter.
[2]) Riemenschneider-Amtsbuch.

das Waschen von Hosen, mit den Sattlern um Putschen und Stockriemen streiten, letztern die Verfertigung von Stuhlkissen untersagen (1724, 1728), während die Sattler es als einen großen Eingriff in ihre Rechte rügen, daß Weißgerber nicht nur selbst Reitkissen verfertigen, sondern solche auch von Bremen nach Quakenbrück einbringen (1660, 1724, 1727), und endlich entschieden wird, daß Gurten mit Leder besetzt den Weißgerbern zukommen, wenn sie mit weißem Leder genäht sind, und den Sattlern bei anderer Art der Arbeit: so können wir solche Händel nur zu denjenigen Erscheinungen zählen, die ursprünglich ihren Grund allerdings in der Art der Arbeit gefunden haben mögen, die aber später, als diese Unterschiede nicht mehr in den Verhältnissen des Gewerbsbetriebes selbst begründet waren, zum Verderben des Gewerbwesens gereichten.

Die neuern Gildebriefe haben insgesammt Beschränkungen anderer Gewerbe zum Zweck. Der älteste Gildebrief der Tischler (Kleinschnitzer 1559) läßt allerdings den groben Zimmerleuten frei, was sie machen können; allein schon 1602 wird ihnen untersagt, Thürbogen oder Fenster mit geschnitzter oder gedrehter Arbeit zu verzieren. Später ist ihnen dann noch der Schrupphobel auf der Flucht und der Schlichthobel auf der Kante zugestanden. — Das Zunftrecht der Wandschneider sollte den Handel der Tuchmacher beschränken. Das Böttcher-Privilegium von 1619 ist hauptsächlich gegen unzünftige und Landarbeit gerichtet. Später bestritten die Böttcher den Handel mit Böttcherarbeit, doch ließ man solchen zu, wenn die Arbeit hier und aus eigenem Holze der Besteller gemacht war (Krameramts-Protocoll 1710).

Außer diesen zum Schutze der Gewerke gegen einander abzweckenden Bestimmungen finden wir aber auch noch eine Reihe anderer Ordnungen, welche die Arbeit innerhalb der

Zunft selbst zu regeln bestimmt sind. Hieher zählen wir, daß schon nach der alten Ordnung die Lohgerber keine Hunde- und Schweinefelle gerben durften, und daß auch noch 1738 die Elf Aemter das Gerben von Hundefellen verbieten. Es scheint dies mit den alten Begriffen von Ehrlichkeit zusammenzuhängen, wie denn auch den Gerbern wohl von andern Handwerkern vorgeworfen wurde, daß sie dem Schinder nach arbeiteten. Jedenfalls geht hier die Sache bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts hinauf. Von großer Erheblichkeit ist die ganz allgemeine Bestimmung, daß kein Zunftgenoß einen andern seine Arbeiter ablocken, ihn durch höhere Miethe aus der Wohnung treiben, oder ihm anderweit seine Nahrung entziehen darf. Wir finden diese Bestimmungen schon in der alten Ordnung des Schmiedeamts (1312?). Sie wiederholen sich dann in der Rolle des Schilderamts 1484; in der alten Verpflichtung der Schuhmacher; in derjenigen der Weißgerber von 1563; bei den Kupferschmieden 1619; in den Privilegien der Tischler von 1559 u. s. w. Später nimmt dann diese Verpflichtung eine noch strengere Gestalt an, und wendet sich auch gegen die Kunden. Im Schilderamte ist's eine der Hauptregeln, daß in einem „verbotenen Hause" kein anderer Meister arbeiten darf; verboten wird aber jedes Haus, in welchem ein Meister unbezahlte Arbeit hat. Diese Fälle beschäftigen das Amt während des 17. Jahrhunderts fortwährend; ja es entsteht sogar die Streitfrage, ob durch Aeußerung (Concurs) dieses Verbot des Hauses aufgehoben werde, wenn der Glaser aus dem Concurse das Seinige nicht erhalte. Der Rath entscheidet gegen das Amt (1670) und nun wird bestimmt: Jeder Glaser solle mindestens alle zwei Jahre mit seinen Kunden Richtigkeit machen; thut er das nicht, so darf ein anderer Glaser auf Beschickung die Fenster machen; aber der, welcher unbezahlte Forderung

hat, soll dann sofort klagen. Eine andere, auf den Grundgedanken der Gleichberechtigung aller Genossen recht entschieden hindeutende Ausdehnung dieser Grundsätze ist es, wenn nach den Regeln des Pelzer-Amts von 1639 jeder Amtsbruder bei einem Ankaufe, der mehr als einen Schilling werth ist, einen Andern mit zum Kauf zulassen muß, worauf dann 1705 weiter beschlossen wurde, alle Felle, welche in der Stadt vorfielen, ohne Ausnahme für das Amt aufzukaufen und solche durch des Amts Felleschreiber unter das ganze Amt gleich vertheilen zu lassen. So durften auch nach dem Vertrage von 1714 Schuhmacher und Lohgerber im Fellhandel sich nicht benachtheiligen, in der Stadt kein Fell auf dem Viehe kaufen, nicht mehr Leder und Lohe kaufen, als jeder selbst verarbeitete und keinen andern im Kauf stören, sondern vorbeigehen oder darum loosen. Dahin gehört ebenfalls, daß 1715 von den Weißgerbern beschlossen wird, wer einem Amtsbruder in „seinen Schnitt", den er mit einem Knochenhauer habe, falle, solle dem Amte eine Tonne Bier geben und die Felle fahren lassen.

Zu derselben Classe von Bestimmungen gehört das Verbot fremden Stoff zu verarbeiten. Wir begegnen demselben schon in den alten Ordnungen der Lohgerber, welche verbieten, für einen Knecht zu gerben, es sei denn, daß dieser das Amt habe. Dann untersagt die Rolle des Schilderamts 1484 ausdrücklich den Malern, andern Leuten ihre Farben zu vermalen, oder ihr Gold zu verlegen, den Sattlern und Hammachern fremdes Leder, den Glasern fremdes Glas oder Blei zu verarbeiten; und die Verträge über den Herrenbäcker (1496), die Bäckerei des Johannis-Capitels (1501, erneuert 1519), über die Befugniß des Klosters Gertrudenberg, einen eignen Schuhmacher zu halten (1491), gehören in dieselbe Reihe. Das ursprüngliche Verhältniß, wo der Besteller den Stoff elbst liefert, mochte eben um diese Zeit den aufstrebenden

Zünften besonders unangenehm werden. Rechnungen des Klosters Gertrudenberg beweisen aber, daß die Kunden doch gern die verbotenen Stoffe lieferten und die Zunftgenossen dann auch jene Bestimmungen nicht allzu streng hielten; und dieser Kampf dauerte denn auch mit größerem oder geringerem Erfolge fort. Schon die alte Verpflichtung des Schusteramts verbot bei Verlust des Amtes von fremdem Leder Schuh zu machen, es sei denn Sämisch oder Cordnan. Man strafte aber 1623 einen solchen Fall doch nur mit 6 ₰, obwohl man den Schuldigen wegen Meineids meinte aus dem Amte weisen zu können. 1637 wurde, um Mißtrauen zu vermeiden, untersagt, in andern Bürgerhäusern Cordnan, Trip oder Sämisch Leder zuzuschneiden. Aber 1639 ging man weiter und beschloß dann auch, daß keiner für einen Kramer, oder einen andern als einen Gildebruder Leder, Cordnan oder Trip verschneiden und verarbeiten solle. Als um 1650 und 1664 die Dominicaner einen Schuhmacher ihr eignes Leder zu verarbeiten gaben, befahlen die Gildemeister solches wegzunehmen, wenn es dem Meister gebracht werde. In ähnlicher Weise suchten dann auch andere Aemter sich Handwerksvortheile zu verschaffen. Die Schneider konnten es dahin nicht bringen, obgleich ihnen in alter Zeit der Tuchhandel freistand.[1]) — 1580 beschlossen die Schmiede kein Eisenwerk pfundweise zu machen außer Anker, Gitter, Stangen, Pfannen von drei Fuß oder anderes schlechtes Eisenwerk, und zwar zu bestimmten Preisen, die man aus Vorsicht nicht ins Protocoll schrieb. Stiegen die Eisenpreise, so wollte man heraufgehen. Auch verbot man keinem, theurere Preise zu rechnen. Wenn aber ein Dritter das Eisen lieferte, sollte der Schmied doch den Feuerverlust selbst tragen. Man einigte sich, dieses geheim zu halten.

[1]) Statut von 1480 über das Wandschneiden der Wüllner.

Jeder halte sein Wort! setzt das Protocoll hinzu. So kam man allmälig auch hier immer weiter. Die Schuhmacher gingen in ihrem Kampfe gegen die Lohgerber so weit, daß sie 1690 beschlossen, Niemand solle Leder verarbeiten, das er nicht selbst gegerbet habe. Allein damit war ihnen nicht zu helfen; es fehlte der Mehrzahl an Capital und so fiel der schon oben angeführte Vertrag, durch welchen nach langem Streite die Schuhmacher und Lohgerber 1714 ihre Verhältnisse gegen einander ordneten, doch zu ihrem Nachtheile aus.

Ungleich eigenthümlicher sind die Bestimmungen der Westphälischen Kupferschmiedeordnung von 1619 wegen der mancherlei Beziehungen des Handwerks zum Handel und zu dem mechanischen Betriebe der Kupferhämmer. Dem Handel gegenüber wird hier bestimmt, daß kein Meister den Kesselführern Braupfannen zum Verkauf und eben so wenig dergleichen oder auch Kessel von deren eignem, neuem Kupfer machen soll. Auch soll den Kaufleuten und Kesselführern nicht auf deren eigener Werkstatt gearbeitet werden. Sollte ein Kaufmann oder Kesselführer einem Meister geschmiedetes Kupfer bringen, das verdächtig wäre und dem Handwerk zum Despect gereichen könnte, so soll er denselben warnen und nicht mehr für ihn arbeiten. Kein Meister soll den Kaufleuten und Kesselführern seine zum Handwerk gehörige Waare zu Kauf bringen, es sei denn auf freiem Markte. Kein Meister soll den Kesselführern billiger arbeiten, als den Centner für 8 ℛ, und keiner soll den Centner billiger verkaufen, als 28 ℛ in Cölnischem und 29 ℛ in schwerem Gewicht. Nur den Bremischen Meistern ist verstattet zu 7 ℛ in Species zu arbeiten. Kein Meister darf Braupfannen oder Braukessel flicken pfundweise, es sei denn, daß ein neuer Boden oder ein Stück von ½ oder ¼ Centner eingesetzt würde. Es darf aber in diesem Falle doch nur das neu eingesetzte Stück gewogen werden. Uebrigens darf kein

Meister einen andern bei jemand, mit dem derselbe in Arbeit und Vertrag steht, ausstechen; und wenn ein Kesselführer mit einem Meister handelt und diesen nicht befriedigt, so darf kein anderer, der dieses weiß, mit jenem Geschäfte machen; es sei denn, daß der Kesselführer zuvor nachwiese, daß der Meister bezahlt sei. Wer auf eine Kupfermühle ziehen will, soll das Handwerk gelernt haben, und sich unter die Schenke (das Geschenk) begeben. Er darf solche nicht vor Ablauf eines Jahres und nur nach halbjähriger Kündigung verlassen. Wer ohne des Mühlenherrn Vorwissen die Mühle verläßt, Meister oder Gesell, der soll für unredlich gehalten werden, bis er sich wieder einstellt und vom Handwerk strafen läßt. —

Zu diesen Bestrebungen, dem Handwerk gegen den Handel und einen durch denselben zu vermittelnden Fabricationsbetrieb eine möglichst selbständige und gesicherte Stellung selbst da zu erhalten, wo der Handel die Arbeit schaffen muß, gehört denn noch die Bestimmung der alten Lohgerber-Ordnung, daß kein Gildebruder von einem außer dem Amte gesessenen Geld nehmen darf auf Halbwinnung, noch ihm verstatten darf, in seiner Bude zu handthieren. Ueberall aber liegt neben diesem Streben, den Handel zu verdrängen oder zu beschränken, doch auch dasjenige, dem Gewerbsbetriebe der Zunft den Charakter der Redlichkeit und Treue im Handel und Wandel zu erhalten.

So muß von Alters her der Schlosser geloben, keine Schlüssel zu machen, davon Unwillen kommen könnte. Die Kupferschmiede dulden es nicht, daß alte Waare verarbeitet werde, davon das Handwerk in Unehre kommen könnte; und als 1613 ein Münsterländer in Osnabrück nach dem Brande verbranntes Kupfer, Pottspeise, Zinn und Messing aufkauft, wird er vom Schmiedeamte gestraft. Eben so wenig leiden die Kupferschmiede, daß an den auf Gewicht gearbeiteten Sachen

Eisen oder Blei heimlich angebracht sei; öffentlich es zu verkaufen, steht frei. Eine ähnliche Aufsicht wird auch darüber geübt, daß gelieferter Stoff nicht unnütz verdorben werde, wie denn der Schmidt den Feuerverlust am gelieferten Eisen selbst tragen muß und sogar ein Schneider, der die Arbeit verpfuscht, vor dem Amte und vor den Elf Aemtern verklagt wird.[1]) Eben dahin gehört auch die Zinnprobe der Zinngießer, welche das Schmiedeamt 1579 festsetzt, so wie die Silberprobe 1483 durch den Rath bestimmt wurde; und in gleicher Weise die Verpflichtung der Kramer, bei ihrer Seelen Seligkeit und einer Mark Strafe rechtes Maaß und rechtes Gewicht zu haben.[2])

Der eigentliche Mittelpunkt aller dieser Bestimmungen sind aber ohne allen Zweifel die Marktordnungen. Wie das Handwerk zunächst auf dem Markte in den Buden und Gademen seinen Verkehr hatte: so haben sich hier in der Oeffentlichkeit des Marktlebens die Satzungen gebildet, die wir später auch bei dem so wichtigen Beziehen der Landmärkte finden, und die uns auch noch in späterer Zeit und in engen Verhältnissen vollständig das Bild desjenigen Verkehrs wiedergeben, aus welchem auf den großen Handelsplätzen des Mittelalters zu Brügge, London, Wisby u. s. w. sich die Hansen entwickelten. So wie diese Hansen in der Fremde den Bund der Städte im Gefolge hatten, aus denen jene Händler kamen, eben so erwuchs auch in dem engen Kreise der Landmärkte Westphalens der Westphälische Städtebund, dessen ersten Keim wir in dem Marktbündniß von Münster, Osnabrück, Minden und Herford von 1246 vor Augen haben.

Die Regeln aber, die wir in späterer Zeit für den Markt-

---

[1]) Protocoll der Elf Aemter von 1622.

[2]) Amtsrolle von 1457.

bezug finden und die sich innerhalb des Stifts Osnabrück auch im 17. Jahrhunderte noch, wie 1246 bestimmt worden, nach Osnabrücker Gebrauch richteten, sind folgende. Niemand darf ungewöhnliche, mithin nicht unter der Aufsicht und dem Schutze der Zunft stehende Märkte besuchen. Im 16. Jahrhundert war das Beziehen von „Beimärkten" gewöhnlich geworden. Dies bewog die Wandschneider 1580 die erlaubten Märkte vertragsmäßig zu bestimmen; auch die Verpflichtungen der Pelzer setzen den obigen Satz ausdrücklich fest. Wer dann zum ersten Male einen solchen Markt bezieht, muß den Gildebrüdern „die Hense zahlen;" wer sich dessen weigert, verfällt in eine nicht unerhebliche Strafe gegen jeden der gegenwärtigen. So bestimmt es die alte Verpflichtung der Schuhmacher, und die Strafe wird von den am Amte gegenwärtigen Meistern in bestimmter Ordnung nach der Reihe der Stände vertrunken (Schuhmacher-Amtsbuch 1658). Wenigstens bei den kleinern Zünften (nach dem Schlusse der Kürschner von 1574) war es dann der Gebrauch, daß der Gildemeister vor dem Markte das Amt auf das Rathhaus laden ließ; hier mußte jeder Amtsbruder die Waare angeben, die er zu Markte zu bringen dachte. Wer nicht kam, verfiel in Strafe. Nach der Menge der angemeldeten Waare bestellte dann der Gildemeister die Wagen. Das Strafgeld wurde zu den Fuhrkosten verwendet. Auf dem Markte selbst durfte niemand mehr als Ein Rick haben, wie dies in Uebereinstimmung mit der alten Verpflichtung der Schuhmacher auch noch 1715 von den Weißgerbern festgestellt wurde. Beim Pelzeramt scheint gemeinschaftlich „gelattet" und die Plätze verlooset zu sein; wer zu spät kam, mußte mit dem untersten Platze vorlieb nehmen. Waren nun die Plätze vertheilt und die Waare ausgehangen, so wählte der Gildemeister oder der älteste gegenwärtige Amtsbruder etwa 4 Meister, welche die Waaren besehen mußten, ob

es gutes Werk sei. Schlechte Waare wurde gestraft, die Strafe entweder zum gemeinschaftlichen Fuhrlohn verwandt oder vertrunken. Schon im 15. Jahrhundert führte freilich dies Verfahren zu manchen Händeln. Um 1430 hatte ein Bürger von Osnabrück, Cord Klossenmaker, auf dem Martini-Markt zu Minden Schuh feil gehabt, die so gethan waren, daß man sie nicht für gut verkaufen konnte. Die Gildemeister von Minden nahmen sie weg; er schimpfte, wurde gestraft und erhob nun Klage am Vehmgericht zu Müddendorf. Aber der Gildemeister war selbst ein Wissender und der Rath zu Minden verlangte von Osnabrück, daß die Klage abgestellt werde. Noch im 17. Jahrhundert bestanden dieselben Ordnungen. 1642 auf Gesmolder Markt wollten die Herforder Schuster sich nicht nach Osnabrücker Gewohnheit halten, sondern hingen Morgens mit Sonnenaufgang ihre Schuhe auf. Die Osnabrücker nahmen sie dreimal ab, bis es rechte Zeit sei und pfändeten, da jene nicht nachließen, 2 Paar Schuhe auf ein Recht; was denn zu Schlägerei und Klagen vor dem Amtmann[1]) führte. 1658 auf Iburger Markt wurden einige Gildebrüder verhauset, einige wegen untauglicher Arbeit bestraft. Das Geld sollte nach dem Brauch auf Märkten vertrunken werden nach der Reihe der Nicke; was jeder dann bekommen konnte, damit mußte er vorlieb nehmen. Nun aber trat einer aus der Reihe vor das Nick des Gildemeisters, der den ersten Trunk hatte, und forderte Antheil, wollte sich nicht strafen lassen und schimpfte. Zu Hause wurde er dann vom Amte gestraft. 1669 hatte auf dem Vechter Markte Heinrich Meier ein Paar Schuhe von altem Leder aufs Nick gehangen. Die zwei Gildebrüder, welche die Schuhe besahen, nahmen sie weg

[1]) Gesmold war damals Domaine, daher hatte der Amtmann zu richten.

und straften den Verkäufer um einen Ortsthaler. Er nahm die Schuhe mit Gewalt wieder und hing sie auf; dafür aber strafte ihn zu Hause das Amt auf $^3/_4$ Tonne Bier.

Solche Zuchtlosigkeit war aber der zünftigen Ordnung sehr zuwider. „Wenn die Pelzer zur Herberge kommen, heißt es in ihrer Marktordnung: [1]) so setzt man sich nach des Amts Gerechtigkeit. Das steht fein und ehrlich; die Gildebrüder nach dem Alter im Amte, dann die Frauen, dann die Gesellen, dann die Jungen, endlich die Mägde. Das soll alles wohl gehalten werden; so hat man Ehre und Ruhm davon." —

Ueberhaupt war im Innern der Zünfte alles nach sehr strengen Formen geordnet, von denen ungestraft nicht abgewichen werden durfte. Niemand durfte in der Versammlung reden ohne Erlaubniß, niemand einen andern Platz nehmen, als der ihm gebührte. Selbst die anscheinend bedeutungslosesten Dinge in Sitte, Kleidung und Leben hatten ihre feste Form, von der abzuweichen nicht erlaubt war. Diese Strenge, welche dem heutigen Wesen und Ansprüchen an Freiheit so sehr widerspricht, war nothwendige Bedingung der Freiheit und Selbstregierung dieser Genossenschaften, denen es wohl bewußt war, daß ohne dieselbe keine Ordnung unter den rohen und leidenschaftlichen Gemüthern zu erhalten, ohne Ordnung aber auch keine Kraft zur Erhaltung der Freiheit denkbar sei; während wir der Freiheit und ihrer Bedingungen ungewohnt nur zu gern die Ungebundenheit des Einzelnen an die Stelle setzen. Gehorsam gegen die Beschlüsse der Zunft und die Gildemeister, Geheimniß über diese Beschlüsse und die Pflicht, das Recht des Amtes überall zu schützen und zu stärken, bilden deshalb auch die Grundlage der ganzen innern Verfassung und stehen in dem Gelöbnisse, daß jeder neu auf-

[1]) von 1574 im Buche des Kürschner-Amts.

genommene Meister ablegen muß, von Alters her nicht nur in Osnabrück, sondern auch in allen andern Städten,[1]) oben an. So soll nach den alten Artikeln der Genosse des Schmiedeamts geloben: Was er bei dem Amte sieht und hört, niemand zu offenbaren als seinem Gildebruder; fest zu halten, was man eins wird zu behuf des Amtes, auch seinen Gildemeistern gehorsam zu sein in allen gebürlichen Dingen; was man sieht, das dem Amte zuwider ist, anzubringen, was dem Amte günstig ist, stärken zu helfen und desselben niemals zu vermindern, sondern zu verbessern. So geloben die Schuhmacher dem Gildemeister gehorsam zu sein; die Weißgerber in der Versammlung still zu sitzen und zu hören, was die Gildemeister vortragen, und darnach nach der Reihe des Alters die Meinung zu sagen, Eingriffe nicht zu verschweigen, im Auftrage der Gildemeister Hülfe zu leisten, den Gildemeistern zu gehorchen und über Amtssachen zu schweigen. Eben so gebietet die Rolle des Schilderamts, daß jeder verspreche, alle Punkte dieser Rotel zu halten, nicht weiter zu sagen, was in des Amtes Acht geredet worden, oder sich den Brüchten zu unterwerfen. Wer ungehorsam wäre und die von den Gildemeistern auferlegten Brüchten weigerte, der soll gefragt werden, ob er sich in des Amts Gnade geben wolle. Will er das nicht, so soll man ihn verklagen bei den großen Gildemeistern. Und dann wieder heißt es: Wer einen Meineid schwören würde, der soll unsers Amtes nicht würdig sein. Alle jene Gelöbnisse aber wurden eidlich übernommen und jeder Bruch als Meineid betrachtet.

---

[1]) Vgl. das Buch des Münsterschen Schuhhauses. Niesert Urkund.-Samml. Bd. III. p. 240. 289. Gildebrief der Schuhmacher zu Höxter von 1343. Bei Wigand, denkwürdige Beiträge, p. 140. Dortmunder Sechs-Gildenrecht bei Fahne. Gesch. von Dortmund III. p. 221. 224. 245 u. s. w.

Zweimal im Jahre war der Gebrauch Morgensprache zu halten vor Mittags, damit alles bei nüchternem Muthe zugehe.[1]) Auf dieser wurden des Amts Beschlüsse und Noteln verlesen und dem Amte alle alte und neue Gewohnheit und Gerechtigkeit vorgelegt. Zugleich wurden alle kleinen Brüchten eingefordert und kleine Händel abgethan. Wegen wichtiger Sache stand den Gildemeistern zu, das Amt auch zu andern Zeiten fordern zu lassen und die Sachen zu schlichten; doch sollten diese so viel als thunlich auch auf die Morgensprache verschoben werden.

Gildemeister als Vorsteher der Aemter finden wir schon in früher Zeit, da im Jahre 1297 die Widersetzlichkeit und Strafe der Backamtsgildemeister in das Stadtbuch eingetragen wurde. Von dieser Zeit an werden sie ununterbrochen als Vorsteher der Aemter und bald auch in einer bedeutenden politischen Stellung angeführt. 1369 bildeten sie bereits eine Genossenschaft, welche hauptsächlich die Vertretung der gewerbtreibenden Bürgerschaft zum Zwecke hatte.[2]) Daß sie von jeher durch die Aemter frei gewählt wurden, können wir nicht bezweifeln. Die erste Nachricht über die Wahlordnung aber enthält die Rolle des Krameramts vom Jahre 1457. Wie bei allen Osnabrückischen Wahlen entschied auch hier nicht die Mehrheit der Genossen, sondern ein Kür. Zwei Gildemeister hatten sich über zwei Gildebrüder zu einigen, und zwar über unbescholtene Leute (berve Mans), welche dann ihrerseits vier andere unbescholtene Gildebrüder erwählten, die erst

[1]) In Hannover pflegte man schon 1450 die Morgensprache Nachmittags zu halten. Das wurde aber von Minden, wo Hannover zu Haupte ging, getadelt. Vgl. das Hannoversche Stadtrecht. Vaterl. Archiv, Jahrgang 1844, p. 435. 436. Es sollte eine „nüchterne" Morgensprache sein.

[2]) Gesch. des Hochstifts Osnabr. p. 243.

einen Eid leisten mußten, daß sie nach bester Einsicht ohne Rücksicht auf Lieb und Leid wählen wollen, und dann die neuen Gildemeister zu erwählen hatten.[1]) Nach einem Statut von 1463 durfte keiner zum Gildemeister gewählt werden, als der des Amtes erfahren war und dasselbe geübt hatte, nach Entscheidung des Raths. Ueberdies verlangte man, daß der Gildemeister freier ehelicher Geburt, auch mit keiner berüchtigten Person verheirathet und selbst guten Wandels sei. Es wurde jährlich gewählt; allein wer nur Ein Jahr Gildemeister gewesen, mußte noch Ein Jahr Gildemeister bleiben, vorausgesetzt, daß er dem Rath und dem Amte nützlich war. Aus diesen Grundzügen hatte sich dann ein höchst künstliches und verwickeltes Wahlsystem gebildet,[2]) dessen Grundzüge folgende waren. Jedes Amt hatte wenigstens 3 und höchstens 4 Gildemeister, welche lebenslänglich abwechselnd in der Regierung waren, also daß jedes Jahr Einer aus- und ein Anderer eintrat. War durch Eintritt eines Gildemeisters in den Rath oder durch Absterben eine Vacanz entstanden, so stand es, wenn dies vor Johannis geschehen war, dem Kür frei zu wählen oder einen Abgegangenen „beizubitten." Diese Ordnung hielten die Elf Aemter mit großer Strenge aufrecht. Waren, was nicht selten der Fall, Fehler begangen, so wurde die Wahl cassirt, das Amt gestraft und mußte ein neuer Kür gesetzt werden, in den diejenigen, welche die Ordnung verletzt, nicht wieder kommen durften. Wurden auch jetzt aufs neue

[1]) 1650 konnten im Schuhmacher-Amte die vier Gildemeister sich über den Kür nicht einigen, deshalb wurde nach altem Brauch der fünfte beigekohren; daß dieser erzählt, was im Kür vorgekommen, wurde als Eidbruch angesehen. Im Kürschner-Amte bildeten nach einem Schlusse von 1568 die vier ältesten den Kür.

[2]) Vgl. Leges der Elf Aemter Freunde von 1767 über die Gildemeister-Wahl.

Fehler begangen: so konnten die Elf Aemter dem Amte die Wahl für diesmal ganz nehmen und selbst einen neuen Gildemeister setzen.[1])

Die Gildemeisterwahl war das wichtigste Geschäft des Amts. Deshalb wurden die Gildebrüder vertagt in ihren besten Kleidern und bei der höchsten Strafe.[2]) Der Schmaus, den ein neugewählter Gildemeister auf dem s. g. alten Rathhause zu geben hatte, und dessen Maaß ein Beschluß der Elf Aemter vom Jahre 1566 zu beschränken suchte, wurde mit solcher Feierlichkeit gehalten, daß die Wache vor den auf das alte Rathhaus ziehenden Amtsbrüdern ins Gewehr treten mußte.[3]) Nach dem 17. Jahrhundert aber wurden diese Festlichkeiten mehr und mehr beschränkt. Man zahlte der Regel nach für diesen „Dienst" ein Dienstgeld, das dann, wenn sich mehreres gesammelt, verzehrt wurde;[4]) und 1702 verließ ein zum Gildemeister erwählter Weißgerber gar die Stadt, um das Dienstgeld nicht zu zahlen.

Den Gildemeistern zur Seite standen in früherer Zeit einige Schäffer (Schaffner), welche von denselben ernannt wurden und besonders die Zunftmahlzeiten und Feste zu ordnen hatten. Später verschwand dieses Amt, dagegen traten andere an die Stelle, denen polizeiliche Geschäfte oblagen, Feuerschauer, Brodschauer u. dgl. Das Krameramt hatte auch seine Weinprober, um den Wein für die Mahlzeiten auszuwählen. In den größern Aemtern aber bildete sich allmälig ein Collegium der Aeltesten, denen etwa besondere Vortheile

---

[1]) Elf Aemter-Protocoll von 1624.

[2]) Schluß des Kürschner-Amts von 1568.

[3]) 1678 beschwert sich das Krameramt über Unterlassung dieser Ehrenbezeugung.

[4]) Schuhmacher-Amtsbuch 1658. 60. 63. Ein Gildebruder, der sich dabei besonders was gütlich thut, wird gestraft.

aus dem Zunftvermögen zu Theil wurden und die man bei den Geschäften hauptsächlich zu Rathe zog; wie denn auch die Elf Aemter nach dem Zeugniß der Aeltesten die Gränzhändel zu schlichten pflegten. Alle diese Aemter wurden mäßig mit größern oder geringern Genüssen und Gebühren vergütet; die Genossen waren im Ganzen wenig geneigt, ganz ohne Vergütung irgend welche Leistungen zu übernehmen.[1])

Nach altem Gebrauche war aber der jüngste Genosse des Amtes, mochte er Meisters Sohn oder fremd sein, der Bote oder Knecht der Gildemeister, mußte bei den Gelagen aufwarten und willig die Aufträge der Vorsteher vollziehen. Erst später haben die größern Aemter angefangen, besondere Boten aus der Zahl der geringeren Meister zu ernennen.[2])

Den Gildemeistern lag es nun ob, nicht nur auf die zünftige Ordnung des Gewerbsbetriebs und des Verhältnisses von Meistern und Gesellen zu achten, sondern namentlich das Vermögen, die Anstalten und Stiftungen und die sonstigen gemeinsamen Gebräuche, Ordnungen und Pflichten der Zunft aufrecht zu halten. Aus jenem Theile ihres Geschäfts entwickelte sich die Art der Gewerbspolizei, welche auf den Märkten geübt wurde. Allein auch außer Marktzeit duldete man nicht, daß schlechte Waare gefertigt wurde. 1642 entstand Klage über den Sattler Klodt, daß er Sättel für zwei Thaler

[1]) Freilich ist allmälig manches zu Emolumenten geworden, was ursprünglich ganz andere Bedeutung hatte. So haben die Opfergelder ursprünglich wohl die Bestimmung, jeden zu einem angemessenen Kirchenopfer in Stand zu setzen. Die bekannten 12 Hemden für die 12 Ältesten des Krameramts aber rühren aus den Stiftungen der Wittwen Geseke Vordesche (1452) und Elseke Bödekers (1502) her und sollten den Armen vertheilt werden; eben so wie die 12 Paar Schuhe der Wandschneider. S. unten.

[2]) Die Krameramts-Rolle von 1457 erwähnt schon einen Boten.

mache und damit das Handwerk verhudele. Er behauptete, die Arbeit sei gut für das Geld; allein die Kläger blieben dabei, daß ihre Ehre in andern Städten leide. Man einigte sich endlich dahin, Meister aus andern Städten entscheiden zu lassen. So wurde auch 1622 über verpfuschte Schneiderarbeit Klage an das Schneideramt, und da dieses nicht half, an die Elf Aemter gebracht.

Das Krameramt befahl schon in seiner Rolle von 1457 die Genossen bei ihrer Seelen Seligkeit rechtes Maaß und rechtes Gewicht zu gebrauchen. Auch wurde der Ankauf gewisser Waare zwischen Weihnachten und Ostern verboten und überall aller Handel an allen Sonntagen und Festtagen untersagt, mit alleiniger Ausnahme desjenigen, was zur Speise oder zur heiligen Kirche gehört, was für Kranke und Schwangere bestimmt ist und des Papiers, Pergaments und Siegelwachses zu nothwendigem Gebrauche. Später aber dehnte das Amt seine Aufsicht ungleich weiter aus. 1651 gab dasselbe an: Es sei bei ihnen und ihren Vorfahren löblich und wohl hergebracht, daß alle betrüglichen, falschen und untauglichen Waaren, wo man sie betreffen könne, weggenommen, und die sie verkaufen, mit schwerer Strafe belegt werden. Auch fehlt es nicht an Beispielen, wo Gildebrüder wegen schlechter Waare vom Amte zur Strafe gezogen wurden.

Zu dieser polizeilichen Bedeutung der Zünfte gehören denn auch die Aemter der Feuerschauer bei Schmieden und Bäckern, um die Feuersgefahr abzuwehren, die Revision der Gemäße und Gewichte, welche das Krameramt vornahm, die Bestellung der Brodschauer aus eben diesem Amte um die Bäcker, der Honigseimer um den Honighandel in Ordnung zu erhalten. Doch tritt bei den letztern Geschäften schon die polizeiliche Einwirkung des Raths hinzu, welche überhaupt bei Bäckern, Schlachtern und der Aufsicht auf die Hauptpro-

dukte und Stapelwaaren der Stadt, Tuch und Leinwand, das Uebergewicht behauptete. Davon, so wie von der Pflicht zur Brandhülfe soll unten die Rede sein; hier mag nur noch diejenige gesellschaftliche Verpflichtung, auf welche bis zu neuester Zeit hin das größte Gewicht gelegt worden, die Pflicht zum Leichenbegängniß der Genossen erwähnt werden.

Das hohe Alter dieser Pflicht, nicht nur den Genossen, sondern auch deren Kindern und selbst deren Gesinde die letzte Ehre zu erweisen, ergiebt sich mit Bestimmtheit aus der Anordnung der Leinwebergilde vom Jahre 1347, welche aus den bisher verzehrten Strafgeldern Lichter zum Begängniß, Spenden für die Armen und zwölf Seelmessen jährlich am St. Maternus-Altar im Dome zu lesen stiftet. Was hier bei einer der geringsten Zünfte eingerichtet wurde, hatte ohne Zweifel bei den bedeutendern längst bestanden, und so finden wir denn nicht nur im Vertrage der Backämter der Alt- und Neustadt von 1413 die Bestimmung, daß die Aemter sich gegenseitig zum Begängnisse nicht zu folgen brauchen, sondern es wird auch noch in den Rollen des Kramer- und Schilderamtes von 1457 und 1484 gerade dieser Gegenstand mit besonderer Ausführlichkeit behandelt. Zu den Begräbnissen, welche im Krameramte nur auf die Gildebrüder und deren Frauen, im Schilderamte aber auch auf Kinder, Knechte und Mägde bezogen werden, hielten die Aemter Lichter und Sargdecken (Boldok). Jeder Genosse ist verpflichtet, sich zur rechten Zeit einzufinden und die Leiche zu begleiten, alles bei erheblicher Strafe. Niemand darf sich weigern, den Todten zu tragen — was später als besondere Pflicht der Jüngsten erscheint. — Niemand darf vor der Entlassung vom Leichenzuge weggehen. Einige Tage später wird das Begängniß gefeiert, wozu jede Zunft ihre besondere Bruderschaft mit irgend einem Altar hat. So die Leinweber mit St. Maternus-Altar im Dome, die

Krämer mit dem Convent zu Natrup, die Schilderer mit den Augustinern, die Tuchhändler zu St. Marien. Hier muß geopfert werden, sowohl auf dem Altar für den die Seelmessen lesenden Priester, als auf den Span für die Armen. Sowohl Männer als Frauen und Wittwen sind verbunden zu erscheinen. Der Abwesende muß sein Opfer schicken; wer das versäumt, wird nicht zu des Amts Gesellschaft gelassen, bis er seine Strafe erlegt. Außerdem wird noch an einem bestimmten Tage jeden Jahres die Memorie aller Verstorbenen an dem bestimmten Altare und nachher eine festliche Mahlzeit sämmtlicher Männer und Frauen gehalten. Zu diesen kirchlichen Feierlichkeiten wird dann auch das Wachs verbraucht, dessen Lieferung eine der ältesten und allgemeinsten Leistungen der in die Zünfte neu Aufgenommenen in allen Städten zu sein pflegt. In einer Rechnung des Schuhmacheramtes von 1527 bildet das Verfertigen der Lichter aus diesem Wachs eine Hauptausgabe. Sogar die Gesellen haben für sich ihren Wachsvorrath, der zu gleichen Zwecken gebraucht wird.

Ueberhaupt waren diese Begräbniß-Brüderschaften während des Mittelalters sehr dem Sinne des Volks entsprechend. Die sämmtlichen früher erwähnten Brüderschaften, welche unter verschiedenen Namen und zu verschiedenen Kirchen und Altären der Stadt gestiftet waren, bezogen sich zunächst auf dieses Begräbnißwesen. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts, wo überhaupt die mystische Richtung über die rohe Feindseligkeit gegen die Kirche, welche im 14. und Anfangs des 15. Jahrhunderts geherrscht hatte, wieder ein Uebergewicht gewonnen, gefiel man sich darin, neue Brüderschaften der Art zu bilden. Dahin gehört namentlich die Brüderschaft der Elf Aemter von 1491 zum Natruper Convente, welche so strenge gehalten werden sollte, daß der Ungehorsame sogar sein Amt nicht sollte üben dürfen, bis er Genugthuung geleistet hatte. Man wirkte

gern mit, um kirchliche Feste zu verherrlichen. Bei einer Procession am Freitage vor Pfingsten lohnte das Schuhmacheramt Männer, die im Harnisch mitgingen, während andere die Kerzen des Amts begleiteten. Der Tag der Hauptherrn der Zunft Crispin und Crispinian wurde mit besonderer Feierlichkeit begangen. Man schmückte das Fest mit Kränzen u. s. w.

Die Reformation brach allerdings die äußere Form dieser Gebräuche. Die Mittel der Brüderschaften wurden vielfach zu andern Zwecken verwandt. Sie selbst bestanden fort. Bonnus zählte sogar auf ihre Hülfe für die Durchführung seiner Kirchenordnung, und noch 1625 wurde zur Zeit ansteckender Krankheit die Laurentius-Brüderschaft zur Verbesserung des Begräbnißwesens gestiftet. So hielten auch die Zünfte fest an ihrer Sitte, wenn auch die Seelmessen und Memorien wegfielen. Man schloß die Feierlichkeit jetzt mit stillem Gebete und Niemand durfte nach Hause gehen, ehe er in der Kirche sein Gebet verrichtet und geopfert hatte. Die Pelzer bestimmten 1548, daß wegen der geringen Zahl ihrer Zunft auch Söhne und Knechte zum Begräbniß geladen werden sollen. Die Weißgerber ordneten ihr Begräbnißwesen aufs neue 1563, die Kramer 1564, Schuhmacher 1574. In diesen neuern Bestimmungen tritt bereits einige Fürsorge wegen Ansteckung hervor. Aber die Elf Aemter erklärten dennoch, als 1636 eines Schilderamtsgenossen Tochter in Gülichs Hause an der Pest (so heißt jede ansteckende Krankheit zu jener Zeit) gestorben war und von den Kramern begraben werden sollte, daß jedes Amt seine Todten selbst begraben solle, in wessen Dienst sie auch gestorben sein möchten. Dieses Begräbnißwesen der Zünfte bildete, so lange die alte Verfassung bestand, eine der äußerlich bedeutendsten Erscheinungen des bürgerlichen Lebens. Die langen Züge der Zunftgenossen sämmtlich, bis auf die Leidtragenden, in dem braunen Mantel, den der Bürger bei feier-

lichen Gelegenheiten trug, gekleidet,[1]) ließen die Zunft vor aller Augen in ihrer vollen Bedeutung erscheinen. Eine Elf Aemter-Leiche aber, bei welcher sämmtliche Amtsgenossen der ganzen Stadt erschienen, um irgend einem Manne von besonderer Bedeutung die letzte Ehre zu erweisen, führte fast die ganze Bürgerschaft in einer Organisation, Ordnung und Haltung vor das Auge, davon die heutige Zeit keinen Begriff mehr hat. Daß das Begräbnißwesen der Zünfte, wenn auch in sehr abgeschwächter Weise, alle Zerstörungen dieses Jahrhunderts bis jetzt überdauert hat, läßt aber am besten erkennen, wie tief diese Einrichtung in dem Leben und Wesen der Zünfte begründet ist.[2])

Unmittelbar an dieses Begräbnißwesen der Zünfte schließt sich dann weiter ihre Sorge für die Armen, wie solche denn auch schon in der Vertheilung des Opfers beim Leichenbegängniß, den Memorien und Festen hervortritt. Eine Beschränkung auf die Genossen der Zunft finden wir hier nicht. Selbst die Stiftung der Leinweber von 1347 sagt nur, daß 2 Pfennig werth Brod armen Leuten gegeben werden solle, und so findet sich auch in der großen Zahl von Schenkungen und Stiftungen für Arme, welche in den Urkunden oder in den Nachrichten der Stadtbücher enthalten sind, und deren nicht wenige nach bekannten persönlichen Verhältnissen auch von Gildebrüdern herrühren, keine Beziehung auf ein bestimmtes Amt. Auch da, wo sich ein vorhandenes Vermögen der Aemter zeigt, ist doch eine besondere Bestimmung für die Armen

---

[1]) Nur das Krameramt suchte eine Auszeichnung durch Besatz des Kragens mit einer schmalen Goldtresse.

[2]) Auch die Böttcher beschlossen 1612, noch ehe sie eine Gildeverfassung erlangt, ihre Leichen zu Grabe zu geleiten, damit das desto ehrlicher und mit mehrerem Ansehn verrichtet werden möge.

der Zunft nicht zu erkennen. Im Krameramte knüpften die Armenstiftungen sich meist an die Memorienstiftungen an. Cord von Cölne, der schon 1429 seinen großen Kamp zwischen der Stadt und der hohen Mauer den Armen geschenkt, setzte 1436 zu seiner Memorie 6 ß Rente aus, ohne der Armen zu gedenken. Allein die Wittwe Geseke von Vorde (1452) und Elseke Bödekers (1502) stifteten mit den erheblichen Renten von 7 Goldgulden und 6 Mark nicht nur Memorien und Lichter in Klöstern und Siechenhäusern, sondern bestimmten namentlich, daß jährlich Hemden und andere leinene Kleidungsstücke an die Armen vertheilt werden sollten.

Der erste, welcher eine Stiftung für die Armen seiner Zunft machte, ist der Schuhmacher Wessel von Nulle. Aber selbst diese Stiftung scheint den Beweis zu liefern, daß dem Stifter die Armen und Hülfsbedürftigen überhaupt mehr am Herzen lagen, als eben seine Zunft. Schon 1392 hatte derselbe mit Gisele seiner Frau, als kinderlose, schon seit längerer Zeit wohlhabende Eheleute ihr Haus und Erbe in der Hegerstraße mit 3 ℳ 9 ß Rente, einem halben Morgen Land bei Edinkhausen, 12 Betten und allem Hausrath zu einer gemeinen Herberge für arme, elende, wandernde Leute und Pilgrime gewidmet und dann selbst die Verwaltung dieser Stiftung übernommen. 1406 schenkten sie nun dem Schuhmacheramte ihre drei neben jenem Hause belegenen Gademe mit der Bestimmung, daß die Gildemeister darin arme Leute, welche Bürger seien, um Gotteswillen sollen wohnen lassen. Doch also, daß arme Schuhmacher jeder Zeit den Vorzug haben und je zwei arme Wittwen in einem Hause zusammen wohnen sollen. Dazu fügten sie noch eine Mark Rente, von der theils die Gildemeister auf Mittwinter jeder ein halbes Viertel Weins auf ihre Tafel, den Ueberrest aber die Armen in den Häusern haben sollen.

Dann schenkt 1461 die Wittwe Mette Pagen dem Schuhmacheramte eine Rente von 7 rhein. Gulden, davon die Gildemeister 6 für Hausarme in der Stadt, die sie für die bedürftigsten halten [1]) und den einen Gulden zu behuf des gemeinen Amtes verwenden sollen. Später bestimmte sie dann noch, daß auch hiervon die Gildemeister auf Mittwinter jeder ½ Viertel Wein haben sollen. Ferner stiftete 1482 Johann Rolekinck mit 2 ℳ 3 ß Rente ein Opfer für das heil. Kreuz zu Natrup jährlich nach Alexii Tag und für den Pfarrer und Caplanei zu St. Marien auf St. Dominici Tag zu Memorien. Den Ueberschuß sollten Hausarme und die Gildemeister ein Viertel Weins erhalten. Endlich gab 1492 Heinrich Ottinck 3 ß Rente zu Nutz und behuf der Armen des Schuhmacheramtes, sonderlich wenn man, was Gott verhüte, zu Felde liegen müßte.

Um dieselbe Zeit schenkte Hermann Lanckschmidt, jener wohlhabende Schmiedemeister, welcher die Marienbilder, die die Fronte des Rathhauses zierten, verfertigen ließ, dem Schmiedeamt sein Querhaus auf dem Kampe von drei Wohnungen nebst 100 Goldgulden. Den obern Theil des Hauses sollte das Amt benutzen. Unten sollten arme Leute um Gotteswillen wohnen; zunächst solche von Lanckschmidts Familie, dann Amtsbrüder und wenn diese nicht vorhanden wären, andere Arme. Vom Zinse jener 100 Gulden sollten die Armen jährlich drei Gulden zu ihrer Feuerung an Holz und Kohlen haben und der Rest zur Besserung des Hauses dienen. Der Bäcker Johann Stegemann stiftete 1478 ein Marienbild im Dome, versah solches mit Renten und Kleinoden und verpflichtete das Backamt zu dessen Bewahrung. Die im Laufe der Zeit verminderte Rente ergänzte 1521 sein Sohn und be-

[1]) der ze menen na eren besten wane des allerbest behof sy.

stimmte dabei, daß das Amt einmal jährlich eine halbe Tonne Bier und die Gildemeister ein Quart Wein für die Mühwaltung zu genießen haben sollen. Später (im Jahr 1600) vermachte dann der Bäcker und Brauer Hermann zur Wissche mit seiner Frau Timmeke den Armen 1000 ℔ und bestimmte, daß die Gildemeister des Backamts der Neustadt, die Alterleute der Schuhmacher und die zwei ältesten Schneidergildemeister, sämmtlich auf der Neustadt, davon zwei Mal im Jahre nach Johannis und vor Weihnachten den Neustädter Armen Weißbrod (das möglichst von seinen Verwandten auf der Neustadt zu backen sei) vertheilen und für sich jeder einen Thaler und insgesammt einen Thaler zu Wein erhalten sollten. Auch der Gildemeister des Lohgerberamts, Albert Brockmann, schenkte 1576 einige Häuser, welche zwar zunächst für Arme aus der Familie des Stifters, dann für solche des Lohgerber- und Weißgerberamts, wenn aber diese nicht vorhanden sein sollten, für andere Hausarme bestimmt waren. Das Schneideramt besaß ebenfalls einige Armenhäuser, und im Jahr 1619 schenkte die Wittwe von Schapen (1524 und 1531 war Egbert von Schapen Gildemeister des Schneideramtes und Altermann) 10 ℔ Rente. In jener Zeit waren überhaupt der Armen nicht viele, und am wenigsten wohl in den Aemtern.

Allein im Laufe der Zeit machte der Geist freier Liebe und Mildthätigkeit, der in diesen Stiftungen überall sich kundgiebt, einem engen Zunftinteresse Platz. Die meisten Aemter hatten nun freilich Gelegenheit, ihre Mittel an Arme im Kreise der Zunft zu verwenden; die Brokmanns Armenstiftung, welche durch günstige Umstände in ein nicht unerhebliches Capital umgewandelt war, für dessen stiftungsgemäße Verwendung im Kreise der Aemter sich keine Gelegenheit fand, ist aber lange Zeit hindurch theilweise den Armen entzogen und als ein Eigenthum der Amtsbrüder behandelt.

Bei der Apostel-Brüderschaft der Tuchhändler bestand die Verpflichtung jährlich auf Weihnachten 12 Paar Schuhe an Arme zu vertheilen. Allein wie man hier allmälig aufhörte in den Versammlungen gemeinschaftlich einen Trunk Wein zu thun und erst den Wein, dann seit 1628 das Geld dafür jedem Einzelnen ins Haus schickte: so vertheilte man um diese Zeit auch nicht mehr die Schuhe, sondern gab dem Einzelnen Schuhgelder, die er dann für Arme verwenden oder behalten mochte, bis man überhaupt dahin kam, alles zu vertheilen. Auch bei den Krämern werden die Hemden, welche fromme Frauen der alten Zeit für die Armen gestiftet, noch diesen Augenblick gedankenlos an die Ältesten des Amts vertheilt, die damit thun mögen, was ihnen beliebt.

Indeß ist nicht zu verkennen, daß in der Zeit des Verfalls ähnliche mit dem Gewerbsleben in keiner Beziehung mehr stehende Vortheile, Opfergelder u. s. w. am längsten die Zünfte zusammengehalten haben, daß diese Beziehungen noch am meisten dazu gedient haben, das Interesse wach zu halten, daß darin aber auch der Grund lag, weshalb die Brüderschaft, zumal der bedeutenderen Aemter, in späterer Zeit so sehr gesucht und so vorsichtig bewahrt wurde und die Gemeinde im Gegensatze der Gilde, welche erstere zu Anfang des 16. Jahrhunderts noch den bedeutenderen Theil der Bürgerschaft ausgemacht hatte, immer mehr zurücktrat.

Zu diesen Nebenvortheilen des Zunftverbandes ist nun auch ganz vorzüglich die Fürsorge für Anschaffung von Brodkorn zu zählen. Es ist natürlich, daß in der früheren Zeit bei mangelhafter Verbindung, großer Gefahr des Handels und schlechterm Betriebe des Ackerbaues jede Mißernte eine erhebliche Theuerung herbeiführen mußte. Zu Ende des 15. Jahrhunderts hatte diese Theuerung schwer gedrückt und den Rath bewogen, Korn für Rechnung der Stadt herbeizuschaffen.

Als man 1531, ein Jahr nach dem großen Brande vom grünen Donnerstage 1530, die Gildeschmänse beschränkte, war der Hauptzweck die Sammlung von Capitalien, welche im Kornhandel für Rechnung der Aemter und zum Nutzen ihrer Genossen angelegt werden sollten. Als 1571 dem Krameramte durch den Verkauf eines seiner nach dem Brande von 1530 billig erworbenen Hausplätze ein Capital disponibel wurde, sollte dieses hauptsächlich durch vier dazu erwählte Männer im Kornhandel angelegt und der Gewinn auf Weihnachten an die Genossen des Amtes vertheilt werden. Während des 16. u. 17. Jahrhunderts kommen diese Kornkänse dann häufiger vor; wie denn zu dieser Zeit alle Corporationen, namentlich auch die Laischaften, herbeigezogen wurden, um Bedürfnissen zu begegnen, die heut zu Tage meist der Thätigkeit freier Vereine oder des entwickeltern Handels anheimfallen.

Beschränkter als diese, wie wir gesehen haben, ursprünglich auf allgemeiner Anordnung beruhende Verwendung des Zunftverbandes für die allgemeinen Bedürfnisse des Lebens ist die Verwendung für Zwecke des eigentlichen Gewerbsbetriebes. Die ältesten Anstalten dieser Art, welche wir kennen, besaßen die Wandmacher. Zur Zeit des Aufschwungs dieses Gewerbes im Jahre 1457 erwarben sie bereits die Gretescher Mühle und richteten solche zur Walkmühle ein. Eben so betrieben sie um 1615, zur Zeit ihrer größten Blüthe, die Errichtung der Walkmühle erst am Schleifteiche oberhalb des Fledders, so wie am Weibergraben, dann endlich der Hase-[1]), so wie der Walkmühle zu Wersen. Allein der Verfall des Gewerbes hatte schon vor 1698 die Wandmacher bewogen, die auf der Umfluth der Hasemühle belegene zweite Walkmühle eingehen zu lassen, und 1698 schlossen die-

[1]) Jetzt die Quirll'sche Papiermühle.

selben einen Vertrag mit den Tischlern, wodurch sie diesen gegen eine Zahlung von 8 ℔ gestatteten, daselbst eine Sägemühle anzulegen. Diese scheint aber nicht lange gedauert zu haben. 1785 waren nur noch 30 Wandmacher vorhanden und es wurde der Verkauf der Hasemühle an die Stadt nothwendig. Dann ist die Wersener Mühle, hierauf um 1779 auch die Gretescher Mühle und endlich 1804 auch das dazu gehörige Redekers Erbe der Stadt verkauft. Jetzt ist nur noch ein unbedeutendes Färbehaus vorhanden, der Versuch, eine Spinnerei einzurichten, aber völlig mißlungen. Das Schmiedeamt besaß im 16. Jahrhundert eine Schleifmühle am Schleifteiche oberhalb des Fledders; 1615 aber war auch diese bereits in eine Walkmühle verwandelt und 1622 wurde letztere Mühle zur Pulvermühle benutzt. Auch den Kohlenhandel scheint das Amt in früherer Zeit betrieben zu haben. Es waren Genossen des Schmiedeamtes, welche von Anfang des 16. Jahrhunderts bis nach der Zeit des 30jährigen Krieges den Borgloher und Oeseder Bergbau betrieben, und der Rath hatte ihnen einen Platz am Hasethore zum Magazin eingeräumt. Auch noch 1672 finden wir, daß einem Meister, der sein Kohlengeld nicht zahlte, der Blasebalg ausgehangen wurde; wahrscheinlich betrieb also auch damals das Amt noch den Kohlenhandel. Als aber 1678 Tecklenburgischer Seits angezeigt wurde, daß man das Glück gehabt habe, gute Schmiedekohlen zu finden, scheint die eingetretene Concurrenz diesem Bedürfnisse auch ohne Einwirkung des Amtes abgeholfen zu haben. Daß 1694 die Regierung vom Rathe ein Verbot an die Schmiede verlangte, Schaafberger Kohlen zu gebrauchen, hatte keinen Erfolg.[1])

Von eigenthümlichem Interesse ist das Verhältniß, in welchem nach dem Vertrage von 1631 die Kupferhämmer zu

[1]) Rathsprotocoll vom 13. August 1694.

den Kupferschmieden standen. Der Kupferschmidt, der sich auf einen solchen setzte, sollte das Handwerk gelernt haben und sich unter die Schenke begeben. Wer vom Eigenthümer des Hammers (Mühlenherrn) den Hammer übernommen und solchen ohne dessen Vorwissen verließ, wurde für unehrlich erklärt, bis er sich wieder einstellte und der Strafe unterwarf. Kein Meister oder Gesell durfte einen Hammer verlassen, wenn er nicht wenigstens Ein Jahr auf demselben gewohnt und ein halbes Jahr zuvor gekündigt hatte. So suchte man die das Handwerk unterstützenden mechanischen Kräfte im Verbande der Zunft zu erhalten und dieselben auch seinerseits zu fördern.

Von minderer Bedeutung ist es, daß 1572 die Pelzer mit der Klövekorn'schen Mühle den Vertrag schlossen, daß diese ihnen die Wäsche auf ihrem Grunde gestatten solle, wogegen sie sich dann verpflichteten, ihre Gerste zu Bereitung der Felle auch nur in dieser Mühle schroten zu lassen.

Dagegen hat das Schuhmacher-Amt bedeutendere Leistungen zur Unterstützung des Gewerbes übernommen. Es ist oben angedeutet, welches Gewicht auf eignes Gerben, wenigstens auf eignes Tauen und Zurichten[1]) des Leders gelegt wurde. Dies veranlaßte die Schuhmacher eine eigene Lohmühle anzulegen, welche neben der Herrnteichsmühle mit Bewilligung des Domcapitels angebracht war. Im sechszehnten Jahrhundert war diese Mühle abgebrannt und hatte dann viele Jahre wüst gelegen, war aber doch endlich wieder gebaut.[2]) 1634 war sie von vielem Gebrauch abgängig und

[1]) 1690 nach dem obigen hatten die Schuhmacher beschlossen, daß Niemand Leder verarbeiten solle, das er nicht selbst getauet.

[2]) 1565 versprach das Schuhmacher-Amt an der Lohmühle nichts zu machen, ohne Consens des Capitels. 1575 erkannte es das Capitel als Eigenthümer der Mühle an und erklärte, daß die Reparatur demselben nicht präjudiciren solle. (Domsarchiv.)

mußte umgebaut werden. Es wurde eine Ordnung gemacht, daß jeder für seine Leute haften und Niemand mit offner Laterne Nachts in die Mühle gehen solle. Allein 1642 verbot das Domcapitel der Gefahr wegen das nächtliche Mahlen. Tags war gewöhnlich Mangel an Wasser; man beschwerte sich und das Domcapitel nahm den Schluß zurück. 1677 erhob man Beiträge zur Erhaltung der Mühle, je nach dem Gebrauch, den der Einzelne davon machte, deren geringfügiger Betrag eben nicht auf ein bedeutendes Werk schließen läßt.[1]) Es wurden dann 2 Meister zur Aufsicht bestellt und das Mahlgeld auf 6 ₰ für den Sack gesetzt. 1714 war aber die Mühle, namentlich der Damm ganz verfallen; man accordirte mit dem Oeconomus des Capitels, Heistermann, die Mühle in Mauerwerk aufführen zu lassen für 45 ℛ. Aber 1722, als die Händel Ernst Augusts II. und der Stadt mit dem Capitel eine leidenschaftliche Stimmung hervorriefen, verbot das Capitel alle Arbeit an der Lohmühle. Der Bischof hob zwar das Verbot auf, allein das Capitel erwirkte doch einen neuen Arrest. Die Absicht war, es dahin zu treiben, daß der Rath das Capitel ersuchen möchte, die Mühle, wie es vor 90 Jahren der Fall gewesen, bittweise bestehen zu lassen; und dann von diesem als Gegenleistung das Aufgeben der Hellingstraße zu verlangen.[2]) Das wollte der Rath nicht. Auf diese Weise wird die Mühle eingegangen sein. Es wurde dann auf der damaligen Umfluth der Hasemühle eine Lohmühle eingerichtet. Diese aber war ein Eigenthum der Lohgerber, welche von jedem neu aufgenommenen Meister ein Anwaldsgeld von 5 ℛ

---

[1]) Nach dem Schuhmacher-Amtsbuche, dem diese Nachrichten entnommen sind, sollten diejenigen, die die Mühle am meisten brauchen, 7 ßl. geben; geringere 3½ ßl.; wer sie gar nicht brauchte 2½ ßl.

[2]) Nach dem Rathsprotocolle von 1722.

wegen der Mühle erhoben. Auf ähnliche Weise waren die Weißgerber zu Benutzung der dortigen Walkmühle berechtigt. Als aber um 1808 das Mühlwerk verfallen war, und die Stadt die Mittel zur Herstellung nicht zu finden wußte, hatte keins der Aemter Kraft oder Muth, dieselbe zu übernehmen, und so kam die Mühle durch Verkauf in die Hände des Papierfabrikanten Quirll.

Das Schuhmacher-Amt hatte um diese Zeit keinen Antheil mehr an der Lohmühle und scheint das eigene Lohen ganz aufgegeben zu haben. Der Vertrag mit den Lohgerbern von 1714 hatte die Freiheit der Bewegung auch in dieser Beziehung so sehr beschränkt, daß man keinen Vortheil mehr darin finden konnte, lediglich zu eignem Gebrauch Leder zu bereiten. Dagegen machte das Amt von dem vorbehaltenen Rechte, als Amt ausländisches Leder für die Genossen anzukaufen, einen ausgedehnten Gebrauch. Längere Zeit hindurch wurde ein erheblicher Lederhandel betrieben. Allein der Krebsschaden, welcher gegen Ende des 18. Jahrhunderts alle Zunfteinrichtungen zu verderben begann, richtete auch diesen Handel zu Grunde. Die Angelegenheiten der Genossenschaft wurden mit Schlaffheit betrieben. Weder die Verwalter trieben die schuldigen Gelder ein, noch ließen die einzelnen Meister es sich, so wie dem Privatmanne gegenüber, angelegen sein, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Es häuften sich die Ausstände und das Amt selbst konnte seine Lieferanten nicht mehr befriedigen. Endlich überwies man diesen die Ausstände statt der Zahlung und löste das Geschäft auf. Damit waren denn auch hier jene Bestrebungen erloschen, den Zunftverband für die Genossen im gewerblichen Sinne fruchtbar zu machen.

Einen ähnlichen Ausgang nahmen die letzten Bestrebungen für die Tuchmacherei. Seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts war aus dieser früher so bedeutenden Zunft, wie

wir gesehen haben, alle eigne Lebenskraft gewichen; sie zehrte nur dürftig vom Erwerbe der Vorzeit. Um das Jahr 1767 versuchte man dann von Seiten der Regierung das erloschene Leben wieder zu wecken. Möser hatte den Plan entworfen, in Osnabrück und Bramsche Lagerhäuser zu begründen, welche die Wolle ankaufen und Tuch zur Sicherheit für die Zahlung übernehmen sollten, wie das in andern Gegenden mit Erfolg geschehen ist. Die Stände bewilligten dazu für Osnabrück 1500 ℔, König Georg III. aus eigner Freigebigkeit 100 ℔, das Amt lieh noch 700 ℔ an und die Anstalt wurde den Gildemeistern zur Verwaltung übergeben. Allein auch hier fehlte die Ordnung und die Treue. Nach einigen Jahren war das ganze Capital in Ausständen bei den Tuchmachern zersplittert, deren Zahlung theils nicht mehr zu ermöglichen war. Der Magistrat übernahm die Verwaltung; allein der Erfolg war auch jetzt nicht erheblich. Man begnügte sich zuletzt, das Capital an Tuchmacher zinsbar auszuleihen. Erst 1836 hat man versucht in passender Weise dasselbe den alten Zwecken wieder zuzuwenden. Allein dem Reste der Tuchmacher fehlte doch die Kraft, die Gelegenheit zu gebrauchen. Man kaufte lieber aus zweiter und dritter Hand mit längerem Credit, als daß man ernstlich das hier dargebotene Betriebscapital genutzt hätte. Bis jetzt hat der Rückgang des Gewerbes nicht aufgehalten werden können. Die Sägemühle, welche die Tischlergilde 1698 einrichtete, ist oben bei der Walkmühle erwähnt.

Damit endigen die älteren Bestrebungen der Zünfte, durch Benutzung gemeinschaftlicher Gewerbsanstalten sich zu heben. Die neuern Magazine der Tischler, Schlosser und Schneider beruhten auf einem andern Boden; es ist aber auch hier das Princip der Gesellschaftlichkeit stets in schwacher, mitunter auch in verkehrter Weise gehandhabt.

Nachdem auf diese Weise das eigenthümliche, gesellige und gewerbliche Leben der Zünfte in seinen verschiedenen Richtungen verfolgt worden, bleibt noch übrig die Stellung derselben zur Stadt und zur Obrigkeit zu erwähnen, wenn auch hier nicht der Ort ist, auf die Entwickelung der Stadtverfassung im allgemeinen tiefer einzugehen. Die Stellung zu der Rathsverfassung im allgemeinen ist indeß bereits oben angedeutet und wird an einem anderen Orte eine weitere Erörterung finden; nur einzelne Punkte, namentlich aber die bürgerlichen Pflichten der Zünfte, sind hier noch nachzuholen.

Daß in älterer Zeit, namentlich im 16. Jahrhunderte, eine Reihe von Verhandlungen vorkommt, welche vor dem Grafen vorgenommen wurden, ändert in dieser Beziehung nichts. Alle diese Fälle betreffen Streithändel der Aemter mit Auswärtigen. In jener ältern Zeit stand aber den Stadtrichtern, so wie dem Magistrate unbestritten nur der Gerichtszwang über die Bürger und Einwohner der Stadt zu, nicht aber über Fremde. Diese standen noch unter dem Gerichtszwange des Grafen und konnten daher auch nur bei diesem in Anspruch genommen werden. Von besonderer Bedeutung war dieses Verhältniß allerdings hinsichtlich der Geistlichkeit, die nicht selten ein Geschäft daraus machte, fremde Gesellen auf ihren Freiheiten zu halten und zu beschäftigen. Namentlich im Jahre 1525 hatten die Aemter über eine Reihe derartiger Beeinträchtigungen zu klagen.[1]) In diesem Falle wurden solche fremde Gesellen vor dem Grafen friedlos gemacht; allein die Geistlichkeit achtete das allerdings wenig, bis dann etwa die Bürger sich durch Gewaltthätigkeit halfen. Ohne Zweifel liegt in diesem Verhältnisse ein Hauptgrund, weshalb die Gerichtsbarkeit der Grafen über Fremde in späterer Zeit

[1]) Osnabr. Unterhaltungen p. 28 No. 8. No. 20 u. f.

von der Stadt so eifrig angefochten wurde. Wenn nun aber auch der Gograf zum Schutze der Zunftrechte nicht zu entbehren war: so stand demselben doch eine weitere Einwirkung überall nicht zu, sondern diese, so wie der Schutz des Rechts unter den Bürgern selbst, blieb allein dem Rathe.

Dagegen lag auf den Zünften vor allem die Pflicht der Vertheidigung der Stadt nicht nur gegen feindliche Gewalt, sondern namentlich auch gegen Feuersnoth. Die Zunftordnungen der ältern Zeit brachten es mit sich, daß die Gildebrüder vollständig gerüstet sein mußten. Die alten Artikel des Schmiedeamts schreiben vor, daß der neue Meister Harnisch, ledernen Eimer und alles Gewehr zum Behufe der Stadt haben müsse. Die Rolle des Krameramts von 1457 fordert, daß jeder Kramer seinen Harnisch habe, wie es im Amte Sitte sei, nämlich Krebs, Brust, Handschuh, Schild und Eisenhut. Die Pelzer verlangen 1639 Rüstung und Gewehr. In dem ganzen alten Gewerbsbetriebe, dem Marktbeziehen in großen Schaaren, lag ohnehin schon die Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung und eine gewisse kriegerische Ordnung; die Schwerdtreigen der Gesellen dienten ebenfalls dazu,[1]) diese Gewöhnung zu erhalten. Ueberhaupt blieb das Waffentragen eine allgemeine Gewohnheit des Bürgerstandes. Erst 1656 fand man nothwendig, zu bestimmen, daß bei Gesellschaften der Degen abgelegt werden müsse, um Unheil zu verhüten. Den Gesellen wurde das Degentragen erst 1689 untersagt[2]) und noch in den Artikeln der Schmiedegesellen von 1772, nach denen bei den Quartalsversammlungen die Scheffer zuerst das Scharfgewehr abfordern und solches verwahren sollen, bis die

[1]) welche z. B. in Braunschweig zu Aufruhr Veranlassung gaben.

[2]) Rathsprotocolle von beiden Jahren.

Lade wieder zu ist, liegt ein Anklang dieses wehrhaften Wesens der alten Zeit.

In älterer Zeit war auch die Bürgerschaft, wenn sie zu kriegerischen Unternehmungen auszog, nach den Zünften geordnet. Wir sehen dieses bereits bei Gelegenheit der Schlacht auf dem Halerfelde, wo die Pelzer durch ihre verspätete Ankunft den Feinden den Sieg entrissen,[1]) und die Wüllnerordnung von 1501 erwähnt es noch als ein besonderes Vorrecht des Amts, unmittelbar hinter denen von der Gilde auszuziehen. In den gewöhnlichen Fehden kam freilich ein derartiger Auszug der Bürgerschaft nicht vor. Es genügten in der Regel Söldnerhaufen und Schützen, die aus der Bürgerschaft selbst genommen, gegen Sold dienten. Indeß lag doch den Gildemeistern nach ihrem Eide ob, „die Wehr in ihrem Amte zu wahren." — Die neue Gestaltung des Kriegswesens im 16. Jahrhundert wirkte aber auch hier ein. Man erkannte die Nothwendigkeit einer bessern und beweglichern Organisation und theilte um das Jahr 1580, wo der Truchsessische Krieg die Gefahr näher brachte, die Bürgerschaft in Fahnen und Rotte, so daß je 13 bis 18 Mann ein Rott und etwa 4 bis 6 Rotte eine Fahne ausmachten. Jedem Rott wurde ein bestimmter Platz des Walls zur Vertheidigung angewiesen. Solcher Rotte waren auf der Altstadt 59. Später zählte man auf der Altstadt sechs und auf der Neustadt vier Bürgerfahnen, und außerdem zwei Schützenfahnen der Altstadt und Eine der Neustadt. Die Eintheilung richtete sich nach den Straßen und machten die Aemter und die bloßen Einwohner die Bürgerfahnen, die Wehr aber die Schützenfahnen aus. In jeder Bürgerfahne war ein Rathsherr Hauptmann und wählte seine Offiziere aus den Fahnen. Meist fielen aber diese Wahlen

[1]) Münsterſche Chroniken p. 124.

doch auf die Gildemeister, so daß dadurch noch eine gewisse Einwirkung des Zunftwesens erhalten wurde; im Ganzen aber war doch die Bedeutung der Zünfte in Beziehung auf die Wehrverfassung aufgelöset, wenn auch der Rath bei den Gildeprivilegien, die er ertheilte, eine Erinnerung an dieses Verhältniß beizubehalten schien; wie denn die Tuchhändler bei Ertheilung ihres Gildebriefs im Jahre 1576 ein Geschütz schenken mußten, das auf dem Natrupper Rundel seine Stelle fand, und im Gildeprivilegium der Tischler von 1559 und in der Ordnung über die Aufnahme der kleinen Wüllner von demselben Jahre die Pflicht der neu aufzunehmenden Meister, einen Doppelhaken zu liefern und in dem der Böttcher (1619) ausdrücklich eine Zahlung aller neu Aufzunehmenden zur Anschaffung von Musketen festgesetzt wurde.

Außer dem Waffendienste verlangte aber die Vertheidigung der Stadt auch andere Dienste zu Wällen und Mauern und die Aemter waren auch zu diesem verpflichtet, deshalb heißt es denn noch in der Verpflichtung der Pelzer von 1639: „Es solle ein jeder haben Hacke, Schaufel und Spaden zu behuf des Rathes zu Osnabrück und unsers Amtes.“ — Ohne Zweifel ist von diesen Leistungen in früherer Zeit, namentlich beim Festungsbau, ein erheblicher Gebrauch gemacht. Wir finden sogar, daß man sich, um am Piesberge das Wasser abzuleiten, der Schmiedeknechte, Schuhknechte, Bäckerknechte und Lohgerberknechte bediente (1540). In späterer Zeit lag aber den Zünften noch die Reinigung der Stadtgräben, das Wimpeln, wie man es nannte, ob. So wurde 1718, als Ernst August auf seine Kosten den Neuengraben aufmauern ließ, derselbe durch die Schmiede, Schuhmacher, Krämer, Bäcker und Lohgerber gereinigt. [1])

[1]) Rathsprotocoll von 1718.

Diese Dienste nahmen an Wichtigkeit ab. Anders aber war es mit der Feuerlöschung. In älterer Zeit hatte die Feuersnoth eine ganz andere Bedeutung, als die, welche die Verbreitung des Brandes an sich mit sich führt. Man mußte bei jedem Brande, in Folge der unaufhörlichen Fehden und Kriegsgefahren, zugleich an feindliche oder doch räuberische Ueberfälle denken und gegen diese gefaßt sein. Daher bestimmt die alte Brandordnung von 1573, daß bei ausbrechendem Feuer nur die Einwohner der Straße, in welcher das Feuer aufgegangen ist, sich mit Löschen und Retten befassen, alle übrigen Bürger aber an ihren bestimmten Wehrplätzen, und die Schützen auf dem Markte, sich versammeln sollen. Dem jüngsten Rathsherrn der Laischaft liegt es ob, mit 50 bis 60 Schützen unter dem jüngsten Schützen-Scheffer unnützes Gesindel und müßige Zuschauer abzuwehren. Andern guten Leuten, sammt den Zimmer- und Maurermeistern ist unverboten zu helfen. Ueberall aber sollen die Hausgenossenschaften brennbare Stoffe beseitigen, Wasser schöpfen, zutragen, die Gossen stauen und in aller Weise dem Feuer Widerstand leisten. Bei solchen Zuständen war es von doppelter Wichtigkeit, daß die Zünfte sich dieser Noth annahmen. Wir haben bereits oben gesehen, daß das Schmiedeamt von jedem Genossen verlangte, daß er einen ledernen Eimer halte. Das Backamt verlangte 1584 von jedem Neueintretenden, daß er dem Amte einen ledernen Eimer gebe. Ueberhaupt nahm diese Pflicht allmälig die Gestalt an, daß die Aemter selbst die Feuergeräthschaften, namentlich die Eimer anschafften und solche den Amtsbrüdern vertheilten. Auf diese Weise verfuhr 1705 das Pelzer-Amt, und 1731 beschloß das Schuhmacher-Amt, daß jeder, der ins Amt komme, einen ledernen Eimer schenken müsse. Das Kramer-Amt hatte bereits 1669 beschlossen, eine Feuerspritze machen zu lassen. Ueberhaupt gestaltete sich die Feuerordnung so, daß

die Haltung der größeren Feuergeräthe hauptsächlich als eine Obliegenheit der verschiedenen städtischen Corporationen erschien.

Die eigentliche Brandhülfe freilich blieb noch in der alten Weise geordnet, nur daß die Bürgerschaft nicht mehr auf die Wehrplätze zog. An Organisation der Mannschaft für den Feuerdienst war nicht gedacht. Die Spritzen bediente, wer zunächst dazu kam. Hier war aber von Bedeutung, daß jeder Zunftgenoß die Verpflichtung hatte, vor allem seinen Genossen zu helfen. Die alten Artikel des Schuhmacher-Amtes sagen: „Du sollst auch, wenn, was Gott in Gnaden verhüten wolle, eine Feuersbrunst entstehen würde, deinen Gildebrüdern, denen die Gefahr am nächsten ist, so treulich helfen retten, als wenn es dein Eigen wäre." Die Weißgerber-Artikel von 1563 schreiben vor, daß bei Feuersbrunst jeder in des nächstgelegenen Gildebruders Haus laufe und retten helfe. Die Artikel der Kürschner von 1639 befehlen, daß in Feuersnoth jeder dem Gildebruder, der ihm nächst wohnet, drei Trachten wegtrage, solche bei seinem Eide verwahre und sie ihm wieder liefere. —

So griff auch hier die Amtspflicht in die Bürgerpflicht ein und theils derselben vor, wie es denn überhaupt in der Natur der engern Verbindung lag, daß deren Verpflichtungen den weitern Pflichten der Bürgerschaft vorgezogen wurden. Als 1472 das Krameramt den Apotheker Johann Hoswinkel in seine Genossenschaft aufnahm, gestand es demselben die Freiheit von bürgerlichen Lasten, welche der Rath ihm im Contracte versprochen, ungeschmälert zu. Allein ausdrücklich wurde bedungen, daß derselbe sich von den Amtspflichten „der Amts-Dracht" nicht losmachen könne, sondern solche gleich andern Gildebrüdern übernehmen müsse. Nur das sagten sie ihm zu, daß sie ihn nicht zum Gildemeister wählen wollten.

Wir schließen hiermit diese Zusammenstellung der Nachrichten, welche sich über das Zunftwesen unserer Stadt haben sammeln lassen, indem wir uns vorbehalten, die Einwirkung dieser Einrichtungen auf die Verfassung und das gesammte bürgerliche Leben bei einer andern Gelegenheit zu entwickeln. Dieselbe hat in vielen Beziehungen mangelhaft bleiben müssen. Die Nachrichten sind an sich unvollständig. Die einzelnen Aemter haben sehr verschiedene Sorgfalt angewandt, ihre Ordnungen und Erlebnisse zu sammeln. Nicht alles Vorhandene hat hier benutzt werden können. Sehr vieles ist leider auch durch die Ereignisse seit 1809 zerstört. Dazu ist mit dem Zusammenhange der alten Verfassung auch die altherkömmliche Anhänglichkeit und Ehrfurcht verschwunden, mit der diese Denkmäler in früherer Zeit betrachtet wurden. Dazu kommt, daß die Veränderungen, welche den gesammten Gewerbsbetrieb Europas getroffen, und gegen welche die Zünfte lange Zeit angekämpft haben, übermächtig geworden sind und die alten Formen nicht mehr dulden, daß die Polizei der Staaten überall in die Gebräuche eingegriffen und dieselben theils überflüssig gemacht, theils völlig vernichtet hat. So ist denn das meiste von demjenigen, was hier dargelegt worden, lediglich der Classe der Alterthümer zuzuzählen.

Nichtsdestoweniger giebt doch auch das Studium dieser Verhältnisse eine nicht zurückzuweisende Belehrung. Wir erkennen, daß das Zunftwesen nicht, wie wir heut zu Tage anzunehmen pflegen und wie unsere Gewerbeordnungen es darstellen, eine wohlberechnete Ordnung des Gewerbsbetriebes, sondern, daß dasselbe ein Zustand ist, welcher das ganze bürgerliche Leben und seine gesammten gewerblichen, häuslichen, geselligen, kirchlichen und politischen Beziehungen umfaßt. Es ist ein vergebliches Unterfangen, Dinge dieser Art von oben her nach wohlberechneten Grundsätzen regeln und feststellen zu

wollen. Sie sind nur das Ergebniß des Lebens und seiner Bedürfnisse selbst. Sie können nur in freier Entwickelung erwachsen, nicht willkürlich hervorgerufen werden. Der Staat kann sie hemmen und stören. Er hat die Pflicht, das unhaltbar Gewordene zur rechten Zeit und schonend zu beseitigen und denen entgegen zu treten, welche eigensinnig oder selbstsüchtig das Abgestorbene noch halten, oder gar durch Spitzfindigkeit und Chicane noch über das Maaß des Nothwendigen und Billigen ausdehnen wollen. Vor allem aber muß er dem Leben die nöthige Freiheit zur Entwickelung derjenigen Formen lassen, welche den neuentstehenden Zuständen gemäß sind, damit die Dinge sich nicht in feindseliger Erbitterung verwirren. Es giebt nichts Thörichteres und Verkehrteres, als die Einbildung, das gewerbliche Leben von oben her regeln und modeln zu können.

Das Zunftwesen war in seiner Entstehung die an sich nothwendige Form eines Gewerbsbetriebes ohne erhebliches Capital, ohne Verbindungsmittel, unter dem Drucke gewaltsamer Zustände. Auf Marktleben und Marktverkehr angewiesen, schlossen die Gewerbtreibenden von gleichem Interesse sich zusammen, duldeten unter sich keine Ungleichheit, keine Ehrlosigkeit, erfreuten sich an gemeinschaftlichen Festmahlen und unterstützten sich gegenseitig in Noth und Tod. Die Ausbildung für den Gewerbbetrieb war nicht die Hauptsache; eben so wenig die Vertheidigung gewerblicher Gerechtsame. Allein da der Zunftgenoß doch das Gewerbe üben sollte, so sah man nothwendig auch dahin, daß er solches lernte und verstand. Die Lehrzeit war kurz, die Bedingungen leicht. Eben so wurden die Gränzen der einzelnen Gewerbsverbindungen wohl streitig, allein man entschied den Streit nach altem Gebrauch, wie solcher von den Aeltesten bezeugt wurde, oder vereinigte die bisher getheilten Zünfte, wenn die Gründe des Unterschieds

sich verloren. Allein mit dem 16. Jahrhundert nahm die Zeit zugleich einen entschieden gewerblichen Charakter an und begann die Jurisprudenz alle Verhältnisse des Lebens in beschränkte, oft willkürliche, oft unverstandene Formen und Grenzen einzuengen. Das Gewerbsleben bot für diese Richtung einen unerschöpflichen Stoff. Es wurde nun alles immer kleinlicher und peinlicher bestimmt, die Bedingungen der Lehre und Aufnahme verschärft, das Zunftrecht eigensüchtig zu einem Familiengute gemacht. Durch den Verfall des 17. Jahrhunderts nahmen alle diese Dinge nur um so mehr an Schärfe und Härte zu. Doch hatte man die corporative Bedeutung der Genossenschaft auch noch in anderer Weise zur Geltung gebracht. Man besaß Gewerbsanstalten, mechanische Hülfsmittel, deren das Handwerk bedurfte, und suchte diese zu erhalten. Allein nun entwickelte sich in Frankreich, England, selbst in manchen deutschen Ländern eine andere Form des Gewerbsbetriebs, welche auf Capitalreichthum Einzelner gestützt, von diesen die Leitung erhielt, und über der demokratischen Gleichheit des Zunftwesens ein aristokratisches, wenn nicht monarchisches Leben mit derjenigen Möglichkeit ungleich wirksamerer Anspannung und Richtung der Kräfte auf einen Punkt, welcher in diesem gelegen ist, entstehen ließ. Die Zünfte kämpften einen Kampf, der immer ungleicher geworden ist, jemehr das Capital unterstützt durch Wissenschaft und Technik das Uebergewicht gewonnen hat. In Osnabrück fiel der Kampf um so entschiedener gegen die Productionsgewerbe aus, da der Kaufmannsstand, von engem Krämergeiste geleitet, denselben ebenfalls entgegen trat, um die Handelsvortheile nicht einzubüßen. Dazu wurde das ganze bürgerliche Leben anders. Die Geselligkeit hat einen andern Charakter angenommen, das häusliche Leben ist nicht mehr durch das alte Familienband gehalten. Das kirchliche Leben ist durch confessionelle Unterschiede

und nur zu oft auch durch Irreligiosität untergraben; die städtische Selbständigkeit, in der die politische Seite des Zunftlebens wurzelte, ist zu Grunde gegangen. Vor allem ist die Gleichheit in der Zunft selbst vernichtet. Der wohlhabende Meister betrachtet den Gesellen nicht mehr als seines Gleichen. Dieser rächt sich durch Rohheit, entwöhnt sich des Familienlebens, vergißt das Streben nach Selbständigkeit und sinkt auf die Stufe des Lohnarbeiters herab. In den großen Werkstätten ist von väterlicher Zucht des Lehrlings vollends nicht mehr die Rede. Auch dieser gilt während der langen Lehrzeit nur als Werkzeug und wird dadurch von Anfang an auf einen Standpunkt gestellt, der ihm die Erhebung um so mehr erschwert, je höher die Stufe ist, die er erreichen müßte. So sind wir auf dem Wege mit oder ohne Zunft eine gewerbliche Bevölkerung zu bekommen, die der Selbständigkeit nicht fähig, nur noch aus Herren und Knechten bestehen zu können scheint. Und auf der andern Seite entwickeln sich wieder aus den Formen des Fabrikbetriebes, wo dieselben auf wahrhaft christliche und bürgerliche Tugend begründet sind, manchmal schöne Früchte. Es entsteht unter den Arbeitern ein neues genossenschaftliches Leben. Es zeigt sich ein Streben nach dem Höhern, das freilich oft verirrt, aber doch über dem Schmutze des Treibens steht, welches uns im Zunftleben nicht selten anwidert. Mögen wir uns denn bescheiden, daß nicht in den starren Formen der alten Zünfte allein das Heil zu finden ist, sondern daß jede Form gute Früchte tragen kann, aber auch nur dann trägt, wenn sie aus den Zuständen und Bedürfnissen des Lebens hervorgeht und wenn sie auf dem Boden wahren Wohlwollens von oben und der Treue von unten ruht. Darin allein ist das Mittel zu finden, aus dem Ruin der Zünfte die wahren und schönen Grundgedanken zu

retten, die das Wesen derselben bedingen. Darin liegt aber auch die Kraft, das Fabrikwesen zu veredeln und von demselben die Vorwürfe von Fabrikproletariat u. s. w. abzukehren, die eben so wohl, wie das Geschrei nach unbedingter Gewerbfreiheit zu dem Arsenale der bloßen Redensarten gehören, mit denen die Partheien heut zu Tage gegen einander zu Felde ziehen. —

# Urkunden.

Die nachfolgenden Urkunden sind nach der Reihenfolge geordnet, in der sie in dem vorstehenden Aufsatze erwähnt sind, obwohl manche derselben mehrmals in Bezug genommen werden mußten. Sie sind großentheils aus den Zunftladen gesammelt. Bei manchen haben mangelhafte Abschriften, welche sich bei verschiedenen Acten finden, aushelfen müssen, da leider die Urschriften während der Zerrüttung, welche unser Zunftwesen zur Zeit der Fremdherrschaft erfuhr, zu Grunde gegangen zu sein scheinen. Dieselben werden aber am besten zeigen, in welcher Selbständigkeit sich die Zunftverfassung in Osnabrück ausbildete. Es liegt darin Etwas, das an die eben so merkwürdigen als belehrenden Zunfturkunden von 1352 und 1355 in Böhmers Codex Moenofrancofurtanus erinnert. Auch dort ordnen die Handwerker ihre Verhältnisse in völliger Selbständigkeit. Allein der große Unterschied bleibt doch, daß dieses dort zu einer Zeit der Aufregung und des Aufstandes geschieht, während hier die Autonomie dem regelmäßigen und ruhigen Zustande mehrerer Jahrhunderte zum Grunde liegt. Erfreulich wäre es, wenn diese Mittheilungen dahin führten, noch mehreres, das vielleicht noch in den Zunftladen der Zerstörung entgegengeht, an den Tag zu fördern.

## I.

## Vereinigung des Schuhmacher-Amtes 1360.

Ad pag. 25. Not. 1.

Wy Herman van Melle Borgermester Henrich van Ringelo Johan van . . . Henrich Hoppener Henrich van Belham Gerd van Soest Johan Hokenese Staeius van den Brinke Albert Stumme Herman van Dissene Eilhard van der Culen unde Diderich Brunsele Seepenen des Stades to Osenbr. bekennet vnde betüget openbare in dessen Breue dat vor vns

quemen Johan de Kalkberner vnde Herman Borchard Gillemeſtere der Rindernen Schomakere to Oſenbr. vnde beclageden ſik des ſwerliken vor vns dat ze vnde ere Gillebrodere van rechter Bemacht nyne ſunderlyke Gille lenger vorholden vnd brvulborden enkonden alſo ſe went an deſſen Dach gedan hadden. des hebbe wy dat overgeven umme bede Willen Erdewines Volberting vnde Hermannes van Lodere de to der tyd Gillemeſtere weren der Kordewanere dat der Kordewanern Gille vnde dat der Rindernen Schomaker Gille zal weſen eine Gille vnde alle tyt bliuen vnvertogen der Stad to Oſenbr. unde dem Rade al eres Rechten vnde Rente. Dat dit ſtede vnde vaſt bliue des hebben wy vnſes Stades grote Inſegel gehangen an deſſen bref. Im Jare Eindufent drehundert vn ſeſtig.

p. copia mendosa in Act.
Schuſter ca. Kramer wegen Handels mit Schuhen.
1820 sq.

## II.

## Schreiben von Soeſt über die dortige Brotſchau.

Ad p. 28. Not. 1.

Noveritis quod duo probi viri ex officio pistorie per consules Susat omni anno et quotiens eis expediens videbitur statuuntur qui jurabunt ad jus Officii pistorie predicti ac Civitatis. si quem illi accusabunt ille dabit iii Solidos pro emenda Consulibus. Item Consules absque indignatione eorundem duorum panem per libram probare poterunt quandocunque et quociensque volunt et quem ipsi in culpa inveniunt tres Solidos dabit etiam pro emenda Jnsuper si dicti viri fierent alii duo probi illis destitutis in locum eorum per consules tunc existentes reponerentur qui similiter jurare deberent. ad officium civitatis ut est dictum.

Auf einem Pergamentblatte des Rathsarchivs von einer Hand um 1300 geſchrieben, und als Brief verſchloſſen geweſen.

## III.

## Ordnung der Eilf Aemter über die Gildemeiſterſchmäuſe 1566.

Ad p. 32.

Jtem ynn yar lxvj (1566) by tydenn alderlüde werenn Johann Frige vnnd Herman Hammacker do is togelatenn de ſmede ampte wannte ſe einenn nygenn gildemeiſter keiſenn de ſchall eren ammete geuenn iiij ſchincken iiij bacharſte ij tunne bers brot botter vnnd keiſe vnnd wannte ſe einenn nigenn gildebroder krigen dat denn ammete dar van to kumpt dat ſcholen ſe ſo lange hudenn bet dat ſe dar eynen tokrigenn vnd dann myt eren ammete ſick frolick maken.

Jt. de ſchomacker ammete wan ſe eynen nigenn gildemeiſter keiſen

de ſchall geuenn erenn ammete iiij ſchincken vnnd ſer backharſte ij tunne bers botter vnnd keiſe vnnd broit Jt. wannt eynn olt gildemeiſter gekarenn wert de ſchal denn ammete nichtes geuen. Jt. dat loe=ammet wan ſe eynen nigenn Gildemeiſter keiſen de ſchal eren ammete geuen iij ſchinken iij backharſte ij tunne bers botter vnnd keiſe vnnd ſo felle brodes alſe ſe dar to bederuenn Jt. wente ſe einenn alden gildemeiſter wedder keiſen de ſchall eren ammete nichtes geuen.

Jt. dat baker ammete wannte ſe einen nigen gildemeſter keiſenn de ſchall erenn ammete geuen ij ſchincken vnd twe backharſte twe tunne bers brot botter vnnd keiſe vnnd wannte ſe einenn aldenn gildemeiſter keiſenn de ſall eren ammete nichtes geuenn.

Jt. dat ſnider ammet wannte ſe eynenn niggenn gildemeiſter keiſenn de ſchal geuen eren ammete ij ſchincken ij backharſte vnnd twe tunne bers botter vnnd keiſe Jt. wannt ſe einen alden gildemeiſter keiſſen de ſchall eren ammete nichtes geuen.

Jt. dat remenſnider ammet wannte ſe eynen gildemeiſter keiſen de ſchal erenn ammete geuenn ij ſchincken vnnd twe bacharſte, brot, botter vund keiſe Jt. went ſe eynen aldenn gildemeiſter keiſenn de ſchal eren ammete nichtes geuen.

Jt. dat kramer ammet wan ſe einen gildemeiſter keiſen de ſchal geuen erenn ammete ij ſchinken vnnd twe bacharſte ij tunne bers vnnd botter vnnd keiſe vnnd brot Jt. wenn ein alt gildemeiſter wert wedder gekoren de ſchal erenn ammete nichtes geuen.

Jt. dat ſchilder ammete ſe einen nigenn gildemeiſter keiſenn de ſchal eren amte geuen vor den groten Deinſt ij Daler einenn ſchincken vnnd eynenn backharſte eine halve tunne bers brot botter vnnd keiſe wennte ſe einen alden gildemeiſter keiſenn de ſchal nichtes geuen.

Jt. dat pelſer ammet wann ſe eynen nigenn gildemeiſter keiſenn de ſchall geuen eren ammet ij ſchincken eynn backharſte eyn tunne bers botter vnd keiſe vnnd ſo velle brodes alſe ſe bederuen. Jt. wennt ſe eynenn aldenn gildemeiſter keiſenn de ſchal eren ammete nichtes geuen.

Jt. dat knockenhonwer ammet wenn ſe eynenn nigen gildemeiſter keiſet de ſchall geuen eren ammet eynn ſchincken vnnd j backharſtenn vnnd j halue tunne bers brot botter vnnd keiſe Jt. wen ſe einen alden gildemeiſter keiſenn de ſchal erenn ammete nichtes geuen.

Jt. mit den ſtoppelgoſenn den ter den ſchollen ſe nalaten.

Orig. im Stadtarchive.

## IV.

## Forderungen der Bürger nebſt Erklärung des Rathes aus dem Ende des 15. Jahrhunderts.

(Wahrſcheinlich aus Lenethuns Aufruhr.)

Ad pag. 36.

Jnt erſte dat man neyn want en make eder nyne wantſnyder weſen ſolen vp den dorperun des ſtichtl. to Oſenbr. dan allene in ſteden vnn wibbolden des ſtichtl. to Oſenbr. vorgl. vnn we in den wibbolden want maken wolde, ſolde holden de ordinancien vnn ſate der ſtadt to Oſenbr.

It. vpt erſte punct dat wy willen bidden vnſen hern he wil gebeden vnn beſtellen laten, dat men neyn want en make off nicht en ſnyde dan vp ſteden vorgl. vmb bedroch to vorhoden; vnn ſyn gnade ok beſtellen lathe dat bynnen den vorgl. ſteden vun wibbolden vnn ſloten to holden, als dat to Oß. geordent wert.

It. dat nyne kremer, ſchomaker, eder pelſer vnn vort alle ampte en ſolen ſyn vp den dorperen dan allene In ſteden vn wibbolden des ſtichtes to Oſenbr.

Vp dat ander punt myn her gebeden men nyn ſpecierie als Crut dagelix verkope noch leder en loe vp den vorgl. dorpen vnn burſcopen; myt den anderen to holden ſo van oldes geholden is.

It. dat men nyn molt maken en ſchole dan allene in ſteden vun wibbolden des ſtichtes to Oß, vthgeſecht we dat to ſyner egenen nut maken wolde.

It. myt den derden punte myn h. gebeden men nyn molt en make vthbeſcheden up ſteden dat bruwen togelaten is, dan als vorgl. is.

It. dat men ok de koplüde myt varender haue eder korn ſolde to markede komen laten vnn dat nicht vpholden eder vorkop don up den dorperen eder vnderwegen.

It. myn h. gebeden, dat de gene de vp de wege ſyn myt erer Haue vun korne to Oſenbr. to markede varen, de numment en behinder er market to holden, dan ſo wat we to ſyner egenen behoff vp den wege kopen worde, offt men in den ſulven wibbolden vnn dorpen dar ſe dor varen werden ſliten wolde.

It. nyne tauerenen to weſen vp den burſcapen dan allene in den kerckdorperen vn vp den rechten gemenen helwegen.

It. myn h gebeden men myt den puncte holden ſo vorgl. is.

Aufſchrift. dyt ys de zedel als men begert buten Oß geholden ſolde mogen werden.

## V.

**Copia status universalis Conscriptionis** ſammt Project des Anſchlags **de Ao 1667,** ſo aber nicht **ad effectum** kommen.

Ad pag. 37.

Ganze Erben und deren Hauptfeuerſtätte ſind etwa 2200.

In Städten und Flecken finden ſich etwa zu 1000 Feuerſtätte. Wenn nun ſelbe den Hauptfeuerſtätten gleich angeſchlagen würden, wären insgeſammt derer Hauptfeuerſtätte 3200, jede angeſchlagen zu 6 ßl. thut

914 ℔

| | |
|---|---|
| Halberbige Feuerſtätten ſind etwa 1056 zu 5 ßl. . . . . | 251 „ |
| Erbkotten, Hauptfeuerſtätten ſind etwa 1322 jede zu 4 ßl. . | 251 „ |
| Markkotten zu etwa 3350, jede zu 3 ßl. . . . . | 478 „ |
| Nebenfeuerſtätten etwa 4422 zu 2 ßl. jede . . . . . | 421 „ |
| | 2315 ℔ |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Frei Land. | | | | | Transport | 2315 ℔ |
| ad 1 thlr. | 4490 | Schfl. | ad 1 ßl. | thut | 212 ℔ | |
| „ ¾ „ | 5258 | „ | „ 9 ₰ | „ | 187 „ | |
| „ ½ „ | 9838 | „ | „ 6 ₰ | „ | 234 „ | |
| „ ¼ „ | 21,778 | „ | „ 3 ₰ | „ | 254 „ | |
| | 41,364 | | | | | 887 |
| Eigenhörig Land. | | | | | | |
| ad 1 thlr. | 19,931 | Schfl. | ad 9 ₰ | | 712 ℔ | |
| „ ¾ „ | 21,833 | „ | „ 6 ₰ | | 519 „ | |
| „ ½ „ | 47,806 | „ | „ 3 ₰ | | 569 „ | |
| „ ¼ „ | 69,333 | „ | „ 1½ ₰ | | 412 „ | |
| | 158,903 | | | | | 2212 |
| Eigen Holzgewächse oder Weiden. | | | | | | |
| 10357. Schfl. ad 3 ₰ | | | | | 123 ℔. | |
| An Wiesengewächse 15,667 Fuder ad 1 ßl. 6 ₰ | | | | | 1119 „ | |
| Gartenland 10,207 Schfl. ad 2 ßl. | | | | | 972 „ | |
| | | | | | | 2214 |
| | | | | | Summa | 7628 ℔ |

NB. daß hierunter noch soviel freygehen muß, als Vögte Untervögte Fußknechte und sonsten, oder Land so zu Hude liegt.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 57 | Mühlen jede zu | ½ ℔ | thut | 28 ℔ | 10 ßl. 6 ₰ |
| 74 | Kaufleute ad | 1 „ | | 74 „ | — „ — „ |
| 135 | Kramer oder Höcker | 7 ßl. | | 45 „ | — „ — „ |
| 22 | Feldscheerer ad | 3 „ | | 3 „ | 9 „ — „ |
| 368 | Bierbrauer ad | 7 „ | | 121 „ | — „ — „ |
| 132 | Bierzapfer | 4 „ | | 25 „ | 3 „ — „ |
| 20 | Branntweinbrenner | 4 „ | | 5 „ | 15 „ — „ |
| 96 | Bäcker | 3 „ | | 13 „ | 15 „ — „ |
| 159 | Schneider | 4 „ | | 30 „ | 6 „ — „ |
| 170 | Schuster | 3 „ | | 24 „ | 6 „ — „ |
| 239 | Schmiede | 4 „ | | 45 „ | 11 „ — „ |
| 19 | Glaser | 2 „ | | 1 „ | 17 „ — „ |
| 68 | Leinweber | 1 „ 6 ₰ | | 4 „ | 18 „ — „ |
| 139 | Wollenweber oder Tuchmacher | 3 „ | | 19 „ | 18 „ — „ |
| 42 | Zimmerleute | 3 „ | | 6 „ | — „ — „ |
| 351 | Sägenzieher oder Zimmerknechte à | 2 „ | | 23 „ | — „ — „ |
| 99 | Pflug- oder Rademacher . . . à | 3 „ | | 14 „ | 3 „ — „ |
| 100 | Holschen- oder Mollenhauer . . | 3 „ | | 9 „ | 11 „ — „ |
| 55 | Böttcher | 2 „ | | 5 „ | 5 „ — „ |
| 45 | Drechsler oder Stuhlmacher . . | 2 „ | | 4 „ | 6 „ — „ |
| 41 | Tischler | 3 „ | | 5 „ | 18 „ — „ |
| 13 | Sattler oder Riemenschneider . | 3 „ | | 1 „ | 18 „ — „ |
| 11 | Töpfer oder Ziegler | 3 „ | | 1 „ | 12 „ — „ |
| | | | | 514 ℔ | 10 ßl. 6 ₰ |
| | | | | 7628 „ | — „ — „ |
| | | | | 8142 ℔ | 10 ßl. 6 ₰ |

zu 12fach thut = 97,704 ℔.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Hauptfeuerstätte Erben und Stätten ad | ½ | thlr. . . . | 1600 thlr. |
| Halbe Erben ad . . . . . | 9 | ßl. . . . | 452 „ |
| Erbkötter . . . . . | 8 | „ . . . | 502 „ |
| Markkötter . . . . . | 7 | „ . . . | 1116 „ |
| Nebenfeuerstätte . . . . . | 5 | „ . . . | 1052 „ |
| | | | 4722 thlr. |

## VI.

## Seelmessen und Spendeordnung der Leinwebergilde 1347.

Ad p. 51.

### In den Nahmen Godes höret gi Kinder alle

de da pleget to würcken, Johan de Rode Juwe Freundt unde Tidecke Schowenborg sin Kumpan de hebbet gesattet ein dinck mit rade Erer Werckgenoten de dar Mannes Nahmen sindt, dat Gelt dat de Kinder pleget ut to gewen umme dat Jahr malck einen helling und ander Geld darto, dat sie wol möchten Vordon to erem Bederwe, dar van hebbet se gesatet einerley dinck deß Gott sall hebben Ehre unde de Sele bederf, Gy höret dat ludet aldus, dat se hebbet gesatet dat gy sollen hebben Veer Lechter Van Veer ende twintig Punden Wasses, wann ehr se nyes gemaket sindt. De Ver Lecht schall men don allen den jenigen de dar sterwet, de er Lecht geld darto plegen To Gewen umme dat Jahr, se wörcken offte wörcken nicht, und darto de Lüchtere und erem pellel, unde darto einen penningk den Altarheren To sünte Maternesse in den Dome, den wy hebbet gekoren to einen Obermanne unser Sele to plegende. De sall Vorlesen eine Seelmisse der Sele de Verstorwen ist und allen Kristenen Selen, und twey penninck wert Brodes armen Lüden to gewen in des Doden Huß, wannehr dat he ist begraben, der Meistere der sind twe, den unser Herren de Schepene befehlet dat Ambt Jährlichs up ehre Eyde, dat halbe Jahr sall waren de eine Meister dat Brodt to geben und nicht weg to gaen dat Brodt sey Vergeben, dat ander halbe Jahr de ander Meister und wer den Doden hefet, de sall senden einen penning den Meister dat he gebe den genen, de de Lechter bringet und Vorwahret. Were dat also dat des de dode Von Armode nicht Vermöchte, so sollen de Meister don Van des Ambtes gelde, Vortmehr hebbet de Meister Versatet alle Jahr twölff Seelmisse den selen de sint Verstorwen in dem Ambte und allen Kristen Selen ende de Lebendigen dat se Gott stercke in allen goden Wercken, diese twölff Penninge de sollen se geben dem Altar-Herren sünte Maternesse in dem Dome de Vorgenohmet ist, in Veer tiden des Jahrs, dat ist des negesten Sondages na twelffen, na sünte Walburges Dage, na sünte Margarehten dage, ende des Sondages na aller Gottes heiligen Dach. Were dat also dat dit dat Ambt Versümede, So sall de Altar Here manen de Mester und na dat Ambt mit Geistlichen Rechte want et de sele anröret. Dessen presster den gi hebbet gekoren to Troste juwer Seele ende sine nakömlingen den solt gy Klagen wat juwe Entbrecke in dieser Ver-

sattinge des Pennings de to der Seelmisse höret, ende der twyer Penning wert Brodes in den Huß to geben, wannehr de Dode begraben ist, ende der twelf Seelmisse de men sall lessen den Seelen de in dem Ambte Verstorben seyn, Were dat gy in dessen Dreien Stücken jchtes entbrecke, dat solde he mit juwe und gy mit ehm helpen Klagen in geistlichen Rechte. want et de Seele angehet, wat gy anders hebbet to Klagen dat de Statt anrohret unde Juwe Ambt, darmit hewet de Prester nicht mede to doude, Vortmehr wannehr de Werckgenoten deß Begehrent sindt, so sall de Prester by ehm sitten sonder sienen Schaden, und wesen goden hogen mit ehme Und lesen den Bref dar ehre Versattinge an steit. Vortmehr sollen se hebben Veer Lechte de sollen hebben achte Pundt Wasses wann Sie gemacket sindt. De willet se donn allen den Kindern de weserschen to Modern hebbet de ehre Lecht Hellinge gewet umme dat Jahr, de Vader de sy wat Mannes he sy. Wer de Lütcken Lecht lat halen, De sall dar senden einen Penning dat man de Lecht mede betert Wer se tobreckt de sall geben Vor den Bröcke einen Penning, Vor de groten Lecht ist Vor den Bröcke twey Penning. De dar Vorarmode offte Versückede und sin Gelt nichten möchte geben ouer Lang offte ouer Kort deme sall men ditt allicke wohl donn. Vertege we des Werckes, unde sin Lecht Gelt nicht geben wolde binnen Jahre und Dage umme sinen dohlen mot, sone droffte wie ehme in unsern Ambte nicht bekennen. weret dat es we Vortege und geben Möchten umme dat Jahr sienen Lecht Helling dat were über Lang oder über Kort, deme soll man licke wohl werckes Recht don, wo he binnen der Statt blewe. Dar men dit Schall von Tügen dat sindt de Hellinge de de stelle gebet de dar Lacken würcket to Ossenbrügge. Vortmehr so gebet de Mester darto alle de Bröcke de ihm fället, wo dahne wisse dat se Kompt Von den Ambte de ehre Vorfahren plegen to Verdrincken dit Gelt dat man hier to hewet gesatet, dat Fällt bowen dat Gelt dat den Schepenen fällt in de büssen Were da also dat eine Sterbunge Käme, dat se dit Von der Rente nicht tügen Könnten, so sollen alle denjenigen de stelle hebbet gaen uppe den Veerden Penning unter twischen sich beschatten jeder na siener Macht, uppe dat se sich deß übergebet dat se dat beteren willet offt ehm entbreckt so willet se und satet dat alle de Mannes Nahmen Sindt in den Wercke dat de Meister de dat Ambt waret des Geldes nicht Verdon, sen Verdont mit ehren Rade der Mannes Nahmen, Und bewiesen em des negsten Sondages na sünte Andreas dage, Ob de Schepene andere Mester willen setten, dat se weten wat ehr dinck sy, Nu Vort mehr bittet se juw nu se sich aldus Vor otmödiget, dat gy juwe wedder Vor otmödiget, unde bringen umme dat Jahr jeder einen Helling to des Mesters Huß de dat Ambt dan Verwahret, dat ist des Sondages negst na sünte Wahlburges dage, Unde sollen dat weten, we des nichtes dede. Dat se ehme dan willet söcken also ehres werckes Hende Van Oldes heff gewessen Sindt den Tiden dat se ju nichtes biddet to aller desser Versattinge, wan also gy Von Oldes hebbet gegeben ende gy selben wilkorden uppe den Huß dar alle de Raht ende de nige zat beyde Van der niggen Statt unde Van de Alden und die Wewerschen beyde Van de Niggen Statt unde Van der Alden gegenwerdig weren, dat gy mit lese wolden geben, unde diesen Brief schal waren de Eldeste Van den Wercke he wahre dat Ambt Van der Schepene wegen off nicht **da van Godes bort weren vergan dusend Jahr „drei hundert Jahr Seven ende**

vertig Jahr deß Freidages negst Vor der Hochtit der Apoſteln Sanete Philippe ende Jacobi da wardt deſſen Breff ende deſſe Verſatinge, de hier angeſchriewen ſteit, gevollbordet und geſtettiget mit Goden Willen der Schepene des Rades der Lewen Stadt to Oſſenbrügge, de waren deſſe de hier ſint geſchriewen Gerhardt Haſecke Schepenmeſter Juſtacius von den Brincke Johan Van Slielo Johan Van Arnchein, Johan Blome de Junge, Heinrich von Ringelo, Gerhardus Zone, Wickbold Van Uinnete, Ulrich von Tule, Franco Klyge, Nicolaus Duncker, Johan Billeckewet Friederich von Lunne, **van der Niggen Stadt.** Sweder Duncker, Hermann Peternelle, Werner de Voget, und Volquin Van Wimmere, Vortmehr de Meſter de ſint des überkommen mit Rade ehren Werckgenoten, dat ſey willet bringen ein Lecht von einen Pundt Waſſes, uppe den dach deſ goden ſünte Maternesse to x uppe ſin Altar in den Dome jährlichs, dat Geld ſchall men nehmen Von des Ambtes Gelde, Were dat alſo dat dat Ambt des nicht Vermochte, ſo ſoll de Meſter geben, ut ehren eigenen büdeln, dieſer Verſattinge was ein Anbegin ende ein Vullenbringen Johan de Rode de da ein Meſter was des Ambtes un de lange weſſen hadde bi tiden Herrn Gerdes van ſünte Katrienen de Fundator was des Altars mit Helpe goder Lüde, de hebbet gegeben den Johanne ſiene Jahrtit to begehende ſiener Seele mit allen Glöbigen Seele mit einer Seelenmiſſe./

Aus einer fehlerhaften Abſchrift in den Acten des Rathsarchivs über die Aufhebung der Zünfte im Jahre 1809. Das Original iſt nicht wieder aufzufinden.

## VII.

## Brüderſchaft der Elf Aemter zu Natrup von 1491.

Zu p. 51.

Im Rathsarchive.

In den namen Godes Amen In deme Jare vnſes Heren alſe men ſchreef duſent veirhundert vnde eyn vnde negentich vp den dach ſunte pawels bekeringhe hebben angenomen mit Innicheit ghewonen de Erſamen ghemenen gildemeſteren der erliken ſtat Oſenbrueghe eyne broderſchap to holdenne in deme Conuente to Norttorpe ſo em de beſtedighet ghegheuen vnde toghelaten is von deme prouineiale vnn ouerſten des Ordens ſaneti dominiei des hilligen vaders vorſegelt myt groter indulgeneien aflate vn vordenſte ghegheuen vnn ock van dem prior vn ghemen Conuente vorgl. bewillet vnd befulbordet is to loue vnd to eren des almechtigen godes marien ſyner werden hilligeſten leuen moder vnd alle gods hilgen vnd dorch ſalicheit aller kriſtenen ſelen vnd vmme eyndrachticheit in guder vpſathe des ghemenen beſten der Stad Borgermeſters vnn Rades to Oſenbrügge in allen puneten eyndrechtlick to weſen vnde to hebben,

Item ſo ſollen vnde willen alle olde vnde Nye gildemeſters alle der ampte bynnen Oſenbruege eyns des Jares begenckniſſe to holden to norttorpe vor alle vorſtoruene gildemeſters nemptliken des mandages wan ſe to hope eten dat men dan den Conuente vorgl. wittigen ſal vigilien

vnn selemissen to holden dar dan eyn itlick gildemester vnn broder wesen sal vnn eyn penninck offeren by broke alse vnder den torne iij penninge.

It. vp der graft vnn vorsteruens eyns itliken gildemesters to volgenn war he vorbodet wort by broke iij penninge.

It. wan so eyn gildemester olt eder nye vorstoruen is den sal syne frowe eder negesten frund begaen laten in den vorgl. Conuente ton Norttorpe myt eyner prouene na older wonheit myt eynen lechte quarte wyns vn semelen, ofte myt eynen redeliken stücke vleisches (Zusatz neuerer Hand) vnn ock syn wy vorbenomden gildemesters ouer eyns gekomen dat eyn ytlick gildemester de nyes wart ingekoren vnn ney setten heft sal gheuen eyn punt wasses to den lechten mede to betteren.

It. to desser begenckniisse to volgen by broke iij.

It. we hyr enteghen dede vnn dit vorgl. vorachtede vnde nicht holden wolde den sal men vnuorbodet sitten laten vnn en sal ok synes amptes nicht gebruken so langhe dat he den vnhorsame vulgedaen hebbe na vpsathe alle der gildemesters.

It. so waken alse der gildemester knecht verbodet tor beghenckniisse ton nortorpe sal he hebben vj ß van den frunden des ghenen den men begheyt.

## VIII.

## Beschluß des Schuhmacher-Amtes über die Rechte der Wittwen 1474.

Zu pag. 51.

Aus der Lade des Schuhmacher-Amtes.

In den Namen godes Amen In deme Jare vnses heren alse men screff dusent verhundert vnde veer vnde seuentich vp den achteden dach des hilighen sacramentes daghe Den almechtighen gode vnde syner benedider moder marien Sunte Crispino vnde Crispiniano vnn allen hemelscher here to loue vnde to eren. So synt wy Gildemesters vnde gantse ampt des erliken amptes der schomaker to Osenbrüghe eyndrechtliken vnde samentliken eyns gheworden vn ouerdreghen dorch noet sacke, den vorgl. ampte andrepende allen erliken vrowen to loue vnde troste de nu in den ampte syn vnn des gebruken.

Item int yrste sette wy vnn vort dencken to holden dat welker vrouwe vnses amptes er hushere vorstorue vnn wedewe were so mach vnde sal de vrouwe der genaden bruken vnde vryen eyns vp dat ampt vnde de knecht ofte man sal vry vnde echte syn myt sodanen vnderschede dat se eren wedewen stat erliken vnde vrome gheholden hebbe.

Item ton anderen male sette wy weer sake en sodane vrouwe vnde wedewe dar nicht by komen en konde vnde so bynnen Jares nicht en vryede dorch leue willen eres verstoruenen husheren vn vmme de leuen van gode lete, sal de vrouwe deshaluen vnvoryaret vn vnuorlustich syn in den se erlik blyue.

Item ton verden male sette wy dat eyn yewelik gildebroder sal vnde mach so vaken vryen vp dat amt alse em dat vallet vnde eme syne hus-

frowe na den willen godes aff verstoruen is so en sal ok dan de gilde-broder nene vrouwen eder maghet nemen de wanbordig ofte vnechte sy oder de beslapen sy de vnse ampt vorgl. gebruken sollen.

Item ton verden male weer sake dat welik vrowe in vnsen ampte vnde beruchtighet worde dat dan strate meer vnde molen meer were by eres Mannes tyden ofte na eres mannes dode vnde dan des gheruchtes vor den gildemesters vnde Ampte nicht ton eren antworen enkunde de sal wesen vorlustich aller vryheit vnde insate vnses amptes.

Item ton viften articule sette wy welik wedewe vryede so vorgl. is vp dat ampt vnde de man des amptes werdich is sal den wyn denst denen na zede vn wonheit vnses amptes als dat to voren gheweſen is vnnd dat doen war dat den gildemesteren bequemest is vnde hebben wilt vnde dar sal de nye gildebroder de so in vnse ampt vorgl. kumpt gelden eynen golden rynsch gulden vp de Tafelen.

Item ton sesten articule So sal de denst eyns yewelíken nyen gilde-broders wesen vnde den vullenkomeliken doen vnde denen van veer gherichten alse myt potharste na dages tydynghe groet stücket vleisch vnde gebraden, kese vn botteren vnde also vele schones brodes vnn weyten brodes des noet vnnde behof is vnde twee homborger tunne beers so guet alse man dat to Osenbrugge brouwet vn den schefferen behaget.

(Mit anderer Hand.)

In den namen godes amen. In deme Jare vnses heren als man screeff M v$^{c}$ vnn vi jare so sint wy gildemester als herman holscher vnn herman oldewerld myd den ampte der schomaker ouerdregen vnn ens geworden vmme ere vn bederff vnses Amptes vnde vortkumpst aller guder upsatte so sin wy endrechtliken vnn samentliken eyns geworden vmme des gemeynen besten wyllen vnses amptes so dat nyn gildebroder sal werden entfangen in vnse ampt he en sy des amptes werdich vnn schall ersten iij par scho maken suluen myt sinen handen in des gyldemesteres hus de wert is eyn par scho myt hogeslen to gelecht myt enen offt myt twe ringen offte he wil eyn par manne scho upgelecht myt enen ringe vn eyn par scho van den dren stücken vnn vort wan dat werk rede is so solen de gyldemesters de oldesten van den gyldebroderen dar by vorboden laten dat se dat werck beseen vnn ist dat em dat werk behaghet so schal dan de nye gyldebroder myt willen der gyldemester vnn des amptes vor den ouen backen vn schal kopen iiij stücke koe vnn en half hop to braden vnn enen schap keze vnn eynn punt botteren vnn so vele scho broder (sic, wohl schone brodes) als men dar to hof hefft.

## IX.

## Beschluß des Pelzer-Amts über die Rechte der Wittwen 1484.

Zu p. 51.

Aus der Lade des Amtes.

In den namen godes amen. Js to wetenne vor als weme openbare to bekennen dat in deme Jare vnses heren alse men screeff dusent veerhundert neghene vnn achtentich by tyden der Ersamen Hanße molners

vnde Lamberte bodekers gildemesters des erliken pelser amptes der Stad Osenbrugge synt eyndrechtliken gruntliken vnd leesliken ouerghekomen vnde eyns gheworden myt gantsen willen vn vulborde das ghemenen amptes vorbenompt vnde eyn itliken gildebroder bysunderen itlike vnde alle nabesereuen punete vnn stücke beleueden vn vulbordeden sunder wederropent in hande der vorbenompten gildemesters dorch loff ere vude nuttichеit vnde ock ghemene beste ere vnn aller erliken vnberochteden vrowen in eren ampte vorgl. Also dat wy gildemesters vorgl. vnde gantse gemen amptes gewörden vnn gildebroders vorgl. zamentliken vnde eyndrechtliken inzathen vnde setten myt vorbedachten mode vnde rypen synnen tho ewyghen tyden vor vns vnde vnse naeomelineghen. Wanner eyner erliken vrouwen vnde gildesüsteren vnses amptes vorgl. ere echte rechte husfrowe des verstoruenen er leuent erliken holt vnn geholden heuet vnberochtet van yemande myt waraftigen puneten de sulfte frowe vnde wedewe sal vnde mach eyns na eres husheren dode vp dat vorgl. ampt hilliken vn vryen vnde nemen eynen vnberochteden knecht ofte man de des amptes werdich is, vnde wan dan eyn solk loffwerdich wedewe vnde vrowe myt eren wedergenomenen husheren dit vorgl. ampt eyschende wort vnde bruken wil so vaken vnde van weme dat geschuet de sollen den gildemesteren dan tor tyt doen eynen wyn denst na zede vnn wonheit als er kynder des amptes doet.

Item wan dat dan gheschеen is sollen se doen eynen gemenen denst den gantsen gemenen ampte myt eyner tunnen beers vnde tween bacharsten dar to so vele broders (sic) men darto behouet. vnde de denst sal scheen in des oldesten gildemestere huse. desses alles als vorgl. steit hebbe wy Gildemesters vorgl. vnde gantse ghemene amptes broders in vnser gildemesters hant getastet dat zamentliken vor vns vnde vnse naeomelinghe dat stede vast na data desser rullen to holdenn gelouet sunder argelist geser. vp datum vorgl. des gudensdagl. na des hilligen cruces daghe Inventionis.

## X.

## Beschlüsse des Backamts über die Knechte und die Rechte der Töchter 1387 und 1389.

Zu p. 56.

Aus dem Rathsarchive.

In den yare vnses Heren do men sereesſ duzent drehundert in den Seuen vnd Achtentigheſten do Herman van dissene Borgermeſter was vnd Diderich Brumzele Wichman Peternelle Herman van Dummestorpe Johan Crumhyseren Johan von der Beke Franke Mekelenborgh Johan Focke Teleman de Hoppener Gherd van Leda Bernd van Horsten Albert van Westerholte up der Oldenstat Herman van Melle Albert Buck Nabode von Haren vnd Bernt myt der lysten vp der Nyenstat to Osenb. Seepenen den Raed des Stades bezeten Alzo dat de Gildemeſter van des Amptes weghen spreken vor den Rade dat ze de zate vnd wonheyt hedden van

ghenaden des Rades des ze den Raede dor er Inneden dat nyn man van den Back ampte Jenyghen knecht des wynters yn denſte holden zolde de des Somers dar vore buten Oſenb. Myt megene myt Grauene eder anders Jenigherleye wys ghearbeydet hedde.

It. in dem Jare do men ſcreeff duzent drehundert in deme Neghen vnd achtentyghеſten Jare do Herman Tutynch Borgermeſtere was vnn Johan van Melle vnderborgermeſter vnd Gherd van Leda vnd Johan Vederue vnd ander gude lüde de to der tyt den Raed bezeten vnd in der tyt do Reneke ackerman vnd volbert vederue ghildemeſter weren dat ſe ouerdroghen myt den ganzen ampte vnd myt Vulbord des Rades dat enes mannes dochter de in den ampte born ys vnd ſich nycht vorander-ſedet hebbet buten den ampte de dochter ſal ſo groet recht hebben to der ghille alze de ſone Weret ok dat de dochter enen man neme de nyn recht en hadde to der ghille de zal ſyne hant ſeen laten ane des amptes ſcaden vnd dar zolen an vnd ouer wezen de twe ghillemeſtere vnd de olden twe ghildemeſtere vnd de twe broetſchouwere de dan to der tyt ſynt.

## XI.

## Vertrag der Riemenſchneider und Schwertfeger.

(Im 15. Jahrhundert.)

Zu p. 57.

Aus der Lade des Riemenſchneider-Amtes.

Kundych vnde openbar ys den Odelſten (sic) van der Lederſnyder Ammete van oldes dat de ſwertveghere ſchellachtych weren myd den leder-ſnyderen dat zyk dat ſmet Ammet an nam warvmme quam dar yn ghe-rychte dat ammet der lederſnyder vnde ſprak ze an dat ze wyt leder ſloghen yn olt harns dat den lederſnyderen tho horde vnde ze nycht doen enne mochten. Dar quemen beyden Ammete vn berepen zyk vor den meynen ghyllemeſteren, Dar ſpreken de lederſnyder ze woldens dar blyven by den beruen lüden vnde by den rechten na erer anſprake vnde na der ſmede Ammete wedertale vnn dar behelden de lederſnyder yn gherichte vnde ma-keden dat war myt eren oldeſten dat ze deſſe vorgheſcr. zake nycht don ene mochten Ok wart dar den lederſnyderen van den ghyllemeſteren tho ghezeghet, zynd tho den tyden dat ze dyt war maken wolden myt eren Oldeſten eres Ammetes zo en ſcholden ze deſſe vorgheſcreuen zake nycht doen Weret ok dat ze et deden dat ſcholden ze vnde noch ſcholen vorbeteren den lederſnyderen na eren wyllen Deſſe ſcheyt ys gheſcheyn yn den tyden dat Johan lentvort vnde wylleken de bokeler weren der ſmede ghyllemeſtere vnde yn den tyden dat Albert van Monſter vnde Johan Budde weren der lederſnyder ghyllemeſtere. Ok ys dyt gheſcreuen yn eyne Dechtnyſſe erer nakomelynge vp dat ze weten wat ze myt eren ende myt Rechte beholden moghen.

# XII.

## Schusteramts-Rechnung 1527 u. f.

Zu p. 63.

Aus dem Rathsarchive.

It. ym Jar vnſſes Heren do men ſchreff M d vnd xx ij do entfenk ik de Reckenſchop van yohan Satrouen des donderdages vor ſünte matyges vnn do dede ick vt xx ij½ ßl. vor fleſch vnd negen ßl. vor brot vnd iij ßl. myn ens penninges vor botteren vnd vor ſenep vnd vi ßl. vp ſpan des frygdages vor ſunte matyges dede ick vt ßl. in des relcken hus vp de ſpan.

It. vp lüttiken ſaſtauende des morgens do my de ſchomakers des ametes reſchop brachten, kyſten vnn kaſtenn vnn wat dar to hört, do gaff ick ine ij ßl. von des ametes wegen.

It. noch hebbe ick vt gedan j ßl. do lütteken faſtauende vp de ſpan.

It. noch hebbe ick vtgedan yn den faſtauende de beyden Dage vor koſſt vnn vor ber ij marck.

It. noch hebbe ick vtgedan vviij ßl. vp de ſpan do wy de krapelen etten.

It. ick hebbe latten maken to des ametes beyden g.... kyſten twe ſlottel vnn viij negel to ſamen vor j ßl.

It. noch dede ick vt to gronen Donderdage xi½ vnnd iij ß vor ber vp de ſpan vnd vor botteren vnd vor brot.

It. noch dede ick vt, do wy vnſſe morgenſprake helden xiv½ ßl. vn vj ß vor koſt vnn vor ber.

It. do wy vphowe vor den rychte hadden vp der nygenſtat des dages dede ick vt ij ßl.

It. noch dede ick vt des frygdages vor pynxten de yn den harnſſche gengen xxj ßl.

It. noch j ßl. des frygdages vor pynxten den gennen de by den kerſſen gengen.

It. des ſondages to goden mandage, do wy rolff vann leden begengen, do dede ick vt v ßl. vor de preuen vnd vor dat lecht vnd vor de ſemelen.

It. vp vnſſer houet herendach dede ick vt ij ß vnd iiij ßl. vnd j ßl. den koſter vor de preuen vn den dome.

It. noch ij ß vor krenſſe.

It. to vnſſer houetheren dach vnd to goden mandage de beyden dage do was de vpſlach xxxij ßl. myn j. ß vor koſſt vnd vor ber.

It. do entffenck ick ock xvij ßl. von yohan vphowe de kuemen dar ock.

It. noch iiij ßl. van brocken de kuemen dar ok to.

It. to der ſuluen tyt noch xx ß vor j ſchap keſſe.

It. noch hebbe ick vtgedan des goenſdages na ſünte margen madelenen yn des releken hus j ß vn iij ßl. vor koſt.

It. noch hebbe ick vt gedan ij ßl.

It. do wy vt der graft kuemen do dede ick vt yn des releken hus v ßl. vor koſt vn vor ber.

It. to weſſelynges hus dede ick vt xx ßl. vor koſt vnd vor ber, do wy de beyden broecke vorterden von den twen gildebroders.

It. do wy vt der graft kvemen do dede ick vt ton kovote xiiij ßl. vor kost flesch botteren vnd brot.

It. des dynrtages vor sunte chrysphn vnd chrysphnyan do helden wy vnsse morgensprake do deyde ick vt xij ßl. myn ij verynge.

It. to vnsser hoevet heren dage deyde ick vt to der preuen vj ßl. vnd ij ₰.

It. noch hebbe ick vtgedan ii½ ßl. vn x verynge de vp vnsse morgensprake vortert worden.

It. noch hebbe ick vtgedan ij ßl.

It. ick hebbe vnsses ametes boeden geuen iiij ßl. to lone vn vj ₰ to offergelde.

It. Johan Ottynge hebbe ick gegeuen j ßl. to offergelde.

It. ick hebbe den bovmester tüsschen der nortroper porten gedan j ßl. to offergelde.

It. noch hebbe ick vtgedan ij ßl. vp de span.

It. kort na der hochtyt do wy de dre brocke vorterden von den dren gyldebroders dar dede ick noch to x ßl. ton kowote.

It. ick hebbe vt gedan do wy vnsse gyldemester koren iiij marck vn viij ₰.

It. do de gyldemesters to samen terden do dede ick vt xxxij ßl. vn iij ₰.

It. ick hebbe vnssen schefferen gedan vij ßl. to baette ton beyr dat vnsse ampt dranck to Johan van borstens hus.

It. yck hebbe twe olde kettel vor büttet vnd hebbe latten maken j nygen kettel vnd de olden kettel de woegen xxii punt vnd hebbe eme geuen vp dat punt oldes viij ₰.

It. de nyge kettel de wecht xlj punt vnn des hebbe ick geuen vp de olden kettel ij goltgl vnn i½ ßl. vnn x ₰.

It. noch heb ick vtgedan j ßl.

It. ick heb vtgedan j punt wasses to twen engellechten vnd twe swar to maken.

It. ick hebbe vtgedan iij punt wasses dar de Karssen staken mede bewunden worden vnnd ick heb geuen vor spanns groen vnn davor to maken ens werynges myn als xvj ₰ vp sunte markes dach.

It. noch heb ick vt gedan j punt wasses to twen engellechten yn den dome vnn twe swar dar vor to maken kegen pynxten.

It. ick heb latten maken de twe grotten lechte yn den dome dar dede ick to iiij punt wasses vnd vj ₰ to maken.

It. noch hebbe ick vtgedan j punt wasses to twen engellechten yn den dome vnd twe swar to maken.

It. ick hebbe latten maken de twe grotten lechte vor der taffelen yn den dome dar dede ick to iij punt wasses vnd iij ₰ dar vor to maken.

(3 leere Seiten.)

It. ym yar vnß heren m d vn xxij des mandages na den fasten markede entfenck ick van yohan brakel x ßl. des gaff in eme iij ₰ weder.

It. entfangen van lemer molle yn den kerspen van ankvm iij ₰ vnn xvij ßl. yn der palm wecke.

It. noch entfangen von dyrick meyger des mandages na palm xij ßl.

It. entfangen j gl. vnn xvij ßl. van Herman ſattroewen vp paeſch auent.

It. ick lüdeke Jünghelinck hebbe betalt rolef van leden xx ßl. vp deren (?) donderdach in dat yar do men ſchref duſent cccc vn xxij o vn des hebbe ick weder entfangen j ßl. vor eyn weder gaue. (Andere Hand.)

It. entfangen twe ſwaer myn als iij ßl. von den meſſen tuſſchen der nartruper parten des dynxtedages yn den pynxten.

It. ick hebbe entffangen iiij ßl. von den dvytter.

It. ick hebbe entffangen van dyrick meyger vj ßl.

It. des ſondages vor ſünten ſander entfenck ick van herman ſatrouen j goltgl vnde ii½ ßl.

It. entfangen v ßl. von dyrick meyger.

It. gert bramhoeren hefft my bracht van herman ſtachges (?) wegen tor ffaſtenoewe x ßl. des goensdages na ſünte margreten.

It. entfangen van herman ſatrowen xx ßl. des gaff ick eme xxvij ß weder des mandages na vnſer leuen frowen hemelffart.

It. entffangen van den dwytter iiij ßl. vp ſunten clawes dach.

It. ick hebbe entffangen iij ßl. to behoff des ametes von den gelde dat me to ſünte martens auende vme godes wyllen gaff.

It. ick hebbe entffangen van luedeken meſſen tuſſchen der nartrvper parten enen ſchryckenberger.

It. ick hebbe entffangen j marck van ffrerick ffrowen van der lyppe vp ſunte luchgen auent.

It. ick hebbe entffangen xj ßl. to behoff des ametes van den gelde dat wy to ſunten tomasdage vme godes wyllen geuen.

It. ick hebbe entffangen van hinrickes ffrowen van vechten xij ßl. vp mydwynters auent.

It. ick hebbe entfangen van arent van borſten xxvij ßl. myn twe verynge yn der hochtyt.

It. entfangen xij ßl. vp ſunten ſympers dach van der wegemanſchen.

It. entfangen xviij ßl. van yohan van oldenſele.

It. do ick de rekenſchop entfenck von yohan ſatrouven do gaff ick eme noch weder x ßl.

It. ick hebbe entfangen von arent doueman viij ßl. de kvemen den amete to.

It. ick heb entfangen j marck van dyrick meyer des frygdages na lechtmyſſen.

It. ick heb entfangen van den remenſnyder in der hegerſtrate vi ßl. myn iij ß.

It. entfangen van dyrick meyger j punt waſſes des mandages na palm.

It. entfangen ij punt waſſes van den dwyter vp paſchauent.

It. entfangen van dettert huſſer vj ßl. to twen punt waſſes von ſynes knechtes wegen des godeſſdages na paſſchen.

It. entffangen van yoeſt wortkampe ij punt waſſes.

It. entffangen van lücken huedepol j punt waſſes.

It. entfangen von Johan wan borſten ij punt waſſes de kwemen vns to van vphoewes wegen.

It. entfangen van yohan krytten j punt waſſes.

It. entfangen van yohan plugen j punt waſſes kegen mydwynter.

It. tor ſuluen tyt ock van aleff ſteuen j punt waſſes.

It. entffangen j punt waſſes von yoſt ſurynk.

It. deſſe gyldebroder ſynt ſchuldich vaſſ vnſſen ampte.

It. yohan ſatroue ys ſchuldg vnſen ampte ij punt vaſſes van ij knechten.
It. gert coſter j punt waſſes van j knechte.
It. detert huſer iij punt waſſes von ſynen knechte.
It. albert tydeman j punt waſſes van ſynen knechte langaeym.
It. johan plagge ys vns noch j punt waſſes ſchuldich vnſen ampte.
It. yk bin den ſchoknechten eren olderlüden ſchuldych ij punt waſſes de hebbet ſe my gelenet to behoff des amptes.

## XIII.

## Satzungen des Lohgerber-Amts (nach 1412).

Zu p. 64.

Aus einer Abſchrift in den Akten des Rathsarchivs.

Wy Burgermeiſtere vndt Raedt des Stades tho Oſenbrügk de dem Raedt bezeten. In den Jahre do men ſchreeff na Godes gebortt, duſendt Jahr, drehundert Jahr, in dem Vyff vnd Negentigſten Jahre uff Sunte Lucien dach. Hebe wy eine genade gegewen den Loh Ampte tho Oſenb. dat nyn gaſt eder Vthman, en ſoll kopen binnen Oſenb. ruwe Hüde beneden einen Halwen decker, weret dat dat we dede zo mannige hudt alſe He koffte, zo maninge twelff pennige ſolde de breckenn in dat Loh Amt; Utgeſprocken de twe Jahr-Markete, tho Nyemarkete Und tho Herrenmiſſe, ock en ſall nyn gaſt eder Vthman Kopen gröne Hüde binnen Oſenbr. Uthgeſprocken de twe Jahr Markete vorgemeldt. Ock Hebbe wy eine genade vom dem Burgemeiſteren Undt Rade des ſtades tho Oſenbrügk, datt ze Uns alle Lowegene vor beſate Veliget binnen Oſenbrüg, alle Jahr vonn Paſchen an wente Sunte Jacobs Tage Undt ock dat nyn Börger buten Vnſen Ambte off nyn Vhttman, nyn Leder binnen Oſenbrügge vorkopen, vorbüten, offte ſchliten mach oder en ſall idt en wehre dat Unſer Gildebrödere welck datt gelöet vnde geſchleten Hadden in vorkope offte in Vorbüten. etc.

In dem Jahre vnſes Herren do men ſchreeff na godes gebortt duſend Jahr, drehundert Jahr, in deme Seß undt Seventigeſten Jahre, wehre wy gemeine Loh-Amt tho Oßenbrügge ſchelachtich mit den gemeinen Erchmacker Ambte *) to Oſenbrügge unde ſcheideden, in deßer wiſe, dat nyn Erchmacker tho Oſenb. ninerley Rinder valleder löen offe gahren en ſollen idt en wehre dat ze Knyffinck kofften dar Vyff Kalff vell offte darbeneden mede wehrenn de mochten ze löen offte gähren Undt nicht mehr, Undt daren ſolen ze ock nyne ſunderge Kalff vell tho kopen, ſunder argeliſt, vndt wes

*) Es ergiebt ſich hier die Verwandtſchaft der jetzt unbekannten Erchmacher mit dem Lohgerber-Gewerbe. Nach Grimms Wörterbuch iſt Erch, Erich eine Art feines Leder. Die Erchmacher ſind alſo eine beſondere Art der Gerber, was denn zu dieſen Beſtimmungen ſehr wohl paßt.

in denselwen Erchmacker Ambte vallet van bröcken alse van tobringene oder van ouerkope, dat sole dem Loh Amt Halff böhren, undt der Erchmacker Ampt de andere Helffte bören, undt welck Erchmacker brockachtig wort vor der portenn alse de Lokop gesatet iß den Bröcke sole wy Loh=Ambt undt de Erckmackere tho samende verteren, Undt so Vakene alse ein Erchmacker einen Lehrknecht tho settet wat de Lehrknecht gifft dat sole wi Loh=Ampt Halff böhren Undt der Erckmackere Ampt de andere Helffte böhren etc.

Vortmehr, welch mann Unses Loh Ambtes begehrenne iß tho winnenne, de soll sich vordregen darumme mit Unsem Gildemesteren Undt dartho mit Veren offe Seßen den redelikesten uth Unsem Ampte, Und geldenn dan dar dre schillinge tho vordrinckende, darna wannehr men Unse Ambt vorbadet dat wy den entfangen sölen in Vnse Ampt, wenner dat gescheen is, so soll He den gemeinen sülues Heren in Unsem Ampte gewen einen Bacharst Und ein Hop gebraden, Kese Undt broedt, undt gelden dann dartho dre schillinge tho verdrinckene, undt gewen dann Unsem Ambte Vnuortöget veer Mark penninge alse dann tho Oßenbrügge ginge Undt gewe sindt, vndt darna wannehr unse Ambt begehrene iß so sall He den gemeinen Sulues Heren in Unsem Ambte einen denst doen mit alduß danen gerichtenen Vor Erstem soll He gewen Pottharst, darna Schinken undt Backharst dröge, dar warmes by. darna in Jewelicke schottelenn ein Halff Hoen gesodenn, undt wohl thogemacket, undt darby eine quarte winnes, in Flasschen by Jewelicke schöttelen, darna grotstückende Kho mit Zennepe, darna Backharste undt Hope gebraden, darna Kese undt botteren, undt dartho ein Vatt gudes Beers vann twe undt twintich vorbrannden, ouer Tafflen tho drinckene. Datt fleesch, Wien undt beer sall He kopen mit Helpe undt na rade twyer Unser Gildebrödere, eme unse Gildemeistere dann dartho settet undt geuet. Und wannehr de denst gedaen is, so sall He Unsem Ampte vnndt tho des Ambtes behoeff twe wermde (?) Hüde löen sunder des Ambtes schaden.

Dik Hebbe wy vonn oldes eine Sede undt wonheit, dat wy nine berüchtede lüde offte nine Papenkindere in unse Ambt nehmen daruenn offte sölen etc.

Vortmehr, Welchs Löhrs Söhne de Unse Ambt Heuett, offte welch bederue Knecht de eines Löhers dochter nimbt dar He Unse Ambt mede nimbt, undt de Unse Ambt anklinen willet, de sölenn nicht utgeuen, Mer se sölenn den gemeinen sulus Heren in Unsen Ambte, eine Maeltidt einen denst doen, mit alduß danen gerichten thon Erstenn Schinkenn, undt Backharst, dröge darna grotstückede Kho mit Sennepe, darna Hope vnndt Backharste gebraden, darna Kese vnndt Botteren, undt ein Vatt gudes Beers von twe und twintich Vorbranden ouer Tafflen tho drinkene, will He ditt warmede vorbetteren, dat mag He doen, dat fleesch vnd Beer tho dem denste sall He kopen mit Helpe vnndt na rade twyer Unser Gildebrödere de ehme vnse Gildemestere dann dartho geuet, deße mahltydt vnnd denst mag He doen des Nones offte des Vespers welcker em bequemest iß etc.

Ock Hebbe wy eine genade vonn dem Rade vonn Osenbrügk, datt ze Vns alle lohe wagene vor bezate Veliget binnen Osenbrüg alle Jahr van Sunte Walburgis dage wente Sunte Jacobs dage, unde ock dat nyn Borger de in Unsen Ambte nicht en is, offte nyn Vthman nyn löet

leder binnen Osenbrügge vorkopen en sal, idt en wehre datt Vnser Gildebrödere welck dat gelövett vnndt verkofft Hadden. etc.

Ock en soll nemandt von Vnsem Gildebröderen gelt nehmen von einem buten vnnsen Ambtte vppe Halff winninge dat He Handtere in siner Boden. etc.

Ock en soll niemandt in Vnsen Ambte roden Vell effte Söge Vell löen. etc.

Ock en soll niemandt in Vnsen Ambtte sinen Knechte ledder löen, idt en sy datt de Knecht unse Ambt Hebbe. etc.

In dem Jahre Vnses Heren, do men schreeff na Godes gebortt, Dusent Jahr, Veerhundert Jahr, in deme twelfften Jahre, des Hilligen Sondages tho Allermanne Vastauende, sindt wy Herman Bileueldt vnndt Johann Stoffekalk, de tho der tydt Gildemestere wehren, des Loh Ambtes tho Osenbrügge vnndt gemenen Gildebrödere des vorgl. Ambts des gemeineliken ouerkomen vnndt vordregen, welch man nyest in de vorgemelte Gilde kumpt, dat Sy löhrs Sohne offte nicht, edder anders we de de Gilde winndt de sall sick des Badenambts mede vnderwinden Undt dat dartho Höret, und dat vorwahren so lange dat ein ander Gildebroder in de Gilde nyst kome, de sall dat don na Vorwahren alse de ander beuoren ehme gedahn Heuett. etc.

Das Vorstehende Abschrift mit dem Originale wörtlich gleichlautend sey ein solches attestire hiemit der Warheit gemäß Pflicht mäßig Osnabrück den 23ten Julius 1808.

Henrich Winold Homann
Notarius Legalis et approbatus Specialiter requisitus manu Signetoque propriis.

---

## XIV.

## Die Rolle des Schilderamts 1489 bis 1531.

Zu p. 64.

In der Lade des Schilderamts.

In den Namen des hern amen. In deme Jare men screeff M. cccc lxxx iiij Synt wy Gyldemesters vnd gemenen gyldebroders van den Schylder ampte ouer gekomen gelouet vnd gewylkort vor vns vnd vnse nakomelinge vmme eyndrechtycheit willen vnses amptes vor eyne gude gewoenheit alle puncte vnde articule de hyr nageschreuen staet. Int erste also vaken eyn komet vnses amptes begert den sal men vragen oft he syn lere gelt hebbe vtegeuen vnde werdich sy vnses amptes na Inneholt vnd guder gewonte der anderen ampte to osenbrüge alzo dat he uyn papenkint en sy vnn ock nicht tüschen twen bedden getelet en sy vnde suluen nyn hinder en hebbe dat em hinderlick sy. dyt sal he alle bewysen.

Dar na sal men vragen wat he arbeyden wyl malen, beldesnyden, glasewerken sadelmaken eder hammaken wes en dan beleuet van den vyuen vorgenompt eyn ..... he vnd sal den ampte geuen Ses Rynsche golden gulden offte mer wo em dat ampt bisetten wart vnde moet knecht wesen

wyllich den gyldemeſtern vnn ampt alſo lange dat eyn nyge gildebroder kumpt. ſunder quemen twe gildebroder in enen Jare ſo ſal de eldeſte dat Jar vth knecht weſen wer ok zake dat eyn were de ſadel vnn hammaken to hope arbeyden wolde, de zal dubbelt gelt (vtgeuen) alwege rede ouergeuen.

Item man ſal em ok ſecgen twe denſte to donde enen den gyldebroderen alleyne mit ener haluen tunnen bers enen ſchincken vnn bacharſt, ſenepvleſch braden botteren vnn keſe Item den anderen vulle malthd den gyldebrodern vnde ern vrouwen alſo dat ſedelick is.

Item wan dyt allet vorgl. (geſchen is) tor noghe geſchen is So ſal de eldeſte gyldemeſter van deme nyen gyldebroder eſchen enen pennyneg dar mede ſal he weruen alle de rechtycheit gelyck enen anderen gildebroder Ok en ſal men nemant in dat ampt nemen He en kone syn ammet.

Item wan dyt allet vorgeſereuen vtgeuen is. So ſal de nye gildebroder deſſe vnſe nottelen punete vnn articule louen wylkorn vullenkomen to holden gelyck anderen gyldebroders vnſes amptes vnde leſen em dan de puncte ſo ſe hyr nageſer. ſtat.

It. int erſte ſo vaken alſe wy to hope verbodet werden by den hogeſten broke vp enen clockenſlach vnde ſtede enen ytliken gefecht wert vn vpe den clockenſlach dar nicht en were zal he breken dre ſchillinege vnn de na dem ſlage queme achteyn penningе.

Item went men vns vorbodet vp enen clockenſlach by vnſen broke vnn nicht en kumpt ſal breken twe penningе vnn de na kumpt enen penningeg.

Ok en zal de ene gyldebroder den anderen nyne knechte eder megede vnder wynnen eder enen anderen to hegen, he en ſole erſten ſinen gildebroder vragen offt vragen laten by enen ſynen medegildebroder, offt ſe em ock denſt ſchuldich ſy by broke dre ß vnn geuen ene nochtan van ſtunt ouer.

Item oft de ene gyldebroder myt enen anderen in vnſen ampte wes to donde hadde de ene ſal den anderen nicht vorſpreken ſunder vor ere gyldemeſters vorelagen by broke iij ßl.

It. hadde we in vnſen Ampte eyn werck angenomen vordinget eder vordrach ghemaket des en ſal de ander gyldebroder em nicht vndergan eder vthſteken by broke dren ſchillinegen vnde ſal dat werk van ſtunden an ouergeuen.

It. zo vaken alzo vnſer eyn enen lere knecht an nympt de ſal vnſen ampte geuen dre ſchillinege vn eyn punt waſſes wan he achte dage dar by is geweſen. lepe he van den werke ſo ſal et de meſter vth geuen.

It. wan wy to hope tert ſal malck ſitten gan ſo he an dat ampt gekomen is vn hadde zick dan we vnhoueſch myt worden ſal breken dre ſchillinege.

It. des amptes knecht zal den ampte denen by broke dren ſchillinegen.

It. alſo vaken als en vth vnſen ampte ſteruet van broderen vn ſüſteren ſo ſal men by den klocken ſlage weſen vp der ſtede wy vorbodet werden by broke dren ßl.

It. kinder knechte vn magede by broke enes ßl. vnd de Jüngeſten in vnſen ampte ſolen de doden dregen by broke dren ſchillingen.

It. alzo vaken wy begenegniſſe holden we dar nicht en is ton offer breket dre ßl.

Ok sint wy ens geworden vn ouer gekomen dat wy wyllen ene begenckniſſe al Jar holden to den auguſtineren na guden mandage myt euer prouenen dar ſolen dan man vnd vrouwen eyn itlick offern enen pennyng.

Ok vp ſünte lucas dach to der myſſe vns dan holden des gelyken vrouwen vnn man offern by broke dren ßl.

Item wan de begenckniſſe to guden mandage geſchen is ſolen dan man vnd vrouwen to hope eten ene maltyd dar ſal men alle Jar enen Huſſeren vnn enen ſcheffer to keſen de dat eten beſtellen to loue vn to eren ſünte lucas.

It. vp ſünte lucas dach zal de oldeſte gyldemeſter enen braden beſtellen den de gyldebrodere eten vnd vnder andern betalen oft vordel dar to ſoken.

It. wan eyn broder eder ſüſter ſteruet vth vnſen Ampte ſo ſal man des negeſten mandages darna ene myſſe holden vor de ſele to den Auguſtineren myt ener prouenen de de vrende dar beſtellen ſolen da vnſes amptes lechte vn boldok to denen ſolen, dar ſolen man vnde vrouwen offeren by broke dren ßl. ſe en hebben redelike ſake.

Ok ſo ſolen de twe gyldemeſters malk enen ſlotel hebben vn de derde dat ſchren dar vnſes amptes breue vnn gelt Inne is vmme vrede vnde endrechticheyt willen.

Vortmer ſo vro de gyldemeſters vp den wyne hebbet gegeten ſolen vnſe gyldemeſters rekenſcop don dat ſal alle Jar ſchen vor vaſtauende.

Item zo en ſal nyn maler anderen lüden ere varwe vormalen eder ere golt vorlecgen.

Ok en ſal nyn ſadelmaker eder hammaker wes maken van enes anderen leder des geliken eyn glazewerker nyn gläs eder blyg enen anderen vormaken.

It. wan en gildebroder vth vnſen ampte ſteruet ſo mach de vrouwe des Amptes eyn Jar dar na bruken.

It. ſo en hebbet de kinder nicht in deme ampte vtgeſecht de ſones.

It. oft de ene gildebroder in vnzen ampte den andern wes ouer zede des he myd rechte nicht by bringen en konde zal vnzen ampte geuen dre ſchillingge in broke etc.

Item wan wy vnſe gyldemeſters keſen de kür heren dar to ſolen weſen nicht allene vte den malers eder glaſemakers noch van den ſadelmakers wan van em allen oft man dat ſo hebben kan vme eyndrechticheyt vnſes amptes.

It. offte eyn van vnſen gildebroderen neme ene huſſrouwe de nicht erlik en were na zede der ampte to Oſenbrugge der en ſal man nicht vorboden wen wy to hope etet, wil man ſe hebben ſo ſal man ſe bydden.

It. nemant ſal naſeggen vnſes amptes achte alſo wes geſecht wart in vnſen ampte worde dar wer ouer gevunden myt der warde ſolde lyden den broke de em to vunden worde.

It. were ok welk van vnſen gyldebroders de enen menen eet ſwoere dat got vorbede de en ſolde nicht werdich weſen vnſes amptes.

It. dat we manck vns were de dyt alles vorgl. oder eyn deel nicht halden en wolde vnde den gyldemeſters der broke vorhardede den ſole men vor ſetten vnd vragen em offt he ſik wil geuen in des amptes ge-

nade. wil he des nicht doen sal men en vorclagen vor den groten gylde=
mesters vnde voruolgen ene myt rechte.

(Neuere Hand.)

It. so alse vorgl. steyt eyn brouwe in vnsen ampte nach vnses amptes bruken eyn harlauk na ers mans dode So syn wy Gyldemesters des schilder amptes myt vnsem ampte ouergekomen vnn eyns geworden so sollen sulke wedewesschen in dem ampte blyuen so lange se sick nicht vor anderen vnn wy wyllen se vordegedingen vor vttheen vn vor grauen wan de stadt grauen leth gelyck alse ander Ampte holden myt eren wede=
wesschen So sullen brouwen vorgl. volgen ton offer by broke gelyk den anderen gildebroderen desser ouerkumpft synt wy Gildemestere vnn Ampt vorgl. eyns geworden yn deme yare na xpi vnss heren gebort dusent viff=
hundert vnd neghen.

Im Jaer dusent vyffhundert twe vnde dertthych synt ouer eyn ghe=
komen eyndrechtlyk de eluen ampte toe Ossenbruege myt wyllen des Er=
samen rades toe betrachten vnd vortokomen dat syck eyn Jder ampt sal mogen vnde mechtych wesen soe vaken eyn nygge gyldebroder esket vnse ampt vnn vnses amptes werk ys toe setten vnde toe taxseren denste vnde gelt des eyn jder ampt hefft enen bress van deme Ersamen Rade ent=
fangen des de raet eyn bress by sick hefft vorsegelt etc. des hebbe wy gyldemesters des schylder amptes myt vnsen gyldebroderen ouer eyn ghe=
komen vnde hebbet gheset vnde alle eyndrechtlyken bewyllet for denst vnde gelt als nemelyken sesteyn golden rynschse gulden vnd enen golt gulden den gyldemesteren vnde den schefferen to wyne vnde ock want eyn gylde=
broders kynt qneme vnde esskede vnse ampt desüluige schal gheuen achte golden rynssche gulden vnn enen golt gulden toe wyne den gyldemesteren woe forhen gheser. dyt wylle wy soe vnghebroken holden soe lange nyn better ghefunden werde etc. dyt gheser. vp sunte lucas dach yn bywesende vnse ganse ampt Im jaer wo bouen gheschreuen etc.

## XV.

## Das Amtsbuch des Pelzer-Amtes.

Zu pag. 65.

In der Lade des Amtes.

Im Nahmen der Heiligen ohnzertheilten drei Einigkeidt, Gottes des Vatters Gottes des Sohns und Gottes des Heiligen Geistes Amen. etc.

Kundt und zuwißen sey Hiemitt daß nach der Heilsahmen Geburtt, und Menschwerdung unsers Herrn und Säligmachers Jesu Christi, im Tausent Sechshundert Neun und Dreisigstem Jahre. Ist durch die Pro=
tempore Herren Gildemeistere des löblichen Kößener Amts Allhie zu Os=
nabrügk, Alß Lambert Hillebrandt Alterman, Johan Pelmeke Regierender gildemeister, und Otto Ottings Regierender gildemeister, Wie dan auch Johan Voß Senior. Und noch Johan Voß, beide gewesene Gildemeistere, Ihres Ambts gerechtigkeit, welche für dreyhundt und mehr Jahren Uff=
gerichtet, Confirmirt und bestediget worden und in sonderheit zu dero Zeit Anno Tausent Dreyhundert, da von diesem löblichem Ambt wirtt gedacht,

daß Sie gewonnen han die Schlacht, wieder der Stadt Münſter, auffn Hallerfelt, da erſchlagen mannig Kühner Heldt. Zur gedechtnus und lob unſer Stadt, Führen ſie noch heut zu tagen des Rahts Rahtt.

Nun wider uns des Ambts gerechtigkeit, mit beliebung des ganzen löblichem Köẞener Ambts Gildebröder, durch geſehen, gebeẞert, vermehret, und in nachfolgende ordnung gebracht. Und zur Ewigen gedectnus in dies buch ſchreiben laſſen, dieſen nachgehenden einhalts etc.

Umme Zucht und Ehr Unſers Ambtes ſeindt die Herren Gildemeiſtere mit dem gantzem Ambte eins geworden, und faſte zu halten, Als folget. etc.

1. Erſtlich ſall er gefraget werden ob Er das Ambt begehrett.
2. Zum andern ſall Er ſeine lehr bey einem Ehrlichem Meiſter Veer Jahr auß gedienet haben.
3. Zum dritten ſall Er bey Einem Reddelichem Meiſter dienen zwei Jahr vor geſelle, und wans Kein Meiſters Sohn iſt, zwei Jahr gewandert haben.
4. Zum Veerden ſall Er erſtes tages Börger werden, und eigen Rock halten.
5. Zum fünfften ſall Er haben Rüſtung Und gewehr.
6. Zum Sechſten ſall Er haben Hacken, Schöffelen und Spaden zu behueff des Rhades zu Oſnabrügk und unſers Ambts.
7. Zum Siebenden, wan nach dem ohnwandelbahrn willen Gottes ein Feuresbrunſt Kehme, ſall Er dem Gilde Bruder welcher, Ihm negſt wohnet, drey drechte abdregen und bey ſeinem aide verwahren, Und Ihme wider liefern.
8. Zum achten ſall ein Gildebroder dem andern nicht auß Hauſe und lande winnen.
9. Zum negenden ſall ein Gildebroder dem andern, zu dem Kauffe ſtaden, welches über einen Schilling werth iſt, und ſein geld darbey leggen. etc.
10. Zum Zehenden ſall Keiner Kein werk machen alß hier gebreuchlich iſt, und gudt tigigs werk.
11. Zum Elfften ſall Keiner Kein Markt binnen Landes mehr holden und ſtifften alß gebreuchlich iſt. etc.
12. Zum Zwolfften ſall Keiner mit Keiner Reiſchafft, mit fleiſchen, Stecken, gern, widen, buteme dem Hauſe arbeiden.
13. Zum dreitzehenden was Einer auff dem Hauſe, dar das Ambt zuſahmede Kombt, und Rhadtſchlaget zuſahmede, höret, daẞelbige ſall Er niemands offenbahren oder nachſagen, oder Er ſall auff Jeden Articull bröckhafftig gemachet werden. etc.

Wen einer begehrett ſein Meiſterwerk zu machen, der ſall den beiden Regierenden Gildemeiſtern geben ſechs ſchillinge zu Eſchen darnach ſchöllen die Oldeſten Zuſahmede Kommen, und weiſen Ihme eine ſtede da Er daß Meiſterſtück maket, in eines Gildemeiſters hauſe. etc.

Er ſall machen drey Pelẞe einen von Lübſchen Fellen, Einen orgeden mit Wittenn Reimen, Einen ſtriker mit Roden Reimen, mit einen ſodt Reimen, und darup geſettet, ein Liffken, ein har Pelẞ mit einen Roden Reimen und ein Liffken.

Im Jahre 1559. iſt ein ſtreitt vorgefallenn, in unſerm Ambte, dat die gantzen Ellnen Ambtes freunde Zuſahmenn Kommenn ſeindt, daß Kein-

mandt in daß Ambt scholde gelaßen werden, Er hette den Vorher Veer Jahr bey einem Redelichem Meister gelehret, Dartho sall Er hiebey einem Ehrlichen Meister zwei Jahr Dienen vor geselle und zwei Jahr wandern, so sall Er zugelaßen werden, daß Kein Meisters Sohn iß etc. daß ist auch vor der gantzen freunde der Eluen Ambte beschlatenn daß man Keinenn Bundfoder in daß Ambt nehmen sall Er mache dann ein meisterwerk alß hier zu Osnabrügk gebreucklich were, eynen geergeden nyrdell, einen stryker mitt Roden Reimen, mit einem fodtreimen, und darup gesettet ein Lyfeken, Noch ein har Pelß int mittell mitt einen Roden reimen und blauen mit ein Lyfeken. etc.

Wan Einer were der das bundtwerch zu machen gelehret hette, Der sall nicht zugelaßen werden, Er Könne dan auch up daß Pelßmacken Arbeiden, und seine drey meister Pelße machen, alß gebreucklich iß, daß holde ein Gildebroder getrewlich, so lieb alß Ein daß Ambt ist, diesen bescheidt haben unß die freunde der Eluen Ambte mit gegeben. In der Regierungh seindt gewesen Zwei Olderleüde

Johan Freye undt Herman Hammaker. etc.

Im Jahre 1559: hatt daß gantze Ambt zusahmede gewesen und beschloßen, Er sey Meyster oder Meisters Sohn, oder wo Er weer, der sich dar befreyet in daß Ambt, und eine Persohne nimbt, die buten der Stadt gebaren iß, und mit einem freybrieffe Ihr gebordt beweisen muß, alß pillig ist, und wan der Brieff vor dem gantzen Ambte vor guett erkandt iß, so sall sie den Eldesten einen Rikes Daller geben, dar sie daß Ambt vor empfängt, zu dem ingange. etc.

Und die binnen Oßnabrügk geborren sindt auß andern Aemtern oder von andern bekandten guden leüten, dar sie nenen Brieff bederben, die sall dem gildemeister geben wan sie in daß Ambt will Veer Schrickenborger.

Im Jahre 1593. etc.

Wen ein Meister einen Jungen annimbt in die Lehr, so sall Er zwei börgen stellen, vor die gildemeistere und Oldesten, daß Er will bei seinem Meister Veer Jahr ehrlich Dienen, und wan der Junge eine nacht von seinem Meister ableffe mit modtwillen, oder der Meister schuldt hefft, so söllen sie beide vor die Eldesten Kommen, und den bröcken die dar schuldt hatt.

Wen der Junge bey seinem Meister begert weder tho sin, und der Meister em nicht beholden will, und Kan up den Jungen nicht bringen, dat die Junge van Em gelopen iß, so schall der Meister in Ver Jahren Keinen Jungen weder in die lehr nemmen, oder wen ein Meister einen Jungen veer Jahr hefft uth gelehret, so schall he nenen Jungen in veer Jahren wedder lehren.

Dieß ist also Umneuuttigkeit Unsers Ambtes, und Ambts Broders willen, so vor gudt angesehen undt beschlaten, und vast tho holden verordnet worden. etc.

Im Jahr 1572. Hebbe Ich Gert de Herr unde Manto Wychnanth tho behoff unsers Ambts mit Klönekoren gehandelt, dat wy de wossche dar erst Kregen dat holt werck Kumbt unserm Ambte tho, und dat wahret tho unsen Nakomlinge tho sin umb der gerechtigkeit willen, undt wy hadden, mit Klönekorn selle strides, Ehr he dat tho laten woll, de dar waschet de schall ock sine garstech dar mahlen laten, de he tho seinen fellen bedarff. etc.

De tho einem Gildemeister gekahren wertt, de vergette dat Ja nicht dat he schwertt up dem Huse, wen de Rhatt bestediget wertt, dat men sin Ambt will waren und fortt setten, dat men will, des Ambts geldt tho hope wahren und verbetteren, und de gerechtigkeit die dat Ambt hefft, dat men die ock verdediget, und nicht lichtferdiger wise des Ambts geldt vertheret alß bey unsen tides geschehen iß, Alß nemblich Ahrendt Backer, und lange Johan, die bedachten dat nicht, dat se geschwaren hadden, so deygen se ock, de watt in sin eidt nimbt, die modt dat Ja billig bedencken, dat sindt fromme lüde, de dat dohn und ein gudt gedechtnüsse macken. etc.

Im Jahre 1574. sindt de Gildemeistere mit dem gantzen Ambte, auerein gekommen de wille einer unses Ambts befryget, van Meisters Sohn oder Dochter oder Wedefraw, de schall unsem Ambte geuen in gelde Veer Reichs Daller in Specie, und eine Kanne, so dat Ambt genoch Kannen oder sette (?) hefft, so schall derselbe einen Nickes Daler darvor geuen, und sechs schillinge, und eine thunne beers so gudt alß se in dem Kroge gebruwet wertt dartho drey Schinken, drei Backhäste, drey metwörste, drey Pundt gude Bottern thein pundt sottemelkes und grauen (?) Keße, und also dat dat Ambt darmit tho freden iß, und so velle Brodes alß man den tagh bedarff, so he nene schincken, Backhaste oder metwörste hefft so schall he dem Ambte so vell frisch fleisch an Potthast undt sempfleisch, alß dat Ambt den Dagh van dohn hefft, so ferne die Gildemeistern, und dat ganze Ambt, nicht den Denst hebben will, so schall he dem Ambte geuen teyn Nikes Daler in Kleinem gelde, und bruken dat geldt wor idt dat Ambt am besten bederfet.

Wen de Gildemeistere einen Scheffer willen erwehlen, so schall en dat gantze Ambt entwicken, und schall den Gildemeisters frey stahn einen Scheffer tho Keisen, der dem Ambte nüth und gudt iß, Wen he thom Scheffer gekahren iß, so schall he dem Ambte einen Denst dohn, und schall geuen drey schincken, ein Jeder van teyen= oder van twelff pundt, drey Backharste, drey metwörste, teyn pundt söttemelckes= und grauen (?) Keße, und so velle Brodes alß man den tagh bedarff, und eine thonne beers, so guett alß se in dem Kroge gebruwet werdt. etc.

Im Jahre 1568. Alß de Eluen Ambte de ordnunge makeden, do wartt unsem Ambte tho gelaten wan se einen nyen Gildemeister Keiseden oder Keisen wollen, so scholl de öldeste Gildemeister de in der regierunge iß, mit seinem gehülpe den baden seggen, dat he de Gildebröders vordagede up einen Klockenschlagh, up dat Rhatthuß, in Ihren besten Kleideren, und by dem högesten bröcke, wen se dan tho sahmede sindt, so schöllen de veer öldesten tho sahmede treden, und Keisen veer Gildebröder, de nicht parteiß sindt, de veer schöllen dan vor de Gildemeisters treden, und holden dan in de Rechten handt twe finger up, und schweren den oldesten Gildemeister de dat wortt hefft nach, Ick will twe Gildemeisters Keisen de dem Ehrbarn Rhatt den Elnen Amptern, und unsem Ambte nüt und deinlich sindt, und will sölckes nicht dohn, umb leff, oder ledt, oder haett undt feindtschop, damit de gerechtigkeit mögte gehindert werden, so war helpe my Gott und sin hilliges wortt. etc.

Wan dan de Gildemeisters gekahren sindt, so schall der Nyge erst angekorner Gildemeister, dem Ambte einen denst dohn, undt geuen dem Ambte drey schincken drey Backhaste, drei metwörste so grott dat dat Ambt dan einen frede met hefft, und so velle bottern alß man den Dagh van

dohn hefft de guet iß, und so velle witten sotemelkes Keße und grönen Keße man den Dagh van dohn hefft und so velle brodes alß man den tagh van dohn hefft, und so veell gudes beers alß man den Dagh van dohn hefft und in dem Kroge Kan gebrowet werden, dat schall alle Unstrafflich sin. etc.

Hirmit hefft ock ein Ambt beschlaten dat man die Kinder scholde tho huß laten, wen dat Ambt einen Denst hefft den idt steit den Dagh nicht woll.

Use Ambt hefft ock de gerechtigkeit, wen ein Gildebroder iß de einen Bröcke schuldig iß oder ander schuldt dat in dem Ambte verfallen iß und nicht bethalen will, so mag man em penden laten, so grodt alß de schuldt iß, und wan man de pende will hallen, modt man se in dat Gildemeisters huß bringen, Veertehen Dage, wan he se dan nicht weder löset, dan mogen de Gildemeisters nach achtte Dagen se weder geuen, oder se mögen de pande verkopen, dat de schuldt bethalet wertt. etc.

Im Jahre 1574. sindt de Gildemeisters mit dem Ambte eins geworden, und de gerechtigkeit gemaket, dat in deß Ambtes kisten sindt in gelecht deß Ambtes Kannen und satte und hebbe Ich Gertt de Herr dem Ambte eine Kanne gegeuen, dat dar sindt in alles 21 Kannen, 12 satte, ein bradt stelt, tho der Kisten schall de oldeste Scheffer den Schlötell haben, und die Kiste schall stahen in des öldesten Gildemeisters huse, de in der Regierunge iß, Wen einer de in dem Ambte iß, de, de Kannen tho dohn hefft, de schall an den Gildemeister gahn, dat he de Kannen begehren wehre, so schall de Scheffer Kommen, und laugen se em dar uth, dat he se verwahre so gudt alß he se em döth, und wen se em weder gebracht werden, so schall de Scheffer de Kannen und sate besehen, dat se nehne mangell hebben, so dar schade iß in gekommen, so schall de, se gehatt hefft, up sine Unkosten, weder macken lahten, man schall se ock nicht buten dem Ambte heim lehnen, idt schall alles truwlich geholden werden, de Scheffers schöllen ock einen schlötell hebben de tho deß Ambts schrein hörtt, und by eren eide, dat verwahren tho des Ambtes besten. etc.

Wen de Gildebröders tho Marckede reisen willen mit erer wahr, so schall de Gildemeister, den baden laten verdagen up dat Rhatthuß die gildebröder, und ein gildebroder, schall dar sulueſt up dat huß Kommen, und seggen wo velle pelße dat he nach dem Markede hebben will, darnach schöllen de Gildemeistere einen wagen winnen, so dar ein Gildebroder nicht up dat Huß kumbt, undt nicht uth der Stadt iß, odert dat he nicht Krauck iß, de schall einen schilling tho bröcke geben, dat he van dem huse gebleuen iß dat geldt sall man tho dem Vorgelde tho bate nehmen. etc.

Wen man up dem Marckede is so schall man tho rechter thidt latten, und wen dan gelattet iß, van bauen dhall, bet under thom ende, undt dan ein gildebroder, tho lahte Kümpt und hefft nicht mit gelattet, de schall Underan stahn, dat he nicht tho rechter tydt up sin lodt gewartet hefft.

Wen man dan will uthstahn so schall dan de Gildemeister, de dar sindt, oder de öldeste gildebroder, de dar upe dem Marckede iß, de schall veer gildebröders erwehlen, twe an Jeder sidt und besehen dat idt gudt werck iß, so dar einer wehre de dar bröckfellig wörde, dat schall dar verdrägen werden, und dat geldt schall tho dem Vohrgelde genahmen werden,

und de Pelße schöllen an beden siden gedehlet werden, dat man up de Pelße reket, dat de Bohrman sein geltt Krichte.

Wan man thor Herberge Kümbt, so schall man sick setten nach unses Ambts gerechtigkeitt, datt steidt sin Undt ehrlich, de gildebröders alß se in dem Ambte sindt, so schöllen se sick ock setten, darnach die gildebröder Frawens, darnach de gesellens, darnach de Jungens, Und darnach de megede, ditth schall alles woll gehalden werden, so hefft man Ehr und rohm dar van. etc.

Unse Ambt hefft ock de gerechtigkeit wen der gildebröders nicht Velle sin, dat sie die Meister Söhnes und Knechte, tho der Dodem begreffnuße verdagen laten mögen, wan idt dem Ambte am besten gelegen iß, den se moten folgenn woferne se tho Oßenbrügge arbeiden willen, Ick Gerdt de Herr dede idt alß man schreff 1548. Do starff telleke van der Lippe ein Pörtener vor der Herrn dickes Portten. etc.

Unse Ambt hefft ock ein Schrein midt einen schwartten trippen Boldocke, mit schwartten syden frensenn Umme her verbremet, und ein linnen Lacken etc.

Noch einen Boldock, vor Knechte, Megede, Jungens und Kinder in dem anderen schreine, Und iß in selbigem schreine noch ein schwart tripen Boldock mit einen lacken gelacht.

---

Wir Herman Prüßman und Johan Voß itziger Zeit regierende Gildemeistere unsers Ambts, thun kundt und Zuwißen für uns und unsers Ambts Nachfolgern und künftigen Gildebrüdern, obwoll für etzlichen abgelaufenen Jahren Unsere dero Zeit geehrete hern Gildemeistere und gantzes Ambt mit einander Einig geworden, das ein Jeder ankommender neue Gildebruder bej antretung des Ambts, hatt erlagen müßen Vier Reichsthaler, beneben Einen thaler, welcher ein Kannen thlr. genennet wirt, welche Vünff thaler einem jeden Gildebruder, damit seine heußliche nahrung fortzusetzen alsbalt zurück geben worden, und hatt dieselbe alle Jahr den negsten tag nach Geßmolder marckt uff das Rahthauß brengen müßen, auch alsbalt uff des Ambts belieben, einen jeden Gildebruder wider eingereichet sein, als nun die semptliche Gildebrudere uns Gildemeistern eingangs gemeldet, Clagendt zu erkennen geben, das durch die (Leider) In Anno Ein Tausendt Sechshundert Dreitzehn über ihre Eltern und Sie selbst theils ergangne große Brandtschade, und ferner durch die In Anno 1628 den 19. Jannuarij angangne Kaiserliche und ferner daruff In Anno 1633 erfolgte Schwedische Überschwerr und harte jnquartirung die Gildebrudere solcher gestalt erschepfet, das zu richtiger beibrengung solcher gelder ein großer mangell erspuret worden, und dahero bej uns bittlich angehalten und Instendig begehret, das ümb angedeuter und anderer Uhrsachen Willen, solche Vier Reichs thaler bej einem jeden Gildebruder verpleiben, der bemelte Kannen thaler aber uff erstes erfurteren der hern Gildemeistere richtig beigebrogt worden, auch deß Ambts dieser Zeitt witwen Ebenmeßig, halben theils hieuon genießen sollen, Allermaßen auch wircklich geschehen ist, mit fernern begeren, das nun hinfuhro die zur Zeit ankommenden jungen Gildebrudere, die sein Meisters Söhne, oder heurahten Meisters Döchter, geben sollen zum Eingange Einen Reichsthaler

zur Kannen oder sönsten zu des Ambts besten hinzukehren neben Sechs schillingen so den Eltisten von Alters gepuret und einem gewönlichen Ambts Dienste oder dafur Zehen Reichsthaler nach der hern Gildemeister und des Ambts belieben zu geben und weiters nicht, Wan nun wir eingangs gemelte Gildemeistere dieses unsers Amts begehren mit unserm mitfreunden hern Lamberten Hillebrandt Alterman hern Johan Pellmiken und Otto Otting Gildemeistern in berathschlagung gezogen und der Warheit also gemes, auch unserm Ambte und Nachkommen nütze dienlich befunden, Demnach zeugen wir Kraft dieses offentlich für uns und unsers Ambtes nachkommen, das gemeltes unser lieben Gildebruder und Ambts Vorbringen, allermaßen obgemelt mit weiteren angezogen, für genehm achten, hiemit ratificiren und berechtigen, das eß allermaßen wie obstehet, alß eine bestendige Ordnung und Sahte bej uns und unsers Amts nachkommen, also gehalten werden solle, In Uhrkundt der warheit und Festhaltung ist diese Verordnung und Sahte zur stehtwehrenden gedechtnuß in unsers Amts Buch geschrieben und von uns Gildemeisteren eingangs gemeldet auch von unsern Gildebruder Manto Dalden Raths verwanten geschrieben und unterschrieben worden, den 3 Januarij Anno Ein Tausendt Sechshundert Viertzig Neun,

Manto Dalde senator manu propria.

yck lamber Hilbrandt bekenne alß bauen geschreuen war thosynn alder mann

Ich Johan Pelmeke gyllmeyster bekenne alß bauen geschreuen steydt weile Herman Prüßman kurtz nach dieses beschließung mit todte abgangen, hab Ich obengl. manto Dalde uff der hern Gildemeister begern dieses an Statt des abgelebten Gildemeisters subscribirt.

Ich Johan Voß Gildemeister bekenne solches war tzu sein wie oben steitt

Ich Thomaß Voß Gildemeister bekenne wie boben geschriben.

---

# Eid

welchen alle Gildebrüder in den Aemtern dieser Stadt schweren müssen.

Ich gelobe und schwere dass ich meinem Amte getreu und Hold seyn, meinen Vorgesetzten Gildemeistern gebührenden Gehorsam leisten, alle Satzungen und Gewohnheiten des Amts getreulich halten, alles was ich sehe und höre das wieder meine Vorsteher und mein Amt geredet und gehandelt wird bey Zeiten anmelden, auch alles was im Amte gehandelt wird bey mir verschwiegen bleiben lassen, und dieses alles getreulich halten und ausrichten will, so wahr helffe mir Gott und sein heiliges Wort.

---

# XVI.

## Verpflichtungen der aufzunehmenden Schuhmachermeister

(16. Jahrhundert.)

Zu p. 65.

Aus dem Amtsbuche.

I. Forma wie ein Gildem. so unser Ampt begehren Entfangen werden soll:

Begerst du uße Ampt? Antwort: Ja.

Hefftu gelt? — : Ja.

1. Wiltu ock helpen holden alle Sede vnde Gewohnheidt vnßes Amptes? Ant. Ja!
2. So gehöre und merke watt di wirtt führgehalten.
3. Erstlich soltu Godt fürchten, die Sundage vnd festdage fihren, flitich tho Kercken ghan Gottes wortt hören Na anordenung eines Erbaren Rades.
4. Du schalt dinen Gildemeisteren gehorsam sein wor se dy bidden vnd verdagen laten willig vnde gerne folgen.
5. Du schalt keinen meinEidt Swehrn So du datt werst dohn so bistu dines Amptes quitt.
6. Du schalt nicht verspelen dine Kleider bett up din Hemmet, so du dat werst dohn, So bistu dines Amptes quitt.
7. Du schalt dinen Gildebroder oder Gildesüster nicht schelden Röpen oder Slan. So du dat doest, brekest du des Amptes bröke.
8. Du schalt dinen Gildebroder oder Gildesüster nicht vth siner behußinge wihnnen So du dat wirst dohn so breckest du des Ampts Bruche vnde most se dennoch Gelicke woll wohnen laten.
9. Du schalt nicht mehr den ein Nick halten dar du to Marckede geist. Ock dar du to Marckede geist vnd noch nü gewesten bist den Gildebroderen die Henße nicht weigern, wan de von dy gefördertt wirtt. So du datt werst dohn, So breckest du So mannige Achtein pennige alße Gildebroder dar ist.
10. Du Schalt ock von keines anderen Ledder Schumachen, es Si den Semisch oder Kordewan, so du datt wirst dohn. So bistu dines Amptes quitt.
11. Du schalt ock welkes Godt in Genaden verhöden wolle eine führesbrunst entstehen würde, dinen Gildebroder den de Gefahr am Negesten ist, So trüwlich helpen Retten Alße wenn ett din Eigen wehre.
12. Nu wertt ein orteill gefellet watt de Ankommende nie Gildebroder Hir Sühett vnde horett vnde hernoch tho wetten wertt offt datt ock gelike Stede sy.
13. Hir vp wertt he beEidet vnde darna Ein vrteill gefragett watt he nu gewunnen vnde erworuen ihn dießer Stunde etc.

# XVII.

## Rolle des Krameramts 1457.

Zu p. 66.

Aus der Lade des Krameramts.

In den Jaren vnses heren Jhesu Xpi als men screeff dusent veerhundert seuen vnd vyfftich sind eyndrechtlicken ouerkomen vnnd eens geworden de meister des Kremer Ampts to Osenbrugge myt eren gemenen gildebroderen by der tyt dat men — — alle puncte vnn articule zede vnd wonheit des Amptes solde beschriuen vp dat et ewych blyue den almechtigen gode — — vnd to eren siner gebenedyeden moder vnd Junckfrowe Sancta Maria vnd allen armen zelen to troste vnd to eren der Erberen stad vnn Rades to Osenbr. wo sick eyn Jtlick gildebroder der nv in den Ampte is vn in tokomenen tyd in dat vorscr. Ampt komenn wert vor zede vnn wonheit des Amts holden sollen to ewygen tyden. in dat erste zate vnn zatte wy aldus zo hyr na bescr. steit vn willet dat to ewigen tyden vor zede vn wonheit geholden hebben.

So wanneer vnd wo vaken wy enen gildebroder in dit vorscr. Ampt entffanget de sal sine vorderen hand leggen vp sine borst vnd louen in guden truwen by siner ere vn in eede stat vnd by siner neringe desse na bescreuenen puncte to holden vor zede vn wonheit des Kremer Ampts vorscr.

Jt. twe sittenn gildemeister by der tyt sollen twe gildebroder kezen als men de gildemeister kezen zal dat berue mans sin de sollen vp eren besten wan vort veer berue mans kezen sunder eede vnn de veer sollen ton hilligen zweren, den eet sal en de gildemeister stauen de dat wort holt in den ampte dat ze willen twe vnberochtede berue mans kezen to gildemesteren by al eren vyff synnen vnd dat nicht to latene vmme leeff off vmme leet sunder Argelist de deme Rade to Osenbruge vnn dessen Kremer Ampte nutte vnn gud sin, myt al solken bescheede welker gildemeister eyn Jar gildemeister gesetten hefft, dat men den dat Jar gildemeister bliuen late Jn dem he dem Rade to Osenbruge nütte zy vnn vnsem Ampte.

Wy zatet vnn zettet wellick gildebroder in vnsen Ampte koken backen wil de sal nemen vnses Amptes veerdel vul zeemes afgestreeken myt enen veerkanten holte dar sal men to wegen twe punt pepers — — — — — — — men ses quarte waters vn nicht meer vnd nyn gildebroder sal mengen he en hebbe dar by enen gildebroder — — — — — — — dat it zo gemenget werde zo hyr na gescr. steit wer dat yemand vorbreeke de sal dar mede sunder genade — — — — — brocken hebben vnn dar mede verlustich wesen Of en — — — de koken nicht hoger — ppen dan ze wegen — — — — — — — breeke de zal den Kremer Ampte sunder genade to brocke geuen ene mark zo vakene als dat schut. we in — — de zal den gildemesteren by der tyt ton hilgen zweren dat he den enen menge gelick den anderen — — — — — gesc. yns vn dat ampt zal heben ij verdel to metteun.

Eyn Jtlick Gildebroder de Knappkoken backen wil de — — — — — vn — — — el waters by brocke ener mark sunder genade

We — on — ed ze — elk gildebroder spise krud — — ki — wil

— — — — — — — — — ort safferans by — en dat se van der hand — — vnd — — — sinen hus wer dat — — — — — — — — — — dem Ampte sunder genade i Mark vnd wer wil krud — — — — — yt krut hefft de sal to eener proue don ij — — punt safferan.

It. als ein gildebroder dat kremer Ampt entfangen wert de sal geuen vor dat Ampt vnd des Amptes rechticheit veer vn twintich golden rinsche gulden vnd sal mannen vnnd vrowen enen denst don de to den Ampte horen den sal man geuen in dat erste honre — — — — droge vlesch mit Dorslagenen erwyten dar na y — — — ede vnd yo by — — ene quarte wynes vnd enen yewelikeu gildemester malk eyn halff verdel wyns dar na grot ko myt senepe dar na den braden, dan gelen bry, dan keze vnn botteren weten brot vnn roggenbrot vn gud beer to der maltyd vnde de sal — — vnsen Ampt eyn punt wasses vnn twe golden rh. gulden vor der Inghauck.

It. de selue gildebroder sal hebben sin harnes zo in vnsen Ampte zedelick is by namen kreuet vnd borst vn hansken schilt vnd Iseren hoet.

It. stonde ok — — nd ouer tafel weder der gildemester orloff des brocke is dre schillinghe sunder genade.

It. geue ock enich gildebroder dem anderen — — — — — — — eer vnd gelymp ginge dar wy to samen weren welker dat dede sal enen yowelikeu gildebroder vor sinen brocke — — — pennynge vnd dat sal to des Ampts behoff komen.

It. wer wellik gildebroder de mit den anderen kinede — — — — — sin brocke is dre schillinge sunder genade vnd wer dat buten Osen= bruge des de vorhal — — sin brocke is dem Ampte sunder genade eyn halue mark.

Wy zatet vn zettet dat eyn yewelik gildebroder — — — — Ampte dar to zee by siner zeelen salicheit vnd by brocke ener mark sunder genade dat he rechte mate vnd rechte gewichte hebbe — — tto de gildemester by der tyt der to zeen zollen dat dat rechte verwaert werde.

It. als wy vnse memorien holden sal man ouer taffelen geuen zo hir na gescr. steit Int erste y — — honre gebraden — — — — — — — — darna schincken vnd ko myt dor slagenen erwyten darna groue ko myt zenepe darna de braden darna botteren vn kese vnd by der schottelen i quarte wynes den gildemesteren mallick ij qrt wyns vnn gud beer ouer taffelen.

Wy zatet vnn zettet dat wellik gildebroder ene dochter hadde off meer in dem Ampte geboren de des Ampts werdich weren de sollen den Ampte Itlick euen denst don zo vorscr. is vnd des Ampts bruken gelyck den knechten in den vorscr. Ampte geboren.

Wy zatet vnn zettet also vaken also eyn gildebroder off gildesüster vte vnsen Kremer Ampte vorsterfft dan sal een Itlick gildebroder de den leuendich vn to Osenbr. is den doden to graue volgen by sinen broke Kumpt he als de Klocken geslagen hefft sin brocke is dre pennynge kumpt he als men den doden halet sin brocke is ses pennynge kumpt he als de dode begrauen is de brocke is negen pennynge, schicket ock de gildemester yemende den doden halen to helpene de des weygert sin brocke is dre schillinge sunder genade welcker dan enwech geet als de dode begrauen is sunder orloff de brocke is dre pennynge.

Als men den doden begaen sal de dar dan nicht mede en offert to

dem altaer de brocke is dre pennynge vnde de nicht na offert vppe de spaen de brocke is dre pennynge de dan vort nicht en volget to graue de brocke is dre pennynge.

Vnd offt welik gildebroder nicht to Osenbruge en weer de sal sin offer zenden to den altaer vnn vppe den spaen al by brocke so vorscr.

Vnd van de offer vppe den spaen sal men den boden geuen dre penynge dat ander sal men geuen armen lüden.

Vnd eyn Itlick gildebroder sal warden vppe de Ampts lechte vnnd vppe den boldoeck als men dan to graue volgen sal by brocke vnd nymand en zal enwech gan sunde orloeff by sinen brocke.

Ok zate wy vn zetten to ewigen tyden in vnsen Kremer Ampte to holden zo vaken als eyn gildebroder off gildesüster sterfft vt vnsen Ampte des nesten sondages darna sollen ene ten nortorpen manne vnn vrowen offeren to dem altaer vnd vnse gildemester sollen dar dan to dem altare ene prouene bestellen van des Ampts gude vnd dat by broke vorscr. dar to de wedewen de des Ampts bruken vnn off dat de vorsumen sal men ze van des Ampts selscup laten zo lange ze den broke vt geuen zo vorscr. is (neuere Hand) nomentlick xij ß de vorscr.

Ok zate wy vnn zetten to ewygen tyden to holden zunder argelyst vnses Ampts rente vn gud to bewarenn.

Ok zate wy vnn zettet to ewigen tyden to holdene wellick wedewe de erbaer is mannen wilt de solt vt geuen to des Amptes besten twelff golden rinsch gulden de nicht in den Ampte geboren sin.

Ok en sal nymand van vnsen gildebroderen off gildesüsteren . . . . kopen sunder orloff tusschen wynachten vnd paschen sunder orloff by brocke dre schillinge van enen Itlicken — — offte — —

Ok en sal nymand van vnsen gildebroderen off gildesüsteren verkopen vppe den veer hochtyden vppe vnser leuen vrowen dage vp alle hilligen aposteln dage vp alle dubbelde festa vnd vp alle sondage dan allene dat men to der spise behouet off to der hilligen kercken vn offt yemand nodige papyr off pergament off segelwas behouede by brocke ener marck sunder genade (neuere Hand) offte francken lüden offte zwanger vrowen.

---

Umme tucht vnde ere aller Ammete to Osenbr. zo zynt ouerkomen vnn vordreghen al de gyldemester olde vnn nyge wer dat welyck gyldebroder in ammete syttene twygdrachtych worde myt synen gildemesteren ofte myt synen ammete ofte myt jenegen gyldebroder zo dat he des to donde hedde dat he dat soken moste vor den gheuenen gyldemesteren als he dar komet dar na sal he nynen mentes man mede brengen by namen de buten den eluen ameten sy beseten behouet de wene myt syck to nemenn den mach he bydden wo he an den eluen ammeten zy beseten der mach he bydden twe offte dre went to sessen vn nycht mer Wer ock we de hirna dat vorbreke vnn vnhorsam hir an worde als hir vorgl. steyt de sal dat al den eluen ammeten vorbeteren na sede vnn wonheyt der ammete.

---

# XVIII.

## Rathsschluß über die Gildemeisterschmäuse 1531.

Zu p. 66.

Im Rathsarchive.

Wy Borgermeister vnd Raidt der Stadt Osenbrügge bekennen Jn vnd vormitz dessen vnsen breue vor vns vnd vnse naeomelinge dat vor vns Jm sittenden stoill des Rades wy nha gewontliker wyße vorgaddert weren erschennen syndt de Ersamen Egbert van Schapen vnd Egbert Tolner Gildemesters des Schroder amptl Johan Vreße vnd Johan Wynter Gildemesters des Smede ampt Johan van Borßen vnd Otto holscher Gildemestere des Schomaker amptes Jaesper Ringelman vnd Johan Streueke Gildemeisters des Becker Ampts Jürgen Storck vnn Johan potgeter Gildemeisters des Cremer Ampt Lüdeke Grothues vnd Johan Boedeker Gildemeisters des Pelßer ampts Augustinus Remeusnider vnd Berndt hartoge Gildemeisters des Remensnyder ampts Cordt Sadelmaker vnd Brandt Glasemaker Gildemesters des Schilderampts Euerdt Bryghe vnd herman lübbekinck Gildemeisters des Loeder ampt Frauwin van Esszen vnd Hinrick hemmekinck des knockenhauers Ampt vnd Johan Voeß alleyne Gildemeisters des Witgeruers Amptl nu thor tydt gemeyne gildemeistere vnser eluenn Ampte bynnen vnser Stadt Osenbrügge Vnd hebben dorch de Ersamen Egbert van Schapenn vnd Johan Vreßen groten Gildemeisteren vorgl. vortellen vnd seggen lathenn wo se alle vp vorgeuen der beiden groten Gildemeisters vp vnse behach vnd vorwillinge tho nutte vnd behoff der elnen Ampte vnd des gemeinen besten vor gudt angesehen dat so dicke vnd vaken eynen Jderen ampte eynen denst edder mer tho doude wedderfart vnd beiegent vor den sulnen denst sollen de Gildemeisters vnd Ampt eynen drechtliken pennynck na geboere eynes Jderen amptl nhemen vnd tho behoeff eres Amptl vpleggen Werth auers saeke dat man van sodanen denste vnd gelde Ja eyne thunne bers drincken wolde solde alle tydt staen by den gildemeisterenn des sulfften ampt sodans touorwilligen edder des nha nuttcheit vnd profite dessulfften amptl touorweigerenn vullen comen macht vnd gewalt hebben. Wer oick saecke eynen juwelikenn ampte etlich gelt edder renthe affgelost worde edder dath etlich gelt dem ampte thoqueme dat sulffte gelt sal man nycht wedder beleggen edder vonn syck doen dat were dan saecke dat men dar roggen vnd koren tho behoff dessülfften amptl vor eyne gheborliken pennynck thokrigen vnd thokopen wustenn tho behoeff des selfften amptl gildebroedereun heentoleggenn welk alle vorgl. sael nha rade das selfften Amptl gildemeisterenn gescheynn vnd oick in guder vorwaringhe ghenamen werdenn. Vnd dyt alle wo bauen geschreuen hedden de beidenn Gildemeisters eynes Jeweliken Ampt vorgl. eres ampts gemeynen gildebroederenn also vor gudt angesehenn vnd vorgeholdenn dar vp de ghemeynen gildebroeder eynes Jderenn ampte ere acht vnd beraeth ghenomenn Vnd hebben solks alle vorgl. tho nueth vnd behaf eynes Jderenn amptl vor syck vnnd ere nacomelinge vor gudt angesehenn vnd dat se des alle eren gildemeisteren truweliken folgen wolden. Also wes de beiden Gildemeisters eynes Jeweliken amptl hir Jnne deden vnd vor gudt eynes Jderenn amptl bestenn

anſeghenn ſolden thor tydt eres amptl gildemeiſters vorgl. vor ſick vnd ere naeomelinge moegich vnd machtig weſenn Vnd eynes Jderen Amptl gildebroeder wolden ſolcks ſtede vaſte vnuorbrockenn ſünder Jenighe Inſage vnd wedderrede vnd ſunder wedderropen holdenn Vnd wer ſaeke hir naemaels Jenich ampt befunden vnd geſport worde de kegen deſſe vorgl. Inſate vnd auerkumpſt wo vorgl. dede myt handenn edder munde vorbreke, dat ſulueſte ampt off gildebroders ſollen den gemeynen gildemeiſtereun der eluen ampte ſunder gnade thoſtraffen vorfallen ſynn Vnnd dat ſolks alle vorgl. van den vorgemeltl gildemeiſterenn vnſer eluen ampte alſo vnd Inmathen wo vorgl. ſcholde vnuorbrokenn gheholden vnd vullentagen werden Szo ſynt vor vns gekomen de vorbn. Gildemeiſters vnd hebbenn ſemptlikenn vnd eynn Jder Inſunderheit vor ſick vnd ere naeomelinge vnd von wegen vnd beuelle eynes jewelickenn Ampts Gildebroderenn vnd eren naeomelingen vns Borgermeſter vnd Raith der Stadt Oſenbr. gelauet vnd hantaſtinge gedaenn ſolks alle vorgheſchreuen nu vnd in tho kumpſtigen tyden vnwedderropelich ſunder Jenige Inſaege vnd wedderrede thoholdenn Vnd wy Borgermeiſter vnd Raedt vorgl. hebben ock ſolks alle vorgl. thobehoff vnſer eluen Ampte vnd vor dat gemeyne beſte vor gudt angeſehenn Vnnd willen ſolcks alle vorgl. vor vns vnd vnſe naeomelinge confirmert autoriſert vnd approbert hebbenn Vnd wer ock ſaeke hir nhamaels Jenich ampt edder gildebroder befunden de hir jnne vnſen gheweynen gildemeiſtereun vnghehorſaem wordenn vnd ſolks nycht folgenn woldenn ſunder dar wedder ſechten edder deden wyll wy vnſen Gildemeiſteren vnſer eluten ampte vor vns vnd vnſe naeomelinge de ſelfften vnghehorſamen tho aller vnderdanicheit vnd ghehorſaem vorhelpen vnd nha geboer eynes Jderen dat ſtraffen. Vorder ſo ock de gemeyne gildemeiſters der Eluen Ampte vor ſick vnd ere naeomelinge vor gudt angeſehen dat ſe ſick der gemeynen Gildemeiſters teringe de eynen Jewelicken ampt tho groter vnkoeſt loept vme nueth vnd profit der elven ampt eyne tidt langk vp vnſer behaegent vnd wolgefallenn entholdenn vnd affſtaen woldenn doch myt dem vorbeſchede dat ſo daen wyn vorſchenckinge de van vns den gemeynen Gildemeiſteren thobehoff angetagener teringe Jaerlix gekert vnd gegeuen wort dat de den gemeynen Gildemeiſterenn de tor tydt myt vns den Raith beſittenn vnd ſtede vp vnſe vorboedt ghehorſaem ſyn moethenn ſodann wyn vorſchenkinge Jarlix vnder malkanderen (ſolange vns ſolcks beleuede vnd behagede) brucken vnd deilen mochten dewile nn ſolke teringe den gemeynen Ampten nynen gheringen ſchaden vnd nadeill Inbrachte will wy Borgermeiſter vnd Raith vor vns vnd vnſe naeomelinge oick vor gudt angeſehen vnd vorwilliget hebbenn dat ſodane wynteringe eyne tydlanck vp vnſe behagent heengeſtelt vnd afgedaen werde Vp dat de gemeynen Gildemeiſtere de den Raith tor tydt mede beſittenn der wyn vorſchenckinge de wy em Jarlix tor teringe geſtadenn dat ſe de noch allykewol hebben vnd vnder anderen deilen vnd gebruckenn moegenn ſo lange wy vnd vnſe gemeyne Gildemeſters des anders auer eyn komen Vnd vorwilligen vor vns vnd vnſe naeomelinghe, dat vnſe gemeyne Gildemeſtere de tor tidt myt vns tho Rade horet In wedderſtadinge ſollicker wynverſchenckinge ſollen Jarlix twemaell eyns tho Paeſſchen vnd eyns vp Midtwintere dar wy vnſen wyn dann nhemen oick von vns eren wyn hebben thor ſelfften tydt ſo wy vnſen wyn nhemen den oick eren wyn thodeilen. Vnd myt vnßen Radeſſrunden vnd deyneren In

eyne wyn czedelen gesaeth werden Nomptlicken den beiden groten Gildemeisteren malck eyn verdell vnd den anderen Gildemeisteren malck eyn haltf verdell wyns gegeuen werdenn So ock vnser eluen ampte bade den gemeynen Gildemesterenn war wy vnsen wyn nhemen vnd vp wath tydenn se den haelen schollenn vor kundigen vnd ansseggen sael Vnd oick tor tydt vnse Secretarius dat Register der vorschenckinge benheuen vnsen Register vpthoschriuen vnd anthotekenn saell beladen synn dar vor schollen de beiden thor tydt vnser Stadt Secretarius vnd ock vnser gemeynen Eluen Ampte bade tho Inwelcker tydt malck eyn halff verdell wyns vor erhe beloninge hebben alle vorgheschreuenn sunder argelist vnd geserde. desses vorgl. breues hebben de gemeynen Gildemeistere eynes Jewelickes amptl tho behoff eres Amptl eyne warhafftige Copien vnd affschrifte vp pergament geschreuen dorch vnsen Secretarien Meister Joste hetlaghenn alse eynen gemeynen apenbaren Notarien myt syner egen handt vndergeschreuen vnd Anscultert by sick genamen vnd thobehoff eynes Jderen Amptl Gildemeisteren gildebroderen vnd eren nacomelingen by sick gelacht, Vnd dess Jegenwardige principael vorsegelde breff sal alleyne by den gemeynen gildemeisteren vnser Eluen Ampte vor sick vnd ere nacomelinge gelacht vnd geholden werden Vnnd wy Borgermeister vnd Raidt hebben oick desses Jegenwordigen breues warhafftige Copien vnd affschriffte In vnser Stadt boick laten schriuen Vnd dat dith alle vorgheschreuen van vns vnsen gemeynen Gildemesteren vnd vnsen nacomelingen also schael geholden werden hebbe wy vnser Stadt groter Ingesegell witlickenn vnd bekentlicken an dessen breff heten hangen Jm Jare na vnses heren gebort dusent vifthundert vnd Eyn vnd dertich am donnerdage nha Michaelis.

## XIX.

## Beschluß der Eilf Aemter über den Einkauf in das Backamt 1541.

Zu p. 67.

Aus der Lade des Amtes.

Wy Lüdeke grotehues wortholder Johan Berman Bisittere vnd vort samptlichen Gildemestere der Eluen Ampte to Osenbrügk doen kundt vn bekennen vormitz desser Nottelen. Na dem sych de Gildemestere vn semptlichen gilbrodere des Backampts vpr Olden vnd Nienstadt to Osenbr. hir beuorens to meren malen vnn Jegenwordichlich hoichlichen beclagen dat vmme geringicheit der deinste vnn Innheminge eres Ampts so velle gilbrodere sich to dem Bachampte hen Indrengen vnd dessuluen ampts gebruken dat darmede nicht alleen der neringe ores Amptes mercklichen affgebroken werde sunder dat sodans oick dem gemeynen besten der Stadt Osenbrugk durch vngeschicklicheyt des backens nadelich etc. Mit fruntlicher ock noitwendiger byt vnn boger dat vorben. Backampt to wynnen vn to kopen bouen dat genne sußlange dar vor to geuen gewontlich myt vnser aller vorwilginge, myt achte golt gulden vorhoget mochte werden dwile wy nu sodaner clage vnn bestwer des vorgl. Backampts gudt medewetten

dregen vnn er begerte nicht vor vnnbillich erachten synt wy semptlichen Gildemestere vor berorter Eluen Ampte na geholden ripen berade eyns geworden vnn hebben vort Ingesatt vorgundt vnn togelaten so wy ock hir mede Jegenwordichlichen vorgünnen vnn tolaten dat man Idermennichlich na dato desser Nottlen so dat Backampt to Osenbr. winnen vnn kopen willen dat suluige Ampt bouen de gewontlichen Vnkost deinste vn kopgelt men dar sußlange vorgegeuen myt achte goldenen gulden verhogen sollen vnn mogen. Dar vor wy semptlichen Gildemestere van den vorgl. Backampteren eyne früntliche voreringe to genoge an vns genomen hebben. allet vorgl. sunder argelist. desser Nottelen synt dre tobehoff der Eluen Ampte vorgl. vnn der Backampte vpr Olden vn Nienstadt to Osenbrügk eynes Inholdes vorserdiget vn myt einer handt geschreuen. datl Im Jare na vnses zaligmakers gebort dusent viffhundert eyn vnn vertich Jar am Auende Natiuitatis Johannis baptiste.

---

## XX.

## Rolle des Backamts 1584.

Zu pag. 68.

Aus der Lade des Amtes.

Tho weten sy Jedermennichlik vnsers Backamptes dat Im Jare nha Christi gebordt 1584 den 28 Februarii Ist vnse Ampt eins geworden Also nemliken mith Jost Drop Rathsheren Jasper Ringelmhan Olderman, Johan Everdinck Johan Hanemahn Helberth Pötcker Johann Huge Gildemesters vp der Oldenstadt vnd ock mith den gildemesters der Nienstadt Alse Nemliken Hennecke Grouenn Rathshere Johan Vogelsank, Herman Drop Jürgen Euerdinck gildemesters volgens mith beiden siden Alß nemlich der olden vnd Nienstadt Senioren vnde ganßen amptes Eindrechtichlik beslaten vnde einß geworden Nu vnnde tho allen tiden tho holden wie volgeth.

1. Thom Ersten wer vnser Ampt kopen will schal geuen vehr stige Rikes Daler.
2. Thom anderen wan vnsers amptes sohne will datt Ampt hebben so schal he to des oldesten Sittenden Gildemesters huse sine handtseinge doehn Vnndt dan nach Erkenntniß derer so darby geuordertt werden schall ehme datt Ampt gegeuen werden Vnde schall dem Ampte achte daler vnde eynen leddernen Emmer geuen.
3. Thom drütten wen ein Beckerknecht sick ahn vnsers Amptes dochter befryett vnde dat Ampt wil brukenn so schall he thouorn Soß Jar by Vnserm Ampte alhir tho Osenbrügge gedent hebben vnde sine handt seunge dohn in des Oldesten sittenden gildemesters huse vnde den Nha erkenntniß derer so dar by gesordertt werdenn schall ehme datt Ampt gegeuen werden vnd schall Tein daler vnde einen leddernen Emmer geuen.
4. Thom verden wann ein Wedefruwe sick ahnu vnsers Amptes knecht befryett vndt datt Ampt wil bruken de schal dem Ampte twintich

Daler vnde einen leddernen Emmer geuen vndt sine handtseunge dohn wie bouen geschreen.

in Marg: Ao. 1650 mit vollbort des gantzen Amptes ist es gesetzet auff 16 thlr.

5. Thom vosten wan eine wedefruwe sick begerdt tho befryen Ahn einen Mahn oder Jungengesellen vndt begerdt nicht tho backen, Allein solck Ampt tho bewaren tho behoff ehrer Kinder de schal geuen twintich Daler vnde einen leddernen Emmer.

in Marg: Ao. 1650 dieses auch auf 16 thlr.

6. Thom Sesten wen einer Vnse Ampt lehren will de schal vnserm Ampte geuen twe (überschrieben dre) Daler dem gildebroder de Idt ehme lehreth dem schal he geuen Söß Daler Vnde schall fry vnde echt geboren sein vnd twe (überschrieben dre) Jar in der lehre sin.

7. Thom Seueden Vnsers Amptes knecht scholen Afgahn vnde wedderumb thogaen Alletidt vp Paschen Mandach vnde volgens vp Michaelisdach. Solchs stede vnde veste tho holdende sindt desser Nottelen twe eines inholdes vpgerichtett vnde dem Beckerampte der Oldenstadt vnde Nienstadt einen Idtliken eim thogestelt.

Des scholen de sulnigen (wo bauen geschreuen) de de handtseunge dohn den gildemesters genen Vnde so darby gefordertt werden einen daler vnde vor soß Schillinge Brodt van der handtseunge.

## XXI.

## Beschluß der Eilf Aemter über die Einkaufsgelder des Schmiedeamts 1556.

Zu p. 67.

Aus einer Copie von 1808.

V. D. M. J. E.

Vermittels desser Nottule ys to wetten dat im Jahre na Christi vnsers seligmackers Geburth dusent fieshundert und ses und sistig up den 21 Nbris wy de sittende Gildemester der Elwen Aemter binnen Ossenbrügge alse Nemtlicken,

Johan von Hörsten und Hinrich Gravenckamp von den Schomacker Ampte
Johan Alwes und Johan Clawesinck von den Schmiede Ampte,
Hinrich von Damme und Roelf Hammacker von den Kramer Ampte
Johan Ewerdinck und Hinrich Potger von den Becker Ampte
Gerdt Wiedenbrugge und Hinrich Rade von den Schnieder Ampte
Gerdt Huge und Gerdt Wesseling von den Löder Ampte
Albert Brockman und Rötgert Köster von Nemenschnider Ampte
Arent Bödeker und de Lange Johan von den Pelzer Ampte
Herman Hammacker und Jost Vossehal von den Schilder Ampte
Herman von Essen und Johan Blecker von den Knochenhauer Ampte

sind to samede up den huse gewesen etlicke gebrecke tho Verklarende, so sind aldar vor uns erschienen de Gildemester des Schmede Ampts nemt-

licken Johan Alwes und Johan Clawesinck und hebben Vortellet wo dane wys ere Ampt in ene merklicke Verkleinerunge Käme und Verringert werde dat dadurch der Gildebröder Töchter und Witfrauens Verschmadet werden und besitten bliesen, ock darum dat der Gildebröder Velle geworden sind und ere Ampt mit Personen Vermeret werde dadorch dan ock de Narunge merklicken Verringert und Verkortet würde, und sick beförchten so deme mit den Besten nicht vorgekommen würde den Gildebrödern und gantzen Ampte einen grot Afbröcke und Schade up alle Künftigen Tieden tho erwassen mit lengern Inholde und sprocken, us de Gildemesters des Vorbenannten Schmede Ampts angebracht und Vortellet hebben unde van us begert wy numer ynrodig unde unsers guden Rades mede tho delen so dannen unde andern Gebrecken Vorthokommende und lauweden mit eren denste den Elwen Aemtern so danes af tho Verdenende nach allen geböre enne mögelich wäre. Darup sick use Frunde bedacht und hebben vor gut angesehen, so ein Fremdlinck dat Schmede Ampt to Kopen begerte und de sulwige auk des Amptes würdig wäre solle he darfor gewen Vor denst und auk Vor princpal tosamende föstig Goldgülden twey Tonne Bers, twey Schincken, und twey Backhäste und dann Vort sülwigen to dem Ampte nemen, und mede Berechtigen glick den öldesten Gildebroder in dem Ampte, na mehren und andern Thiden (?) und Gewohnheiten des Vorbenanuten Schmede Amptes alles sünder Argelist, dit vorgeschrewen hebben de Gildemester des Schmede Ampts Vorbenannt mit Dankfegung van us angenamen und des begert von den Elwen ämtern und eren Olderlüden also Nemtlicken van den Achtbahren und Vorsichtigen Johan von Hörsten und Johan Alves eine affschrift ofte Nottulu so daner gawe und tolatung eine to behoef eres Amptes to gewende des wy enne fördrünge des Gemeinen Stades Besten nicht wegern möchten davor sick jegen den Elwenämtern mit einer gebörlicken Fründschup hebben beweiset da dem also wo bawen geschrieben in Befestigung der Wahrheit geschehen is düsser Nottuln twey eines Inholdes mit einer hand geschrewen, de eine ut der andern geschneden unde in de eine in der Elwenämter Schrein gelegt, de andre dem Schmiede Ampte gegewen.

datum ut supra.

## XXII.

## Knochenhauer-Ordnungen von 1472, 1577, 1613 u. 1614.

Zu pag. 70.

### a. Eyn vordrach van den Knokenhouweren wo se zick hebn solen mit den rinderen to slane vnn to vorkopen sequitur.

Aus dem Stadtbuche.

Also vaken vn vele clage is gewesen to Osenbr. van vlessche in den knokenhouwer Ampte to vorkopene. Dat men menet so wal in eren Ampte als vor dat gemene gud vnn beste nutte sy nicht geslagen en werde, so dat twe eder dre myn off mer tor tyt to samende eyn rind duslange vakene geslagen hebn dar vmme men so guden kop in den scharnen als wal behoff were nicht hebn en kan Alsulck dan angesen vor dat gemene beste

ſind wy borgermeſtere vn Raed des Stades to Oſenbr. mit vnſſen ffrunden de mit vns to rade genegen in dem Jare vnſes heren als men ſereeff duſent verhundert twe vnde ſeuentich vp den neiſten gudenſdach na ſunte Egidii dage ſamentlike vnn eyndrechtlike ouerkomen vnn eyns geworden van den Knokenhouwer Ampte to Oſenbr. vorgl. dat eyn itlick gildebroder in den vorgl. ampte nomer na deſſen vordrage ſal allene in den ſcharnen ſlaen vnn vorkopen yo tor tyt eyn egen rind twe dre veer myn oder mer (in marg: dat nicht wandelbar ſunder geue vnn gud ſy) to ſiner egenen behoff vp watte dach eder wo vele he kan eder wil. dar nemant anders van ienigen gildebroderen medehandelinge anwachtinge nut eder vordrach mede offte daran hebn en ſal ſunder wat wo vele, oder wo vakene eyn gildebroder ſlan kan vnn wil mach he doen, vn ſal allene to ſinen beſten weſen ſo vorgl. is ſunder Argeliſt. Un offt hir enbouen ienich gildebroder mit iemande ſinen medegildebroderen ienich vordrach makede an den ſlane vn dit ſo vorgl. is vorbreke vnn dar ouer bevunden worde kentlike de en ſolde bynnen eynen den neiſten iar dar na nicht in den ſcharnen ſlaen eder vleſch vorkopen vnn dat ſolen melden de gildemeſters by der tyt in den Ampt vorgl. vn deſuluen gildemeſtere in den Knokenhouwer Ampte ſolen dit alle iar wan ſe to gildemeſteren gekorn ſint vor den Borgermeſteren vnn rade by der tyt ton hilgen ſweren dit aldus in eren ampte to holdene vnn to meldene ſo vorgl. is Vn dit ock aldus to holden in den Knokenhouwer ampte vp der nyenſtat dat ock de gildemeſtere dar ſolen ſweren vor den Rade vp der nyenſtat in eren ampte dit to holden vn to meldene gelick vp der oldenſtat ſo vorgl. is

(Späterer Zuſatz.)

de vynnen kykere In den Knokenhouwer ampte geſat werden ſollen alle jar ton hilligen ſweren dat ſe beſeen vnn vorwaren dat In der ſcharnen to oſenbr. nyn vleſch vorkoft werde dat wandelbar vnn nicht geue en ſy vnn wat van vleſſche ouerbliuet deß Sondages dat men dat des dinxedages dar na nicht en ſal weder In der ſcharnen verkopen noch dat des dinxedages ouerblift des dondredagl. verkopen noch dat des dondredages ouerblift dat des ſondages vorkopen dar mede ſo to holdende van meydage went mychael.

Zuſatz vom Jahre 1577:

b. Item dat bullen vp de ſondage vnd veerhochtides Feſte gahr nicht noch oick de wecken in der ſcharen verköfft werden, Es ligge dan ein witt laken darunder tom afteken gelich vinnigen ſwynen by pyna viff daler einen Erb: Rade vnnhalatig tobetalen vnd ſolches dem Lonherrn tor ſtundt antogeuen. darbeneffen dat jn der ſcharne touerkopenden Zegenbucken ethwaß felles vnd haar deßhaluen am ſteerte gelaten werde,

Anno 77 tor beſtedigung concludert.

### c. Der knackenhoewer Ordnung 1613.

Aus dem Rathsarchiv.

Es hebben ſick verhalten vnſer voirveder In den knochenhauwer Ampte,

1. Es geburdt ein gillebror vp de banck tholechgen Einerley Rindtfleisck, datſulbige erſten thovorkopen, Ehr man ein ander Rindt, wedder vp de banck thohouwett edder lecht,

2. Es geburdt ein gillebroder, von Meigdage bis michely vpthovorkopen allerleig fleisck, Jhn twendagen dat mhen thor scharren slachtet, oder bringedt,
3. Es geburdt ein gillebroder sulueſt Bi seine banck tho seinen, vnde dat fleisck thovorkopen, Es weir sake dath Ehr vthheimesck wher, Noithwendige Dinge zuuerrichten hadde, dat Jdt geburdt thovorkopen, dorch seinen sonne Offte deiner de thogelaten Js vor dem ampte,
4. Es geburdt ein gillebroder, vpthovorkopen allerleig fleisck dat ehr slachtet hefft den donnerdach, Nicht wedder den sondach Jnthobringen,
5. Es geburdt kein gillebroder, when Ehr vorreisett Js vth der stath, Ock wen ehr kranck Js, sein husfruwe nicht tho slachten laten, Jhn sein hus tho vorkopen, edder Jn de scharren thobringen,
6. Es geburdt kein gillebroder kaluer tho slachten see sein dre wecken alth, vnde der scharren werdich, vnd de gillebroder sulueſt Jnthokopen, edder dorch seinen sonne Offte deiner, de tho gelaiten Js,
7. Es geburdt kein gillebroder slachten kranck goith, Ock nicht van stellen, Edder weide, dar beester affstorben sein, edder kranck gewesen Binnen Mainth tides es geschehe mith rade der gillemeſter,
8. Es geburdt kein gillebroder Jn de scharren thostainen, Bes Eluen slege, Es si sake dat Er modt vp vorkopen,
9. Es geburdt kein gillebroder voirsaithlich beſter thokopen, de der scharren nicht werdich sein, Es mochte vnuerseintlich geschein, wen man dath guith nicht walbekomen kan Jhn der meigtitt, dat men de gillemeſter darbi vorderen, Jhn de scharren thobringen, edder nicht, Offte Jn sein hus thovorkopen Bi verdell edder bi stucken, etc.

## d. Wie eß mit dem Slachten Jm Knochenhower Ambte gehalten werden Soll 1614.

Aus dem Rathsarchiv.

Alß geraume Zeitt hero Vom Fleiſche Jm knochenhower Ampte Zuvorkauffenn, allerhandt Vnrichtigkeitt vnd geprechenn furgelauffenn, daher dan viel Clagen sich verursachet, demselbenn aber gepurendermaßen abzuhelffenn, So haben wir Burgermeiſtere vnd Rhatt der Stadt Oßnabr., mit vnß zu rhate gehorigen Stenden vnnd freunden, zu mehrer Befurterung des gemeinen peſtenn vnnd erhaltung gutter richtigkeitt, Jm fleiſch Zuvorkauffenn, vnß auß den hiruber errichteten alten Satzungen vnd ördnungen dieſer Sachengelegenheitt mit fleiß erſiehenn vnd ſouſtenn erkundigtt, Vnd demnach Jm Jahr nach Chriſti Geburt, Tauſentt, Sechßhundertt vnd Vierzehen, Montags den Achtzehenden Aprilis, Vnß dieſerwegenn eintrechtiglich Verglichen, auch darauff Vur vnß vnd vnſere Nachkummen statuirt vnd Vorördnett, Daß ein Jeder Gildebruder Jm knochenhower Ambte nun hinfurter vnd zu Jeder Zeitt allein Jn den Scharnen ſlachten vnd Verkauffen ſoll,

Je zur Zeitt ein eigen Rindt 2. 3. 4. min oder mehr, das nicht wandelbahr, ſondern geue vnd gutt ſey, Zu ſeiner eigen Behueff, vff wilchenn tagh Er kan vnd will, daran niemandt anders von einigenn Gildebrudern part, anwachtungh, nutz oder Vordragh habenn ſoll, ſondern was, wie viele vnd wie offt ein Gildebruder ſlachten kan vnd will, Das

soll allein zu seinem pestenn sein, Eß sol auch ein Jeder Gildebruder zur Zeitt nur von einem Rindt das fleisch vff die Banck legen vnd Verkauffenn, Ehe vnd beuhor ein ander Rindt oder fleisch darauffgeleget vnd gehowen wirt, Vnnd soll ein Jeder Gildebruder selbst In der Personh für seiner Banck sein, Das fleisch hawen vnnd Verkauffen, Eß wehre dan, daß Er kendtlich Verhindertt wurde, Vnnd sulchs also durch seinen Sohn oder Diener, so vom Ambtte Zugelassenn, vorrichten liesse, Wan auch ein Gildebruder kranck oder verreisset, So soll deßen Haußfr. Inmittelst nicht slachtenn mugenn,

Die kelber Sollen vnter drey Wochen alt, vnd wan Sie sonst der Scharnen nicht wurdigh, nicht eingekaufft, geslachtet vnd das fleisch Verkaufft werdenn, ebenmessig soll kein kranck guitt geslachtet, noch auch von Ställen oder weiden, Da Viehe abverstorben oder kranck gewesenn, Innerhalb einer Monatsfrist darnach nicht gekaufft vnd geschlachtet werden, Vnnd soll ein Jeder Gildebruder die kelber vnnd Rinder, so Er zum Scharnen slachten will, selbst oder durch seinen Sohn oder Diener, so vom Ambtte dazu kundig vnd genugsamb befunden vnd Zugelassen, einkauffenn vnd darann sein, das tugliche vnd gutte feiste Rinder vnd kelber eingekaufft vnd Zum Scharnen gebracht werdenn,

Weiters soll kein fleisch von Rindern oder kelbern, die wandelbar vnd nicht geue ist, In dem Scharnen Vorkaufft werden, vnd was vom fleische des Sontags vberpleibtt, Das soll hernacher des Dingstages In den Scharnen nicht gepracht, noch das des Dingstags vberpleibtt, des Donnerstages, Noch auch Was des Donnertages Vberpleibt, des Sontages darnach, In den Scharnen nicht verkaufft werdenn, Vnnd sol dieß also Von Meitage biß Michaelis gehaltenn werden, Von Michaelis aber biß Meytag wiederumb den Winter vber soll alle das fleisch In der Wochen alß es geslachtet, verkaufft, vnd auß einer Wochen In die andern, was vberpleibt, Zum Scharnen nicht gepracht vnd verkaufft, Das kalbfleisch des Sommers In einem, bei Winter Zeitt aber In Zwein tagenn Verkaufft werdenn,

Vnd da nun einige Gildebruder diese Vorgeschr. ordnungh Verbrechen vnd daruber befundenn wurde, derselb soll Innerhalb einem Jahre danegst In den Scharnen nicht slachten noch fleisch verkauffen, Vnd hirauff sollen die Gildemeistere vnd Vinnenkeichere Im knochenhower Ambte Zur Zeitt fleißige auffsicht habenn, vnd wan wieder diese ordnung gehandelt, dasselb vermelden vnd anprengen, Gestalt auch die Gildemeistere vnd Vinnenkeichere, Wan Sie dazu gekoren seind, dieß also Zu halten, auch fleissige auffsicht Zu haben, vnd die Vbertrettere nicht Zu verschweigenn, Vur vnß Burgermeistern vnd Rathe sambt Vnsern Zu rhate gehorigen Stenden, Zu Gott vnd seinem heilig Euangelio schweren sollen, Alles mitt diesem fernern anhangh vnd Verwarnungh, Dafern die Gildemeistere vnd Vinnenkeichere keine fleißige auffsicht habenn, vnd die Verbrechere nicht angeben werden, da alstan Zugleich die Gildemeistere vnd Vinnenkeichere neben den Verbrechern von vnß dem Rathe gestraffet werdenn sollen.

# XXIII.

## Beschluß der Eilf Aemter über die Meisterstücke des Schmiedeamts 1581.

Zu p. 76.

Aus einer Copie von 1808.

Wy Jasper Ringelman und Gerdt Brune Johan jetziger Tiedt Olderlüde der Elwen Ampte binnen Offenbrügge don Kundt und bekennen vor uns und unse Nakömlinge und van wegen der Elwen Ampts Vorgedacht, Krafft desser Nottulen vor allermäniglich openbahr betügent, dat Vor uns und in beywesen der sämptlichen Elwen Ampte heren oick olden und Nyen Gildemestern upen olden Rathhuse der oldenstadt osenbrück erschenen und Vorgekommen sind, de Ehrsahmen Ewert von Schledehusen und Johan to Brincke jetziger Tiedt des Schmede Ampts Gildemestere und mit einen ere andern Gildemester und öltesten des sülwigen Ampts und hebben sich darsülwest von wegen gedachtes eres Schmede Ampts beklaget, welcher Gestalt Nyen Gildebroder in Vortieden eres Ampts in erster dersülwigen Ankunft ein Mesterstück gemaket hedden, doch solches eine Tiedt lang fallen laten, und also bisher to Mesterstück gemaket, darher dan allerley Misgunne und Vellheitenn (?) Gildebröder entstanden. So wäre nu des Schmede Amts bitte und begerde, de gemeinen Gildemester der Elwen Ampte wollen sich nicht mißgefallen laten, besondern günstlichen gestaden und bevulborden datt na düsser Tiedt und hinförder stetiglichen ein jeder eres Ampts ankommende Nyen Gildebröder bevoren de sülwigen ton Ampte Verstadet ere Mesterstück to macken verbunden syn möchten und nehmlich, de Grofschmedt eine breide Bylen, oder im falle se sick dessen beschwerden eine Timmer Erse und hand Byle. De Kleinschmiede ein sprinckschlott tween scheten Riegeln, dat Ingerichte gelödet und mit ses reffen eder ein falschlott mit twen fallen, dat Ingerichte gelödet und oick mit ses reffen doch eines gestaldes, und in falle he mit Lödewerk to arbeiten begehrde, solle he oick ein Kistenschlott mit tween Bogen Verfertigen. Ein Büchsenschmedt einen langen Lop von tween Ellen achter Verkant binnen und buten woll bereitet, stem ein (?) füerschlott mit eine Krumme federn unde porkelen, und mit einem Schwanhahnen; de Gelgeters einen Missinges Luchter mit einer piepen und den Lüchter uth einen stück gegotten, einen Voruth lopenden hanen uth Leinen (Leime) geschneden und einen Pott. Ein Pottgeter eine Forme und geten einen Pott von ses punden. Ein Kopperschmedt einen Schincken Kettel, und eine Kerstenforme. De Kannengeters eine syede Halferdeils Wienkannen Forme und eine Kanne darinnen stan eine quarte Kanneuforme, und eine schlagen Kanne darin gemaket oick eine satt forme von derdehalf punden und ein satt darin gemaket. De Mestemacker einen Knockenhouwer, und einen wohlbereiteten Pock. De Schwertfegers ein Krütz und Knop ton Schwerde suluest schneden; ein Schwert bereiden, oick mit Scheden und orbande unsträflich fertig to macken. Ein hoifschmedt ein hoifysern in tween hetten schmeden. De Spormacker einen Mulkorf, ein Gebette, ein Paar Sporen und ein Paar Bögell doch alles wohl gemacket. Varup Wy Olderlüde mit sampt den heren und anderen Gildemestern der Aempter vorgedacht unß beraden

und bedacht und na geholdenen Bedenken datt Schmede Ampt von wegen dessen datt Idt ein gut Werck fallen laten erstlich in Bothe und Strafe genommen einen halben Ohm Wienes und demnach, de wils solche Bitte nicht Untemlich besonders to beförderung und Vorstellung des Schmede=Ampts gereicht, up empfangner Verehrung nehmlich einen gantzen Ohm Wienes, solche gebedene Mesterstücke Autorisirt, bestediget und befulbordet. Und doin solches Hiermede und in Krafft dieses Jegenwärdiglichen, wollen oick datt na dessen Dage und stetiglichen datt Schmede Ampt ere ankommende Nyen Gildebröder darhen holden sollen, datt de sülwigen in Mate wy obsteit ein jeder syn Mesterstück vor erst macke, besichtigen late und bevorn solches geschehen tom Ampte nicht gestadet werde, bey Vermeidung voriger und anderer noch schwerer Uplage und Strafe ohne alle Gefehrde und Argelist. Und des to stediger Vesthaldung vorgedachte Puncten sind desser Nottuln twey eines gelueds eine to Behuf der Elwen und de andere in Behuf des Schmede Ampts up gerichtet und durch den Nahmen stediglicheit uth einander geschneden de gegewen sind im Jahre nach Christi Gebort da man schreif dusend fiefhundert ein und achten den, d. teinden Monatz Dag Junii.

## XXIV.

## Beschluß des Schuhmacher=Amts über die Lehrzeit 1464 und 1499.

Zu p. 76.

Aus dem Original der Schuhmacher=Amts=Lade.

In dem Jahre vnses heren do men schreeff Eindusent Veerhundert viff vnd Sestich Iß vnse gantze gemeine Ammet ouerkomen Vnde einß geworden dat nemandt manck vnsen Gildebrödern nenen leer Jungen sall tosetten den he leren will de bauen Sestein Jahr alde sy. Vnde den Jungen sall he ersten dene Gildemestern seen laten ehr he Enne sette. vnde man sall den Jungen hebben*) Jahr In der Lehr vnde iß dat sake dat Eme de Junge to willen ist so mach he den Jungen dat negeste halue Jahr na holden, iß dat sake dat he Enne begeret Begeret he deß oick nicht so iß he dar vnbedwungen tho Vnde we ditt vorbreke de sall vnsen Ammete genen eine Tunnen beers sunder genade vnde sall den Jungen nochtanß varen laten desse puncte vnde artikel stede vaste vnuorbroken to holden so lange dat vnse Ammet anders weß eindrechtichliken einß werde.

In dem Jare vnses heren do man schreff Eindusent Veerhundert Negen und Negentich Iß vnse Ammet eindrechtichlicken einß geworden dat nen Gildebroder en sall nene knechte vp setten de jn Wibbolden gelert hebben Se en hebben ersten twe Jahr vth geleret sunder argelist Vörder so en sall nemandt nene knechte vpsetten de vp dorpern geleret hebben Wert sake dat et jemand vorbreke, de solde brecken den sulvesten broke de vp de leerjungen gesatt ist Offte welke Knecht were de anders sede dant

*) Die Zahl der Jahre ist so überschrieben, daß man das Ursprüngliche nicht mehr sicher erkennen kann.

gefunden wörde de en fall binnen Oſenbrügge nicht arbeiden dit vaſte vnd vnuorbroken toholden went vnſe Ammet weß eindrechtich eins werden.

Concordat cum ipsa veteri annotatione quod Jodocus Meier alias Sorgk (rect. Storgk) Notarius approbatus hac manu sua ppria testatur.

## XXV.

## Beſchluß der Eilf Aemter über die Fähigkeit zur Lehre 1549.

Zu p. 77.

Aus dem Original der Schuhmacher=Amts=Lade.

Im Jare vnſes hern do men ſchreeff Ein Duſendt Viff huudert Negen vnd Vertich ſint Bienander geweſen de Eluen Ambte tho Oßenbruge dieſes vorgeſchreuen Jahrs gekorne Gildemeiſtere Vnd tho nutte vnd behoff derſeluen eluen Ambte eindrechtichliken beraden geſloten Vnd Steide Vaſt vnd Vnuorbruchlich tho holden Voreinigett vnd ſamtlichen auergegan Alſo datt nemandt Van alle den Gildebrodern in den Eluen Ambten tho Oßenbruge ſchal oder mach Jenigen Jungen ein Ambt leren Idt ſi den ſacke deſulue alſo geboren vnd geledet ſi datt he datt ſulue Ambt in thokumpſtigen tiden tho Oßenbruge beſitten vnd gebruken, wardich erkandt vnd gefunden kan werden Na erkentniße ock ſeden Vnd gewonheiden derſuluen Ambten vorgeſchreuen Ok de ein Papen kindt geboren, Vnd de tüſchen echten lüden van einer Amien geboren Vnd ock de noch Eigen ſindt ſchollen vnd mogen tho Jennigen Ambte tho leren eder gebruken binnen Oßenbrüge nicht geſtadet Offt gegunnet werden Vnd ſo Jemandt in den Eluen Ambten jegen deſſe Ordenunge vnd ſate Vorſumich vnd Vngehorſam gefunden worde ſchal na erkentniſſe ſiner Gildemeiſtere Vnd Ambte in eine Straffe gefallen Vnd darfür Angeſehen werden Vnd alſo vort thor Stunde ſodanen Jungen welch des Amptes tho gebruken nicht werdig Von ſich vorlaten vnd ſchall deſulue Junge henforder tho nenen Ambte tho leren geſtadet vnd thogelaten werden Alles ſunder Argeliſt vnd behendicheit.

## XXVI.

## Beſchluß des Schuhamts über das Geſellenweſen um 1400.

Zu pag. 79.

Aus dem Original der Schuhmacher=Amts=Lade.

Vmme tucht ere vn vortganck vnſes amptes vnu to vnſer knechte egener bederff vnn horſamheyt zynd vnſe gyldemeſter vn gantze gemeyne ampt eyns geworden vnn hebben ouerſproken ſamentlyke vnn eyndrechtlyke geſloten Alzo dat eyn Jewelick vnſer gyldebroder zynen knechten nyne

hillige dage lonen zal vnn zynen besten knechten nicht mehr lones ter weckene dan xxvij ß vnn dem anderen nicht mere dan xxviij ß (vielleicht xxiiij) de he vor eynen Jungen holden wyl. dyt loen mach he zynen knechten na eren werke vormynneren sunder nicht enbouen geuen vnn de twe knechte vorgl. heuet de en zal nynen ledertower holden vnn offt desulffte vnse gyldebroder synen jungen in kost neme de en zal nicht mer mogen off konen verdeynen dan achteyn penninge zunder argelyst Offt he zolde den suluen broke gelden de hyr in gescreuen steit vn men zal nynen knechte mehr dan vi ß to wynkope geuen. wer zacke dat em jemand geue offt geuen leyte jemande vom zyner wegene bouen zyn loen offt wynkop dan vorgl. ys zunder ienigerleye argelist darto to antwordene de zal breken iiij ß. zunder genade Ok en solet de knechte off jungen vp nyne Werkeldage spelen gaen vtgesecht to atmals tyden want men de Knechte to brinckt vnn to guden mandage vnn to vastauende et en wer dat ze andere redelike zake hedden. welck knecht de dyt vorbreke de zal vor eynen yewelíken dach geuen vnsen ampte ½ pund wasses vnn des en zal eyn mester nicht vorhelen sunder he zalt den gyldemesteren openbaren Offt he des nicht en dede zo breckt he des amptes broke so vaken als he manigen dach gespelet hefft.

Ok en zal nyn gyldebroder mere den eynen knecht holden vn eynen jungen it en were dat he eynen lerjungen holden wolde, vtgesecht des amptes gyldemester iegenwordich, de mach de tyd he gyldemester ys eyns knechtes mer holden. wer ouer zake dat Jument in vnsen ampte mer knechte off jungen holde dan vorgl. ys in zynen deynste offt mer lons geue de zolde breken eyne tunne beres sunder genade unn zolde noch den knecht varen laten.

Ok en zal nemant in vnsen ampte den knechten eder jungen loen louen eer dan he ene jegenwordich in zynen deynste heuet de dar entegen dede zolde breken des amptes broke vnn desse puncte stede vast vnn vnuorbroken to holdene hent tor tyd vnse ampt eyndrechtlyke anders wes eyns worde. desse vorgl. puncte stücke vn artykele zyn beordelt na zede vn wonheyt vnß amptes wylkore vnn dyt zal men lezen twye in deme Jare want wy unses amptes morgensprake holden.

## XXVII.

## Rathsschluß über die Kränze der Bäcker und Wandmacher 1510.

Zu p. 81.

Aus dem Stadtbuche.

Im Jare na gebort xpi vnses leuen heren man sereeff x v vn teyn vp den mandach na deme Sondage Trinitatis als dar beuoren vnf Borgermesteren vn Rade to Osenbr. vorgekomen was dat de knecht van den Backampte an eyner vnn der wulnerknapen an de anderen syden bouen vnsse insate wo vnderschedeliken se mit eren krensen sick hebn solden allikewal splitterich weren vnn mochten vermeten hebn to wreuelen sulks vnwillen vnn vordret to verhoden sind wy mit vnssen fründen ouerkomen

vnn hebn den beyden parten vnn eren Gildemeſteren vnn Gildebroderen vor vnſ vordaget Ingeſtalt vnn gebeden eweliken vnuorbroken to holden ſo dat de wullener vnn wullenknapen mogen hebn vn beholden den roden roeſenkranſſ ſo ſe wentherto gehad vnn gefort hebn. Sunder de van den Backampte wal dat de eren kranſ plegen to mengen mit witten vnn roden roeſen ſollen ſe nomer to ewigen tyden eren kranſſ halff van witten vnn halff van roeden roeſen hebn ſo dat de halue rundicheit deſſ kranſſes allene van witten vnn de ander halue rundicheit allene van roeden roeſen ſy vnn welker vnn wo vaken der parte vorgl. en ſulke inſate nicht enholde of vorbreke ſal gefallen ſin In pene teyn mark to den gemenen beſten der ſtat Oſenbr. ſunder genade vth to geuende vnn to betalende.

## XXVIII.

## Statuten des Backamts 1413 und 1457.

Zu p. 85.

Aus dem Original der Backamts-Lade.

Wy Johan van der Wyden Richter des Stades to Oſenbr. Erkennet vn betüget openbare in deſſen breue dat de Borgermeſter vnn Raed des Rades to Oſenbr. in eren zittenden Stole deſſelven Stades de Gylde-meſtere vnn gemenen Becker Ampte vp der Oldenſtad vp eyne zyd vnn de gemeynen beckere vp der Nyenſtat to Oſenbr. vp de anderen zyd vor vns alſe In gerichte zick leſſliken vnn vrentliken geſcheden hebbet vmme ſchel-linge vn twydracht de alduſlange tuſſchen en geweſen heuet In deſſer wyſe, wert dat jenich ſchelinge eder vplop ſchege eder velle tuſſchen en allen eder yemande van den eren he were zulueshere eder knecht van eren ampte der eyn van der Oldenſtad vn eyn van der Nyenſtat to Oſenbr. weren den des to donde is de mach dat clagen den Gildemeſteren der Becker Ampte vp der Oldenſtad de zolen den ghenen dar de dan ouer claget dar by vorboden laten vnn na des clegers Anſprake vnn na des anderen wedertale zolen de ſuluen Gildemeſtere vp der oldenſtat der ſchelinge richter weſen na zede vn wonheit eres amptes vnn dar mogen de gilde-meſtere vnde gemenen beckere der nyenſtat dan by ſtan al offte eyn deyl offt ze willen vtgeſproken blotwundinge vnn ſchuldich gelt vn gut. Vn were de zake dan alzo gelegen dat dar broke van vellen van beyden par-tyen eder van erer eyn de broke ſal men leggen by de ſuluen gildemeſtere vp der Oldenſtat to Oſenbr. vorgl. de des of manere weſen zolen. ghinge dan de broke ouer eynen zulffheren eder knecht vann der nyenſtad wanner den de gildemeſtere der Becker Ampte vp der oldenſtad den broke eſſcheden dar mogen dan der becker gildemeſtere vp der Nyenſtat byſtan. Duchte den dan dat den von der Nyenſtad de broke vngenedeliker van eſſchet worde den nynen becker eder beckerknecht vp der Oldenſtat dat mochten deſeluen gildemeſtere vp der nyenſtat wederſpreken vnn bringen dat dan an de anderen gemenen gildemeſtere der Ampte to Oſenbr. de to rade plegen to ghane vn de zolen ze dar eyns vmme maken. vnn de vorgl. broke zolen dat Becker ampt von der Oldenſtad vnn de gemenen Beckere vp der Nyenſtat to Oſenbr. eyns in dem Jare alſo des neiſten Sundages

vor gudenmandage to zamende vorteren houesliken vn vredeliken. vnn alle Jare eyns in deme Jare zolen de gemeynen beckere vp der Nyenstat den beckere Ampte vp der Oldenstat volgen waner ze dat van en esschen latet vn zo vaken in deme Jare also den beckeren vp der oldenstat zake anliggende zind de eren ampte offte jenigen eren gildebroderen anrorende zind waner de suluen gildemester vp der Oldenstat ze dan bidden latet so solen ze mit den gemeynen beckeren vp der Nyenstad to en komen, were ok dat dar jenich van den beckeren vp der nyenstat dan van krancheit eder von anderer notsake dar dan nicht by komen en konde de moge orloues bidden van den gildemesteren vp der Nyenstat vorgl. Item were dat men mit em dan dar zunderlinges wat to zakeme hadde den en zolden ze nyn orloff geuen vtgesproken kentlicke noetsake sunder Argelist. Were ok dat de gemenen Beckere vp der Nyenstat vorgl. eder erer jenich to zakende hadden vor Raed eder vor gerichte bynnen Osenbr. dar ze der Oldensteder beckere to behoueden So mogen de gildemestere vp der Nyenstat gan by de gildemester vp der Oldenstad vnn openbaren en de zake vn dar zolen de gildemester vp der Oldenstad mede by gaen vn laten dar mede by vorboden ere gildebrodere al offte eyn deel dar na dat en dan des dunket noet wesen na legenicheit der zake. Vnn ok alle zede vn wonheit der becker Ampte vp der oldenstat zolen de gemenen becker vp der Nyenstat volgen bewaren vn holden gelyk en vn eren gildebroderen suluen sonder argelist vp dat vrede vn eyndracht tüsschen en to beyden ziden blyue to ewigen tiden vtgesproken desse nageser. artieule Alse dat de Nyensteder beckere gildebrodere entfan mogen buten den beckern vp der Oldenstat alse ze alduslange gedan hebbet, vnn offt schelinge eder vplop schege tüsschen den beckeren vp der nyenstat he were zulffhere eder knecht dar nyn becker eder becker knecht vp der oldenstad mede to sakende hadde dat mogen ze richten vp der nyenstat, vn ock dat de beckere vp der nyenstat, den gildebroderen vp der Oldenstat wan ze doet zind, nicht to grauen noch to begenknisse doruen volgen. Des gelikes endoruen ock de Oldensteder becker nyne volge doen den beckeren vp der nyenstad to grauen noch to begenknisse zunder Argelist. Ok zind dar vor vns gekomen In der suluen tyt also in gerichte Gerd de vos vnn Johan schelineg gildemestere der becker ampte vp der Oldenstad alse van eres Amptes wegen vp ene zyd vn Johan witteholle vn Johan hakeman gildemestere der Becker vp der Nyenstat to Osenbr. alse van der suluen becker wegenn vp de anderen zyd vnn loueden vnn vulbordeden erer yewelick van eres amptes wegen alle desse vorgl. schedinge In aller wise alse vorgl. is. Hyr weren an vnn ouer Gerd muchorst, Brun hazedyck, herman Byleuelt, Arnd van Essen, Euerd de smet, herman dynckelage, herman landuord, lüdeke brutschat vnn ander gnder lüde genoch. In premissorum testimonium sigillum nrm pntib9 est appensl datum Anno dni M$^{o}$ cccc$^{o}$ tereio decimo feria quinta proxima ante dnicam palmarum.

---

Wy Michael Bonynck Richter des Stades to Osenbr. Erkennet vnn betüget openbare in dessen breue dat vor vns gekomen zind Ingerichte Johan Stenhus vnn Johan van der hude nv to tiden Gildemestere des Backamptes vp der Oldenstat to Osenbr. vp de eynen, lübbecke de Becker vnn herman buckwilleckineg nv to tiden Gildemestere des backamptes vp der nyenstat to Osenbr. vp de anderen ziden vnn enkanden an beiden

ziden So als lange tyt In eren gemenen Ampte van beiden steden vorgl. hebbe twist gebreck vnn vnwille geweſen wanner eyn gildebroder varen wolde van der eynen Stad vp de anderen to wonende etc. dat ze dar vme ſamentliken vn eyndrechtlicken na rade vnn mit willen vnn vulborde alle erer gemenen gildebroder eres Amptes van beiden ſteden vorgl. vor ſick vn vor alle ere naeomelinge ſick hebn vordregen vnn geſcheden vnn eyndrechtliken vnder ſick gheſloten to ewigen tiden to bliuenn vnn to holdenn aldus Wanner dat eyn vulgildebroder varet von der eynen ſtat to Oſenbr. vp de anderen to wonenn de ſal geuen den gemenen backampte der Stat dar he dan varet dre mark penningge alſe to Oſenbr. ginge vn geue zind Eyne tunnen bers vnn twe backharſte vnn wen he dat utegeuen hebbe ſo mach he don gelik anderen gildebroderen Mit deſſen vnderſchede dat nemant mit vorſate ſal gildebroder werden vp der eynen ſtat vnn dan varen wonenn vp de anderen Stat vnn ock dat alle ſeriffte breue vnn rechticheit alduſlange tüſſchen beiden Ampten vorgl. geweſen hir mede nicht enſolen vorandert ofte gekrencket weſen men geſterket vnn in vuller macht bliuen ſunder Ar-geliſt. hier weren an vn ouer Johan vppen orde Euert ſchütte vor tüchlüde hir to geeſſchet vnn gebeden In premiſſorum teſtimonium ſigillum nrm pntib9 eſt appenſum datum Anno dni M° cccc° lſeptimo feria ſeeunda p. feſtum beate katherine vgl.

## XXIX.

## Vertrag über den Herrenbäcker 1496.

Zu p. 96.

Copie des 17. Jahrh.

Wy Willem Tieſingk Gograue unde des Stades Richter to Oſenbrügge, in ſacken nabeſchreuen, ſonderlingk bewillet, Erkennet unde don Kundt openbahr in deſem Breue betügende, dat vor Vns erſchenen unde gekomen ſint im Gerichte de werdigen undt Ehrſamen Meſter Johan Schollen, der hilligen Schrifft Licentiatus Herr Willem Witlinck, Herr Arendt Fabri Werckmeiſter, Herr Herman Redelke, Herr Peter Hilman, Herr Hinrich von-Meppen, van wegen Eren ſülueſt undt der gemeinen vicariorum der Domkercken to oſenbrügge an Eine Vnde Henrich Euerdingk, Roleff Honeberg, Herman Joßingehuß, Roleff Honeberch, Grim Grothuß genandt Streueke, Johans Herenbecker, Weßel Honeberch Herman Schürman, Herman Baumeſter, olde unde Nie gildemeiſter unde gildebröder des Amptes der Becker to Oſenbrügge an de anderen ſieden, Vnde beide parte erkanden vor ſick undt eren Nakömelingen, dat ein gütlick Vründtlich ouerkumpſt undt ouerdracht tüſchen beiden parten wer, alſo dat de Vorgl. Gildemeiſter unde gemeine Gildebröder vom Becker Ambte vor ſick und eren Nakömmelingen van guden willen gegönnet, geſtadet, togelaten undt bewillet heben, undt iegenwerdiglicken bewillenden eweliken to durende, den gemeinen vicarien der Domkerken Vorgl. dat ſe alle tidt ſo vaken den ſülnen vicarijs deßen noth undt Behoff off Vridig iß, einen Becker an ſienen Eigenen off gehürenden Huſe er Brot to backene uth ehrem Ambte vorgemelt nemmen undt hebben mögen ſothane Brodt to

backene, und to ehren eigenen tafelen unde nüth tho gebruckende, item en weren erer welcke mit iemande in Koſt genge dan dar dat Brodt folgen to laten, ock allſülck Brodt nenen Leyen verkopen willen noch en ſollen, und alſe dan de gemeinen Gildebröderen des vorgemelten Ambtes menderen, alſülck den gemeinen Gildebröderen und Ambte möchte ſchädelick ſien, ſo de vicarij in Vortieden den Gildebröderen Brot plegen aff to Kopen, hebben de vorgemelte Herrn vicarij dat angeſehen, unde nicht gerne ſolden hinderlich ſyn, dem Ambte vorgemelt eder iemande, undt hebben darumb uth Vryen willen undt gunſten, ock ümme Leſſinödigheit, undt eindracht under andern to bewaren, den vorgemelten Gildemeiſteren undt Becker ambte, in weder ſtadunge off dat ſulue Ampt dar ienigen ſchaden af heben möchte, gegeuen Vndt vor Vns Willem Tieſingk Richtern vorgemelt getalet, unde ouergeleuert, acht unde twintich oſenbrügger mark de to beleggen to behoff des gemeinen Amptes, und daruan tomakene ein unde twintich ſchillinge geldes iährlicker Rente, der to gebrukende to eren Ampte nüt undt beſten vor ſick undt eren Nakömmelingen to ewigen Tyden, de de vorgemelte Gildemeiſtere undt Ambt vor Vnß entfangen, undt alſo to beleggen gelouet hebben, undt den vicarijssen der gütlicken ouergereket bedanckende undt loueden vor ſick undt eren Ambtes Nakomelingen ſülckes vorgerörten Verdrages unde Vrietlicken ouertransportes, den Vorgemelten Herrn Vicarien alle tydt totoſtande, bekandt to weſende ſtede Vaſt und Vnuerbrocken, vor ſick vor er Eruen undt Nakömmelinge to ewygen Tyden, ſünder ienige eindracht, hinder off iechteswaß deß, men dar entegen bedencken möge, gelöflicken wal to holdende unde warſchop to doende, ane argeliſt, Alße düß vorbenömbte gütlicke Vordracht undt auerkumpſt geſchah, weren bi an undt ouer der Erbahren undt vorſichtigen Erdtwin Erdtman Hinrich van Leden Seligen Hinrickes Söhne Borgermeiſtere Johan Pente, Raetman der Stadt Oßenbrügge, Schweder Nolcken undt Herman Hölſcher dar ſülueß Gildemeiſter, de dit mede hörenden undt ſagen vor getüge ſo vor Vns ton beſten der geiſtlicken Vrigheit, undt mit willen des Ambts vorgemelt beleuet, undt deßen to Ewiger dechtnüße hebben beyde parte gebeden Vnß Richter vorgemelt Vnſer Segel an deſen Breffs to hangen, Wy alſo gedan hebben Datum Anno Domini M. CCCC. X. C. sexto. sabbato post festum Martini Episcopi. —

## XXX.

## Vertrag über den Schuhmacher des Kloſters Gertrudenberg 1491.

Zu p. 97.

Aus einer Copie von 1808.

In den Namen Godes amen. Is to wetenn dat im Jar na Gebort Vnß Heren Jheſu xpi men ſcreff Duſent Verhundert Eyn vnn Negentlich Vp Auent ſunte Silueſter des Paweß is tüſſchen der werdigen Vnn erbarn Vrowen, Juffern Vnn Conuente Vp ſünte Gertrudesberge vor Oſenbrugge belegen an eyner Vnn der Schomaker Ampte to Oſenbrugge an

der andern Syden. Vmme Vnwillen tüſſchen en ſick hadde erhouen Vnn wegenn eyns Schomakers upn Berge to hebbende beſprocken gedegedinget Vnn entlike geſloten, auermitteſt den erbarn Hinricke von Leden Borgermeſter to Oſenbrügge Van wegen des Conuentl. Vgl. Vnn Johan Oldenwerlde Vnn Herman Holſcher Gildemeſtere Van wegen des Amptl. vorgl. Alſo dat de Browe Vnn Conuente off ere Vorwarer mogen nv vortmer ewelike uemen eynen Schomacker Vth den-Schomaker Ampte to Oſenbrugge Vgl. de dat Ampt hebbe Vnn des mit en gebrucke, de den Vgl. Conuente ock eren Geſynde Vnn Denſten ſcho Cloſſen, Vnn wes ſe des tho donde hebn, maken moge Vpn Berge Vgl. Vnn van erer wegenn numende anders, doch alſo dat deſulwe Schomacker, Vgl. en nicht enſole forder macken den dat Conuent Junffern Vgl. ſulues behouet noch eren Geſynde Vn Denſten Vgl. anders dan er Scho, de en Van den Conuente gelouet Vnn gegenen werdet Sunder oft dat Conuent vgl. em Schoe oft anders was maken laten wolde yn Mengel (?) to vorkopende Vnn alſo to ſlytende, en ſal hir ynne nicht mede beſcheden weſen, noch de Schomaker vgl. des ſole Macht hebn mogen. Deß yn eyn Genoge off Weder ſtat de erb. Hinrick von Leden dem Ampte Vgl. Negen Oſenbrugger Marck Pennige gegenen heft Vnn. wal vernoget Vnn mit deſſen Vnderſchede, were deſſülue Schomaker, dat Conuent vorgl. welker Tyt Hadde ſick dar mede nicht Vordregen enkonde ofte den Conuente nicht gedelick euwere mogen ſe eynen andern alle wege Vth den Ampte ſo Vgl. ſteit weder yn des Stede nemen Vnn den ſe Vor gehad hedden verlaten. Worden ock dat Conuent Vnn deſulue er Schomaker Vnwillich Under malkandern, dar Vmme ſolen Vnn willen des Amptl. Vgl. Gildemeſter de Vgl. parte gutlicken ſcheden Vnn van eyn leggen Unde Wente ouer dat Conuent Vgl. eynen Vromeden Schomaker Vnn anders dan Vgl. is anneme, dan ſo ſal deſſe Vordrach Ungedegedinget ſin Unn dat Ampt Vgl. Weder yn ſine Rechticheit ſtan, Vnn allickewal de Vgl. geborden Summe ynn beholden to Behoff des Amptl. Vgl. alle ſunder Argeliſt Vnn deß in ewige Gedechtniſſe Unn Orkunde der warheyt ſin deßer Nottulen twe eyns ludende eyner Hand gegeuen de eyn Vth der anderen durch den Namen Emanuel geſneden der eyn Juwelick part eyn heft, gegeuen Vnn —— Im Jar Vnn Vpp Dage Vgl. In Biweſende Albert Polings Hinrick Aſpelans Hermans Donderberges Wychenant Zuren Bruns Vnn anderen gemeynlicke Uth den Schomacker Ampte to Oſenbr. Vgl.

## XXXI.

## Vertrag der Lohgerber und Schuhmacher 1453.

Zu p. 100.

Aus einer Copie des 16. Jahrh.

To wetene ſo alß de twe Ampte bynamen der Loer und der Schomaker to Oſenbr. aldußlange wente an datum deſſer nottelen vnder einander hebn twyſt vnd ſchelinge gehat alß vmme leder to loene vnde anders wo de ſchelinge geſchapen zy ꝛc. vnde dan deſuluen twe Ampte vorgl. zodane gebrock vnd ſchelinge vorgl. hebn geſat an de twe olderen

ouerſten Gildemeſtere nu to tiden bynamen Johan Steuhuſe vnd Hinricuſe von der Wyck ze dar vmme Bruntlike to ſcheden vnd dar to to den vorgl. olden twen Gildemeſteren hebn deſſuluen twe Ampte vorgl. by iewelyker zyd geſat vnd gekorn twe dedinges lüde to eren Gildemeſteren Alſe bynamen von des Loeamptes wegen Volberte den Vryen vnd Merten Stoppelkalke to ere twe Gildemeſter deſſuluen Loampts alſ Hermanne Warendorpe vnd Deppe de Loer vnde van des Schomaker Amptes wegen Hinrike Brunink vnd Johanne Runge ock to eren twen Gildemeſteren des Schomaker Amptes alſe Alberte Polyck vnd Gerde Donemane vnd zo hebben de teyn Schedeslüde by namen de Ver Gildemeiſter vnd Ver ſchedeslüde der twyer Ampte Vorgl. mit den twen olderen Gildemeſtern Dallincg vp datum deßer nottelen nabeſcr. de vorgl. twe Ampte in bywesen vnd iegenwordicheit alle der gemenen gildebroder der twyer Ampte vorgl. leſſliken Bruntliken vnd gruntliken genſliken deger vnn al eyndrechtliken voreniget vnn geſcheden vne gebreck twyſt vnde ſchelinge tuſſchen de twe Ampte vorgl. zo hyr nageſcr. ſteit. Alſo dat de Schomaker in eren Ampte nu mer na deßen vordrage nemande nyn leder loen en zolen dan ey itlik to zyner behoff offte en zal ock nyn loet leder vngeſwertet yemande lenen verkopen offte geuen Vtgeſecht Jt en wer dat Eyn den andere eyn par zyden offte eyn ander ſtücke leders geue Auer Vmme zyner armode willen ſunder argeliſt vnd wer zake dat welk Schomaker dat vorbreke dat wetlick wer de ſal zinen broke dar vmme liden welken ſcheyt vorgl. alle de gemenen Gildebroder der twyer Ampte vorgl. leueden vnn vulbordeden Om orkunde dan eyn itlick erer zine degedingeslüde vnn Schedeslüde vorgl. hir to gemechtiget vnn gekorn hebbe vnn loueden vnn wilkorden vor Sick vnd ere Naeomelinge deßen ſcheyt ſo vorgl. iß an beiden ziden erer eyn deme anderen to ewigen tiden ſtede Vaſt vnn vnuorbroken to holden vnn hyr mede zo ſolen ander zede vnde wonheit vnn wes in des Stades boke ſteit vnuerbroken vnn vnuerandert weſen ſunder argeliſt deſſer nottelen yß twe eyn vte der anderen geſneden gelyck inne holden der eyn iewelick Ampt van der twen vorgl. eyn heuet. Datum Anno Dni M° cccc° quinquagesimo tertio prox. Dnica post festum Sti Aegidij. conf.

Pro copia, cum originali, verbotenus concordante, Hermannus Wede caesareus et publicus, Notarius subscripsit.

## XXXII.

## Scheidung der Sattler und Riemenſchneider über Stegreifsleder von 1360.

Zu p. 98.

Aus dem Original in der Riemenſchneider-Amts-Lade.

Kundych vnde openbar yß den Lederſnider ammete dat de Zedeler anſpreken de lederſnider dat ſe makeden ſtegherepes leder. Dar ſchuldeghe den vort de lederſnyder de zedeler vnde ſpreken ze weder an dat ze makeden halteren myt wernelen. Dyt quam vort vor den Rad vn vor de

meynen Gillemestere. Dar vorden ze aldus gheschenden dat de Zedeler moghen maken halteren vnde doen dar rynge yn zunder nyne wernel vnde de lederſnyder moghen ſnyden ſtegherepes leder vnde zetten dar yn Rynge zvnder nyne boghele. Vortmehr da deſſe ſcheet ſchach weren Borgher=meſter Arn Dvnker vnde Dethart van Dummeſtorpe Ok tho der zvluen tyd weren der zedeler gyllemeſtere de olde Powe vn Johan von Monſter. Vortmer de gyllemeſtere der lederſnyder weren Clawes von Melle vn Jo=han Ryghe.

Dethart v. Dumſtorp und Arnd Dunker waren Bürgermeiſter 1354, 1355 und 1358.

## XXXIII.

## Scheidung der Sattler und Riemenſchneider über Gebrauch von Weißleder 1480.

Zu p. 100.

Aus dem Stadtbuche.

Anno dni M cccc l xxx° feria ſeennda poſt eliſabeth vidue Sind vor vns Borgermeſter vnde rade der ſtad Oſenbr. vnde de mit vns to rade horen gekomen de gildemeſtere vnn dat Schilderampt vp de eynen vn de Gildemeſtere vnn dat Remenſniderampt vp der anderen ſyden vnn alſo ere gebrecke vnde ſchelinge vor vns laten vertellen ſo dat de ſchilder vnn zedeler witleder gereden vnn allunden, halteren makeden mit wreuelen vnde darto witleder verarbeidden in zadelen remen vnn anders dat de leder=ſnider menden ſick dat nicht ſolde geboren vnn in ere ampt rorde vun en allene to ſolde horen dar de ſchilder vnn zedeler weder vp antworden al=ſulck hadn ere voruaren in eren ampte alſo gehalden vnbeſpraket vtgeſecht allene dat ſe nyn witleder maken vnn allunen mochten dan dat ſe vnder eren meſſeden vorarbeideden vn en mochten anders in nynen ſtücken wit=leder vorkopen dan ſe ſulkes ſo vorgl. is in zadelen, tomen gereiden hal=teren remen vnn to erer reſſcop behoueden vnn erboden ſick des mit eren oldeſten eyn beholt mit eren eden vp to donde, dar wi vns vp bereden vnde ſtededen de vorgl. ſchilder vn zadeler dat behalt to donde, deme ze mit matheuſe zedeler, hinrike den meler vpn campe Clawese glaſemaker vn hin=rike zedeler alſo deden vnn Sworen vnn behelden dat, darmede de parte alſo geſcheden worden vn alſo vorder ſal mer geholden worden. Des in orkunde vnn in gedechtniſſe to bliuende hebbe wy dit in vnſſe Stades bock don ſcriuen.

## XXXIV.

## Scheidung zwiſchen den Pelzern und Riemenſchneidern über Schaffelle 1493.

Zu p. 101.

Aus einer Copie von 1635.

In dem Namen godes Amen Is to wetten dat in dem Jare vnſers heren als men ſchreff duſent Veerhundert dre vndt negentich, Vp den

donnersdach na Vnser L. frowen gebortsdage, sint to der tidt Vndt ock lange tidt to vor scheelhastig gewesen de Ersamen beide Ampter der Pelßer vnd Remensnider to Osenbrügge dorch gebreck haluen nabeschreuen Vnd dan dorch Voreininge vndt vmme gudes Vordrages willen hebben angesehen dat sulue gebreck de Ersamen gemeine gildemeistere der Stadt Osenbrügge vmme twidracht to vormiden, Vndt dorch beschedenheitt darbi geschicket, twe beschedene ersame gildemeisters Nemplich Herman Holscher van den Schomaker Ampte Vnd hinrick zedeler van den Schilder Ampte desse nabeschreuene gebreke to vliene, Also dat dar de Ersamen Ebbeke kremer vndt frederich Klute gildemester des Pelzer ampts erkenden, bewilleden vnd vulbordeden vor sick vnd ere Nakomelinge, mit Willen vndt Weten eres gemeinen Ampts vorgl., dat idt Remensnider sollen vnd mogen kopen binnen Osenbrügge also vele Schapefelle, so dan behouen ton hanschen to voderen de se dan ock beten vndt gheren mogen, ein idtlick so vele he der behovet vndt erer ein en sal den andern der nicht verkopen, ock sollen vnd mogen se binnen Osenb. so vele wiltwhare kopen vndt gheren, se to den hanschen to besetten behouen vndt buten Osenbrügge sollen und mogen se kopen wat felwerck dat se willen, vndt wat se mher kopen dan se behoven to eren Ampte sollen se den Peltzer Ampte an beden to kopen, vmme ere gewerde, willen se dan nicht, so mogen se dat vorkopen wor se willen Vndt hirentiegen erkanden de ersamen Johan Roes vnd Hinrick Hartoge gildemeistere des Remensnider Ampts, bewilleden vndt vulbordeden vor sick vndt ere Nakomelinge mit willen vnd weten eres gemeinen Amptes vorgl. dat idt Peltzer Ampt sollen vndt mogen kopen vndt vorarbeiden binnen Osenb. also vele höüken (sic.) felle se to eren Peltzen behouen vndt nichts mher, dan se en sollen nene buckfelle Rheefelle Zegenfelle Perdefelle oder Kalfffelle kopen binnen Osenb. vtgesecht so vele Kalfffelle se to eren Peltzen behouen, Vnd Küssen to (?) gheren Dan buten Osenb. sollen vndt mogen se alle sellwerck kopen vnd vnsen Ampte dat ock beden to kopen vmme de gewerde, glick wie en doen sollen vnd willen so vorgl. is. Vnd we hir en bauen dede van einen itlicken desser vorscr. beider Amptes gildebroderen sal breken ein idtlick so vaken dat schege in sin ampt dre ßl. sonder genade dith allent von puncten to puncten als Vorscr. steit louede vndt wilkorde dat eine Ampt den andern vor sick vnd eren nacomelingen to ewigen tiden stede vast vndt vnvorbrocken to holden ane wedderropinge sonder argelist In Orkunde der Warheitt hebbe wi twe Nottelen van einer handt doen schriuen itlick Ampt eine (to) hebben dorch den Namen Jesus gesneden Ego Theodericus Oldenzael ut Notarius et communis Cathedralis Scriptor ad hoc requisitus omnia ut supra fieri vidi et audivi protestor manu mea propria. datum ut supra.

## XXXV.

## Scheidung des Krameramts und Schmiedeamts über Messerhandel 1553.

Zu p. 105.

Aus der Kramer-Amts-Lade.

Nach deme sich Inn vorledenen Jarenn tusschenn denn Gildemesteren vnnd semptlichen Smede Ampte Elegerenn an eyne, oick denn Gildemei-

sterenn vnd kramer Ampte beclagtenn anderdeils vme de velynge vnnd kramerie allerleie meßere togebrukende anfencklich vor denn Gildemeisterenn der Eluen Ampte bynnen Osenbrügk gespenne vnnd vneynicheit erhauenn. war vth folgendes Clage vnnd vorantwordunge oick nach der Amptere wonheit vnnd gebruck kunschafft vnnd getuchnisse erwassen geplegenn vnnd vorgebracht. Dar vp oick vann denn Eluen Ampteren dessals bescheidt ouerkomen, Welches sich der tidt de gildemeistere vnnd kramer Ampt beswert erachtet vnnd sich dersuluigenn schelonge vnnd erkentnisse ann de Erbarenn Ersamenn vnn vursichtigenn Herenn Borgermeistere vnnd Raidt der Stadt Osenbrugk to hogerem rechten beropenn. Darsuluest oick vann denn partien etlicher maten anelage vnn vorantwordunge gescheen Also datt sich de angeregte vnwille tüschenn denn bemelten Ampteren eyne rhume tidt erholdenn vnnd vann dagenn to dagenn gestegert vnd vormerett allent to Hogestenn misgefallenn vpgemelter Borgermeistere vnnd Rades oick weren vnnd der vann denn Ampteren So sint de vorangetagenn gespenne vneynicheit vnnd gebrechc der berortenn beiden Smede vnnd kramer Ampte oick der Eluen Amptere vnnd wes allenthaluenn vor denn Eluen Ampteren erster Instancen vnnd folgendes vor Borgermeisterenn vnnd Rade vpgemelt durch Clage vorantwordunge erkentnisse vnnd sunst vngudtlich vpgenomen vnnd folgendes dar vth einem Iderenn (wie gemeinet) to synem nadeile beiegenet vnnd ersprotten, oick warender vneynicheit eynem Iewelichem deile sambt oder besunderen personen konde beiegenet togemetenn offte vorgeworpenn synn, mytt gudenn vorwetenn vulborde vnnd vorwillgunge velgenompter Borgermeistere vnnd Rades oick der semptlichen Eluen Amptere, nach velfoldiger vnderhandelonge vnnd tidtlichenn bedenckenn durch nabemelte dar to verordente vnderhendelers dato vndergeser. vp eynn vnwedderroplich stede ewich vorbliff vann denn Gildemeisteren vnd oldestenn deß Smede Amptes oick denn gildemeisterenn vnnd oldestenn des kramer Ampts vnnd van denn beyden olderluden der Eluen Ampte In des Borgermeisters Hinrich Storckes Hande compromittert vnnd gesehenn ton ewigenn dagenn vordregenn by vnnd hengelacht vnnd sollenn vnwedderspreclich vordregenn by vnnd hengelacht synn vnnd blyuenn Inn aller maten wo hir nageschreuen folgett

1. Vnnd anfencklich dat de gildemeistere vnn semptliche Amptes brodere des Amptes bynnen Osenbrugk sollenn vnnd mogenn henforder sunder Insage oder verhinderonge des Smede Amptes Darsuluest Inn erem krame to kope hebbenn allerleye Zart vann kleynen meßeren tom snede gemakett vnnd darbeneffen Brekenuelder knopneste Idoch mit dem beschede wilkorlicher vorplichtonge vnnd vorwordenn dat des kramer Ampts gildemeistere vnnd semptliche gildebrodere de itz genompten kleynen meßere vnnd Brekenuelder buten denn freyen Iarmarckeden Inn einer Iewelickenn weckenn nicht mer dann twe mal nomlichen des Mitweckens vnnd Sonauend vp ere Venstere Int apenbare vthleggenn sollenn noch mogenn vnnd sall dannoch onen denn krameren de vorangetagenn meßere vnnd Brekenueldere vp alle andere dage Inn der weckenn bynnen eren huserenn vnnd bodenn vth denn Regionen vnuerhindert tonorkopende togelatenn vnnd frygh synn.

2. So vele ouer de Messere belanget so alhir bynnen Osenbrugk Inn dem Snede Ampte beredet werdenn vnnd de van dem kramer Ampte alhir denn Mestmakerenn affkopenn. mogenn de Gildemeistere vnnd sempt=

liche Gildebrodere des kramer Amptes desuluigen Osenbruggeschen meßere vann allen Zarten cleyn vnnd groit wo de by denn Mestmakerenn to kope gefundenn Ider tidt ane vnderscheit vp der kramer Venster vthleggen velhebbenn vnnd verkopenn Allet vorg. ane gefeer arrich vnnd list Desses wie bouengeser. sint verordente vnderhendelere gewesen vnnd erstlich vann wegene Borgermeistere vnnd Rades vpgemelt de achtbarenn vnnd Erentfromen Hinrich Storck vnnd Lucas vann Endehouenn beide Borgermeistere vnnd vann den Eluen Ampteren desse nabeschl. Gildemeistere alse vth dem Schomaker Ampte Johann vann Borsten, Clawes Backhuß der pelsere, Jurgen Framesman der Beckere, Ludeke Langinck der Loder, Johann Dreyer der Schroder, Albert Brockman der Remensnider, Herman Hammaker der Schilder, vnnd Hinrich Hemmekinck der knakenhouwer Gildemeistere Vnnd dwile desse verdrach Inn Jegenwordicheit beyder partien Inn maten wie vorg. vor dem semptlichen Rade vpgemelt vorlesenn bewilligett vnnd angenomen Is desse vordrages Notula behoff der beidenn Smede vnnd kramer Ampteren vorfatet Inn des Rades der Stadt Osenbrügk Bock*) Ingeschreuen vnnd dar vann Ider partie aueschrift vorwilligett. Actum vpn Raidthüse der Stadt Osenbrügk Im Jare na Christi vnnses Salichmakers gebortt als menn schreff Dusent vifthundert dre vnnd vifftich Mandages na Fabianj et Sebastianj Martyrum

Desse Copie vorgelichet sich myt der original vordrages Notula In des Rades der Stadt Osenbrugk Boeck Ingeschreuen solchs bekenne ick Statius Rode Secretarius myt Jegenwordiger myner egenen Handtschrifft

Concordat cum originalj de verbo ad verbum id quod ego Christophorus Gernberch sabbata pontificia potestate Notarius mea ipsius manu attestatur.

## XXXVI.

## Gildebriefe der Tischler von 1559, 1602 und 1622.

Zu p. 117.

Aus Acten des 18. Jahrh.

### A.

Wy Borgermeistere und Radt der Stadt Osenbrügk doin Kundt und Bekennen Vor Uns, Unsere Nakömelinge, und jdermann openbahr betügende; Nachdem dat wy Von Unseren börgeren und Underdanen, so itziger tidt des Kleinsnitker arbeides binnen unsere Stadt gebruken Umme to latinge twier olderlüde und bestedigunge etlicher puncte und artikel in Underdänigheit bitlich ersocht und angelanget: So hebben wy de sülvigen sake mit Unseren fründen erwogen und befunden, dat Von den sülvigen Kleinsnitkers nicht Unbillichs oder gefehrliches gesocht worden ist, derowegen wy erer bitt under nachfolgender meynunge und Vorbeholde statt und

*) Diese so wie mehrere andere Zunfturkunden, in denen dieselbe Notiz enthalten, finden sich im Stadtbuche nicht. Es muß also dasselbe entweder unvollständig oder noch ein anderes vorhanden gewesen sein.

gehör gegewen; Bewilligen und Verordenen demnach dat auch in forder gen Kleinsnitker alhier angekomen und hüßlich gesetten, de sich der Krosner schauen und des lymens mit Vorstrecken, und wes sonst einem Kleinsnitker tosteit, undermaten wolle, und alhier ghnes Meisters Sonne were, to sodannen arbeite Vergünstiget oder to gelaten werden solle, he sy dan Vorerst Uns mit dem gewontlichen borger Eide behaff und hebbe beneffen deme genochsam schin und bewiff Vorgebracht, dat He solches arbeides syne Lehrjahre Vullenkomen, ehrlich und fromlich bey eynem Meister uth gedenet, und na Vürgange seyner Lehrjaire noch eyn jair binnen einer löblichen Stadt bey einem Meister Vor einem gesellen gedenet und gearbeidet hedde; Und soll dar negest ein Meister-Stücke, alß nemptlich einen Uthtrecken disch, und ein tamlich geschneden tresor ost dergeliechen, erstlich int Verkante to stecken, und darnegest to Vullendigen Vornehmen, besichtigen, und darup erkennen laten; Und wen solches alles also Vorgegaen, sol He Uns to behoef des gemeinen besten Vor de Inearinnge (?) tolatinge eine dubbelden Hacken, und den sämptlichen Kleinsnitkers eine tunnen inbruden bers mit einem Schinken und Backharste oder davor in gelde twe daler gewen und Vernögen, Idt sollen ouck de Meisters, de eine dem anderen ere Knecht und gesellen nicht affspannen, auerreden, Verlocken, oder mit ungeboirlichen Lone auerstecken, und Verstegern; Und welcher geselle oder Knecht sich bey einem andern Meister to arbeide begewen wolle, sal tor Tydt seynem Meister, darby he denet solches to Viertein dage to Voren antzeigen, und darbeuoren Von einem nicht affscheden, idt geschehe dan mit gunsten, erloffnisse und Willen: darmit ouck ein jeder Meister der Kleinsnitker Vorgeschrewen arbeit und narunge bekomen möge; sall ein jeder Meister nicht mehr den twe Knechte hebben, und holden mögen. Im falle awer, dat jemand ein werck Vorhedde dat ilich geferdiget werden moste, mach He einen anderen Meister mit synen Knechten to sich bewerwen, und sollig werck Vullendigen; Und damit desser ordnunge, punete, Und artikel eine gude Upsicht und solge gescheen möge, so sall den Meistern erlowet syn jders jairs, doch up Unsern Vorwetten, und bewilligunge, twe olderlüde to Keßen, de dessen dingen, wie obsteit, Vorweßen sollen; Und so in solchen arbeide tüschen Meisteren offt Knechten sachen Vorsallen, die welke de olderlüde nicht schiren Konten, oder de Partien mit eren aueschede nicht wollen fredich syn, solliches sal an Uns to erörteren gelangen mögen. Idt sollen sich oick de semptlichen Kleinsnitkers jegen Uns in allen gehorsahm erzeigen; Und sal durch desse ordnunge den growen Zimmerlüden in eren arbeide, wes se maken Können, nichts affgaen, noch benommen syn; Auck Uns Vorbeholden, dat wy Und Unsere Nakömelinge, so uns to jeniger Tidt raitsahm Nutte und gudt syn düchte, desse ordnunge Vorbetteren asdoin, korrigeren, und Veränderen mögen. Allet Vorgeschrewen sunder Argelist. Düsses in ohrkundt der Warheit hebben wy Borgermeistere und Raid der Stadt oßnabrügk desse ordnunge In Unser Stadt Bock ingeschrewen, und deßen bref mit Unser Stadt angehangenen Secreth Seegel bevestigen latenn. Im jaire na Christi gebohrt dußent Vifthundert Negen und Viefftig, dinxdags am auente Lucie Virginis.

## B.

Wir Bürgermeistere und Rhat der Stadt oßnabrück, Thuen Kundt und bekennen, Bür Uns und Unsere Nachkommen, auch jedermäniglichen offenbahr Bezeugende, daß Uns Unsere Bürgere und Unterthanen, welche des Kleinsnitker arbeits jetziger Zeit binnen dießer Stadt geprauchen, etliche jar her Unterthänig Klagende zu erkennen geben; Obwohl Unsere Löbliche Vorfahren Ihnen Ordnung und maße gegeben, und Vorgeschrieben, wie es mit ihren Handwercke und arbeit unter Ihnen gehalten werden solle, daß Ihnen demnach allerhandt beschwerliche und Unleitsahme Sachen zu stunden; Alß fürnehmlich, daß die frembden gesellen, so daß Kleinsnitker Handwerck gelernet, und Von Anderswo her Inner Kommen, sich alhie Niedersetzen, und nicht an Ihres Handwercks Meisters döchtern oder Wittiben sondern außerhalb deren, an andern Ihres gefallens (seintemal Sie Bür die prauchung sülcher arbeit Ihnen den Kleinschnitkern biß daher nichts besunders gegeben) Verheirathen, dadurch Ihre der Meister dochtern und Wittiben zu mehrmalen besitzen plieben, und in Armsähligkeit geraden; dan auch daß die groben Zimmerleuthe Ihnen an Ihrer Kleinsnitker arbeit wider alt herkummen und geprauch unentliche Jahr her eintragt zu thun sich angemaßet und dhorenbogen zu schneiden, und unterm Vermeinten schein mit Schnitker Arbeit zu verziern; Imgleichen Kreutzfenster mit geschnittenen Brösörten (?) und gedräheten stäben, welches je und alle wege Bey Ihrer der Kleinsnitker Voreltern auch ihren Zeiten, bevorab Schnitker Arbeit gewesen und noch ohnangesehen sie die groben Zimmerleuth nichts tüglichs davon machen Kunden, Zu machen Vermeintlich unterstanden; Und demnach sie die Kleinschnitkern inständigs fleißes Unterthänig und demüthig gebetten Oberigkeit wegen zu zulaßen, und anzuordnen daß die frembden ankommende gesellen, so sich Oberzaltermaßen alhie Heuslich niedersetzen, der Kleinschnitker arbeit geprauchen, und nicht an deßelben Ihres Handwercks Meisters döchtern oder Wittiben Verheiraten würden Ihnen den semptlichen Kleinschnitkern Bür die mit prauchung sülcher arbeit über die biß dahero gegebene tonne Bier, Schincken und Backharst, etwa achtzehen oder Zwanzig reichsthaler geben mögten, welche Sie gleichwohl nicht Verzehren oder ohnnützlich zupringen, sondern zu befürderung und auffnahme Ihrer Societät, und sonderlich beschaffung eines Roggen Vorraths anlegen und verwenden wolten; desgleichen den groben Zimmerleuten obspecificirten Ihrer Schnitker arbeit, hinfürter zu geprauchen oder anzumaßen ernstlich zu inhibiren.

Dan nun Wir Bürgermeistere und Rath obgemelt, Uns die Von Unsern Lieben VorEltern Ihnen den Klein Schnitkern hie bevor gegebenen ordnung fürpringen laßen, Uns beschaffenheit darauß zu ersehen, auch erwogen, was jetzmals von den Kleinschnitkern ferner geklagt, gesucht und gebetten worden; Und dan sülche Unserer Voreltern ordnung ihres inhalts richtig, auch der Kleinschnitker jetziges suchen mehrentheils der pilligkeit gemäß befunden; So haben Wir mit recht und belieben Unser fründen mit zu Rahte gehörig sülche Vorige Ordnung renovirt, Verbeßert und extendiret; ordnen, belieben und setzen demnach auch hiemit für Uns und Unsere Nachkummen; daß nun hinfürter Kein Kleinschnitker, der sich alhie niedersetzen, der Krosner schauen, des Liemes mit Verstecken, auch Vergaderden öhrtern und listen wie im gleichen Thorbogen groß oder Klein;

Jtem fensterstäbe mit geschnittenen lobern gedreihet, und was sonst dem Kleinschnitker Handwerck zustehet, gebrauchen wolle, und alhie Keines dießes Handwercks Meisters Sohn wäre, zu derselben Societät und brauchung solcher arbeit, nicht zugelaßen, gestattet oder auffgenommen werden solle; Er sey dan zuförderst Vor Uns und Unsern Nachkummen zum Bürger angenommen vereidet, und habe dahnegst seines Ehrlichen Herkommens gebuhrt und Verhaltens, und daß Er sulch Handwerck redlich gelernet, auch seine Lehrjahre bey einem redlichen Meister füllenkommen ehrlich und förmblich außgehalten und gedienet, und nach Umbgangen sülcher Lehrjahren, noch ein jahr binnen einer Löblichen Stadt bey einem Ehrlichen Meister Vür einen föllenkommen gesellen gearbeitet, genugsahmen Schein und beweiß beygepracht, und auffgelegt; dan auch ein MeisterStücke, alß nhemlich einen außtreckenden Tisch, und ein zimblich geschnitten Trisor oder dergleichen gemacht, sülchs erstlich ins Verkante gestochen, darnach Vollendigtt, und durch die sämbtliche Meistere des Kleinschnitker Handwercks darüber erkennen laßen; Und wan sulchs alles Vorgangen, und für genugsamb tüglich und gut befunden, und erkant, so soll derselbige Uns dem Rathe In behuff des gemeinen besten Vür die Zulaßung ein dobbelde Hacken, den sämbtlichen Kleinschnitker aber zu mehrer befürderung und Aufnahme Ihrer Societät, und sonderlich eines Roggen Vorraths zwölf alte Reichsthaler wenn er nicht eines dieses Handwerckes Meisters Sohn seyn, oder sich an eines Meisters tochter oder Wittiben Verheyrathen würde; da beneben anstatt der bißhero gewöhnlichen Tonnen Bier, Schincken undt Backharst zwein (?) reichsthaler und nicht mehr geben entrichten, und darnach zu sülcher Kleinschnitker arbeit zugelaßen und aufgenommen werden; Was nun dieses Handwercks Meisters Söhne, und diejenige, so sich zu die Societät an eines Meisters dochter oder Wittiben Verheirathen werden, anlangt dieselbige Zwölff Reichsthaler in behuff der Societät nicht sondern nur allein Zwin thaler Vür eine tonne Bier, Schincken und Backharst gleich den anderen zu geben schuldig und gehalten sein; Es sollen auch die Meistere der einer dem andern ihre Knechte oder Gesellen nicht abschauen, noch durch Versteigerung oder Verhöhung der besoldung noch einige andere wege abhendig machen. Und welcher Knecht oder geselle sich bei einen andern Meister zum arbeit begeben wolle, derselbige solle zur Zeit seinen Meister, dabey er gedienet, solches zum wenigsten Viertzehn tage Zeitvor ankündigen, und dabevor Von demselben nicht abscheiden, es geschehe dan mit guten willen und erlaubniß; damit auch ein jeder Meister dieser Kleinschnitker Societät arbeit und Nahrung habe und bekommen könne, soll ein jeder Meister nicht mehr alß zwei Knechte haben oder halten mögen.

Im fall aber jemand arbeit Vorhanden hätte, welch eilig gefertigt werden müße, derselbig soll einen andern Meister mit seinen Knechten, zu Vollnführung sulcher arbeit, zu sich zu bewerben ermechtigt seyn; Und damit dießer Ordnung Puncten articuln gute Auffsicht beschehen, und gepührende folge geleistet werden möge; Alß solle dem sämbtlichen Kleinschnitker erlaubet seyn, alle und jedes jahrs, doch mit Unsern fürwissen unde belieben, zwei Alterleute Auß Ihren Mittel zu erwählen, welche diesen Sachen, Inmaßen Vürgeschrieben, ob seyn sollen. Und wie in sülchen arbeit zwischen Meistern oder Knechten streit oder geprechen einfallen werde, welche die Alterleute nicht entscheiden Künnen, oder die Partheyen mit

denselben auffspruch nicht friedig seyn wollen; Alß sollen sulche sachen zu gepührlicher erörterung Uns der Obergkeit angepracht werden; Und sollen auch sonsten die semptliche Kleinschnitker sich jegen Uns in allen Unterthänigen gehorsamb bezeigen, und Verhalten; So Viel nun die groben Zimmerleuthe betrifft, sollen dieselbige sich nun hinfürter obspecificirter und anderer Kleinschnitker arbeit gäntzlich müßigen und enthalten; sonsten aber denselben dhörenbogen groß oder Klein fensterstäbe, döhren und fenster auf der Vaßen oder Hockelln abgebrochen, zu machen und zu Verfertigen, auch die Dabelle balcken und bende mit Schulpen Rosen und dergleichen ornamenten zu Verzieren frey stehen; Inmaßen dan auch diese Ordnung Ihnen den Zimmerleuthen an Ihrer groben arbeit ohnnachtheilig seyn solle; Lestlich haben Uns auch Vür Unß und Unsere Nachkummen, dieße ordnung jederzeit, und so oftmals wir sulches rhadtsahm nütze und gut zu seyn befinden werden, Zu Verbeßern, abzuthun zu Corrigiren, und zu Verändern fürbehalten, Alles ohne gefehrde und argelist; Und dießes zu Uhrkund der warheit, haben Wir Bürgermeistere und Rhat der Stadt oßnabrück diese Ordnung mit Unser Stadt großern anhangenden Eingesiegell wissentlich muniren und befestigen laßen. Im Jahre nach Christi Gebuhrt, tausend Sechshundert und zwey; Am Donnerstage den Neunten Monatz Decembris./..

## C.

Wir Bürgermeistere und Rhat der Stadt oßnabrück, bezeugen Vor Unß und Unsern Nachkommen Krafft dieses daß wir zu mehrer befürderung der Schreiner oder Kleinschnitker Gilde in dießer Unser Stadt, und damit Ihre Wittiben und Töchtern desto beßer zur heirath geholffen, sonsten auch diese Zunft oder Gilde mit tügtsahmen Meistern ferner besetzet werden mögte, Verordnet und nachgegeben; wie Wir dan Verordnen und Nachgeben hiemit und Krafft dieses, daß hinführo, wenn ein frembder oder außerhalb dießer Stadt gebohrener, dieße Kleinschnitker Gilde Kauffen, und sich an ihrer Gilde Wittiben oder Töchtern nicht Verheirathen wolte, daß derselb Vor ankauffung solcher Gilde Gerechtigkeit derselben Vorstehern an Statt der gewöhnlichen Zwölffe, hinführo Achtzehen Reichs-Thalern, und Unsern Lohnherren in behuff des gemeinen besten Vier reichs thalern geben; da es sonsten mit dem Ampt-Kindern, oder denen, die sich an die Ampts Wittiben oder Töchtern befreyen, wie auch in allen anderen Puneten nach außweisung der Zurück geschriebener alter privilegien werden solle; Verbieten aber dabey ernstlich und wollen, daß nun, hinführo Kein Kleinschnitzler er sey ein frembder, oder in der Gilde gebohrenen, zu dieser Zunfft Verstattet, oder zugelassen werde; Er habe dan zuförderst selbst ohn hülff oder zuthun eines anderen die gewöhnliche Meister-stücke, nach der rechten Meister-Kunst in eine Visirung, und darauff folgendes die Vollenkommen Arbeith und also das gantze Meisterwerck Unsern Eltern Bürgermeister und Lohnherrn, gleich auch Ihren Ampts Vorstehern Vorzeigen laßen; Wie dan die pro tempore dießer Zunfft Vorgesetzte Alterleuthe hiemit befehligt seyn; sich bei Verlust Ihrer Ampts Gerechtigkeit mit Einrichtung solchen Visirung hernachher zu ver-

halten, ohne gefehrde. In Uhrkundt haben Wir dieße Verbeßerung zurück uff diesen Privilegiums-Brieff durch Unsern Nachbemelten Secretarium zu schreiben befohlen. So geschehen und geben am Neunzehenden Decembris des tausend, sechs hundert zwei und zwanzigsten jahrs.

## XXXVII.

## Vereinbarung der Böttcher von 1612.

Zu p. 117.

Aus gleichzeitiger Abschrift des Rathsarchivs.

Jn Godes namen, Amen, Krafft dieses sy Allen Und Jedermannlich Kundt apenbar Und to wetten, dat im Jahre na Christi gebordt Dusent Seßhundert Und Twölue Thiend. Indiction ꝛc. Donnerstags den dertheind. monats February, olden Calenders, by tiden der Romischen Keiserlichen Maiestät Sedis vacantz etc. Namiddages tüßchen Twen und dren Vhren, tho Osenbrügk Vper Oldenstadt Jn des Achtbaren Cordt Tölcken bürgers Aldar gewöndlichen Behusinge Vor der olden Porten, de Ersamen Ekerdt Rhineke, Jürgen Koneman, herman by den Kumme, Johan Bödeker, Lübbert hülßman, Johan Ebbekink, Berendt Strime, Wilhelm Penthe, heinrich Böncker, heinrich Gudman, Johann Möller, herman Swechman, Johan Brockhoff, Lüdeke Auerberch, Jürgen hüntelman Und Johan tor Mölln, dann oick folgende Mitweekens den Elfften monatts Marcy, Namiddages oick tüschen Twen Und dren Vhren to Osenbrügk Vörgl. Upr Nyenstadt Jn myner to endt benantes Notary gewöndtlicher behusinge Jegen der Augustiner Kercken, de ock Ersamen herbordt Tabe, herman tho Buiren Sweder Ekiseka (?), heinrich Voget, Gerdt Spelbrink Und Johan Pulß, alle Bürgere Und Jtziger tidt Meistere des Bödeker handwerks to Osenbrügk, Vor my to endt benanten apenbaren Notario, by sins nabeschreuenen getuigen perßonlich erschenen Vnd Vörgekommen sint, Und de Vorbenömpte semptliche Meistere vor sich eren affwesenden handtwerks Mitbroder Thomass by dem Kumme (welcher syner Jngefallenen Ungelegenheit halven nicht hedde perßonlich mede erscheinen können gelichwoll die nabeschreuene Vereinigung gelich vor nödich Und rathsamb angesehen hebbe) alß Se sachtenn, Aller mathenn dann oick alsuort na Verrichtung dieses desuluige Thomas by dem Kumme solches Vor My Notario gestendiget, dann ock vor erer alle Nakommlingen Unnd Jedermenniglich; Sachten Vnnd bekanden sampt Und sonders öpentlich, Welcher gestalt Jn wenich affgelopenen Jaren de Meistere ehres handtwercks (so Jtziger tidt weren) sich temelicher mathenn alhir to Osenbrügk Vermehret heddenn, Auerst betthertho durch er Vörfahren Unnd alß oick durch Se nicht were angeordnet, noch oick derhalven Under Ehnen gebrücklich gewesen, Jennich Meister stücke eres arbeides off handwerks to macken, So hebbe sich ock vor dieser tidt verscheidtliche mahle togedragen datt ettliche knechte vnnd Jungens, so by ere ettlichenn Unnd oick andern vorigen Meistern eres handtwerks Alhir, datsuluige er handtwerk to lehren angefangen, Auerst nicht gantz vnnd sullenkommentlich Uthgelehret hebbenn, Unnd gelichwoll sich Understahn, Allerhande Bödeker wahre to maken,

Vnnd nicht alleine butenn dieſer Stadt Im Stifte hin und wedder touerhandelen ſondern oick herintobringen Vnnd ſowoll Vnder denn Burgern alhir, alß frömbden touerkopenn, derwegenn dann nu Vorlengeſt ſich anſehenn lathenn, Alß ſoldenn ehre wahre, vngeacht deſuluigen Vnſtraffbar, düchtig vnnd gutt ſyn, Inn Veracht Vnnd alßo oick Inn geringen wördt kommen, darjegenn auerſt de Uthlendiſche Unnd andere vonn buthenn her kommende wahre, Ungeacht ere Undüchtſamheit, den Vörtoch beholdenn, Vnnd Se als erer tidtlichenn nähringe Inn Verkleinerung, nadeil Unnd affgangk geradenn möchtenn, Vor Einß, Thom Andern ſo were oick nicht ohne, datt de Bödeker, welche ſich alßo buten dieſer Statt, dit handtwerk to gebruicken nedderſettedenn, henn Unnd wedder dat beſte, begwemſte Vnnd ſtärkeſte bandthold, welche Se, de Bödekere alhir Vmme den billichen Koep heddenn to bekommen plegen, by gantzen ſodern vp Vnnd ann ſich kofftenn, dardurch Ehnen, denn Bödekern alhir dat bandtholdt Im Inkope verſteigert wörde, Vnnd Se alßo ere wahre denn Burgern Unnd ſonſt angeblich duirer, dann touören geſchen, geuen möſten, Thom derden, off oick woll Se, de Bödekere alhir ſich Itzo temelich woll, Inn mathenn, wie Vörgemelt, Vermehret hedden Vnd hirumme oick woll Chriſtlich und billich were, dat de eine dem andern vnd deſſuluigen hueſſgeſinde, wie by andern handtwerksluiden Und Erbaren Geſelſchafften, oick ſonſt to Oſenbrügk gebrüiklich ſy, tor begreffniſſe folgeden, Auerſt hirower bettherto oick nehne beſondere Vereinigung oder anordnung Vnder Ehnen beredet noch vpgerichtet, So wehre ſolche folge bettherto by Ehnen nicht touerlatich oder gewiß, ſondern ganz unbeſtendig, geringe Unnd gahr Unachtſam, oick alß de pegreffniſſe Unnder Ehnen ganz Verkleinerlich, ſwack Unnd ſmähelich geweſenn, darmit nhu ſolchenn Itz vörberörten Vngelegenheiten ſouehl Ehnen were oick mit ratification vnd bewilligung eines Erbarn Raths erer gebödenden Ouericheit alhir, In mathenn Se hirbenorn vonn denn Ehrueſten Und wolweiſen hern hanß Wildt als regerenden Burgemeiſter Vertröſtet weren, geſchen konnte, durch ordentliche middel Und wege vörgebouet werdenn möchte, So hedden Se toforderſt mit gunſtiger erlöffniß Itz gedachtes herrn Regerenden Burgermeiſters ettlicher Verſcheydener Articul oder ſo unter haluen Vor ſich Unnd er Nakömelingen folgender geſtalt ſich mit einander vereiniget, oick henförder alß to holden beſlotten,

Erſtlich, datt de Jenne welcher nha düſſer tidt alhir to Oſenbrügk, alß ein Meiſter dat Bödeker handwerck gebrucken wolde, ſich anfengklich ſolle by dehnenn Under Ehnenn nu henförder Verördneten Upſehern oder Vörſtendern angeben demnegeſt Inn eines des öldeſtenn oder Verordneten huſe, Inwendich Voerthein dagenn tom Meiſterſtücke maken, Vor erſt Eine Böden Viff ſothe rhum vnd wydt vonn guden uyen drögeiken holte Vnnd mitt eiken benden gebunden, Item eine alhir gewöndtliche beer Tunnen vnd dartho eine Karnen oick vonn eikenn holte, wie Vorgl. Alles unſtrafflich. Unnd wannehr dann als ſolche dre Meiſterſtücke gemaket ſyn, Alßdann deſuluigen durch Vere andere deſſuluigen handtwerks dartho ſonderlich verordnete Meiſtere beſichtiget werdenn, ſollenn, folgendts nha befinding ſolcher dryer gemakeden Meiſterſtücke Vnſtrafflichheit, deſuluige Junge Meiſter Verordneten Veer Beſichtigern Ein Vördendeil, wortho dann deſuluigen Verordneten Beſichtigere Einen, Twe off mehr andere deſſuluigen handwerks Meiſtere tho mogen fördern lothenn, Tho dehme,

ehr Vnnd beuören de nye Meister fullenkumentlich togelathen wertt, solle dessuluige, woferne he eines Meisters Söhne alhir ist, denn andern semptlichenn Meistern eine haluen tunnen gudes Ingebruwenn beers, Ein frembder, nye Meister auerst eine gantze tunnen dessuluigen beers gelicher gestaltt genen Und to kommen lathen,

Diesemnha solle ein Meister dieses Handwerks tidtlichs menn einenn Knecht Vnnd Jungen holden mögenn, Vnnd wannehr ein frembder Knecht dieses handtwerks vonn buthen her wandern komme, Alß dann solle mit demsuluigen einer von dehnen alhir arbeidedenn Knechtenn, oder auerst der Jungeste Meister de andere semptlichenn Meister von öldestenn bett tom Jüngestenn Umme arbeidt ersuchen, Und welcher Meister solchen Knechte arbeidt geuen wolde, de solle densuluen Knecht vorerst achte oder Verthein dage Umme touersocken, annemmen, darnha by haluen Jahrenn arbeidenn lathen, Vnnd deß lohns haluen, na befindung der Arbeidt, mit einander einich werdenn,

Ferner solle ein Meister, welcher einen lehr=Jungenn hebben wolde, densuluen dre Jahr langk Inn de Lähr nemmen, Vnnd vor Vthgangk oder Verlope, solcher dryer Jahre sich keines anderen Jungenn, denn dessulue Meister ock lähren wolde, krödigenn, Idt were dann, datt de angenommene Junge denn Meister Inmiddelst ohne hebbenden Orsackenn Uth der lehr entlopenn wörde, Und de eine Junge, welcher vörberörter mathenn Uth der lehr entlöpe Und darnha wedder by ditt handtwerk wolde, ehr Vnnd beuören he wedderumme darby gestadet wörde, denn semptlichenn Meistern 1 thlr. geben.

So soll oick ein Junge, welcher de bestempte dre Jahrlangk Inn der Lehr gewesen, Vnnd Vthgelehret hebbe, bauen solche dre Jahr hir binnen oder butenn dieser Stadt up ditt handtwerk tom wenigstenn noch twe Jahrlangk Vor einenn Knechtt arbeidenn, ehr Vnnd beuören dessuluige tom Meister dieses handwerks togelathen werde, Vnnd ist hirby souehle de Jennen welche ditt handtwerk alhir binnen Osenbrugk lehrenn woldenn, anlanget Veraffredett Vnnd beslottenn, dat dessuluigen Vor anfange der lehr, sollenn Twe guttgeachtede börgenn stellenn vor de Lehre Vnd das dieser sate Unnd ordnung sich in alle wege gemeess Verhaltenn solle to hafftenn Vnnd gutt to synn, Belangent wyders de begreffnisse Inn mathenn wie Vörgemelt, darmitt dessuluigenn to Vörfallender gelegenheitt desto ehrlicher Vnnd mitt mehreren angesehenn Verrichtet werdenn möchtenn, So soldenn de semptlichenn Meistere dieses handwerks, welche der tidt to huess Vnnd mitt nehner Krankheitt oder andere gebrecklichkeit behafft noch oick sonst durch ehafft wettenlich verhindert werdenn, dem Verstorbenen Meistern, Wie dann oick deren huessfrouwen, Kindern Vnnd anderen huessgesinde, so Inn des Meisters brode gewesenn, by einer pöenn vonn Seß Osenbruggeschen penningen, tor begreffnisse folgenn, dat Vordagent auerst to solchenn begreffnissen wie dann oick to andern dieses handtwerks Meistere bysamenkumptenn, solle Jedesmahlß de Jungeste Meister dohn, bett so lange darto ein besonder bade Vnder Ehnenn bestellt werde, Vnd to Jedere begreffnisse touerdagenn einenn Osenbruggeschen schillingk genethen, So sollenn oik dat dodendrägenn souehle andere de Jüngesten, alß Jeder tidt dartho nödich synn wörden, sulueſt Verrichtenn, oder andere In ere stede dartowinnen oder bestellenn mögenn, wortho dann oick woll de Jennigen, so dieses handtwerks nicht werenn, gewunnen

oder beſtelt werdenn möchtenn, Dieſennha ſachtenn Vnnd bekaundenn ferner de Vörbenömpte Meiſtere des obberörtenn Bödeker handtwerks, ſampt Vnnd ſonders vor ſich Vnnd ehre Nafölgern, ferner inhelich Veraffredet ſyn, Inn mathenn Se dann oick vor My Notario Unnd dehnen anweſenden getuigen ſich mitt handen Vnnd munde verpflichtenn dedenn, Welcher Meiſter Vnder Ehnen oder ehrenn Nakömmelingen dieſes, wie vörgemeltt, Inn einenn oder andern puncte nicht holdenn Vnnd alßo dieſe ordnung verbrechenn wörde, deſuluige ſo offt oder vackenn ſolches geſchege denn Vorſtehern tor tidt Inn behoff des gemeinen beſten alhir, angegebenn Vnnd nach Befindung des decretis von derſelben geſtraft werde, von welcher ſtraf der dritte Pårt den ſembtlichen handtwerk zum beſten Kommen ſoll, Vnnd woldenn ſonſtl. Jeder tidt Se ſampt vnnd ſonders wie Inn gelichenn pick ere Nakömmelingenn ſolckenn ehrenn tor tidt erwöltenn Vnnd geſettenden Vörſtendern gebörlich gehör, folge Vnnd gehorſamb leiſtenn, Louende nochmahls vor ſich, ehre Nafölgere Vnnd Jedermenniglichl. oick eren Jeder vor ſyn höuet Jegenwordlich, Vermiddelſt geleiſteder handtgelöffte, by ehrenn Vnnd trüwen, ditt alles Und Jedes, wie vörgl., Jeder tidt vor Allermeniglichl. geſtendig Vnndt bekandt to ſyn, oick up Ungetwiuelde gunſtige ratification Vnd bewilligung Ern gedachtes Erbarn Raths alß ehrer gebedendenn Ouericheit, Und weſſ deßen darher nicht wedderſprochenn Vnnd affgeſchaffet wörde ſtede Unnd vaſt, oick Vnuerbrochenn woll to holden Vnnd geholdenn werden ſolle, Alles mit dem angehengtenn Vorbeholde, dieſes, wie Vörgl. gantz oder tom deil na Vorfallender gelegenheit oik radtſamen gudt bedünkenn Unnd conſent eines Erbarn Radts Vörgl. Jeder tidt to uerändern, touerbettern, touermindern oder touermehrenn, Unnd woldenn flütlich My Notarien ganz flitich erſucht hebbenn, Ehnenn und ehren Nakömmelingen tho nutt vnd gude, oick ſtediger narichtung hirüuer eins oder mehr geloffwerdig ſchriftlich Inſtrumentert Schyn Und bewyß uptorichtenn Vnnd Ehnenn, to forderſt einen Erbarn Rathe Vorthoßeigenn Umme de gebör mittodeilenn, wortho dann, mit Uthdrücklicher preſeruation wolgedachtes eines Erbarn wolweiſen Raths, alß ordentlicher Ouericheit Vorwiſſenn Unnd approbation, Ich Notarius, Jn betrachtung myner obliggenden Ambtspflicht, My nicht weiniger willig alß ſchuldig erkläret, Geſchein ſint dieſe Dinge Jm Jare, Jndiction, monaten, dagen, ſtunden Unnd ann dehnen örttern, wie verſcheidentlich bauen geſchreuen. Darmede by an Vnnd auer werenn getüige de Achtbare Vnnd Ehrentfrommen Cordt Töleke bauen genömpt, Jürgenn hugo Gildemeiſter Vnnd Melchior Roſe hern Jaſpar Lipman Unnd heinrich Schröder genantt Köſter, Burgern der Stadt Oſenbrugk vonn My Notario hirtho ſonderlich erfordert Unnd gebedenn·/.

Vnnd deweile ditt alles Vnnd Jedes wie Vörgl. Von My Joſt Meyer genant Storgk Keiſerlichem approberten Notario Vnnd dehnen Vorbenömpten getuigen geſchein Vnnd ergangen, hebbe ich datt alles, vp derwegen geſchehene requisition in notam genommen, daröuer ditt openn Inſtrument concipert, upgerichtet Vnd toforderſt up dieſe Seß papyren bläder libells wiſe verferdiget, mit eigener handt Jngroſſert Vnnd geſchreuen, Volgendts to mehrer Vrkundt Vnnd getüichniſſe mit mynen döp Vnnd thonamen, oick gewöndtlichen Notariat teckenn Vnnd ſignet Vnderſchreuen, ſignert Vnnd bekrefftiget, Tho dehme wie by dergelichen Inſtrumenten, welche Jnn Libells oder foliums geſtalt Verferdiget werdenn, ge-

bruicklich, mit durchgetagenenn faden ann einander gehefftet, oik upgedruckten mynen angebornen Vnd In solch fällenn gewöntlichenn Ingesegell bevestiget, Alles mit der protestation Vnnd bedingung In diesem fall mehrwolgedachten Erbarn Rathe oder oick landtesfürstlicher Quericheit respective Im geringesten nicht Indrechlich oder Vörgryplich, sondern up Verhapentliche ratification geschehen to syn, Sonstl. auerst vonn obliegende Ampts wegen Insonderheit gebörender wyss hirtho requiriret, ersuchtt Unnd gebeden'/.

## XXXVIII.

## Gildebriefe der Böttcher von 1619, 1628 und 1641.

Zu p. 117.

Aus einer Abschrift von 1808.

### A.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Oßnabrück thuen kundt und zeugen hiemit öffentlich, und in Krafft dieses Briefs Vor Uns, Unsern Nachkommen und männiglichen, daß Uns die semptliche Unßer Stadt einwohnende Böttticher oder Faßbänder, vor und nach Klagendt zu erkennen geben, welcher gestallt, Alß in dießen nechst abgewichenen Jahre, die Meistern selbiges, Ihres Handwerks sich zimblich geheuffet, daß auch ohnangesehen einer solch ein Handwerk vor sich oder bei einen bewehrten Meister übell oder woll gelernt, sich dennoch, (wenn Er nur zur Bürgerschafft gerathen mögte) vor einen Meister alhie außgeben, und seine Arbeit um oder außerhalb dieser Stadt verkauffen mögte; daher denn erfolget, daß Ihr untaugsam Arbeit der andern bewehrten Meister woll bereitete Gefäß (als welche uff den gemeinen Dorff-Marketen unter Nahmen Oßnabrückischer Berendung verkaufft würden) Vernichtet Sie allesampt deswegen verkleinert, und in Ihrer Nahrung also zurückgesetzet würden, daß sich auch mit der Zeit allerhandt böttticher uff die benachbahrten Dörffern niederließen, welch Ihr schlechte gleich der Oßnabrückischen woll bereideden Arbeit verkauffen, auch über das gute und beßere Gelegenheit hätten, damit Sie die Bequemste Staff und Bandholtz zu schaden und erfolgter Theurung, der hiegigen Bötticher hauffen weiße an sich bringen könnten, welches denn alles daher verursachet würde, daß sie sich biß anhero keine Enigkeit gepraucht, noch auch den eingang Ihrer Meisterschafft durch ein bewehrtes Probstück zu ersetzen gehalten worden, Und Uns derhalben gebeten, Wir Ihnen so günstig erscheinen, und sie semptlich in gewiße Ordnung und Gesetze also Verknüpffen mögten, daß diesen Gebrechen vorgebauet, Ihnen auch sonsten nach aller Ehrbahrer Geselschaften Kenntlichen Gebrauch alhie eine Maße zu der Ihrigen Begräbniß, und wie weit ein jeder unter Ihnen derselben beyzuwohnen schuldig seyn solte, gegeben würde; worin wir uns dann alle demjenigen, was zu Unser obgemelten Stadt und dero Bürgerschafft besten, Nutz und Wollfahrt gereichen kann, besten Fleißes nach zu kommen, schuldig erkennen, und dieße der mehrgemelten Bötticher oder Faßbänder supplication und bitt nit ungeziemblich, sondern vielmehr dieser Stadt nützlich zu seyn erachtet: So haben wir auch mit reiffen Rath

und vorbedachten Wißen und Willen auß Kraft tragender Obrigkeit Ampts dahin geschloßen, und wollen, daß

1. hinführo zu allen Zeiten keiner zum Böttticher Handwerks=Meister alhie in dießer Unser Stadt verstattet werden solle, Er habe den zuförderst (wie nachgehens zu ersehen) selbig sein Handwerck auffrichtig gelernet; und wenn etwa ein Knecht uff nachgesätzte maße sein Handwerk vollkömblich erlernet, und sich alhie zum Meister gebrauchen laßen wolle, Soll er sich zuförderst bey den, von Uns verordneten Uffsehern und Vorstehern angeben, und darauff in des Meisters Haus, der Ihm von solchen Vorstehern ernennet werde wolle, verfügen, und daselbst sein Meisterstück verfertigen, Als erstlich ein runder Boden von fünff Fußen hoch, mit eichen Bänden; zum andern eine alhie gewöhnliche Biertonne, und zum dritten eine vollnkomen Karen, alles von trockenen eichen Holtze, Und wenn solche drey stücke, von dem angehenden Meister gefertigt, sollen sie durch den Vorsteher, und etwa drei oder vier andern vorgemelten alten Meistern fleißig besichtigt und Ihr Judicium darüber ob selbige stücke nach der Kunst gemacht, alßo daß er zum Meister könne verstattet werden, interponiren; wie dan auch bey solcher Zulaßung derselbiger angehender Meister, wenn Er eines Meisters Sohn alhie ist, Uns dem Rathe zu behuff des gemeinen Besten alsdan eine Musquetten oder an dessen Statt anderthalb Reichsthaler, und den gemeinen Bötcher Meistern einen Reichsthaler, sonsten wenn Er ein frembder und keines Meisters Sohn, alsdan Uns dem Rathe zu vorigem ende auch eine Musquett, und den gemeinen Meister zwey Reichsthaler einhändigen soll.

2. Diesennach soll ein jeder Meister dieses Handwerks zur Zeit mehr nit als einen Knecht und einen Jungen zur stetigen Arbeit, und Dienste bei sich haben, würde aber etwa ein frembder Knecht von außen anhero wandern kommen, soll derselbe entweder von dem jüngsten Meister des Ampts, oder einem Knechte von dem ältesten Meister bis zu dem jüngsten, doch also, daß uff folgende Zeit, wenn noch ein ander Wanderer Kähme Von denselben, daby man letzt uffgehöret, wieder anfangen, und demselben Meister solchen Knecht zu Dienste praesentiren soll, und mag alßdann selbiger Meister angereisten Knecht etwa acht oder vierzehen Tage zu versuchen, annehmen, und darauf von halben jahren biß zu halben Jahren bei sich dienen laßen.

3. So soll auch ferner ein Meister, welcher einen Lehrjungen annehmen will, denselben drey Jahr lang bey sich in der Lehre haben, und vor derselben Jahren außgang, vor ein Knecht zu arbeiten nit verstatten, Immaßen den ein Junge selbige Jahr ehrlich außzuhalten, bey eingang seiner Lehrjahren durch zwey gute Bürgen, und daß er nach dießer Ordnung und site sich alle Zeit gemäß verhalten wolle, angeloben soll, und soll der Meister, wie obgemelt, keine mehr als einen Lehrjungen zusetzen, und in Dienste haben dürffen; Würde nun Ein Junge aus selbigen angesetzten Lehrjahren verlauffen, soll er nit zum Handwerk wieder verstattet werden mögen, Er erlegge den zuförderst den semptlichen Meistern einen Reichsthaler.

4. Ehe nun und bevor solch ein Junge nach volendigten, Lehr=Jahren zum Meister angenommen werde möge, soll Er noch in oder außerhalb dießer Stadt by einen bewehrten Böttticher Meister zwey Jahre nach

einander, vor einen Gesellen gedient haben, und vor solcher außgedienter Zeit vor keinen Meister zugelaßen werden.

5. Anlangendt die Begräbniß damit dieselbe bey dieser Gesellschaft, gleich andern ehrlich gehalten werden möge. So sollen die semptliche Meistern dießes Handwerks, welche zu Hauß, und durch Krankheit undt kenntliche Gebrechlichkeit nicht verhindert werden, den verstorbenen Meister, deßen Hausfrauen, Kinder oder Dienste, so in seinen Brode seyn, zur Begräbniß folgen. Es sollen aber die jüngsten Meistern, so viel dazu nöthig, durch sich oder andern bequemen persohnen, den Todten Leichnam zur erde bringen, wie sie denn dazu, und die Vorgemelte semptliche Meistern, oder etwa einen sonderlichen botten citirt, und vertagt, denselben auch vor jede Vertagung ein Schilling gegeben, und hingegen zu dieser Begräbniß der nicht erscheinende Meister umb drey Schillinge gebrüchtet werde solle.

6. Dabey den Von Uns Bürgermeister und Rath hiemit geordnet seyn, und pleiben soll, daferne einiger Meister in eine oder anderen puncten dießer Ordnung sich verlauffen würde, soll derselbe, so oft es geschieht, von den ältsten Meistern Unseren Rathherrn denunciert, und nach Befindung von denselben gestraffet werden, von welcher Straffe der dritte Pfenning dießer Gesellschaft zum besten verfallen soll.

7. Wie Wir denn auch ferner hiemit ordnen und wollen, daß hinführo die Oßnabrückſche Tonnen und halbe Tonnen etwas Langlechtig, und nach art der Münsternſchen Tonnen gemacht, auch jede Tonne von unsern dazu verordneten Wröger mit Wasser gewröget, und vor derselben, so viel Viertheil sie hellet mit radern und das übrige bei Kannen mit gebrannt werden, und uff hundert und zwölf Kannen bereitet werden sollen.

8. Nach demmahle dan Wir Bürgermeistern und Rath selbigen Unsern Bürgern und Faßbendern dieße Ordnung zu Ihrer selbst nutz gegeben und bestätigt haben; So wollen Wir auch zu derselben beßerer Vorsetzung Ihnen den bötticher Jährlich, oder nach Gelegenheit, ein oder mehr Vorstehere anordnen, welchen dann die sämptliche Glieder dießer Societät, gepürliche Folge und respect erzeigen, und beweißen sollen; Dabey Wir Uns den hiemit außdrücklich vorbehalten haben, dieße Ordnung nach Gelegenheit zu bessern, — — mehren, zu verändern, oder gestalten sachen nach gäntzlich abzuthunn, denselben mehrgemelten Bötichern, dero Dienern, Mägten, Gesinne und männiglich ernstlich gepietend, daß sich unterwerffen sollen, fleißig hüten und hinführo Unsern Alten und Neuen Stadt Landtwehre, nit verhauen, und in einige Weise beschädigen; mit der Commination, daß woferne einer dawider gethaen zu haben, bezeugt würde, daß Wir durch Unsern Vorgemelte Rathherrn, wider den oder dieselbe mit der Schärffe und ernstlicher Straffe zu procediren mitbeschlossen. Alles in Uhrkundt unsers großen zu endt gehangenen Stadt Siegels; So geschehen und geben am dreisigsten Septembris des tausend, Sechßhundert Neunzehenden Jahrs.

## B.

Zu wissen sey hiemit, demnach beym Erbahren und Wollweißen Rahte, die Ehrliebende Gilde der Faßbänder oder Böttticher allhie, supplicative

umb erhöhung der Access Gelder von denen, so außerhalb dießer Stadt und Ihrer Gilde gebohren, und in Ihre Gilde sich zu begeben auch vorhabens seyndt, auch Abschaffung der, von Außheimischen Meistern gefertigten Höltzern Geschirren Kannen und Väßern gestalt dieselb alhie (außgenommen den offenen freyen Jahrmarkten) nicht zu gemeinen feihlen Kauff einzutragen; zu deß mehrer Nutzbahrer Erhaltung Ihrer Gilde Dienstliche Ansuchung gethan und zwahr Ihre Erb: 2 thlr. in dießen suchen gemelte Gilde etlicher Maße Gratificirt; dann noch und folglich aber uff außführlicher aller dieser manifesten, auch Ihrer Gilde Beschaffenheit gepürliche Remonstration, nach jetzigen Conjuncturen gewilliget nachgeben verstattet und befohlen haben, daß obgemelter Gilde Vorstehern und Angehörige, in Abförderung bedeuteter Access-Gelder (jedoch ohne Abbruch ihrer 2 thlr. praeservirte Competenz) sich hießigen Kleine schnitzleren, und deren habenden von Wollgemelten Rahte ertheilte Ordnungen nach für dießmahl schicken und halten, auch alle Hölzerne Geschirr und Väßer, welche hießige Vaßbender oder Böttticher eben so gut machen können (die Hartzwoldische Arbeith außgenommen) aber außerhalb gemeinen offenen Jahrmarkten Umbgetragen werden pflegen, nicht Geduldeu, sondern bey öffentlichen feihlen außkauf, mit Zuziehung Ihres protempore Lohnherrn abhalten, und nach Befindung, die Distrahentes Vorbehaltlich J. Erb: 2 thlr. gepürniß bestraffen sollen und mögen. Signatum d. 22ten Decembrei A. 1628.

## C.

Wir Bürgermeistern und Rhat der Stadt Osnabruck, Uhrkunden und bezeugen Vermit. und in Krafft dießes, demnach Unsern der Faßbänder oder Böttticher ehrliebender Gilde, zugethanne Bürgern, Uns ein zeithero supplicative zu erkennen geben, daß eigen Hölzerne Toiten von denen so nicht unter Ihrer Gilde seyn, verkaufft würden, welches sie zu verbieten Unterdienstlich gebetten, auch zugleich Nutz- und dienlich zu seyn erinnert, daß bey Verfertigung der Meister-Stücke eine Hölzerne Toiten mitgemacht würde, mit weiteren dienstlichen Suchen, weilen wegen der access Gelder Sie die Böttichern und Faßbänder. Im Anno 1628 den 22ten Decembrii sich hiesigen Kleinschnitzlern, und deren habenden ertheilten Ordnung nach, zu schicken und zu halten verwiesen seyen, daß Wir auß gemelter Kleinschnitzler privilegio, dasjenige so Sie concernirte, und ersprießlich sein mögte, extrahiren zu lassen anbefehlen wollen. daß Wir der Faßbänder oder Böttticher suchen nicht Ungezimlich erachtet, Und als zu Ihrer Gilde auffnehmen gereichet Uuß, krafttragender Obrigkeitlichen Amts, gern angelegen seyn laßen, Ordnen und Confirmiren demnach nochmalß hiemit, und in Krafft dieses, alles dasjenige, waß die Böttticher oder Faßbänder von Unsers Ambts Vorwehsenen und Vorfahren dem Rahte alhie respective im Jahre 1617 und 1628 pro Privilegio erhalten, und in dero Buch geschrieben, Mit dieser erleuterung und außtrücklicher Vernehmung daß Keimandt, Er sey, wer da wolle, welcher nicht in der Faßbänder Gilde ist hinführo Hölzerne Toiten (die Harzwoldische Arbeit, und öffentlichen Jahrmarkts Zeiten außgeschloßen) zu Fensterseßen nicht bey-

macht seyn, sonder sich solcher zu Fenster setzung enthalten sollen, und pleibt solches den Böttichern allein bevor, soweit sie Böttticher die Toiten selber gemacht haben; Sodann ferner, daß Keimandt zu die Gilde gelaßen werde solle, er habe zuvor, zum Meisterstück auch mit, eine Hölzerne Togtoiten gemacht, und don zum dritten,

Damit der Faßbönder oder Böttticher Wittiben, und Kinder desto beßer zur Heyrath kommen möchten verordnen und nachgeben Wir hiemit, daß hinführo, wenn ein frembder, um oder außerhalb dießer Stadt gebohren, dießer Faßbänder oder Böttticher Gilde Kauffe und sich an Ihrer Gilde Wittiben und Töchter nicht verheyrathen wollten, daß derselbe vor Ankauffung solcher Gilde-Gerechtigkeit deroselben Vorstehern Achtzehen Reichs-Thaler, und Unsern Lohnherrn in behuff des gemeinen besten Vier Reichsthaler geben, dahingegen die Meisters-Söhne, und welche sich von den frembden an der Gilde Wittiben und Töchter verheyrathen würden, nur zwey Reichsthaler der Gilde, jedoch ohne Abbruch Unserer praeservirten Competenz der Musquetten, entrichten sollen;

Dabey wir uns ausdrücklich vorbehalten, dieße Declaration und vorige Ordnung nach Gelegenheit zu beßeren innoviren, mehren und verändern, oder gestalten sachen gänzlich abzuthuen, Und haben diese Leuterung Unserm Secretario, zu Ihrer der Böttticher Nachricht anhero wie auch in deroselben Buch zu schreiben anbefohlen. Decretum ex signatum am 20. Februaris Anno Christo 1641.

(L. S. M.) Johannes von Essen
Secretarius in fidem subp. mpp.

## XXXIX.

## Goltschmede handtwercks Ordnung von 1483.

Zu p. 123.

Aus dem Stadtbuche.

To weten dat in deme Jare vnß heren M cccc l xxx tercio vp den neisten Frigdagh na sunte Thome apli dage sind wy Borgermestere vnn Raid des Stades to Osenbruege mit vnssen vrunden de mit vns to rade genegen samenptlicken ouerkomen vnn eyndrechtliken ouerkomen vnn eyns geworden van den goltsmedehantwerke vn hebn gesat vn settet vmme des gemenen besten willen dar mede in vnsser Stad geholden solle werden so hirnagesc. is. Int eirste dat nemant bynnen Osenbrugge goltsmede hantwercke en sal arbeyden he en sy ton ersten van vns der to georleuet vn togelaten vnn he hebbe ock ton eirsten bynnen osenbrugge offte in anderen loueliken steden vns vnn vnssen naeomelingen anne genoge Twe Jar lanck mit einen goltsmede gedeinet vnn gearbeidet Ok en sal he nyn papen kynd noch in wamboirt alse van lüden de yn der hilligen echte vorbunden weren geboren sin. Vn we van vns to der goltsmede vorsamelinge togelaten wert de sal vns to vnss stades gemenen besten Twe marck geuen vnn ock twe marck den ghenen de den in der versamelunge sind vmme vortkumpst der sulnen versamelinge vnn sal dan vort louen vnn vorwillekoren de punete vnn article by penen so hir na volget. Int

eirste dat nyn goltsmet in vnsser stad sal Jenich syluer vorwercken dar gebreck anne sy sunder dat syluer dat he vorwercken wil sal also gud wesen, alse men dat to Collen Dorpmunde vnn munster to holden plegt Also beschedeliken dat se sollen arbeyden gut werck syluer de marck vppe viffteyn loit konnynckſyluers vn nicht lyder, ydt werde en gebracht eder se smeltent sulues, Vnn oft erer welk dat suluen smeltede off branthe. koplüden off anderen lüden de dat mit sick hen nemen wolden vn sulk syluer nicht vp erer werckstede solde werden vorarbeydet dat sal dan de ghene de dat gesmolten off gebrant hedde tekenen mit vnsses stades vn mit sines sulues tekene dar men by bekennen vn mercken moge dat yt syn vnn gud sy Vn nemant anders sal syluer bernen offt smelten dan de Goltsmede in vnsser stad wonende. Ok en sal nyn goltsmet kopperwerck off des gelyken versulueren yt en werde getekent mit eynen teken dar dat Kopper dor schyne so dat men clarliken erkennen konne dat Kopper vp dat dar anne nemant bedrogen en werde Ock en sal nyn goltsmet van kopperwercke Jenich kleynwerck maken dar bedroch van komen mach nichtes vtgescheden. desuluen goltsmede en solen ock nyne ringe van kopper off van myssinge maken de ze vergulden zollen Noch ock nyne gulden off ander gelt vorgulden dar valscheyt ynne were*) Ok en sal nyn sticker beslach suluen macken vp dat men de beth wete dat nyn quaet syluer vorwerket en werde vnn offt yemant desse punete In jenigen deile vorbreke dat kentlick were de solde dan sunder genade vns to Stades gemenen beste dre marck vn den de dan in der goltsmede vorsamelinge weren twe marck Osenbrüggschs vorbroken hebn vn In sulke pene der viff mark voruallen wesen de men dan van eme manen mach sunder argelist Vn vp dat dyt so vorgl. bynnen vnsser stat Osenbrugge to ewigen tyden geholden werde so hebn wy dat don scriuen tor gedechtnisse to vnss Stades bock. —

---

## XXXX.

## Ordnung der Schuhmacher über die Morgensprache 1552.

Zu p. 128.

Aus der Schuhmacher=Amts=Lade.

Ein jedermennichlich Insunderheit Vnses Ambtes Gildebroderen se witlich wo dermathen Im Ihar Na vnsers Sallichmakers gebordt dusent Viffhundert twe vnd vifftich vp Mandach na Esto mihi do Vnses Ambtes gildemeistere Rechenschap gedaen hedden Vnd weder Johan Berman vnd Johan st . . huß Vnses Ambtes gekoren Gildemeister de Stede des Ambtes na gewonheit bekleidet hedden als do uth einer frien Acht durch des Ambtes Wortholder hebben ingebrecht, ock darna eindrechtlich geordnet Vnd beslotten mit wetten willen vnde wolbedachten rade ditt alse hirna

*) Zu dieser Stelle ist auf dem Rande folgender Zusatz von etwas neuerer Hand gemacht: De sülften Goltsmede en solen ock nicht to sick kopen jenich tobrocken noch untobrocken syluerwerck en gebracht worde yemande dar Jenige begissinge an were dat vnrechte mochte gekregen syn, eder gestolen Sunder solen en sulk by sick beholden so lange se des clarlike erfaringe krigen wol en recht gekregen sy.

boschreuen steit thom Ersten datt man alle Jahr twemal eine echte rechte Morgensprake schall holden eine na Ostern de ander na Michaelis wan dan des Amptes Gildemeistern vnd dett Ambt am besten mögen des bekomen. Thom anderen schall man in dessen Morgensprachen na older Gewonheit Vnses Ambtes Rottulen laten lesen Vnd dem Ambte laten anseggen Vnses Ambtes olde vnd nie gewonheit gerechticheit vnd weß derhaluen sich vp solche sacken mochte Auereins luden.

Thom drüden schal man den kleinen broke inforderen sunder langer Vertoch. Hirbeneuen so sich Jenich twist hader eder Vneinicheit erwassen were tusschen vnses Ambtes Gildebroderen Schal alsdan vordragen werden. Thom verden so sich mochte tho dragen datt Jenich groet Vnwille were erwassen twischen etzlichen Gildebroderen mit worden offte werken war eth erwassen mochte — — — — oder so dat Ambt tho Jenigen Gildebroder hedde tho doende mach datt Ambt thosamen gefordert werden na older gewonheit Von vnses Ambtes Gildemeisteren Vnd solche sache slichten vnd verdragen vnd de schuldich gefunden werde na older gewonheit Alsden ein Affdracht machen ock darna solcken Affdrach schal angetekent werden. — — — na gewonheit ingefordert werden, na der tit der Gildebrodere Brockhafft geworden vor vnd er dan de Morgensprake geholden schall werden. Idt is auerst insunderheit vor gut angeseen worden van vnses Ambtes Gildemeisteren vnd semtlichen Gildebroderen tho behoff vnd Nuttichcit Vnses Ambtes vnd tho vormiden Vncost vnd schaden de derhaluen Je lenger mehr erwaßen mochte dat men solche Brocke klein vn grot samtlichen schal henstellen vnd vnuorteret bliuen, so lange düsse twe vorgeschreuen Morgensprake holden werden, Idoch vorbeholtlich der gerechticheit vnses Ambtes Gildemesteren in Alle dessen vorgeschreuen. ditt schall vast geholden werden so lange vnse Ambt wes Anders bescheitt mochte mit Godes helpe vorwachten oder eins werden.

## XXXXI.

## Gogerichts-Urtheil über den Handel mit fremdem Leder 1517.

Zu p. 147.

Original auf Papier. Lade des Lohamts.

Wy Ludeke van horsten des Hoichwerdigen Dorluchtigen hoichgeborne fürsten in gode Vaders vnn heren hern Ericks van godes genaden Bisscops to Osenbrugge vnde Paderborne Hertzogen to Brunßwyck vnss genedigen leuen heren swerenn Gogreue to Osenbr. Erkennet vn betuget openbare in dessen breue dat vor vns gecomen ys ingerichte dat loampt to Osenbr. an eyne vn Johan van bremen an de anderen syden vnn Johan von Bremen vor vns to gerichte van des loamptl. wegen vorbodet was vmme recht to wisen so des gerichtes vrone der verbodinge vor vns tostant in den suluen gerichte Vadt vns dat loampt wy vp ere gesynnen Johanne von Bremen wolden manen, so wy deden he vp sulken ordel von des loamptl. wegen teghen hinricke loer to nygenkercken vor vns gefraget an eme bestedet wisen solde dat recht were De na vnsser eyschunge leth vor vns ingerichte lesen so dat ordel gefraget was ludende alsus:

De van den loampte latet ordels fragen Na deme hinrick loer to nygenkercken hefft geloet leder, buten Oſenbr. geloet was, bynnen Oſenbr. veele gebracht vnde gheuelet vnde geleuert tegen zede vnn wonheit des loeamptl. dar ſe ock tegen den Erſamen Rade to Oſenbr. gheweltliken ann gedän heft ſo hopet de van loeampte hinrick loer ſy ſchuldich dar vor beteringe vnde bote to donde na zede vnd wonheyt deſſuluen loeampt. vnde der eluen ampte to Oſenbrugge, beſtadet an Johanne von Breme dar vp to zeggen dat recht ſy. Hyr entegen hinrick loer to nigenkercken enbrachte ſyn ordel nicht yn. Do alſulken Ordel vorgl. vor vns geleſen was ouerdede vns Johan von bremen vorgl. eyne eedelen vnn zede wes de ynn helde wiſede he vp ſulken vorgl. ordele vor recht ludende alſus Vp ordel der van den Loampte vmme recht beſtadet an my Johanne von Bremen Na des rechtl. belerunge wyſe ick vor recht. Als van hinricke loer van nigenkercken yſ geloet leder bynnen oſenbr. geuelet vn gekomen de van den Löampte dat bekanden dat tegen eres amtl. zede vn wonheit ſy vn dar mede tegen ere vnn de eluen amte gedaen hebbe ſy alſulks dan eme nicht vorboden vnn nicht geweten enhebbe dar entegen were, ſo ys he ſchuldich en dar vor na genade beteringe to donde. hebbe he gheweten tegen dat ampt were ſo moet he na des amptl. zede vnde Wonheit dar vor to beterende. Do aldus vor recht vnbeſchulden ghewyſet was leeth dat loeampt vorgl. noch eyns rechten ordels fragen. Na deme hinrick loer to nigenkercken gerichtſchuldig tegen dat loeampt vorgl. geordelt vnn ſyn ordell nicht ynne enbrechte Was dat loeamt dar mede ghewunnen vnde ghewoꝛuen hedde, dar wert vp gewyſet vor recht hinrick loer ſy ſchuldich den loampte vorgl. koſt vn ſchaden to richtenn vnn der ſake nederfellich vnde verluſtich vnn ſy plichtich beteringe vn bote deme ampte dar vor to donde Des leeth dat ſulue loeampt van vns eyſſchen deſſen beſegelden richteſchyn. Dar by an vn ouer weren tügen to gheeyſſchet vnn ghebeden Otte Oldendorp vnd Johan ridder vn meer guder lüde genoech. Deſſes to rechten orkunde vnde vulleneomen tüchniſſe der warheit hebben wy lüdeke von horſten Gogreue vorgl. vnſſe Ingeſegele wytliken beneden an deſſen breeff gehangen Dat. Anno dni Milleſimo Quingenteſimo decimo ſeptimo feria ſecunda poſt beati martini epi.

Sig. decidit.

# III.

## Kirchspiels-Beschreibungen.

(Siehe Mittheilungen VI., S. 243.)

---

## Amt Wittlage.

### 1. Kirchspiel Lintorf.

Dasselbe besteht aus den Bauerschaften 1) Dorf Lintorf, 2) Heidhausen oder Heidhöfen, 3) Wimmer, 4) Hördinghausen, und 5) Dalinghausen.

§. 1. Landesfürstliche Gebäude finden sich im Kirchspiele Lintorf nicht.

§. 2. Auch kein Vogteihaus.

§. 3. Die Kirche ist im Dorfe Lintorf belegen und befindet sich außerhalb derselben in der Bauerschaft Wimmer noch eine besondere Kapelle, welche von den Bauerschaften Wimmer und Heidhöfen unterhalten wird.

§. 4. Die Pfarre zu Lintorf ist evangelisch, und hat der Archidiaconus zu Lübbecke, aus Mittel des Domkapitels zu Minden, darüber das Patronatrecht.

Das Pastorathaus zu Lintorf ist vom Kirchhofe durch den Pastoratgarten abgesondert und befindet sich dabei noch ein Nebenhaus, so nicht bewohnt wird. Bei der Angelbecker Marktheilung sind behuf der Pastorat zwei Meyertheile aus-

gewiesen, und wird dabei prätendirt, daß der zeitige Pastor wie zwei Meyer oder volle Erbemeyer in der Mark interessirt sei.

Die Küsterei befindet sich auch im Dorfe, und hat sich der Archidiaconus zu Lintorf der Collation über dieselbe angenommen. Bei der Angelbecker Marktheilung hat der Küster, welcher als ein Vollerbe in der Mark berechtigt zu sein prätendirt, in solcher Maße seinen Mark- oder Holztheil empfangen.

Der Schule ist ein besonderer Schulmeister vorgesetzt, welcher auch in der Kirche den Cantum versieht, und zuletzt vom Archidiaconus zu Lintorf präsentirt ist. Bei der Angelbecker Marktheilung ist für die Schule ein besonderer Erb- oder Meyertheil ausgewiesen und wird auch für die Schule in solcher Maße das Recht eines Vollmeyers in der Mark behauptet.

§. 5. Rath- und Kirchenspeicher, Rathhäuser oder andere Versammlungs-Gebäude finden sich im Kirchspiele Lintorf nicht.

§. 6. Auch keine Armenhäuser und Spitäler.

§. 7. Eine besondere Schule befindet sich zu Wimmer bei der dasigen Kapelle, und wird das Schulhaus von den Eingesessenen der Bauerschaft Wimmer und Heidhöfen unterhalten. Den Dienst conferirt der Archidiaconus zu Lintorf. Bei der Marktheilung ist dieser Schule ein voller Meyertheil beigelegt.

§. 8. Die gemeine Feuerspritze wird in einem zu Lintorf auf dem sogenannten Glockenbrinke des Endes besonders aufgerichteten Gebäude aufbehalten.

§. 9. Sonstige gemeine Gebäude, als Arrestanten-, Hirten-, Wage-, Abdecker- und dergleichen gemeine Häuser sind nicht vorfindlich.

§. 10. Klöster oder Gotteshäuser sind im Kirchspiele Lintorf nicht vorhanden.

§. 11. Im Kirchspiele Lintorf, und zwar in der Bauerschaft Wimmer, liegt ein adeliges Gut, so nach seinen vorigen Besitzern Pladiesen, sonst aber insgemein nach der Bauerschaft Haus Wimmer genannt wird. Außer dem Wohnhause finden sich dabei keine Nebenwohnungen und ist dasselbe mit den dazu gehörigen Gründen zwischen oder neben andern schatzbaren Höfen und Ländereien belegen.

§. 12. Adeligfreie Güter befinden sich in diesem Kirchspiele nicht.

§. 13. Exemt sind:

1. die Rumpshorst oder Krumshorst zu Wimmer;
2. der Kattenpohl zu Wimmer, wovon gleichfalls §. 16;
3. die Bossen oder Büsscherheider in §. 16;
4. Wulfmanns vacantes Erbe zu Lintorf vid. §§. 44 und 47.

§. 14. Exemte Amthöfe sind im Kirchspiele Lintorf nicht.

§. 15. Auch finden sich daselbst keine klösterliche Uthöfe.

§. 16. Von der Rumpshorst oder Krumshorst zu Wimmer ist bei Unterweisung der Exempten vom 7. Octbr. bemerkt, daß selbige auf der Fischerei des Hauses Ippenburg fundirt sei, und dazu nichts gehöre, als der Wall, so zwischen den beiden Gruften oder Graben liege.

Nach dem Bericht des Amtsvogts gehören dermalen dazu, außer dem Garten und Saatlande, so aus dem Walle und einem Theil der Gräben entstanden, verschiedene sonstige Grundstücke, so einem Colono, der im Leibeigenthume des Hauses Ippenburg steht, und neben dem Erbwohnhause ein bewohntes Nebenhaus hat, untergeben sind. Das Vieh desselben benutzt die Mark und ist auch bei der Marktheilung für selbigen ein Holztheil ohne Bemerkung der Qualität angewiesen. Gemeine Reihe oder sonstige Pflichten werden nicht prästirt.

2. Der Kattenpohl, sonst Daman=Kotten zu Wimmer, ist vormals ein Eigenthum des Hauses Critenstein gewesen und im Jahre 1729 von einem Besitzer dieses Hauses als schatzfrei verkauft worden. Da dieser Kotten sich so wenig im Schatzcataster, als im Exemten=Register findet, so ist im Landrathe vom 27. April 1775 resolvirt, daß es annoch näher zu untersuchen sei, wenn dieser Kotten zuerst errichtet worden, und daß, wenn sich fände, daß die Errichtung nach dem Jahre 1667 geschehen, sodann solcher zum Rauchschatze angesetzt werden müsse. Das Vieh des Bewohners genießt der Mark; bei der Marktheilung ist jedoch für selbigen nichts angewiesen.

3. Ohnweit dem Dorfe Barkhausen an der Ravensbergschen Grenze, zwischen den Angelbecker und Buerschen Marken, liegt die sogenannte Bosse= oder Büsscher=Heide, und darin acht verschiedene Colonate, wovon zwei mit Erbmännern und 6 mit Köttern besetzt sind, und welche den Häusern Hünnefeld und Ippenburg zustehen. Es gehören nämlich an das Haus Ippenburg: 1) der Meyer Christoph Meyer mit zwei Nebenhäusern, 2) der Meyer Jost Meyer, welcher außer seinem Erbhause kein Nebenhaus hat, 3) der Kötter Hehemeyer.

An das Haus Hünnefeld gehören: 4) der Kötter Staupel, 5) der Kötter Becker, 6) der Kötter Kötter, 7) der Kötter Stoffers und 8) der Kötter Wilms, welche letztere fünf jeder ein Nebenhaus haben.

Bei der Angelbecker Marktheilung haben die Büsscheheider verschiedene Gründe angekauft, selbige sind aber sonst in solcher Mark nicht interessirt, concurriren zu keinen gemeinen Reihepflichten und werden für adelig frei gehalten.

Diese Büsscherheider sind übrigens im Ravensbergschen Amte Limberg zu Börninghausen eingepfarret.

§. 17. Vormalige officialfreie Häuser, so im Jahre 1667 und nachher wegen ihrer damaligen Besitzer keinen Anschlag

zum Monatsschatz erhalten, finden sich zwar nicht; in gewisser Maßen ist jedoch des Frobieters Markkotten hieher zu referiren. Dieser ist im Jahre 1667 als wüstliegend gar nicht, nachher aber demta quarta zu 9 ₰ per Monat angeschlagen, solcher Anschlag gleichwohl in der Zeit, da der Amtsvogt Busch den Kotten besessen, so wenig als nachher praestirt. Einen Theil dieses Kottens hat die Gutsherrschaft an sich genommen. Den Rauchschatz und die übrigen Reihepflichten entrichten die Bewohner dieses Kottens.

§. 18. Der ehemalige Untervogt Gerke Blancke ist zwar im Jahre 1667 zum Monatsschatze, jedoch nur zu 2 ß angesetzt, wogegen seine Nachbaren zu 9 ß angeschlagen sind. Derselbe ist cessante officio noch zu keinem höhern Anschlag gebracht worden.

Sonstige Unterbedientenstellen für Amtsdiener, Halbmeister und Gefangenhalter finden sich nicht.

§. 19. Der Erbkötter Kahmeyer im Dorfe ist im Kirchspiele Lintorf der einzige Briefträger und muß alle an ihn kommende außer Amts und Landes gerichtete Briefe und Bestellungen besorgen, welche ihm vom Amte, oder dem Amtsvogte durch den Briefträger Fricke zu Rabber oder sonst zukommen. Da indessen diese Bestellungen so gar oft nicht vorfallen, so überwiegen seine Freiheiten die Dienstpflicht. Jene bestehen in der Exemtion von den Monats- und Rauchschatzungen auf sämmtliche gemeine Reihepflichten und vorfallenden Ausgaben.

§. 20. Außer 4 Dorfbaumschließern, so bereits früher ihres Dienstes wieder entlassen worden, haben sich, bis zur Verordnung vom Jahre 1719, wegen Entlassung der Baumschließer, folgende Baumschließer im Kirchspiele Lintorf befunden:

a. zu Lintorf 1) Halberbe Peter Wißmann,

b. zu Wimmer 2) Johann Blase und 3) Hermann Lange, beide Markkötter,

c. zu Hördinghausen 4) der Markkötter Berend vor der Hacke

und

d. zu Dalinghausen 5) der Markkötter Gerke Klusmeyer.

Alle diese praestiren je Monat als Rauchschatzungen bis auf den Markkötter Bernd vor der Hacke, welcher im Jahre 1667 als vacant, und nachher wegen des Baumschließerdienstes zum Monatsschatz nicht angeschlagen ist. Inzwischen wird davon jährlich 1 Rthlr. 6 ß an das Coers halbe Erbe, wovon dieser Kotte genommen sein soll, zum Monatsschatze beigetragen, auch der Rauchschatz in der Ordnung entrichtet. Wahrscheinlich mögen auch die übrigen wegen ihres Dienstes einen in etwa geringeren Anschlag zum Monatsschatze erhalten haben.

Als Baumschließer sind selbige vom Gografendienste, ordinairen Jagden, Wachten, Flußräumungen, Wegebesserungen und sonstigen außerhalb der Bauerschaft vorfallenden Arbeiten, soweit sie nicht in Fuhren bestehen, frei gewesen. Die Bauerschaftslasten haben selbige hingegen in der Ordnung prästirt.

§. 21. Bördevogte giebts im Kirchspiele Lintorf nicht.

§. 22. Auch finden sich daselbst keine Holzverwahrer, Leichverwahrer, Fischer, Jäger, Kohlenbrecher und andere dergleichen Aufseher und Besteller.

§. 23. Beständige Kirchspiels- und Bauerschafts-Vorsteher, Führer, Fähndriche, Trommelschläger und Schützenkönige sind im Kirchspiele Lintorf zwar nicht, wohl aber befinden sich daselbst erstlich bei der Kapelle zu Wimmer ein Küster, der Markkötter Franz Johann, welcher zu den Betstunden und dem Gottesdienste, der zu gewissen Zeiten in der Kapelle zu

Wimmer gehalten wird, jedesmal ein Geläute geben, und die Kapellen-Uhr, so oft es nöthig, aufziehen, sodann täglich dreimal kleppen, die Leichen, so lange solche unbeerdigt sind, täglich zweimal beläuten, auch so oft der ganzen Bauerschaft etwas kund zu machen ist, die Glocken ziehen muß; und desfalls von der Land-Amts- und Bauerschaftsfolge, imgleichen vom Mondt- und Rauchschatze frei ist, nicht minder ein Stück Feldland von einem Scheffel, so das Kleppstück genannt wird, zu genießen hat.

Auch versammelt sich die Bauerschaft bei Zusammenkünften in seiner Wohnung. Der Bewohner des Nebenhauses ist zur Prästation des Rauchschatzes angewiesen und entrichtet denselben jedesmal mit 10 ß 6 ₰.

2) Zwei Bauerschaftsboten, nämlich

a. der Erbkötter Engelke Hermann zu Wimmer und

b. der Markkötter Johann Schuster zu Hördinghausen.

Der erste muß die in der obern Bauerschaft Wimmer vorkommenden Bestellungen verrichten. Der andere aber die in der Bauerschaft Hördinghausen vorfallenden Bestellungen besorgen. Beide sind dieserhalb von der Land-Amts- und Bauerschaftsfolge frei, geben jedoch Monats- und Rauchschatz. Von den übrigen Bauerschaften vid. §. 34.

§. 24. Erbholzrichter und Erbholzgrafen, deren Dienst sicheren Stätten annex ist, sind im Kirchspiel Lintorf nicht vorhanden. conf. §. 37.

§. 25. Daselbst befindet sich nur ein einziger Sadelhöfer, nämlich der Halberbe Gerke Wlecke zu Wimmer. Dieser ist, so wie die übrigen Sadelhöfer im Amte Wittlage, verpflichtet, jährlich einen Tag am Amte Einen Handdienst zu verrichten, welcher Tag vom Amte nach Willkür bestimmt wird, bei Criminal-Executionen das dazu nöthige Holz auf- und abzuladen, die daraus gefertigten Galgen und Rad mit aufzurichten, die Leitern daran auf- und absetzen zu helfen, und wenn dem

Verbrecher das Todes-Urtheil vorgelesen und derselbe justificirt wird, den ersten Kreis zu schließen, demnächst aber die zur Execution gebrauchte Leiter wieder fortzunehmen und solche bei Fark zu Rabber niederzulegen. Er genießt dieserhalb die Freiheit von Gografendiensten, ordinairen Jagden, Wachten, Flußräumungen und solchen Wegebesserungen, wobei keine Fuhren erfordert werden, auch allen außerhalb der Bauerschaft vorfallenden Hand-Arbeiten. Alle übrigen Verrichtungen muß er, gleich andern halben Erben, verrichten, und genießt in Ansehung der Bauerschaftslasten keine Freiheit; und prästirt sowohl Monats- als Rauchschatz.

§. 26. In den Bauerschaften Lintorf, Heidhöfen, Wimmer und Hördinghausen sind 98 freie Dienstpflichtige, wovon jedesmal eilf im Jahre an das Amt Wittlage einen wöchentlichen Handdienst, oder dafür drei Thaler in Gelde prästiren. Diese Dienstverrichtung wechselt alle 7*) Jahre um, und in dem Jahre, da der Dienst verrichtet wird, sind sie vom Gografendienste, ordinairen Jagden, Wachten, Flußräumungen, Wegebesserungen und sonstigen außerhalb der Bauerschaft vorfallenden gemeinen Handdiensten frei, die übrigen Bauerschaftslasten aber verrichten selbige nachbargleich. Bei der Dienstverrichtung kommen jährlich 3 aus dem Dorfe Lintorf, 5 aus Heidhöfen und Wimmer und 3 aus Hördinghausen. Die Pflichtigen sind namentlich:

1. zu Lintorf 1) Herm. Klinge, 2) Gerdum, 3) Kameyer, 4) Grummert oder Walter, 5) Jürgen Schmidt, 6) Herm. Fönnge, 7) Johann Wißmann, 8) Engelke Gronemeyer, 9) Jacob Lahrmann, 10) Albert Kellermann, 11) Pieper, 12) Herm Wehrmann, 13) Paul auf'm Höfen, 14) Johann Lahrmann, 15) Rahen Johann, 16) Trine in den Boden, 17) Herm. Lühr, 18) Albert Wehrmann, 19) Tonnies Schmidt,

*) In den Ziffern wird wohl ein Schreibfehler unsers Copisten sein. D. R.

20) Jürgen Barlag, 21) Johann Schröder, 22) Paul Schumacher, 24) Heinrich auf'm Lager, 25) Johann Koster, 26) Gerd Blancke, 27) Johann Kuhirte, 28) Johann Detering, 29) Henrich Gronemeyer und 30) Johann Blancke;

2. zu Heidhöfen 1) Kaumeyer, 2) Albert Hinnich, 3) Erdwyn Steinbrügge, 4) Clamor in der Heyde und 5) Claus Schäper;

3. zu Wimmer 1) Dets Lüke, 2) Utrecht, 3) Johann Krems, 4) Heinrich Koster, 5) Jurgen Voigt, 6) Albers Johann, 7) Engelken Herm, 8) Clamor auf'm Garten, 9) Arnd Wormann, 10) Herm. Krems, 11) Johann Wewes, 12) Jurgen Schmidt, 13) Deterts Clamor, 14) Albert Lücke, 15) Gerke Klostermann, 16) Kuhlmann, 17) Tonnies Balz, 18) Johann Blase, 19) Gerdes Jürgen, 20) Eggert Schmidt, 21) Jürgen Bente, 22) Jürgen Melcher, 23) Cord Schäper, 24) Marten Ahlert, 25) Johan Schröder, 26) Cord Bente, 27) Balz Wilking, 28) Tonnies aufr Kuhlen, 29) Jürgen Hagedorn, 30) Johann Azo, 31) Clamor Schmidt, 32) Herm. Melcher, 33) Metto Detering, 34) Henrich Wlecke, 35) Lührs Annecke, 36) Herm Bente, 37) Johann Josting, 38) Johann Hagedorn, 39) Lindemann, 40) Johann Volbert, 41) Hillenkotte, 42) Unland junior;

4. zu Hördinghausen 1) Bernd bey der Hacke, 2) Jürgen Wefer, 3) Richter, 4) Albert Jösting, 5) Jürgen Schroder, 6) Wendeln Engelke, 7) Timmer Johann, 8) Jürgen Borgmann, 9) Johann Dresing, 10) Henrich Clostermann, 11) Engelke Schröder, 12) Johann Fricke, 13) Weldige Helmichs, 14) Peter Krigers, 15) Johann Schusters, 16) Langen Johann, 17) Engelken Johann, 18) Daniel Wiemeyer, 19) Eggert Teves, 20) Lencke Dresing und 21) Pape.

§. 27. Der Markkötter Johann Schumacher zu Lintorf ist als Mönchediener aufgeführt, weil er den Franciscanern

zu Bielefeld und Dominicanern zu Osnabrück, wenn sie im Junius Butter und im October Rocken einsammeln, zu assistiren pflegt. Er genießt dieserhalb die Freiheit von Gografendiensten, ordinairen Jagden, Wachten, Flußräumungen, Wegebesserungen und anderen gemeinen Handdiensten. Sonstige in und außerhalb der Bauerschaft vorfallende Reihepflichten muß er aber, wie andere Markkötter, prästiren, auch Monats- und Rauchschatz bezahlen.

Wegen des Markkötters Walther oder Remmerts zu Lintorf siehe §. 41.

§. 28. Hausgenossen und Petersfreie sind im Kirchspiele Lintorf nicht angegeben.

§. 29. Amts- und Gerichtspersonen-Fiscale und Vögte und deren Witwen, auch Pastoren-Witwen, wohnen dermalen im Kirchspiel Lintorf nicht.

§. 30. Auch sind daselbst keine Amtsführer, Amts- und Gerichtsdiener, Holzknechte, Amtsjäger, Halbmeister, Fußknechte.

§. 31. Im Kirchspiel Lintorf ist nur ein einziger Untervogt, welcher auf den Vorschlag des Amtsvogts vom Amte angesetzt wird, sich wöchentlich einmal bei dem Amtsvogt einfindet, um dessen Aufträge zu empfangen, wenn er aber mehrmalen erscheinen soll, dazu besonders gefordert wird.

§. 32. Der Amtsvogt zu Wittlage befreiet im Kirchspiel Lintorf 7 verschiedene Erbbeständer von Gografendiensten, ordinairen Jagden, Wachten, Flußräumungen, Wegebesserungen und sonstigen außerhalb der Bauerschaft vorfallenden gemeinen Handdiensten, und mögen dazu so Erbmänner als Kötter gewählt werden, weil deren Verpflichtungen hierunter gleich sind. Die übrigen in und außerhalb der Bauerschaft vorfallenden Dienste und Abgaben müssen selbige nachbargleich verrichten. Für jene Befreiung erhält der Amtsvogt von jedem Einen Reichsthaler.

Der zeitige Untervogt des Kirchspiels Lintorf befreiet 6 Erbbeständer von ordinairen gemeinen Jagden, Wachten, Flußräumungen und solchen Wegebesserungen, welche keine Fuhren erfordern. Auch genießt einer von diesen 6 die Freiheit von Gografendiensten. Letzterer bezahlt dafür an den Untervogt Einen Thaler. Die übrigen aber 14 ß oder 10 ß 6 ₰. Alle übrigen Pflichten müssen diese einstweilen Befreieten, welche der Untervogt auswählen mag, in ihrer Ordnung mitprästiren.

§. 33. Die Provisoren müssen außer dem Kirchendienste, so sie zu versehen haben, auch bei allen außerhalb der Bauerschaft vorfallenden Arbeiten als Mitaufseher erscheinen, die Aufsicht auf die angeschafften Feuer-Geräthschaften mithaben, bei Visitationen und andern beim Amte vorkommenden Fällen sich gebrauchen lassen. Es sind deren zwei und können dazu sowohl Erb- und Markkötter, als Erbmänner genommen werden. Ein jeder genießt aus der Monatsschatzung jährlich drei Reichsthaler, und von der Kirche für seine ordinairen Bemühungen 1 Rthlr. und 1 Scheffel Gersten. Die extraordinairen Bemühungen werden besonders vergütet. Noch hat ein Provisor die Freiheit von Gografendiensten, Jagden, Wachten, Wegebesserungen, Flußräumungen und sonstigen gemeinen Handdiensten, sonst aber muß er alles in und außer der Bauerschaft nachbargleich verrichten.

§. 34. In jeder Bauerschaft sind zwei Bauerrichter, welche den Dienst gemeinschaftlich verrichten, ohne daß jedem ein besonderer Distrikt angewiesen wäre. Sie wechseln jährlich ab, und geschieht diese Umwechselung zu Lintorf, Heidhöfen und Dalinghausen auf Michaelis, zu Wimmer und Hördinghausen aber um Fastabend. Zu Heidhöfen werden alle Eingesessene zu Bauerrichtern genommen, in den übrigen Bauerschaften aber nur Voll- und Halberben, außer daß jedoch zu Lintorf auch die Erbkötter Wulf, Blase, Grummert oder Wal-

ter Jost auf'm Garten, Herm. Föumge, Albert Kellermann und Pieper diesen Dienst in der Ordnung mit übernehmen müssen. Die Pflicht eines Bauerrichters ist, daß er die Bauerschafts-Rechnungen führen, bei den Wegebesserungen, Flußräumungen und sonstigen, sowohl in als außerhalb der Bauerschaft vorfallenden Arbeiten über seine Bauerschaft die Aufsicht haben, die ihm vom Amte zukommenden Befehle entweder selbst ausrichten oder zur Ausführung bringen, mithin alles, was in Bauerschafts-Sachen vorfällt, berechnen muß. Er ist dagegen von der Land-Amts- und Bauerschaftsfolge frei, muß aber, wenn der Bauerschaft etwas berechnet wird, das seinige in der Ordnung beitragen; und genießt zur besonderen Vergütung für jeden Gang, den er in den Bauerschaftssachen außerhalb Amts thut, eine Belohnung, die nach der Entfernung des Orts abgemessen wird, und so viel die Dörfer-Bauerschaft insonderheit betrifft, auch für jeden Gang in Bauerschafts-Angelegenheiten innerhalb Amts einen Schilling.

Außer den Bauerrichtern sind in den Bauerschaften Lintorf, Wimmer, Hördinghausen und Dalinghausen noch besondere Dorf- und Bauerschaftsboten, so den dasigen Bauerrichtern mit zu Rathen kommen und in den Bauerschaften vorkommende Bestellungen verrichten müssen. Selbige sind von der Land-Amts- und Bauerschaftsfolge frei und sind dazu bisher gewöhnlich Kötter genommen.

Der Dorfbote zu Lintorf wird von der dasigen Bauerschaft gewählt. Zu Wimmer sind 2 Dorfboten, wovon der erste die Bestellungen in der obern Bauerschaft und der zweite die Bestellungen in der untern Bauerschaft zu verrichten hat. Der erste ist beständiger Dorfbote, nämlich der Erbkötter Engelke Hermann (vid. §. 23), den andern wählt die Bauerschaft.

Zu Hördinghausen ist gleichfalls ein beständiger Dorfbote, nämlich der Markkötter Johann Schuster vid. §. 23.

Der Dorfbote zu Dalinghausen wird von der Bauerschaft gewählt und versieht diesen Dienst der Markkötter Kahlenberg.

Alle diese Dorfboten prästiren die gewöhnlichen Schatzungen, außer daß der Markkötter Johann Schuster im Jahre 1667 mit dem Monatsschatze als Nuntius der Bauerschaft übersehen, auch bis dahin mit solchen nicht belegt ist.

Von dem Küster Franz Johann zu Wimmer vid. §. 23.

§. 35. Nebenschulmeister, so bei andern wohnen oder keine besondere zur Schule beständig bestimmte Wohnung haben, sind im Kirchspiele Lintorf nicht, wohl aber ist daselbst ein Calcant bei der Kirche, welchen der Pastor und Küster ansetzen und welcher, außer dem Balgentreten bei der Orgel, sich auch beim Lichtermachen als Aufwärter gebrauchen lassen muß. Derselbe erhält dafür aus der Kirchen-Rechnung zwei Thaler und genießt die Freiheit von Gografendiensten, ordinairen Jagden, Wachten, Flußräumungen, Wegebesserungen und andern außerhalb der Bauerschaft vorfallenden gemeinen Handdiensten. Alles, was sonst, sowohl in als außer der Bauerschaft vorfällt, muß er jedoch nachbargleich verrichten.

§. 36. Im Kirchspiele Lintorf findet sich ein Kirchspiels-Fähndrich, welchen die Beamte und der Amtsvogt ansetzen, und dessen officium darin besteht, daß er bei erforderlichen Fällen (insonderheit beim Lintorfer Markttage und Hinrichtung der Uebelthäter) die Kirchspielsfahne tragen, bei gemeinschaftlichen Arbeiten, als Flußräumen, Wegebesserungen u. s. w. als Mitaufseher erscheinen und sich bei Musterungen, auszustellenden Wachen, Visitationen und sonstigen Begebenheiten gebrauchen lassen muß. Dafür hat er nicht nur für sich die Freiheit vom Gografendienst, Jagden, Wachten, Flußräumungen, Wegebesserungen und sonstigen außerhalb der Bauerschaft vorfallenden gemeinen Handdiensten, sondern be-

freiet auch noch einen andern Eingesessenen von ordinairen Jagden, Wachten, Flußräumungen und Wegebesserungen, insofern letztere keine Fuhren erfordern und erhält dafür 10 ß 6 ₰. Die übrigen Bauerschaftslasten muß der Fähndrich aber, so wie seine Befreiten, in der Ordnung mit prästiren. Der Dienst dauert der Regel nach auf die Lebenszeit des angesetzten Fähndrichs. Die Fahne wird bei jedesmaliger Veränderung des Landesfürsten neuangeschafft, mit dessen Wappen versehen und in der Kirche aufbewahrt.

Außer dem Kirchspiels-Fähndrich befindet sich in jeder Bauerschaft ein Corporal, welcher von dem Amtsvogt angesetzt wird, bei den außerhalb der Bauerschaft vorfallenden Arbeiten als Mitaufseher erscheinen und bei Arrestirungen und Visitationen, auszustellenden Wachen und was sonst vorfällt, bei der Hand sein muß. Jeder Corporal ist frei von Gografendiensten, Jagden, Wachten, Flußräumungen und Wegebesserungen, insofern letztere keine Fuhren erfordern, und andern außerhalb der Bauerschaft vorfallenden Arbeiten; auch befreien die Corporale zu Lintorf, Heidhöfen, Hördinghausen und Dalinghausen jeder Einen, der Corporal zu Wimmer aber zwei von ordinairen und gemeinen Jagden, Wachten, Flußräumungen und Wegebesserungen, so keine Fuhren erfordern, wofür sie von jedem der Befreieten bald 14 ß, bald 10 ß 6 ₰ erhalten; alle sonstigen in und außerhalb der Bauerschaft vorfallenden Verpflichtungen müssen die Corporale und ihre Befreiete nachbargleich prästiren.

§. 37. In der Bauerschaft Lintorf, Wimmer, Hördinghausen und Dalinghausen, und zwar in jeder derselben, nicht aber zu Heidhöfen, so nur in 15 Erbgesessenen besteht, befindet sich ein Trommelschläger, welchen der Amtsvogt ansetzt und welcher in vorkommenden Fällen die Trommel rühren, auch die eiserne Schlage der Bauerschaft in Verwahr haben,

solche bei Wegebesserungen herbeibringen und damit, so lange er kann, die großen Steine zerschlagen muß. Die Trommelschläger genießen mit den Corporalen für ihre Person gleiche Freiheit. Die Freiheit von Gografendiensten, ordinairen Jagden, Wachten, Flußräumen, Wegebesserungen, insofern letztere nicht mit Steinen gefahren, und sonstigen gemeinen Handdiensten; alles übrige, welches in und außerhalb der Bauerschaft zu leisten ist, müssen sie nachbargleich verrichten.

§. 38. Besonders angesetzte Grabenmeister und Wegaufseher befinden sich im Kirchspiele Lintorf nicht. In Lintorf ist ein Nachtwächter, welcher von den Eingesessenen angesetzt und belohnt wird, sonst aber keine Freiheiten hat.

Auch ist in jeder Bauerschaft ein besonderer Armenjäger, welcher von den Eingesessenen ausgemittelt und dem Amtsvogte angezeigt wird; auch außer der Besoldung keine Vortheile oder Freiheiten hat.

§. 39. Die Leibzüchter werden in Absicht der gemeinen Reihepflichten den Heuerleuten völlig gleich gehalten, und genießen also keine besondere Freiheiten.

§. 40. Folgende Markkotten, a. in Heidhöfen: 1) Heinrich Lange, 2) Otto Koop; b. zu Wimmer: 3) Jürgen Schmidt, 4) Kuhlmann, 5) Frerich Schaqut, 6) Johann Lücke Lühr, 7) Johann Jösting; c. zu Hördinghausen: 8) Lincke Dresing, 9) Johan Kruse, 10) Pape, praestiren ihre Reihepflichten an Wachten, Flußräumungen, Wegebesserungen und andern außerhalb der Bauerschaft vorfallenden gemeinen Handdiensten nur als Heuerleute, alle übrigen aber, sowohl in als außerhalb der Bauerschaft, allen Markköttern gleich.

Der Heinrich Lange, welcher dem Markkötter Herman Lange monatlich 5 ß 3 ₰ zum Schatze beiträgt, ist aus einem Pertinenz desselben Herman Langen Markkotten; der Johann Bose aus dem Nebenhause des Albert Krämers Markkotten

und der Tepe aus einem Nebenhause vom Lencke Dresings Markkotten entstanden. Letztere beiden geben noch zur Zeit keinen Monatsschatz. Der Lencke Dresing zu Hördinghausen ist im Jahre 1667 als vacant nicht zum Monatsschatz angesetzt, auch bisher dazu nicht gezogen.

Von dem Walther oder Remmerts Kotten zu Lintorf vid. §. 41.

§. 41. Der Walther oder Remmerts Kotten, welcher nach dem Jahre 1667 aus einem Pertinenz von Walthers Erbkotten entstanden und vormals von einer Pastoren-Wittwe bewohnt ist, praestirt bisher allein den Beitrag zum osnabrückschen Wachtholz, nicht aber die sonstigen Reihepflichten.

Dieser und auch die vorher ad §. 40 gedachten Markkötter und Otto Koop, Heurich Lange zu Heidhöfen und Johann Bose und Pape zu Hördinghausen sind namentlich als Neuwohner anzusehen.

§. 42. Zu Lintorf finden sich 17 Kirchhöfer unter folgenden Namen: 1) Jobst Schaaf, 2) Ebbecke Jurgens, 3) Balz Küster, 4) Wiedebusch, 5) Johann Keller, 6) Pieper, 7) Otto Möller, 8) Heggehoff, 9) Christoff Schlüter, 10) Jost Kramer, 11) Johann Brand, 12) Pladiesenhaus, 13) Heinrich Becker, 14) Vidua Kramer, 15) Boismann, 16) Johann Kirchhöfer, 17) Clamor Schnieder. Von diesen sind die sub No. 2, 4, 5, 6, 9 und 15 benannten eingegangen und werden die Plätze, worauf die Buden gestanden, mit dazu gehörigen Holztheilen und sonstigen Gründen von den Nachbaren benutzt. Zu den sub No. 6 gehört jedoch kein Holztheil. Von diesen eingegangenen Kirchhof-Speichern wird jetzt nichts prästirt, die übrigen hingegen, von denen die sub No. 1, 3, 10, 11, 13, 14 und 17 Monats- und Rauchschatz, die sub No. 16 aber nur letzten allein prästiren, müssen zu jedem Thaler, welcher im Dorfe Lintorf berechnet wird, Einen

Pfennig beitragen, auch zu Wegebesserungen, so im Dorfe geschehen, mit der Hand gleich andern Dorfseingesessenen concurriren, nur daß der jetzige Besitzer der Heggehofs-Bude, als zeitiger Untervogt, von den Reihedienſten frei ist. Das Vieh dieser Kirchhöfer genießt der gemeinen Weide, und hat jeder bei der Angelbecker Marktheilung ohngefähr zwei Scheffel Holzwachs erhalten.

§. 43. Die Heuerleute müssen zu den Wegebesserungen, wenn sie extraordinair und binnen Amts sind, gegen die Erbgesessenen ein ums andere mal mit der Hand dienen; concurriren zu den Hunteräumungen auf gleiche Art und leisten jährlich am Amte Einmal einen Handdienst.

§. 44. Folgende Schatzpflichtige Kotten sind noch zur Zeit nicht zum Monatsschatze angesetzt:

a. Zu Lintorf 1) der Erbkötter Kameyer als Briefträger. vid. §. 19.

2) Der Markkötter Johann Gülker, so im Jahre 1667 als vacant nicht zum Monatsschatz angesetzt, auch noch zur Zeit mit keiner Wohnung versehen ist.

3) Walther oder Remmert, ein Neuwohner, vid. §. 41.

4) Heinrich Freund, so 1667 wegen seiner Armuth keinen Anschlag erhalten und unter den abgehenden Stätten weiter vorkommt.

b. Zu Heidhöfen 5) der Markkötter Heinrich Lange und 6) der Markkötter Otto Koop. vid. §. 41.

c. Zu Wimmer 7) der Markkötter Franz Johann als Küster bei der Kapelle zu Wimmer. vide §. 23 et 34.

d. Zu Hördinghausen 8) der Markkötter Frobieter als . . . . . und nachher vom Amtsvogte Busch besessen. vid. §. 71. 9) Der Markkötter Berend vor der Hacke als vacant und nachheriger Baumschließer. Es wird jedoch von diesem Kotten jährlich Ein Rthlr. 6 ß an das Cort halbe Erbe,

wovon er genommen sein soll, zur Schatzung prästirt. vid. §. 20. 10) Johann Schuster als Bauerschafts-Bote. vid. §. 23 et 34. 11) Der Markkötter Lencke Dresing, so 1667 als vacant nicht zum Monatsschatz angesetzt. vid. §. 40. 12) Johann Bose, welcher aus einem Nebenhause des Albert Krämer Markkotten und 13) Pape, welcher aus einem Nebenhause des Lencke Dresing Markkotten entstanden ist. vid. §. 40.

e. Zu Dalinghausen 14) der Markkötter Hermann Pieper, so 1667 als vacant und nicht mehr vorhanden, übergangen, auch jetzt nicht mehr vorfindlich ist.

Noch die Kirchhöfer 15) Evecke Jurgens, 16) Johan Reller, 17) Pieper, 18) Otto Möller, 19) Christoph Schlüter, so insgesammt nicht mehr vorhanden und zu den benachbarten Kirchhofsstätten eingezogen sind. 20) Pladiesen, jetzo Grevers Haus, so 1667 nicht zum Anschlage gekommen und 21) Boismans Spieker, so vom Colono Buimann als Eigenthümer eingezogen ist.

Wegen der Damanns oder Kattenpohls, jetzt Utrechts Stätte zu Wimmer vid. §. 16.

Vacante Stätten sind a. zu Lintorf:

1) Wulfmann, ein Vollerbe, so 1667 zu gar keinem Anschlage gebracht worden, auch damit bis jetzt übersehen ist. Im Cataster von 1667 ist dabei bemerkt: Nach Ippenburg. Der Kotten ist unter dem Namen Jostmeyer oder Fortmann unter den Markköttern im Anschlage. Die Ländereien des Wulfmanns prädii sind einzeln verheuert, und sind überhaupt auf selbigem keine Gebäude vorhanden. Auch ist bei der Angelbecker Marktheilung behuf desselben nichts angewiesen. Reihedienste werden davon nicht verrichtet. cf. §. 13 et 47.

2) Hermann Gülker, ein Markkötter. Hievon ist das Wohnhaus eingegangen; und werden davon keine Reihepflichten prästirt.

3) Johann Gülker, ein Markkötter, so 1667 und auch nachher als vacant gar nicht zum monatlichen Schatz-Anschlage gebracht worden. Ein Wohnhaus ist bisher nicht erbauet. Die Gebäude davon hat aber der Erbkötter Wulf unter, und ist auch bei der Marktheilung ein Markköttertheil angewiesen. Die gemeinen Reihelasten sind bisher nicht abgetragen.

b. Zu Wimmer 4) Johann Hagedorn, ein Halberbe, so zwar 1667 nach den dazu gehörigen Ländereien zum Anschlage gebracht worden, welcher jedoch nicht allerdings prästirt wird, indem jene Ländereien mehrentheils zum adeligen Hause Wimmer eingezogen sein sollen. Die Reihedienste werden gar nicht geleistet, indessen ist jedoch bei der Marktheilung ein halber Erbtheil für die Hagedorns Stätte ausgewiesen. Wegen Redintegration des Erbtheils hat der Advocatus patriae den Besitzer in Anspruch genommen.

c. Zu Hördinghausen 5) Buhrmann, ein Vollerbe, der Kirche zu Lintorf gehörig, so zwar unbesetzt und mit keinen Häusern versehen ist, wovon gleichwohl selbige Schatzungen und Reihelasten prästirt werden.

d. Zu Dalinghausen 6) Jürgen Schriever, ein Markkötter, dessen Wohnhaus ist nicht weiter vorhanden und werden zwar die Schatzungen, nicht aber die Reihedienste prästirt; bei der Marktheilung ist bei diesem ein Markköttertheil angewiesen.

Nachfolgende Kirchhöfer a. Ebbecken Jürgens, b. Wiedebusch, c. Johan Reller, d. Pieper und e. Christoph Schlüter, auch f. Boismanns Speicher vid. §. 42.

Getheilte Stätten von der Art, daß jeder Theil verhältnißmäßig gesammte Lasten trüge, sind nicht vorhanden; von Stätten, so aus andern erwachsen, vid. §. 40 ibique Heinrich Lange zu Wimmer, Johann Bose und Pape zu Hörding-

hausen. Addatur §. 20 ibique Berend vor der Hacke zu Hördinghausen.

Von dismembrirten Stätten vid. §. 17 ibique Frobieter und oben in diesem unter dem vacanten Hagedorn.

Im neuen Schatzregister vom Jahre 1776 sind folgende Stätten als abgehend bemerkt:

a. Im Dorfe Lintorf 1) Heinrich Freund. Es soll jedoch dieser Kotten in des Lahrmanns Garten gestanden sein und davon das Rottland der Markkötter Kasten Kuhirte unter haben.

b. Zu Dalinghausen 2) der Markkötter Hermann Pieper, so schon im Jahre 1667 als vacant und nicht mehr vorhanden, zu keinem Schatz-Ausschlage gebracht ist.

§. 45. Folgende sind von der Bezahlung des Rauchschatzes für die Leibzucht, so nicht vorhanden ist, vorerst frei erklärt:

a. zu Lintorf 1) Meyer, 2) Grönemeyer, 3) Engelke Lahrmann, 4) Wehrmann, 5) Boismann, 6) Peter Wißmann;

b. zu Wimmer 7) Detering, 8) Nobbe, 9) Melcher, 10) Cord Klostermann, 11) Hille, 12) Thomas Meyer, 13) Jacob Meyer;

c. zu Hördinghausen 14) Cord, 15) Klostermann, 16) Welpinghus;

d. zu Dalinghausen 17) Hagedorn, 18) Wehrmann, 19) Huesmann, 20) Broier.

§. 46. Von Grundstücken, so gewissen Gemeinheiten zustehen, besitzet:

a. die Bauerschaft Wimmer ein Gehölze, so dieselbe mit Eichen besetzt hat, im Wimmerschen Oberfelde liegt, das Kleine Loh genannt wird, ohngefähr 3 Scheffel Saat groß ist und woraus das Holz zu Brücken, Schlagbäumen genommen wird;

b. die Bauerschaft Heidhöfen ein dergleichen Gehölze,

ohngefähr 1½ Scheffel groß, in der Oberheide ohnweit Heidhöfen.

§. 47. In Lintorf besitzen einzelne Grundstücke:

1) Das Haus Ippenburg, 2) das Haus Critenstein, 3) das Haus Hünnefeld, 4) der Rentmeister Schmidtmann zu Iburg und 5) das Domcapitel zu Osnabrück, desgleichen im Dalinghauser Felde die Ravensbergschen Coloni Fortmeyer, Weingartner, Pollert, Tiemann und Nierhagel zu Harlinghausen, auch Keuper und Staas zu Schrötinghausen, wie solches darüber ad acta befindliche Nachweisung vom 16. Mai vig. näher enthält.

## Anmerkungen.*)

Zu §. 3 und §. 4. Der Name Lintorf hat entweder mit dem Lintberge, wie der Limberg in dem historisch-geographischen Handatlas von Carl von Sprunner geschrieben steht, gleichen Ursprung, oder kann auch die Lage des Dorfes bezeichnen sollen, indem dieses an den Berg sich anlehnt, und wäre in dem letzteren Falle aus dem altsächsischen Worte lhinen, lehnen, und Dorf zusammengesetzt. In welchem Jahre die Parochie zu Lintorf errichtet ist, wird wohl nicht zu bestimmen sein. Da das Kirchspiel Lintorf ehemals zum Fürstenthum Minden gehörte, so ist es wahrscheinlich, daß ein Bischof zu Minden die Kirche fundirte. Patronus derselben war er gewiß, denn nur als solcher konnte er das jus patronatus über die Kirche zu Lintorf im Jahre 1227 dem Archidiaconus zu Lübbecke schenken, wie es aus dem documentum fundationis des Stiftes zu Levern hervorgeht.**) Dieser war bis dahin Archidiaconus der Kirche zu Levern gewesen und wurde, da das jus patronatus über selbige dem neu gegründeten Stifte übergeben wurde, mit dem Patronatsrechte über die Kirche in Lintorf entschädigt. Das jetzige Gotteshaus ist, wie aus einer Inschrift am ersten Seitenpfeiler hervorgeht, im Jahre 1499 gebaut, aber erst 1567 vollendet und zwar, wie eine Inschrift über der der Wehdum zugekehrten Seitenthür der Kirche vermeldet, sub cura des ersten

*) Die Anmerkungen rühren, mit Ausnahme der zu §. 26, von dem Herrn Dr. Hartmann in Lintorf her.

**) Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück pag. 27.

protestantischen Predigers, des Pastors Mölmann zu Lintorf. Darnach müßte die Gemeinde zu Lintorf schon bald nach Einführung der Reformation in das Hochstift Osnabrück reformirt worden sein, was mit dem Umstande, daß an den alten Thurmpriechen die Wappen der Pladiesen und von Born zusammen ausgehauen waren, den Verfasser der historischen Notizen, wie sie sich im Lagerbuche der Pfarre zu Lintorf vorfinden, bewogen hat, eine Verwandtschaft zwischen dem adeligen Hause Wimmer und der Gemahlin des Dr. Martin Luther, Katharina von Bora, anzunehmen.

Die Kirche zu Lintorf ist im gothischen oder germanischen Styl gebaut und zeigt im Bau des Spitzbogengewölbes mit den aus gehauenen Steinen bestehenden Gurten und hohen Spitzbogenfenstern eine leichte und freie Behandlung der Formen. Die Kirche hat den St. Johannes Baptista, dessen Haupt über dem Altar im Schlußsteine des Chorgewölbes ausgehauen ist, zum Schutzpatron.

Im dreißigjährigen Kriege hatte auch die Gemeinde Lintorf viel zu leiden, wechselte die Prediger beider Confessionen nach dem Glück der Waffen ihrer Verfechter, und nur der Umstand ist merkwürdig, daß die beiden Prediger, der katholische Richter und der protestantische Prediger Hülseman und der schwedische Offizier Hagedorn, welcher den ersteren, gegen welchen die unzufriedene Gemeinde bei den siegreichen Schweden in Osnabrück Hülfe suchte, nach Wittlage abführte, aus dem Kirchspiel Lintorf gebürtig waren. Dem zuerst weichenden Pastor Hülseman wird nachgesagt, daß er die Kirchenacten aus Wuth und Haß seinem katholischen Nachfolger nicht ausgeliefert, sondern eigenmächtig verbrannt habe. Unter dem Pastor Joh. Conr. Duncker, welcher 1718 starb, brannte die Wehdum ab und gingen bei diesem Brande viele Nachrichten verloren. 1755 brannten abermals die Wehdum und mit ihr die Kirche und 42 Häuser ab.

Die Kapelle zu Wimmer scheint die ältere zu sein. Der Verfasser der geschichtlichen Notizen im Pfarrlagerbuche scheint derselben Ansicht zu sein. Die Kapelle ist dem heiligen Erzengel Michael gewidmet und ist grade dieser Umstand als Beweismittel für das hohe Alter derselben wichtig. Es substituirten nämlich die Bekehrer unserer heidnischen Vorfahren zum Christenthum den heidnischen Göttern christliche Heilige und so erklärt sich die merkwürdige Erscheinung, daß an Stellen, welche den heidnischen Göttern geweiht waren, christliche Kirchen mit Schutzheiligen erstehen, welche an Rang oder in ihrem Wesen jenen ähnlich sind. So baute Winfried aus der gefällten Donnereiche bei Hofgeismar dem Petrus ein Kirchlein, so wurden von ihm und auch später Michaels-Kirchen und Kapellen gebaut, an Stellen, wo Wodansaltäre gestanden hatten und so verschwim-

men die Gestalten des Donar und Petrus, des Wodan und des Erzengel Michael in einander. Späterhin, wie der Heiligencultus sich mehr entwickelt hatte, trat die geistige, körperlich schwer zu fixirende Gestalt des Erzengel Michael mehr zurück und die des heiligen Martin mit Mantel und Hut auf weißem Rosse, ein treues Contrefei des Gottes Wodan, mehr in den Vordergrund. Dieser Umstand spricht um so mehr für das Alter der Michaels-Kirchen und Kapellen. Der Verfasser der geschichtlichen Notizen meint, daß eine Vehme mit den ältesten Kapellen verbunden gewesen, um die neubekehrten, aber nur zu oft rückfälligen Gemeinden im Zwange zu halten, daß ein solches geistliches Gericht auch bei der Kapelle zu Wimmer gewesen und daher der Name Wimmer entstanden sei.

Als die Kapelle behuf Einrichtung derselben zur Schule einen Umbau erfuhr, fanden sich viele Todtenknochen in der Umgebung. Sollte nicht dieser Umstand schließen lassen, daß die Kapelle anfänglich kirchlich selbstständig gewesen, also kein Vicariat der Lintorfer Kirche, da die Entfernung von Wimmer zu gering ist, um die Eingesessenen jener Bauerschaft zu bewegen, ihre Todten nicht nach dem Parochialkirchhofe zu bringen? Endlich läßt noch die Sage die Kapelle in Wimmer früher als die Kirche zu Lintorf entstanden sein. Urkundliche Notizen finden sich über die Kapelle zu Wimmer nicht. Solche sollen allerdings in derselben vorhanden gewesen, aber aus Unkenntniß verloren gegangen sein. Später war die Kapelle allerdings zu einem Vicariat der Lintorfer Kirche geworden, wie dies aus einer in lateinischer Sprache abgefaßten Handschrift hervorgeht, welche sich unter den Lintorfer Kirchenpapieren vorgefunden hat. Das Vicariat soll vom Benedictinerkloster zu Minden aus verwaltet worden sein und der Vicar in dem der Schule gegenüber liegenden Hause gewohnt haben. In der Kapelle war Altar und Kanzel. Am Michaelitage wird noch jährlich Gottesdienst in der Kapelle gehalten.

Zu §. 11.

1543.

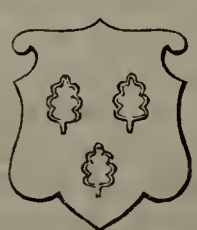

PLADISE

Das Haus Wimmer,

gemeiniglich Pladiesen-Haus genannt, gehörte ursprünglich den Pladiesen. Diese gehörten wahrscheinlich zu dem Dienstmannengeschlechte gleichen

Namens, welches auf dem Limberge und auf der Wittlage saß. In den Fehden unter Bischof Johann III. von Diepholz, zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts, werden die Pladiesen oft genannt. So zerstörten die Osnabrücker Hudenbeck in einer Fehde mit Johan Pladiese.*) In der Lehnrechtsordnung des Stifts Osnabrück, wie sie Landrath Dr. Stüve mit Bemerkungen in den Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück herausgegeben hat, wird unter anderen ein Heurich Pladeise mit Volbert's Hofe zu Wimmer belehnt. Der jetzige Besitzer des Volbert's Hofes hat sich vor einigen Jahren freigekauft, und weiß noch viel von Pachtkorn, Präbendien, Hof- und Spanndiensten zu erzählen, welche er als Eigenbehöriger des Pladiesenhauses an die Krebsburg hat entrichten müssen. Die Herren von Morsey auf Krebsburg waren nämlich durch Erbschaft in den Besitz des Pladiesenhauses gekommen. Sie setzten Verwalter auf dasselbe, vermietheten die zugehörigen Ländereien an die kleineren Eingesessenen in der Bauerschaft Wimmer und hielten eine bedeutende Schäferei. Die älteren Dorfbewohner erinnern sich noch deutlich des Pladiesen-Hauses. An der Straße zu Wimmer nach Levern zu und zwar am nördlichen Ende, lagen rechts die das Haus Pladiese ausmachenden drei Gebäude, nämlich das Wohnhaus, der Pferde- und der Schafstall. Ein großer von einer Mauer umschlossener Garten schloß sich an, welcher mit vielen Obstbäumen besetzt, nachher zu 200 ℛ das Scheffelsaat verkauft, von den umliegenden Colonen zerstückelt wurde. Nachdem im Anfange dieses Jahrhunderts von dem damaligen Besitzer die zugehörigen Ländereien ebenfalls größten Theils verkauft worden waren, wurden der Schafstall und das Wohnhaus abgebrochen, und es trat vor ungefähr 30 Jahren das Haus Ippenburg durch Ankauf des Uebriggebliebenen in den Besitz des Hauses Wimmer, welches jetzt durch die hinzugekommenen Markengründe vergrößert, in der Nähe von Wimmer aufs neue erstanden ist. Von Morsey hatte dafür, daß er für den Schaden, welchen seine Schafe in den Feldern ausüben konnten, gut sagte, einen Kamp von der Bauerschaft Wimmer bekommen. Vordem mußte Alles, was in dem für die Winterfrucht bestimmten Felde nach der Erndte an Frucht sich vorfand, sofern es nicht durch Hecken geschützt war, den Heerden preisgegeben werden. An diesen Kamp hatte noch von Morsey 1812 die abgebrochenen Häuser wieder aufbauen lassen. Der Pferdestall blieb auf dem alten Platze stehen und an ihm, wenn auch vielfach verändert, haften die letzten Erinnerungen an das alte Pladiesen-Haus. Im Dorfe, und zwar in östlicher Richtung vom Pladiesen-Hause, lagen noch zwei

*) Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück pag. 334.

Fischteiche, deren Gräben zugefüllt, den jetzigen Besitzern fette Weiden bieten. Außerdem erinnert noch der Schafdamm, über welchen die dem Pladiesen-Hause zugehörigen Heerden getrieben wurden, an frühere Zeiten.

Zu §. 13.

Die Rumpeshorst

gehörte dem mächtigen Dienstmanngeschlechte von Horst, welches auf den Horsten des Bruchlandes saß. Arenshorst, Streithorst und Rumpeshorst liegen in den Bruchen, welche sich an der Hunte weithin erstrecken. Die Rumpeshorst wurde in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zerstört, indem der Bischof von Minden und die Grafen von Ravensberg und Diepholz, erbittert durch den Schaden, welchen ihnen Arnold und Helembert von Horst von ihrer Rumpeshorst aus zufügten, beschlossen, die Burg zu brechen, auch nicht zu dulden, daß eine andere Burg zwischen Wittlage und Lübbecke erbaut werde.*) Späterhin finden wir Ippenburg in Besitz der Rumpeshorst, wie wir auch die Streithorst und Horsthof in den Händen der Busschen sehen. Von Ippenburg aus wurde Fischerei in den Gräben, welche den Burgplatz und Wall umgaben, getrieben. Der Wall, welcher drei Scheffelsaat groß sein mochte, war einem Eigenbehörigen des Hauses Ippenburg übergeben worden und auch noch sonstiges Land, welches demselben zugehörig, in der Nähe lag, hinzugefügt. Das Wohnhaus des Rummeyer lag früher auf dem Burgplatze. Der erste Graben umschloß es ganz und konnte man nur vermittelst einer Zugbrücke zu demselben gelangen. Der zweite Graben und der zwischen beiden Gräben liegende Wall waren nicht vollständig, sondern ließen den Zugang offen. Das jetzige Wohnhaus, welches 1796 gebaut wurde, liegt nur einige Schritte vom früheren Burg- oder Wohnplatze entfernt, und zwar zwischen den beiden Enden des Walles, da wo früher der Eingang in die Burg war. Auch jetzt noch lassen sich die Gräben deutlich verfolgen, indem der Wall nicht vollständig geebnet wurde, und von dem äußern Graben ist das westliche Segment noch offen. Der Burgplatz hat einen Umfang von ungefähr 200 Schritten, der innere und der äußere Graben haben eine Breite von 12, der zwischen liegende Wall von 24 Schritten. Ursprünglich scheint allerdings zur Rumpeshorst nichts mehr, als was zwischen den Gräben lag, gehört zu haben. Die große Wiese vor dem Hofe ist gegen Markengründe von dem Hause Hünnefeld eingetauscht und was hinter den Gräben an Wiesengrund hinzugekommen und eingefriedigt ist, gehörte früher zum Lahrmann's Vollerbe zu Lintorf. Das sogenannte Neuland ist ziemlich weit vom Hofe entfernt. Die Bewohner der Rumpeshorst hatten die Mahd in den Gräben,

*) Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück pag. 190.

mußten dieselben reinigen, zu welchen Zwecken ein Kahn vorhanden war, und die Fischgräben hüten, durften aber selbst kein Fischnetz im Hause haben, wenn sie nicht straffällig werden wollten. Sonst waren sie exempt und es durfte ihnen kein Untervogt auf den Hof kommen.

Zu §. 25. Im Kirchspiel Lintorf befindet sich nur ein einziger Sadelhöfer, im Kirchspiel Barkhausen sind zwei und im Kirchspiel Essen ihrer sieben. Der Executionsplatz befand sich in Remerts Loh an der Osnabrück-Mindener Chaussee, Lintorf gegenüber. Wenn der Verbrecher, an dem das Todesurtheil vollzogen werden sollte, aus dem Wittlager Thurm geführt worden war, um seinen letzten Gang anzutreten, so empfingen ihn die Lehrer aus dem Kirchspiel Essen mit ihren Schülern und gingen ihm mit Gesang voran, bis da, wo jetzt Greven Haus steht. Hier empfingen ihn die Lehrer und Schüler aus dem Kirchspiel Barkhausen und bei der sogenannten Maultrommel, an der Grenze zwischen Kirchspiel Lintorf und Barkhausen, erwarteten den Zug die Lehrer und Schüler aus dem Kirchspiel Lintorf. Der Sadelhöfer Meyer zu Essen brach auf dem Executionsplatze nach Verlesung des Todesurtheils den Stab mit den gebräuchlichen Worten und hatte die andern Sadelhöfer zu commandiren.

Zu §. 26. Die Freien gehörten theils in den Stein des Limbergs und hatten Ravensbergischen Schutz; theils waren sie Osnabrückisch und hatten, wie es scheint, den h. Andreas zum Schutzpatron. vgl. Stüve, Gesch. des Hochst. Osnabr. bis 1508 p. 376 u. 425. Die Ravensberger Freien werden durch den Vertrag von 1664 an Osnabrück gekommen sein.

Zu §. 36. Vor Beginn des Lintorfer Marktes versammelten sich alle Kirchspielsinteressenten unter der Linde, welche zur Seite der Kreuzungsstelle der Osnabrück-Mindener Chaussee mit dem Wege, der von Lintorf nach Wimmer führt, und zwar an der Stelle, welche noch jetzt durch zwei steinerne Kreuze bezeichnet ist, stand, und zogen die Voll- und Halberben mit Flinten, die Andern mit Piken bewaffnet, unter Vortritt des Fähndrichs und der Trommelschläger und unter Anführung des Amtsvogtes nach Lintorf, um so den Markt zu eröffnen Alte Leute erinnern sich noch, in der Linde den letzten aufgestopften Wolfsbalg gesehen zu haben. Auch wurde in der Sacristei zu Lintorf noch lange ein großes Wolfsgarn aufbewahrt.

Die Lintorfer Kirchspielsfahne, welche in der Kirche zu Lintorf aufgehängt ist, trägt das englische Wappen mit dem Namenszuge Georg IV.

## 2. Kirchspiel Barkhausen,

welches aus 4 Bauerschaften besteht, nämlich 1) Barkhausen, 2) Rabber, 3) Linne und 4) Brockhausen.

### A.

§. 1. Landesfürstliche Schlösser, Amthäuser, Mühlen und andere Gebäude befinden sich im Kirchspiele Barkhausen nicht.

§. 2. Auch kein Vogteihaus.

§. 3. Die Kirche ist im Dorfe Barkhausen belegen und befindet sich außerdem in der Bauerschaft Rabber noch eine besondere Kapelle.

§. 4. Die Pfarre zu Barkhausen, welche durch einen Pastor versehen wird, ist evangelischer Religion und steht dem Benedictiner-Kloster St. Simonis und Mauritii zu Minden die Collation zu.

Das Pfarrhaus liegt etwa 200 Schritte von der Kirche entfernt und ist außer demselben noch ein Nebenhaus vorhanden, so dermalen der Pastor emeritus Olfenius bewohnt, auch ist auf dem Hofe noch ein Wagenhaus.

Bei der Angelbecker Marktheilung sind zwei Meyertheile zur Pfarre angewiesen.

Der zeitige Küster zu Barkhausen versieht zugleich die Schule und hat sich der zeitige Archidiaconus der Collation dieses Dienstes angenommen.

Bei der Angelbecker Marktheilung ist für den Küster ein Meyertheil ausgesetzt, wesfalls sich derselbe in Rücksicht der mitzuhaltenden Schule beschwert halten will.

§. 5. Rath- und Kirchenspeicher, Richthäuser und andere Versammlungs-Gebäude sind nicht vorhanden, indem das unter den Namen Alte Pastorsche, auf'm Kirchhofe zu Barkhausen befindlich gewesene Haus an den Kaufmann Schwane

verkauft und mit dem Teckemeyerschen Speicher vereinigt worden (wovon §. 42.).

§. 6. Auch kein Armen- oder Krankenhaus.

§. 7. Zu Rabber befindet sich außer der Kapelle auch noch ein besonderes Schulhaus für diese Bauerschaft, und hat das Haus Ippenburg das Collationsrecht über den Schuldienst.

§. 8. Das Kirchspiels-Spritzenhaus ist auf dem Kirchhofe zu Rabber belegen und befindet sich darin eine gemeine Feuer-Spritze.

§. 9. Sonstige gemeine Gebäude, als Arrestanten-, Hirten-, Wage-, Abdecker- und dergleichen gemeine Häuser finden sich nicht.

§. 10. Klöster und Gotteshäuser sind nicht vorhanden.

B.

§. 11. Das Haus Critenstein ist das einzige adelige Gut in diesem Kirchspiele. Dessen Gebäude sind

a. das Wohnhaus,

b. das Viehhaus, Pforthaus und Hofdiener-Stall,

c. die Mühle, welche der Müller bewohnt,

d. das Schäferhaus, welches auf einem von der Gemeinheit adquirirten Grund gebauet sein soll. Dasselbe liegt unmittelbar an den Wrechten und wird vom Pächter der Schafhude bewohnt.

Die Bewohner dieser Gebäude betreiben mit ihrem Vieh die gemeine Mark, haben jedoch weiter kein Gewerbe, als daß sie sich mit ihrer Pacht und Ackerbau beschäftigen.

§. 12. Besondere adelige freie Güter sind so wenig, als

§. 13. Exemte Güter im Kirchspiele Barkhausen vorhanden. Indessen hat das Haus Critenstein drei freie Köttereien, nämlich

a. Fiening,
b. Jürgen in der Stege und
c. Schaefer aufm Hopfengarten, und
das Haus Ippenburg
d. die Barkhauser Mühle, wovon unten §. 16.

C.

§. 14. Befreiete landesfürstliche Amtshöfe und
§. 15. Klösterliche Uthöfe finden sich nicht.

§. 16. Das adelige Haus Critenstein besitzt ein geschlossenes Gehölze oder Sundern, und darin einen eigenbehörigen Kötter, Fiening genannt. Dieser hat keine Markgerechtigkeit und beschäftigt sich blos mit dem Ackerbau. Gedachtes Haus besitzt ferner zwei eigenbehörige Markkotten, nämlich

1. Jürgen in der Stege und
2. Schaefer aufm Hopfengarten,

welche auf Critensteinschen Gründen errichtet sein sollen; und beim Examine exemtorum im Jahre 1667 schatzfrei erklärt sind.

Bei der Marktheilung hat jeder dieser beiden Markkötter einen Bergtheil erhalten, und concurrirt auch jeder zu den Bauerschafts-Wegebesserungen, nicht aber zu sonstigen Reihepflichten.

Die jetzt an das Haus Ippenburg gehörige Mühle zu Barkhausen soll vormals an das schatzpflichtige Glaumeyers Erbe daselbst gehört haben, und wird von dem Müller bewohnt, welcher zuweilen auch Branntewein brennt. Zur Schätzung ist diese Mühle bisher nicht gezogen. Bei der Angelbecker Marktheilung hat solche einen Bergtheil erhalten.

D.

§. 17. Der ehemalige Zöllner Markkötter Tiemann zu Rabber ist cessante officio bisher so wenig zu Monats- und

Rauchschatzungen, als gemeinen Reihedienſten gezogen. Indeſſen muß derſelbe noch jetzt von der Kapelle zu Rabber die Rechnung über Einnahme und Ausgabe führen und als Amts-Conducteur oder Amtsführer in landesfürſtlichen Angelegenheiten die Fuhren bis Minden, Petershagen, Bremen u. ſ. w. begleiten. Der ehemalige Fußknecht, Markkötter Frimmker sive Vennecker zu Barkhauſen, iſt cessante officio zwar nur erſt zum Rauchſchatze gezogen, zum Monatsſchatze jedoch noch zur Zeit nicht angeſetzt.

Von den ehemaligen Baumſchließern vid. infra §. 20.

§. 18. Der Markkötter Johann Pott zu Brockhauſen iſt als Hausvogt am Amte Wittlage nicht zur Schatzung gezogen und muß zwar die Bauerſchaftslaſten nachträglich präſtiren, genießt aber von den übrigen Reihedienſten außerhalb der Bauerſchaft die Freiheit. Da der Beſitzer jetzt zur Verſehung ſeines Dienſtes ſelbſt untüchtig iſt, ſo muß er den ſtatt ſeiner ſubſtituirten Amtsdiener unterhalten.

§. 19. Briefträger ſind außer dem Markkötter Fricken Grete zu Rabber nicht, welcher die Beſtellungen vom Amte und Amtsvogte von Rabber aus an den Untervogt zu Lintorf beſorgen muß, und deshalb die Freiheit vom Rauch- und Monatsſchatze, auch allen Reihelaſten genießt, wobei dafür gehalten iſt, daß Beides, ſeine Dienſtobliegenheiten und Freiheiten, in einem billigen Verhältniſſe ſtehen.

§. 20. Die ehemaligen Baumſchließer (Vollerbe) Meyer zu Barkhauſen, (Vollerbe) Splete zu Linne, (Vollerbe) Volking und (Erbkötter) Herm bey der Brüggen zu Rabber präſtiren zwar den Rauch- und Monatsſchatz, ſind jedoch zu den Gografendienſten, Jagden, Wachten, Flußräumungen, Wegebeſſerungen und ſonſtigen außerhalb der Bauerſchaft vorfallenden gemeinen Arbeiten, wenn ſie nicht in Fuhren beſtehen,

noch nicht wieder gezogen. Die Fuhren und Bauerschafts-lasten werden hingegen von selbigen verrichtet.

Vom ehemaligen Zöllner Tiemann vid. supra §. 17.

§. 21. Bosse oder Busse, ein Markkötter zu Rabber, ist Bördevogt des Benedictiner-Klosters St. Simeonis et Mauritii zu Minden und daher nicht zum Schatz-Anschlage gebracht, auch prästirt derselbe die gemeinen Reihepflichten nicht.

§. 22. Besondere Holzwahrer, Teichwahrer, Jäger, Fischer und andere dergleichen Aufseher und Besteller sind nicht vorhanden.

§. 23. Im Kirchspiele Barkhausen sind 5 Dorfboten, und zwar 2 in der Bauerschaft Rabber, nämlich:

die Markkötter Hüsemann und Knippenberg.

Einer zu Barkhausen, nämlich der Besitzer Maria unterm Brinke.

Einer zu Linne, der Markkötter Jürgen Schröder, und zu Brockhausen, der Markkötter Grete Schlüter, welche die Amts- und Bauerschafts-Angelegenheiten den Dorf- und Bauerschafts-Eingesessenen ansagen und bekannt machen müssen; selbige prästiren zwar bis auf den Brinksitzer Maria unterm Brinke alle Schatzungen, sind jedoch frei von den gemeinen Reihedienste. Der Besitzer Maria unterm Brinke zu Barkhausen ist bisher zum Monatsschatze nicht angesetzt, sondern nur zum Rauchschatze gezogen.

Sonstige erbliche Renten (?) für Vorsteher, Führer, Fähndriche, Trommelschläger und Schützenkönige finden sich nicht.

§. 24. Erbholzmeister und Unterholzgrafen sind nicht vorhanden.

§. 25. Die beiden Sadelhöfer, nämlich (Vollerbe) Glameyer zu Barkhausen und (Vollerbe) Heckermann zu Linne, prästiren die Schatzungen, sind jedoch von Gografendiensten, ordinairen Jagden und Wachten, auch solchen Flußräumun-

gen und Wegebesserungen, welche die Bauerschaft, worin sie wohnen, nicht betreffen und wozu keine Fuhren erfordert werden, befreiet. Die Verpflichtungen, welche sie mit den übrigen Sadelhöfern des Amts Wittlage gemein haben, sind, daß sie jährlich Einen Handdienst am Amte prästiren, auch bei Criminal-Vorfällen das dabei nöthige Holz auf- und abladen, Galgen und Rad aufrichten, die Leitern daran auf- und absetzen helfen und bei Verkündigung der Todesurtheile und Execution den Kreis schließen.

§. 26. Von mehreren freien Amtsdienstpflichtigen prästiren jährlich acht am Amthause einen wöchentlichen Handdienst oder bezahlen dafür 3 ℳ. Selbige sind dagegen während des Dienstjahres von Grafendiensten, ordinairen Jagden, Wachten und sonstigen Verrichtungen, welche mit der Hand geschehen, soweit sie nicht in der Bauerschaft vorfallen, frei.

§. 27. Bei der Kirche zu Barkhausen ist der Erbkötter Kerksträter zu Rabber Kirchendiener, so den nöthigen Communicanten-Wein anholen muß und dagegen von der Land-, Amts- und Bauerschaftsfolge frei ist, übrigens aber die Schatzungen prästirt. Da dermalen zu Barkhausen selbst der nöthige Wein zu haben ist, so wird zwar der Dienst nicht weiter geleistet, jedoch dem Küster dafür ein jährliches Geldquantum gegeben.

Der Erbkötter Eickermann zu Rabber ist Mönchediener und geht, wenn die Franciskaner aus Bielefeld und die Dominikaner aus Osnabrück im Kirchspiele Barkhausen ihren sogenannten Butter- und Rocken-Termin halten, zur Begleitung mit, wobei er das Butterfaß und den Sack zu tragen hat. Er ist dagegen von Grafendiensten, ordinairen Jagden, Wachten und andern Handdiensten außerhalb der Bauerschaft frei, die übrigen Verpflichtungen aber muß derselbe, so

wie auch die Bauerschaftslasten und Schatzungen in der Ordnung prästiren.

§. 28. Hausgenossen und Petersfreie sind nicht vorhanden.

E.

§. 29. Amts- und Gerichtspersonen, Fiscale und Vögte wohnen dermalen nicht im Kirchspiele Barkhausen, als eine Wittwe derselben.

§. 30. Auch keine Amtsführer, Amts- und Gerichtsdiener, Holzknechte, Amtsjäger, Halbmeister, Fußknechte.

§. 31. Im ganzen Kirchspiele ist nur ein einziger Untervogt, welchen der Amtsvogt vorschlägt und das Amt approbirt und beeidigt.

§. 32. Der zeitige Amtsvogt befreiet fünf Personen von den Gografendiensten, ordinairen Jagden, Wachten und andern gemeinen Handdiensten, und zwar 1 zu Barkhausen, 1 zu Linne, 2 zu Rabber und 1 zu Brockhausen. Er erhält dafür von jedem Einen Reichsthaler. Die Bauerschaftslasten müssen selbige jedoch mit verrichten.

Auf gleiche Weise befreiet der zeitige Untervogt fünf Personen, jedoch mit dem Unterschiede, daß nur Einer von dem Gografendienste frei ist und die übrigen, welche solchen prästiren, demselben nur 14 ß entrichten.

§. 33. Zu Barkhausen sind 2 Kirchen-Provisoren, welche für ihren Dienst aus den Monatsschatzungen jährlich 3 ℳ, und aus der Kirchen-Rechnung jährlich zwei Reichsthaler erhalten, und von Gografendiensten, Jagden, Wachten und andern gemeinen Handdiensten außerhalb der Bauerschaft frei sind.

§. 34. Bauerrichter sind in der Bauerschaft Rabber und Brockhausen zwei, in Barkhausen und Linne aber nur Einer. Diese sind von den gemeinen Reihepflichten frei, und führen bei Wegebesserungen, Flußräumungen und sonstigen in und

außerhalb der Bauerschaft vorfallenden Arbeiten die Aufsicht; berechnen die Bauerschafts=Gelder, besorgen die ihnen vom Amte zukommenden Befehle und was in Bauerschafts=Angelegenheiten überhaupt vorfällt. Die beiden Bauerrichter zu Rabber genießen für die extraordinairen Bemühungen die Hälfte des von der Bauer=Rente, nach Abzug von 5 ₰, bleibenden ungewissen Ueberschusses, und die beiden Bauerrichter zu Brockhausen desfalls das nämliche nach Abzug von vier Reichsthalern. Der Bauerrichter zu Linne genießt für jeden Gang in Bauerschafts=Angelegenheiten innerhalb Amts, jedoch außerhalb der Bauerschaft 1 ß; außerhalb des Amts aber nach Entfernung des Orts ein Mehreres. Eben diese Vergütung hat auch der Bauerrichter zu Barkhausen.

Wegen der Bauerschaftsboten, welche ebenfalls in den Bauerschaften einige Bestellungen verrichten, vid. §. 23.

§. 35. Neben=Schulhalter, so bei anderen wohnen, oder keine besondere zur Schule beständige Wohnung haben, sind nicht verzeichnet.

§. 36. Im Kirchspiele Barkhausen wird ein Fähndrich vom Amte und Amtsvogte gemeinschaftlich angesetzt, welcher bei erforderlichen Fällen die Kirchspiels=Fahne tragen, bei Arrestirungen, auszustellenden Wachen, Visitationen und sonstigen Vorfallenheiten aufwärtig sein, auch bei gemeinschaftlichen Arbeiten, als Flußräumungen, Wegebesserungen u. s. w. als Mitaufseher erscheinen muß. Dagegen ist derselbe nicht nur selbst frei von Grafendiensten, Jagden, Wachten und andern außerhalb der Bauerschaft vorfallenden gemeinen Handdiensten, sondern befreiet auch noch einen andern von Jagden, Wachten, Flußräumungen und Wegebesserungen, sofern letztere keine Fuhren erfordern, und erhält dafür von selbigem insgemein 14 ß. Die Bauerschaftslasten aber muß jeder in der Ordnung prästiren.

Corporale sind zu Barkhausen und Linne vier (welche beide hierunter nur Eine Bauerschaft ausmachen), zu Rabber Einer und zu Brockhausen Einer. Die Verpflichtung derselben besteht darin, daß sie bei Arrestirungen und Visitationen, auch zu stellenden Wachen sich gebrauchen lassen, auch bei den außerhalb der Bauerschaft eintretenden gemeinen Arbeiten als Mitaufseher erscheinen müssen. Sie haben deshalb die Freiheit von Grafendienst, Jagden, Wachten, Flußräumungen, Wegebesserungen und andern außerhalb der Bauerschaft vorfallenden Arbeiten, insofern solche keine Fuhren erfordern. Sie befreien auch außerdem in ihren Bauerschaften noch einen andern von diesen Verpflichtungen mit Ausschluß der Grafendienste, wofür sie von den Befreiten insgemein 14 ß erhalten. Die Bauerschaftslasten müssen jedoch beide nachbargleich prästiren.

Trommelschläger sind zu Barkhausen und Linne Einer, zu Rabber Einer und zu Brockhausen Einer, selbige werden vom Amtsvogt angesetzt und müssen in vorkommenden Fällen die Trommel schlagen, welche von den Bauerschafts-Eingesessenen angeschafft wird; die Trommel und die Bauerschaftseiserne Schlage in Verwahr haben, auch letztere bei Wegebesserungen, die mit Steinen geschehen, herbeibringen und nach Vermögen die großen Steine zerschlagen. Dagegen sind dieselben von Grafendiensten, ordinairen Jagden, Wachten, Flußräumungen, Wegebesserungen, sofern letztere nicht mit Steinen geschehen, und sonstigen außerhalb der Bauerschaft vorfallenden gemeinen Handdiensten frei. In der Bauerschaft aber müssen selbige alles nachbargleich prästiren.

§. 37. Besondere Unterholzgrafen sind im Kirchspiele Barkhausen nicht, welches ganze Kirchspiel zur Angelbecker Mark gehört. Mahlleute aber aus diesem Kirchspiele vier, vom Amte Wittlage als nachgesetzten Holzgrafen angesetzt, welche

bei den Holzgerichten vom Grafen beeidet werden. Selbige haben keine besondere Freiheiten.

§. 38. Besondere Grabenmeister, Wegaufseher und Nachtwächter sind zu Barkhausen nicht.

Zur Kirchspiels-Spritze ist ein Spritzenmeister angesetzt, welcher eine Vergütung an Gelde erhält, sonst aber keine Freiheiten hat.

Armenjäger sind zu Barkhausen und Linne Einer, zu Rabber Einer und zu Brockhausen Einer. Selbige erhalten Besoldung, haben aber keine Freiheiten.

F.

§. 39. Die Leibzüchter werden in Absicht der gemeinen Reihepflichten den Heuerleuten durchgängig gleich gehalten und genießen also keine besondere Freiheiten.

§. 40. Im Kirchspiele Barkhausen sind einige kleine Markkötter, so ihren Beitrag zu den Reihelasten in geringerer Maße als die übrigen, und theils nur als Heuerleute, präsiren. Diese sind zu Linne (22) Schierbaum, (23) Jürgen Schröder, (25) Berend Küster, (27) Wibbeler, (31) Thille, (32) Lücke auf der Leimkuhle, (33) Wilsmann, (34) Teves auf der Heyde, welche Acht nur so viel, als Ein Vollerbe beiträgt, contribuiren, da sonst Sechs Markkötter auf Ein Vollerbe gerechnet werden.

Zu Rabber (31) Schlüter, (37) Schmitz aufm Kamp, (39) Becke, (40) Gerke Böster, (42) Anne bei der Hunte, (43) Wulf, (44) Henrich Schwegmann, (52) Hüsemann, (53) Jaspar aufm Brinke, (54) Sommer, (56) Herman Obrock, (57) Knippenberg, (58) Middendorf, (64) Westerfeld, (65) Schnitker, (68) Kruse, (69) Jürgen Hamping, von denen gleichfalls acht auf Ein Erbe gerechnet werden.

Zu Brockhausen (55) Jurgen Wilkener, so auf gleiche

Weise nur zum achten Theil, (57) Kutscher, so gar nichts, mithin nur als ein Heuermann und (58) Schulte, so nur zu Geldbeiträgen wie Wilkener, bei Strohlieferungen aber gar nicht, und im übrigen nur als ein Heuermann contribuirt.

§. 41. Die Neuwohner sind unter den kleinen Markköttern mit bemerkt und prästiren, insonderheit der Schulte und Kutscher zu Brockhausen und Kruse zu Rabber, die Reihelasten nicht in gehöriger Maße, sondern zum Theil nur als Heuerleute.

§. 42. Von den Kirchhöfern 1) Jost Schlömann, 2) Schwane, vorhin Teckemeyer und Alte Pastorsche, als welche beide zusammengezogen sind, 3) Grete Böning und 4) Johann Harde, ist bisher nur der erstere zum Monatsschatz, alle aber sind zum Rauchschatz angesetzt. Die gemeinen Reihedienste prästiren sie nicht, indessen ist jedem bei der Angelbecker Marktheilung ein Antheil von 3 G. ½ B. Holzwachs zugelegt.

§. 43. Die Heuerleute tragen außer dem Rauchschatze zu den gemeinen Auflagen und Reihepflichten nicht weiter bei, als daß sie Einen Tag am Amte dienen und zu den Wegebesserungen, wenn solche extraordinair und binnen Amts geschehen. Desgleichen zur Hunteräumung gegen die Erbgesessenen um's andere Mal den Handdienst verrichten müssen.

§. 44. Außer den bereits benannten praediis sind die übrigen zum Monatsschatze angesetzt.

Vacant ist das Heckermannsche Vollerbe zu Linne.

Dismembrirt ist das Schlütersche Halberbe zu Rabber, so der Anzeige nach zum Gute Critenstein eingezogen worden, bis auf denjenigen Theil, woraus der Schlütersche Markkotten entstanden ist.

Der im Jahre 1667 wegen Armuth der Besitzerin zum

Monatsschatz nicht angesetzte Maria Schrievers Markkotten geht ganz ab.

§. 45. Leibzuchten fehlen in Rabber beim Vollerben Schwegmann und bei den Halberben Hamping, Huge und Herm Meyer, auch prästirt der Schwegmann den Leibzuchts-Rauchschatz nicht.

§. 46. Die Bauerschaft Brockhausen hat Einen Garten von ohngefähr Einen Scheffel groß.

§. 47. Der Amts-Rentmeister Schmidtmann zu Iburg besitzt 9 verschiedene Grundstücke, welche insgesammt ohngefähr 12 Malter Saat groß sind.

Das Haus Ippenburg besitzt daselbst 4 Malter.

Der Schulmeister zu Hüsede 4 Scheffel Weide-Grund. Außerdem haben die Coloni Büscher, Gronemeyer und Voßhalt zu Wittlage Einige Wiesen und Ackerländereien, respective ad 2 Scheffel, 5 Sch. und 12 Scheffel.

§. 48. Das ganze Kirchspiel Barkhausen gehört in die Angelbecker Mark und hat darin seine besondere Weisung.

## Anmerkungen.

Zu §. 3. Der Name Barkhausen wird von Berg, Birke (plattdeutsch Berke) oder von dem plattdeutschen Wort Bark (hochdeutsch Rinde) abzuleiten sein, und da das Dorf zwischen bewaldeten Bergen liegt, so konnte die Ableitung von allen dreien im Gegensatz zu Brokhausen, welches im Broke, Bruche liegt, gleiche Wahrscheinlichkeit haben. Von der Entstehung der Kirche zu Barkhausen ist im Pfarrarchive keine Notiz vorhanden. Man vermuthet darin jedoch mit Recht, daß sie mit zu den ältesten im Lande gehört. Sie ist dem St. Martin und der heiligen Katharina geweiht. Der erste Schutzheilige, welchem auch die alte Kirche in Buer geweiht war, dessen Bild, wie im Bericht des Pastor Pötker zu Barkhausen aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts steht, daselbst hinter dem Altar auf einem Pferde reitend und den Hut auf einem Ohr zu sehen gewesen sei, gehört zu denen, welchen neben dem Erzengel Michael

und St. Petrus eine große Menge uralter Kirchen geweiht war. Wenn nun auch nicht immer der heilige Martin an die Stelle Wodans trat und unter seinem Namen eine Kirche im Wodan-Heiligthume verdrängte, so läßt sich doch unter den meisten Fällen annehmen, daß, da der Martincultus gleich anfangs sehr verbreitet war, die Kirchen, welche seinen Namen tragen, zu den ältesten im Lande gehören. Ursprünglich soll die Kirche nur eine Kapelle, oder wie im Kirchenbuche von Pastor Helman, „Diener Christi an der Gemeinde zu Barkhausen", steht: „klein, sehr alt Kirchlein gewesen" sein. Daß das Chor späteren Ursprungs ist, geht deutlich aus der Verschiedenheit des Baustyls hervor, indem das Chor viel zierlicher mit Gewölbgurten von behauenen Steinen und Schlußstein, das jetzige Schiff der Kirche sehr plump und gedrückt im Rundbogenstyl gebaut ist, so daß das Gewölbe große Aehnlichkeit mit einem Tonnengewölbe hat, indem zwischen je zwei flachen und breiten Gurtbogen sich zwar ein Kreuzgewölbe erhebt, aber mit so wenig ausgesprochenen Formen und ohne scharf ausgemauerte Gratbogen, daß der Eindruck, welchen die breiten Gurtbogen machen, der überwiegende ist. Außerdem steigt man mit einigen Stufen in den Raum der Kirche hinab. Alles dieses beweist, daß wir es mit einer sehr alten Kirche zu thun haben, wo der romanische Baustyl in der rohesten Form uns geboten wird und noch keine Spur von den freieren Formen des germanischen Baustyls zu finden ist, welcher in der Mitte des 15. Jahrhunderts seine Vollendung erreichte und für den Kirchbau maßgebend wurde.

Auch der Umstand, daß die Kirche zwei Schutzheilige hat, spricht für eine nachherige Vergrößerung derselben, indem man dem alten Schutzpatron, welchen man nicht verwerfen wollte, bei der jetzt erzielten größeren Bedeutung der Kirche unter der Gestalt der heiligen Katharina eine Schutzgehülfin gab. Naiver ist allerdings der Grund, welchen Pastor Pötker geltend macht, nämlich der, daß der erste „vor die Männer, die zweite vor die Frauen" habe gelten sollen. Das Chor soll vor 400 Jahren gebaut sein und glaubt man sich zu dieser Annahme durch den Umstand berechtigt, daß sich in einem auf dem Chor befindlichen Fenster, in dem einen Fache das Busschische Wappen mit den Worten: Johan von dem Busche, in dem andern: Gerhardus Abba in Minda vorgefunden haben. Jener nun soll kein anderer sein, als der Johan von Busche, welcher im Jahre 1421 vom Bischof zu Osnabrück und Münster, Otto von Hoya, die Erlaubniß erhielt, auf dem Hause Ippenburg eine Kapelle zu stiften. 1663 waren auf dem Thurm drei Glocken, deren Aufschriften in Helmans Kirchenbuche aufbewahrt sind.

Auf der größten Glocke stand:

Albertus de essen nunc curatus Johan Vrese me fusit Anno Domini M. CCCC. XCIIII Maria hete ick, Marien löve ick. Mitten auf ihr war ein Marienbild und unter demselben die Worte angebracht: Ave Maria. —

Die zweite Glocke war umschrieben: Sanctus Martinus Epishapus patronus noster anno Domini M. CCCC. XCIIII.

Auf der dritten und kleinsten las man:

Gaudia divina tu posce famulis Catharina. O Rex glorie veni in pace. anno Domini M. CCCC. XCV.

Dem Benedictinerkloster St. Simeonis und Mauritii zu Minden stand das jus patronatus über die Kirche zu Barkhausen zu und mochten von da aus Mönche zur Verwaltung der Pfarre und des Gottesdienstes entsandt werden. Wie das Benedictinerkloster dieses Recht acquiriret, ist nicht bekannt. Es kann sein, daß, da der Benedictinerorden in alter Zeit hoch angesehen war, man ihm eine tüchtige Bestallung der Pfarre zutraute. Es hatte das Kloster im Kirchspiele Barkhausen viele Eigenbehörige, welche aber nur ein laudemium, etliche, die auch Pacht bezahlen mußten. In Rabber und Linne hatte es den Korn- und Blutzehnten.

In der Kirche zu Barkhausen zeigt der Thurmpriechen die Jahreszahl 1592. Um 1660 waren noch 2 Altäre vorhanden und noch jetzt fallen dem Besucher der Kirche die mit ungewöhnlicher Eleganz verfertigten 6 Chorstühle auf, welche durchaus nicht zu der etwas ärmlichen Nachbarschaft passen wollen. Der Pastor Helman sagt, daß sie Niemanden eigen sind. Sie mögen vom Kirchenpatron an die Kirche geschenkt sein. Der erste evangelische Prediger war Danckmeyer, welcher 1550 genannt wird und bis 1607 gelebt hat. Den evangelischen Pastor Hoffroge vertrieben im dreißigjährigen Kriege die Kaiserlichen, den an seiner Statt fungirenden Pater Torwesten die Schweden. Der erstere wurde wieder restituirt, erlebte aber das Ende des Krieges nicht. Seinem von den Schweden eingesetzten Nachfolger Knippenberg wurde nach dem Friedensschluß bedeutet, daß er von neuem die Collation beim Kloster zu Minden nachzusuchen habe. Sein Nachfolger, Magister Helman, findet in der Kirche und auf der Wehdum Alles verwüstet. Er scheint nach dem Kirchenbuche, welches er angelegt und aus dem diese Notizen entnommen sind, und nach den Zeugnissen seiner Nachfolger ein unterrichteter Mann, guter Seelsorger und tüchtiger Verwalter der Pfarre zu Barkhausen gewesen zu sein. Unter den andern Pastören hat sich nichts ereignet, was zur besonderen Aufzeichnung auffordern könnte.

Es gehörte an die Wehdum von altersher die Freiheit, in der Hunte

und Glane zu fischen, so weit diese im Barkhäuser Revier fließen, ein Recht, welches ihr von Critenstein (oder Krietenstein) aus vergeblich streitig gemacht wurde. Außerdem besaß die Wehdum 6 Teiche. Man sieht daraus, daß es den mönchischen Pfarrverwaltern an schmackhaften Fastenspeisen nicht kann gefehlt haben, um so weniger, da sowohl die Hunte als die Glane die schönsten Forellen aufweisen können. Endlich gehörte noch an den Wehdum eine freie Schafhude.

Die Kirchspielsfahne, welche in der Kirche zu Barkhausen aufbewahrt wird, zeigt das englische Wappen mit dem Namenszuge Friedrichs, Herzogs von York und Bischofs von Osnabrück. —

Von der Kapelle zu Rabber ist geschichtlich wenig bekannt. Maria, die Mutter Gottes, ist Patronin. Der Gottesdienst bei der Kapelle zu Rabber soll vor der Reformation durch einen Vicarius versehen sein. Die Kapelle hat ein vollständiges Kircheninventar, auf dem Altar sind die Wappen der von Bussche und von Mönchhausen angebracht. Es wird auch jetzt noch zwei Mal im Jahr in der Kapelle Gottesdienst gehalten.

§. 4. Es hat sich unter den Kirchenpapieren gefunden, daß die Wahl des Küsters der Gemeinde zusteht. Es wählen der Pastor und die Provisoren mit 2 Deputirten aus jeder Bauerschaft.

Zu §. 4.

1543.

GROTHAUS.

Die Jungherren von Grotthaus, welche lange im Besitz von Krietenstein waren, gehören wahrscheinlich zum tecklenburgschen Dienstmannengeschlechte gleichen Namens, dessen Stüve in seiner Geschichte des Hochstifts Osnabrück erwähnt. Das jetzige Wohnhaus ist erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts vollendet, indem es um die Hälfte vergrößert wurde. Die erste Hälfte, der rechte Flügel, ist wohl um 1543 gebaut, wie das adlige Wappen derer von Grotthaus, welches über der Gartenthür mit dem der Pladiesen vereinigt angebracht ist, andeutet. Da über der eigentlichen Eingangsthür ein Raum leer gelassen, um ein Wappen aufzunehmen, aber nicht ausgefüllt ist, so läßt sich hieraus mit Bestimmtheit schließen, daß dieses zu dem Zwecke intendirt war, um, wie an der andern Seite das alte wieder eingemauerte Wappen den Anfang des Baus mit der Jahres-

zahl 1543 documentirte, die Vollendung des Baues durch Wappen und Jahreszahl ebenfalls zu kennzeichnen. Von den Jungherren Grotthaus auf Krietenstein ist wenig bekannt. Der Vorname Philipp scheint gebräuchlich gewesen zu sein. Der Pastor Helman erzählt uns, daß der damalige Gutsherr auf Krietenstein, Jungherr Philipp von Grothaus, das Recht eines Burgmanns oder Obergildemeisters über die Barkhauser Kirche sich angemaßt habe oder habe beanspruchen wollen, welches ihm aber decretaliter abgeschlagen wurde. Eben so vergeblich hat derselbe der Wehdum zu Barkhausen die Fischgerechtigkeit in der Hunte und Glane und die freie Schafhude streitig zu machen versucht, wobei denn der Pastor darauf hinweist, daß er Zeugnisse habe, wie die Pastöre zu Barkhausen schon seit vielen hundert Jahren diese Gerechtsame ausgeübt, der Krietenstein aber erst seit 100 Jahren gestanden. Helman lebte um 1660 und wenn man hundert Jahre zurückzählt, so stimmt dessen Angabe ziemlich genau mit der Jahreszahl 1543 unter dem Wappen überein. — In der Kirche zu Barkhausen hängen zwei Trauerwappen der von Grotthaus. Das eine, an dessen Seite ein Degen und ein Sporn an der Wand befestigt sind, trägt keinen Namen, nur den Todestag und die Jahreszahl 1675, vielleicht gilt dieses dem Philipp von Grothaus, mit dem der Pastor Helman den bekannten Proceß führte. Das zweite, welches neben dem ersten hängt, ist dem Andenken des letzten Jungherren von Grotthaus gewidmet, welcher als Hauptmann zu Göttingen, im Jahre 1772 in der Fulda ertrank. Sein Name und Titel sind auf dem Trauerwappen angegeben, ebenso Geburts-Tag und Jahr, wie auch Datum seines gewaltsamen Todes. Er hieß Friedrich Ernst Philipp von Grotthaus, Herr von Krietenstein, war Capitain und Wegcommissair, geboren 1734, gestorben im Jahre 1772. Ein Herr von Krietenstein soll vor Bergen op Zoom gefallen sein. Nach dem Absterben des letzten Jungherrn von Grotthaus ging Krietenstein auf dessen Schwager, Herrn von Langreher, über. Dieser verkaufte es an den Grafen von Münster-Landegen, der es wieder an den Geheimrath von Redeker in Minden veräußerte. Dieser vermachte es an den Vater des jetzigen Besitzers, den Regierungsrath von Pestel. —

Es gehörte zur Leibzucht von Krietenstein der alte Hof, welcher, bei Barkhausen gelegen, vor 60 Jahren verkauft wurde.

b. Der Hofdienerstall lag früher zwischen Pfort- und Viehhaus.

Zu §. 16. Die Angabe, daß die jetzt dem Hause Ippenburg gehörige Mühle zu Barkhausen früher an das Glanmeyers Erbe daselbst gehört habe, ist sehr wahrscheinlich. Die Mühle ist auf Glanmeyers Grund und Boden gelegen und fällt der Glanmeyer das Holz bis an das Wasser. Der jetzige Besitzer des Glanmeyers Vollerbe zu Barkhausen behauptet,

daß einer seiner Vorfahren die Mühle als Pathenstück an Ippenburg verschenkt habe, was aus Papieren erhellige, welche sich auf dem Gute vorfänden.

---

## 3. Verzeichniß

derjenigen, die im Kirchspiele Venne einer Freiheit

A. vom Schatze,

B. von der Landfolge

und

C. von sonstigen gemeinen Lasten

genießen.

### A. Vom Schatze.

I. Die landesherrliche Mühle im Dorfe Venne.

Vid. adj. 1.

II. Das adelige Haus Borgwedde mit folgenden Nebenfeuerstätten:

a. binnen den Wrechten:

2. das kleine Haus auf dem Platze,
3. Altonauen Haus,
4. das Haus am untern Felde,
5. die Mühle,
6. das Haus am Fahren-Kampe;

b. außerhalb den Wrechten:

7. das Haus am obern Felde,
8. das Sommer-Haus,
9. Hassebrocks Kotten.

Vid. adj. 2.

III. Barlingmeyers Halb-Erbe sive Barlinghof in der Bauerschaft Niewedde.

Vid. adj. 3.

IV. Folgende Kirchen- und Schul-Gebäude:

1. das Paſtorat=Haus,
2. die Küſterei,
3. das Schulhaus.

Vid. adj. 4.

V. Burgermeiſters Markkotten in der Bauerſchaft Wahle, jetziges Vogtei=Haus.

Vid. adj. 5.

VI. Der vacante Markkotte Gehrd Bunte in der Bauerſchaft Wahle.

Vid. adj. 6.

VII. Der vacante Markkotte Arend in Widow in der Bauerſchaft Broxten.

Vid. adj. 8.

## B. Von der Landfolge

genießen vorſtehende von №. I bis VII und mit denen nachfolgende der Freiheit.

VIII. Der vacante Markkotte Gehrd Rehme in der Bauerſchaft Broxten.

Vid. adj. 7.

IX. Der vacante Markkotte Mettenſchmidt in der Bauerſchaft Broxten.

Vid. adj. 7.

X. Der vacante Markkotte Claus in der Stege in der Bauerſchaft Broxten.

Vid. adj. 9.

XI. Folgende Briefträger:

1. der Markkötter Landwehr und
2. „ „ Niehaus in der Bauerſchaft Niewedde,
3. „ „ Dierking s. Diercks in der Bauerſchaft Broxten.

Vid. adj. 10.

XII. Der Untervogt.

Vid. adj. 11.

† † †

XIII. Die Kirchhöfer sollen nach der Anzeige des Amts-Vogts von allen Kirchspiels- und Bauerschafts-Lasten frei sein, sie haben jedoch zu den letzten Landfolgen contribuirt. Es sind folgende:

1. Ebbecke Morrian,
2. Schnieder,
3. Borries,
4. Schlomer,
5. Schletbaum s. Schleibaum,
6. Claus Rehme s. Schröder,
7. Gehrd Morrian,
8. Lampe Brinkmann,
9. Joh. Buckm. Ellermann.

Vid. adj. 12.

## C. Von sonstigen gemeinen Kirchspiels- und Bauerschafts-Lasten.

Die sub №. I bis XIII vorangeführten sind auch von sonstigen gemeinen Kirchspiels- und Bauerschafts-Lasten frei, und nachstehende genießen der beigesetzten Freiheiten.

I. Folgende Hüerträger:

1. der Erbkötter Havekotte in der Bauerschaft Broxten und
2. der Erbkötter Metwurst in der Bauerschaft Vorwahle,

von Kirchspiels-Lasten, Wegebesserungen, Gografen- und sonstigen Diensten.

Vid. adj. 13.

II. Die beiden zeitigen Kirchen-Provisoren von Wachten und Gografen-Diensten, von der außerhalb des Kirchspiels

vorfallenden Handarbeit und von den Fuhren zur Wegebeſſerung binnen des Kirchſpiels.

Vid. adj. 14.

III. Die zeitigen drei Bauerrichter — von der Handarbeit binnen und außer dem Kirchſpiele und von den binnen dem Kirchſpiele erforderlichen Rundefuhren.

Vid. adj. 15.

IV. 1) Der Fähndrich — von Wachten und Gografendienſten, von vorfallenden Handdienſten und von den binnen dem Kirchſpiele zu Wegebeſſerungen erforderlichen Rundefuhren.

Vid. adj. 16.

2) Die 3 zeitigen Corporals — von Gografendienſten und Wachten, von den binnen dem Kirchſpiele behuf Wegebeſſerungen erforderlichen Fuhren und überdies hält jeder in ſeiner Bauerſchaft einen Mann vom gemeinen Handdienſte frei.

Vid. adj. 16.

3) Der Tambour iſt auch als Kirchhöfer von den Kirchſpiels- und Bauerſchaftslaſten frei.

Vid. adj. 16.

V. Die zum ſogenannten freien Rott gehörigen 7 kleinen Markkötter

1. Unland,
2. Struck,
3. Gehrd Hackmann,
4. Otten,
5. Schnieder s. Schlüter,
6. Schmidt und
7. Linnenſchmidt

werden nicht zu den Amts-Wachten gezogen und prätendiren auch die Freiheit von Hunteränmen und Wegebeſſerungen.

Vid. adj. 17.

## Von den Kirchspiels- und Bauerschafts-Lasten ꝛc. im Kirchspiel Venne.

Wenn im Kirchspiele Venne die Fuhren, Handdienste, Collecten, außerordentliche Contributionen und dergleichen nur eine oder andere Bauerschaft allein angehen, so werden solche Bauerschafts-Lasten, dafern sie aber das ganze Kirchspiel betreffen, Kirchspiels-Lasten genannt; es hat aber der Amtsvogt nicht specifice anführen mögen, was eigentlich zur einen oder anderen Art gehört.

Vid. Vol. spec. 15 adj. 6. 7.

Außer der Landfolge und den Rundedienſten ſind folgende Pflichten bemerklich gemacht:

1. die Wachten,
2. das Hunteräumen,
3. die Jagden und
4. die Gografendienſte.

1. Die Wachten werden nicht allein bei Vorfallenheiten am Amtshauſe, ſondern auch im Kirchſpiele, z. E. bei anſteckenden Seuchen, Viſitationen, Beſetzung der Päſſe und Wege, bei Arreſten und wann es ſonſt erforderlich iſt, verrichtet.

2. Das Hunteräumen geſchieht jährlich ein, zwei oder mehrmal nach erforderuder Nothdurft, da dann das ganze Kirchſpiel dazu auf einen Tag aufgeboten, und in einem ſicheren vormals zwiſchen den dreien Kirchſpielen des Amts verabredeten Diſtricte der Hunte gebraucht — und ſolcher Dienſt auf keine andere Art verwendet wird.

3. Von der Pflicht der Jagd iſt dem Amtsvogte nichts weiter bekannt, als daß die Eingeſeſſenen vor einigen Jahren zur Wolfs-Jagd gebraucht wurden.

4. Zum Gografen-Dienſt iſt jeder ſchatzpflichtige Erb-

mann, er sei Voll= oder Halb=Erbe oder Kötter, jährlich zwei Tage und jeder Heuersmann jährlich einen Tag verpflichtet.

Die Dienste der Erbleute pflegen von der Landes=Regierung oder Cammer einem oder andern angewiesen zu werden, die Dienste der Heuerleute aber werden beim Amte Wittlage jährlich verbraucht.

Vid. Vol. spec. 15 adj. 17.

Zu den Rundefuhren sind außer denen, die oben im Verzeichnisse als davon befreiet angegeben, die Voll= und Halb=Erben ohne Unterschied verpflichtet, die Erb= und Markkötter aber nur alsdann, wenn sie Pferde halten.

Vid. Vol. spec. 15 adj. 4. 8.

a. Welchermaßen die Rundefuhren von den Voll= und Halb=Erben, Erb= und Markköttern gestellt werden, und wie viel Pferde aus jeder Bauerschaft erfolgen.

Vid. Vol. spec. 15 adj. 1. 3.

b. welche zur Rundefuhr verpflichtet und welche davon befreiet

Vid. Vol. spec. 15 adj. 2. 4.

c. wie die Rundefuhren in verschiedenen Classen vertheilt und welchermaßen solche verrichtet werden

Vid. Vol. spec. 15 adj. 2.

d. was desfalls zu bemerken gefunden

Vid. Vol. spec. 15 adj. 4. 5.

davon geben die angeführten adjuncta näher Nachricht, und wie

e. die in diesem Kirchspiele vorhandene ungleiche und verworrene Einrichtung wegen der Rundefuhren abzuändern sein möchte, desfalls finden sich Vorschläge der Beamte

in Vol. spec. 30 vom Kirchspiele Ostercappeln, adj. 3, welche jedoch, wie sie selbst sehr richtig bemerken, einer näheren Prüfung bedürfen.

Wenn Fuhren in der Runde geschehen, wobei auch Hand=

dienste nöthig sind, so werden solche von den Köttern, die keine Pferde halten, mithin keine Fuhren leisten, und von den Heuerleuten — und zwar aus jeder Feuer-Stätte, mit einem Mann verrichtet.

Dafern nur blos Handdienste in der Runde nöthig sind, so muß aus jedem Voll- und Halb-Erbe, Erb- und Markkotten — auch aus jedem Heuerhause ein Mann gestellt werden, wobei jedoch diejenigen Heuerhäuser, worin nur eine Parthei wohnt, in dem Falle, da die Arbeit weitläuftig ist, und die Reihe oft herumkommt, das zweite Mal vorbeigegangen werden.

Vid. Vol. spec. 15 adj. 6. 8.

Die Bestellung geschieht auf Befehl des Amts-Vogts von den Bauerrichtern.

Vid. Vol. spec. 15 adj. 6.

## Die landesherrliche Mühle zu Venne.

Bei selbiger ist keine Wohnung vorhanden, sie hat auch keine Markgerechtigkeit, und es wird so wenig Schatz als andere Dienste davon verlangt.

Vid. Vol. spec. 1 adj. 1.

## Das adelige Haus Borgwedde.

Bei dem Examine Exemtorum anno 1666 hat der damalige Besitzer dieses Guts von Prenge schriftlichen Bericht eingegeben, daß es ein uraltes adeliges Gut und Haus sei, auch die Baren davon zu Landtagen beschrieben worden,

Vid. Vol. spec. 2 adj. 2. 3.

und da es auf keinen Schatzregistern befunden,

Vid. Vol. spec. adj. 2.

so ist es am 17. Februar 1667 beschlossen worden, daß es für schatzfrei zu halten sei.

Vid. Vol. spec. 2 adj. 4.

Wegen eines zu diesem Gute gehörigen Wäldeners — Namens Hassebrocks — ist bereits im Jahre 1659 Frage vorgekommen und im Landrathe resolvirt worden:

> weil man aus dem übergebenen Documente sehe, daß die Erbauung (des Kottens) aus gemeiner Mark geschehen, und ohne Zweifel der Mark genieße, als müsse der Kotte geben oder die Exemtion beweisen,
>
> Vid. Vol. spec. 2 adj. 5.

und obwohl der von Prenge bei dem Examine Exemtorum im Jahre 1666 schriftlich vorgestellet hat, daß der Kotte in seinen Wälden belegen, der Bewohner zur Aufsicht der Wrechten und Schlagbäume gebraucht werde, und nie zum Schatze contribuirt habe,

Vid. Vol. spec. 2 adj. 8.

so ist derselbe doch in alten Registern, daß er Schatz gegeben, aufgefunden,

Vid. Vol. spec. 2 adj. 7.

und daher im Landrathe den 4. Mart. 1667 beschlossen worden:

> daß, da er sich auf alten Registern finde, er den Schatz geben müsse,
>
> Vid. Vol. spec. 2 adj. 9a.

wie dann auch aus den Landtags-Handlungen vom Jahre 1667 erhellet, daß er mit 6 ß zum vollen Monats-Schatze hat angesetzet werden sollen.

Vid. Vol. spec. 2 adj. 9b.

Bei Untersuchung der Schatzhebungs-Register im Jahre 1774 ꝛc. hat sich gefunden, daß der Monats-Schatz von Hassebrocks Kotten mit 9 ₰ dta 4ta und der Rauchschatz mit 1 ₰, weil der Kotten vacant, in Abgang gebracht worden, und obwohl der Amtsvoigt Meyer zu Hunteburg am 31. Mai

1748 der Hochfürstlichen Canzlei berichtet hat, daß die Gründe dieses vacanten Kotten 1 ℳ an Heuer thun könnten,

Vid. acta die Untersuchung der Schatzhebungs-Register des Amts Hunteburg Vol 1. No. 79.

so hat sich doch nach der vom Amtsvoigte Schöning eingezogenen, am 30. November 1776 gelieferten Nachricht, der Platz, wo das Haus gestanden und der Garten belegen, nicht finden wollen.

Vid. acta cit. No. 97 1.

Da derselbe aber vorher am 21. Januar 1775 berichtet hat:

bei dem adeligen Hause Borgwedde sei ein Garten, welcher wohl Hassebrocks Garten genannt werde, auch ein zur Mark gehöriger offener Platz, der Hassebrock heiße,

Vid. acta cit. No. 43.

und ferner von ihm in obgedachter Nachricht angeführt wird, daß in beregtem Garten ein Leimenreicher Platz sei, woraus vielleicht vermuthet werden möge, daß daselbst ein Haus gestanden, so ist wahrscheinlich, daß beregter vom Hause Borgwedde genutzt werdender Garten zu Hassebrocks Kotten gehöret habe.

Man hat daher in dem neueren Hebungs-Register den Rauchschatz in der Linie mit 1 ℳ und den Monats-Schatz vor der Linie mit 9 ₰ aufgeführt, und in einer besonderen Bemerkung höherer Entschließung überlassen, ob zur Aufsuchung der angeblich verlorenen Gründe und Herbeischaffung des Schatzes von dem, der solche unter hat, das Nöthige verfügt werden solle.

Vid. das neue Hebungs-Register die zweite Anmerkung beim Kirchspiel Venne für hochfürstliche Canzlei.

Obwohl bei den Examinibus Restantiarum der Jahre 1689, 1699, 1700, 1701, 1702, 1705 und 1706 stets an-

gegeben wird, daß die Bewohner verarmet oder nichts mehr vorhanden sei,

Vid. Vol. spec. 2 adj. 10. 11.

so ist doch bereits am 16. Dec. 1701 bemerkt,

es sei zu untersuchen, weil auf Prengers Grunde gestanden,

und es finden sich ferner folgende Resolutiones:

16. Mai 1709.

weil verlautet, daß hiebei ein Garten gehöret, der von Prengen eingezogen, als hat der Voigt hiernächst daraus den Schatz beizutreiben.

Vid. Vol. spec. 2 adj. 12.

Solvant detentores des Gartens, und hatte der Voigt von selbigem beizutreiben 1 ℳ 2 ß 9 ₰.

Vid. Vol. spec. 2 adj. 13.

Hasselbrock restat von beiden Jahren mit 1 ℳ.

Praefectus hat von dem von Prengen als Inhaber des Hasselbrocks Garten diesen geringen Schatz beizutreiben.

Vid. Vol. spec. 2 adj. 14.

Hassebrock restirt von allen vier Jahren in toto 1 ℳ 14 ß 6 ₰. Solvat., welches der Voigt quovis meliori modo juxta prot. exam. rest. de anno 1713 beizutreiben quoad praeteritum et futurorum.

Vid. Vol. spec. 2 adj. 15.

Da sich hieraus hinlänglich ergiebt, wo der Garten und Platz geblieben ist, so wird sich das Nöthige um so eher verfügen lassen.

Zu dem Hause Borgwedde, welches jetzt dem Herrn von Bar zustehet, gehören dermalen, außer den Guts-Gebäuden, folgende Nebenfeuerstätten:

a. binnen den Wrechten:

2. das kleine Haus auf dem Platze,

3. Altonanen Haus,
4. das Haus am untern Felde,
5. die Mühle,
6. das Haus am Vahren=Kampe;

b. außerhalb — doch neben den Wrechten und auf altem Grunde:

7. das Haus am obern Felde,
8. das Sommer=Haus.

Die Mühle ist an den Müller in Erbpacht ausgethan, und die übrigen Häuser sind an Leute verheuert, die keine Handtierung treiben, von Handarbeit leben, der Mark, wie Heuersleute genießen, und von denen weder Schatzung, Landfolge noch sonstige Lasten getragen werden.

Vid. Vol. spec. 2 adj. 17. 18. 19.

## Bauerschaft Wahle.

### Burgemeister, ein Markkotte.

Dieser Kotte ist im Schatz=Cataster vom Jahre 1667 als das Vogtei=Haus zwar angeführt, aber nicht zum Anschlage gebracht.

Da der Amtsvoigt jetzt seine Wohnung auf dem Amtshause Hunteburg hat, so bewohnt er diesen Kotten nicht selbst, nutzet ihn jedoch mit seinem Zubehör und genießet für selbigen nach dem Landraths=Schlusse vom 28. April 1775 ferner die Freiheit vom Schatze, bringt auch überdies den Rauchschatz eines Erbkotten jedesmal in Abgang.

Vid. Vol. spec. 5 adj. 2. 3.

Im Anfange dieses Seculi haben die Voigte zu Venne, weil es eine schlechte Voigtei — und selbige noch nicht mit der Huntеburgischen und Ostercappelschen verbunden war, den Versuch gemacht, noch ein anderes Erbe zu ihrem Vortheil

vom Schatze zu befreien, welches ihnen aber abgeschlagen worden.

Vid. Vol. spec. 5 adj. 1. 4. 5.

Zu diesem Voigtei-Hause gehört der dabei gelegene Garten, ein Theil auf dem Torfmoore, eine kleine Wiesen-Placke und eine Voigtei-Wiese, welches alles dermalen zu 18 ℳ jährlich vermiethet ist, und vom Kirchspiele unterhalten werden muß.

Das Haus ist in der Mark zur Weide, Hütung des Viehes und Plaggen-Mähen berechtigt, und die Bewohner genießen der Freiheit von Kirchspiels- und Bauerschafts-Lasten.

Vid. Vol. spec. 5 adj. 6. 7.

## Briefträger und Markkötter.

1. Landwehr,
2. Niehaus, } Bauerschaft Niewedde,
3. Diercking s. Dierks in der Bauerschaft Broxten.

Diese drei Briefträger haben bereits im Jahre 1656 unter der Anführung, daß sie geringe Markkötter, und nicht allein aus dem Amte Hunteburg, sondern auch aus allen umliegenden Aemtern die Briefe tragen müssen, und desfalls die Woche oft nicht ein oder zwei Tage bei ihrer Arbeit bleiben könnten, darum angesucht, daß sie, so wie in andern Kirchspielen, mit der Schatzung verschont und bei der althergebrachten Freiheit manutenirt werden möchten.

Vid. Vol. spec. 8 adj. 1. 2.

beim Landrathe am 15. Dec. 1656 ist aber beschlossen:

daß sie auf die alten Register verwiesen, vermöge deren sie geben sollten oder nicht.

Vid. Vol. spec. 8 adj. 3.

und im Cataster vom Jahre 1667 sind sie zum Monats-

Schatze angeschlagen, welchen sie, so wie den Rauchschatz, auch jetzt entrichten.

Sie sind alle drei verpflichtet, die in herrschaftlichen Sachen vorfallenden Briefe zu bestellen, welches nach Beschaffenheit der Geschäfte zuweilen oft, zuweilen minder vorkommt und unter ihnen abwechselt.

Vid. Vol. spec. 8 adj. 9.

Sie genießen dagegen der Freiheit von allen Kirchspiels- und Bauerschafts-Lasten, auch besonders von Gografen-Diensten und Wegebesserungen.

Vid. Vol. spec. 8 adj. 6. 7. 8. 10. 11.

und den Rundefuhren.

Vid. Vol. generale n. act. 4.

## Vom Untervoigte.

Im Kirchspiele Venne ist ein Untervoigt vorhanden, der vom Voigte benannt und dem Amte präsentirt wird.

Es kann dazu ein Heuersmann oder ein Erbgesessener genommen werden, und außerdem, was solcher Untervoigt vermöge der Voigte-Ordnung aus der Stifts-Casse erhält, hat er für die zu besorgende Bestellung und Aufsicht bei gemeinschaftlicher Arbeit die Freiheit von Kirchspiels- und Bauerschafts-Lasten, hält auch in jeder Bauerschaft für sich einen von der gemeinen Handarbeit frei.

Vid. Vol. spec. 9 adj. 3. 2.

Die Lasten, wozu er verbunden, wenn er ein Erbgesessener ist, kann der Amtsvoigt nicht benennen.

Vid. Vol. spec. 9 adj. 4.

es leidet aber wohl keinen Zweifel, daß er alsdann, und wenn er Pferde hält, mit solchen gleich anderen zur Landfolge concurriren müsse.

Vid. Vol. generale n. act. 15.

## Die Kirchhöfer

sind von allen Kirchspiels- und Bauerschafts-Lasten — besonders auch von den Wegebesserungen und Gogerichts-Diensten frei, entrichten jedoch den Schatz und haben zu den Landfolgen wegen der Wallenhorster Brücke das Ihrige beigetragen.

Vid. Vol. spec. 7 adj. 1.

Nach dem neuen Schatz-Register sind daselbst folgende Feuerstätten auf dem Kirchhofe vorhanden:

1. Ebbecke Morrian,
2. Schnieder,
3. Borries,
4. Schlomer,
5. Schletbaum s. Schleibaum,
6. Claus Rehme s. Schröder,
7. Gerd Morrian,
8. Lampe Brinckmann,
9. Joh. Buck mod. Ellermann,
10. Hurrelbrink.

## Von den Kirchen-Provisoren.

Im Kirchspiele Venne sind 2 Kirchen-Provisoren, deren Obliegenheit darin besteht, daß sie die Kirchen- und Armen-Rechnungen führen, auf Kirchen- und Schul-Gebäude sehen, dasjenige, was die Kirche sonst angeht, beachten, und als Vorsteher des Kirchspiels bei gemeinschaftlichen Zusammenkünften und Arbeiten gegenwärtig sein müssen.

Die Abwechselung geschieht nicht jährlich, sondern nach Beschaffenheit der Umstände, und pflegen die mehrsten selbst darum nachzusuchen, der Pastor, der Amtsvoigt und die Gemeinde bringen alsdann ein oder anderes Subject, welches sie dazu dienlich finden, ohne Rücksicht, ob es ein Erbmann oder

Erb= und Markkötter sei, in Vorschlag, welches sodann vom Archidiacono angenommen und bestätigt wird.

Die Rechnung müssen sie öffentlich in der Kirche vor dem Archidiacono in Gegenwart des Pastors, Amts=Voigts und der Gemeinde ablegen.

Wegen ihres Dienstes erhalten sie jährlich jeder 3 ℳ aus dem Monats=Schatze, und genießen, so lange sie im Dienste sind, der Freiheiten von Wachten und Gografendiensten, auch von der außerhalb des Kirchspiels vorfallenden Handarbeit, geschieht aber letztere binnen dem Kirchspiele, so müssen sie dabei gegenwärtig sein und darauf achten; zu den Rundfuhren müssen sie gleich andern ihre Pferde stellen und die Fuhren mit verrichten, bei den Wegebesserungen aber, die im Kirchspiele oder der Bauerschaft vorfallen, pflegen sie mit den Fuhren übersehen zu werden, weil sie Anweisung thun und auf die Arbeit achten müssen.

Vid. Vol. spec. 11 adj. 1. 2.

Bei den letzten Landfolgen behuf der Wallenhorster Brücke sind sie mit ihren Beiträgen in Abgang gebracht.

## Von den Bauerrichtern.

Im Kirchspiel Venne sind 3 Bauerschaften, nämlich Vorwalde, Niewedde und Broxten und in jeder Bauerschaft ist ein Bauerrichter.

Die Bauerrichterschaft geht unter den Voll= und Halb=Erben in gewisser Ordnung um, in der Bauerschaft Broxten gehören jedoch dazu auch 2 Erbkötter.

Die Umwechselung geschieht jährlich am Montage nach Pfingsten, und da die Bauerschaften keine besondere Aufkünfte haben, so werden die Vorfälle von den Bauerrichtern der Bauerschaft angezeigt, ohne daß der Amts=Voigt, welcher jedoch dabei gegenwärtig sein kann, dazu berufen wird.

Die Obliegenheiten bestehen darin, daß jeder Bauerrichter die Eingesessenen zu den Rundefuhren, gemeinschaftlichen Arbeiten und sonstigen Vorfällen bestellen, darunter Ordnung halten und auf die Arbeit achten, auf die öffentlichen Wege sehen und sonstige Kirchspiels- und Bauerschafts-Angelegenheiten beachten müsse.

Ihre Vergeltung dafür besteht darin, daß sie, da sie die Aufsicht verrichten, von der Handarbeit binnen und außer dem Kirchspiele frei sind, und auch mit den binnen dem Kirchspiele vorfallenden Rundfuhren dem Herkommen gemäß, und weil sie binnen Kirchspiels die Aufsicht führen müssen, übersehen werden.

Vid. Vol. spec. 12 adj. 1. 2. 3.
„ „ generale n. act. 15.

## Vom Fähndrich, den Corporals und Tambour.

### 1. Vom Fähndrich.

Im Kirchspiele Venne ist ein Fähndrich vorhanden, der vom Amts-Voigte angesetzt wird.

Dessen Verrichtungen bestehen darin, daß er, wenn das Kirchspiel mit Gewehr zusammenkommt, die in der Kirche aufbewahrt werdende Fahne führt, auch wenn die Kirchspiels-Eingesessenen zu gemeinschaftlicher Arbeit, zu Visitationen oder sonstiger Geschäfte halber zusammenkommen, darauf acht geben und Anweisung thun muß.

Er genießet dagegen die Freiheit von Wachten und Gografen-Diensten; auch von den Handarbeiten, vorfallenden Wegebesserungen werden sie auch in Rücksicht, daß sie die Einrichtung und Aufsicht besorgen, dem Herkommen nach mit den Fuhren übersehen.

Vid. Vol. spec. 13 adj. 1. 2. 7.
„ „ generale n. act. 15.

### 2. Von den Corporals.

In jeder Bauerschaft des Kirchspiels Venne ist ein Corporal, mithin sind überhaupt deren 3 befindlich, die vom Amtsvoigte angesetzt werden.

Ihre Geschäfte bestehen darin, daß sie in jeden Vorfällen, z. E. bei Wachten, Visitationen, Arresten, Feuersbrünsten ꝛc. die Eingesessenen aufbieten und anführen.

Sie sind dagegen frei von Gografen-Diensten und Wachten, halten auch jeder einen in ihrer Bauerschaft von Wachten und gemeinschaftlicher Handarbeit frei und werden, wenn Wegebesserungen binnen dem Kirchspiele vorfallen, in der Rücksicht, daß ihnen die Aufsicht und Einrichtung obliegt, hergebrachter Maßen mit den Fuhren übersehen.

Vid. Vol. spec. 13 adj. 3. 4. 7.

„ „ generale n. act. 15.

### 3. Vom Tambour.

Aus einem von weiland Rentmeister Schmidtmann am 18. Januar 1676 erstatteten Berichte erhellet, daß Ebke Morrian auf dem Kirchhofe zu Venne seinen Spieker auf dem Kirchhofe cum consensu archidiaconali erweitert und dagegen übernommen habe, aus selbigen dem Kirchspiele Venne zu gemeinschaftlicher Landfolge einen Trommelschläger zu verschaffen.

Vid. Vol. spec. 13 adj. 6.

Die Trommel ist auch noch in gedachtem Spieker, und vermuthlich sind die Besitzer oder Bewohner desselben seit der Zeit her Trommelschläger gewesen.

Die Obliegenheit desselben besteht darin, daß er bei Zusammenkünften des Kirchspiels mit der Fahne, bei Wolfs- und dergleichen Jagden, auch bei Feuersnoth und sonstigen Vorfällen die vom Kirchspiele angeschafft werdende Trommel rühren muß.

Vid. Vol. spec. 13 adj. 5.

Er hat dagegen und als ein Kirchhöfer die Freiheit von Kirchspiels- und Bauerschafts-Lasten.

Vid. Vol. spec. 13 adj. 6. 7.

## Bauerschaft Vorwalde.

Die zum sogenannten freien Rott gehörenden 7 kleinen Markkötter

Unland,
Strunck,
Gehrd Hachmann,
Otten,
Schnieder s. Schlüter,
Schmidt und
Linnenschmidt

werden, wenn Jemand zu arrestiren — oder sonst ohne Aufschub dergleichen vorzunehmen ist, als Schützen gebraucht, da sie dann sofort erscheinen müssen, und dagegen nicht zu den Amts-Wachen gezogen werden; wie sie dann auch die Freiheit von Hunteräumen und Wegebesserungen prätendiren, und als sie desfalls vom Amtsvoigte beim Brüchten-Gerichte angezeigt worden, so soll doch darauf nichts erfolgt sein — und sie selbiger Freiheit fortdauernd genießen.

Vid. Vol. spec. 14 adj. 1. 2.
„ „ generale n. act. 15.

Sie nutzen die Mark gleich andern Markköttern, bezahlen den Monats- und Rauchschatz, verrichten die Gografen-Dienste, sind sonst am Amte mit keiner Abgabe verpflichtet und haben ihren Beitrag zu den letzten Landfolgen bezahlt.

Vid. Vol. spec. 14 adj. 1. 3.

Bei Untersuchung der Rundefuhren am Amte im Jahre 1773 sind diese Markkötter nicht als frei angegeben, mithin, wenn sie Pferde halten, dazu verpflichtet.

Vide acta generalia n. 15.

# IV.

## Goldene und silberne Kunstwerke bis zum Jahre 1633 im Dome zu Osnabrück.

Wie die Kunstgeschichte überhaupt, namentlich die Geschichte der Baukunst, seit einer Reihe von Jahren treffliche Bearbeiter gefunden hat und man in Folge dieser Bestrebungen auch in Deutschland auf eine Menge von werthvollen Denkmälern, besonders der kirchlichen Kunst, aufmerksam geworden ist, die früher unbeachtet und fast vergessen waren, so hat auch ein ganz specieller Zweig der mittelalterlichen Kunst, die der Goldschmiede und Sticker die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gezogen, und wir besitzen bereits über die Kunstschätze dieser Art, die noch jetzt in Cöln in großer Zahl sich befinden — und viele sind in der französischen Zeit abhanden gekommen — ein ausgezeichnetes Werk von Franz Bock unter dem Titel: Das heilige Cöln. Beschreibung der mittelalterlichen Kunstschätze in seinen Kirchen und Sacristeien aus dem Bereiche des Goldschmiedegewerkes und der Paramentik.

Auf die werthvollen Schätze dieser Art, welche noch jetzt in den Kirchen Osnabrücks sich befinden, hat Lübke in seinem vortrefflichen Buche über die mittelalterliche Kunst in Westfalen bereits aufmerksam gemacht und dieselben eingehend beschrieben. Wenn er aber Osnabrück überhaupt reich nennt

an Schätzen alter Prachtkunstwerke (S. 413), so scheint dieser Reichthum doch nur ein geringer Rest zu sein von dem, was ehemals an Schätzen der Goldschmiedekunst vorhanden war. Der größte Theil derselben ist nämlich im dreißigjährigen Kriege eingeschmolzen worden; aber nicht, wie die gemeine Sage geht, von den Schweden gestohlen, sondern das Domcapitel hat diese Sachen an Goldschmiede nach dem Metallwerthe verkauft; von dem Kunstwerthe, den dieselben hatten, hatte wahrscheinlich weder das Capitel noch sonst jemand damals eine Idee. Die Sache verhält sich nämlich so.

Die schwedischen Waffen waren in Deutschland siegreich gewesen. Am 28. Juni 1633 war der kaiserliche General Merode bei Oldendorf an der Weser geschlagen worden. In Folge dieses Sieges rückten Herzog Georg von Braunschweig und General Dodo von Knyphausen vor Osnabrück und nahmen ihr Hauptquartier auf dem Gertrudenberge. Im September mußte die Stadt capitulieren und die kaiserlichen Truppen zogen in die befestigte Petersburg. Im October mußte auch diese geräumt werden. In der Capitulation vom 2. September war dem Domcapitel und der Stadt für den gegebenen Pardon auch Abwendung der Soldateska von Raub und Plünderung eine Zahlung von 60,000 Reichsthalern in Species auferlegt, zu welcher das Domcapitel 20,000 Rthlr. beizutragen hatte, während die Stadt 40,000 Rthlr. zahlte, von denen die Hälfte der Ritterschaft zur Last fallen sollte, die aber später der Zahlung sich weigerte.

Zu dem Antheile, welchen das Capitel zu zahlen hatte, trugen auch das Capitel zu St. Johann, die Komthureien, Klöster, so wie die übrigen Geistlichen bei; sogar die Weltlichen, die am Domhofe und der Freiheit wohnten, mußten 214 Rthlr. hergeben. Was durch diese Beiträge nicht aufkam,

beschloß man durch den Verkauf der Gold- und Silbersachen des Doms zu decken.

In einer sehr seltenen gedruckten Proceßschrift des Domcapitels gegen Ritterschaft und Städte von 1720 ist unter den Anlagen ein Verzeichniß der damals verkauften Schätze nebst den dafür erlangten Preisen mitgetheilt. Es wird für manchen Interesse haben, dasselbe durchzumustern, deshalb mag es hier folgen. Leider ist eine Beschreibung der Kunstwerke nicht dabei. D. M.

## Was an Silber-Geschier ist geliefert worden folget hernacher:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Erstlich eines Ehrwürdig Thumb-Capituls Silber-Werck, so in Coena Domini gebrauchet worden 34. Pfund 16. Loth das Loth ad 9 ß. facit . . | 473 | ℔ | 3 ß | — ₰ |
| item Noch an Brust-Schilder und prophanirten Kelchen, so sich in die Geer-kammer befunden 9. Pfund 24½ Loth, das Loth ad 9. ß. facit . . . . . | 133 | „ | 19 „ | 6 „ |
| item Einen silbernen Wey-Kessel hat gewogen 4. Pfund 12½ Loth, das Loth ad 9. ß. facit. . . . . | 60 | „ | 4 „ | 6 „ |
| item Eine Guldene Kette mit einen kleinen Guldenen Pfennig, so aus den Thumb genommen und an das silberen Marien-Bild gehangen, hat gewogen 9⅞ Loths, das Loth, ad 5. Thlr. facit | 49 | „ | 7 „ | 10½ „ |
| item Ein geschmoltzen Stück Golds aus dem Thumb ad 9½ Loth, das Loth ad 4½ Thlr. facit . . . . . | 42 | „ | 15 „ | 9 „ |
| item Noch ein Stücklen Golds außm | | | | |

Thumb von $3^3/_4$ Loths ist außgeben worden vor . . . . . 16 ℔ 10 ß 7 ₰

item Die übergüldte Taffel im Hohen Altar, sambt den dabey befundenen erhoben und geschlagenen Bilderen, hat gewogen 136. Pfund $30^1/_2$ Loth, das Loth ad 9 ß. facit . . . . . 1878 „ 4 „ 6 „

item Von der Tomben S. Reginae 33. übergüldte geschlagen und erhobene Bilder, haben in alles gewogen 33. Pfund 14. Loth, das Loth ad 9. ß. facit . . 458 „ 12 „ — „

item Noch an unterschiedlichen vergüldten Kelchen und sonsten silber Parcellen so aus der Wapffen-Kist genommen haben in sambt gewogen 6. Pfund 28. Loth, das Loth ad 9. ß . . . . 94 „ 6 „ — „

item Außm Thumb acht silberen Apostelen haben gewogen 39. Pfund 20. Loth, das Loth ad 9. ß. facit . . 543 „ 9 „ — „

item Zwey Kelch, zehen Patenen, ein Bild von der Rast, vier darunter zwei vergüldte Ampullen, ein Hostien-Bürke, Thuribulum mit dem Schiff haben in sambt gewogen 11. Pfund 16. Loth, das Loth ad 9. ß. facit . . . . . 157 „ 15 „ — „

item 17. Calices und 6. Patenen haben gewogen 20. Pfund 10. Loth, das Loth ad 9. ß. facit . . . . . 278 „ 12 „ — „

item Zwey gegossene Platten und ein silberen Pfeil von ein Umbhang eines Himmels darunter Venerabile getragen,

haben gewogen 3. Pfund 24. Loth, das Loth ad 9. ß. facit . . . . . 51 ℔ 9 ß — ₰

item Zwey gegossene Stück Goldes so von einen S. Peters und Marien-Bild abkommen haben gewogen 58¼ Loth, das Loth ad 5. Thaler facit . . 291 „ 5 „ 3 „

item Der Gold-Schmidt Münsterman vor 160. Loth Silber an Kelchen und Patenen, das Loth ad 10. ß. 6 ₰ zahlt facit . . . . . 80 „ — „ — „

item Hat der Herr Thumb-Probst zwey Kelche eingelöset vor . . . . . 24 „ — „ — „

item Antonius Soling vor redimirung seins Kelchs . . . . . 16 „ — „ — „

Daß diese Copey mit der in Archivio Rmi Capituli Osnabrugensis befindlicher Designation übereinstimme, bescheinige ich hiermit

F. P. A. Hesselmeir. Secr. Mp.

**Additamentum sub Lit. JJ.**

**Specification allerley Silber-Werck so hiebevorn, vor der Schwedischen Belagerung, bei der Thumb-Kirchen befunden und zum Accord, Anno 1633. außgegeben.**

Silber-Werck so in Coena Domini gebrauchet worden. Als

Ein überguldet Becher sampt einem silbern Deckel 50 Loth

item Ein Becher mit einem Deckel verguldet . . 47 „

item Noch ein groß silber vergülter Becher mit dem Deckel . . . . . 55 „

item Noch ein grosser silbern Becher mit dem Deckel ad . . . . . 97 „

item Zwey in einander schliessende Becher . . . 56 „

item Noch drei silberne Becher neben den Deckels 93 Loth
item Noch 2 silberne Becher . . . . . 43 „
item Zwey kleine silberne Becher mit Joachims=Thlr. im Boden ad. . . . . 22 „
item Ein silbern Nepken etwa vergüldet . . . 25 „
item 14. groß und kleine silberne Confect Schalen ad 217 „
item Eine groß und zwei kleine silberne Wein=Kannen oben und unten vergüldet . . . . 233 „
item Zwey silberne Hand=Becken mit vergüldten Rändern . . . . . 266 „

## Kirchen=Silber=Werck.

Ein silbern und vergüldenes Weyrauchs=Faß . . 95 Loth
item Noch ein groß silbern Weyrauchs=Faß . . 115 „
item Noch ein klein silbern verguldenes Wey=rauchs=Faß . . . . . 47 „
item 8. silbern vergüldten Brust=Platen so vorn an den Chor=Kappen gesessen . . . . . 203 „
item 2. verguldene Ampullen . . . . . 47 „
item Noch 2. silberne Ampullen . . . . . 32 „
item Ein Hostien=Büchse ein= und auswendig ver=güldet ad . . . . . 18 „
item Ein silbern Hostien=Büchse ad . . . . . 9 „
item Noch zwey kleine silberne Hostien=Büchse mit 2. kleinen vergnldenen Leffelen ad . . . . 9 „
item Ein grosser silbern übergnldener und anßwen=dig gebildeter Kelch mit der Patena . . . 202 „
item Noch ein vergüldeter Kelch cum Patena . 74 „
item Noch ein vergüldeter Kelch cum Patena . 29 „
item Noch ein vergüldeter Kelch cum Patena . 33 „
item Noch ein übergüldeter Kelch cum Patena . 28 „

| | | |
|---|---|---|
| item Noch ein übergüldeter Kelch cum Patena . | 30 | Loth |
| item Noch ein Kelch cum Patena . . . . . | 29 | „ |
| item Noch ein vergüldeter Kelch cum Patena . | 21 | „ |
| item Noch ein übergüldeter Kelch cum Patena . | 29 | „ |
| item Noch ein übergüldeter Kelch cum Patena . | 37 | „ |
| item Noch einer cum Patena . . . . . | 19 | „ |
| item Ein silber Weih-Kessel . . . . . | 140 | „ |
| item De Tumba S. Reginae haben sich befunden 33. übergüldte Bilder, welche gewogen zusammen | 1092 | „ |
| item Aus dem Hohen Altar das übergüldete Silber, so die gülden Taffel geheissen, hat gewogen | 438 | „ |
| item Aus gemeldtem Altar neun Stücke an silbern Bildern so in sambt gewogen . . . | 1112 | „ |
| item Ein Crucifix, vier Engelen, ein Taube . | 228 | „ |
| item Das Bildnüs Christi und Mariä auff einer silbern Banck sitzende . . . . . | 238 | „ |
| item Der Engel Gabriel . . . . . | 256 | „ |
| item In gemeldtem Altar 15. silberne Seulen so allerseits vergüldet gewesen ad . . . . . | 936 | „ |
| item 3. Cronamenten (sic.) ad . . . . . | 220 | „ |
| item 4. Cronamenten neben einen Ochsen- und Esels-Kopff ad . . . . . | 312 | „ |
| item in bemeldten Altar die silberne Apostel, deren Sieben, als Johannes gewogen . . . | 166 | „ |
| item Andreas gewogen . . . . . | 164 | „ |
| Jacobus Major gewogen . . . . . | 172 | „ |
| Jacobus Minor . . . . . | 160 | „ |
| Philippus . . . . . | 118 | „ |
| Bartholomaeus . . . . . | 168 | „ |
| Matthias . . . . . | 148 | „ |
| Noch Simon Thadaeus gewogen . . . . . | 188 | „ |
| item Zwey Reliquien-Kasten eins übergüldet, das | | |

ander weiß Silber von sehl. Hn. Thumb=Cüster Lütten gegeben ad . . . . . 89 Loth
item Noch ein klein silbern Crucifix von wohlgem. sehl. Hn. Thumb=Cüstern Lütten ad . . . 16½„

Jtem Dero Vicarien zu deroselben Altaren gehörende Kelche, Als:

Hr. Andreas Fredeleef ein Kelch cum Patena . 28 Loth
Conradus Stortenzann ein Kelch cum Patena . 25 „
Conradus Raestrup ein Kelch cum Patena . . 20 „
Theodorus Eißing ein Kelch cum Patena. . . 32 „
Joannes Helbeck & Gerh. Couerde ein Kelch cum Patena . . . . . 25 „
item Wilh. Stortenzann & Hilling ein Kelch cum Patena . . . . . 29½„
Joannes Grunfeld ein Kelch cum Patena. . . 32 „
Jacobus Buiren ein Kelch cum Patena . . . 20 „
Joannes Happerdinck ein Kelch cum Patena . . 36½„
Jodocus Uphaus . . . . . 30 „
Ant. Solingen ein Kelch mit der Patena . . . 37½„
Abel Pütz ein Kelch cum Patena . . . . . 29½„
Conradus Molanus ein Kelch cum Patena . . 28 „
Johannes Strahtmann ein Kelch cum Patena . 31 „
Georgius Buiren ein Kelch mit der Patena . . 31½„
Ewaldus Mackius ein Kelch cum Patena . . . 24 „
David Grotthauß ein Kelch mit der Patena . . 28 „
Godfridt Mönch ein Kelch mit der Patena . . 16 „
Erdew. Auerberch & Joannes Borch ein Kelch ad 30½„
item achte Quartisten ad Capellam Crucis ein Kelch cum Patena . . . . . 31½„
Joannes Nieman ratione Vicariae Organistae ein Kelch mit der Patena . . . . . 32½„

Structuarius Stortenzann ex incorporatis beneficiis ein Kelch cum Patena . . . . . 31 Loth
item unterschiedlich Silber so von kleinen Reliquien-Kasten gebrochen . . . . . 41 „

Daß diese Copey mit der in Originali annoch vorhandener und in Archivio Rmi Capituli Cathedralis Ecclesiae Osnabrugensis verwahrter Specification gleichstimmig seye, attestire ich hiermit

F. P. A. Hesselmeir Secr. Mp.

# V.

## Zwei Nachrichten über Wittekind.

Das Leben der Königin Mathilde, der Gemahlin König Heinrichs I., Tochter des Grafen Diedrich aus Wittekindischem Stamm, wurde schon wenige Jahre nach ihrem Tode († 14. März 968) beschrieben. Diese Beschreibung wurde abgefaßt im Kloster Nordhausen, welches sie als Wittwe gestiftet hatte, entweder von einer Nonne des Stifts, oder einem Priester, welcher der Königin im Leben nahe gestanden hatte und sonstige Mittheilungen über dieselbe von der Aebtissin Richburg erhielt. Leider ist der geschichtliche Inhalt dieser Biographie höchst dürftig und der bedeutenden Persönlichkeit wenig entsprechend.

Sie war überdieß bis in die neuere Zeit nur in einer späteren noch mangelhafteren Bearbeitung bekannt, bis vor wenig Jahren R. Koepke die ältere Beschreibung in einer Göttinger Handschrift entdeckte und sie in dem zehnten Bande der Monumenta von Pertz herausgab. Wie der Verfasser gedankenlos und ohne Kritik aus allerlei Schriftstellern Redefloskeln zusammentrug und wohl oder übel auf seine Heldin anwandte, hat Ph. Jaffé in seiner 1858 erschienenen Uebersetzung vollständig nachgewiesen.

Es konnte dennoch nicht fehlen, daß die Arbeit auch manche

gute und historisch wichtige Nachrichten enthielt, weshalb sie denn auch fleißig benutzt worden ist.

Ueber Wittekind enthält die ältere Bearbeitung zwei in der späteren übergangene Nachrichten, die wir unsern Lesern, welche sich für alles, was diesen unsern Nationalhelden angeht, lebhaft interessieren, nicht vorenthalten wollen.

Die erste ist sagenhaft. Wir geben sie nach Jaffé's Uebersetzung.

„Sie (Mathildis) stammte nämlich aus dem Geschlechte Widekind's, des Herzogs von Sachsen, der ehedem in böser Geister Irrwahn befangen, aus Mangel an Predigern vor Abgöttern betete und die Christen nachdrücklich verfolgte. Karl der Große jedoch, welcher zu jener Zeit des Reiches Veste inne hatte, zog, wie er es gegen die Heiden gewohnt war, den Glauben zu verfechten mit Heeresmacht in den Krieg gegen jenen Widekind. Und als sie zusammengetroffen, kamen beide Fürsten überein, daß sie allein mit einander zum Zweikampf schreiten und demjenigen das gesammte Kriegsvolk unbedenklich gehorchen sollte, dem das Geschick den Sieg gewährt. Nun griffen sie einander an und stritten lang und wacker, bis endlich, gerührt von der Christen Thränen, der Herr, wie der Glaube es verdiente, seinen getreuen Streiter über den Gegner triumphieren ließ."

Neu ist für uns diese Erzählung von dem Zweikampfe der beiden Helden. Aber nicht darüber, daß im 10. Jahrhundert schon die Sage an die Stelle der Geschichte getreten war, dürfen wir uns verwundern, da schon fast ein Jahrhundert früher „der Mönch von St. Gallen" eine Menge sagenhafter Züge aus dem Leben Karls erzählt; aber das kann uns auffallen, wie diese Erzählung mit der Sage von dem Streite Karls und Wittekinds bei den Steinen im Hone in so manchen Zügen übereinstimmt, daß es fast scheint, als

habe sie für letztere die Grundlage gebildet, an welche das Mythische und Wunderbare allmählich sich angesetzt. *)

Historischen Gehalt dürfte dagegen die zweite Nachricht haben. Von der Kirche zu Enger behauptete die Sage schon immer, daß dieselbe von Wittekind gegründet sei. Die Geschichte wußte nur, und zwar aus der Stiftungsurkunde von 948, daß die Königin Mathilde dort ein Kloster gegründet habe. Ihr Biograph erzählt uns nun, und es ist kein Grund vorhanden, diese seine Nachricht für unwahr zu halten, daß schon Wittekind dort eine Art klösterlicher Stiftung begründete. Er sagt: „des Irrthums ledig aber kam Widekind gläubig und rennüthig von selbst zur Erkenntniß der Wahrheit, und wie er vordem ein erbitterter Feind und Vernichter der Kirche gewesen, so erschien er nunmehr als der christlichste Verehrer der Kirchen und Gottes, dergestalt, daß er selbst verschiedene Zellen voll thätigen Eifers errichtete und mit gar vielen heiligen Reliquien sowohl wie der übrigen Geräthschaft versorgte. Noch heutzutage besteht vielen wohlbekannt eine derselben, die Engersche und enthält manches von der eben erwähnten Ausstattung." D. M.

*) S. Mittheil. III, 216. 305. 324 ꝛc.

# VI.

## Zur osnabrückschen Kirchen- und Schul-Historie.

(Aus den nachgelassenen Sammlungen des sel. Amtsassessors Friderici.)

---

Ao. 1542 auf Nikolai ist Hans Hönemann nach Lübeck geschickt.*)

Ao. 1543 den 25. Januar ist Bonnus angekommen, und hat den 2. Februar zuerst in St. Marien und folgenden Sonntag in St. Catharinen Kirchen gepredigt. Am Tage Mariae Magdalenae sind in St. Johanniskirche die päpstlichen Misbräuche abgethan, welches auch bald darauf zu den Augustinern ist erfolgt.

Ao. 1544 ist mit Consens Bischofs Franz im Barfüßerkloster ein Gymnasium angelegt vom Rath, und W. Sandfurd aus der Kirchspiels-schule zu St. Johann dahin trans-

---

*) Liliens Chronik: Als nu de Borgermeister und Raet eine Vorsegelunge van dem Fursten erlanget hadden, dat syne F. G. de Stadt Ossenbrugge by eren Predikanten und dem Euangelio behandhaven, beschützen und beschermen, darna habben de Borgermeisters und Raet twe erer Borgers, als Cordt Vetten und Johannem Honemann, geschicket na den erbaren Borgemeisteren und Raet der Stadt Lübeck und van en schriftlichen begert, dat se enen lenen wolden eren Superintendenten der Predikanten, Meister Hermannum Bonnum, van Quakenbrugge gebaren.

ferirt, alles mit Consens höchst erwähnter fürstl. Gnaden, wie dasselbe die Consensions- und Donationsbriefe der Clöster zum Augustinern, Barfüßern und Dominikanern oder zu Nordtorf und bemeldter Clöster Conventualen freiwillige Ueberlieferung, so datirt ao. 1542 und 1544, augenscheinlich bezeugen können.

Von Joh. Olfenio, Jo. Grevenstein und Jo. Pollio vid. Joh. v. Münster adlichen Diskurs pag. 217.

Ao. 1548 ist die evangelische Schule zugethan und die Kirchen und Clöster wieder occupirt. Hinrich von Menden hielt Sonnabends nach Luciae wieder Messe in St. Cathrinenkirche. Diedrich Lilie ward pastor zu St. Marien. Beide Kirchen sind hernach versperrt und haben zugestanden ins dritte Jahr, bis Rembert von Kerßenbrock der Gewalt nach zum Pastor in St. Marien verordnet Ottonen von Wilden ao. 1549, hat aber erst vollkommenen Besitz bekommen zu Ende von 1550 und sein Sacellan Jo. Olthof ao 1553.

Ao. 1595 in die Galli 16. Octbr rectore Jodoco Kirchhofio ist die Rathsschule angegangen.

1633. 6. Sept. ist zu St. Marien, a. eod. zu St. Catharinen, 1634. 31. Jan. zum Augustinern und die Rathsschule anno eod. in die Phil. Jac. wieder restituirt.

ex antiq. manuscr.

## Zur Kirchengeschichte des osnabrückschen Landes.

Dissen. Evangelische Prediger sind daselbst gewesen a tempore reformationis, nach des Hn. Past. Bruns gegebnen Versicherung,

Pastores: 1. Joh. Sandhagen. 2. Jackob Veltmann. 3. Anton Matthias Veltmann. † 1692. 4. Joh. Schwartze Osnabr. † 1700. 5. Joh. Heinr. Tenge Osnabr. † 1714. 6. J. L. Brauns.

Sacellani: 1. Luckas Frickius. 2. Balthasar Simon. 3. Albert Bodemeister. 4. Bernhard Veltmann † 1692.

Essen. Joh. Rosendahl ist 1579 Pastor daselbst gewesen. Ludwig Peithmann 1690.

Melle. Evangelische Prediger daselbst

A. vor Erbauung der neuen Kirche:

1. Joh. Dunker. 2. Gerhard Hessel 1624. 3. Caspar Engius. 4. Mag. Adam Wehrkamp.

B. Nach Erbauung der neuen Kirche:

1. Anton Semmenich geb. zu Rinteln 1623 gest. 1683, in ministerio 36. verh. mit Lucretia Sebas aus Minden, gest. 1679, alt 55 Jahr, wovon 4 Söhne und 8 Töchter. 2. Joh. Theodor Heinson, ging 1698 als Generalsup. und Hofprediger nach Aurich. 3. Gerh. Kahmann. 4. Hermann Eberh. Meyer.

Neuenkirchen. 1607 ist Jodocus Kramer, weil der vorige Pastor kränklich, von B. Sigismund mit dieser Pfarre expedirt worden und zwar unter der eidl. Versprechung, daß er keine andre Religion einführen wollte, als vordem da gewesen. 1608 ist er mit dieser Pfarre würklich expedirt. 1624 ist ein Sacellanus A. C. allhier Namens Sussichius; demnächst Christ. Mund, Hoffmann, Mylius, Schuhmacher (vid. Unfug und Ungrund p. 128) gewesen.

---

Daß Quackenbrück H. Bonni Vaterland sey, bezeuget folgendes, welches in einer zu Quackenbrück vorhandenen und 1533 zu Lübeck in folio gedruckten platdeutschen von Bugenhagio übersetzten Bibel geschrieben stehet: Hermanus Bonnus ecclesiae Lubecensis superintendens dedit haec biblia in usum ecclesiae Quackenbrugensis, natus honestis et probis parentibus, Arnoldo Bonno patre, hujus oppidi senatore,

matre Hilla Dreckmanns, anno christi 1504. pridie Jdus Februarii, 1548 Lubecae aetalis anno 44 in coelestem patriam evocatus est.

Catalogus Pastorum Quackenbrugensium. 1. Vitus Buscherus qui 1647 prim. fest. Pentec primam concionom habuit et 1666 fest. Paschalis defunctus est. 2. M. Rudolph Molanus, Past. Prim. Buscherii Past. Prim. ipsis Cal. Jan. 1667 successor. 3. Justus Suantesius Secundarius, 19. Jan. 1668. demortuus. 4. Georgius Heeck (forsan Osnabr.) 1669 d. 20. Dec. introductus per Licent. Barckhausen † 19. Nov. 1673. 5. Sabacus (?) Meenzen Past. secundar. (hactenus in Neuenkirchen Vordensis praefecturae) introductus d. 24. Febr. 1674 per Barckhausen, vocatus Osnabr. Past. Prim. valedicens 1680 die sexages. 6. Jo. hermann Varenhorst, Secundarius Hallae Ravensbergensis, hactenus pastor Castrensis, introducitur pastor secundarius d. 1. Mart. 1680. p. M. Rudolph Molanum, Consistorialem † 1716. 30. Oct. 7. M. Jo. Eberh. Richter, † 1701 d. 15. Maji, kam 1695 den 12. Jun. nach Quackenbrück. 8. M. Jo. Chrian. Schulenburg Primarius, hactenus Subrector et Rector Scholae cathedralis Bremensis et porro pastor primarius Wildeshusanus, successit Richtero 1701 d. 12. Oct. 9. Georg Chrian. Brockhusen Pastor secundarius, hactenus Pastor Iburgensis et Bissendorpiensis, successit Vahrenhorstio 1717, introducitur per Peithmannum. 10. Hickmann, filius Hickmanni Pastoris Badbergensis.

## Pastores Badbergae.

### Pastores Catholici.

1. Reinerus Hardement. 2. Augustinus Gramfeld, deſſen Bruder Chrian. Gramfeld iſt Sacellanus worden, wie er

aber ein Eheweib namens Borcherdings genommen, ist er von Frantz Wilhelm verjaget. 3. Joannes Joannis. 4. Nicolaus Schatenius S. J. 5. Jodocus Gerarde Soc. J. Diese beiden Jesuiten sind auf Verordnung Fr. Wilhelms lange Zeit Vice-Curati zu Badbergen gewesen, um die gemeine zur paebstl. Religion zu bringen, welches ihnen aber nicht gelungen. 6. Henricus Kellerhauss. 7. Johannes Kerstiens. 8. Japhet Stendrup ein geborener Daene, jetzo Vicarius an der Dom-Kirche zu Osnabrück, quitirte Pastoratum 1720. 9. N. N., ab Hoya vocatus 1721.

## Pastores Lutherani.

1. Gerhard Jütting, ein Sohn von dem im Kirchspiel Badbergen noch bekannten Erbe Jüttings zu Devern, soll erstlich Pastor am catholischen Closter zu Bersenbrück, nachmals Pastor Catholicus zu Badbergen worden sein. Selbiger hat an die Armen zu Badbergen ein ansehnliches Capital vermachet, ist auch zugleich ein päbstlicher Notarius gewesen, wie denn noch einige documenta auf dem hochadelichen Hause Schulenburg, von ihm verfertiget, sollen vorhanden seyn; ist ohngefehr gegen 1581 verstorben.

2. Gerh. Jütting, gemeldeten Pastoris catholici Brudern Sohn, welcher da das Licht des Evangelii in diesen Landen angebrochen, sogleich daran mit Fleiß vermittelst göttlicher Hülfe gearbeitet, daß zu Badbergen als in einer grossen Gemeinde selbiges auch bekannt werden möchte, ist des Pastoris catholici, wie man vermuthet, adjunctus, und nachgehends der erste evangelische Pastor A. C. allhier gewesen. Der alte Gerhardus Jütting soll oft mit sehr harten Worten zu ihm gesagt haben: Wenn ich gewußt hätte, daß du der neuen Ketzerey so neulich zu Wittenberg entstanden, warest zugethan gewesen und selbige auch hier einzuführen dich wolltest

gelüsten lassen, so solltestu diesen Pastoren Dienst nicht gehabt haben. Ist bey die 50 Jahr hier im Dienst gewesen, und soll a. 1621 oder 1622. Aetat. anno 85 mit Tode abgegangen.

3. Theodorus Jütting, vocatus 1621 † 1670 alt 82, off. 49. dieser hat währenden 30jährigen Kriege, als Fr. W. evangelicos verfolget, nach Ostfriesland mit Frau und Kindern sich retiriren müssen, allwo er zu Nordmore zum Pastorat vociret, und 7 jahr gestanden. Inzwischen ist er wenigstens jährlich 2 mal nach Badbergen kommen, und hat evangelicos zur Standhaftigkeit im Glauben angefrischet, auch auf dem evangelischen Hause Schulenburg Sacra administriret. Wie der Friede geschlossen, hat er wieder Vocation erhalten, die er auch angenommen.

4. Joachim Nethmann ist geboren zu Amelunxen im Stift Corbey 1572. den 2. Febr. Ist aet. a. 10. nach Eimbeck in die Schule gesandt, von dannen er sich nach Braunschweig begeben, und (wiewohl bey grosser Dürftigkeit) sonderlich unter den rectore Baumanno vieles profitirt, und da er ferner nach Minden gezogen, hat er so gute fundamenta in humanioribus gelegt, daß er sich nach Helmstaedt begeben, von da er 1597 zum Subconrectorat nach Osnabrück berufen, und da er demselben wohl vorgestanden und sich zu Zeiten im Predigen geübet, ist er 1614 zum ordentlichen Prediger zu St. Catharinen und 1626 den 2. Jan. nach Marien-Kirche hingesetzt und M. Gravens Collega worden. Da er aber nebst andern evangelischen Predigern von Osnabrück vertrieben, ist er zuerst von der Frau Wittwe von Busch und hernach von dem Herrn Wilhelm von der Wense zum Hof-Capellen Prediger angenommen, und da er in solchem Amt $1^1/_2$ Jahr gestanden, hat er sich nach Oldenburg begeben, da er 1631 zum obersten Prediger der Gemeine zu Schortens berufen, in quo

officio † 1650 alt 79. officii in Kirchen und Schulen 53, da ihm Alardus Vauk (?) Superintendens zu Jever eine Leichenpredigt gehalten.

Iburg.

Evangelische Schloß Prediger daselbst. 1688 ist da gewesen Hieronymus Grote, welcher nachgehends Pastor Secundarius im Stift Levern geworden und daselbst verstorben. Als er noch zu Iburg gewesen, hat er mit einem Patre Ord. Praem. Raymundus Petri genannt, einige Streitschriften gewechsellt, welche mir (J. A. S.)*) von beiderseits Partheyen des Hn. Groten hinterlassener Sohn, jetziger Pastor zu Alswede, in Msto. communiciret. NB. Phil. Sigismundus ließ zuerst hier lutherisch auf dem Schloß predigen, da er aber 1623 starb, und 33 Jahr evangelisch daselbst war geprediget worden, so wurde der Leuchter des Evangelii weggenommen, bis 1662 Ernst August so gleich wieder evangelisch predigen, auch 1664 die noch stehende Schloß-Kirche erbauen ließ, worin M. Wilhelm Stratemann die Kirchweih-Predigt am Tage Philippi und Jacobi über die Worte Joh. X. 22 gehalten, welche auch zu Osnabrück in 4to gedruckt ist, 5 Bogen, und zugleich einen Catalogum der Osnabrückschen Bischöfe, wie auch einige historica von Osnabrück in sich hält.

Bissendorf.

Christoph Sack hat hier 1632 als Pastor gestanden und hat zu Cölln studirt. Feltrup const. 1684. 15. Mart. (Korf (?) Msc.) Heidsieck remotus 1716.

*) Diese Buchstaben werden aufzulösen sein in Johann Anton Strubberg, Verfasser eines kurzen Entwurfs einer ausführlichen osnabr. Historie. Jena 1720. 6¼ Bogen. A. d. R.

# VII.

## Osnabrückische Stammtafeln.

Aus dem Fridericischen Nachlaß.

### Von Leden und Hammacher.

Rudolph von Leden, Gildemeister zu Osnabrück, lebte im XV. und XVI. Saeculo, wovon:

Catharine von Leden, verheirathet mit Gerd Hammacher, Gildemeister und Glaser zu Osnabrück. Er starb 1529, wovon:

Rudolf Hammacher, geb. 1528, gest. 1594. Leinwandhändler und langjähriger Bürgermeister zu Osnabrück, der daselbst viel Hexen verbrennen lassen, verheirathet: a. mit Regine Cappelmann s. von Cappeln, Wittwe Jürgens von Lengerke 1552; b. mit Anna Schleibing 1589.

Kinder aus erster Ehe:

1. Regine Hammacher, geb. 1556, verheirathet an Heinrich Nitze den ältern, Rathsherrn und Bürgermeister zu Osnabrück 1573. Er starb 1618.
2. Gerhard und
3. Rudolf Hammacher, die jung starben.

## Storck. Bremer. Nitze.

Heinrich Storck, Bürgermeister zu Osnabrück, † 1556, wovon:

1. Anton, Rathsherr zu Osnabrück,
2. Anna, verheirathet mit Dethlev Bremer, wovon:
   1. Dietrich Bremer junior, Rathsherr zu Osnabrück,
   2. Catharine, verheirathet mit Heinrich Nitze, Raths- und Lohnherrn zu Osnabrück, der 1589 starb. Sie starb 1617. wovon:

1. Eberhard Nitze zu Quakenbrück,
2. Heinrich Nitze senior, geb. 1555, gest. 1618, Bürgermeister zu Osnabrück, verheirathet mit Regine Hammacher 1579, wovon:

1. Eberhard. 2. Rudolf. 3. Heinrich Nitze junior, Bürgermeister zu Osnabrück. 4. Ein jung verstorbener Sohn. 5. Anna, verheirathet mit Wennamar Ispingroth, procurator. 6. Catharine, verheirathet mit dem Rathsherrn Rudolf Russel, ist 1639 als Hexe verbrannt. 7. Regine, verheirathet mit Johann Hönemann, Rathssenior zu Osnabrück. 8. 9. 10. drei jung verstorbene Töchter.

## Hoenemann.

Hans Hönemann, Rathsherr zu Osnabrück, der als Deputirter der Evangelischen 1542 nach Lübeck ging, wovon:

1. Regina, verheirathet an Joh. von Lengerke, Rathsherrn zu Osnabrück,
2. Johann, wovon:
   1. Caspar, Vogt zu Vistel,
   2. Johann, g. 1579, Rathssenior zu Osnabrück, verheirathet mit Regina Nitze, wovon:

1. Heinrich. 2. Catharine, verheirathet an Georg Cegeder. 3. Margrete, verheirathet an Gerh. Cruse, Rathssenior.

4. Ameling, geb. 1617, † 1680, J. U. Dr. zu Osnabrück, verheirathet mit Anna Brouning 1658, wovon:

1. Catharine Gertrud, geb. 1659, gest. 1730, verheirathet mit Just. Itel Elberfeld, Bürgermeister zu Osnabrück.
2. Joh. Heinrich J. U. Dr.
3. Joh. Amaling, Kaufmann zu Amsterdam.
4. Cathr. Clare, verheirathet mit a. Joh. Rud. Klövekorn, b. Dr. Anton Elberfeld.
5. Joh. Wilhelm, kaiserlicher Officier.
6. Regine Elisabeth, verheirathet mit Gustav Peter Mühlenkamp, Dr. und Syndicus der Ritterschaft.

## Elberfeld.

Johann Elberfeld, Bürger zu Osnabrück im XVI. Saeculo, wovon: (vermuthlich)

Jobst s. Jost Elberfeld, Rathsherr und Zinngießer zu Osnabrück, verheirathet mit Anna von Leden, wovon

1. Justus Elberfeld s. u.
2. Johann, Zinngießer zu Osnabrück.

Just Elberfeld, erst Zinngießer, nachher schwed. Lieutnant, ward 1633 Vogt zu Rulle, an des vertriebenen kathol. Vogts Hellberg Stelle, bis 1650 und starb als Obristwachtmeister auf der Insel Fühnen, war verheirathet mit Anna von Ankum, einer Tochter des Buchhändlers Gottschalck von Ankum zu Osnabrück.

wovon 2. Johann Heinrich, schwed. Capitain, geb. 1633, gest. 1661.

1. Justus, geb. 1628, gest. 1677. Notar und Procurator zu Osnabrück, verheirathet a. mit Cathar. Elisabeth Helberg, b. mit Cathar. Gertrud Vos aus Hille

Kinder erster Ehe: 1. Levina Elisabeth, verheirathet a. mit

Martin Lodtmann, Notar und Procurator, b. mit Joh. Justus Schwender. J. U. Dr. und Canzelliſt zu Osnabrück. 2. Anna Dorothea, verheirathet an den Cantor Weinmeiſter. 3. Justus Itel ſ. u. 4. Herrmann ſtarb jung. Kinder zweiter Ehe: 5. Anton Casper J. U. Dr. 6. Anna Eliſabeth, verheirathet mit Georg Itel Schwender, Dr. und Rathsherr, 6—12 ſtarben jung.

Justus Itel Elberfeld, J. U. Dr. und Bürgermeiſter zu Osnabrück, geb. 1656, geſt. 1738, verheirathet mit Cathr. Gertrud Hönemann. wovon:

1. Hermann, geb. 1693, geſt. 1733 unverehelicht, Canzelliſt.
2. Anna Catharine, verheirathet mit Eberhard Berghof, Bürgermeiſter zu Osnabrück.
3. Regine Gertrud, geb. 1695, geſt. 1758, verheirathet mit Joh. Zacharias Möſer, Canzleidirector zu Osnabrück.
4. Erneſtine Juliane, verheirathet mit Carl Clamor von Grothaus aus dem Hauſe Kritenſtein, Obriſtlieutnant.
5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. Sieben Söhne, ſo jung geſtorben.

## Bregenbech und Bartholdi.

Johann Bregenbech, Apotheker zu Osnabrück, † 1614, wovon:

1. Johann, Apotheker.
2. Anna, verheirathet mit

A. Adrian Bartholdi, Herzoglich Braunſchweigſcher Hauptmann und Commandanten zu Wolfenbüttel.

Davon:

1. Levina, verheirathet an Jobſt Hellberg, Vogt.
2. Maria, verheirathet an Heinrich Scherius.
3. Suſanne, verheirathet an Andreas Graverus, Oberamtmann in Oſtfriesland.

4. 5. 6. 7. Vier Söhne, wovon drei ao. 1622 in spanischen Kriegsdiensten.

B. Caspar Müller, Amtmann zu Gretziel in Friesland.

## Helberg.

Anton Helberg, Vogt zu Wallenhorst und Rulle, starb 1618, wovon:

Jobst Helberg, Vogt zu Wallenhorst und Rulle nach seines Vaters Tode, ward von den Schweden, da er katholisch war, 1633 vertrieben, trat darauf als Lieutenant in kaiserliche Dienste und ward 1650 in seine Vogtei restituirt. Er starb 1665 und war verheirathet mit Levina Bartholdi, wovon:

1. Katharine Elisabeth Helberg, verheirathet 1652 an Just. Elberfeld, Notar und Procurator, † 1660.
2. Anna, verheirathet an Heinrich Faber.
3. Sixtus Caspar, Vogt zu Bissendorf.
4. Anton Philipp, Rentmeister zum Palsterkampe, nachher münsterscher Capitain.

## Möser.

Georg Möser, Bürger und Rathsherr zu Brandenburg, verheirathet mit Elisabeth Matthias, wovon:

Zacharias Möser, geb. 1601, gest. 1682. Er war seit 1622 philosophiae Magister, und ward 1625 Conrector zu Magdeburg. Als Tilly 1631 diese Stadt eroberte, ward er an einen Pferdeschweif gebunden herausgebracht und mußte nachher das Lösegeld für seine Frau zusammenbetteln. Er ward 1632 Rector zu Kiel und 1646 Conrector am Johanneo zu Hamburg, wo er auch starb. Er war verheirathet mit

A. Barbara Schrage, Wittwe des M. Christian Vöglers,

Archidiaconi an St. Johann zu Magdeburg, wovon keine Kinder; verheirathet 1628, † 1658.

B. Gesa Staphorst, einer Tochter des Mag. Nicolaus Staphorst, Predigers an St. Johann zu Hamburg und Margretens von Eitzen, geb. 1641, gest. 1696, wovon:

1. Zacharias, Dr. med. zu Hamburg, unverheirathet.
2. Barbara Elisabeth, verheir. an Caspar Jenisch zu Lüneburg,
3. Johann s. u. 4. Barthold, Georg † jung. 5. Margrete Gertrud † jung. 6. Ursula † jung. 7. Nicolaus, starb auf der Universität.

Johann Möser, geb. 1663, gest. 1699, war Magister philosophiae und erster Prediger an St. Marien zu Osnabrück, war verheir. mit Anna Maria Mönnich seit 1689, wovon:

Johann Zacharias Möser, geb. 1690, gest. 1768, war J. U. Dr., Gograf zu Iburg, nachher Canzleirath und zuletzt Canzleidirector und Consistorial-Präsident zu Osnabrück, verheirathet mit Regine Gertrud Elberfeld seit 1716, wovon:

1. Cathar. Lucie, verheir. mit Caspar von Gülich.
2. Ein todter Sohn.
3. Justus, geb. 1720, gest. 1794, Syndicus der Ritterschaft und geheimer Referendarius der Regierung, führte den Titel als geh. Justizrath, war verheirathet seit 1746 mit Juliane Brouning, wovon:
   1. Eine jung verstorbene Tochter.
   2. Johanna, verheirathet mit Justus Gerlach von Voigts zu Melle.
   3. Justus, geb. 1753, gest. 1773.
4. Marg. Cathr. Elis. † jung.
5. Ein todter Sohn.

6. Joh. Zacharias, Criminalactuar, und
7. Itel Ludwig, Zwillinge, starben unverheirathet.
8. Erneſtine Juliane, geb. 1729, geſt. 1765, verheirathet an Johann Georg Friderici, Regierungsrath zu Blankenburg.
9. Cathr. Gertrud, ſtarb jung.
10. Anne Marie Eliſ. † alt 19 Jahr.
11. Joh. Chriſtian Friedrich † jung.

## Mönnich.

Kaspar von Mönnich, vom Hauſe Eickhof im Kirchſpiel Haſelünne, war Canonicus ad Stum Joannem zu Osnabrück, † 1597, verheirathet mit Anna von Tecklenburg, † 1625. wovon:

Rudolf Mönnich, ein angeſehener Bürger zu Osnabrück, geb. 1580, geſt. 1642, war verheirathet mit

A. Engel Rentrup, wovon:
   1. Anna Mönnich, verheir. mit Heinrich Schmit.

B. Anna von Gülich, wovon:
   2. Caspar Franz Mönnich, J. U. D. und Bürgermeiſter zu Osnabrück.
   3. Anna Eliſ., verheirathet mit Eberh. Wetter, Weinhändler.
   4. Joh. Gerh. Mönnich ſ. u.
   5. Sara Maria Mönnich, verheirathet a. mit Hermann Fröhlich, b. mit Franz Peter Schröder, camerarius der Stadt Osnabrück.
   6. Anna Mönnich, verheirathet a. mit Samuel Marienborger, b. mit dem Chirurgus Langenberg.
   7. Heinrich Mönnich, J. U. D.

Joh. Gerh. Mönnich, geb. 1634, geſt. 1686, J. U. Dr. und

Advocat zu Osnabrück, war verheirathet mit Regine Marie von Lengerke, wovon:

1. Gerh. Rud. Mönnich, gest. 1715.
2. Joh. Caspar Mönnich, J. U. Dr., gest. 1727.
3. Anna Maria Mönnich, geb. 1670, verheirathet 1689 mit Joh. Möser, pastor primarius ad Stam. Mariam zu Osnabrück, gest. 1710.
4. Catharine Marie Mönnich, verheir. mit Christ. Meier, Predigern ad St. Mar. zu Osnabrück.
5. Anna Lucie Mönnich, verheirathet mit Joh. Wilh. Gerding, Predigern zu Meuslage.
6. Anton Eberh. Mönnich, Med. Dr. und physicus, auch Bürgermeister zu Herford.
7. Regine Marie Mönnich, verheirathet mit Dietr. Eberh. Stüve, Dr.
8. Anna Elisabeth, verheirathet mit Joh. Heinr. Metzner, Consistorialrathe und Pastor zu Buer.
9. Joh. Jobst Mönnich, geb. 1684, gest. 1753, war Camerarius der Stadt Osnabrück.

## Von Gülich.

Franz von Gülich, genannt Boue, geb. 1547, gest. 1614, war Rathsherr zu Osnabrück und verheirathet mit

A. Susanne Hanemann, geb. 1558, verheirathet 1581, gest. 1601, wovon:

1. Sara, geb. 1589, verheirathet mit Joh. Baumeister, Kaufmann zu Osnabrück, ward 1639 als Hexe verbrannt.
2. M. Gerh. v. Gülich, pastor primarius ad St. Cathr., war von 1628 bis 1633 vertrieben.
3. Cord, Kaufmann und Rathssenior, hatte 6 Frauen und 29 Kinder.
4. ꝛc.

B. Anna von Ledebur, wovon:

9. Anna v. Gülich, geb. 1603, gest. 1656, verheirathet mit Rudolf Mönnich.
10. Maria, verheirathet mit Ameling von Lengerke.
11. Heinrich, wovon die v. Gülich zu Wetzlar.
12. Eberhard.
13. Bartholomäus, Kaufmann und Gildemeister zu Osnabrück, wovon:

    Heinrich v. Gülich, Kaufmann zu Osnabrück, gest. 1692, verheir. mit Margrete von Blechen, wovon:

    Caspar Franz v. Gülich, geb. 1675, gest. 1725, verheir. mit Reg. Elis. Struckmann, wovon:

    a. Joh. Casp., geb. 1712, gest. 1762, verheirathet mit Lucie Möser, ohne Kinder.
    b. Gerh. Friedrich, geb. 1716, † 1796, verheirathet mit Margrete Gertrud Tenge, wovon die v. Gülich zu Osnabrück.

## Friderici.

Matthäus Friderich, Oberförster zu Wickerode im Stollbergischen und nachher Forst- und Justizbeamter zu Herrmannsacker, starb 1688 und war verheirathet mit:

A. Ursula Friderichs, gest. 1675, wovon:

1. Eine Tochter, verheirathet an Schäfer, Pastor.
2. Heinrich Justinus s. u.
3. Johann Hieronymus, geb. 1672. Da einer von des Oberförsters M. Friderich Söhnen in kaiserlichen Diensten als Major gestanden hat und in Ungarn gestorben ist, so mag dieß vielleicht dieser Joh. Hieron. gewesen sein.
4. Peter Simon, geb. und gest. 1675.

B. Dorothea Marie Eisenbeil, Wittwe Macke, verheir. 1676, gest. 1678, wovon:

5. Adam, geb. und gest. 1676.

C. Anna Ottilia Speisers aus Heringen, verheir. 1679, wovon:

6. Joh. Gottfried, geb. 1680.

7. und 8. Johann Caspar und Christopher Matthäus, Zwillinge, geb. 1684.

Heinrich Justinus Friderich, geb. 1670, gest. 1736, erst Administrator zu Sayn und Rath in Diensten des Landgrafen Friederich mit dem silbernen Beine, verwechselte damals seinen Familiennamen Friderich mit Friderici und ward zuletzt fürstl. schwarzb. Berg- und Commissions-Rath zu Rudolstadt. Er war verheirathet mit Martha Magdalena Henne, gest. 1770, wovon:

1. Auguste Johanne Susanne Friderici, geb. 1711 und verheirathet 1741 mit Joh. Georg Cellarius, Med. Dr. und Hofmedikus zu Rudolstadt, geb. 1691, gest. 1746.
2. Emilie Dorothea Friderici, geb. 1716, verheir. 1745 mit Tobias Gebler, Canzleidirector zu Greitz, geb. 1685, gest. 1753.
3. Johann Georg Friderici, geb. 1719, studierte zu Erfurt und Leipzig die Rechte und ward 1745 Lehrer am Collegio Carolino zu Braunschweig, kam 1750 als Regierungssecretär nach Blankenburg, ward 1760 Regierungsassessor und 1767 Regierungsrath daselbst und starb 1790. Er war verheirathet mit Juliane Möser aus Osnabrück, seit 1751, die 1765 starb, wovon:
   1. Wilhelm Friderici, geb. 1752, advocatus fisci, nachher Canzleisecretär und zuletzt Greffier am Tribunale erster Instanz zu Osnabrück, verheirathet seit 1786 mit Ilsabein Borgstede aus Melle, wovon:

a. Justus*), geb. 1787, Assessor beim Königl. westphäl. Tribunale zu Osnabrück 1810.
b. Johanna, geb. 1789, gest. 1807.
c. Juliane, geb. 1792.
d. Wilhelm, geb. 1795.
e. Bertha, geb. 1802.

2. Auguste Friderici, Zwilling, geb. 1754, verheirathet 1772 mit Carl Ludwig Buch, Generalempfänger zu Neuhaus, nachher kaiserl. procureur am Tribunale erster Instanz zu Münster.
3. Jeannette Friderici, Zwilling, geb. 1754, verlobt mit dem Hofrathe von Blum zu Wolfenbüttel, gest. 1784 vor der Hochzeit.
4. Hans Friderici, geb. 1755, anhalt-bernburgischer Drost 1786, gest. 1787.
5. Friderike Friderici, geb. 1757, verheirathet 1773 mit Justus Lodtmann, Canzleisecretär zu Osnabrück, seit 1780 Canzleirath und seit 1798 Canzleidirector und Consistorialpräsident daselbst, geb. 1743, gest. 1808.
6. Ludwig Friderici, geb. 1760, gest. 1761.
7. Charlotte Friderici, geb. 1762, gest. 1766.
8. Christian Friderici, geb. und gest. 1763.

## Henne, Moritz und Pfeiffer.

Claudius Moritz, gebürtig aus Dänemark, war Kaufmann zu Erfurt, wovon:

Susanne Christine Moritz, verheirathet mit:

*) Die Biographie dieses vortrefflichen Mannes, der leider schon 1817 starb, findet sich in der Vorrede zum zweiten Theile der Geschichte der Stadt Osnabrück.

1. Mag. Rudolf Conrad Henne, Pastor zu Sömmerda im Erfurtschen Gebiete, wovon:
   a. Martha Magdalena Henne, verheirathet mit Heinrich Justinus Friderici, gest. 1770.
   b. Frider. Rud. Henne, starb jung.
2. Joh. Lorenz Pfeiffer, Dr. theol. senior ministerii evangelici, professor theologiae ordinarius und protoephorus des Rathsgymnasiums zu Erfurt, geb. 1662, verheirathet mit der Wittwe Henne 1700, gest. 1743. wovon:
   a. Joh. Christof P., Superintendent zu Gera.
   b. Martha Christine P., verheirathet 1. mit Joh. Wilh. Albrecht, Prof. der Med. zu Göttingen. 2. dem bekannten Abt Jerusalem zu Braunschweig.

## Schleibing.

Magister Christian Schleibing aus Freckenhorst, Superintendent zu Osnabrück, † 1566, verheirathet mit Regine Wesseling, Tochter des osnabr. Rathsherrn, Jobst Wesseling, wovon:

1. Regina, verheirathet a. mit Jasper Johannich, b. mit Jobst Grave, Bürgermeister der Neustadt. Sie starb 1616 zu Osnabrück.
2. Anna, geb. 1562, † 1643, verheirathet a. mit Rudolf Hammacher, Bürgermeister zu Osnabrück. b. mit Conrad Grave, Bürgermeister zu Osnabrück.
3. Christian, † 1590 als stud. juris zu Wittenberg.

## Grave.

Eberhard Grave von Gravenhof, geb. 1520, † 1582.

Dessen Kinder:

1. Anna, verheirathet mit Goswin Eiffler.
2. Arnold, Canonicus ad S. Joannem.
3. Eberhard, Bürgermeister zu Hamburg.
4. Jobst, geb. 1553, † 1622, Wandschneider, Rathsherr 1593, und Bürgermeister der Neustadt Osnabrück 1601, verheirathet

A. mit Regine von Lengerke, wovon

a. Regine, verheirathet 1. mit Joh. Gildemeister, Rentmeister zu Tecklenburg. 2. mit Anton von Lingen, Rathsherrn zu Osnabrück.
b. Eberhard, Wandschneider zu Osnabrück.
c. Mag. Gerh. Grave, Prediger an St. Marien zu Osnabrück.
d. Anna, verheirathet mit Anton Fürstenau.
e. Jobst ꝛc.

B. Regine Schleibing, Wittwe Johannich, wovon:

f. Johann, unverheirathet.
g. Maria, geb. 1608, verheirathet 1631 mit Gerhard von Lengerke, Rathssenior zu Osnabrück, † 1689.

C. von Dincklage.

5. Conrad, Bürgermeister zu Osnabrück, verheirathet mit Anna Schleibing, Wittwe Hammachers.
6. Catharine, verheir. mit Rudolph von Lengerke, Rathsherrn zu Osnabrück.
7. Maria, verheirathet mit Rud. v. Lengerke.
8. Margrete, verheirathet mit Augustin Lodtmann.
9. Johann, Altermann zu Osnabrück, verheirathet mit Agnes von Lingen, dessen Nachkommen zu Hamburg, Nienburg und zur Hoye gelebt und zum Theil nobilitiret worden sind.

## von Lengerke.

Jürgen von Lengerke, Leinwandhändler und Gildemeister zu Osnabrück, verheirathet mit Regine von Cappeln, die 1552 Rudolf Hammacher in zweiter Ehe heirathete.

Dessen Kinder:

1. Wilhelm, Altermann zu Osnabrück.
2. Catharina, Ehefrau Wesselings.
3. Johann s. u.
4. Ameling, Bürgermeister zu Kiel.
5. Georg, Stadtsecretär, nachher Stadtrichter und Rathsherr zu Osnabrück.
6. Heinrich, Bürger zu Osnabrück.
7. Rudolf, verheirathet mit Marie Grave.

Johann von Lengerke, Rathsherr zu Osnabrück, † 1603. verheirathet:

A. mit Regine Hönemann, Tochter des Rathsherrn Hans Hönemann, wovon:

1. Johann, † 1600. 2. Regine. 3. Ameling s. u. 4. Rudolf. 5. Anna, verheir. mit Christoph Schlaeff. 6. Catharine.

B. mit Catharine Grave.

Ameling von Lengerke, Bürgermeister zu Osnabrück, starb 1607, verheirathet 1604 mit Catharine Schlaeff, wovon:

1. Johann, Bürgermeister zu Kiel.
2. Gerhard s. u.
3. Jobst, Oberalter zu Hamburg.
4. Ameling, Kaufmann zu Osnabrück.
5. Christoph.

Gerhard von Lengerke, geb. 1606, † 1667, Rathssenior zu Osnabrück, verheirathet mit Maria Grave, wovon . . . .

(Weiter geht das Manuscript nicht.)

# VIII.

## Beschreibungen einiger festlicher Aufzüge und Gebräuche und Mittheilung einer Sage vom Bischof Pievit.

Von Dr. med. Hermann Hartmann.

---

Die Gebräuche, Aufzüge und Mummereien unserer Landleute sind meistentheils von unsern heidnischen Vorfahren auf sie vererbt und haben entweder ihre ursprüngliche Form behalten, wie z. B. das Todaustragen der Fastnacht, oder sind christianisirt worden, indem man sie für wichtig genug hielt, um sie für den christlichen Cultus zu adoptiren. Aber auch im letzteren Falle sieht der heidnische Kern deutlich genug aus der losen Umhüllung hervor. Ich habe an einer andern Stelle (Gedichte, Osnabrück bei H. Meinders, 1862) die Fastnacht und das Osterfest beschrieben. Es sei mir erlaubt, im Nachfolgenden noch einige festliche Gebräuche zu schildern, welche ich selbst in den zwanziger und dreißiger Jahren in Ankum mit angesehen habe. Es sind dieses die Aufzüge am Abend vor dem heiligen Dreikönigstage und am Nikolausfeste (6. December). Da letztere, die Nikolaus-Umzüge, wegen der geschlossenen Zeit, welche in der katholischen Kirche während der ganzen Advent- und Fasten-Zeit dauert, jetzt strenge verboten sind und die Erinnerung daran und die dabei gesungenen

Lieder bald gänzlich verwischt und vergessen sein werden, so glaube ich denen, welche sich mit der germanischen Vorzeit und den heidnischen Anklängen in der Jetztzeit gern beschäftigen, einen Gefallen zu erzeigen, wenn ich eine Beschreibung der Festlichkeiten und eine Aufzeichnung der dabei gesungenen Lieder versuche.

## I.

## Das Fest der Heiligen drei Könige (6. Januar).

Die zwölf heiligen Nächte, in welchen unsere heidnischen Vorfahren die Wintersonnenwende feierten, schließen mit der Nacht vor dem Feste der Heiligen drei Könige. An dem Vorabend hält Berchta, Pertha, Hertha, Hulda oder Nërthus, wie Tacitus sie nennt, die Göttin der Erde, die Gemahlin Wodans, die Belohnerin des häuslichen Fleißes, noch die letzte Umfahrt. Nach ihr heißt der Dreikönigstag noch in den Urkunden des Mittelalters Perchten- oder Berchten-Tag und mit ihm schließt das alte Kirchenjahr. Wie nun unsere heidnischen Vorfahren die Zeit der zwölf heiligen Nächte durch religiöse Aufzüge feierten und diese am Vorabend der Heiligen drei Könige ihren Höhen- und Glanzpunkt erreichten, so sehen wir auch jetzt noch am Vorabend des Dreikönigstages Aufzüge, aber zu Ehren der Heiligen drei Könige. Am Abend dieses Tages ziehen nun in verschiedenen Gegenden Deutschlands, auch im Limburgischen, Kinder als Magier herausgeputzt von Haus zu Haus und singen die Hausbewohner an. Das Lied, was die Kinder im Limburgischen singen, heißt:

Dry Koningen mit een Sterrn
Kwamen gereezen al van zoo verrn.
Zy riepen alle gelyk: Offeranden!
Lant wierook branden!
Zy riepen alle gelyk: Vivat!

In der Uebersetzung würde es heißen:

Drei Könige mit einem Stern
Kamen auf ihrer Reise schon von fern.
Sie riefen alle sogleich: Laßt uns opfern!
Laßt uns Weihrauch brennen!
Sie riefen alle sogleich: Vivat!

Auch Adalbert Kuhn erwähnt dieser Sitte in seinen Sagen, Gebräuchen und Märchen aus Westfalen. In der Mittheilung des Lehrers Kuhn aus Hemschlar, welcher Adalbert Kuhn's Notizen entnommen sind, spricht sich das lebhafte Bedauern darüber aus, daß dem Berichterstatter die Worte, welche die als die drei Weisen verkleideten Knaben zu singen pflegten, entfallen sind.

In Aukum zogen nun auch am Dreikönigsabend Knaben, je drei zusammen, als die drei Weisen aus dem Morgenlande verkleidet, von Haus zu Haus. Sie hatten ihr Gesicht geschwärzt, weiße Hemden übergezogen und der größte von ihnen trug eine Laterne von geöltem Papier, welche auf einem Stocke befestigt und oben offen war. In der Mitte derselben brannte ein Licht und an den Seiten waren als besonderer Schmuck ausgeschnittene Heiligenbilder aufgeklebt. Während nun der Träger seine Laterne in immerwährender Drehung erhielt, sangen alle Drei folgendes Lied:

„Glück zu, Glück zu, zum neuen Jahr,
Das leuchten uns die Sterne klar.

„Wir gehen und sehen die Sterne klar,
Laßt uns hingehen und opfern dar.

„Nach Bethlehem, in David's Stadt,
Wohin uns der Stern gewiesen hat.

„Wir kamen wohl durch den Berg herfür,
Wir kamen wohl vor Herodes Thür.

„Herodes sprach mit falschem Sinn:
„Wo seid Ihr gewesen, wo wollt Ihr hin?"

„Wir sind die drei Weisen aus Morgenland,
Die Sonne hat uns so schwarz gebrannt.

„Nach Bethlehem steht unser Sinn,
Da sind wir gewesen, da wollen wir hin.

„Nach Bethlehem, nach David's Stadt,
Allwo der Stern ganz stille stand.

„Er stand so still und war so froh,
Und zeigte uns den Ort also."

Wenn die Sänger durch kleine Geschenke zufriedengestellt waren, dann schlossen sie mit folgenden Versen:

„Sie haben uns eine Bescheerung gegeben,
Der liebe Gott laß uns in Frieden leben,

„In Frieden leben wohl immerdar,
Das wünschen wir Euch zum neuen Jahr.

„Das neue Jahr, das alte Jahr,
Daß Euch kein Unglück widerfahr'."

Im Fall, daß nichts gegeben wurde, sangen sie:

„Sie haben uns keine Bescheerung gegeben,
Der liebe Gott laß Euch kein Tag mehr leben,

„Kein' Tag, kein' Stund', kein' Augenblick,
Der Teufel führ' Euch ins Galgenstrick!"

Andere, kleinere Kinder, nicht verkleidet und meistens Mädchen, welche ihre frierenden Händchen unter den Schürzen verbargen, sangen ebenfalls von Haus zu Haus und sammelten Gaben ein. Das größere Lied, was sie sangen, hieß:

„Kindken, Kindken Jeisus
Giv us ein pund deigus (Teig),
Lütke stücke,
Grot gelücke.
Selges nies jars avend,
As de kinner nar schole gingen,
Harrn se gern wat eten,
Harrn nich enen beeten.
Lewe moor, gaht na'n spiker,
Soeket wat ji finen koent,
Keise und brod,
Godes lohn.
En stuecke van de teuten (Torten),
Da koenn wi scheun na fleuten.
En stuecke van de schinken,
Da koenn wi goot na drinken.
Rosenblad!
Schöne Stadt!
Schöne junge deeren,
Gevt us wat!
Drei mile (Meilen) Weges is no wiet,
Gevt us wat, so were ji us quiet!"

Ein kleineres, welches ebenfalls gesungen wurde, lautete:

„Hilgen drei konige sin hoch geborn,
Mari moder Godes heft kindken verlorn.
Kindken was in Gipken (Aegypten) land,
Gipken land was wol bekand.
Da seiten drei Duefkens (Tauben) up een'e duer,
Dei eene was kolt, dei anre was warm,
Dei dridde nam Mari moder Godes in arm.

## II.

## Das St. Nikolaus-Fest.

Am St. Nikolaus-Abende, den 6. December, gehen Verkleidete umher, welche die fleißigen Kinder beschenken, die unartigen strafen. In Schwaben und der Lausitz ist es der

Pelzmärte oder Martin, im deutschen Norden Knecht Ruprecht, in Tübingen und Franken Sant und Schaute Klas, im Werrathale Herrsche Klas, bei uns Klausmann, in Ostfriesland und Holland Sünder Klaas. Entweder erscheint der heilige Spender persönlich als Schimmelreiter mit einem großen breitkrämpigen Hute, mit einem Korb in einem, einer Ruthe im andern Arm, oder er bringt ungesehen während der Nacht den artigen Kindern kleine Geschenke, zu welchem Behufe sie Holzschuhe vor die Fenster stellen. Ja selbst bis nach Amerika ist der heilige Nikolaus gedrungen und hat sich dort in einem wunderschönen krystallenen Eispalaste häuslich eingerichtet, worin er während des ganzen Jahres die niedlichen Spielsachen verfertigt, welche er an seinem Ehrentage an die artigen Kinder bringt und verschenkt. Er ist der Schutzpatron von Neu-York und auf dem Broadway steht eins der größten und schönsten Hotels der Welt, welches ihm zu Ehren St. Nikolaus-Hotel genannt wird. Das Klaasfest wird ebenfalls durch ganz Holland gefeiert und von da läßt sich der kinderfreundliche Heilige selbst den weiten Seeweg nach dem Cap der guten Hoffnung nicht verdrießen, um die Kinder der sogenannten „Boers" zu beschenken.

Mit Recht fragen wir nach der historischen Bedeutung des heiligen Nikolaus, um uns erklären zu können, weshalb sein Fest eine so allgemeine Verbreitung gefunden hat, und hier müssen wir zu unserm Erstaunen erfahren, daß er allerdings einer der Hauptheiligen in der griechischen Kirche ist, seine Verehrung aber im Abendlande erst späterhin hie und da Eingang fand. Er wurde durch Zufall, indem er der Erste war, der zur Kirche ging, verabredetermaßen Bischof von Myra in Lykien. Allerdings unter Diocletian eingekerkert, bekam er unter Konstantin seine Freiheit wieder und soll von Jugend auf wohlthätig gewesen sein. Diese Vorgänge in

seinem Leben, welche weder ein bedeutendes Märtyrerthum noch sonst auszeichnende Eigenschaften documentiren, können uns unmöglich mit dem Gedanken vertraut machen, daß es der heilige Nikolaus ist, dem zu Ehren ein so allgemein verbreitetes Fest gilt. Aber wer ist denn dieser Schimmelreiter mit dem breitkrämpigen Hute? Es ist Wodan, der liebreich und schalkisch genug aus der Umhüllung des Heiligen hervorschaut. Es ist bekannt, daß die verfolgten, heidnischen Götter sich in die Gestalten der christlichen Heiligen flüchteten, ja, daß solche erfunden wurden, um ihnen zu einer christlichen Fortdauer hier zu verhelfen. Die Erscheinung des heiligen Nikolaus paßt nun ganz zu der Ausstattung, welche die Vorstellung unserer heidnischen Vorfahren dem Gotte Wuotan oder Wodan zu Theil werden ließ.

Es ist die Kirche zu Ankum dem heil. Nikolaus gewidmet und die älteste in dasiger Gegend, da der Ort schon in einer Urkunde vom Jahre 977 erwähnt wird. Im Kirchspiel Ankum in der Bauerschaft Grovern liegt das bekannte Giersfeld mit seinen acht mächtigen Hünenbetten und seiner Sage vom Alkenkruge. Wenn wir annehmen, daß hier das numen alcis, welches Tacitus erwähnt, verehrt wurde und daß das Wort von dem gothischen alkeis, was die glänzenden, leuchtenden bedeutet, herstammt, und damit auf die Lichtgestalten der Asen, deren höchster Wodan war, hinweist, so finden wir auch darin Beziehungen zwischen Wodan und dem heil. Nikolaus, dem Schutzpatron der Ankumer Kirche.

In Ankum setzten nun auch die Kinder Holzschuhe vor die Fenster, in welche der Klausmann den Fleißigen allerhand Naschwerk legte, und was auch jetzt noch geschehen mag. Den Unartigen erschien er vermummt mit Ruthe und Schüsseltuch. Früher wurde am Abend des Nikolaustages in 15 Häusern getanzt und es fanden auch Verkleidungen statt. In jedem

Hause wurden Mettwürste gebraten und gegessen und weit und breit zogen die Fremden herbei, um in Ankum Mettwürste zu essen.

## III.

## Das Pievit-Läuten.

Der Bischof Pievit (Wido II.?), der vor langen, langen Jahren in Osnabrück Bischof war (v. 1092—1101), hatte sich einstmals auf der Jagd, indem er von seinem Gefolge abgekommen war, im Walde verirrt. Nach vielen vergeblichen Versuchen, sich durch das dichte Unterholz durchzuarbeiten und wieder zu den Seinen zu kommen, sinkt er ermüdet und ermattet nieder und da auch schon die Nacht hereingebrochen war, so giebt er jede Hoffnung zur Rettung auf und empfiehlt seine Seele im frommen Gebete dem Herrn. Da auf ein Mal hört er in seiner Nähe ein Klosterglöcklein um zwölf Uhr Nachts zur Hora läuten. Er geht dem Schall nach und das Kloster nimmt den Geretteten auf. Aus Dankbarkeit stiftet er nun im Osnabrücker Lande ein Geläute mit allen Glocken, welches von Allerheiligen an bis Lichtmeß an jedem Sonnabend-Abend nach dem Vesperläuten eine Stunde dauert.

# IX.

## Die Babylonie.

Vom Dr. H. Hartmann.

---

Das westliche Süntelgebirge*), welches von der Holzhäuser Schlucht bis zur Porta westphalica in einer bogenförmigen Linie von Westen nach Osten verläuft, bis Lübbecke eine mehr nördliche Richtung nimmt, von da an bis zur Weser wieder nach Süden abfällt, ist reich an durch geschichtliche Erinnerungen merkwürdigen Punkten, noch mehr aber an solchen, welche die Sage mit ihrem Zaubergewand umkleidet hat. Der Limberg, welcher dicht bewaldet sein mit einer Thurmruine gekröntes Haupt über der Holzhäuser Schlucht erhebt, wird oft in den Fehden zwischen Osnabrück und Minden genannt. Es hausten auf dem Limberge Ravensburg'sche Dienstmannen. Ein solcher, Alhard von dem Busssche, nahm den tapfern Dietrich von Horne, welcher aus einem Dienstmannengeschlechte entsprossen von 1376—1402 auf dem Osnabrückschen Bischofssitze saß, verrätherisch ohne vorhergegangene Absage gefangen

*) Dies ist der urkundliche Name der Bergkette. Die Benennung Wiehengebirge ist eingeschmuggelt und wird von einem Kartenmacher dem andern nachgeschrieben; sie ist entlehnt von einem einzelnen Berge, dem Wiehenberge, an der Nordseite der Margareten-Klus bei Minden.

A. d. R.

und brachte ihn auf den Limberg. In der Pforte des Limberges begegnete dem gefangenen Bischofe erst der Knecht, welcher die Fehdebriefe überbringen sollte, und veranlaßt dieser Umstand den ersteren mit Recht zu spöttelnden Bemerkungen. Doch dauerte die Gefangenschaft des Bischofs nicht lange. Noch verhängnißvoller für Stift und Stadt Osnabrück war die Schlacht am Holzhäuser Bache, welche von Dietrich von der Mark, dem Vicarius des Stifts unter dem gelehrten aber schwachen Bischof Johann II. Hoet gegen die Mindener geschlagen und verloren wurde. Dietrich von der Mark wurde verwundet und gefangen, mit ihm 62 der edelsten Bürger der Stadt Osnabrück. Der Reineberg, welcher sich über Lübbecke erhebt und ebenfalls eine Burg trug, von der nur wenige Trümmer und eine prachtvolle alte Linde auf dem Burgplatze übrig geblieben sind, ist ebenfalls Zeuge mancher blutigen Fehde, welche an seinem Fuße ausgefochten wurde und wiederholten mächtigen Aurennens gegen sein bewährtes Haupt gewesen. Anfänglich eine teklenburgsche Burg war sie späterhin im Besitz von Minden.

Wenn man nun von der Holzhäuser Schlucht aus auf die Berge steigt und den Pfad verfolgt, welcher über die Bergesrücken wegführt, so tauchen vor den entzückten Blicken, welche nach rechts in die Grafschaft Ravensberg, nach links in die alte Grafschaft Stemwede fallen, Thürme und Burgen auf, welche Erinnerungen an die verschiedenartigsten Epochen der Geschichte wach rufen. Reich ist vor Allen die Grafschaft Ravensberg an solchen, ein Garten, welcher sich in den reizendsten Abwechselungen zwischen Berg und Thal, Wald und Flur bis zum Oßninggebirge ausbreitet. Da ist es die Ravensburg, welche zunächst unsere Blicke fesselt, die Stammburg der Grafen von Ravensberg, deren Wappen: drei übereinanderstehende Sparren man noch oft in unsern Bergen auf

Grenzsteinen antrifft. Weiter nach links tauchen die Thürme von Bielefeld hervor, der alten ravensbergschen Stadt und neben ihr der Sparenberg. Näher dem Beschauer liegt Herford, Hervorden, die uralte Sachsenstadt und nicht weit davon Enger, wo der alte Sachsenheld Wittekind begraben liegt. Während nach Westen die Dietrichsburg, wahrscheinlich eine alte sächsische Veste, mit ihrem neuen Thurme den Horizont schließt, schweift der Blick nach Osten und Süden ungehindert bis an die blauen Berge, den Süntel und das Oßninggebirge. Und zu allen dem grüßt auch noch das unvollendete Hermanns-Denkmal herüber. Welch ein großes, reiches geschichtliches Feld hat sich da nicht mit der Grafschaft Ravensberg unsern staunenden Blicken erschlossen! Wir sehen einen Befreier des geknechteten Deutschlands auf den blauen Bergen erscheinen und einen gleich mannhaften Helden in einem andern spätern Befreiungskampfe in diesen Thälern unterliegen. Von dort winkt das leider unvollendete Denkmal des ersten, mit Sieg gekrönten Helden herüber und dort unten liegt der zweite gleich tapfere, aber minder glückliche Kämpfer für die Freiheit seines Volks und seinen häuslichen Heerd begraben. Aber es ist, als hätte die Nachwelt die Manen des Letzteren mit seinem unverdienten Mißgeschick durch ein treues Andenken an sein heldenhaftes Ringen versöhnen wollen. Während das Denkmal des glücklichen Siegers unvollendet dasteht, ist das Grab des nach langem vergeblichen Ringen besiegten Helden mit allen Ehren geschmückt. Wir sehen selbst einen Kaiser des heiligen deutschen Reichs zu dem Grabe des großen Sachsenhelden Wittekind pilgern, um dem großen Todten ein würdig Grabmonument zu setzen. Es war Karl IV., der einzige deutsche Kaiser, welcher geschichtlich nachweisbar in unsere Gegend kam und eine bleibende Erinnerung an seinen Besuch zurückließ.

Der Blick in die alte Grafschaft Stemwede ist, wenn wir ihn nach links wenden, ebenfalls entzückend. Leider fehlen ihr geschichtlich merkwürdige Punkte. Der Sitz der Grafen von der Hoya, welche von der Seite dem Stifte zu Osnabrück so viel Böses zugefügt haben, liegt zu fern, um gesehen werden zu können, Minden hält sich hinter den Bergen verborgen und der alte Grafensitz derer von Diepholz wird von den Stemmerbergen verdeckt.

Wenden wir nun unsere Blicke wieder der Grafschaft Ravensberg zu, so sind es zunächst Herford, Enger und die Dietrichsburg, welche uns in die Zeiten der deutschen Geschichte zurückversetzen, in welchen die Sachsen den Kampf mit dem Frankenkönig aufnahmen und nach heldenhaftem Ringen mit der Uebermacht unterlagen. Es war in dieser Gegend der Wittekindsche Stamm reich begütert. Die Kaiserin Mathilde schenkte die von ihrem Vater, dem Grafen Dietrich, erhaltenen Güter dem von ihr an dem Ort Enger gestifteten Kloster. Und es heißt ausdrücklich von ihr, daß sie aus Wittekindschem Stamm entsprossen sei. Wenn ihr Vater Dietrich, von dem die Dietrichsburg ihren Namen haben soll, auf dem Grönenberg gewohnt hat, so sehen wir die Grafentochter aus Wittekindschem Stamm von hier aus dem sächsischen Erbprinzen, dem späteren Kaiser Heinrich I., dem Finkler, die Hand reichen. Die Großmutter der Kaiserin Mathilde war Aebtissin in Herford. Doch nicht nur die Geschichte kennt die Bedeutung dieser Gegend als Stammsitz des Wittekindschen Geschlechts; auch die Sage feiert den bedeutendsten Träger dieses Namens an vielen Punkten. So haben wir eine Wittekindsburg auf dem Wittekindsberge, auch Wekinsburg genannt, auf dem östlichen Ausläufer des Westfüntels, der einen Säule der Porta westphalica. Unter Bergkirchen,

einem Dorfe, welches hoch oben an der Bergkette liegt, quillt noch heute der Wittekindsborn. Hier an diesem Born, welchen auf Verlangen des Heidenhelden nach einem Zeichen, ein christlicher Priester durch den Huf des sich bäumenden Rosses hat hervorschlagen lassen, kniete überzeugt von der Macht des ewigen Gottes der bekehrte Wittekind und baute eine Kirche an diesem heiligen Orte. Die hieß dann Bergkirchen.

Der interessanteste Punkt in den Wittekindssagen an unserm Gebirge ist aber unstreitig die Babylonie, auf die uns nun nachgerade, wenn wir nicht zu lange beim Anblick auf die reichen Thäler nach beiden Seiten verweilt haben, unser Pfad geführt hat.

Die Babylonie, im gewöhnlichen Leben die Babylönier genannt, ein stattlicher Berg in der Bergkette, erhebt sich oberhalb Blasheim, einem Dorf in der Nähe von Lübbecke, an der Osnabrück-Mindener Chaussee. Auf ihm hatte Wittekind eine Burg, die Babylonie, nach welcher der Berg benannt ist und in diesen unter seine Burg verwünschte sich der geschlagene Held mit seinem ganzen Heerestroß nach der Schlacht auf dem Wittenfelde. Manchesmal sieht man ihn mit seinem Gefolge auf weißem Rosse in den Bergen reiten und wenn er mit lautem Getöse und Waffenlärm aus dem Berge hervorbricht, so bedeutet dies den Anwohnern Krieg.*)

*) Die Wittekindsburgen, der Wittekindsborn und Wittekindsgrab finden sich hier nahe zusammen und bezeichnen die Laufbahn des Helden, die Bekehrung und den Tod. Es sind die bedeutendsten Wittekindssagen, wie sie Bechstein S. 319 und 320 in seinem deutschen Sagenbuche erzählt, am Süntel und in der Nähe desselben zu Hause, ein Beweis mehr, daß hier, wo er begraben liegt, auch die Wiege des großen Sachsenhelden gestanden hat. Auch bei Osnabrück wird eine Wittekindsburg genannt, aus welchem der verwunschene Heeresfürst hervorbricht und mit Waffen-

In diesem Berge liegt außerdem ein Schatz, ein weißes Fräulein läßt sich sehen, welches die Auserwählten, oder solche, welche sie durch ihre Kunst zwingen, zu den Schätzen führt und davon mittheilt und, wie denn gewöhnlich, auch nebenbei des Befreiers aus den Zauberbanden harrt. Die Babylonie ist oft von Schatzgräbern besucht und ich selbst kenne einen alten Mann, welcher sein Heil als Schatzgräber, wenn auch ohne augenblicklichen Erfolg, bei der Babylonie versucht hat; aber dennoch der festen Ueberzeugung lebt, daß der Schatz vorhanden ist und mit Hülfe der schwarzen Kunst gehoben werden kann. Von ihm habe ich die folgenden Erzählungen:

Ein Mönch (Pater) in Minden, welcher die schwarze Kunst verstanden hat, ein Bauer aus der Nähe von Lübbecke und der Großvater des Erzählers haben sich vorgenommen, den in der Babylonie befindlichen Schatz zu heben. Zu dem Ende haben diese drei vorerst eine Recognoscirung vorzunehmen beschlossen und sich auf drei Pferden von dem Hofe des Bauern aus nach der Babylonie begeben. Wie sie an den Berg kommen, sehen die Begleiter nichts Außerordentliches, nur Busch und Braken, wie der Erzähler sich ausdrückt. Auf Geheiß des Mönches steigen sie nun von den Pferden, und wie der Bauer sich nach einem Gegenstande umsieht, an welchen er die Pferde binden kann, beruhigt ihn der Mönch mit der Versicherung, daß dieselben sich nicht verlaufen würden, auch wenn er sie los und ledig ließe. Darauf zieht der Mönch ein Fläschchen hervor und läßt die beiden Gefährten darauf riechen. Diesen ist jetzt zu Sinne, als könnten sie durch Mauern rennen und so gehen alle drei in den Berg hinein. Wie sie

---

lärm über das grundlose Loch oder den grundlosen Kolk zu Icker fährt. Jedoch treten die Wittekindssagen am Süntel mehr in den Vordergrund und sind mehr ins Bewußtsein des ganzen deutschen Volkes gedrungen.

nun drinnen sind, befinden sie sich in den Gängen einer Burg, der Wicksburg, und gelangen zu einer Treppe, welche sie hinunter in ein Gemach führt, in dessen Mitte ein mit einem weißen Tuche bedeckter Tisch steht und dessen Wände von einem in der Decke befindlichen Karfunkel hell beleuchtet werden. An dem Tische sitzen drei weißgekleidete Fräulein in einem traumartigen Zustande. Wie sich die drei in dem Gemache umhersehen, entdecken sie zu ihrer großen Freude 7 Tonnen mit Silber und eben so viele mit purem Golde gefüllt, aber auch zu ihrem größten Schrecken den Bösen unter der Treppe kauern. Nachdem sie Alles beschaut haben, gehen sie wieder zurück und treten aus dem Berge heraus ins Freie, wo sie ihre Pferde auf demselben Flecke wie angefesselt vorfinden. Begierig nach dem Besitz der Schätze, welche sie so eben besehen haben, fragen nun auf dem Rückwege die beiden Begleiter den Mönch, ob er keine Mittel und Wege wüßte, wie man sich des Schatzes bemächtigen könne. Dieser zeigt sich bereit zu dem Wagniß und bestimmt die Zeit, in welcher man dran wolle. Bevor aber diese herangenaht war, hat sowohl der Mönch als auch der Bauer das Zeitliche segnen müssen und somit ist aus der Hebung des Schatzes für dieses Mal nichts geworden.

Der Vater des Erzählers hat einen Schäfer gekannt, welcher in der Babylonie gewesen war und aus dessen eigenem Munde folgenden Bericht über sein Abenteuer gehört. Wie dieser, der Schäfer nämlich, eines Mittags ruhig seine Heerde auf dem Platze hütet, auf welchem, zwischen Lübbecke und Blasheim gelegen, jährlich der Blasheimer Markt abgehalten wird, fühlt er sich auf einmal emporgehoben und nach der Babylonie entführt. Hier in den Berg eingelassen, kommt auch er in das bekannte durch einen Karfunkel erhellte Gemach und findet ebenfalls die drei weißgekleideten Fräulein an

dem weißbekleideten Tische sitzen, welche ihn freundlich nöthigen, von den Schätzen zu sich zu nehmen, zu jeder Nöthigung aber die Warnung hinzufügen, er möge das Beste nicht vergessen. Es liegt nämlich vor ihnen auf dem weißen Tischtuche eine Blume. Diese ist eine Springwurzel gewesen. Der Schäfer jedoch achtet ihrer nicht, sondern sein Blick ist nur auf die Schätze gerichtet und bei jeder neuen Mahnung, das Beste nicht zu vergessen, wühlt er gierig in denselben herum, um das Beste zu finden und vor Allen möglichst viel von ihnen einzusacken. Wie er nun mit gefüllten Taschen sich entfernt und der Blume nicht achtet, wird er von den hinter ihm zuschlagenden eisernen Thoren so heftig an den Ferse getroffen, daß er nie ordentlich wieder hat gehen können. In die Babylonie ist er nicht wieder hineingekommen. Hätte der Thörichte die Springwurzel nicht vergessen, so würde sich ihm bei jedem Besuch der Berg geöffnet haben.

Unser Erzähler hat nun auch selbst, als echter Sohn einer Schatzgräberfamilie, einen Versuch gemacht, den in der Babylonie befindlichen Schatz zu heben. Hierbei hat sich nun Folgendes zugetragen:

Ein Bauer, welcher die schwarze Kunst verstanden, ist von seinen beiden Brüdern benachrichtigt, daß in der Babylonie ein großer Schatz liege. Diese drei verabreden sich nun ohne Wissen des Erzählers, den Schatz gemeinschaftlich zu heben. Zuvor erkrankt jedoch einer der Brüder und nun wird unser Erzähler aufgefordert, in dessen Platz zu treten. Er ist dazu bereit und geht an dem bestimmten Tage früh Morgens von Haus weg, um seinen entfernt wohnenden Bruder abzuholen. Dieser empfängt ihn mit dem Bemerken, daß er sich freuen könne, so leicht daran zu kommen, es koste ihm nichts u. s. w., woraus der Erzähler schließt, daß die Andern wohl einen Pact mit dem Bösen abgeschlossen hätten, er aber als

zufällig Mitwirkender diesem nicht unterwürfig gewesen sei. Wie nun die drei, nachdem auch der Bauer hinzugekommen, bei der Babylonie angelangt sind, fangen sie tüchtig an zu graben und kommen gegen Abend vor einen viereckigen hohen Stein, welcher gerade vor ihnen steht. Unser Erzähler ist überzeugt, daß dieser die Thür in den Berg gewesen, er selbst hat, nachdem Alles bis unten hin aufgeräumt war, unter den Stein weg mit der ganzen Länge des Armes in den Gang hineinfassen können. Leider ist die Sonne dem Untergange nahe gewesen; und weil nur bis dahin hat gearbeitet werden dürfen und auch nur an einem Mittwoch, so hat die Arbeit bis dahin aufgeschoben werden müssen. In den nächsten Tagen aber stirbt schon der eine von den dreien und unglücklicherweise gerade der Schwarzkünstler, und somit ist auch dieses Mal die Hebung des Schatzes vereitelt. Unser Erzähler hat sich aber von dem Vorhandensein des Ganges selbst überzeugt und versichert, daß der Schatz noch einmal mit Hülfe der schwarzen Kunst gehoben werden wird. —

Noch einmal taucht der Name Wittekind in unserer an Sagen sonst so armen Gegend auf und zwar bei den Schanzen in der Nähe von Levern. Im Levern Sundern sind noch auf zwei Stellen Schanzen vorhanden, welche ungefähr eine halbe Stunde von einander entfernt liegen. Die ersten aus vier Gräben bestehend, welche in langen Halbbögen und verschiedenen Zwischenräumen mit einander verlaufen, liegen in südöstlicher Richtung von den zweiten entfernt. Diese sind mit Tannen bewachsen und bilden einen einzigen hohen Wall. Hier hat nun der Sachsenheld Wittekind, in jenen der Frankenkönig sich gegenüber gestanden. Zuerst hat Wittekind sein Lager verlassen und ist in der Richtung nach dem Wittenfelde zurückgewichen. Ihm folgte König Karl auf den Fersen und noch wird zwischen Venne und Hunteburg

die Karlswiese und auf dieser eine Stelle gezeigt, wo Karls Zelt gestanden hat, in welchem dieser vor der Schlacht auf dem Wittenfelde geruht hat. —

---

## Zusatz der Redaction:

Einer andern Erzählung folgt Redeker (Pastor zu Gehlenbeck) in den westphäl. Provinzialblättern I, 4, S. 49, welche auch Kuhn in seine westphälischen Sagen herübergenommen hat. Da die Abweichungen nicht unbedeutend und von Interesse sind, so mag auch sie hier Platz finden.

### Weking in der Babilonie.

Zwischen Lübbecke und Holzhausen, oberhalb des Dorfes Mehnen, liegt nahe an der Bergreihe ein Hügel, der die Babilonie genannt wird. Hier hatte einst König Weking eine mächtige Burg. Diese ist nun versunken. Und der alte König sitzet darinnen und harret, bis seine Zeit kommt. Es ist eine Thür vorhanden, welche von Außen in den Hügel und zu dem Palaste führt. Allein nur selten geschieht es, daß einer, ein besonders Begünstigter, sie erblickt.

Es mögen jetzt hundert Jahr sein, als ein Mann aus Hille, Namens Gerling, welcher auf der Waghorst Schäfer war, seine Heerde an dem Mehner Berge weidete. Da sah er an dem Hügel der Babilonie drei fremde lilienartige Blumen und pflückte sie. Dennoch fand er des folgenden Tages gerade an derselben Stelle wieder drei gleiche Blumen. Er brach auch diese, und siehe, am andern Morgen waren abermals an dem Orte eben dieselben aufgeblüht. Als er nun diese gleichfalls genommen und sich dann in der Schwüle des Mittags am Abhange hingesetzt hatte, so erschien ihm eine schöne Jungfrau und fragte ihn, was er da habe, und machte ihn aufmerksam auf einen Eingang in den Hügel, welchen er

sonst nie gesehen und der mit einer eisernen Thür verschlossen war. Sie hieß ihn nun mit den Blumen das Schloß berühren. Kaum that er es, so sprang das Thor auf und zeigte einen dunkeln Gang, an dessen Ende ein Licht schimmerte. Die Jungfrau ging voran und der Schäfer folgte, und gelangte durch das Dunkel in ein erleuchtetes Gemach. Gold und Silber und allerlei köstliches Geräth lag da auf einem Tische und an den Wänden umher. Unter dem Tische drohte ein schwarzer Hund. Doch als er die Blumen sah, ward er still und zog sich zurück. Im Hintergrunde aber saß ein alter Mann und ruhete, und das war König Weking. Als der Schäfer das Alles angesehen, sprach die Jungfrau zu ihm: „Nimm, was dir gefällt, nur vergiß das Beste nicht.“ Da legte er die Blumen aus der Hand auf den Tisch und erwählte sich von den Schätzen, was ihm das Beste schien und was er eben fassen konnte. Und nun eilte er, das unheimliche Gewölbe zu verlassen. Nochmals rief die Jungfrau ihm zu: „Vergiß doch das Beste nicht!“ Er blieb stehen und blickte zurück und sah umher, welches denn wohl das Beste sei. Auch nahm er noch Einiges, was besonders köstlich schien. An die Blumen aber dachte er leider nicht, sondern ließ sie auf dem Tische liegen. Und diese waren doch das Beste, denn sie hatten ihm ja den Eingang verschafft. Ueberzeugt, gewiß nicht das Beste vergessen zu haben, ging er mit Schätzen beladen durch die dunkle Halle zurück. Eben trat er an das Tageslicht heraus, als das Eisenthor mit solcher Gewalt hinter ihm her fuhr, daß ihm die Ferse abgeschlagen wurde.

Dieser Schäfer liegt in der Kirche zu Hille auf dem Chore unter einem großen Steine begraben. Er hat nach diesem Ereignisse viele Jahre in großem Wohlstande gelebt. Allein den Eingang hat er nie wieder erblickt, und seine

Ferse ist nie heil geworden; so daß man ihn bis an seinen Tod nicht anders als mit einem niedergetretenen Schuh an diesem Fuße gesehen hat. Er hat manche Vermächtnisse nachgelassen, unter andern auch eins für die Kirche zu Hille. Und die Nachkommen seiner Erben besitzen noch gegenwärtig den Aswen-Hof in Hille, welcher von ihm angekauft ist.

# X.

## Ein Volksfest.

Mitgetheilt von Dr. Oscar Brosin in Wehdem, Kreis Lübbecke.

---

Wenn uns bei unsern Forschungen nach den Resten deutscher Vorzeit ein Volksfest entgegentritt, welches unverkennbare Spuren eines hohen Alterthums und deutscher Eigenthümlichkeit an sich trägt und dadurch, daß es sich nach allmählichem Erlöschen oder unfreiwilliger Abschaffung der meisten dieser uralten Einrichtungen bis auf die jüngste Zeit gehalten hat, eine Lebensfähigkeit verräth, welche nur eine Folge engen Verwachsenseins mit dem Bewußtsein des Volkes sein kann, so ist eine solche Thatsache wohl geeignet, das Interesse der Freunde deutsches Alterthums in Anspruch zu nehmen und würdig, zum Gegenstande einer kurzen Mittheilung gemacht zu werden.

Es feierten nämlich seit undenklicher Zeit bis vor ungefähr 8 Jahren die Bauerschaften der Gemeinde Wehdem (im Westphälischen Kreise Lübbecke), Wehdem, Oppendorf, Oppenwehde, mit Ausnahme der Bauerschaft Westrup, ein jährlich wiederkehrendes Fest, welches Germania (Germanie, Gumanie) hieß. Um die Pfingstzeit ward in jeder der drei genannten Bauerschaften aus den im zwölften bis vierzehnten Lebensjahre stehenden Mädchen das beliebteste und hübscheste aus-

erkoren, ergriffen und festlich geschmückt, theils mit bunten Bändern, theils durch weiße Unterärmel, wie sie vor alten Zeiten hier getragen wurden. Ebenso bemächtigte man sich des beliebtesten Knaben aus demselben Lebensalter und zierte sein Haupt mit einer hohen durch Goldflitter, Bänder und buntes Papier ausgeschmückten Krone. Beide wurden dann, von der Jugend begleitet, unter Geschrei und Musik durch das Dorf geführt, und der festliche Aufzug endigte in einer fröhlichen Zusammenkunft bei Spiel und Tanz.

Die früheren Prediger der Gemeinde hatten das uralte Volksfest nicht allein geduldet, sondern auch den Festzug selbst mit angesehen; ihr jetziger Nachfolger glaubte es als Unsitte abschaffen zu müssen und es folgte auf sein Verbot dieses Volksfest seinen zahlreichen dahingeschiedenen Brüdern.

Ob es gerathen war, einen edlen Wetteifer der Jugend, sich unter ihres Gleichen so auszuzeichnen, daß sie dieser unzweifelhaft hohen Ehre sich werth machten, zu unterdrücken, lassen wir dahingestellt. Jedenfalls läßt sich behaupten, daß die Absicht, durch rühmliche Belohnung eines ausgezeichneten Betragens zur Nacheiferung aufzufordern, welche dem Feste zu Grunde lag, ein Moment ist, welches sich schon zu alten Zeiten auf das Beste bewährt hat und offenbar einen der Haupthebel zu der ewig bewunderungswürdigen Größe des alten Griechenlands bildete, wo jenes Moment in den wiederkehrenden Festversammlungen und Spielen hervortrat und an vielen andern vorzüglichen Staatseinrichtungen einen wenigstens mittelbaren Antheil hatte. Dies scheint uns die sittliche Berechtigung des Festes, welche auch dann bleibt, wenn wir den eigentlichen Ursprung desselben auf heidnische Menschenopfer zurückführen wollten. Zu dieser Ansicht nämlich hat einen Freund des Berichterstatters der ihm auffallend erscheinende Umstand geführt, daß, trotzdem es eine Ehre war, aus-

erwählt zu werden, dennoch, sobald die Namen der zu Wählenden bekannt geworden waren, diese sich zu verbergen pflegten und oft viele Stunden lang in den geheimsten Winkeln des Hauses versteckt blieben, bis sie zuletzt doch gefunden und unter heftigem Weinen und Sträuben hervorgeführt wurden. Der gedachten Auslegung stehen bedeutende Gründe entgegen, aus denen wir erstlich hervorheben wollen, daß wohl aus den überwundenen feindlichen Stämmen ursprünglich Schlachtopfer ausgewählt sein mögen, nicht aber aus den Besten der eigenen Gemeinde; daß, nachdem die Kunde des alten Ursprunges verdunkelt und verschwunden war, die Erwählten ja in der That nichts Schreckliches mehr zu fürchten hatten; daß sich endlich Aeußerungen von Gemüthsbewegungen nicht durch Brauch fortpflanzen lassen, wenn sie nicht äußerst gezwungen erscheinen sollen, was doch erweislich nicht der Fall war. Suchen wir also einfacher den Schlüssel jenes Sträubens in ländlicher Schüchternheit.

Auffallend ist jedenfalls der undeutsche Name des alten Festes, während hier auf eine Verpflanzung römischer Sitte nichts hinweist und es andererseits kaum einem Zweifel unterworfen ist, daß der Name lateinisch ist. Ueber diesen Umstand, so wie über die wirkliche Entstehung des Festes hat Berichterstatter zwar seine Vermuthungen gehabt, mit diesen jedoch, weil ihm selber keine derselben von genügender Wahrscheinlichkeit zu sein schien, den Leser verschonen wollen.

Dagegen möchte er nicht unterlassen, auf einige andere Erscheinungen aufmerksam zu machen, welche er auf dem Territorium des genannten Volksfestes gemacht hat.

In den sandigen Haideflächen der Bauerschaften Wehdem, Oppendorf und Oppenwehde befinden sich noch jetzt viele sogenannte Hünengräber, während die Mehrzahl schon durch Spaten und Pflug verschwunden ist. Die meisten der ver-

schonten Gräber trifft man in der Osterhaide, welche sich von Oppendorf nach dem hannoverschen Dorfe Brokum hinzieht und zwischen der östlichen Spitze des Stemmweder Berges und dem Westrande des gleichnamigen Moores gelegen ist. Der Theil der Wehdemer Gemeinde, in welchem Kleiboden sich befindet, z. B. die Bauerschaft Westrup und der größte Theil der Bauerschaft Wehdem, zeigt keine Hünengräber, wohl aber finden sich hier viele Streitärte, vom gemeinen Manne, der sie für ein Schutzmittel gegen das Einschlagen des Blitzes hält und, zu Pulver gestoßen, den Kindern gegen die Krämpfe eingiebt, Donnerkeile genannt. Sie sind ohne Stielloch und von verschiedener Größe und Steinart.

In den Sandflächen der Gemeinde Rahden, welche durch Deichfluß und Aue von Oppendorf getrennt sind, zeigen sich wieder Zeichen deutscher Vorzeit, die leider in den letzten Jahrzehnten zerstört sind. Es war namentlich ein zwischen Steinkamp und Todtenhaide gelegener Opferaltar, aus ungefähr zwanzig Trägern und zwei Decksteinen gebildet, welcher unter sich viele Todtenurnen barg. Ein zweiter Altar befand sich eine halbe Stunde näher nach Rahden vor dem Hause des Wirthes Jäger. In der Gemeinde Wehdem hat Berichterstatter keinen Opferaltar ausforschen können, doch sind zu Bauten in Oppenwehde Steine verwendet, deren Form und Aussehen darauf schließen läßt, daß auch dort solche Altäre vorhanden gewesen sind.

## Bemerkung der Redaction.

Aehnliche Gebräuche und Feste, wie das vorstehend beschriebene, finden sich um die Pfingstzeit, jedoch mit zahlreichen Verschiedenheiten, fast in ganz Deutschland. S. J. Grims Deutsche Mythologie S. 746 ꝛc. (Ausgabe II.). Simrock,

Handbuch der deutschen Mythologie S. 564 ꝛc. Kuhn, Sagen, Gebräuche und Märchen aus Westfalen II, S. 159 ꝛc. An vielen Orten sind aber die bekränzten Kinder die, welche zuletzt aufgestanden sind oder ihr Vieh zuletzt ausgetrieben haben und die Bekränzung ist dann ein Schimpf. Man singt dann an einigen Orten:

Pingstbrût,
fûle hût!
wörst du'n bitken frôr upstân,
wör't di'n bitken bêter gân.

Oder:

Pingsterblome,
fûle suoge (sau),
harst du êer uppestaun,
har et di kên leid andaun.

An anderen Orten wird das zuerst erschienene Mädchen und die zuerst erschienene Kuh bekränzt. Dann ist es natürlich eine Ehre, und das Mädchen ist die Königin des Festes.

An noch anderen Orten finden um Pfingsten allerlei Wettspiele statt; die, welche sich auszeichnen, erhalten einen Preis.

An manchen Orten erhalten um Pfingsten ordentliche Mädchen Maibüsche, unordentliche Dirnen aber einen Dornbusch oder auch wohl einen Strohmann.

Ueber die mythologischen Beziehungen dieser Feste vergleiche man die genannten Mythographen.

# XI.

## Zur Topographie der Grafschaft Lingen.

Die alten Heberegister der Abtei Werden aus dem neunten und zwölften Jahrhundert, deren Erläuterung, so weit die verzeichneten Güter innerhalb der alten Diöcese Osnabrück lagen, ich in dem sechsten Bande dieser Mittheilungen unternommen hatte, haben den Herrn Amtsrichter Sudendorf in Lingen veranlaßt, weitere Forschungen über den Gegenstand anzustellen, und dabei hat er in der Registratur des Amts Lingen ein altes Lagerbuch aufgefunden, worin jeder Hof mit seinen Abgaben an das gräfliche Domanium und unter Angabe seiner Eigenschaft aufgeführt ist. Die mit sehr geringen Abgaben belasteten Abtfreien von Corvei und Werden, welche leider nicht auseinander gehalten sind, die Bauerschaftsverbände und sonstige Merkwürdigkeiten, die ein historisches Interesse haben können, hat Sudendorf für die Mittheilungen unseres Vereins extrahirt. Er bemerkt dabei noch folgendes: Hüvetfelde K. Lingen und Hüvede und Estringen K. Bramsche scheinen mit Brámsche ursprünglich eine Bauerschaft ausgemacht zu haben, und die Trennung scheint erst durch die Gründung der Kirche in Bramsche entstanden zu sein, denn Bramsche selbst wird up dem Hüvetfelde genannt. Vielleicht ist deswegen in dem Werdenschen Register, Register B. XXIII, statt Hunedfelde zu lesen Hunedfelde.

Falbeki, Regiſter A. X iſt Feilbexten, K. Emsbüren. Letztere Bemerkung hatte mir ſchon früher Herr J. C. Berlage in Meppen gemacht, welcher hinzufügt, daß Bexten noch jetzt in der Volksſprache Feilbexten genannt werde. Derſelbe vermuthet, daß Oſtenſtadon in A. X vielleicht Steide, K. Salzbergen ſei, welches urkundlich auch Stathede genannt werde. Dürfte ſtatt Herſt, bemerkt Herr Berlage weiter, geleſen werden Herſt, ſo fände ſich dies vielleicht wieder in Hörſtel bei Rheine, woſelbſt ja auch die drei unmittelbar vorher genannten Ortſchaften Gellendorf, Beutlage und Rodde liegen.

Ich ſpreche beiden Herren für die Theilnahme, welche ſie meiner Arbeit erwieſen haben, herzlichen Dank aus.

Nicht minder bin ich Herrn Dr. Kiſtemaker in Meppen zu Danke verpflichtet. In dem von mir mitgetheilten Documente über die Grenzen der biſchöflichen Jagd im 15. Jahrhundert findet ſich als Grenze im Amte Fürſtenau angegeben: „dat velſterholt", über deſſen Lage ich Zweifel ausdrückte. Herr Dr. Kiſtemaker bemerkt mir: „ohne Zweifel iſt dieſes das noch jetzt ſo benannte Fenſterholt, an der Grenze des Fürſtenthums Osnabrück und der Grafſchaft Lingen, ein Theil der Handrup-Heſtruper Mark an der Grenze der zum Amte Fürſtenau gehörigen Vechteler Mark. Dieſes „Holz" iſt jetzt eine von der übrigen Mark ſich durch nichts unterſcheidende Haidfläche, ohne alles Holz."

Herrn Kiſtemaker's Emendation iſt wohl begründet. Billig hätte ich ſelbſt darauf kommen ſollen, da ich ſchon in Mittheil. II, S. 99 bei Beſtimmung des von Karl d. Gr. oder Otto I. dem Biſchofe verliehenen Wildbanns der Fenſterberge bei Fürſtenau erwähnte, an welche der Fenſterholt ſich weſtlich anſchließt. Dieſer Grenzpunkt iſt alſo uralt.

D. M.

## Blaffert oder Lagerbuch vom ganzen Domanium in der Grafschaft Lingen, vom Rath und Commissions-Chef Dankelmann eingesandt im Nov. 1707.

A. Kirchspiel Lingen.

I. Stadt Lingen.

II. Bauersch. Laxten mit den Erben to den Brögbeeren und in den Brockhusen.

III. B. Hüvetfeld mit nur $4^1/_2$ Erben.

IV. B. Altenlingen mit nur $6^1/_2$ Erben.

V. B. Holthusen.

B. Kirchspiel, Dorf und Bauerschaft Bawinkel mit den Brinksitzern to Cluesort und up den Brinke.

C. Kirchspiel Lengerich.

I. B. Langen (mit Espel und Bentrup):

1. Kribber, $^1/_2$ Erbe, abteifrei, dem Freiherrn von Rhede gehörig oder an Fr. von Rhede,
2. Nouschütte, $^1/_2$ Erbe, abteifrei, an Freiherrn von Coeverden,
3. Lull Frerick, 1 Erbe, abteifrei, an Fr. von Rhede,
4. Luigermann, 1 Erbe, abteifrei, an Fr. von Rhede,
5. Schuir Rolef, 1 Erbe, abteifrei, an Fr. von Rhede,
6. Lülmann, $^1/_4$ Erbe, abteifrei, an Fr. von Rhede,
7. Brinker, 1 Erbe, abteifrei, an Fr. von Rhede,
8. Snyrmann, eigen an die Kirche zu Lengerich.

II. Bauerschaft Garsten und Droepen:

1. Lindemann, 1 Erbe, abteifrei, an Fr. von Rhede,
2. Buise, 1 Erbe, abteifrei, an Fr. von Rhede,
3. Fye zu Droepe, 1 Erbe, abteifrei, an Fr. v. Rhede,
4. Bregen Meinert, $^1/_2$ Erbe, abtfrei, an Fr. v. Rhede.

III. B. Wettrup:

1. Saal Wolke, 1 Erbe, Sadelfrei.

V. B. Leugerich mit den Erben zu Völkering, Raming, Berlage und Wehe (i. e. Suderwehe.)

1. Glasker, ½ Erbe, abteifrei, an Fr. von Rhede.
2. Ryckermann, ½ Erbe, abtfrei, an Fr. v. Rhede.
3. Veltmann, 1 Erbe, abtfrei, an Fr. v. Rhede.
4. Oink Albert, 1 Erbe, abtfrei, an Fr. v. Rhede.
5. Beerlage, 1 Erbe, abtfrei, an Fr. v. Rhede.
6. Weermann, 1 Erbe, abtfrei, an Fr. v. Rhede.
7. Laage Meinert, 1 Erbe, abtfrei, an Fr. v. Rhede.
8. Call Johann, ½ Erbe, abtfrei, an Fr. v. Rhede.
9. Hendrick Callage, ½ Erbe, abtfrei, an Fr. v. Rhede.

D. Kirchspiel Thuine.

I. B. Brümsel.

1. Beckmann, 1 Erbe, abtfrei, an Fr. v. Coeverden.

II. B. Messingen.

III. Bauerschaft Loe (jetzt Laue) und Venslage (registr. Corb. Lay et Vinislay):

1. Lonnemann, 1 Erbe, Sattelfrei,
2. Nienhaus, 1 Erbe, Sattelfrei,
3. Hemmer, 1 Erbe, Sattelfrei.

IV. B. Suttrup:

Teben Jacob, 1 Erbe, Sattelfrei.

V. Dorf und Bauerschaft Thuine mit Cunkenbeck und der Cunkenvenne, worin die Hünensteine, wahrscheinlich die alte Thinglage des pagus Venkinne oder Fenkigau. Zu bemerken vielleicht:

1. Cunkenmöller, ½ Erbe, eigen an den Hange,
2. Cornelis von Weerden, ⅕ Erbe, frei.

E. Kirchspiel Freren.

I. B. Andervenne.

II. B. Ostwye und Settlage.

III. Dorf und Bauerschaft oder Stadt Freren mit den Vorstädten Uphusen, Lüntzfeld, Königsstraße und Overwater:

1. Hofschulte, eigen an Teckl., 1 Erbe,
2. Maarschalk, 1/8 Erbe, frei,
3. Der Kaiser, 1/4 Erbe, frei,
4. Coninck Schulte, 1 Erbe, eigen an den Hange,
5. Coninck Giesecke, 1 Erbe, eigen an den Hange.

F. Kirchspiel Schapen mit den Höfen auf dem Braem und Risouw,

1. Johann Stoppel, 1 Kötter, abtfrei,
2. Herm Veerkamp, 1 Kötter, abtfrei,
3. Hoff Schulte, 1 Erbe, abtfrei, an Fr. v. Coeverden,
4. Nederschulte, 1 Erbe, abtfrei,
5. Bode, 1 Erbe, abteifrei,
6. Blootkamp, 1/2 Erbe, abtfrei oder abteifrei,
7. Wallmann, 1/2 Erbe, abtfrei.

G. Kirchspiel Beesten:

1. Herteken, 1 Brinksitzer, abtfrei,
2. Proin, 1/2 Erbe, abtfrei,
3. Sandfoort, 1 Erbe, abtfrei,
4. Eilermann, 1 Erbe, abtfrei,
5. Nottermann, 1 Erbe, abteifrei.

H. Kirchspiel Plantlünne:

1. Berken Geert Junior, 1 Brinksitzer, abtfrei,
2. Albers Wessel, 1 Kötter, abtfrei,
3. Hilvers, 1 Erbe, abtfrei,
4. Eilermann, 1 Erbe, abtfrei,
5. Speermann, 1 Erbe, abtfrei,
6. Asting, 1 Erbe, abtfrei,
7. Der Schulte zu dem Venhause, ohne Angabe,
8. Brinker, 1 Erbe, abtfrei,

9. Woele zu Spelle, 1 Erbe, abtfrei,
10. Brinker zu Altenlünne, 1 Erbe, abtfrei,
11. Brinker zu Varenrode, 1 Erbe, eigen an Borghorst.

I. Kirchspiel Bramsche (Munderſum, Eiſtringen, Hüvede):

1. Jannink, 1 Erbe, abtfrei,
2. Hüvet Johann, 1 Erbe, abtfrei,
3. Schulte zu Eiſtringen, eigen an die Vicarie St. Andreä zu Lingen.

K. Kirchſpiel Baccum mit Münningbühren, worin mehrere Erbe, welche an die Kirchen zu Lingen und Baccum eigen ſind.

L. Kirchſpiel Ibbenbühren.

I. Dorf Ibbenbühren mit Schirloe und Schaepsberg, Lindbeecke und an dem Berge.
II. Bauerſchaft Alſtede.
III. B. Oſterlie mit den Brinkſitzern auf der Atter.
IV. B. Laggenbeeke mit den beiden Schultenhöfen zu Vaerendorf und Laggenbeek.
V. B. Doerenthe mit dem Schulten zu Cronde und den Erben zu Strick.
VI. B. Boeckraden.
VII. B. Püſſelbühren mit den Brinkſitzern in dem Gelleneſche.
1. Hermes, ½ Erbe, abtfrei, an Fr. v. Rhede.

M. Kirchſpiel Recke.

I. Sonderbauerſchaft mit Erben zu den Twenhauſen, in dem Felde und hinter dem Kamp.
II. B. Halverde mit Höfen zu Weeſe, hinter dem Eſch und auf der Haar.

III. Bauerschaft Espel mit dem Meyer zu Andorf und Brinksitzern auf dem Boekelerfelde und bei dem Dieke.
IV. B. Steenbeeke mit dem Schulten zu Hedderbeeke.

N. Kirchspiel Mettingen.

I. Westerbauer mit Erben zu Ambergen und Flottouw.
II. Osterbauer.

O. Kirchspiel Brochterbeeke.

I. B. Brochterbeeke.
II. B. Holthausen.

# XII.

## Erzählungen von Carl dem Großen.

(Aus einem osnabrückschen Lagerbuche.)

Im Rathsarchiv zu Osnabrück befindet sich ein geschriebener Foliband, der Handschrift nach aus dem 16. Jahrhundert herrührend, mit dem Titel: „Lager=Buch alter statut: privileg: undt observantien der Stadt undt Stifftes Ständen von Osnabrück. de anno 1397." Derselbe mag dem Inhalt nach etwa zum Gebrauch eines unstudirten Rathsherrn bestimmt gewesen sein und enthält manche interessante Urkunden. So findet sich darin die einzige vollständige Handschrift der osnabrückschen Kirchenordnung von Hermann Bonnus aus dem Jahre 1543, indem bei der andern im Archiv befindlichen Handschrift ein großer Theil des Einganges fehlt. Noch wichtiger ist, daß dieser Band auch die Bestätigungsurkunde der osnabrückschen Kirchenreformation durch den Bischof Franz von Waldeck aus demselben Jahre enthält, woraus hervorgeht, daß der Bischof der ganzen Angelegenheit durchaus günstig war. Letztere Urkunde war bis jetzt nur durch die kurze Notiz in Rölings osnabrückscher Kirchengeschichte bekannt. Röling hat aber, wie die Randbemerkungen von seiner Hand zeigen, das Lagerbuch bereits benutzt.

Nicht uninteressant ist auch eine in unserm Bande unter Nro. 19 bis 41 enthaltene Erzählung der Thaten Carls des Großen, soweit sich dieselben auf Westphalen und Niedersachsen beziehen, wobei einiges Wahre mit vielen Fabeln durcheinander gemischt ist, ganz nach Art der älteren Chronisten. Sie soll hierunter in Abdruck erfolgen, und es sei vorher nur noch eine kurze Bemerkung erlaubt. Es drängt sich zunächst die Frage nach dem Ursprung und den Quellen dieser Relation auf, allein darauf möchte kaum eine genügende Antwort zu ertheilen sein. Manches findet sich zerstreut in verschiedenen Autoren, z. B. Turpin, Einhard, auch bei Krantz, Saxonia, u. s. w.; manches beruht wieder ganz auf mündlicher Ueberlieferung. Indessen ist die Bemerkung des Herrn Conrector Meyer hieselbst von Wichtigkeit, daß die meisten der von unserm Anonymus erzählten Facta im Henricus de Hervordia, einem Chronisten aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, welcher aus vielen Schriftstellern compilirte, enthalten sind. Potthast in seiner Ausgabe (Liber de rebus memorabilibus sive chronicon Henrici de Hervordia ed. A. Potthast. Göttingae 1859) hat sorgfältig alle Quellen desselben am Rande angegeben. Aber unsere Erzählung enthält auch solche Angaben des Henricus, für welche Potthast keine weitern Quellen hat auffinden können, und welche diesem danach eigenthümlich sind. Danach könnte man vermuthen, daß entweder unser Erzähler den Henricus als Quelle benutzt, oder daß beide gemeinsam aus einer andern uns unbekannten Quelle geschöpft hätten. Ersteres scheint, abgesehen davon, daß vieles sich beim Henricus gar nicht findet, schon deshalb nicht möglich, weil die Erzählung überall vollständiger ist und in ganz anderem Tone gehalten. Auch führt Henricus ein kürzeres Stück der Stiftungsurkunde des osnabrückschen Bisthums von Carl dem Großen an, als unser Erzähler. Es scheint fast eine Schrift

zum Grunde zu liegen, die auch Henricus benutzt hat, zusammengesetzt aus den bekannten Sagen und Berichten über Carl dem Großen. Als Quellen mögen darin unter andern, wie beim Henricus p. 4, genannt sein: Eusebii chronicon, etwa in der Fortsetzung des Hieronymus, welche sich vollständig oder im Auszug an der Spitze der meisten umfassenden Chroniken des Mittelalters findet (S. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, S. 36); ferner Hermannus Contractus aus Reichenau in Alemannia, Martinus Polonus, und die historia tripartita des Cassiodorus. Diese Quellenangaben sind in sinnloser Weise mittelbar oder unmittelbar in unsere Erzählung aufgenommen; und auf dieselbe Weise mögen auch Irrthümer entstanden sein, die Henricus nicht hat, so z. B. über die Stiftung von Corvei und Herstelle.

So viel steht jedenfalls fest, unsere Erzählung ist aus ganz verschiedenartigen Quellen ohne Kritik bunt zusammengesetzt. Einiges ist Schriftstellern entnommen und häufig ganz entstellt wiedergegeben, anderes beruht auf der mündlichen Volkssage; die Erzählung von der Taufe Wittekinds, die sich in ganz ähnlicher Weise, so weit mir bekannt, nicht findet, scheint ihrer ganzen Fassung nach aus geistlicher Feder geflossen zu sein. Manches ist auch eigener Zusatz des Verfassers, wie die Stelle, wo vom Landfrieden die Rede ist, wobei er die Landfriedensurkunde von 1385 vor sich hatte.

Wir begnügen uns im folgenden damit, auf die hauptsächlichsten Parallelstellen des Henricus nach der Ausgabe von Potthast hinzuweisen, da die ganze Erzählung nicht so vielen historischen Werth hat, daß es ersprießlich sein könnte, alle Quellen möglichst genau anzugeben, Geschichtliches von dem Sagenhaften zu sondern und die vielen Unrichtigkeiten anzu-

merken. Der in der Geschichte Niedersachsens Bewanderte wird leicht Wahres von Falschem unterscheiden.

---

## Von Carolo Magno ein korter vttoch vth dem Cronicon Eusebij, Almanorum, Martini.

Enolphus was ein Hertoge van Franckriek, van dem geschlechte des Konninges von Troien Priami gebaren, In siner Jöget, vorwarff he mit siner frowen einen Sonne, Anchises geheten, Anchises der Hertoge vorwarff einen Sonne, Pipinus geheten, desulue leth Dionisium enthoueden, Pipinus der Hertoge, telde Carolum Marcellum, Carolus Marcellus, telede Steffanum papam secundum einen Konninck van Franckrike, na deßes Dode transfererde men dat Römesche rike in Germanos.

## Wat tidt Carolus Konninck gebaren, vnd wo lange he regerede.

Na Christi gebort, do men schreff 776, do wart Carolus Magnus, Pipini Sonne, ein Konninck auer Franckrich erwelet, vnd regerede darauer 32 Jar, vnd in dem Romeschen ryke — 14 Jar. Franckrike wart by eme meer geheget vnd vormehret, dan by jennig Konninge, he was ock de erste Romesche Konning de to Rome gekrönet wart van dem Paweste Adriano primo. Wente de Romesche Kerke wart mannichmall anerfallen van dem Konninge van Lumberdien, Desiderius geheten. Vmme bedde deßes Paweſtes belagte Carolus Pauen, vnd nam deßen bosen Konning fencklich, vnd reddede do Romeschen Kercken van siner hant. Hirumb wart Carolus van der Romeschen Kerken vorhoget, Konning gekoren, macht

to hebben einen Paweſt to keiſen, de der Romeſchen Kerken nutte mochte ſin, na ſinen gefallen.

## Von Caroli lengde, doegede, ſterke, macht vnd herlicheit.[1])

Deßer Carolus Magnus was van ſtaturen, achte ſiner Voete langk, darby ſtarck vnd wolgeſchicket in allen ledden, ock rike, köne, vnd vorſichtig in allen ſinen wercken, metig in drincken, vnd gloriosus in etten. Ock in ſtride gelucklich, milde was ock Carolus, vnd den Armen gnder teren, beide den Chriſten vnd den Heiden, darby was he rechtferdig, vnd in den Seuen frien Kunſten, wol geleret vnd erfaren. Ock hedde he einen langen barth, de wende eme wente vp den Naffel. Vmme ſiner groten Dogede willen, Kronede em de Paweſte Leo quartus to einen Keiſer, in der Kerken Sanct Petri to Rome, in dem Jare 800. Dußer Carolus was ſo ſtarck, dat he einen wolgewapenden Man, in ſiner flacken handt leth ſtaen gaen, vnd börede den in der hant vp van der erden, wente an ſin houet. Ock vp eine tidt delede he ſiner Viende einen in twe dele mit ſinem Swerde, mit einem ſchlage einen gewapenden Ridder, alſe he vp einen perde ſatt, Grimmich was Carolus von angeſichte, vnd wen he mit errigen ogen anſach, dem entginck thor ſtunde ſin moet. Carolus hadde des nachtes ſo em vorwareden vp den bedde 120 Ridders, de darto vorordenet weren. Der ſtonden vormitnachte, 10 tho ſinen houede, 10 to ſinen voten, 10 to ſiner rechteren ſiden, vnd 10 to ſiner luchteren ſiden, vnd hadden in der luchteren hant, eine brenende Kerſen, vnd in der rechteren handt wapene were, vnd weren bereit to ſtriden. In der middernacht, deneden eme de anderen vertig, geliker mate, vnd deßgeliken ock de anderen namitnachte.

[1]) Henricus p. 22. 23.

## Van Caroli Swerde Gaudiasa geheten, vnd des Swerdes Krafft.

Als nu de tidt quam na Gades gefallen, dat etlike Lande solden to den Christlicken gelouen bokeret werden, vnd dattsulue dorch Carolum solde befordert werden, nach Gades willen, Schicke Gott Carolo vam Hemmel ein swert in einer Flammen, dar he de Heiden mede bedwingen solde, vnd ettlike Lande, we nafolgende, welker schwert itzundt noch to Dlickonberg ist, vnd to siner tidt gewiset wert, de flamme is to Paris affgebeldet, mit einem roden siden Doeke, einer elle breidt, vnd anderhalff ellen lang, mit dren siden questen geziret. Duße flamme in ertöginge van Gottlicher vorsichticheit, wert to siner tidt so klar, dat de vnglonigen ere Klarheit nicht vordregen konden in eren ogen, sunder storteden. Hirmedde ock in den lesten Dagen ein Konninck von Franckrike, de leste Keiser, Jerusalem medde winnen sall. Dath Swert droch Carolus des Dages by sick, vnd bestridede darmedde deße naboschreuen Lande, mit togaende der flammen, vnd makede dar Christen vth mit Gades hulpe vnd wolgefallen.

## Dith sint de Lande de Carolus bekrigede.

Dat Landt Hispanien, Italien, Aremandien, Slauonien, Aquiertanien, Britanien, Cicilien, Labrien, Burgonien, vnd dat Konningrike van Enger, darto losete he de Grekeschen Kerken vaken van auerfalle der Heiden, van wegen siner sterke.

## Wo Paweſt Leo uth Rome vordreuen wart, vnd dar wedder hen quam.[1])

By Caroli Magni tiden worden de Romer dem Paweſt Leoni entyegen, vthwreueliken hochmode, setteden sick Jegen

[1]) Henr. p. 37. 38.

eme, wo woll he eines guden leuendes was, Steken em sine ogen vth, snedden em sine tungen aff, vnd vordrewen em vth Rome. Also toch de gude Paweſt Carolo vha dorch de lande, mit Caroli willen, dewile nu deße Paweſt, siner tungen vnd ogen berouet was, sunder orsake, schryede he dach vnd nacht to Gade dem Heren, wo eme de Herr sine tungen vnd ogen wedder gaff, Vnd dat Carolus sach, settede he alle sinen sin darhen, dat he deßen Paweſt wolde to Rome wedder inbringen, Alsus leth Carolus de frieſen vorbaden, dat se moſten mit dem Paweſte tehen, vnd eme wedder to Rome bringen, also worden de Freiſen rede up de farth, vnd quemen to Rome na Carolo, nemen de ſtatt mitt gewalt in, vnd brachten den Paweſt wedder an sinen ortt, hirmede wart deße Paweſt Carolo restituert to Rom, vnd Carolus gaff Leoni de Keiſerliken Kronen.

## Wo Carolus den Freiſen 4 priuilegia gaff.[1])

Hirna, vmb bedde willen freiſiſchen Furſten, sampt eren freunden, gaff Carolus de Keiſer den Furſten 4 priuilegia, de duße paweſt alle confirmerde, vnd beſtedigede ewich to holden.

Dat erſte priuilegium ys, dat Carolus se alle Eddelde.

Dat ander ys, dat se alle golt vnd suluer in eren landen monten mogen.

Dat drudde, dat se in eren landen sunder strid mogen Ridders maken golt to dragen.

Dat veerde, dat se vnder Beſchermunge des Rikes sin to ewigen tiden, Also, dat se nemant in eren landen mit gewalt anferdigen sall vmb maledictioni pape. Von dußer hiſtorien, vindet man velle in Hiſtoria tripartita.

---

[1]) Henr. p. 38.

## Van den Engerſchen Krige vnd winninge.[1])

Dat Engerſche Rike genck an by dem Rine, vnd wende wente vp de Elue, Is auerſt nu gedelet in twe dele, alſo van dem Ryne wente vp de Weſer, ſint weſtphali, de Weſtphalinge genomet werden, Vnd van der Weſer bett vp de Elue ys der Saßen beholt, Oſtphali geheten. Deße Saßen werden ock genomet Patroclj. Dat ſint ſtene, ſo hart weren ſe an ſtriden, vnd ſo böſe thom gelouen to bringen, dat ſe Saxones genomet werden, dat ſint ſtene, vmb erer hardicheit willen, Vnd ere orſprunck is van der Schaer des Konninges Alexandri Magni, Wente do Alexander doet was, worden ſe vth Macedonien lande mit gewalt vordreuen. Do quemen ſe an deße lande vnd vordreuen vth Weſtphalen lande mit gewalt de Freiſen, vnd vth Saßen lande de Wenden, vnd beſetten alſo de beiden lande. Deße Weſtphalinge vnd Saßen hadden einen Konning, geheten Wedeking, de helt hueß to Enger, wente Enger was do ein houet deßer Lande, Alſo nu de tidt quam war twe Jar vor dem ſtride de in Wallant ſich erhoeff, dat de Saßen Chriſten werden ſolden, vnd de Krich in Saßen lande ein ende nemmen ſolde, de woll 33 Jar geduret hadde, do geſchach twe mall in einem Mante July, dat Carolus vnd Wedekinck toſamen quemen mit eren Schare to ſtriden, Thom erſten by Gaddesmellen,[2]) dar erhoff ſick ein Morderlick ſtridt, dar velle doden blenen to beyden ſiden, doch behelt Carolus den platz, Wornmme he Gadde ein geloffte dede (vp dat he em den ſegen gene) vnd winninge auer ſine viende, do wolde Sunte Peter bowen eine Gades ehre, einen tempel, den ewich. hir na in denſulnen Mant ſterckede ſick Koninngk Wedekingk wedder, vnd Eſchede Carolum to ſtride. Suß quemen ſe andermall toſamen vp den Schlachforde, dar

[1]) Henr. p. 30. [2]) Thiotmelle, Detmold.

erhoff ſick de ander ſtridt, Vnd Carolus vorſchlah dar ſine Viende mit groter macht, vnd folgede den vienden de eme den rugge togekeret hadden, yn welkerer flucht he ock Wedeking Enger affwan. Vnd Wedekingh wart ſo amechtig, dat he Carolo nicht lenger wedderſtan konde.

## Wo Carolus den Konninck Wedekingk van Enger halen leth tho ſick, vnd wo ſe vnderredinge toſamen hadden. [1])

Alſe nu Konning Wedekinck betrachtede ſin vorluiß, vnd dat he Carolo nicht wedderſtaen konde, gedachte he in ſinen ſinne, offt he nicht erfaren konde heimeliken den ſtaet, vnd Sate Carolj, darvth he em mochte wedderſtaen, vnd vorklei=dede ſick vp einen ſtillen Frigdach, vnd ginck ſitten manck de Armen lude de by den wege ſeten vnd begereden de Almißen von Carolo, Alſe he nu darmede ſatt, wart he vorſpeet von Carolj Deiner einen, de tovoren in den hane des Konninges Wedekinges gedenet hadde, vnd Wedekinck woll kende, by ſinen glaßoge, vnd krummen vinger, vnd ſedde dat Carolo an dat Wedekinck dar ſete manck den Armen. Do ſchickede Carolus hen, vnd leth Wedekinck vpnemmen, vnd vor ſick bringen, vnd ſpracck to em, Konninck Wedekinck, wornme biſtu hir by den Armen gekommen, he antworde darvp, Ick bin gekommen tho beſeende Dinen ſtaet vnd Volck, hirvmme min leuent in Dinen henden ſteit, vnd dat vorſue na Dinen willen. Als Carolus Dith horede, wart he bewagen, ſtont vp van ſinem ſtole, vnd knßede Wedekinck, vnd leth em darna konninglike kleider andoen, vnd ſettede em by ſick, aldus fellen twiſchen den beiden mannigerlei rede van den ſtridende, de ſe malkander gehatt hadden.

Darna befoell Carolus Wedekingk tein ſiner Ridder in

[1]) Henr. p. 32. 33.

ere hode, vnd dat se siner plegen solden vnd eme denen alse einem Konninge tobehoret. Als nu de achte Dage na Paschen vorby weren, leth Carolus Wedekinck eschen, vnd by sick tor taffeln setten. Do sprack Wedekingk, berichte mi doch Caroli, watt de sake sy, dat du vnd din Volck des Frigdages vor Paschen negest vorgangen, so bedrouet weröst, vnd nu frolich, dat mi doch lefflick was antoseende vnd wolgefel, Darvp antworde em Carolus alsus, Vp den Dach der bedroffnisse, heff Christus Jesus vnse salichmaker vor vns allen, den doet geledden, darvmp trore wy thor gedechtniße, dat he vmme vnsent willen, moste so smeliken vnd vnschuldigen liden vor vnse sunde, Vnd in den groten Paschedage darna ys he wedder vpgestaen van den Doden, Vnd mit siner froliken vperstandinge, hefft he vns de porten des hemmels eröpent, de lange was togeslatten vmme vnsent willen. An dußen Christum Jesum, gades warhafftigen Naturliken Sonne, schaltu gelöuen, de Jßet alleine, de dy dat ewige leuent geuen kan vnd will, so du eme vortruwest, Vnd alse Konningk Wedekinck an deße worde fulborde, do befoell Carolus den Geistlichen de by em weren, dat se Wedekinck to sick nemen, vnd em vordan in den Christlichen gelouen vnderviseden, so gebörlich were, vp dat he gedopet, vnd ein Christen worde.

Alse nu deße gelerden den Konninck Wedekinck vnderrichteden vnd lereden, also, dat he mit em thor Kerken genck, geschah idt vp eine tidt, dat dar Misse geholden wart. Vnd alse de Prester dat hillige Sacramente vp börede, duchte Wedekinck, wo dat de Prester ein klein Kindt vp börede vnd ledde idt wedder vor sick vp dat Altar, delede Idt darna in drei dele, vnd ethe dat fleisch vnd drunck dat blodt vor den Altare apentlich. Darna als Wedekinck an Caroli taffelen satt, satt de Prester ock darby, de de Misse geholden hadde. Sprack Wedekinck tho Carolo aldus, O Carole du gude Konningk,

worumme ſetteſtu einen Morderer an dinen Diſch, de hutes Dages, als Ich geſeen hebbe, ein klein Kindt dodede, vnd att dat gantz heill vp. Darvp em Carolus antworde: Dat Kint dat du geſeen heffſt, im ſchine des brodes ys Jeſus Chriſtus vnſe ſalichmaker, den du noch nicht erkenneſt, In deßem is dy noet, dat du geloueſt, vnd dat tor ſalicheit diner ſeelen, als du dan ock berichtet biſt van den Geiſtliken vnd gelerden. Alſe Wedekinck hat horede, leth he ſick döpen, vnd wart darna ein guet Chriſten, full aller Doegede, vnd darna als twe Jar vorby weren, makede Carolus van Konninck Wedekinck einen Hertogen auer Enger vnd Weſtphalen, darhe ſin leuent Inne endigede.

## Wo Carolus den Doem to oßenbrugge ſtifftede, geiſtlike darin ſettede.[1])

Carolus was der löffte vnnorgetten, de he Gadde tonoren gedaen hadde, vnd ſtifftede in Weſtphalen de Kercken to oßenbrug, In dem Jare Chriſtj 771 ehe he Keiſer wart, vnd alſe de Kerke binnen 7 Jaren rede wart, do ſettede Carolus dar einen Biſchop, Wyho geheten, vnd einen Praueſt, einen Decken, vnd Canönike, in talle hundert perſonen, de Gade aldar Dages vnd nachts denen ſolden, vnd hebben des Jars ein itlich vor ſin vordeinſt decimen vam Lande, van Wiſchen, van holte, vnd van Weide, de Carolus gaff, ock 100 Marck geldes der Monte de genge was, Deße Kerken leth Carolus Wygen in de ehre Gades, vnd S. Petri dorch Egilfridium, Biſchop to Lüdeke, thor tidt regerende.

## Wo Carolus de Kerken to oßenbr. hefft mit hilligedom vorſorget.

Hyrna, do Carolus de Keiſerlike Kronen erlanget hadde

[1]) Henr. p. 31.

to Rome, beganede he de Kerken to oßenb. mit hilligedom, ſunderliches, mit den Licham Crispini vnd Crispiniani, de he mede van Rome brachte, Do he Leonum quartum, vnd de Romeſchen Kerken ouermals vorloſet hadde, van ouerfalle des Konninges von Lumberdien Desiderio.

## Van dem studio, oder üniuerſitet. [1])

Wider ſettede ock Carolus to oßenbrug ein studium vnd richtede dar ein Üniuerſitet vp, van twyerlei tungen, nemlich Grekeſch vnd Latin, als men leſen mag in einem priuilegio, darup gegeuen dar he alſus redet, Wy hebben geſatet to oßenbrugge eine Schole, dar men twyer tunge ſprake, inne vinden mag, des wy in Gades Barmhertigheit vortruwen, dat darinne der Sprake, erfarne Klereke, nummer enbrecken ſollen, der orſaken, So der Romeſche Keiſer bogerende were tor Ehe des Koninges Dochter van Greken, dat dan nin ander Ambustiat van den Furſten des Romeſchen Rikes to der boſchickinge ſolde gebruket werden vmb vorſtenntniß der tungen, dan alleine ein Biſchop to oßenbrug.

## Wo Carolus den Doem to Munſter ſtifftede vnd beganede. [2])

Als nu dit geſchehen was, gedachte Carolus, Weſtphalen Landt, ſolde ſich nowe van einem Biſchope regeren laten, vnd merkede woll, dat dat Volck hartt vnd wedderſtrenich was, darumme ſtifftede he twe Jar darna do de tempel to oßenbrug rede was, eine Kerke to Munſter, in de ehre gades vnd S. Pawels vth der Kerken to Oßenbrugge, vnd ſettede dar ock einen Biſchop, Praueſt, Decken vnd Canonike, im talle 40 perſonen.

---

[1]) Henr. p. 33. [2]) Henr. p. 32.

## Wo Carolus Minden stifftede.

Darna stifftede Carolus vth der Kerken to oßenb. do de Doem to Munster rede was, einen Doem to Minden, in de ehre Gades, vnd Gorgonij vnd Dorothee,[1]) vnd settede dar ock einen Bischop, Praueſt, Deckan, vnd Canonike, im talte Seuenvndartig personen. Aldus sint in der Kerken to oßenbrug. gebleuen, veervntwintig personen, der ehr vnd gloria sunderlich (to einem sprickworde to reden) min ys geworden, dar Minden den namen van beholden hefft.

## Wo Carolus Bremen stifftede, vnd darna Paderborne transfererde.[2])

Als nu Carolus de drei stiffte vullenbracht hadde, duchte em derſulven noch to weinig sin in Weſtphalen, dewile dat Landt withweldig is, vnd stifftede noch vp de Weſer Bremen vnd Hertzfelde.[3]) Dewile nu Bremen deßen anderen stifften vngelegen, wardt idt darna transferert in Paderborn: dat idt veer stiffte sin solden. Deßen 4 Biſchopen, als Oßenbrug, Munster, Minden, vnd Paderborn benoll Carolus, heerden to sin aner Weſtphalen Landt, vnd ein vpſehent to hebben mit eren Geiſtliken, vp dat dat gemeine Volck by den Chriſten gelouen erholden worde, vnd we daraffelle, dat de wedder vormanet offte geſtraffet worde.

## Wo Carolus Corvey stifftede.

Ock stifftede Carolus ein Munster in dem stiffte Oßenbrug to Meppen, Corvey geheten, Doerſt na der tidt konden sick de Biſchop vnd Abbet nicht wol vordragen, vnd vmme des vnvordrages willen, wart Corvey transferert in dat stifft van Paderborne. Des hefft de Abbet van Corvey in dem

---

[1]) Henr. p. 37. [2]) Henr. p. 32. [3]) Herſtelle. Henr.

ſtiffte van oßenbrug, noch grote herlicheit beholden, in Lehenwaren, vnd gerechticheit auer de Geiſtliche vnd wertliche guder. Den torn to Landeige[1]) hebben de Biſchop von Oßenbrug, de Abbet van Corney vnd ein frowe van Mundelin (der de herſchop van der Vechte was) to hope geſtifftet, vnd an denſuluen torn, noch ein Abbet van Corney ſin Lehenrecht ſitten, vnd ſo na by den torn ſitten, dat he den torne rörde to der tidt.

Deße nabeſchreuen Kerken, gaen van dem Abbete to Lehene: Meppen, Aſchendorp, Nöte,[2]) Syſen,[3]) Borckloe,[4]) Sogelen, Werlthe, Kopendorpe,[5]) Vißbecke, Sachem,[6]) Frederen,[7]) Vreußdorp,[8]) vnd Emesbecke.[9])

## Wo Carolus eine Kerken to Widenbrug bouwede ym ſtiffte Oßenbrug.

Noch ſtifftede Carolus eine Kerken to Widenbrugge, in de ehre Gades, vnd S. Egidij den Gott apenbarede eine heimlike ſunde, de Carolus vnder ſick hedde vngebichtet, Hirna ſtifftede Carolus Aken auer den Rin in der Wilteniße to der tidt, vnd veelle ander Kerken.

## Wo de Hertoge van Enger Wedekinck de Kerken to Enger bowede, vnd ricklick beganede.

Alſe nu Hertoch Wedekinck, de olde Kouningk van Enger ſach, dat Carolus ſo vele Kerken ſtifftede, gedachte he ock eine gedechteniße natolaten to der ehre Gades, vnd leth eine Kerke buwen to Enger, leth ſe wyen in de ehre Dionisy, ſette darin Decken vnd Canönike, de darſulueſt Gade lauen ſolden, vnd beganede de rickliken mit Präeſentien, gerechtihei-

[1]) Landegge. [2]) Dite. [3]) Eſſen. [4]) Bokeloh bei Meppen. [5]) Krapendorpe. [6]) Bachem, Backum. [7]) d. i. Freren. [8]) Veſtrup. [9]) Emſteck im Oldenburgiſchen.

ten, vnd gnederen, vnd darna ſtarff he in guden Older herlichen, vor einen gueden Chriſten, vnd leth ſick to Enger in ſine Kercken begrauen, to der tidt ſtonde idt to Enger woll, auerſt nu is dat ſprickwort welches domals prognosticirt wart, waer geworden, Engen 10 Enger, vnd leßlich ein Rouekamp. Vnd iſt wol ein rouekamp geworden, do ſick dat Capittel van dar, to Herworde transfererede, vnd eren guden heren Wedekinck, ſeliger gedechtniße auergeuen, by eme nicht lenger wonnen wolden, vnd ſin hueß Jemmerliken vorfallen laten, als men vor ogen ſuet, Auerſt de Rente de van em herkommen ſint, bören ſe to ſiner gedechtniße. Dußer Wedekinck leth na einen Sonne, de hete Wolbardus, deſulue toch na Rome van ynnicheit wegen, vnd batt den Paweſte Leonem den Veerden, dat he wolde den Lichaam Alexandri Canoniceren vnd em ſchencken. Dem geſchach alſo, darmit toch he weddernumme vnd leth bogeren bouwen dat Collegium Hartesfelde,[1]) vnd begauede dat ricklicken mit gnderen, dar to den Lichaam Alexandri.

## Wo Carolus dat Hertichdom Enger delede na Wedekinges Dode.

Alſe nu Carolus vernam dat Wedekinck vorſtornen was, vnd dat Hartichdom leddig ſtont, do delede Carolus Magnus dith Hartichdom, in mannigerley hande vnd laude, van den Ryne an, beth an de Weſer, dat rike vnd landt alſo gedelet, dat ſe dem Romeſchen Rike, nenen wedderſtant don ſolden, alſe ſe vngedelet gedaen hadden, wente velle höuede ſtaen öuel in ein to bringen, vnd is ock alſo geſcheen, na vthwiſunge des Landtfredes van Weſtphalen de vorramet is, in den Jare 1385. Vnd ſint deße nafolgende de Förſten, vnd Eddelinge

[1]) Wildeshauſen. Henr. p. 37.

von Weſtphalen: Vorerſt ein Archiepiscopus von Cöllen Churfurſte des rikes van wegen ſines landes, vp deße halue des rynes, dar dat Suerlant tohoret vor einen öuerſten, alſe he ſick ock ſchrifft ein Hertog van Weſtphalen, vnd Enger, dem folget ein Biſchop van Oßenbrugge, ein Biſchop von Munſter, ein Biſchop von Minden, ein Biſchop von Paderborne, ein Abbatt van Corney, ein Graue van der Marke, ein Graue van Woldeige, [1]) ein Graue van Tecklenborch, ein Graue van Bentheim, ein Graue van dem Rettberge, ein Graue van Euerſtein, ein Eddelher van der Lippe, ein Eddelher van Depholt, ein Eddelher von Stenforde, ein Eddelher von Schomborch, ein Eddelher van Falckenberge.

## Van Affallinge der weſtphelinge van den gelouen, vnd wat Carolus dariegen anrichtede, mit geſetten.

Do de Weſtphelinge ſegen, dat Carolus enwege was, vnd meineden he worde nicht wedder kommen, vellen ſe aff, van dem Chriſten gelouen, kerden ſick wedder to den affgöden, worden erger als vorher, wente ſe frageden gar nichtes na den Biſchoppen vnd ouericheit, de Carolus geſettet, vnd gegenen hadde, to leren, vormanen, vnd by den gelouen to erholden, de ouericheit wart ock mit der tidt kalt, dede do, alſe nu, nam gelt, vnd leth dat volck beteyen, wolde kein doent mit em hebben, noch ſick Jegen de halſtarken ſetten, vnd fruchteden ſick de eine vor den anderen, in ſinen lande, Alſe Carolus dith hörede, quam he weddernmme vnd betrachtede wo he dat wehren mochte, vnd volck bi den Chriſten gelouen erholden, vnd leth lange hoge Crutze ſetten in dat Felt, by de wege da men her geit und rith, welche dat volck ſolde anſeen, vnd des gecrutzigeden Chriſti darbi togedencken, vnd an den-

[1]) Waldeck.

ſulnen gelönen, Darto geboet he, dat men ſolde dat weyten brodt in ein Crutze backen laten, vp den Diſch, vp dat de menſchen alle tidt, ſe gingen, ſe ſtünden, ſe ethen ſe drunckeu, dat teken des Crutzes int angeſichte hadden, daran gedencken, dat ſe gelouedeu an den gekrutzigeden Jeſum, vnd nummer vth erem herten queme, welcher vorgeſchreuen uergen velle ſint, dan in weſtphalen lande, Dartho alſe Dith noch nicht helpen wolde, dat volck noch gelike böſe vnd wreitt bleff, do ſatte Carolus vor ein Itlich Darrp einen Junckheren, de kein Saße gebaren was, de ſolden dat Volck mit Dwange by dem Chriſten gelouen erholden, daruan ſint de eigen lude geworden, de men uergen vindet dan in weſtphalen lande. Dnße Junckeren, alſe ſe thom leſten de lüde bedwingen konden, vnd im gelouen erholden, do behelden ſe in Dienſtdwange, vnd lethen ſunſt mit lanckheit der tidt einen yderen bethemmen, dat ſe doen vnd laten mochten, wat ſe wollen.

## Wo Carolus dat heimlike vnd freygerichte inſettede, wartho men datt gebruken ſall, vnd we ſcheppen ſin.[1])

Thom lateſten, alſe Carolus ſach, dat alle ſine möye vnd arbeit, flith, vnd vorgeuent, nicht helpen wolde, ſunder de menſchen van Dage to Dage erger worden, nicht alleine im gelouen ſunder ock mit Ketterien, Morden, ſtelen, vnd dergeliken anderen boſen ſtucken, Wente Weſtphalen landt, was ſo vull büſche, Möerte, vnd Broekede, alſe wiltniße plegen to weſen, dar men erſten an raden vnd bouwen beginnet.

Do gedachte Carolus ein ander dar vth, Satte einen Frig Greuen vnd gaff dem frye heimlike gerichte, gaff em ock ſcheppen to hulpe, dat deſulfften ſolden mit dem rechte beſchutten, vnd boſchermen den Chriſtlichen gelouen, vnd dit ge-

[1]) Henr. p. 30.

richte wart ock van Paweſte confirmeret vnd beſtediget, Alſo, dat dat weltlike ſwert, dat geiſtlicke, vnd geiſtlike das weltlike regeren, vnd dat eine dem anderen to hulpe kommen ſolde, welcker gerichte in den tiden, göttlich genomet wartt, do idt alleine den Eddelingen Riddern vnd Schilttbaren befallen was, vnd wartt recht geholden, na inſaete des groten Keiſers Carolj. Auerſt na der tidt, dat idt an de Veltſcheppen gekommen ys (dar wy de hueßlude mede meinen) ſo is nu dat gerichte den vorigen vngeliek, wente ſe mißbruken dat in vellen puncten, Dit doen de heren ſo woll alſe de Knechte. Derhalven velle böſen lude vngerichtet blinen, vnd ere boeßheit io lenger io groter wert, O wo ſchon vnd ſinerlick de garde Ziret ſteit, darinne dat boſe kruett den guden doet kein vordreth. Sunſt bleue dat Volck by dwange, vnd by dem hilligen gelouen, vnd worden dogenthafftige, de tonoren arch vnd boſe weren, vnd leueden in fruchten.

## Wo Carolus recht gaff den Saſſen, weſtphalen, vnd den Swaben.

Hyrna, alſe Carolus velle Lande bedwungen, vnd ock Saſſen vnd Weſtphalen to dem Chriſten gelouen gebracht hadde, ock den groten ſchatt Konninck Herculis gefunden hadde, de auer lange Jaren begrauen was, darto veller groten Daden gedaen, vorede he teyn Duſent vorſtendige auer de Elue, vnd delede de auer alle dudeſche Lande, darvan men noch mannich weerdich darrp vindet im Lande to Sassen vnd Weſtphalen mit gerechticheit, So ſint de Weſedeler allererſt gekommen, Darto gaff he ock den Swaben er recht, Alſe dith alle geſcheen was, bogifftede he Weſtphalen mit dem Fryen gerichte, tho erem hogeſten rechte to ſiner gedechtniße, Den Sassen auerſt gaff he ein privilegium thogebruken, welcher privilegium genomet wertt ein Speigell der Sassen, welker

Speigell Her Erike van Ripengowe vth den Latine int Dudesche hefft gebracht, vmb bedde willen Graue Hoyers van Valkenstein.

## Van Caroli Frowen, Kinderen, Dode, vnd van siner begreffnisse.

De Hoichgelauede Keyser Carolus, do hadde eine Frowen, de was geheten, de Schone Hillegardt vnd hadden tosamen dre Sons, de eine hete Carolus, de andere Carolomandus, de drudde Lodowicus, De ersten twe worden erschlagen in einen stride, alsus behelt Lodowicus dat Landt vnd Rike alleine na des Vaders Dode.

Alse nu Carolus doet was twevndseuentig Jar, Settede he sick to rowe, vnd gaff dat Imperium sinen Sonne Lodowicus ouer, de da was ein Hertoge van Aquitanien, dat he dat Romsche Ryke vha em regeren solde, wort darna kranck vnd starff in guden gelouen, quinto Calendas Februar. vnd leth sick begrauen to Aken, in siner Capellen, de he sick sulner darto hadde maken laten.

# XIII.

## Der Volksaberglaube im hannoverschen Westfalen (Landdrostei Osnabrück.)

Beschrieben von Hermann Hartmann, Dr. med. zu Lintorf.

---

### 1. Der Thieraberglaube.

„Der Volksaberglaube, sagt Bechstein, ist nichts anderes, als der in dieses Gewand geflüchtete Götterglaube, das durch Jahrhunderte mißkannte Erbe unserer heidnischen Vorfahren.“ Unter den vielen Gestalten, in welchen der Volksaberglaube sich zeigt, ist der Thieraberglaube unter den Landbewohnern Westfalens der am meisten verbreitete.

Es hat wohl kein Volk sich von jeher so eingehend mit den Geheimnissen der Natur, so liebevoll mit denen der Thierwelt beschäftigt, als das deutsche. So finden wir auch die letztere mit der Götterwelt aufs engste verknüpft. Das schnelle Roß ist dem Wuotan heilig und das ihm geheiligte Opferthier. Auf seinem heiligen, weißen Rosse, von seinen Jagdhunden, den ungezähmten Wölfen, umgeben, braust er in wilder Jagd als Hakelberend durch die Lüfte. Rothe Böcke ziehen Donars Donnerwagen. Der goldrothglänzende Hahn, die vor der Brust rothgefärbte Rauchschwalbe sind dem Donnergotte heilig. Auch der wenig beliebte Fuchs steht zu diesem

Gotte in Beziehung. Auf einem von Kühen gezogenen Wagen fährt die mütterliche Göttin der fruchtsprießenden Erde durchs Land, überall Ruhe und Frieden verkündend. Das Schwein, das fruchtbarste, üppigste Thier, ist dem Frô geheiligtes Opferthier und Katzen ziehen den Wagen seiner Schwester Freya, der Göttin der Fruchtbarkeit und Wollust, des Behagens und Friedens, der Venus des Mittelalters.

Fangen wir nun, indem wir den Thieraberglauben unter den Landbewohnern Westfalens verfolgen, mit dem Pferde an, so finden wir dieses Lieblingsthier des ackerbauenden Volkes in Sagen, Wappen, als Giebelbilder überall vertreten und in dem Thieraberglauben eine bedeutende Rolle spielen. In den osnabrück'schen Wittekindssagen läßt der Held seinem Pferde, einem schwarzen Hengste, die Hufeisen verkehrt unterlegen, um die ihn verfolgenden Feinde zu täuschen; und wie er dennoch bald durch Verrath gefangen worden wäre, rettete ihn sein treues Pferd durch einen kühnen Sprung über ein Verhau, mit welchem die Franken den Weg im Hon gesperrt hatten.[1]) Nach seiner Taufe schenkte ihm Carl der Große ein weißes Pferd, welches nun anstatt des früheren schwarzen ins sächsische Wappen aufgenommen wurde, und noch jetzt das Wappenthier der hannoversch-braunschweig'schen Lande ist. Es liegt in diesem Tausche ein tiefer ethischer Sinn. Da das Heidenthum die Nacht-, das Christenthum die Tagfarbe hat, so bedeutet die Verwandlung des schwarzen in ein weißes Wappenpferd, daß das Sachsenvolk aus der Nacht des Heidenthums

[1]) Die Worte, mit denen Wittekind sein Pferd ermuthigte, heißen:

„Hengsiken spring aver
Krigst'en Spint Haver.
Springst du nig aver,
Frätet die und mie de Rawen."

zum Licht des Christenthums hindurchgedrungen war. Die Pferdeköpfe, in welche die hervorragenden Giebelbretter auf den westfälischen Bauernhäusern auslaufen, unterscheiden diese von den Wohnungen im alten Engerlande, auf welchen die Irmensäule thront, deren Vorbild, die dem Wuotan, nach Andern dem wilden Schlachtengotte Zio geweihte Säule bei dem Eresberge an der Diemel, unweit dem heutigen Stadtberge, Carl der Große im Jahre 772 zerstören ließ. Auf der Gränze des alten Westfalen- und Engerlandes stehen nicht selten beide auf demselben Hause, auf dem vordern Giebel die Irmensäule, auf dem hintern die Pferdeköpfe. Die Pferdeköpfe mögen dadurch auf die Giebel gekommen sein, daß die heidnischen Sachsen dieselben als Abwehr bösen Zaubers auf ihre Wohnungen pflanzten. Die Irmensäule dagegen erscheint vom christlichen Standpunkte aus betrachtet als ein mächtiger Zeigefinger, welcher nach dem Himmel zeigt; wie denn auch vor dem durch die heidnischen Götterzeichen geheiligten Giebel das christliche Monogramm: I N J, d. h. „Im Namen Jesu," steht. Unter den Geschenken, welche die alten sächsischen Provinzen des Königreichs Preußen bei Huldigungen darbringen, steht ein weißes Pferd obenan.

Im Thieraberglauben hat das Pferd eine Licht- und eine Schattenseite. Als edelstes Hausthier ist es Allem abgeneigt, was den Hausbewohnern Schaden bringen kann. Wenn Hexen oder Gespenster im Hause weilen, so zeigen die Pferde im Stalle dieses durch eine große Unruhe an. Eben so verrathen sie beim Fahren oder Reiten durch Spitzen der Ohren und Scheuen, wenn ihnen etwas Unruhiges aufstößt und sind weder durch Bitten, noch durch Gewalt zu bewegen, eine solche Stelle, auf welcher es nicht *ruhig* ist, zu betreten. Wenn Jemand im Hause sterben muß, so schütteln und *klappen* sie wiederholt mit den Ohren, als wollten sie ihre Miß-

billigung über das bevorstehende traurige Ereigniß ausdrücken.[1]) Den Hexen und dem Hexenwesen überaus abhold, haben sie am meisten von ihnen zu leiden. Nachts werden sie von solchen Unholden auf sausenden Nachtfahrten geritten. Man findet sie dann am andern Morgen in Schweiß gebadet und mit verwirrten Mähnen und Schwanze zitternd im Stalle stehen. Wenn ein Pferd bei der Feldarbeit stätig wird, so ist dieses einem bösen Zauber zuzuschreiben, dem man aber dadurch abhelfen kann, daß man mit dem Deichselhammer vor die Spitze der Deichsel schlägt. Mit diesem Schlage trifft man den böswilligen Zauberer. Hiervon handelt folgende Sage:

„Auf einer Bauerndiele neben der Landstraße waren einst Arbeiter mit Dreschen beschäftigt. Wie nun ein Frachtwagen vorüberkommt, fangen auf einmal die Pferde an stätig zu werden, so daß der Wagen trotz allem Schelten und Schlagen des Fuhrmanns nicht aus der Stelle kommt. Wie dieser nun merkt, daß hier ein Zauber mit im Spiele ist, legt er sich erst auf's Bitten, indem er zu wiederholten Malen ruft: „Lasset los!" Wie aber sein Bitten nichts fruchtet, da nimmt er den Deichselhammer und schlägt mit aller Gewalt vor die Spitze der Wagendeichsel. Also gleich stürzt einer der Dreschleute vor die Stirn getroffen todt zur Erde nieder." —

Als Pferd des wilden Jägers wird es zur Spukgestalt:

„Ein Bauer, welcher Nachts durch den Berg ging, hörte vor sich ein lautes Hallohrufen. Er wußte nicht, daß dieses

---

[1]) Tacit. Germ. X. Eine Eigenthümlichkeit des Volkes ist es, sich von Pferden weissagen und ermahnen zu lassen. Weiße, durch keine Arbeit entweihte Rosse werden in heiligen Hainen unterhalten. Bei wichtigen Angelegenheiten spannt man sie vor den heiligen Wagen, den der Priester und der König begleiten und auf ihr Wiehern und Schnauben Acht haben, und keine Vorbedeutung findet mehr Glauben, nicht nur bei Gemeinen, sondern auch bei Vornehmen und Priestern, denn sich halten sie für Diener, jene hingegen für Vertraute der Götter.

der wilde Jäger that, sondern meinte, es sei ein Wanderer, der sich verirrt habe und um Hülfe rufe. In dieser Meinung antwortete er auf den Ruf: ein „Gleich" und hatte sich damit die wilde Jagd auf den Hals geladen. Denn kaum hatte er das Wort gesprochen, als ein Pferd sich ihm hinten aufhockte, welches er trotz allem Sträuben durch den Berg tragen mußte."

Bei Feuersbrünsten erscheint oft ein Reuter auf einem weißen Pferde, welcher um das brennende Haus jagt und damit das Feuer abschließt. Die weiße Farbe des Wodanpferdes ist noch jetzt die Lieblingsfarbe des Landmanns.

Neben dem Wuotansrosse begegnet uns der dem Gotte heilige Wolf in der Gestalt des Werwolfes.[1]) Menschen, welche einen Zauberriemen besitzen, können sich in Werwölfe verwandeln. Sie laufen als solche auf eine nahe Weide, holen sich ein Fohlen und verzehren dasselbe in der gierigen Weise des friedelosen Thieres, dessen Gestalt sie angenommen.

„Einst saßen zwei Arbeiter nach gethaner Arbeit und erwarteten das Mittagsessen, welches ihnen gebracht werden sollte. Von diesen war der eine in Besitz eines Zauberriemens. Dieses mochte der andere wissen und stellte sich schlafen. Alsogleich verwandelte sich der erste in einen Werwolf, lief zu einer nahen Weide und verzehrte eines der dort grasenden Fohlen. Als nun das Mittagsessen kam und der Fohlenfresser keinen Appetit hatte, ja sich über seinen Kameraden lustig machte, daß dieser einen solchen Hunger habe, antwortete ihm dieser: „Du kannst gut sprechen, ich habe auch kein Fohlen im Magen." Da sah er sich verrathen und entfernte sich mit wüthenden Blicken auf Nimmerwiederkehr."

---

[1]) Das Wort bedeutet „Mannwolf", vom althochd. wer, Mann; agf. verevulf; engl. Werewolf; griech. λυκάνθρωπος.

Den Wölfen reihen sich die Hunde an. Wie der Gott mit Wölfen, als seinen Jagdhunden, durch die Lüfte braust, so zieht mit seinen giffenden Hunden und lautem Halloh der wilde Jäger durch den nächtlichen Himmel. In den Harzsagen begegnet uns der manteltragende Gott, woher er den Namen Hakelberend hat, als Hackelberg, welcher mit seiner Plärrnonne auf seinen eigenen Wunsch in den höheren Regionen bis zum jüngsten Tage jagt. In Westfalen heißt der wilde Jäger Jol=, Jöl= und Jöjäger, welche Namen das gespenstige Toben des wilden Jagdzuges kennzeichnen sollen.

„Einstmals fiel aus solch einem Zuge, welcher mit vielem Gebrause und Gejöle über den Wildemann auf der Büscherheide nach der Babylonie zog (siehe Bechsteins Sagenbuch No. 377) ein Hund vor der Einfahrtsthüre nieder. Die Bauersleute nahmen ihn mitleidig auf und setzten ihm zu fressen vor. Er hat aber nichts angerührt, sondern immerfort gegifft. Nach einigen Tagen ist er wieder abgeholt worden."

„Einstmals hörte der Bauer auf Siemeringshofe zu Langen, wie er Nachts vor seiner Hausthüre stand, den Zug mit gewaltigem Halloh der Jäger und Gekläffe der Hunde über sein Haus ziehen. In seinem Uebermuthe rief er dem Zuge nach: „Givt mi aff!" Kaum hatte er die Worte gesprochen, als ein dunkler Gegenstand ihm blitzschnell vor die Füße fiel. Entsetzt wich er ins Haus und schloß die Thüre hinter sich zu. Als er am andern Morgen seinen Geldschrank öffnete, erblickte er darin zu seinem größten Schrecken eine abgehauene Mohrenhand, seinen Antheil an der Jagdbeute. So viel sich nun auch der Bauer es hat kosten lassen, die Hand durch Bannen, Versenden, Verbrennen und Vergraben los zu werden, sie kehrte immer wieder auf Siemerings Erbe zurück und

seit der Zeit war Sterbgang im Hause. Wenn die Hand sich rührte, mußte Einer im Hause sterben."

Das treue Thier muß in dem Volksaberglauben meist als verkappter Höllengeist umherschleichen. Solchen Menschen, welche mit dem Bösen einen Pakt geschlossen haben, erscheint dieser meistens in der Gestalt eines feurigen Hundes und bringt ihnen Schätze. Nachdem er eine Zeit lang bei ihnen verweilt, auch wohl gefressen hat, fährt er als ein glühender Bindebaum wieder zum Dache hinaus. Sieht ein anderer einen solchen Drachen irgendwo einfahren und springt rasch hinzu und hängt einen Thürflügel, oder auch nur die Hofpforte um, so brennt selbiges Haus auf der Stelle auf und der Drache in ihm. Man kann dem Drachen seinen Schatz, welchen er seinem Günstlinge bringen will, auch abjagen; nur muß man Obacht geben, daß man dabei nicht zu Schaden kommt.

„Einstmals zog ein Drache über Weidenköpfe hin und man zwang ihn, seinen Schatz fallen zu lassen. Wie man hinzutrat, um nachzusehen, fand man alle Zweige voller Sahne hängen. Diese hat er seinem Günstling bringen wollen, damit der hat buttern können."

„Ein Pastor, welcher arm nach Achelrien kam, wurde in kurzer Zeit mächtig reich. Das kam daher, daß ihm ein Drache, welcher durch den Schornstein zu fahren pflegte, Schätze brachte, die er jedesmal in einem Topfe, welcher auf dem Herde stand, vorfand. Einstmals wollte der Pastor seine Neugierde befriedigen und zusehen, wie der Drache das mache; denn dieses durfte er nicht. Da spie ihm der Drache zwei feurige Kugeln in die Brust, und man fand am andern Morgen den Pastoren todt mit gebrochenem Genick in seiner Wohnung liegen."

Auch solche Menschen, welche einen bösen Lebenswandel

geführt haben, müssen nach ihrem Tode in der Gestalt eines Hundes geisten. So der ungerechte Schulte zu Nortrup:

„Der Schulte zu Nortrup[1]) ließ aus Arglist die Freischeine zweier Jungfrauen, welche der Pastor zu Ankum als seine Mägde in Anspruch nahm und diese ihm, seinen Schutz anrufend, vorzeigten, ins Feuer fallen, so daß sie nun dienen mußten. Von der Zeit an siechte der ungerechte Mann, und wie er bald darauf starb, ging er in seinem Hause als schwarzer Hund spuken, bis es einem Mönche gelang, ihn zu bannen. Dieser bannte ihn in einen Kasten und ließ ihn wegfahren. Wie der Geist nun sah, daß er vom Hofe weg mußte, machte er sich immer schwerer, so daß ihn die Pferde zuletzt nicht mehr ziehen konnten und ihn auf einer Wiese, Seelhorst geheißen, lassen mußten. Auf sein flehentliches Bitten erlaubte ihm der Mönch alle Jahre einen Hahnentritt seinem Hofe näher kommen zu dürfen." — Wo Hunde heulen, muß bald Jemand sterben.

Wir gehen jetzt zu den Thieren über, welche dem Gotte Donar heilig waren. Von den Böcken wissen wir nicht viel zu berichten. Sie dienen den Hexen zu ihren Nachtfahrten.

„Einst fuhr einem Bauer aus Lintorf, welcher Weiden gestohlen hatte, auf dem Rückwege ein Bock zwischen die Beine und er mußte mit demselben eine unfreiwillige Luftfahrt machen. Der hat einen solchen Schrecken davon bekommen, daß er nie wieder Weiden gestohlen hat."

Vom Hahn[2]) werden wir später bei den Festbräuchen

---

[1]) An den Schultenhof zu Nortrup war die Holzgrafschaft der Nortruper Mark geknüpft. Hier erscheint der Schulte zugleich als unterster Civilrichter über Freie (siehe Mittheil. des hist. Vereins zu Osnabrück, Band III, S. 232.).

[2]) Das Krähen des Götterhahnes, des Gullinkambi (Goldkamm), verkündet den Asen den Beginn des Kampfes, welcher mit dem Untergange der Weltordnung endigt.

sprechen und sehen, daß er bei den Frühlings- (Fastnachts-) Spielen eine wichtige Rolle spielt. Auch haben wir in der Sage vom ungerechten Schulten zu Nortrup vernommen, daß dieser jedes Jahr um einen Hahnentritt seinem Hofe näher kommen durfte. Die figürliche Redensart, Jemanden einen rothen Hahn aufs Dach setzen, weis't ebenfalls auf Donar hin. Bekannt ist, daß mit dem ersten Hahnenschrei die Macht des Bösen ein Ende nimmt. So das böse nächtliche Walten des Teufels, welcher mit dem Süntelsteine die Thür der neugebauten Venner Kirche schließen wollte. Er hatte diesen mit einer Kette auf seinem Rücken geschnallt und es so eilig, daß er vor Hitze schwitzte und der Stein an zu schmelzen fing; dennoch kam er nicht zeitig genug. Denn wie er eben auf dem Venner Berge angelangt war, fing ein Hahn im Thale an zu krähen. Da mußte er seinen böswilligen Vorsatz aufgeben und den Stein liegen lassen. An demselben kann man noch jetzt die Spuren der Kette und den Abdruck des Teufelrückens wahrnehmen.

Der Fuchs ist dem Volke als ein listiges Thier bekannt — so listig as en Voß — und einer der Hauptheldenim Thierepos. Das rothe Haar — die Bartfarbe des Gottes Donar — ist weder an Pferden beliebt, noch bei Menschen gern gesehen, obgleich zur Kaiserzeit das rothe Haar deutscher Frauen bei den römischen Damen zum Modeartikel geworden war. Vom Pferdefuchs sagt man: en Voß ohne Tücke, dat is 'n Glücke, und vor einem rothhaarigen Menschen warnt man mit den Worten: Truwe keuen Voß. Die dem Donar und der Göttin Ostera geweihten rothen und gelben Ostereier, welche am Ostermorgen von den Kindern gefunden werden, hat der Fuchs gelegt.

Von der Schwalbe, diesem beliebten Hausgaste, giebt es zwei Sorten, die Stein- und die Rauchschwalbe. Jene wählt

zum Bau ihres Schlammnestes eine der vielen Vorsprünge am vorderen Giebel der Bauernhäuser, welcher auf den Hof sieht, wenn dieser der Sonne zugekehrt ist. Am hinteren Giebel würde der vielen Obstbäume wegen ihr Flug behindert sein. Außerdem hat sie, wenn sie am vordern Giebel baut, den Vorzug, daß die auf dem Misthaufen und über den Tümpeln, welche sich hier befinden, umherschwärmenden Fliegen und Mücken ihr reichliche Nahrung bieten. Die Rauchschwalbe, welche am Halse roth und der eigentliche gottgeweihte Vogel ist, baut in den Häusern selbst. Sie wählt hier einen der vielen Balken auf der geräumigen Diele, um an diesen ihr Nest zu kleben. Entweder bleibt sie vorn bei den Pferdeställen, wo sie durch die immer offenstehende Oberthür ihre Aus- und Einflucht leicht bewerkstelligen kann, oder sie wählt eine Stelle oben im Hause in der Nähe des Herdes. Hier halten sich im Unterschlage, dem Raume neben der einen Seitenthüre, wo im Sommer gegessen wird, unzählige Fliegen auf. Sie verläßt dann nur selten das Haus, erhascht ihre Beute, indem sie in einem weiten Bogen über die Herdstelle fliegt und ruht auf einem der vielen Pflöcke aus, die überall an den Balken und Stützen vorstehen. Da sie gern gesehene Hausgäste sind, so erleichtert man ihnen den Nestbau dadurch, daß man überall kleine Brettchen anschlägt, welche für ihre Nester eine sichere Unterlage bilden. Hierbei hütet man sich aber wohlweislich, ein solches an den Leichenbalken, den dritten von oben, so genannt, weil unter demselben bei Begräbnissen der Sarg zu stehen kommt, zu befestigen. Denn wenn an diesem ein Nest gebaut wird, so muß bald einer der Hausbewohner sterben, und es kommt nicht ganz selten vor, daß bei einer Leichenfeier die Leiche der thätigen Hausfrau mit den jetzt ruhenden gefaltenen Händen unter dem Leichenbalken steht, während die Schwalbe über ihr ihren Jungen unermüdet das Futter zum

Neste bringt, wahrlich für die nachbleibenden trauernden Kinder im Hinweis auf Gottes Vaterliebe oft ein besserer Trost, als manche Predigt. Wenn einmal muthwilliger Weise ein Nest zerstört worden ist, so nistet in selbigem Hause nie eine Schwalbe wieder, wie viele Brettchen man auch anschlagen mag, um sie zum Nestbau zu verlocken. Das bedeutet dann Unglück. Wo die Schwalbe baut, da schützt ihr Weilen vor dem Einschlagen des Gewitters und deshalb hütet man sich, sie zu beleidigen.

Da wir nun einmal bei der Schwalbe verweilen, so wollen wir zugleich den andern Hausfreund, den beliebten Frühlingsboten, den Storch, erwähnen. Dieser wählt vorzugsweise die Firste des westfälischen Bauernhauses, um darauf sein Nest zu bauen, und seine Erscheinung, wie er auf einem Beine, ein Bild der behaglichsten Ruhe, oben dasteht, gehört unbedingt mit dazu, um die gemüthliche Vorstellung eines westfälischen Bauernhauses, namentlich in den Brüchen, zu vervollständigen. Die einsame Lage desselben, welches in seiner stattlichen Würde von alten Eichen umgeben daliegt, schützt ihn vor unbeliebten Störungen. Vor dem Gehöfte findet er in den Feldern reichliche Nahrung und hinter demselben dehnen sich Wiesenteppiche, zum gravitätischen Lustwandeln einladend, aus. Der anfangs etwas schwerfällige Flug hebt ihn über die hohen Eichenkronen hinweg und dann wird derselbe durch nichts mehr behindert. Von den Hausbewohnern wird er beim Kommen mit Freuden empfangen, und die lieben Kleinen, die er ja alle kennt, denn er hat sie ja selbst gebracht, jubeln ihm lärmend entgegen. So bezieht er mit seiner Gattin das alte Nest und steht wie beschützend neben den verlassenen Penaten, den Giebelbildern. Wo er sich sehen läßt, singen die Kleinen, von einem Bein auf das andere hüpfend:

„Stork, stork, langebeen,
Häst dien vaar (Vater) wol hangen sehn?
Tüsken de glönigen tangen (zwischen den rothen Beinen)
Süste din vaar wol hangen.
Da hängt din vaar, da hängt din vaar.“

Oder:

„Stork, stork, langebeen,
Wan wult du wier ut dem lande tehn?
Wen de roggen riepet,
Wen de wagen (Erntewagen) quiek segt.“ —

Oder:

„Stork, stork, steene (Steine),
Mit de langen beene,
Heff en rohet (rothes) röck'sken an,
De mie un die (een brörken or süsterken, ein Brüderchen oder Schwesterchen) bringen sall.“

Er selbst, der liebe Gast, bezahlt für die Herberge im voraus. Das erste Jahr wirft er eine Feder, das andere ein Ei und das dritte, ein zweiter Abraham, ein Junges herunter. Wenn Störche im nächsten Frühjahr ihr Nest nicht wieder aufsuchen, so gilt dieses als eine böse auf Sterben gerichtete Vorbedeutung. Der Storch ist in dem heidnischen Mythus der Frau Holle heilig. Diese wohnt in Teichen und Brunnen mit den neugeborenen Kindern. Von ihr bekommt der Storch (der Kinderbringer nach Grimm) die Kleinen und bringt sie den Müttern.

Eine noch größere, fast rührende Aufmerksamkeit wird den Bienen erzeigt. Man rechnet diese klugen, fleißigen Thiere, deren geordnetes Staatshauswesen mit Recht so viele Bewunderung erregt, zu den Hausbewohnern. Es ist nämlich alte Sitte, daß beim Absterben eines Hausgenossen alle Hausbewohner, junge und alte, wach sein müssen. So werden denn mit den übrigen auch die Bienen geweckt, indem Einer nach

dem Bienenhause geht, an jeden einzelnen Korb anklopft und allen von dem bevorstehenden Trauerfalle Anzeige macht. —

Kühe zogen den Wagen der mütterlichen Göttin der Erde, wenn sie Ruhe und Frieden verkündend über das Land fuhr. Diese nützlichsten Hausthiere sind vor allem dem Zauberwesen böser, neidischer Menschen ausgesetzt; und unzählbar sind die Mittel, um sie gegen solches zu schützen. Man läßt etwas Stahl in die Hörner legen, legt Erlenknotten in ein in den Grundbalken, über welchen sie hinwegschreiten müssen, gebohrtes Loch, oder legt eine Barthe vor denselben. Neugeborene Kälber, auch Fohlen und Schweine, treibt man, um sie gegen Zauber zu schützen, durch ein rothes Stück Garn. Erinnert uns dieses nicht an die reinigende Kraft des Feuers (Nothfeuer)? Hat der Zauber dennoch gewirkt, was man daran bemerkt, daß die Kühe die Milch nicht lassen wollen, daß sie Blut harnen, daß die Butter nicht kommen will, so hat man auch dagegen die verschiedensten Mittel. Das einfachste ist, daß man vor Sonnenaufgang von dem Felde desjenigen, welchen man in Verdacht hat, ein wenig Futter holt und der Kuh eingiebt. Damit ist der Zauber gehoben. Wenn die Butter nicht kommen will, so nimmt man von dem Hause des vermeintlichen Zauberers vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, ohne ein Wort zu sprechen, ein wenig Stroh und legt dieses kreuzweise unter das Butterfaß. Nur rothe Kühe gehen spuken:

„Einstmals traf ein Schäfer zu wiederholten Malen, wenn er Nachts zur Hürde ging, eine rothe Kuh mit zwei rothen Kälbern auf derselben Stelle im Wege liegen. Auf Anrathen ließ er ein kleines silbernes Kreuz in seine Schippe setzen und schlug damit das nächste Mal auf Kuh und Kälber. Da verwandelten sich diese in eine ihm bekannte Frau und deren Töchter."

Man hat auch Mittel, die Hexen, welche einem Vieh meistens durch ihren Besicht Schaden zugefügt haben, ins Haus zu zwingen, wo sie denn den Zauber wieder umthun müssen. Doch damit wären wir bei den Hexen angelangt, welche wir baldigst ausführlicher behandeln werden.

Dem Frô war das Schwein heiligstes Opferthier. In dem vorigen Abschnitte, die Festzüge behandelnd, haben wir gesehen, daß am St. Nicolaustage die Hausfreunde von weit und breit nach Ankum eilten, um die delicaten gebratenen Mettwürste zu essen. Mit dem Nicolaustage beginnen die Winterfeste, welche am 6. Januar, dem heil. Dreikönigstage, endigen. Im scandinavischen Norden wurden dem Freyr (unserm Frô) Eber geschlachtet, und an diese heidnische Opferung des Ebers erinnern die Schmausereien, welche am St. Nicolausfeste bei uns noch vor kurzem stattfanden und aus dem delicatesten Schweinegerichte, gebratenen Mettwürsten, bestanden. Auch Schweine haben von dem Unwesen der Hexen zu leiden. Wenn ein solches behext worden ist, so fließt beim Schlachten Wasser anstatt des Blutes und kann das arme Thier nicht zum Absterben kommen. Doch nun zu den Hexen!

Obgleich es längst keine Hexenprocesse mehr giebt, so ist doch der Hexenglaube bei den westfälischen Landleuten noch fest eingewurzelt. Es giebt wohl kein Dorf, in welchem man nicht solche aufzuweisen vermag. Diese erscheinen nun insgemein in Katzengestalt den reinlichen und eitelen Thieren, welche den Wagen der Göttin Freya, der Göttin des Behagens und der Wollust, der Venus des Mittelalters, ziehen. Man sieht sie auf Gaffeln, Besenstielen, Sieben und anderem Hausgeräth über Hecken und Zäune hinweg nach ihrem Tanzplatze eilen. Bei dem Ausroden einer Hecke, welche eine als Hexentanzplatz bekannte Wiese umgab, fand man verschiedene Leuchter, welche bei ihren Tanzbelustigungen gedient hatten.

„Einstmals mußten die Bauersleute auf der Rumpeshorst bei Wittlage (die Burg Rumpeshorst wurde um 1340 zerstört, siehe Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück p. 190) vor einer Unzahl Katzen, welche sie überfallen hatten, flüchten. Ein Bauer aus dem nahen Dorfe erbot sich, sie zu bannen. Er ging nach dem Hause, machte um die Herdstelle einen Kreis mit Kreide und setzte sich in demselben an dem großen Kessel nieder, um Wasser zu kochen. Die Katzen kamen neugierig herbei, konnten aber nicht in den Kreis kommen. Die erste lud der Bauer mit den Worten ein: „Lieb Kätzlein, setz' dich hier!" Diese sagte unter vielen wunderlichen Verbeugungen zu einer andern Katze:

„Lieb Kätzlein, setz' dich hier,
Spricht Hinrich Volbert zu mir,"

und setzte sich an den Kreis. Nachdem diese Einladung so weiter bis an die letzte Katze gekommen war und sie alle um den Kreis herum saßen und unterdeß das Wasser kochte, schöpfte der Bauer von demselben und begoß damit die Katzen. Diese flohen nun heulend davon. Und am andern Morgen hatten fast alle alten Weiber im selbigen Dorfe Brandwunden."

Auch als Truden, Nachtmahren geheißen, schleichen große schwarze Katzen an die Schlafenden heran, um diese zu quälen. Man braucht aber nur den Namen Jesus auszurufen, um sie zu verscheuchen.

Auch in Hasengestalt treiben die Unholden ihr Unwesen. „Einstmals kommen einem Jäger auf dem Anstande sieben (!) Hasen, die sich in den wunderlichsten Sprüngen auf dem jungen Klee umhertummeln. Da merkte er, daß es Hexen waren und machte sich eilends davon. Ein anderer, welcher beherzter war, versuchte ihnen erst mit Blei beizukommen. Wie dieses

aber nicht anschlagen wollte, nahm er seine silbernen Ohrringe aus den Ohren, zerdrückte, lud sie und schoß. Da verwandelten sich die Hasen in junge Mädchen."

„Der Herr von Langen befand sich einstmals mit seinen Freunden auf der Jagd. Nach langem, vergeblichen Suchen fanden die Hunde einen großen Hasen, welchen sie bis in die Nähe eines Bauernhofes verfolgten. Hier rief ein kleiner Junge hinter der Hecke hervor: „Moor loopt, die Langensken Hunde sind achter yu!" Der Hase schlüpfte rasch durch das Hühnerloch ins Haus, und als die Jäger gleich darauf eintraten, fanden sie ein altes Mütterchen, welches athemlos am Herde saß."

Böse Geister, welche gebannt worden sind, kommen alle Jahre einen Hasensprung dem Orte wieder näher, an welchem sie früher gehauset haben, so der Böse an dem Versenbrücker Bache. Dieser wollte nicht leiden, daß die Nonnen des Versenbrücker Klosters ein Stauwerk in dem Bache anlegten, um einen Mühlenteich herzustellen. Da er dieses mehre Male zerstörte, mußte ein Pater denselben bannen.

Es ist eine bekannte Sache im Volksaberglauben, daß die Hexenmeister reich werden, wenn sie auch bei dem Umgange mit dem bösen Drachen, wie der Pastor zu Achelrien, für ihr Leben Gefahr laufen und jedenfalls für ihr Seelenheil schlecht gesorgt haben. Die Hexen dagegen bleiben arm und werden noch dazu überall geschunden und verspottet. Es muß bei ihnen also der Reiz nur in der Macht, Böses verüben zu können, liegen.

Zuletzt noch wollen wir die Thiere nennen, welche im Volksaberglauben ebenfalls eine Rolle spielen. Die Sage vom Specht, daß er die Springwurz aufzufinden weiß, ist auch in Westfalen zu Hause. Man breitet unter dem Baume, worin ein Spechtnest sich befindet, ein rothes Taschentuch aus, um

die Springwurz aufzufangen. Es wird den Lesern bekannt sein, daß der Specht das vorher absichtlich zugekeilte Nest mit der herbeigeholten Springwurz zu öffnen kommt, sie aber fallen läßt, wenn er unter dem Baume das rothe Taschentuch erblickt. Mit dieser nun kann man Berge, verschlossene Thüren öffnen, um die in und hinter denselben verborgenen Schätze zu heben.

„In der Sage von der Babylonie bei Lübbecke, im Regierungsbezirk Minden, in welchen Berg sich Wittekind nach der Schlacht auf dem Wittenfelde mit allen seinen Wappnern verwünschte, wußte sich ein Schäfer durch eine Springwurz den Weg in den Berg zu bahnen. Er fand in einem durch einen Karfunkel erleuchteten Saale sieben Töpfe mit Gold und sieben Töpfe mit Silber und zwei weißgekleidete Jungfrauen, welche ihn freundlich einluden, zuzugreifen, ihn aber wiederholt ermahnten, das Beste nicht zu vergessen. Er wühlte nun immer eifriger in den Schätzen, um noch besseres zu finden. Wie er alle Taschen gefüllt hatte, verließ er den Saal, ließ aber das Beste, nämlich die Springwurz, das Mittel, um wiederkehren zu können, darin zurück. Wie er nun durch die Thür ins Freie ging, wurde diese so heftig hinter ihm zugeschlagen, daß ihm beide Ferse verwundet wurden. Diese haben aber nie wieder heilen wollen."

Die Elster ist ein Unglücksvogel; wo die Elster schreit, giebt es bald Streit unter den Nachbaren oder einen Sterbefall unter dem Vieh; ebenso, wenn Hühner schreien. In die Kategorie der Unglücksvögel gehört auch der kleine Kauz, Leichhuhn genannt. Wo er gegen die erleuchteten Scheiben der Krankenstube schlägt, muß der Kranke bald sterben. Wer das Herz eines Käuzchens, ohne es zu wissen, bei sich trägt, hat Glück im Gewinnen, sei es beim Kartenspiel, Würfeln oder Verlooſen. Noch ist hier der Holzwurm, welcher Todtenuhr

heißt, zu nennen. Wenn die Todtenuhr geht, muß Jemand im Hause sterben. —

Zuletzt noch müssen wir die Schnaken erwähnen, welche in doppelter Eigenschaft, als gute und böse Hausgeister, vorkommen. Es sind Schlangen, welche in den Viehställen hausen. Die guten sind zufriedengestellt, wenn die Mägde sie aus den Milcheimern trinken lassen und bringen dem Hause Glück und Segen. Wenn die Mägde darauf vergessen, sie zu tränken, so stoßen sie die Milcheimer um. Die bösen Schnaken gehören zu den Drachen. Sie tragen goldne Kronen, welche sie ab und an fallen lassen. Die Hauswirthe lesen diese auf, werden reich, haben aber für ihr Seelenheil schlecht gesorgt.

Auf den Weltuntergang,[1]) das Ende aller Dinge, hat zu guter letzt noch ein Spruch Bezug, welcher also lautet:

„Kiewit,
„Wo bliv ik,
„Wenn de welt vergeht,
„Un nix mehr steht?!“

## 2. Volksaberglaube.

Was mir von sonstigem Aberglauben der westfälischen Landleute bekannt ist, will ich hier anführen; muß aber dabei bemerken, daß dieses reichhaltige Capitel damit noch keineswegs erschöpft ist.

Abergläubische auf Leben und Sterben gerichtete Beziehungen sind außer den im Thieraberglauben angegebenen äußerst mannigfaltig. Wenn Kinder begraben spielen, wenn das Kleppen mit dem Schlagen der Thurmuhr zusammenfällt,

[1]) Es geht nach dem scandinavischen Mythus das Göttergeschlecht im Bruderkriege mit der Welt zu Grunde und eine neue entsteht, wo ein ewiger Sommer und Friede herrscht.

oder die Glocken einen ungewöhnlich hellen Klang haben, so muß im Orte bald Jemand sterben. Wenn die Träger, welche die Bahre nach dem Leichenhause holen, diese, um sich auszuruhen, vor einem andern Hause niedersetzen, wenn aus demselben ein gespenstiger Leichenzug hervorkommt, wenn man auf der Hausflur über einen unsichtbaren Gegenstand, einen Sarg, stolpert, wenn man die auf dem Boden befindlichen Sargbretter klappern hört und ein Huhn einen Strohhalm quer über dem Schwanze tragen sieht, so kann man aus diesen Anzeichen schließen, daß in dem Hause bald Jemand sterben muß. Wenn in dem Hause, in welchem ein Kranker sich befindet, die Hausuhr plötzlich stehen bleibt, so wird jener nicht wieder genesen; eben so wenig, wenn einem andern Familienmitgliede unter einem Nagel eine Blume wächst. Mit dem Verschwinden oder Zurückwachsen der Blume wird auch dem Kranken das Leben schwinden. Bekannt ist, daß die Zahl dreizehn bei Tischgesellschaften Unglück bringt. Von den dreizehn Personen muß derjenige noch im Verlauf des Jahres sterben, welcher dem Spiegel gegenüber sitzt. Ein Kind, welches eine blaue Färbung an der Nasenwurzel hat, ist fege (niedersächs.), d. h. ein solches wird nicht lange mehr leben, da es, wie man zu sagen pflegt, seinen Sarg schon auf der Nase trägt. Ein Säugling, welcher außergewöhnlich früh lacht, lacht sich in den Himmel. Wenn der Maulwurf in einem Acker große Haufen wirft, so kann sich der Besitzer desselben auf seinen baldigen Tod gefaßt machen. Eben so wird, wenn auf der Diele oder in einer Kammer der Maulwurf wirft, in demselbigen Hause bald Jemand sterben. Unter den Spinnern gilt die Regel, daß derjenige, welcher an einem Sonnabend rein abgesponnen, die Spule leer, das Bind und das Stück voll hat, bald sterben muß. Das am Johannimorgen vor Sonnenaufgang geschnittene und unter den

Balken gesteckte Donnerkraut wird welken, sobald der, dem es gilt, fege ist. Wenn man den Storch zum ersten Male stehend erblickt, so wird man nicht lange mehr leben, wenn man ihn aber fliegen sieht, so kann man über die Dauer seines Lebens beruhigt sein. Auch ist die Person, welche, indem man gerade von ihr spricht, in das Zimmer tritt, nicht fege. Ebenso werden zwei Personen, welche zu gleicher Zeit denselben Gedanken aussprechen, noch ein Jahr zusammen leben. Wenn Jemand den Kuckuck zum ersten Male hört und die Rufe desselben zählt, so kann er aus der Zahl derselben schließen, wie lange er noch zu leben hat. Trägt er zugleich Geld in der Tasche, so wird ihm dieses das ganze Jahr hindurch nicht ausgehen. Endlich wird man noch so viele Jahre leben, als man am Osterabend Osterfeuer erblickt.

Unter den sogenannten Elementen hat das Wasser, welches am Ostermorgen früh geschöpft wird, eine heilende Kraft. Das Nothfeuer ist als solches in Westfalen nicht bekannt; dagegen treibt man junges Vieh durch ein rothes Stück Garn, welche Procedur ebenfalls eine reinigende Kraft auf jenes ausübt. Wenn man eine Sternschnuppe fallen sieht, soll man rasch ein Vaterunser beten. Auch wird der Wunsch (Gott Wuotan, der Segenspender, heißt auch schlichtweg „Wunsch"), welchen man in diesem Augenblicke denkt, gewährt. Feuerkugeln sind Drachen, welche in irgend ein Haus niederfahren, um ihren Günstlingen Schätze zu bringen. Beim Abbrennen der Osterfeuer sorgt man durch Schlagen auf das Feuer und Umhertragen der Brände dafür, daß die Funken weit über die angränzenden Aecker fliegen, um diese dadurch fruchtbar zu machen (Gott Donar, welchem die Osterfeuer angezündet wurden, macht die Erde fruchtbar, indem er Donner und Blitz, Winde und Regen mit heiterem Wetter abwechseln läßt.) Als Donnerkeil (Donars Hammer) fährt

der Blitz nieder, und jener aufbewahrt schützt wiederum vor dem Einschlagen des Gewitters. Man legt, sobald ein solches im Anzuge ist, was man auch daran, daß der Stein schwitzt, erkennen kann, den Donnerkeil neben eine geweihte Kerze auf den Tisch. Brennende Kohlen zeigen einen Schatz an, ebenso die Mistel, bekannt in dem scandinavischen Mythus als die Pflanze, welche die Ursache von Balder's Tode wurde. Es liegt unter dem Baume, auf welchem eine Mistel angetroffen wird, und auch da, wo die wirre durcheinander verschlungenen Zweige ein Krönken (Krönchen) bilden, ein Schatz begraben. Als Feuermänner müssen diejenigen nach ihrem Tode geisten, welche in ihrem Leben Grenzsteine verrückt haben:

„Einstmals spukte ein solcher Feuersmann auf der Remesloh an dem Heerwege, welcher von Osnabrück nach Minden führt, und rief immerfort: „Wo soll ich ihn lassen?" Hiermit meinte er den Grenzstein, welchen er bei seinen Lebzeiten verrückt hatte und jetzt nach seinem Tode tragen mußte. Ein Fuhrmann, welcher einst vorüberfuhr und diesen Ruf hörte, antwortete: „Wo du ihn hergeholt hast!" und damit war der Feuermann erlöst."

Die Luft, der gedachte Raum zwischen Himmel und Erde, ist der Aufenthaltsort der Seelen solcher Kinder, welche ungetauft gestorben sind. Bei hellem Sonnenschein kann man sie als Sonnenstäubchen in der Luft tanzen sehen. Auch den Glocken, so lange sie nicht getauft wurden, widerfuhr von dem Bösen manches Unheil:

„So entführte er die Glocken von dem neugebauten Thurme zu Damme und fuhr damit in die „deipen Pöhle" zwischen Huntеburg und Vörden. Seit der Zeit lassen die Leute die Glocken taufen. Am heiligen Christfest, wenn die Glocken zur Kasuchte, d. h. dem Frühgottesdienst am Weih-

nachtsmorgen von Kerzen und Uchte (Morgenfrühe) läuten, dann läutet der Teufel, um die Christen zu verhöhnen, mit seinen Glocken in den „deipen Pohlen!"

Was die Erde anbetrifft, so ist der grausame Rasenzauber hierher zu ziehen. Wenn man den Fußstapf eines Diebes, der sich in den nassen Rasen abgedrückt hat, ausschneidet und ins Wasser hängt, so muß der Dieb binnen drei Tagen sterben.

Unter den Himmelskörpern spielt der Mond im Aberglauben eine bedeutende Rolle. Seine interessanten Beziehungen zu den Eingeweidewürmern sind bekannt. Wenn zwischen Neumond und erstem Viertel die ganze Mondscheibe deutlich zu sehen ist, oder, wie der Landmann sich ausdrückt, „to dull schint," so ereignet sich bald ein Unglück. In den Vannen, d. i. die Zeit zwischen Vollmond und Neumond, ist gut säen. Wenn das zuletzt geborene Kind im Wassen (Wachsen des Mondes) geboren ist, so wird das folgende ein Mädchen, wenn in den Vannen, so wird es ein Knabe werden. Der Name ist nicht schwierig vom aglf. und altsächs. van, welches abnehmen bedeutet, herzuleiten. Man ist hier versucht, an die Vanen, die mütterlichen Göttinnen der Erde und die Geschwister Frô und Freya, die Gottheiten der Fruchtbarkeit und des Ackersegens, zu denken.

Auf die Wochentage und Jahreszeiten haben folgende Regeln und abergläubische Bedenken Bezug. Unter den Wochentagen ist der Sonntag denen, die an diesem Tage geboren werden, Glück bringend. Wenn das Sonntagskind unter der Kirchzeit geboren ist, so muß es die sehr unangenehme Eigenschaft, Leichenzüge, Hausbrände, sogenannte Vorgeschichten sehen zu können, mit in den Kauf nehmen. Wenn ein solches Sonntagskind auf dem Kirchwege geht und einen gespenstigen Leichenzug kommen sieht, so weicht es vorsichtig aus. Die-

jenigen, welche mit ihm überweg gehen und seine Warnung, auf die Seite zu treten, verlachen, fallen unsanft auf die Nase. Und damit hat es folgende Bewandtniß. Erst treten Jene auf die Deichsel, gehen über diese bis auf den Wagen, schreiten über den Sarg hinweg und, wenn sie an das Ende des Wagenbrettes gekommen sind, müssen sie fallen. Wenn man an einem Sonntage in der Kirche durch einen Kranz von Hederich sieht, kann man die unter den Kirchleuten sitzenden Hexen daran erkennen, daß sie dem Altare den Rücken zukehren.

Montag und Freitag sind Unglückstage. An ihnen soll man nicht auf Reisen gehen. „Montag wird nicht wochenalt." Auch die Schulen auf dem Lande fangen alter Sitte gemäß nicht am Montage, sondern erst am Dienstage an.

Dienstag und Donnerstag (Donars Tag; Donar der Beschützer der Menschheit) sind Glück bringende Tage. An ihnen werden meistens die Hochzeiten geschlossen. Wenn aber bei der Copulation ein Ring auf die Erde fällt, so wird die Ehe eine unglückliche werden. Wer bei dem über den ineinandergelegten Händen ausgesprochenen Segen die seinige oben hält oder seinen Fuß auf den des ihm in diesem Augenblicke gegebenen Ehegenossen zu setzen weiß, wird im Hause das Regiment führen.

Am Mittwoch gehen die Dienstboten nicht gern zu, treten an diesem Tage ungern ihren Dienst an, weil sie, wenn sie dieses thun, nicht lange bei ihrer Herrschaft bleiben werden.

Am Sonnabend Abend, besonders am Christ- und Neujahrsabend, muß Alles rein abgesponnen werden. Auch die gespenstige Mohrenhand in Siemerings Hause zu Langen

(siehe Volksaberglaube I) hat nicht gelitten, daß die Mägde am Sonnabend Abend gesponnen haben.

Von den Witterungsregeln will ich nur einige anführen.

Wenn im Winter viel Schnee fällt, so giebt es ein gutes Flachsjahr. Der Flachs wird so lang werden, wie die an den Häusern hängenden Eiszapfen es sind. Diese Regel wird für uns bedeutsam, wenn wir uns erinnern, daß die Göttin der Erde in der Gestalt der Frau Holle die Beschützerin des Flachses und Spinnens ist. Denn von ihr sagt man, daß, wenn es schneit, Frau Holle ihr Bett macht, und daß die niederfallenden Schneeflocken die beim Schlagen der Betten umherfliegenden Bettfedern der Frau Holle sind.

„Lichtmessen hell und klar, giebt ein gutes Roggenjahr."

Wer Fastabend spinnt, den stechen im Sommer die Mücken.

„Märzenstaub ist Goldes werth."

Stillen Freitags Regen ist lavelanst (labelos), d. h. wenn es stillen Freitag regnet, so wird es den ganzen Sommer hindurch regnen, dieser aber keinen Nutzen bringen. In der Charwoche soll man keinen Flachs säen.

Wenn Christus im Grabe naßregnet, so giebt es einen nassen Sommer; wenn Christus im Grabe die Füße frieren, so wird es noch sechs Wochen hindurch frieren; ebenso wird der Wind, welcher an dem Morgen, an welchem Christus auferstanden ist, weht, noch sechs Wochen wehen.

In den Märzenbannen muß das gesäet werden, was nicht faulen soll. Märzenbier wahrt, hält sich lange. In den Märzenbannen gewaschenes Zeug bekommt nicht leicht Ungeziefer.

Wer im Pfingsten arbeitet, über dem hält ein Gewitter. Ebenso über dem, welcher Johanni arbeitet. Wenn Johanni ein heißer Tag ist, so giebt es einen kalten Winter. Am

Johannimorgen vor Sonnenaufgang muß man das Donnerkraut schneiden und unter die Decke stecken.

Wenn es Jacobi regnet, so fallen die Eicheln leicht ab. Wenn der Eichapfel eine Fliege enthält, so bedeutet dieses Krieg, wenn einen Wurm, theure Zeiten, wenn eine Spinne, pestartige Seuchen.

Wird Martini der Kohl naß, dann verfriert er.

Schwarze Weihnachten, weiße Ostern. In der Christnacht wird alles Wasser zu Wein und der Hopfen kommt fingerlang aus der Erde. Die Hühner stehen auf einem Bein. Wer in der Christnacht unter den vorher reingefegten Tisch sieht, wird entweder Weizen- oder Roggenkörner, je nachdem Weizen oder Roggen im nächsten Jahr besser geräth, darunter liegen sehen. In den Zwölften von Weihnachten bis zum h. Dreikönigstage soll man keine grobe Arbeit verrichten, so nicht ausmisten, sonst hat man Unglück mit den Kälbern. Man soll kein Stroh vom Boden ziehen, sonst fällt leicht ein Kind mit herunter. Die Witterung in den Zwölften bestimmt die Witterung der einzelnen Monate im folgenden Jahre.

Neujahrsabend muß Alles rein abgesponnen und ein neuer Wocken aufgesteckt werden, das bedeutet Glück zum neuen Jahre. Prost Neujahr! —

# XIV.

## Literatur.

---

**Lippische Regesten.** Aus gedruckten und ungedruckten Quellen bearbeitet von O. Preuß und A. Falkmann. Erstes Heft. Vom Jahre 783 bis zum Jahre 1300. Lemgo und Detmold. Meyer'sche Hofbuchhandlung, 1860.

Die Herren Preuß und Falkmann haben sich durch die Bearbeitung und Herausgabe dieser Regesten ein großes und bleibendes Verdienst um die Geschichte, nicht des Lippischen Landes allein, sondern Westfalens überhaupt, erworben. Die Lippischen Lande erhalten dadurch zuerst eine feste Grundlage, auf welcher allein es möglich ist, eine Landesgeschichte zu bearbeiten. Dies war bisher nicht möglich, weil das urkundliche Material fast gänzlich fehlte, dessen Herbeischaffung und Zusammenstellung die Herausgeber eben übernommen und auf durchaus befriedigende Weise bis zum Jahre 1300 durchgeführt haben. Leicht war aber ihre Aufgabe nicht, da für die ältere Zeit die Landesarchive selbst sehr dürftig und lückenhaft sind. Sie mußten also aus den Urkunden-Werken der benachbarten Territorien und aus deren Archiven zusammensuchen, was irgend für die Lippische Geschichte Werth zu haben schien, und das haben sie mit großem Fleiß und vollständiger Kenntniß des Materials gethan. Nur auf eine un-

bedeutende Auslassung will ich die Herren Herausgeber aufmerksam machen. Unter 270 führen sie eine Urkunde des B. Bruno von Osnabrück vom J. 1252 an, nach welcher das Kloster Iburg die Vogtei über die Curtis in Hodeleshusen und deren Zubehör von den Edelherrn von Blankena erwirbt. Sie bemerken dabei, daß Hodeleshusen das Dorf Hölsen im Amte Schötmar sei und daß die dortigen Güter des Klosters Iburg im Jahre 1528 Seitens der Lippischen Landesherrschaft vom Abte zu Iburg angekauft wurden. Uebersehen haben sie dabei, daß diese Vogtei zuerst schon im Jahre 1223 von den Herren von Blankena abgetreten wurde. Möf. Urk. 126. Erworben waren diese Güter schon von dem Stifter des Klosters, dem Bischofe Benno II. von Suuanekinna nobili Sanctimoniali ejusque heredibus. Möf. U. Anh. 247. Diese nobilis Sanctimonialis gehörte also wahrscheinlich dem Geschlechte der Blankena an, welches die Vogtei für sich behielt.

Zu bedauern ist es, daß die Herren P. und F. nicht einen Codex diplomaticus haben beigeben können, weil sie für die Kosten eines solchen keine Deckung finden konnten. Sollte nicht die Fürstliche Landesregierung oder der Landtag, der bis jetzt nur einen Zuschuß zu den Druckkosten bewilligt hat, gern die Mehrkosten eines so verdienstlichen Werkes übernehmen, die doch schließlich dem eignen Lande wieder zu Gute kommen? Im Königreiche Hannover wenigstens hat die Regierung für derartige Zwecke offene Hand; Zeugen sind die Hodenbergschen Urkundenbücher, die nicht ohne Zuschuß der Regierung gedruckt sind, und die Welfenurkunden, von denen H. Sudendorf jetzt schon den dritten stattlichen Quartanten herausgegeben hat. Auch für die Verbreitung solcher wissenschaftlichen Werke sorgt unsere Regierung auf die liberalste Weise, da sie Vereine und (Schul-) Bibliotheken mit denselben ausrüstet.

Die 439 nach einer Mooyerschen Abschrift ausgezogene Urkunde enthält in der Henselerschen Copie, die vor mir liegt, den bemerkten Schreibfehler nicht, sondern es heißt Domino C. osnabrugensi Episcopo. Das G rührt also von Mooyer her, der seine Abschrift der Henselerschen Sammlung entnommen hat.

Ein anderer Schreibfehler findet sich in der Bemerkung zu 445, wo Lienen östlich von Iburg gesetzt wird, da es doch westlich davon liegt. D. M.

GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00624 1877